


VELUT
ARBOR
ÆVO

Die

Staatsfinanzwissenschaft

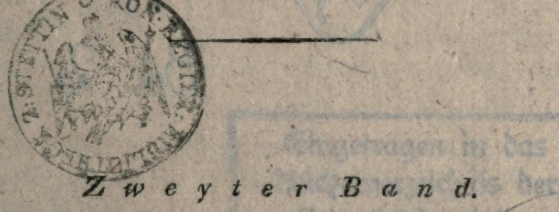
theoretisch und praktisch dargestellt

und

erläutert durch Beyspiele aus der neuern Finanzgeschichte europäischer Staaten.

von

Ludwig Heinrich von Jakob.



Zweyter Band.

Halle
bey Hemmerde und Schwetschke.
1821.

Grundſätze
der
Staatsfinanzwiſſenſchaft.

Zweyter Band.

Zweytes Buch.

Von den Staatsausgaben.

Einleitung.

Begriff und Eintheilung der Staatsausgaben.

§. 826.

So wie wir in dem Buche von der Staatseinnahme alle Einnahmen auf Geldeinnahmen reducirt haben; so lassen sich auch die Staatsausgaben am bequemsten betrachten, wenn man sie sämmtlich auf Geldausgaben reducirt. Denn wenn auch der Staat wirklich einige Naturalausgaben unmittelbar bestritte; so würde der Werth doch immer in Gelde angeschlagen werden müssen, um sich einen bestimmten Begriff davon zu machen, und sie neben die übrigen in eine deutliche Rechnung zu bringen.

§. 827.

Jede Ausgabe hat den Zweck, ein Bedürfniss zu befriedigen. Daher reguliren sich die Staats-

ausgaben nach den Bedürfnissen des Staats, und stellen diese Bedürfnisse selbst dar, in wiefern dieselben ohne Geldaufwand nicht befriedigt werden können. Indem man also die Staatsbedürfnisse zergliedert, zu deren Befriedigung Geld gehört, erhält man zugleich eine deutliche Erkenntniss von den Staatsausgaben.

§. 828.

Die Staatsbedürfnisse und mit ihnen die Ausgaben ihrer Form nach, lassen sich eintheilen:

1) in allgemeine und besondere,

2) in ordentliche und ausserordentliche,

3) in nothwendige oder unentbehrliche, und zufällige oder entbehrliche.

Erläuterung. Unter allgemeinen Staatsausgaben werden solche verstanden, welche das Staatsganze erfodert; unter besondern solche, die dieser oder jener Theil des Ganzen allein verlangt. Dass die besondern öffentlichen Bedürfnisse, d. h. die den einzelnen Provinzen, Kreisen, Gemeinden, Städten, Dörfern eigenthümlichen, bestritten werden, ist eben so sehr Staatszweck, als dass die allgemeinen Landesbedürfnisse befriedigt werden. Man kann aber eine verschiedene Methode, sie zu befriedigen, erwählen. Es kann nämlich 1) nur eine einzige Staatscasse seyn, aus welcher alle, sowohl die allgemeinen als besondern Staatsbedürfnisse befriedigt werden müssen. Ein jeder trägt nach seinem Einkommen in gleicher Proportion mit allen übrigen Staatsgenossen zur allgemeinen Casse bey, und diese bestreitet sowohl die Bedürfnisse des ganzen Staats, als der einzelnen Theile desselben, so weit letztere öffentlich sind. Hierbey

wird vorausgesetzt, daſs ein Theil ungefähr eben ſo viel bedürfe, als der andere, und alſo keiner für den andern zuviel aufopfere. Oder die allgemeine Staatscaſſe dient nur zur Befriedigung der allen Theilen des Staats gemeinſamen Bedürfniſſe; für die beſondern aber muſs jede Provinz, jeder Kreis, jede Gemeinde, jeder Ort ſelber ſorgen, und eine ſpecielle Einnahme bewirken, woraus die jedem Theile eigenthümlichen öffentlichen Bedürfniſſe beſtritten werden können. Hierbey wird vorausgeſetzt: a) daſs die öffentlichen Bedürfniſſe des einen Theiles des Staats (der gleiche Steuerkräfte mit andern hat) ihm ganz allein angehörige, oder ganz andere, oder viel ſtärkere, als die der übrigen Theile ſeyn können, und daſs es unbillig ſey, wenn dieſe zur Befriedigung ſeiner Bedürfniſſe beytragen ſollen, wenn ſie gar keinen Vortheil davon haben: daſs alſo jeder Theil für die Befriedigung der ihm ausſchlieſslich zukommenden Bedürfniſſe aus eignen Mitteln ſorgen müſſe; b) daſs jeder einzelne Theil des Ganzen auch beſſer für ſeine ihm eigenthümlichen Bedürfniſſe ſorgen könne und werde, als das Ganze, da er ſie beſſer kennt, ſie ihm näher am Herzen liegen, und die Staatswirthſchaft dadurch auch zweckmäſsiger und ordentlicher geführt werden kann. Es mag nun aber der Staat ſelbſt die jedem Theile eigenthümlichen Bedürfniſſe befriedigen, oder es mag die Ordnung herrſchen, daſs jeder ſelbſt die Mittel zu deren Befriedigung herbeyſchafft: immer bleiben es öffentliche und Staatsbedürfniſſe, zu deren Stillung der Staat die Anordnung treffen muſs. Wir müſſen ſie daher unter die öffentlichen Ausgaben rechnen, und bekümmern uns hier noch nicht darum, ob ſie zweckmäſsiger von den einzelnen Gemeinden, oder vom Ganzen beſorgt werden. Davon wird erſt im folgenden Buche die Rede ſeyn.

§. 829.

So wie der einzelne Menſch nicht alle ſeine Bedürfniſſe befriedigen kann, ſondern ſich nach

den ihm zu Gebote ftehenden Mitteln und Kräften richten mufs: fo fieht fich auch der Staat genöthigt, eine Auswahl unter den zu befriedigenden öffentlichen Bedürfniffen zu treffen, einige eher, andere fpäter zu befriedigen, und auf die Befriedigung anderer gänzlich Verzicht zu thun, wenn er die Mittel dazu, unter den Einfchränkungen der Gerechtigkeit und der Nationalökonomie (§. 36 — 40.) nicht aufbringen kann.

Erläuterung. Gute Wege — Canäle — Poften — Kunftfammlungen — Abrundungen des Territoriums u. f. w.

§. 830.

Es bedarf daher jederzeit einer eignen forgfältigen Unterfuchung: 1) Ob und unter welchen Umftänden ein Gegenftand ein für ein Volk allgemein wünfchenswerthes Gut fey? 2) Ob der Staat überhaupt im Stande fey, denfelben zu realifiren? 3) Ob er nicht beffer und zweckmäfsiger den Privatkräften und der Privatwillkühr überlaffen bleibe? Endlich 4) ob nicht, wenn er ausgeführt werden foll, die Kräfte des Volks mehr angeftrengt werden müffen, als es gut ift, fo dafs die Nation durch die Anftrengungen mehr verliert, als fie durch die Realifirung des Gegenftandes gewinnt, und alfo das Gemeinwohl dadurch mehr gehindert als befördert wird.

§. 831.

Die Staatsbedürfnisse können daher eben sowohl wie die Bedürfnisse eines Privatmannes in Bedürfnisse der Nothwendigkeit (unentbehrliche), der Bequemlichkeit und des Luxus (entbehrliche, Nationalök. §. 25.) eingetheilt, und das, was die Nothwendigkeit, die Bequemlichkeit, der Anstand, die Pracht erfodert, kann bald mit mehr, bald mit weniger Sparsamkeit oder Freygebigkeit ausgeführt werden, je nachdem ein grösserer Aufwand dem Volke mehr oder weniger lästig fällt, und andere wichtige Zwecke es verstatten, oder nicht. Ob das Eine oder das Andere geschehen solle oder nicht, hängt wiederum von der Ueberlegung ab, ob das Eine oder das Andere aus dem allgemeinen, durch die Vernunft bestimmten Volkswillen hervorgehen könne, d. h. ob die Maassregel mit dem wahrhaften Interesse Aller sich reime: eine Probe, an welcher jede Regierung, von welcher Form sie auch sey, ihre Handlungsweise zu prüfen hat.

Erläuterung. Einige Schriftsteller haben behauptet, dass der Staat nichts ausgeben dürfe, als was als schlechterdings nothwendig erkannt werde. — Allein, es ist nicht einzusehen, warum es nicht der allgemeine Wille eines reichen Volks seyn könne, dass sein Souverain mit einer Krone, die hunderttausende kostet, geschmückt erscheine, dass er ein prachtvolles Schloss bewohne, dass die öffentlichen Gebäude, Denkmähler u. s. w. glänzender eingerichtet werden, als der Zweck derselben es nothwendig verlangt. Es würde doch nur auf

eine lächerliche Wortspielerey hinauslaufen, wenn man alles, was in dieser Hinsicht geschieht und die öffentliche Billigung erhält, unter den Begriff der Nothwendigkeit zwingen wollte, um nur dem einmahl angenommenen Princip nichts zu vergeben. — Gehören die Statue des grossen Kurfürsten in Berlin, oder *Falconet's* Kunstwerk von Peter I. in St. Petersburg, die Victoria auf dem Brandenburger Thor, ein schönes Komödienhaus unter die nothwendigen Staatsbedürfnisse? — Wer wird aber Ausgaben dafür für unbedingt verwerflich ausgeben wollen?

§. 832.

Der Materie nach bestehen die Staatszwecke darin:

1) dass das Recht unter den Staatsgenossen herrschend gemacht werde;
2) dass öffentliche Sicherheit und gemeinsame Wohlfahrt sowohl in den innern als in den äussern Verhältnissen des Staats vorhanden sey.

§. 833.

Einige glauben, dass nur dasjenige Staatsbedürfniss sey, was zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz des Rechtszustandes nothwendig ist; allein ohne hinreichenden Grund. Denn alles, was ein Volk sich nach der Vernunft zum Zwecke machen und durch isolirte Privatkräfte nicht erreicht werden kann, ist Staatszweck, und dass dieser erreicht werde, ist Staatsbedürfniss. Warum sollte ein ganzes Volk nicht eben so gut

wollen dürfen, daſs allgemeine Cultur- und Bildungsanſtalten vorhanden ſind, daſs Nationaldenkmähler geſtiftet, Communicationsmittel für den Verkehr u. ſ. w. gebildet werden, wenn alles dieſes allein oder doch vorzüglich von den vereinten Kräften des Staats zu Stande gebracht werden kann? — Das allgemeine Princip, wodurch die Staatsbedürfniſſe beſtimmt werden, kann daher ſo ausgedrückt werden: „Alle Zwecke, welche die Vernunft für gemeinſame oder allgemein wünſchenswerthe Zwecke eines Volks erklärt, und die zugleich von der Beſchaffenheit ſind, daſs ſie durch Privatkräfte entweder gar nicht, oder doch nicht ſo leicht und ſo wohlfeil erreicht werden können, als es durch den Staat geſchehen kann, ſind öffentliche oder Staatszwecke, und daſs dergleichen befördert werden, iſt Staatsbedürfniſs.

Erläuterung. Wenn die frühern Schriftſteller den Zweck des Staats im Allgemeinen durch Gemeinwohl oder allgemeine Glückſeligkeit (*ſalus publica*, *common wealth etc.*) bezeichneten; ſo hatten ſie den Punct wohl beſſer getroffen, als einige neuere Kritiker meinen, die, anſtatt dieſem Ausdrucke den richtigen und beſtimmten Begriff unterzulegen, welchen er zuläſst, und der dadurch wirklich angedeutet werden ſollte, deſſen Sinn ſo lange verdrehen, bis ſie ihn in Unſinn verwandelt haben. Schon in der Beſtimmung, daſs das Wohl, welches der Staat bezweckt, Gemeinwohl, allgemeine Glückſeligkeit ſeyn ſoll, liegt es, daſs weder ein partielles Wohl einzelner Stände auf Koſten des Wohls der übrigen, noch eine

aufgedrungene, nach ſubjectiven Begriffen gemodelte Glückſeligkeit damit gemeint ſeyn könne. Die im § gegebene Bezeichnung des Staatszwecks verwirft daher den ältern Begriff davon nicht, ſondern berichtigt ihn bloſs durch Entfernung jedes Ausdrucks, der Miſsverſtand erzeugen könnte. Man ſehe meine Einleitung in das Studium der Staatswiſſenſchaften, §. 252 fg.; desgleichen in meinen Grundſätzen der Polizeygeſetzgebung die Einleitung.

§. 834.

Die groſse Mannichfaltigkeit der Staatsbedürfniſſe und der ſich auf dieſelben beziehenden Ausgaben laſſen ſich am füglichſten nach den verſchiedenen Organen ordnen, durch welche die Staatsbedürfniſſe befriedigt werden ſollen. Denn dieſe gehören theils ſelbſt zu den Bedürfniſſen des Staats, theils können alle Staatszwecke nur allein durch ſie zur Ausführung gebracht werden. Alle Staatsausgaben laſſen ſich daher unter folgende Rubriken bringen:

I. Ausgaben für die Bedürfniſſe der Perſon des Souverains.

II. Ausgaben für die Bedürfniſſe des Civilregiments.

III. Ausgaben für die Bedürfniſſe des Militairregiments.

In dieſer Ordnung ſollen die Staatsausgaben zergliedert werden; und da mehrere dieſer Arten der Ausgaben unter einerley Regeln ſtehen, ſo werden wir dieſes Buch mit einigen allgemeinen Bemerkungen über die öffentlichen Ausgaben beſchlieſsen.

Erſter Abſchnitt.

Von den Ausgaben für die Bedürfniſſe des Perſonals der ſouverainen Macht.

§. 835.

Jeder Staat bedarf eines Oberhauptes, welches an der Spitze aller öffentlichen Geſchäfte ſteht, und die erſte Triebfeder aller Thätigkeit iſt, ſo weit ſie durch den Staat bewirkt werden ſoll. Ein ſolches Oberhaupt mag nun eine phyſiſche oder moraliſche Perſon ſeyn, immer muſs ſie mit einem ſolchen Anſehen und einer ſolchen Macht bekleidet werden, daſs ſie allenthalben die gehörige Wirkſamkeit äuſsern, und einen ihrer Würde angemeſſenen Eindruck auf das Volk machen kann. Daſs dieſes geſchehe, iſt ein öffentlicher Zweck, und muſs daher auch durch öffentliche Mittel erreicht werden, ſofern es dadurch erreicht werden kann.

§. 836.

Zur Behauptung dieſes Anſehens und der Gewalt des Einfluſſes gehört neben den gehörigen moraliſchen Eigenſchaften (welche kein Geld hervorbringen kann) auch eine Uebermacht des Vermögens oder der Einnahme, theils um über alle Mittel gebieten zu können, welche in Bewegung geſetzt werden müſſen, um den Staatszweck zu erreichen, theils um die Perſönlichkeit des Oberhauptes ſelbſt auf eine würdige Art auszuzeichnen,

§. 837.

In der ersten Hinsicht muſs das ganze Staatsvermögen zu seiner Disposition gestellt seyn. Von ihm müssen alle Staatsausgaben ausgehen und ihre Richtung erhalten. Denn er ist der Repräsentant des Staats, in ihm ist die Realität des Staats sichtbar, durch ihn allein ist der Staat wirksam. Alle Staatsausgaben müssen die seinigen seyn.

§. 838.

Aber in der andern Hinsicht muſs ein besonderes Einkommen für seine Individualität bestimmt seyn, welches ihm es nicht an Mitteln fehlen läſst, mit einem dem Volke, das er regieren soll, angemessenen Glanz und Würde zu erscheinen. Von diesen individuellen Bedürfnissen der Person des Staatsoberhauptes ist hier allein die Rede.

§. 839.

Je weniger öffentliche Ausgaben zu diesem Zwecke gemacht zu werden brauchen, desto mehr kann von dem Staatseinkommen zu den übrigen Staatszwecken verwandt werden, oder desto geringer braucht die Summe zu seyn, welche das Volk zur Erhaltung des Staats zusammen zu bringen nöthig hat; desto mehr wird also auf die Production gewandt werden, desto kräftiger wird der Nationalreichthum gedeihen können.

§. 840.

Je mehr daher die persönlichen Bedürfnisse derer, welche an der Souverainität Theil nehmen, aus ihrem Privatvermögen bestritten werden, desto weniger braucht das Volk für sie aufzubringen, desto geringer wird also dieser Theil der öffentlichen Ausgabe seyn.

§. 841.

In Demokratieen, wo in der Volksversammlung die Souverainität haftet, und wo jedes Glied dieser Versammlung von seinem eignen Vermögen lebt und dem Staate ohne allen Gehalt dient, scheint freylich die Unterhaltung des Souverains am wenigsten zu kosten. Die öffentliche Ausgabe dafür besteht hier bloss in dem, was das Local, wo sich die Repräsentanten versammeln, und dessen Ausschmückung erfodert. Wenn jedoch diese Repräsentanten Diäten, oder die zum perpetuirlichen Ausschusse gehören, hohe Besoldungen ziehen; so kommt der Unterhalt eines solchen souverainen Körpers oft theurer zu stehen, als die Unterhaltung eines Fürsten. Noch kostbarer wird sie für das Volk, wenn gar die Glieder des souverainen Rathes ihre Macht missbrauchen, sich Privatvortheile auf Kosten des Volks zu verschaffen u. s. w.

§. 842.

Auch in Aristokratieen leben die Glieder des souverainen Raths oft bloss von ihrem Privatver-

mögen, und sehen ihre Mitgliedschaft als einen Ehrenposten an, den sie umsonst verwalten. In solchen Fällen kostet dem Volke der Souverain gleichfalls nichts mehr, als was die Ausgaben, die nicht für die Personen, sondern für die Gebäude, Verzierungen und Verhandlungen des Ganzen nothwendig sind, betragen. — Die Ausgaben für die Persönlichkeit des Souverains fallen deshalb hier ganz weg, oder werden doch, auch wenn mäſsige Diäten gezahlt werden, sehr vermindert.

§. 843.

Indessen lehrt die Erfahrung, daſs die indirecten Kosten, welche dem Volke theils durch die Verdorbenheit der Mitglieder des souverainen Raths, theils durch die Nachläſsigkeiten und Fehler, welche in eine Corporationsregierung sich oft viel leichter einschleichen und dauerhafter einnisten, als in eine solche, wo Einer an der Spitze steht, entstehen, sich in vielen Demokratieen und Aristokratieen höher belaufen haben, als wenn ein Fürst deren Stelle vertreten und selbst eine ansehnliche Summe aus der Staatscasse zur Bestreitung seiner Bedürfnisse gezogen hätte.

§. 844.

Auch in monarchischen Staaten hat die Würde eines Souverains so groſse Reize, daſs reiche Privatpersonen, um dazu zu gelangen, gern den dazu

nöthigen persönlichen Aufwand aus ihren eignen Mitteln nehmen würden. Ja es scheint in den ältern Zeiten allgemeine Sitte gewesen zu seyn, daſs die Fürsten nichts vom Volke verlangten, um ihren persönlichen Staat zu bestreiten; sie unterhielten nicht nur ihren ganzen Hofstaat von ihrem Privateinkommen, sondern auch noch ihre Garden, und führten noch andere Staatszwecke damit aus.

§. 845.

In Demokratieen und Aristokratieen hat man es ziemlich allgemein der Würde eines Mitgliedes der souverainen Versammlung zuwider gehalten, Geld aus dem Staatseinkommen zu seinem persönlichen Unterhalte zu verlangen. Es wurde vielmehr vorausgesetzt, daſs ein jeder, der an so einer hohen Würde Theil nehmen will, reich genug sey, einen seinem Stande angemessenen Aufwand aus eignem Vermögen zu bestreiten, und daſs zur vollkommnern Behauptung seiner persönlichen Unabhängigkeit und Unparteylichkeit er selbst jeden Schein vermeiden müsse, welcher die Vorstellung aufkommen lassen könnte, als ob er sein Amt um des damit verknüpften Einkommens willen zu behalten suchte, und sich vielleicht dadurch bewegen liese, zu irgend etwas zu stimmen, was nicht nach seiner vollen Ueberzeugung das allgemeine Wohl verlangte.

§. 846.

Auch alle unſre Fürſten ſtammen urſprünglich von den reichſten Landeigenthümern ab, und das groſse Vermögen ihrer Vorfahren iſt nicht nur auf ſie übergegangen, ſondern hat ſich auch im Laufe der Zeit ſehr vermehrt. Unterdeſſen ſind die Begriffe vom fürſtlichen Privatvermögen und öffentlichen Staatsvermögen in dem Laufe der Zeit ſehr verwirrt und mit einander vermiſcht worden, da Fürſt und Staat oft für eins gehalten, und nicht ſelten das fürſtliche Vermögen mit dem Staatsvermögen verwechſelt wurde.

§. 847.

Da nämlich der Fürſt mit dem Staate in vielen Hinſichten wirklich identiſch iſt, und ſein perſönliches Intereſſe mit dem Staatsintereſſe um ſo enger zuſammenfällt und ſich mit einander vermiſcht, je unzertrennlicher die fürſtliche Familie mit der Würde des Souverains durch Verträge, Erbſchafts- und Succeſſionsgeſetze vereinigt iſt; ſo geſchah es ſehr leicht, daſs der Fürſt das ganze Staatseinkommen für ſein perſönliches Einkommen hielt, insbeſondere in wie weit es aus Domainen und Regalien floſs. Er nahm daher davon willkührlich ſo viel, als ſeine perſönlichen und ſeines Hofes Bedürfniſſe zu fodern ſchienen; und was davon dem allgemeinen Beſten zufloſs, wurde mehr für einen Ausfluſs fürſtlicher Gnade, als für eine Wirkung des

des Einkommens der Gemeinheit gehalten. Nur was durch Abgaben zusammengebracht wurde, ward für Gemeindegut angesehen, das unbedingt zum Volksbesten angewandt werden müsse.

Anm. So wie auf der einen Seite das Recht der Fürsten auf die Domainengüter zu weit ausgedehnt worden ist, wenn man sie als bloses Privatgut der Fürsten betrachten wollte; so hat es wohl auch die andere Partey zu weit getrieben, welche dem Fürsten durchaus gar kein Pivateigenthum gestatten und seine ganze Habe für Staatsgut erklären wollte. Den meisten Fürsten ist selbst daran gelegen gewesen, ihren Privatgütern die Eigenschaft zu geben, dass sie beym Regentenhause bleiben, und vom Regenten zur Aufrechterhaltung des Reichs und der Macht des Staats gebraucht werden sollten. Daher wurde allen erworbenen Gütern, sobald der erste Erwerber sie ohne besondere Disposition hinterliess, die Eigenschaft der Staatsgüter verliehen. Aber schwerlich lag es wohl im Sinne solcher Fürsten, dass, auf den Fall ihr Haus die Regentschaft verlieren sollte, schlechterdings gar nichts von dem Erworbenen ihrer Familie verbliebe. Indessen ist der König von Schweden in der neuesten Zeit doch wirklich ganz nackt und bloss entlassen, und alle sein Gut für Staatsgut erklärt worden. Sollte dazu wirklich ein Recht vorhanden seyn? und sollte das königliche Stammhaus, als Privatfamilie betrachtet, dem Staate nicht mehr als 1500 Rthl. Einkommen zugebracht haben, auf welche sich der abgedankte Monarch in den öffentlichen Blättern reducirt erklärt. — Die Verpflichtung, die Domaineneinkünfte zum allgemeinen Besten zu verwenden, wurde von den Regenten immer mehr als eine Pflicht betrachtet, die von der Regentenfamilie aufgelegt wäre, eine Art von Hausgesetz, als eine Verpflichtung, zu deren Erfüllung der Regent vom Volke angehalten werden könnte.

§. 848.

Wie verwickelt und dunkel aber die Verhältnisse des Privatgutes und des öffentlichen Staatsgutes in geschichtlicher Hinsicht auch seyn mögen; so wird es doch sehr rathsam seyn, sie bey der Anordnung der Finanzen ins Klare zu bringen, damit erhelle, was des Fürsten Privatvermögen sey, und was ihm aus der öffentlichen Staatscasse zufliesse.— Offenbar ist es, dass der Staat oder die Commune über des Fürsten Privatvermögen keine Einrichtung machen könne, sondern dessen Bewirthschaftung und Verausgabung bloss Privatsache der Fürstenfamilie bleibt, worüber sie Niemandem als sich selbst Rechenschaft abzulegen schuldig ist. Zu wünschen ist es immer, dass dieses Privateinkommen des Fürsten so gross sey, dass er davon alles, was zur standesmässigen Unterhaltung seiner Familie und zu Bestreitung seiner Familienangelegenheiten, so wie zur Erhaltung des Glanzes seines Hofes nöthig ist, hinreicht, damit er, wenigstens in Ansehung aller seiner persönlichen Angelegenheiten, vollkommen frey und unabhängig von jeder äussern Deliberation oder Zustimmung sey. Denn da jeder Privatmann über sein Vermögen frey schalten und seine innere Wirthschaft einrichten kann wie er will; so würde der Fürst diesen Vorzug einbüssen, wenn alles, was er hätte, als Staatsgut betrachtet werden sollte, indem ein solches Verhältniss jede seiner Ausgaben der Prüfung des öffentlichen Willens unterwerfen

müſste, wodurch er offenbar in eine Abhängigkeit verſinken würde, in welcher kein einziger Privatmann in Anſehung ſeiner Ausgaben aus eignem Vermögen ſich befindet.

Anm. Die Beantwortung der Frage: was Privatvermögen des Fürſten ſey? bleibt natürlich dem Staatsrechte überlaſſen. Allgemeine Grundſätze ſind aber: Was durch Staatsmacht erworben iſt, muſs öffentliches Gut ſeyn, und ein Fürſt kann daher auch ſein Privatvermögen nicht durch Staatsvermögen vermehren.

§. 849.

Wo es alſo evident iſt, daſs der Fürſt Privatvermögen beſitzt, da muſs dieſes vom Staatsvermögen rein abgeſondert erhalten werden, und die öffentliche Controlle hat ſich um daſſelbe weiter nicht zu bekümmern. Wo es aber zweifelhaft iſt, da wird es doch rathſam ſeyn, dem Fürſten ein ſolches Privatvermögen oder Privateinkommen zu ſichern, damit er in dieſer Hinſicht ſeinen Unterthanen nicht nachſtehe, und deshalb daſſelbe der Staatscontrolle der übrigen Ausgaben gänzlich zu entziehen. Ein ſolches Einkommen muſs hinreichen, um den perſönlichen Familien- und Hofſtaat des Fürſten auf eine, der Gröſse und dem Reichthum des Volks anſtändige, und mit den Sitten übereinſtimmende Art zu beſtreiten.

Erklärung. Nichts ſcheint unanſtändiger und der Würde eines Regenten widerſprechender, als wenn derſelbe zu jedem ſeiner etwa zufällig ſich vermehrenden Bedürfniſſe Bewilligungen von den Ständen erbitten muſs, und wenn dazu Bewilligungen neuer Steuern

erfodert werden. Daher ſollte das Einkommen des Staatsoberhaupts ſo beſchaffen ſeyn, daſs es ſowohl ſeine ordentlichen als auſserordentlichen Ausgaben aus eignen Mitteln beſtreiten kann. Prinzeſſen-, Vermählungs-, Schloſsbauſteuern u. ſ. w. ſind widerliche Methoden, die Bedürfniſſe des Fürſten zu befriedigen; daher auch Fürſten, die ihre Würde fühlen, ſie möglichſt vermeiden.

§. 850.

Die beſte Quelle des fürſtlichen Einkommens zur Beſtreitung ſeiner perſönlichen und Familienbedürfniſſe ſind unſtreitig Landgüter oder auch auf beſtimmte Landrenten. Werden dieſe als Privateigenthum des Fürſten betrachtet, und reichen ſie zu dem fürſtlichen Staate hin; ſo kann ſich nie an deſſen Aufwand der Gedanke hängen, als ob dadurch das Vermögen des Volks verzehrt, oder vom Schweiſse des Volks Luxus getrieben werde. Auch erſcheint der Fürſt ſodann nicht als ein vom Volke oder der Gemeinde beſoldeter, ſondern als ein reicher, für ſich beſtehender Herr, und was er aus ſolchem Einkommen fürs Oeffentliche thut, wird als freye Wohlthat, nicht als Schuldigkeit betrachtet. Hat ein ſolches Einkommen das gehörige Verhältniſs; ſo wird es, wenn der Fürſt ordentlich wirthſchaftet, nicht nur für die laufenden, ſondern anch für die auſserordentlichen Ausgaben ausreichen. Er wird den Prinzen und Verwandten ſeines Hauſes Etabliſſements geben, ſie verheurathen, ſeine Reiſen, fremder Fürſten Beſuche beſtreiten, ſich Palläſte bauen und

möbliren können u. f. w., ohne das Vermögen des Volks dazu in befondern Anfpruch zu nehmen, und wo dergleichen aufserordentliche Ausgaben nicht vorkommen oder erfpart werden, da wird er fich durch gemeinnützige und wohlthätige Unternehmung n die Liebe des Volks erwerben können.

§. 851.

Seit dem 17ten Jahrhundert ift es in mehreren Staaten aufgekommen, eine eigne Summe für die perfönlichen Bedürfniffe des Fürften feftzufetzen, und diefes wird auch allenthalben zur Ordnung des Finanzwefens nöthig feyn, wo nicht das Privatvermögen des Fürften von dem öffentlichen fchon beftimmt gefchieden und fo grofs ift, dafs der Fürft zur Unterhaltung feiner Familie und feines Hofftaats keine Anfprüche an das öffentliche Vermögen zu machen braucht.

Erläuterung. In einigen kleinern Staaten Deutfchlands, in welchen der Einflufs der Stände ungefchwächt blieb, hat fich die Unterfcheidung des fürftlichen Privatvermögens und des Staatsvermögens am deutlichften erhalten, da die Bewilligung und Controlle der Stände beftimmt anzeigten, was Privatvermögen des Fürften und was Staatsvermögen fey, indem jenes von aller Controlle frey blieb. Im Königreiche Wirtemberg z. B. fteht das urfprüngliche Fürftengut ohne alle Vermifchung da. Wo der Einflufs der Stände gefchwächt wurde oder gar aufhörte, da betrachteten die Fürften leicht das ganze Staatseinkommen als ihr Privateinkommen, und nahmen für ihre perfönlichen und Hofbedürfniffe fo viel als fie Luft hatten. Insbefondere glaubten fie über das, was aus Domainen und Regalien flofs, ganz

frey verfügen zu können, ob sie sich gleich innerlich verpflichtet hielten, es zum öffentlichen Wohl zu verwenden. Je schwieriger und je verwickelter diese Verhältnisse geworden sind, desto nothwendiger wird es seyn, da, wo die Souverainität so organisirt ist oder so organisirt werden soll, daſs der Fürst seinen Privatwillen nicht, nach Gefallen, zum öffentlichen erheben kann, oder wo der Privatwille des Fürsten nicht absolut als der souveraine Wille gilt, das Einkommen des Regenten, was unter seiner Privatverfügung steht, von dem abzusondern, was nach dem Willen der souverainen constitutionellen Macht verwaltet werden soll.

England war der erste groſse Staat, wo die Summe für den Unterhalt des Regenten und seiner Familie und für den ganzen Hofstaat von den übrigen Staatsausgaben abgesondert wurde. Die zu diesen Ausgaben bestimmte und der willkührlichen Disposition des Monarchen anheim gegebene Summe wurde daselbst Civil-Liste genannt. Anfangs (im Jahr 1688) wurden dazu 680,000 Pfund Sterling ausgesetzt, und ein groſser Theil davon war für die Abtretung der königlichen Domainen an die Nation bewilligt (120,000 Pfund), und hat also seinen Ursprung in dem Privatvermögen des Regenten. Mit dem Steigen der Preise der Dinge und der Vermehrung der königlichen Familie ist sie aber nach und nach erhöhet worden. Jetzt beträgt sie, mit allem, was der König anderweitig bezieht, 2,000,000 Pfund Sterling, welches etwa $\frac{1}{25}$ des ganzen regelmäſsigen Staatseinkommens ist. Jedoch werden davon auch viele wichtige Regierungsbedürfnisse, die sich nicht auf die Persönlichkeit des Souverains beziehn, bestritten, und es bleibt noch keine Million für den eigentlichen Hofstaat, und nur 293,000 Pfund für die königliche Familie. Von England aus ging die Sitte, ein besonderes Einkommen für den Regenten zu bestimmen, auf mehrere beschränkte monarchische Staaten über, und selbst viele unbeschränkte Regenten nahmen sie an, um dadurch ihren Finanzen einen festen Zustand und eine bestimmte Ordnung zu

geben. — In Frankreich ſind dem Regenten 25,000,000 Franken zu ſeinen perſönlichen Bedürfniſſen beſtimmt, worunter aber die Appanagen der Prinzen nicht begriffen ſind; dieſe betragen noch 9 Millionen Franken. Zuſammen macht dieſes etwas mehr als $\frac{1}{25}$ des gewöhnlichen jährlichen Staatseinkommens. Für das Königliche Haus der Niederlande ſind etwa 3,000,000 holländiſche Gulden beſtimmt, für das Haus und Hofſtaat des Königs von Schweden 120,000 Thaler. — Der Ruſſiſche Hofſtaat wurde im Jahr 1801 zu 3,363,815 Rubel in Banko-Aſſignationen feſtgeſetzt, welche nach damahligem Curſe ziemlich drey Millionen Thaler in preuſsiſchem Courant gleich kamen. Jetzt hat ſich der Etat, dem Namen nach, wohl aufs Vierfache erhöht, ob er gleich dem Realwerthe nach nicht bedeutend geſtiegen ſeyn mag. Es iſt aber vieles darunter nicht begriffen, was doch auch zu den perſönlichen Ausgaben des Kaiſers gerechnet werden muſs, als: die Ausgaben für die Gnadengeſchenke, die Reiſen der kaiſerlichen Familie, Bauten der Schlöſſer, Erweiterung der Gemäldeſammlungen u. ſ. w. Rechnet man alles dieſes dazu; ſo mag der Hofetat leicht $\frac{1}{20}$ der ganzen Reichseinkünfte (zu 100 Millionen Silberrubel gerechnet) betragen. Im Preuſsiſchen wurden von alten Zeiten her die Domainen als eine Art Fideicommiſs der Regentenfamilie angeſehen, über deren Nutzung der Regent allein, unabhängig von aller ſtändiſchen Einmiſchung verfügen konnte. Der allergröſste Theil der Domaineneinkünfte ward aber von jeher zu allgemeinen Staatszwecken verwandt, und nur ein geringer Theil davon diente zu Befriedigung der perſönlichen Bedürfniſſe des Souverains. Die preuſsiſchen Regenten haben immer den gröſsten Theil ihres Domaineneinkommens dem gemeinen Weſen geopfert. Friedrich II. brauchte kaum $\frac{1}{50}$ ſeiner Domaineneinkünfte (nie über 220,000 Rthl.) für ſeinen Hofſtaat, und bey weitem nicht $\frac{1}{100}$ ſeiner Reichseinkünfte (jedoch ſeine Bauten ungerechnet), ob er gleich über das ganze Staatseinkommen unbedingt gebot, und der jetzige König übertrifft jenen groſsen Monarchen vielleicht noch in der Sparſamkeit bey ſeinem Hausweſen.

§. 852.

Der Hofstaat wird in verschiedenen Ländern in verschiedene Rubriken eingetheilt. In den Europäischen Monarchieen sind dieselben ziemlich gleichförmig, ob sie sich gleich in der Anordnung und Zahl sehr unterscheiden. Dar ganze Aufwand der Europäischen Höfe läſst sich leicht unter folgende Abtheilungen bringen:

I. Etat der gewöhnlichen und regelmäſsigen Ausgaben, als:

1) die Schatulle des Fürsten, welche zu seinen unmittelbaren, nicht zu berechnenden Ausgaben dient;

2) die Tafelgelder;

3) das Ameublement;

4) das Hofbauwesen;

5) die Lustbarkeiten;

6) die Hofdienerschaft. Dahin gehören: a) die grosen Hofchargen und Erbämter, b) die Leibwache, c) die Pagen, d) alle beym äuſsern und innern Hofdienst Beschäftigte;

7) der Marstall und das Jagdwesen;

8) die Ausgaben für Sammlungen, Bibliotheken, Kunstsachen u. s. w. des Fürsten;

9) Gnadengeschenke und Wohlthaten.

II. Aufserordentliche Abgaben, als:

1) Ausftattungen der Familienglieder oder Einrichtung ihres Etats;

2) Aufwand bey Reifen, Befuchen, aufserordentlichen Feyerlichkeiten u. f. w.

Anm. An den grofsen Europäifchen Höfen pflegt man das beym Hofe befchäftigte Perfonal in gewiffe Departements, Kammern oder Stäbe einzutheilen, wo dann an der Spitze jedes Stabes ein mit einer hohen Charge bekleideter Chef fteht, der viele hohe und niedere Diener unter fich hat, denen er Befehle ertheilt. Von ihm reffortirt fodann alles, was zu feinem Stabe gehört. Eine Ueberficht der verfchiedenen Hofftaate erhält man aus den Staats- und Hofkalendern, die faft von jedem bedeutenden Hofe jährlich erfcheinen.

§. 853.

Die allgemeine Politik giebt die Grundfätze an, nach welchen die Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit der verfchiedenen Hofämter und des bey den Höfen vorfallenden Aufwandes zu beurtheilen ift. Sie würde freylich unbillig und pedantifch erfcheinen, wenn fie diefen Aufwand allein aus dem Gefichtspuncte der Nothwendigkeit und Zweckmäfsigkeit beurtheilen, und nicht auch auf das Rückficht nehmen wollte, was Sitte und Gewohnheit einmahl allgemein eingeführt hat. Auch wird die Beurtheilung ganz anders ausfallen müffen, wenn der Regent aus feinem Privatvermögen wirthfchaftet, und feine Hofausgaben aus demfelben allein beftreitet, als wenn fein ganzer Ausgabe-Etat aus einem Abzuge von dem reinen

Einkommen des Volks gebildet ist. In jenem Falle muſs man ihn als einen reichen Herrn betrachten, der sein Einkommen nach seinem Wohlgefallen und Neigungen anwenden kann wie er Lust hat, und dessen unnütze Ausgaben selbst dem Volke kein Recht zur Critisirung derselben geben; im letzten Falle erscheint er allein als eine öffentliche, dem Staat angehörige oder den Staat vorstellende Person, an der alles unter die Critik fällt, was dem Begriffe derselben widerspricht; an der also auch jeder Aufwand Tadel verdient, der entweder die Beförderung eines wichtigern Staatszweckes verhindert, oder wohl gar in keinen Zusammenhang mit einem Staatszwecke gebracht werden kann.

§. 854.

Es stehe nun aber ein Fürst zu den Mitteln, wovon er seine Ausgaben bestreitet, in einem Verhältnisse, in welchem man will, er nehme sie aus seinem Privatvermögen oder vom öffentlichen Gut, immer wird er doch seinen Aufwand vor sich selbst nicht anders beurtheilen können, als (so wie Friedrich II. es öffentlich bekannte) nach der Idee, daſs seine Pflicht ihn gänzlich an das Volk bindet, welches er regiert, und daſs er also schuldig ist, seinen Aufwand so einzurichten, daſs daraus keine Gleichgültigkeit oder Vernachläſsigung gegen die öffentlichen Zwecke hervorgeht, welches offenbar der Fall seyn würde, wenn ein Fürst

auch sein Privatvermögen auf Frivolitäten verwendete, während die wichtigsten Staatszwecke, die statt jener damit hätten ausgeführt werden können, vernachläßigt liegen bleiben. Wo aber jenes Einkommen des Regenten vollends aus den Beuteln seines Volks entspringt, da wird ein leichtsinniger und unnützer Aufwand des Hofes der gemeinsten Pflicht zuwider seyn, und nichts als Verachtung und Hafs im Volke erzeugen können, sobald es zum Nachdenken gelangt.

Erläuterung. Ueberfieht man die Schaar der Hofbeamten und die unendliche Mannichfaltigkeit der Verschwendung und des leichtsinnigen Aufwandes an manchen Fürstenhöfen; so muss man zweifeln, ob selbst der subtilste Sophist Gründe erklügeln kann, wodurch solchem Aufwande ein Schein ertheilt werden könnte, als ob er zur Erhaltung der Würde und des Ansehens des Regenten nothwendig oder auch nur zweckmäfsig sey; zumahl da auch kluge und weise Regenten durch ihr Beyspiel bewiesen haben, dafs sie keines Prunks und keiner Umgebung von kostbaren Müfsiggängern bedurften, um sich die Ehrfurcht und den Dank ihrer Zeitgenossen und das Lob und die Achtung der Nachwelt zu erwerben. Freylich reicht die Zahl der Dienerschaft der Europäischen Höfe noch lange nicht an die der Ottomannischen Pforte. Sie beläuft sich daselbst über 10,000 Personen, da das Personal des Oesterreichischen Hofstaats nur auf 2318, des Russisch-kaiserlichen aus 3750 Hofbeamten und Dienern besteht. Die unendlichen Verschwendungen auf Prachtgebäude unter Ludwigs des 14ten Regierung, welche aus dem vom Volke zusammengebrachten Staatseinkommen bestritten wurden, gelten allgemein als Beyspiele einer schlechten Finanzverwaltung unter diesem Könige. — Aber selbst manche sonst sparsame Monarchen haben ihrer

Neigung zu unnützen Bauten oft mehr nachgegeben, als ſie gethan haben würden, wenn ſie von den Wirkungen einer ſolchen Anwendung groſser Capitale deutlichere und richtigere Vorſtellungen gehabt hätten. Und was ſoll man vollends zu dem ſinnloſen Aufwande bey der Jagd ſagen, den manche Regenten auch in der neuern Zeit ſich erlaubt haben? — Ich habe einen der beſten Fürſten oft ſagen hören, daſs ihm jeder Hirſch, der durch ſeine Parforce-Jagden geſchoſſen würde, 1000 Rthl. zu ſtehen komme. Was hätten mit den 20 bis 30,000 Rthl., welche hier für das Vergnügen, 20 bis 30 Hirſche jährlich zu hetzen, für herrliche Zwecke ausgeführt werden können? — Iſt es vor dem Gewiſſen verantwortlich, daſs ein Landesfürſt einen ſolchen Gebrauch von ſeinem Einkommen (ſollte es auch aus Privatvermögen flieſsen) mache? — Wo über der Befriedigung ſo überflüſſiger nutzloſer Bedürfniſſe nun gar dringendere, höchſt nothwendige unbefriedigt bleiben müſſen; wo öffentliche Schulden auf dem Volke laſten, deren Tilgung die Kräfte des Volks überſteigen, und wo Millionen jährlich auf der Jagd, in Feuerwerken, durch Unterhaltung von Hoffchranzen, durch den Bau unnützer Palläſte, überflüſſiger Prachtkirchen u. ſ. w. verſchwendet werden, einen erklecklichen Tilgungsfonds abgegeben haben würden; da ſollte wohl billig der überflüſſige Aufwand des Hofſtaats zu allererſt eingeſchränkt werden. Nichts iſt ungegründeter, als daſs ohne ſolchen Tand die Würde der Fürſten zu Grunde gehen könnte. Welche Majeſtät wäre das, die auf ſolchem Fundamente ruhte!!

§. 855.

Sind indeſſen die Summen für Bedürfniſſe des Hofſtaats einmahl höher beſtimmt, als an ſich nöthig geweſen wäre; ſo dürfen ſie doch nicht willkührlich und ohne freye Einſtimmung des Fürſten ſelbſt herabgeſetzt werden. Denn auf die da-

zu bestimmte Summe ist ein Privatrecht des Regenten entstanden, das nicht verletzt werden darf. Ein Regent findet darin die Mittel, seine patriotische und edle Denkungsart zu beweisen, indem er aus freyem Privatwillen das ihm ausschliesslich gebührende Einkommen zu Ausführung öffentlicher Zwecke verwendet, und dadurch dem Volke sein Interesse für das öffentliche Wohl offenbaret; aber ein Recht, eine solche wohlthätige Verwendung zu fodern, hat ausser ihm selbst Niemand.

§. 856.

Wo eine repräsentative Verfassung vorhanden ist, da gehört die Unterhaltung der repräsentirenden Collegien mit zu dem Aufwande für die souveraine Macht. Denn diese besteht in solchen Staaten in der Einheit des Willens des Fürsten mit den repräsentirenden Corporationen. Auch ständische Versammlungen muss man dahin rechnen. Selbst wenn diese nur berathend sind; so gehört doch ihr Rath zu den durchs Gesetz verordneten Mitteln, den souverainen Willen bestimmen zu helfen; sie sind daher nicht als Staatsbeamte, sondern als Volksrepräsentanten anzusehen, welche den Fürsten mit dem Willen oder den Wünschen der Gemeinheit bekannt machen sollen, damit er Mittel habe, seine Beschlüsse so zu fassen, dass sie mit dem allgemeinen Willen zusammenstimmen.

§. 857.

Dafs dergleichen an der Bestimmung des souverainen Willens theilnehmende Corporationen aus Mitgliedern zusammengesetzt werden mögen, welche keine Unterhaltungsmittel ihrer Person aus öffentlichen Cassen bedürfen, ist aus Gründen wünschenswerth, welche zum Theil schon oben (§. 840 u. s. w.) angeführt sind. Erstlich werden dem Volke dadurch die Kosten der Unterhaltung solcher Corporationen erspart; zweytens werden dadurch reiche Leute veranlafst, ihren Reichthum zu einem patriotischen Zwecke zu verwenden, den sie sonst vielleicht im Müfsiggange verzehren würden. Drittens werden dadurch nur solche zu dergleichen Versammlungen kommen, die äufsere Unterstützung nicht bedürfen, folglich ein unabhängiges Leben führen, und viertens werden sie dadurch ihre Freyheit und Unabhängigkeit beurkunden, dafs durchaus kein Eigennutz sie in solchen Stellen hält, und sie also nicht dadurch bestimmt werden können, einer Meinung beyzutreten, welche nicht ihrer vollkommnen Ueberzeugung gemäfs ist.

Anmerkung. Wollte man sagen, dafs durch eine solche Maafsregel diejenigen, welche vielleicht gerade die meiste Tauglichkeit zu Repräsentantenstellen befäfsen, aber nicht grofses Vermögen hätten, davon ausgeschlossen werden würden; so hat dieser Einwand kein sonderliches Gewicht. Denn 1) ist anzunehmen, dafs in einem Lande, wo Einsicht zu Ehren führt, diese von den

Reichſten, wenn ſie ihre Beſtimmung vor ſich ſehen, am erſten erworben werden kann und wird. Es iſt daher nicht zu zweifeln, daſs in einem Lande, wo nur die Reichſten Zutritt zu dem ehrenvollſten Geſchäft der Repräſentation haben, ſich auch bald eine Menge ausgezeichneter Köpfe unter ihnen ausbilden werde, um zu dergleichen Ehrenpoſten gewählt zu werden; 2) die Wiſſenſchaft der Aermern geht aber deshalb nicht verloren, da ihnen Rede und Preſſe freyſteht, wodurch ſie ihre Einſichten mittheilen und allgemein machen können. Bewähren ſich dieſelben; ſo wird ihre Meinung ſich Beyfall verſchaffen, allgemein werden, und daher auch durch die Volksvertreter zur Sprache in die öffentlichen Verſammlungen kommen. — Daſs aber die Meinungen ſcharfſinniger Köpfe nicht ſogleich ausgeführt, ſondern erſt Jahre lang von allen Seiten geprüft werden, muſs jeder wünſchen, der die Sache begreift.

§. 858.

Hätte man das Bedenken, daſs auf dieſe Weiſe die mittleren und niedrigen Stände und die Armen Niemanden hätten, der ihr Intereſſe verträte; ſo ſage ich dagegen: 1) daſs ein ſolcher Reichthum, der dazu gehört, um einige Monate aus ſeinem Vermögen zu leben, weder die mittlern, noch ſelbſt die niedrigen Stände (z. B. den Landbauer) von der Repräſentation ausſchlieſsen wird, und was die Armen betrifft, ſo iſt deren Intereſſe immer mit in dem Intereſſe der einen oder andern Claſſe der Wohlhabendern begriffen, ſobald die Armen nur nicht Bettler ſind, und dieſe wird man doch wohl nicht zu Stellvertretern der Nation zulaſſen wollen? So-

bald nur kein Stand in Steuer- und Gewerbesachen Privilegien geniesst, und alle einem Gesetze unterworfen sind, kann den armen Gewerbsmann nie ein Gesetz treffen, das nicht auch den Reichen träfe.

Anm. Man führt oft die Repräsentation von England als ein Beyspiel an, dass dort die Reichen im Parlament ihr Uebergewicht benutzen, um die Hauptlast der Abgaben auf das gemeine Volk zu werfen. Aus diesem Grunde, sagt man, konnte sich die Einkommentaxe nicht halten, weil sie bloss die Reichen besteuerte; aus diesem Grunde wird das Korngesetz so hartnäckig vertheidigt, welches offenbar die Armen hauptsächlich drückt, während es die Gutsherren bereichert. — Hätten die Minderwohlhabenden eine geltende Stimme, nie würde die Einkommentaxe abgeschafft, nie das Korngesetz durchgegangen seyn. Hierauf antworte ich: 1) Was die Einkommentaxe betrifft; so traf sie allerdings die Reichen, aber sie traf sie nicht in gleicher Proportion, da der Handels- und Fabrikengewinnst ihr grossentheils entzogen, und das Einkommen aus der Landrente und aus den Staatsrenten in seiner ganzen Ausdehnung angezogen ward. Diese Ungleichheit war es hauptsächlich, welche der Einkommentaxe entgegenstand, und welche Grundherren und Staatsrentenirer so sehr gegen sie einnahm. Hätte man Mittel gefunden, sie auszugleichen, und hätte man sodann dieselbe Summe (15 Millionen Pfund Sterling) durch eine Consumtionssteuer heben wollen; so würde sich bald gezeigt haben, dass die reichen Zehrer kein Interesse dabey haben konnten, die indirecte Steuer der directen vorzuziehen. Denn es giebt kein Mittel für diese, sich ihr zu entziehen und den ärmern Classen etwas aufzubürden, was nicht früh oder spät verstärkt auf sie zurückfallen müsste. Was aber die Korngesetze betrifft; so treffen die nachtheiligen Folgen davon alle, die keinen Ackerbau treiben, und scheinen allerdings eine Folge der un-

unproportionirlich ſtarken Repräſentation des Landbauintereſſes zu ſeyn. Schon ein verſtärktes Fabrikenintereſſe würde für das Ganze ſo ſchädliche Korngeſetze nicht haben aufkommen laſſen. — Die einſeitigen und unvollkommnen Begriffe über die Staatswirthſchaft, welche bisher das Mercantilſyſtem in England aufrecht erhalten haben, ſo wie die nun einmahl lange und feſt begründeten Gewohnheiten, ſcheinen indeſſen wirklich einen eben ſo ſtarken Antheil an der Beybehaltung dieſer fehlerhaften Geſetzgebung zu haben, als das Privatintereſſe einzelner Stände.

§. 859.

Unter ſolchen Vorausſetzungen werden alſo die repräſentirenden Verſammlungen keinen andern öffentlichen Aufwand verurſachen, als den ihr Verſammlungsgebäude und ihre Unterhandlungsgeſchäfte nothwendig machen. Dieſe Summe gehört im Finanzetat an dieſelbe Stelle, wo die Ausgabe für den Fürſten ſteht. Beyde conſtituiren die Souverainität.

Erläuterung. In England gehört der Aufwand für das Ober- und Unterhaus unter dieſe Rubrik. Da alle Glieder ohne allen Gehalt und ohne alle Diäten ihre Functionen verrichten; ſo entſpricht die Einrichtung jenes Reichs vollkommen unſern Foderungen. Bloſs die Unterhaltung des Locals und die Schreibereyen der Häuſer werden vom Staate bezahlt. Auch der Sprecher im Unterhauſe zieht Gehalt. Die beyden Kammern in Frankreich verurſachen einen ſehr bedeutenden Staatsaufwand (2,600,000 Franken), da die Mitglieder Diäten ziehen. Faſt in allen neuen repräſentativen Verfaſſungen hat man Bewilligung von Diäten für nöthig gefunden. So nothwendig dieſes vielleicht ſeyn mag; ſo iſt doch nicht zu läugnen, daſs dadurch viele Vortheile aufs Spiel geſetzt werden. — In Ruſsland

beſtehen die Bedürfniſſe des Souverains bloſs in dem, was der Kaiſer und ſeine Familie zu ihrem Aufwande bedürfen. Zwar exiſtirt daſelbſt ein Reichsrath, deſſen Rath der Kaiſer in allen wichtigen Angelegenheiten verlangen zu wollen öffentlich erklärt hat; indeſſen beruhet deſſen Exiſtenz noch allein auf dem Belieben des Regenten. Die Glieder deſſelben haben als ſolche keinen Gehalt, ſind aber ſämmtlich Beamte des Kaiſers, und können auch andere Aemter mit ihrer Würde vereinigen.

§. 860.

Der Hofſtaat nimmt in dem Finanzausgabeetat nur eine allgemeine Rubrik ein, und in wiefern er aus dem Privatvermögen des Regenten bezahlt wird, gehört die Ausgabe dafür gar nicht hinein. Denn nur die Ausgabe, welche aus der Staatseinnahme beſtritten wird, macht einen Beſtandtheil des Finanzetats aus. Aber auch in dieſem Falle wird doch die Verwendung oder Vertheilung der Ausgabeſumme von der Perſon des Souverains allein abhängen, und die Anordnung einer Controlle darüber wird als eine Privatſache des Regenten anzuſehen ſeyn, und nicht der Critik der Gemeinheit unterliegen, weil ein ſolches Verhältniſs der Unabhängigkeit und der Würde des Fürſten zuwider ſeyn würde.

Erläuterung. In dem neu projectirten Ausgabe- und Einnahmeetat des preuſsiſchen Staats ſind deshalb die vorbehaltenen Einkünfte und Ausgaben des Königs aus ſeinen Domainen ganz weggelaſſen.

Zweyter Abschnitt.
Von den Ausgaben für die Bedürfnisse des Civilregiments.

§. 861.

Wir verstehen unter dem Civilregimente alle dem Souverain untergeordnete Organe und Anstalten, welche dazu gebildet sind, damit die Staatszwecke im Innern erreicht werden sollen.

§. 862.

Es gehören also dahin:

I. Alle Beamte und Institute, welche dazu bestimmt sind, Einheit und Ordnung in die ganze Staatsregierung zu bringen und zu erhalten, folglich alle allgemeine Centralbehörden, von welchen alles, was von Staats wegen zu bewirken ist, ausgehen soll. Dahin gehört insbesondere:
   1) die Cabinetsbehörde,
   2) der allgemeine Reichs- oder Staatsrath,
   3) die Generalcontrolle.

II. Alle den allgemeinen Reichsbehörden untergeordnete Behörden, Beamte und Institute, welche die speciellen Staatszwecke im Lande ausführen oder erreichen sollen, als:
   1. alles, was zur Justizpflege organisirt ist;
   2. alles, was zur Regierung und Verwaltung des Staats gehört, als: 1) die Polizey im ausgedehntesten Sinne, welche in sich be-

greift: a) alle Anſtalten, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und geſetzlichen Ordnung im Innern organiſirt ſind; b) alle Anſtalten, welche das allgemeine Wohl des Landes oder die poſitive Beförderung gemeinſamer Güter bezwecken; 2) alles, was zur Organiſirung und Verwaltung eines guten Finanzweſens gehört.

3. Alles, was zur Unterhaltung des friedlichen Verkehrs mit andern Staaten und Völkern nöthig iſt.

§. 863.

I. Einheit in der Staatsverwaltung kann nur durch eine geſchickte Organiſation ſolcher Centralbehörden erreicht werden, von denen alle Thätigkeit ausgeht, und in welchen alles, was im Staate geſchieht, ſein Princip und ſeine Beſtimmung findet. Dergleichen Centralbehörden ſind daher ein nothwendiges Bedürfniſs eines wohleingerichteten Staats.

§. 864.

Die allgemeine Politik muſs näher zeigen, wie ſie zweckmäſsig eingerichtet werden müſſen. Die Finanzwiſſenſchaft hat nur die Ausgabe für ſie in ihren Etat aufzunehmen.

§. 865.

Im Allgemeinen muſs für alle Ausgaben das Princip gelten, daſs, wenn einmahl die Nothwen-

digkeit und Nützlichkeit eines Staatsinftituts erwiesen ift, es fo ausgeftattet werden müffe, dafs feine Einnahme zur vollkommnen Erreichung feines Zweckes wirklich genüge. Daher müffen 1) alle Beamte fo befoldet werden, dafs fie hinreichend mit ihrer Familie zu leben haben, und den ihnen übertragenen Gefchäften alle Zeit und alle Kräfte widmen können, welche zur vollkommnen Betreibung derfelben nöthig find. Das Princip in Anfehung der Beamten mufs feyn, deren fo wenig als möglich anzuftellen, ihre ganze Arbeitszeit mit Staatsgefchäften auszufüllen, aber fie dafür auch fo zu bezahlen, dafs fie nicht nöthig haben, fich nach anderm Verdienft umzufehen. Diefe Maxime gilt durchgängig, und leidet nur da eine Ausnahme, wo der Staat wohlhabende Privatleute durch Aufträge ehren kann, und fich folche finden, die fie gern umfonft übernehmen, und die ihnen mit Sicherheit anvertraut werden können, ohne dafs zu beforgen ift, dafs das Gefchäft dabey leiden werde.

§. 866.

Das Princip, welches §. 865. für die Staatsbeamten aufgeftellt ift, gilt auch für die Inftitute. Sie müffen fo ausgeftattet werden, dafs der Mangel ihrer Einnahme der Erreichung ihres Zwecks kein Hindernifs in den Weg legt; und es ift beffer, wenige aber vollkommene Inftitute zu errichten, als viele, die fämmtlich Mangel leiden.

§. 867.

Zur Unterhaltung der Cabinetsbehörde gehören: 1) die Befoldungen der Cabinetsräthe und der verfchiedenen ihnen untergeordneten Expedienten, Schreiber und Bedienten; 2) die Ausgaben für die Einrichtung des Archivs und der Regiftratur; 3) des dazu nöthigen Locals, der Schreibmaterialien, der Beleuchtung, Heizung u. f. w.

Anm. Wenn es einem grofsen Staate an einer gehörigen Organifation des Cabinets fehlt; fo entfteht leicht eine grofse Verwirrung in den Gefchäften. Die Landesbehörden werden von den Cabinetsentfcheidungen nicht gehörig unterrichtet; im Cabinet werden oft Sachen entfchieden, die nicht vor daffelbe gehören; die Entfcheidungen werden vergeffen, und es entftehen andere, die den früheren widerfprechen u. f. w. Nur eine gute Organifation und genaue Beftimmung aller Gefchäfte des Cabinets und ihres Ganges kann Ordnung und Harmonie in deffen Verfügungen bringen. Deshalb darf nichts gefpart werden, was zur Erreichung diefes Zwecks nöthig ift. Durch eine folche Einrichtung werden auch die unnützen und befchwerlichen Arbeiten des Cabinets fehr vermindert, da, fobald einmahl genau bekannt wird, welche Sachen fürs Cabinet gehören, und welche dafelbft abgewiefen oder an andere Behörden abgeliefert werden, die unnützen Eingaben fich fehr vermindern, ohne dafs man diefe Verminderung durch gehäffige Strafmittel zu bewirken braucht.

§. 868.

Ein Staatsrath ift nöthig, um Einheit fowohl in die Gefetzgebung als in die Minifterien und Specialverwaltungen zu bringen, einen fchädlichen Antagonismus derfelben zu verhindern; alles, was das ganze Reich betrifft, zu prüfen, anzuordnen,

und den executiven Behörden die Ausführung der Gesetze zu befehlen. Er ist also ein wahres öffentliches Bedürfnifs. An ihn müssen sich vorbereitende oder ordnende Collegia anschliesen, die dem Staatsrathe theils die ihm nöthigen Data liefern, wie ein statistisches Büreau; oder welche die Redactionen der Gesetze nach den von ihm genehmigten Grundsätzen, oder die von ihm aufgetragenen Untersuchungen zur Auffindung richtiger Resultate übernehmen, wie eine Gesetzgebungscommission u. s. w. Zur Unterhaltung aller dieser Collegien gehören 1) die nöthigen Besoldungen der dabey angestellten Beamten, 2) die Ausgabe für die Einrichtung und Erhaltung des Locals und der nöthigen Bedienung.

Anm. Ob in den verschiedenen Staaten eine Behörde unter dem Namen Staats- oder Reichsrath existire, und was man hier oder da unter diesem Namen begreife, ist für unsern Zweck etwas Gleichgültiges. Aber dafs die Sache, die wir hier angeben, vorhanden sey, und also für deren Unterhaltung gesorgt werden müsse, ist nothwendig, mag man sie in einigen Staaten im Cabinet, in andern in einem Ministerialrathe u. s. w. vornehmen. Welche Einrichtung am zweckmäfsigsten sey, entscheidet die allgemeine Politik, nach Erwägung der besondern Lage, in welcher sich ein Staat befindet.

§. 869.

Dafs alle Ausgabe-Etats unter einander mit ihren Bestimmungen und mit der Staatseinnahme verglichen, darnach modificirt und in die Ausgabe und Einnahme Harmonie und Proportion gebracht

werde, ist ein Haupterfodernifs zu einer guten Staatswirthschaft. Eine Behörde also, die alle Ausgaben nach dem höhern letzten Staatszwecke misst, von aller Vorliebe für einzelne Zweige der Staatsverwaltung frey, nur allein das Ganze und die Harmonie aller Theile unter einander, und darnach alle Ausgaben regulirt, die zugleich die Staatslast mit den Kräften des Volks vergleicht, um zu erforschen, ob es dieselbe tragen könne, ohne seine wesentlichen Zwecke zu verlieren, und ob die Staatsabgaben noch genug Quellen zur Vermehrung des Nationalreichthums übrig lassen; die nach solchen Erforschungen und Einsichten auch Veränderungen in Vorschlag bringen kann, ist gewifs ein wesentliches Erfodernifs für eine vollkommne Staatseinrichtung. Der Aufwand für sie ist also ein wohlverstandener und sehr zu billigender Aufwand. Eine solche Centralbehörde kann den Namen General-Controlle führen.

§. 870.

II. Die Rechtspflege ist das allererste und wesentlichste Bedürfnifs aller Staaten. Sie verlangt Richter, Gerichtscollegien, Gerichtsinstanzen bis zu einem obersten Gerichtshofe, über dessen Entscheidung nichts geht, Anlegung und Unterhaltung öffentlicher Gebäude, Gefängnisse, Strafhäuser, Hypothekenanstalten, Archive u. s. w. Alles dieses gehört ohne Zweifel zu den öffentlichen Bedürfnissen.

§. 871.

Wo das Gerichtswesen von Privatpersonen unterhalten wird, wie bey Patrimonialgerichten oder von den Gemeinheiten, da werden sie allerdings den öffentlichen Finanzen weniger kosten, als da, wo sie ganz und allein als öffentliche und allgemeine Anstalten angesehen, und also bloss aus der Staatscasse unterhalten werden. Wenn aber die Erfahrung lehrt, dass dergleichen Privatgerichte die Gerechtigkeit höchst unvollkommen verwalten, dass Parteylichkeit nicht wohl davon zu trennen, Rücksicht auf Untersuchungs-, Straf- und Executionskosten öfters das Recht beuget; so kann die Vermehrung der öffentlichen Ausgaben, welche durch eine zweckmässigere Einrichtung der Rechtspflege auf öffentliche Kosten entsteht, kein Grund seyn, sie zu unterlassen. Es kommt dazu, dass die Kosten der Gerichtspflege immer Kosten des Volks bleiben, sie mögen von Einzelnen oder vom Ganzen bestritten werden, und gewöhnlich kommen die Privatgerichtspflegen noch theurer zu stehen, als wenn die Gerichtshöfe und Richter auf allgemeine Kosten unterhalten und zweckmässig im Lande vertheilt werden.

§. 872.

In wie fern jedoch Einzelnen durch die Gerichtseinrichtungen besondere Vortheile zugeführt werden, in so fern können diejenigen, welche dergleichen geniessen, allerdings die Ausgabe für

dergleichen Dienste bestreiten (§. 691.). Es kann die Einnahme für dergleichen specielle Dienste in eine besondere Casse gezogen, und nach dem Maasse der besondern Mühwaltung der Gerichte bey solchen Verrichtungen vertheilt werden. Diese Einnahme und Ausgabe ist aber von der Finanzverwaltung gänzlich zu trennen und den Gerichtsbehörden allein zu überlassen. Dagegen wird bey Bestimmung der Besoldung der Richter auf ihre Einnahme aus der Sportelcasse Rücksicht zu nehmen seyn.

§. 873.

Zur Bewachung, dass die öffentliche Sicherheit und Ruhe nicht verletzt werde, ist der Staat unbedingt verpflichtet, und die hierzu organisirte Anstalt wird gewöhnlich Polizey im engern Sinne genannt. Es gehört also hierher die Ausgabe für alles, was zur Organisation und Unterhaltung des Personals und der Anstalten dient:

1) welche nöthig sind zur Bewachung der öffentlichen Ruhe und persönlichen Sicherheit, zur Erhaltung des Systems der Polizeybehörden und der ihnen untergeordneten executiven Beamten, der Polizeywachen, Gensd'armerie oder ähnlicher nothwendiger oder nützlicher Maassregeln für die Ruhe und Sicherheit der Bürger;

2) was zur Gründung und Erhaltung dessen dient, was öffentlich zur Sicherheit des Eigenthums

geſchehen kann, wie die Einrichtungen, durch welche für richtiges Maaſs und Gewicht, für gutes Geld u. ſ. w. geſorgt wird, die Einführung der Aſſecuranzanſtalten gegen Brand, Hagel u. ſ. w.;

3) was zum Schutz des Lebens und der Geſundheit zweckmäſsig iſt und durch Privatkräfte nicht erreicht werden kann, wie Quarantaineanſtalten und die ganze Medicinalpolizey.

§. 874.

Vieles von dem, was unter den Rubriken 2. und 3. (§. 873.) begriffen iſt, kann der Beſorgung von Gemeinheiten und Privatgeſellſchaften überlaſſen werden, indem ſie dieſe Zwecke wohlfeiler und genauer beſorgen können, als der Staat. Auch vertheilen ſich die Beyträge dazu richtiger nach den Bedürfniſſen derer, die dergleichen nöthig haben, und nach dem Grade des Nutzens, den jeder davon hat. — Aus der allgemeinen Staatscaſſe muſs nur ſo viel dazu hergegeben werden, als nöthig iſt, um die Einführung gemeinnütziger Anſtalten zu erleichtern. Alles, was beſſer durch Gemeinden und Privatgeſellſchaften geſchehen kann, muſs dieſen überlaſſen werden. Nur das Allgemeine, was für alle in gleichem Maaſse oder gleicher Proportion nützlich iſt, muſs aus der allgemeinen Staatscaſſe beſtritten, und was durch Privatkräfte nicht ſo gut ausgeführt werden

kann, muſs vom Staate unmittelbar bewirkt werden. Dieſes ſind daher auch die Grundſätze, nach welchen die Finanzcaſſen für dergleichen Anſtalten offen ſtehen oder verſchloſſen werden müſſen.

§. 875.

Noch mehr theilt ſich die Theilnahme der Koſten für das, was unter der Rubrik b) von Nr. II. §. 862. begriffen iſt, zwiſchen Staats- und Privatcaſſen. Es leidet nämlich keinen Zweifel, daſs es unter die Staatszwecke gehört, alles zu befördern, was zur Wohlfahrt des ganzen Volks oder auch einzelner Gemeinden dient. Hieraus folgt aber nicht, daſs die allgemeine Staatscaſſe auch allein die Koſten tragen ſolle, welche dergleichen Anſtalten erfodern, noch auch, daſs der Staat unmittelbar alle dergleichen Zwecke durch ſeine Finanzmittel bewirken müſſe. Vielmehr iſt es gerechter und zweckmäſsiger, daſs alles, was zum beſondern Wohl der einzelnen Gemeinden oder Provinzen geſchieht, auch von dieſen unmittelbar beſorgt, die Ausgaben dafür von dieſen aufgebracht und die Verwaltung von ihnen geführt werde, ſo daſs dergleichen Anſtalten den Staatscaſſen auf keine Weiſe zur Laſt fallen. Nur das, was dem ganzen Volke Nutzen bringt, und was überhaupt nöthig iſt, um die einzelnen Gemeinden und Privatgeſellſchaften zur Stiftung und Erhaltung gemeinnütziger Inſtitute zu ermuntern,

und das Publicum vor Bevortheilungen zu verwahren, muſs auf öffentliche Staatskoſten beſtritten werden, und gehört daher in den Finanzetat.

§. 876.

Zur allgemeinen Wohlfahrt gehören:

1) Alle Anſtalten, die zur Beförderung der Cultur der Anlagen, Talente und Kenntniſſe des Volks und zur Moraliſirung deſſelben gehören, als: Schulen, Univerſitäten, Academieen, polytechniſche Inſtitute — öffentliche Sammlungen von Büchern, Naturalien, Kunſtwerken, Gewerbsproducten, desgleichen allgemeine kirchliche Einrichtungen u. ſ. w., ſo wie auch öffentliche Wohlthätigkeitsinſtitute, als: Spitäler, Krankenhäuſer, Armenverſorgungsanſtalten u. ſ. w. Dennoch kann dem Staate nicht zugemuthet werden, daſs er alle dergleichen Inſtitute einrichten oder auch nur unterſtützen ſolle. Es iſt vielmehr billig und der Natur der Sache viel gemäſser:

a) daſs alle Ortsſchulen, Kirchen, Spitäler, Armenverſorgungsanſtalten jeder Gemeinde allein überlaſſen bleiben. Denn dieſe Anſtalten ſind ſpecielle Bedürfniſſe jedes Orts oder jeder Gemeinde, und müſſen nach den beſondern Bedürfniſſen, Kräften und Vermögen, welche jede Gemeinde hat, befrie-

digt werden. Keine hat daher das Recht, einen Beytrag von andern zu verlangen; die ärmere Gemeinde kann nicht fodern, daſs ſie auf Koſten der reichern eben ſo vollkommne Anſtalten dieſer Art beſitze, als dieſe.

b) Nur diejenigen Anſtalten, welche allgemeine Bildungs- oder Wohlthätigkeitsanſtalten fürs ganze Land ſind, welche das Ganze bedarf, können Anſprüche an die öffentlichen Staatscaſſen machen. Dahin gehören z. B. Univerſitäten, in wie fern ſie Inſtitute ſind, die zur Bildung der Staatsdiener und zur Cultur der Gelehrſamkeit überhaupt beſtimmt ſind; Academieen, in wie fern ſie ſo organiſirt ſind, daſs ſie wirklich die höhern Wiſſenſchaften fördern, und nicht etwa bloſs zu unnützen Prachtkegeln dienen. Kirchen ſind Sache der einzelnen Oerter und Gemeinheiten, nach deren Bedürfniſſen und Kräften ſich ihre Einrichtung bequemen muſs. Nur die allgemeinſten Einrichtungen dafür fallen der Staatscaſſe zur Laſt. Es wird die Finanzausgabe für dieſen Zweig der Staatsverwaltung in vielen Staaten manche Erſparungen zulaſſen.

Zur Förderung der öffentlichen Wohlfahrt gehören ohne Zweifel auch

2) diejenigen Ausgaben, welche zur Verſtärkung der Nationalkräfte dienen, zu Aufopfe-

rungen für das allgemeine Wohl anreizen; als: Nationalbelohnungen, Denkmähler, Orden u. f. w. Was alfo mit Weisheit auf diefe Zwecke verwandt wird, kann unbedenklich in den Finanzetat aufgenommen werden. Ferner:

5) Was zur Beförderung eines leichten allgemeinen Verkehrs und der Gewerbe nothwendig und von Privatleuten nicht zu erwarten ift, weil ihr befonderes Intereffe keine Triebfeder dazu enthält, die Ausgabe dafür allein zu beftreiten; als: vollwichtiges Geld, gute Landftrafsen, Canäle, Poften, Leuchtthürme, Lootfenwefen u. f. w.

Da indeffen mehrere diefer Inftitute von der Art find, dafs die Einen gröfsern Nutzen davon ziehen, als die Andern; fo wird auch die Ausgabe für dergleichen nicht aus der allgemeinen Staatscaffe zu beftreiten feyn, fondern es müffen die Koften dazu von denen, welche Vortheile davon ziehen, nach dem Maafse diefer Vortheile gefammelt, und aus diefen Beyträgen die Ausgaben zur Stiftung und Vervollkommnung diefer Inftitute beftritten werden. Jedes derfelben erhält fodann eine befondere Verwaltung, und das allgemeine Staatsfinanzwefen hat mit ihnen nichts weiter zu thun.

Aus demselben Gesichtspuncte lassen sich

4) die Wohlthätigkeitsanstalten betrachten, deren Bestreitung ganz Sache der Gemeindecassen bleiben muss, und welche dem Finanzetat nur so weit zur Last fallen, als sie Unterstützungen solcher betreffen, die keiner Gemeinde angehören, oder für welche die Gemeinde keine Kräfte hat.

§. 877.

Die Verwaltung des Finanzwesens erfodert natürlicher Weise selbst einen öffentlichen Aufwand, der um so grösser wird, je zusammengesetzter und weitläufiger es wird. Allenthalben müssen Personen besoldet werden, welche 1) die Einnahme, 2) die Ausgabe, 3) das Rechnungswesen, und 4) die Oberaufsicht besorgen, und das Finanzsystem in Ordnung halten.

§. 878.

Trennt man alles von dem Finanzwesen, was nicht dazu gehört, weiset die speciellen Bedürfnisse der einzelnen Gemeinheiten daraus zurück, so wie alles, was für specielle Vortheile eingenommen oder bezahlt wird; so bleibt für das Finanzgeschäft nichts übrig, als: 1) die richtige Vertheilung der Abgaben und Prüfung aller Quellen der Einnahme, 2) die Einnahme der Staatsrenten und Abgaben, 3) die Ausgaben derselben nach bestimmten

ten Etats, 4) die Verrechnung der Einnahme und Ausgabe, 5) die Controlle über die Richtigkeit der Rechnungen und der Geschäftsführung.

§. 879.

Hat aber der Staat eine Staatsgüter- und Regalienverwaltung, und wird diese zur Finanzadministration gezogen; so wird ihr Geschäft viel zusammengesetzter, und es treten sehr weitläufige und bedeutende Bedürfnisse für die Finanzverwaltung ein. Es gehören sodann zu dem Finanzdepartement:

1) die Domainenkammern, welchen die Administration, Verpachtung, das Bauwesen, Einnahme und Ausgabe für dieselben übertragen ist;
2) das Berg und Hüttendepartement, welches sehr weitläufige Geschäfte hat, da es gewöhnlich die Bergwerke, Salzwerke u. s. w. selbst administrirt;
3) das Walddepartement;
4) die Administrationscollegia der Staatsgewerbe, als: des Münzhofes, der Posten, Porcellain-, Pulverfabriken u. s. w.

§. 880.

Das Finanzdepartement wird am einfachsten verwaltet werden, wenn alle diese Verwaltungsbehörden von ihm geschieden werden, so dass sie ihre eignen Administrationsrechnungen führen,

und unter besonderer Verwaltungscontrolle stehen, ihre reine Einnahme aber an die Finanzbehörde abzuliefern haben. In diesem Falle hat das Finanzcollegium mit jenen Verwaltungsbehörden nichts weiter zu thun, als daſs es die reine Einnahme derselben in ihre Einnahme stellt, und prüft, ob die Quellen dieser Einnahme nicht auf andere Weise fruchtbarer zu machen seyn möchten. Um aber letztern Zweck zu erfüllen, wird die Finanzbehörde von einer Oberaufsicht über die Führung der Geschäfte aller Behörden, welche ihr eine Einnahme verschaffen sollen, nicht befreyt werden können.

§. 881.

III. Endlich macht die Verbindung, in welcher die europäischen Staaten (§. 862.) sowohl unter einander, als auch mit außereuropäischen Mächten stehen, einen bedeutenden Aufwand nöthig, der jedoch mehr nach dem Nutzen, den ein Reich davon hat, als nach den Privatneigungen des Staatsoberhauptes abgemessen werden sollte.

§. 882.

Es gehört dahin:

1) die Unterhaltung einer speciellen Centralbehörde für die auswärtigen Geschäfte oder des Departements der auswärtigen Angelegenheiten;

2) die Unterhaltung der Gesandtschaften in fremden Ländern, der auswärtigen Agenten, Consuln u. s. w. in ordentlichen und ausserordentlichen Fällen;

3) der Aufwand für die Etablissements in fremden Ländern, besonders den aussereuropäischen, zur Sicherheit und Förderung des Handels und Verkehrs unsrer Nation, als Anlegung von Forts, Besatzungen, Stiftung von Colonieen u. s. w.;

4) was für Unterhaltung der Communication mit den Gesandten und Agenten an fremden Höfen und mit letztern selbst nöthig ist, — der Aufwand für Briefporto, Stafetten, Couriere u. s. w.

§. 883.

In jedem Zweige dieser Ausgaben kommen 1) ordentliche oder gewöhnliche vor, die sich voraus berechnen und bestimmt auf einen jährlichen Etat bringen lassen; und 2) ausserordentliche, die sich zwar wohl der Gattung nach im Allgemeinen vorhersehen, aber selten genau bestimmen lassen. Die Finanzpolitik muss sich daher auf dergleichen ausserordentliche, im Laufe der Dinge zu vermuthende oder doch mögliche Ausgaben vorbereiten, und ihren gewöhnlichen Einnahme-Etat schon darauf einrichten, wenn es nur irgend möglich ist.

§. 884.

Die am gewöhnlichsten vorkommenden Fälle der letzten Art sind:

1) Wenn ausserordentliche Noth- und Unglücksfälle in einzelnen Provinzen oder im ganzen Lande eintreten, und sodann entweder die Staatseinnahme Ausfälle erleidet, oder ausserordentliche Unterstützungen gefodert werden;
2) wenn der Hof einen ausserordentlichen Aufwand hat und von der Staatscasse Zuschüsse verlangt;
3) wenn ein Landesbedürfniss einen ausserordentlichen Aufwand erfodert, wozu die gewöhnliche Einnahme nicht zureicht;
4) wenn Staatsschulden entstehen, und deren Wiederbezahlung oder grosse Summen Zinsen erfodert werden.

§. 885.

Eine Provinz kann mit fremden Kriegsvölkern überschwemmt, durch Contributionen und Requisitionen geplagt werden. Es können allgemeine physische Uebel, Pest, Seuchen, Viehsterben, grosse Ueberschwemmungen, mehrjährige auf einander folgende Missernten u. s. w. eintreten. In allen solchen Fällen wird die Staatseinnahme bedeutende Ausfälle erleiden, und doch wird der Ausgabe-Etat fortgehen, oder wohl gar noch vergrössert werden, weil dergleichen Umstände

auch positive Unterstützungen von Seiten des Staats nothwendig machen.

§. 886.

Auch können Fälle eintreten, wo der Regent in Ausgaben verwickelt wird, die er nicht wohl vermeiden kann, und wozu doch die gewöhnliche Einnahme nicht hinreicht, und welche nicht um der Person des Regenten, sondern um des ganzen Staats willen nöthig, und daher zu den ausserordentlichen Staatsausgaben gerechnet werden müssen, wie Ausgaben für Congresse, ausserordentliche Ambassaden, politische Besuche grosser Regenten u. s. w.

§. 887.

Es können ferner Unternehmungen in einem Lande nöthig oder zweckmässig befunden werden, die auf einmahl ein grosses Capital verlangen, welches der gewöhnliche Einnahme-Etat nicht hergeben kann, als wenn Urbarmachungen grosser Strecken, Häfen, Canäle, Abdämmungen, Deiche u. s. w. für nothwendig oder nützlich erkannt werden.

§. 888.

Endlich gehört die Bezahlung der Staatsschulden ebenfalls zu den ausserordentlichen Ausgaben, die aufhören, sobald die Bezahlung beendet ist.

§. 889.

Eine gute Finanzwirthſchaft wird immer auf einen ſolchen Reſervefonds Bedacht nehmen, daſs die zu den Rubriken Nr. 1. und 2. des §. 884. davon beſtritten werden können. — Die Ausgaben für Nr. 3. jenes §. ſind als Capitalanlagen anzuſehen, welche Gewinn bringen, und dergleichen Unternehmungen können daher auf Actien unternommen und die Koſten dafür von dem Einkommen ſolcher Verbeſſerungen ſelbſt zurückbezahlt werden. Daher iſt es gut, dergleichen Geſchäfte ganz von dem gewöhnlichen Finanzetat zu trennen, und die Verwaltung derſelben einer eignen Behörde zu übergeben, welche unter der Aufſicht und Controlle der oberſten Finanzbehörde dieſelben ausführt. Noch beſſer iſt es, wenn ſie ganz von Privatgeſellſchaften ausgeführt, und dieſen die Vortheile davon, nach den Principien anderer freyen Induſtrieunternehmungen, geſichert werden.

§. 890.

Vor allem aber erfodert das Staatsſchuldenweſen, ſobald es höher anſchwillt, als daſs es in einigen Jahren getilgt werden könnte, eine ganz eigne Organiſation. Es iſt am beſten, die Bezahlung der Zinſen für die Staatsſchulden und die allmählige Tilgung der letztern von dem übrigen Finanzweſen gänzlich abzuſondern, eigne Fonds für das Schuldenweſen zu bilden, und dieſe einer be-

ſondern Behörde anzuweiſen, welche davon, nach einem wohl überdachten Plane, die Zinſen prompt bezahlt, und eine beſtimmte Summe alljährlich tilgt. Es muſs ſodann hauptſächlich darauf gehalten werden, daſs der Tilgungsfonds nicht nur überhaupt dem Zwecke angemeſſen eingerichtet iſt, ſondern daſs derſelbe auch auf keine Weiſe verkümmert oder von ſeiner Beſtimmung abgewandt werden könne.

§. 891.

Die Staatsſchulden laſſen ſich ziemlich vollſtändig unter folgende Rubriken bringen:

1) Schulden, die in aufgenommenen Capitalen beſtehen, welche verzinſet und in beſtimmten Terminen zurückbezahlt werden ſollen;
2) Schulden, wofür der Staat Garantie geleiſtet hat, und deren Zahlung durch dringende Umſtände in Stockung gerathen iſt;
3) Schulden, welche der Staat übernommen, und wovon er Zinſen und Capitale zurück zu bezahlen auf eine beſtimmte Art verſprochen hat;
4) Renten, die er ſo lange bezahlen muſs, bis ſie zurückgekauft ſind;
5) Papiergeld, welches in ſeinem Werthe geſunken iſt.

§. 892.

Das Dringendſte und Nothwendigſte iſt immer die Bezahlung aller Zinſen und Renten. Sollte

daher auch ein Staat in den unglücklichen Fall gerathen, daſs er Abbezahlung der Capitale ſiſtiren muſs; ſo muſs doch für pünktliche Bezahlung der Zinſen und Renten geſorgt werden, ſo lange es nur irgend möglich iſt. Es giebt wenig Fälle in der Finanzgeſchichte, wo die Stockung ſolcher Zahlungen nicht durch eine gewiſſenhaftere und klügere Finanzverwaltung zu vermeiden geweſen wäre. Sich mit ſchlechterm Gelde, Bons oder Papiergelde zu helfen, und dieſe Mittel den Gläubigern ſtatt des baaren Geldes aufzudringen, oder wohl gar willkührliche Reductionen der Zinſen und Capitale vorzunehmen, läuft immer auf Plünderung oder Betrug hinaus, man mag dergleichen Operationen mit noch ſo unſchuldigen und ſüſsen Namen benennen, und dadurch das Unrecht zu verkleiſtern ſuchen. Man kann ſicher behaupten, daſs die Noth, welche der Staat zum Vorwande gebraucht, um dergleichen Maaſsregeln zu entſchuldigen oder zu rechtfertigen, nie ſo dringend iſt, daſs nicht ein ernſtlicher guter Wille und Klugheit dergleichen Ungerechtigkeiten hätte vermeiden können.

§. 893.

Die nothwendigſten Capitalzahlungen ſind die, worüber beſtimmte Verbindlichkeiten eingegangen und Zahltermine feſtgeſetzt ſind. Willkührliche Hemmungen derſelben vernichten den Credit auf lange Zeit, und bringen dem Staate bey künftigen

Anleihen, die er doch immer wieder nöthig haben wird, den gröfsten Schaden. Wo daher Schwierigkeiten eintreten, die beftimmten Termine zu halten, da wird es doch dem Staate nicht an Mitteln fehlen, entweder die Gläubiger durch Bewilligung gewiffer Vortheile zu beftimmen, dafs fie gern in Auffchub der Zahlung willigen, oder andere Geldreiche zu bewegen, dergleichen Obligationen gegen eine billige Vergütung einzulöfen, oder eine neue Anleihe zur Erfüllung der beftimmten Verbindlichkeiten zu bewirken.

§. 894.

Wenn ein Staat Garantieen übernimmt, um den Credit gewiffer Anftalten oder Unternehmungen defto ficherer zu ftellen; fo geht er freylich von der Vorausfetzung aus, dafs er die Mittel in feiner Gewalt habe, zu verhindern, dafs der Credit folcher Anftalten je leiden könne, und er alfo durch die Uebernehmung der Garantie in keinen Verluft kommen werde. Indeffen hat die Erfahrung gelehrt, dafs jene Vorausfetzung höchft irrig ift. Banken find geplündert und beraubt worden, und der Umftand, dafs fie Königlich hiefsen, hat die Feinde viel eher zu den Plünderungen derfelben gereizt, als fie davon abgehalten. Garantirte Handelsgefellfchaften find infolvent geworden. Privatcredit-Inftitute, die vom Staate garantirt waren, haben Capital- und Zinszahlungen einge-

ſtellt, und die Garantie des Staats konnte weder die Ereigniſſe verhindern, welche dieſes bewirkten, noch konnte die Regierung deren Credit durch ihre Garantie erhalten. Sie wurde mit allen dieſen Inſtituten zugleich compromittirt, und ihr Credit muſste mit dem Credit jener erſchüttert werden. Solche Erfahrungen beſtätigen den Satz der Theorie des öffentlichen Credits noch mehr, daſs der Staat ſich in Privatgeld- und Privatwirthſchaftsinſtitute gar nicht miſchen, und daher auch keine Garantie dafür übernehmen ſolle.

Erläuterung. Wäre die preuſsiſche Bank keine königliche Bank geweſen, hätte die Regierung weder durch ihre Geſetze die Privatgelder hineingezwungen, noch ſich um die Art der Anwendung dieſer Gelder bekümmert, ſondern nur auf ſtrenge Vollziehung der Rechtsgeſetze gehalten: nie würde die Bank eine ſolche bankwidrige Anwendung von ihren Geldern gemacht haben, welche ſie nothwendig, auch wenn der Tractat von Bayonne nicht geweſen wäre, inſolvent machen muſste. Die Seehandlungscompagnie hätte nie ſolche Verluſte haben können, als ſie erfuhr: wäre ſie nicht eine königliche geweſen u. ſ. w. Es ſcheint daher ſowohl aus theoretiſchen als praktiſchen Gründen die Politik zu rathen, daſs der Staat bloſs für eigne Geldangelegenheiten ſorge, ſich aber mit Privatgeldern nie befaſſe und nie für Privatwirthſchaften die Garantie übernehme.

§. 895.

Iſt aber der Fehler einmahl begangen; ſo muſs freylich der Staat ſein Wort löſen. Hat er Capitale durch ſeine Auctorität in ſeine Credit-

inſtitute gezwungen; ſo ſind dieſe unſtreitig die allererſten, deren vollen Erſatz er bewirken muſs, wenn ſie verloren gegangen ſind. In Anſehung aller übrigen garantirten Capitale ſollte wenigſtens, wenn deren Erſtattung unmöglich fällt, oder die Bezahlung aufgeſchoben werden muſs, bewirkt werden, daſs den Gläubigern die Wahl gelaſſen würde, entweder ſo lange zu warten, bis die Inſtitute wieder in den Stand geſetzt werden können, ihre Verbindlichkeit zu erfüllen, oder dem Staate ihre Foderungen zu cediren, gegen eine Rente, welche, nach dem Curſe, den Werth ihres Capitals hat.

§. 896.

Wenn, beſonders im Laufe des Krieges, vieles auf Credit geliefert, oder in Nothfällen requirirt, und mit oder ohne Ordnung, den Unterthanen abgenommen werden muſs, wenn die Unterthanen ihr Vermögen haben hergeben müſſen für die öffentlichen Zwecke, wenn der Feind Requiſitionen und Contributionen ausgeſchrieben, oder geplündert hat, wenn manche Provinzen und Ortſchaften durch Einquartierung, Belagerungen, Schlachten u. ſ. w. mehr als andere gelitten; ſo entſteht die Nothwendigkeit, daſs das Ganze diejenigen, welche mehr als andere gelitten haben, entſchädige. Es muſs der ganze Verluſt berechnet, eine Ausgleichung getroffen und jedem ſein Schade vergütet werden. — Daſs dieſes nicht

auf der Stelle mit baarem Gelde geschehen kann, wenn der Schade bedeutend ist, läſst sich leicht einsehen. Das einzige rathsame Mittel bleibt, die liquiden Foderungen in Staatsschulden zu verwandeln, und sie nach und nach abzubezahlen.

§. 897.

Die Methode, welche man zu diesem Behuf einschlagen kann, ist zwiefach. Entweder der Staat verpflichtet sich, jedem seine Foderung nach einer bestimmten Ordnung voll und bis zur erfolgten Capitalzahlung bestimmte Zinsen zu entrichten, oder er versichert bloſs eine Rente für die Foderung.

§. 898.

Die Rückzahlung des Capitals kann nur entweder nach der Reihe der Nummern der Schuldscheine, oder nach dem Loose erfolgen, so daſs jährlich für eine bestimmte Summe von den Schuldobligationen nach der gewählten Ordnung eingelöset und damit fortgefahren wird, bis zur letzten. Da bey dieser Anordnung jeder Gläubiger die Hoffnung hat, sein Capital ganz zurück zu bekommen; so werden dergleichen Obligationen in einem höhern Werthe stehen, als bloſse Renten, die den Zinsen dieser Obligationen gleich sind.

§. 899.

Hat er den Gläubigern bloſs Renten versichert; so müssen dieses, wenn sie ganz entschädigt werden

ſollen, ſolche Renten ſeyn, die nach dem Curſe ähnlicher Renten den Preis der zu fodernden Capitale haben; da hingegen, wenn die Rückzahlung des Capitals verſprochen wird, nur ſolche Zinſen beſtimmt zu werden brauchen, welche dem landesüblichen Zinsfuſse der ſicherſten Capitalanlagen gleichkommen.

§. 900.

Hat daher ein Staat in ſeinen Obligationen die Rückzahlung des Capitals ausdrücklich verſprochen, und z. B. ſich verbindlich gemacht, daſs jährlich eine beſtimmte Zahl Schuldſcheine durchs Loos baar eingelöſet werden ſollen, und er ändert dieſe Bedingung in der Folge in die, daſs dieſelbe Summe zum Rückkaufe einer Quantität Obligationen nach dem Curſe angewandt wird; ſo wird der Preis dieſer Obligationen tiefer fallen, als er ſtand, ſo lange man glaubte, daſs ſie baar für voll eingelöſet werden würden. Die Regierung bringt alſo die Gläubiger durch dieſe Veränderung ihrer Bedingungen nothwendig in Verluſt.

§. 901.

Für ſie ſelbſt ſcheint freylich eine ſolche Veränderung der Methode vortheilhaft, da ſie mit einer Million um ſo viel Procente mehr zurückkaufen kann, als der Curs der Obligationen unter ihrem Pari ſteht. Aber ſie müſste vor Ausſtellung ihrer Obligationen überlegt haben, welche Methode der

Tilgung erwählt werden sollte. Ist sie aber einmahl bestimmt; so fodert der Credit und die Würde des Staats, daſs es dabey bleibe, wenn auch die Tilgung etwas langsamer von Statten gehen sollte. Ueberdieſs ist es noch zweifelhaft, ob der Gewinn bey dieser Abänderung so groſs sey, als es scheint. Denn ein hoher Curs der Staatspapiere erleichtert die übrigen Geldgeschäfte einer Nation. Wo die vierprocentigen Staatspapiere 80—90 stehen, da wird die Regierung allenthalben Geld zu 5 Procent finden; wo sie aber 60—70 stehen, da wird sie kein Geld unter 6 Procent erhalten. Wenn sie nun durch Abänderung ihrer Bedingungen ihre Papiere von 90—70 heruntertreibt, und dadurch genöthigt wird, für eine neue Anleihe von 50 Millionen 6 Procent zu geben, die sie, wenn ihre Papiere 90 gestanden hätten, für 5 Procent erhalten hätte; so gewinnt sie jährlich 300,000 in ihrem Tilgungsfonds, verliert dagegen 500,000 bey den Zinsen ihrer neuen Anleihe.

§. 902.

Die bequemste Art der Staatsschulden für den Staat sind ohne Zweifel die Renten. In Ansehung derselben besteht die Verbindlichkeit des Staats bloſs in prompter und pünktlicher Auszahlung der Renten. Die Tilgung derselben ist seinem Belieben überlassen. Sie geschieht durch Rückkauf. Ist hierzu eine namhafte Summe jährlich

beſtimmt, und flieſsen derſelben die zurückgekauften Renten zu; ſo vermehrt ſich der Tilgungsfonds ſchnell, und kann ſehr bald ohne Beſchwerde der Unterthanen eine groſse Schuld tilgen, und, wenn neue Schulden vermieden werden, den Staat von dieſer Laſt befreyen. Wird es aber ja nothwendig, neue Schulden zu machen; ſo wird, bey dem angenommenen Rentenſyſtem, eine regelmäſsige Beobachtnng der ſtrengen Creditgeſetze und ein groſser Tilgungsfonds die neuen Anleihen ſehr erleichtern.

§. 903.

Wenn ein Staat ſchlechte Münzen zu ihrem vollen Werthe in Curs ſetzt, und dieſe im Umlaufe verlieren; ſo iſt er Urſache an dem Verluſte, welchen das Volk durch dieſe Münze leidet. Daſſelbe iſt der Fall, wenn er Papiergeld ausgiebt, ohne Anſtalten zu treffen, daſſelbe beym Pari des Metallgeldes, worauf es lautet, zu erhalten. Ueberſchreitet der Staat die Grenzen, welche die richtigen Principien der Staatswirthſchaft über die Natur eines ſolches Geldes vorſchreiben; ſo ſinkt das Papiergeld in ſeinem Werthe immer tiefer, und es entſtehen die gröſsten Verluſte für das Volk daraus, wie ſchon anderwärts (§. 766—772.) gezeigt iſt.

§. 904.

Welche Individuen aber dieſe Verluſte erlitten, und in welcher Proportion ſie auf jeden Ein-

zelnen gefallen, iſt in wenigen Fällen genau auszumitteln. Nur der Verluſt derer, welche fixirte Beſoldungen in dergleichen Papiergelde empfangen haben, läſst ſich einigermaaſsen, obgleich doch nicht ganz richtig ſchätzen, weil das Papiergeld zu einigen Zwecken viel höher angebracht werden kann, als zu ſeinem Metallwerthe, und deshalb der Preis der Lebensbedürfniſſe im Innern doch nicht ſo ſchnell in ſolcher Proportion gegen das Fallen des Papiergeldes ſteigt, als das Metallgeld. Am beſtimmteſten deuten gerichtliche oder ſonſt conſtatirte, auf Papiergeld ausgeſtellte Schuldobligationen, die an einem Tage ausgeſtellt ſind, wo das Papiergeld hoch ſtand, und auf einen andern bezahlt werden, wo es gefallen iſt, den Verluſt der Gläubiger an.

§. 905.

In allen übrigen Fällen vertheilen und durchkreuzen ſich die Verluſte und Gewinne aus dem ſchwankenden Papiergelde ſo, daſs keine menſchliche Klugheit ſie mehr erforſchen kann, wenn das Papiergeld mehrere Jahre bald gefallen, bald geſtiegen iſt (§. 768.). Der Staat ſelbſt kann auch nicht berechnen, wie viel er dabey gewonnen oder verloren. Er läſst z. B. in dem einen Jahre 100 Millionen in Umlauf. Die erſten Empfänger geben es zu demſelben Werthe aus, zu welchem ſie es empfangen, vielleicht auch die zweyten, dritten u. ſ. w., der zehnte verliert ½ Procent

da-

davon, der eilfte gewinnt es wieder, weil der Curs während der Zeit, wo er es aufbewahrt, ſich wieder gehoben. Man nehme an, es habe auf den mannichfaltigen Wegen, die es macht, ehe es der Staat in ſeine Caſſen zurück erhält, 5 Procent verloren; ſo verliert der Staat an ſeiner ganzen Einnahme, welche er in dieſem Gelde empfängt, 5 Procent. Nun giebt er dieſes Papier mit vielleicht noch gröſsern Summen, 5 Procent unter dem Pari aus — die erſten Empfänger verlieren ſodann bloſs in ſo weit dieſe 5 Procent davon, als ihnen der Staat dieſelben mehr zu geben ſchuldig iſt (die Beſoldeten). Lieferanten aber werden dabey nichts verlieren, denn ſie erhöhen die Preiſe ihrer Waaren darnach. Wenn nach einem Jahre dieſes Geld mit 10 Procent Verluſt in die Staatscaſſen zurückkehrt; ſo hat der Staat doch nur 5 Procent daran verloren, und der Verluſt derer, durch deren Hände es während dieſer Zeit gegangen, hat ſich auf eine Art vertheilt, deren Spur man nie beſtimmt entdecken kann. — Das Reſultat des Nachdenkens über den Umlauf eines ſolchen Papiergeldes iſt daher nur: daſs das Publicum gewiſs daran verloren hat, wieviel aber ein jedes Individuum dadurch verloren und in welcher Proportion ein jeder dabey eingebüſst, läſst ſich durchaus nicht nachweiſen. Ja es läſst ſich nicht einmahl die Summe im Ganzen beſtimmen, welche das Publicum dadurch verloren. Um dieſes heraus zu

bringen, müſste man wiſſen, zu welchem Curſe der Staat eine jede Summe ausgegeben hat. Denn es iſt z. B. nicht genug, zu wiſſen, zu welchem Curſe die franzöſiſche Revolutionsregierung jede neu geprägte Milliarde Aſſignaten angebracht hat; ſondern man müſste auch wiſſen, zu welchem Curſe ſie jede einkommende Summe wieder und wieder ausgegeben, um zu berechnen, wieviel die franzöſiſche Nation und der, welcher die Aſſignaten ſonſt empfangen, bey deren Maſſe eingebüſst haben. — Der Staat wird eben ſo wenig den Vortheil genau berechnen können, den ihm ſeine Aſſignaten gebracht, als das Publicum den Schaden genau auszumitteln vermag, den es dabey erlitten hat.

§. 906.

Wenn daher einige Schriftſteller und Staatsmänner das Papiergeld als eine Schuld des Staats an das Publicum vorſtellen, und ihn verpflichten wollen, dieſelbe dadurch zu bezahlen, daſs er das Papiergeld wieder zu ſeinem vollen Metallwerth erhebt; ſo ſcheint dieſe Anſicht der Dinge ganz falſch zu ſeyn. Denn 1) weiſs der Staat nicht, welche Individuen durchs Papiergeld verloren und wieviel jedes verloren; es iſt alſo keine allgemeine Liquidation möglich, und folglich auch keine Erſtattung. 2) Wollte man ſagen, er iſts dem Publicum ſchuldig; ſo heiſst dieſes hier nichts. Denn das Publicum iſt nichts anders als der Staat

selbst, und dann würde Schuldner und Gläubiger eine und dieselbe Person seyn, und sich also die Schuld von selbst aufheben. Da aber dieses nur dann der Fall seyn würde, wenn alle Einzelne in gleicher Proportion ihres Einkommens zu Bezahlung dieser Schuld beygetragen hätten, dieses aber durchaus nicht der Fall ist; so erhellet die Nichtigkeit dieser Vorstellung. Denn sie läſst das Problem, wie denen, welche mehr als andere gelitten, ihr Schade zu erstatten, gänzlich unaufgelöst.

Man nehme aber an, was man will; so würde man doch nimmermehr einen Ersatz der ganzen Nominalsumme des ausgelassenen Papiergeldes nach dem Pari mit dem Metallgelde als Entschädigung verlangen können. Denn so groſs ist der Schade nicht gewesen, da der Staat nicht die ganze Summe zu ihrem vollen Werthe ausgegeben, sondern 1) viel neues Papiergeld schon ursprünglich zu einem niedrigen Curse, und 2) alle bey einem niedrigen Curse eingehenden Papiergelder auch zu einem eben so geringen oder noch geringern Werthe ausgegeben wurden (die Besoldung allein ausgenommen, so fern sie nicht nominaliter erhöhet worden sind); da auch 3) das Publicum nicht die ganze Summe des empfangenen Papiergeldes zu gleichem Werthe ausgegeben. Denn das, womit es die Abgabe bezahlte, brachte es zu einem höhern Werthe an, als womit es Waaren kaufte u. s. w. Der Staat würde also offenbar zu-

viel bezahlen, wenn er die ganze Summe des Papiergeldes zum Pari des Silbergeldes einwechseln wollte.

§. 907.

Das Papiergeld läſst ſich daher meines Erachtens nur in ſehr uneigentlichem Verſtande unter den Begriff einer Staatsſchuld bringen, und am allerwenigſten kann man die einzelnen Papiergeldſcheine als Schuldſcheine anſehen, welche der Staat für voll wieder einzulöſen verpflichtet iſt. Die wahre und richtige Anſicht des Papiergeldes, auf welche allein eine ſolide Wiederherſtellung einer beſſern Ordnung gebauet werden kann, ſcheint vielmehr folgende zu ſeyn.

§. 908.

Die Auslaſſung eines Papiergeldes ohne hinreichende Mittel, deſſen vollen Credit zu erhalten, iſt eine übel berechnete, auf Irrthum und Unwiſſenheit beruhende Maaſsregel, deren ſchreckliche Folgen wenig Regierungen geahndet haben, als ſie dieſelben ergriffen. War der Fehler einmahl begangen und hatte eine lange Zeit ſeine Wirkungen fortgeſetzt; ſo waren die üblen Folgen davon nicht wieder aufzuheben. Wenn die Verluſte einmahl vorhanden ſind und ſich unter das Volk getheilt und verbreitet haben; ſo giebt es durchaus kein Mittel, ſie alle wieder gut zu machen. Das Einzige, was der Staat in ſeiner Gewalt hat, iſt: zu bewirken, daſs die böſen Folgen gehemmt und

und das Uebel ausgerottet werde. Was es bis dahin Böſes verurſacht hat, davon läſst ſich nur ſehr wenig wieder gut machen.

§. 909.

Die Mittel, den Krebsſchaden des Papiergeldes ſchnell zu hemmen, ſind folgende:

1. Der Staat könnte alles Papiergeld zu dem Curſe, welchen es zu der Zeit hat, wo er die Operation vornimmt, in eine Nationalſchuld verwandeln, dafür verzinsliche Staatsobligationen ausſtellen, und den Umlauf des Silbergeldes von einem beſtimmten Termine an befehlen. Die Summen, welche ſich in den Händen kleiner Leute befänden, müſste er zum Curſe des Tages baar gegen Silbergeld umwechſeln, auch ſo viel in Caſſa haben, daſs er ſeine eignen Ausgaben von dem Tage der Kundmachung der Operation an in Silber zahlte. Für alle Summen über 50 Rthl. würden Obligationen ausgeſtellt.

Dieſe Maaſsregel würde freylich das Papiergeld am ſchnellſten wegſchaffen; allein ſie erſcheint demnach als verwerflich:

a) weil ſie das Volk der Circulationsmittel plötzlich beraubte, und dieſes genöthigt ſeyn würde, ſich dieſelben auf eigne Koſten wieder anzuſchaffen. Da nun die Meiſten keine andern Mittel dazu haben würden, als die für ihr ausgewechſeltes Papier erhaltene Obliga-

tion; so würden sie diese sogleich verkaufen müssen, und die, welche das nöthige baare Geld anschaffen, würden deren Preis sehr niederdrücken, und auf Kosten der Geldbedürftigen gewinnen.

b. Der Staat würde sich ohne Noth mit einer Schuld beladen; denn nicht das Papiergeld an sich ist das Uebel, welches einen Staat drückt, sondern nur sein unsteter, sinkender und stets schwankender Werth. — Ist eine Nation einmahl an das Papiergeld gewöhnt, so ist ihr dasselbe bequemer und angenehmer. Und wenn daher nur jeder sicher ist, dass er am Papiergelde nie etwas verlieren kann, so behält er das Papiergeld gern.

Deshalb ist die folgende

2te Maafsregel viel zweckmäfsiger: Der Staat fixire den Werth des Papiergeldes auf den Preis, den es gerade zu der Zeit, wo er die Operation vornimmt, hat. Dieses bewirkt er dadurch, dass er von diesem Augenblicke an in den vorzüglichsten Handelsörtern Cassen eröffnet, die für immer bereit sind, jedes eingebrachte Papiergeld zu dem fixirten Preise unweigerlich in gute Landesmünze umzuwechseln. — Hierzu muss freylich der Staat einen hinlänglichen Vorrath von Münze anschaffen; allein sehr bedeutend wird dieser Vorrath nicht zu seyn brauchen. Denn erstlich braucht in einem Lande Niemand baares Geld, wo man sich einmahl ans Pa-

pier gewöhnt hat. Jeder hat das Papiergeld lieber, und wird gar keine Luſt haben, ſich davon los zu machen wenn er einmahl ſicher iſt, er könne dabey nichts mehr verlieren. Anfangs werden die Caſſen vielleicht einen Choc auszuhalten haben. So wie aber jeder ſieht, er erhält baares Geld, ſobald er es will, wirken alle die Umſtände, welche dem Papiergelde den Vorzug geben, bald zurück. Leichtigkeit der Aufbewahrung, der Bezahlung des Transports und viele andere Dinge empfehlen ein gutes Papiergeld, und machen, daſs man ſich bald die verwechſelten Zettel wieder holt. Erklärt dabey vollends die Regierung, daſs ſie ſelbſt in ihren Caſſen nichts als Papiergeld annehmen wird; ſo wird ſehr wenig baares Geld für den innern Umlauf nöthig ſeyn, er wird ganz, wie vorher, mit Papiergeld beſtritten werden. — Sorgt nun der Staat zugleich dafür, daſs ſeine eignen baaren Zahlungen, die er im Auslande zu machen hat, mit klingender Münze abgemacht werden; ſo wird er ziemlich genau berechnen können, wieviel er baares Geld nöthig hat, um die nöthigen Auswechſelungen für den innern Umlauf zu beſtreiten. Daſs die Kaufleute ſeine Caſſen benutzen würden, um ſich bey denſelben das nöthige Silbergeld für ihre auswärtigen Zahlungen auszuwechſeln, iſt nicht zu beſorgen, da, wenn ſie auch Silber dazu bedürfen, ſie doch daſſelbe immer wohlfeiler auf fremden Märkten oder in Barren finden werden. Denn die Münze

ist schon als Fabrikat theurer, als das ungeprägte Silber, und da das Landesgepräge im Auslande nichts werth ist, warum sollten sie es bezahlen? — Ausserdem reibt sich die Münze ab, und die Münzen, welche ein Pfund wiegen sollen, wiegen es fast nie mehr nach kurzer Zeit, wo sie aus dem Münzhofe gekommen, sondern sie haben immer schon durch den Umlauf an Gewicht etwas verloren. Wäre also auch gemünztes und ungemünztes Silber gleich im Preise; so würde man doch immer lieber letzteres kaufen, da man dabey sicherer ist, volles Gewicht zu erhalten. Ist endlich die Ausfuhr der Landesmünze verboten; so ist dieses ein neuer Grund, andere Wege für ausländische Zahlungen zu suchen, als Ausführung der Landesmünze.

Diese Maassregel läſst die Circulationsmittel ganz in ihrem alten Seyn bestehen, zieht also durchaus keine Erschütterungen oder auch nur Unbequemlichkeiten nach sich. Das Papiergeld wird sodann als ein Bruch des Silbergeldes angesehen, und Ein Thaler Papiergeld gilt $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ u. s. w. Thaler Silbergeld, so wie es gesetzlich fixirt ist.

Will der Staat ein solches Papiergeld nachher ganz aus dem Curs bringen, um nicht zweyerley Namen zu dulden; so ist nichts leichter, als dies. Hat nämlich seine Anstalt sich erst vollkommnen Credit erworben; so darf er nur die Papierthaler, welche einen Bruch der Silberthaler gelten, gegen

andere neue Papierthaler einwechſeln, denen er den Werth eines Papierthalers giebt, und die er bey ſeiner Caſſe für voll bezahlt; ſo hat er alles in die alte Ordnung gebracht. Es exiſtirt ſodann nur Eine Art von Thalern, nämlich Silberthaler, weil jeder für den Papierthaler nach Belieben einen Silberthaler erhalten kann. Der Papierthaler iſt nun keine andere Art Geld mehr, ſondern eine wirkliche ſolide Anweiſung auf Landesmünze, die auf Sicht in jedem Augenblicke zahlbar iſt.

§. 910.

Eine ganz falſche Curart des Papiergeldes iſt die, welche man neuerlichſt in einigen Staaten mit groſsen Koſten vorgenommen hat. Sie beſteht darin, daſs die Regierungen ſich bemühen, den Curs deſſelben zu heben. Man glaubt dieſes dadurch zu bewirken, daſs man gewiſſe Quantitäten Papiergeld aus dem Umlaufe zieht, vorausſetzend, daſs die Verminderung der Maſſe deſſelben deſſen Werth ſteigern müſſe. Daſs dieſes eine gänzlich miſsverſtandene, unnütze und verſchwenderiſche Maaſsregel ſey, werden folgende Betrachtungen deutlich beweiſen.

1. Miſsverſtanden nenne ich die Maaſsregel, weil ihr die falſche Meinung zum Grunde liegt, als könne der Staat dadurch den durch das Fallen des Papiergeldes verurſachten Schaden wieder gut machen, und denen, welche dadurch verloren, ihren Verluſt vergüten. In dem Vorher-

gehenden (§. 904—905 fg.) ist sattsam gezeigt, dass dieses unmöglich sey. Die Gesellschaft wird durch eine solche Erhöhung des Curses so wenig entschädigt, dass vielmehr die ganze Reihe der Nachtheile durch das Steigen des Curses sie noch einmahl trifft, welche sie vorher durch das Fallen desselben erfahren, nur in umgekehrter Ordnung. Diejenigen nämlich, welche gerade viel Papiergeld in Händen oder dergleichen von Andern zu empfangen haben, profitiren durch diese Maassregel, ohne zu wissen, wie und warum? Diejenigen aber, welche kein Papiergeld haben, dasselbe aber sich anschaffen müssen, um ihre in schlechterem Papier contrahirten Schulden zu bezahlen, verlieren in eben dem Maasse, als jene gewinnen, und verlieren eben so ohne alle Schuld, als jene ohne alles Verdienst gewinnen. Es bewirkt also ein solches in die Höhe Treiben des Curses eine eben so grosse blinde Vermögensumwälzung, als vorher das Fallen des Papiergeldes bewirkt hat. Statt das Uebel dadurch zu verbessern oder zu hemmen, wird es nur, obschon in umgekehrter Ordnung, wiederholt. — Ich nenne

2. die Maassregel unnütz, weil, so wie sie hier und da ausgeführt worden ist, den Curs des Papiergeldes nicht hebt und nicht heben kann. Sollte nämlich dadurch, dass man das Papiergeld vermindert, dessen Werth steigen; so müsste zugleich bewirkt werden, dass das Papiergeld das

einzige Circulationsmittel bliebe. Dann würde das Gesetz: Verminderung der Menge der Waare bey gleichbleibender Nachfrage erhöhet ihren Preis, seine Wirksamkeit zeigen. Man müsste also verbieten oder sonst verhindern, dass kein Metallgeld neben dem Papiergelde in Umlauf trete. Nun aber bildeten sich die, welche das Ruder der Finanzen führten, mit manchen andern ein, dass das Einströmen des Metallgeldes in das Land ein Glück für dasselbe sey, und einen vortheilhaften Einfluss auf den Werth des Papiergeldes äussern müsse. Aber die Natur der Sache bringt es mit sich, dass gerade das Gegentheil geschieht. Denn das Eindringen des Silbergeldes in die Circulation ist eben die Ursache, dass das Papiergeld, der Verminderung seiner Masse ungeachtet, sich nicht heben kann, und dass die Verminderung desselben eine völlig unnütze Maassregel zur Erreichung dieses Zweckes wird. Denn man setze, die Summe des umlaufenden Papiergeldes betrage 800,000,000 Einheiten (Thaler, Gulden oder Rubel), die zu dem Werthe von 200 Millionen Silber umlaufen. Es ziehe die Regierung 200 Millionen Papier-Einheiten aus der Circulation, es gehen aber dafür 50 Millionen in Silbergelde hinein; so wird in der Summe der Circulationsmittel gar keine Veränderung vorgefallen seyn, weil 50 Millionen in Silber gleich gelten 200 Millionen in Papier. Das Herausziehen der

200 Millionen Papier-Einheiten wird alſo ohne alle Wirkung auf den Curs bleiben. Hierin iſt der wahre Grund anzutreffen, weshalb die groſsen Aufopferungen der öſterreichiſchen, ruſſiſchen und anderer Regierungen nirgends die Wirkungen gezeigt haben, welche jene Regierungen davon zu erwarten ſchienen. Die ruſſiſche Regierung z. B. hat die beſte Abſicht offenbart und die gröſsten Aufopferungen gemacht, um ihr Papiergeld wieder gut zu machen. Schon hat ſie ſich mit einer Schuldenlaſt von mehr als 150 Millionen in Bancoaſſignationen beladen, um ihr Papiergeld zu verbeſſern, und doch hat dieſes groſse Opfer ſo gut wie nichts auf die Erhöhung des Werthes ihres Papiergeldes gewirkt; ja man kann mit Zuverläſſigkeit vorherſagen, daſs die neue Anleihe von 40 Millionen Silberrubel, wodurch man abermahls mehr als 120 Millionen Aſſignationsrubel vertilgen kann, eben ſo wenig ausrichten werde, wenn man damit nicht zugleich andere Urſachen in Verbindung ſetzt, welche das Einſtrömen des Silbers in die Circulation hemmen. (Geſchrieben den 1. Nov. 1820.).

Die Urſachen, weshalb jetzt ſo viel Silber in dem Innern des Ruſſiſchen Reichs zu Zahlungen angewandt wird, laſſen ſich bey einigem Nachdenken leicht finden. Es wird nämlich zwiſchen der Regierung und dem Volke in Ruſsland ein Kampf unterhalten, deſſen ſich vielleicht beyde Theile nicht

einmahl deutlich bewufst find. Die Regierung ift bemüht, den Affignationsrubel zu erhöhen, und glaubt diefes durch Verminderung der Summe der umlaufenden Affignationen zu bewirken. Das Volk widerftrebt diefer Erhöhung, weil es einfieht, dafs mit derfelben feine Abgaben realiter fteigen und die Preife feiner Producte nominaliter finken. Um diefes zu verhindern, hat Niemand Luft, mehr für den Affignationsrubel zu geben als bisher. Da nun diefes dennoch bey Verminderung derfelben erfolgen müfste; fo greifen fie begierig nach dem fich darbietenden Surrogate der Affignationen, und fetzen das Silber nach dem Werthe, den es in Affignationen hat, in Umlauf. Dadurch können alle Affignationen, welche die Regierung dem Umlaufe entzieht, fogleich ihrer Wirkung nach erfetzt werden. Und wenn die Regierung nach und nach auch die ganze Maffe der jetzigen Affignationen nach der bisherigen Weife zurückzieht; fo werden felbft die letzten hundert Rubel dadurch keinen höhern Curs gewinnen, wenn immer eben fo viel Silber in die Circulation tritt, als der Werth der papiernen Circulationsmittel beträgt, welchen die Regierung durch ihre Anleihen herauszieht. — Indem man fich nun über das viele Silber, welches bisher vom Auslande eingegangen, freuet, und es als ein Zeichen des zunehmenden Reichthums anfieht, dafs in die Münzftätte fo viel Silber zur Ausprägung gebracht wird, und die

Regierung selbst die Zahlungen in Silber auf alle Weise begünstigt, erleichtert sie dem Volke die Anschaffung der Mittel, welche zum Surrogate der verbrannten Assignationen dienen, und wirkt dadurch ihrem eignen Zwecke, nämlich der Erhöhung des Curses, um dessentwillen sie so grosse Opfer bringt, gerade entgegen. — Demselben Spiel hat Oesterreich lange Zeit ungeheure Summen geopfert, und hat erst jetzt das wahre und einzige richtige Mittel, das Unheil des Papiergeldes wegzuschaffen, gefunden, nämlich: Fixirung des Werths durch offne Cassen, die das Papiergeld zu einem fixen Preise verwechseln. — Endlich habe ich

3. die Maassregel verschwenderisch genannt. Denn das Geld, welches zur Hebung des Curses des Papiergeldes angewendet wird, ist rein weggeworfen, und auf eine unnütze, ja selbst höchst schädliche Art verschwendet, da a) der ganze Zweck, den Curs des Papiergeldes zu erhöhen, wie eben gezeigt worden, nichts taugt, b) dieser Zweck nicht einmahl dadurch erreicht wird, und c) der Nation eine grosse Zinsenlast zuwächst. Dass der Curs des Papiergeldes dadurch nicht steigt, ist noch ein Glück; denn sonst würde zu den Millionen öffentlicher, zu diesem Zwecke gemachter Schulden noch das Unglück einer neuen Verwirrung des Privatvermögens kommen.

§. 911.

Wirklich entſchädigen kann der Staat nur da, wo der durch ſeine Maaſsregeln verurſachte Verluſt beſtimmt und deutlich nachgewieſen werden kann. Dieſes iſt der Fall:

1. Bey den Beſoldeten, wenn er die Beſoldungen nicht nach Proportion des ſinkenden Werthes des Papiergeldes erhöhet hat. Er iſt daher ſchuldig, den Beſoldeten einen Nachſchuſs zu geben, welcher mit dem Verluſte, den ſie am Papiergelde erlitten, im Verhältniſſe ſteht. Um dieſen Verluſt richtig zu berechnen, muſs ausgemittelt werden: a) der Verluſt, den die Beſoldeten jedes Jahr dem Curſe nach verloren haben; b) wie groſs dieſer Verluſt im Vergleich der Lebensmittel und Waarenpreiſe war, welche bey dem jedesmahligen Curſe im Lande Statt fanden. Denn da die Lebensmittel und inländiſchen Waaren dem Fallen des Metallwerthes des Papiergeldes nicht ſogleich folgen; ſo würde die Entſchädigung zu groſs ſeyn, wenn der Staat ſeinen Beamten die ganze Differenz des Curſes des Papiergeldes gegen Silbergeld erſetzen wollte. Die Berechnung wird dieſen Verluſt immer nur mit Wahrſcheinlichkeit andeuten, und wird durch einen Mittelſatz ausgedrückt werden. In Oeſterreich hat der Staat, wie es ſcheint, dieſe Maaſsregel der Gerechtigkeit gegen die meiſten Beamten mit Billigkeit ausgeführt. In den übrigen Staaten hat man nur einige neue Stellen

angemeſſener fundirt, die alten Beamten aber lange Zeit ihrem Elende überlaſſen. Die Folge davon war, daſs viele ſich ihre jämmerliche Lage dadurch zu mildern ſuchten, daſs ſie ſich der Beſtechlichkeit, der Unredlichkeit und allen Arten des Betrugs überlieſsen und dieſe Laſter unter ihnen zur Regel wurden, und daſs das Publicum in der unzureichenden Beſoldung einen Grund finden muſste, die einreiſsende Schlechtigkeit der Beamten zu entſchuldigen.

2. Wenn aus Schuldobligationen ſichtbar iſt, daſs der Staat Geld zu einem hohen Curſe empfangen hat; ſo iſt er ſchuldig, dergleichen Schulden in demſelben Werthe, den er empfangen, zu bezahlen. Alſo alle Capitalien, die ihm geliehen, ſeinen Banken oder andern Geldinſtituten anvertraut ſind, muſs er nach dem Curſe, wie er ſie empfangen, zurückzahlen. Dieſes fodert die Gerechtigkeit und Billigkeit. Auch verliert er dabey nichts, da er dergleichen Capitalien zu dem Werthe, welchen ſie hatten, als er ſie empfing, auch ausgegeben hat, und alſo offenbar einen Nutzen auf Koſten des Gläubigers ſich zueignen würde, wenn er ihn in Gelde bezahlte, das weniger werth iſt, als was er empfangen hat.

Anm. Freylich iſt es im letzten Falle anders, wenn der Staat das angenommene Geld nicht auf Bedürfniſſe verwendet, ſondern es z. B. verleihet. Denn dann bekommt er ſelbſt nur ſchlechteres Geld wieder, wenn nicht die Einrichtung getroffen iſt, daſs der Werth aller Anleihen auf Silber reducirt wird.

Dritter Abschnitt.

Von den Ausgaben für die Bedürfnisse des Militärregiments.

§. 912.

Das gegenwärtige Staatenverhältniss erfodert die Unterhaltung einer Kriegsmacht selbst in Friedenszeiten und abwehrende Einrichtungen auf den Fall eines feindlichen Angriffs.

§. 913.

In wiefern diese Anstalten nöthig sind, und in welchem Maasse, muss ein anderer Zweig der Politik, als die Finanzwissenschaft beurtheilen. Letztere soll nur die Mittel angeben, wie die Kriegsbedürfnisse zu befriedigen sind, wenn die Politik sie einmahl für nothwendig erklärt hat.

§. 914.

Nach den Grundsätzen der noch herrschenden Politik ist eine stehende Armee unentbehrlich, so lange sich nicht alle grosse Staaten zu deren Abschaffung oder Verminderung vereinigen, weil die Präponderanz eines mit einer stehenden Armee versehenen Staats gegen andere zum Kriege unvorbereitete Staaten allzu gross seyn und sie der Willkühr desselben leicht unterwerfen könnte. Die Unterhaltung dieser Armee macht in allen Staaten von Bedeutung das stärkste öffentliche Bedürfniss

aus, und verzehrt gemeiniglich mit dem, was sonst zu der Vorbereitung zum Kriege gehört, über zwey Drittel der ganzen Staatseinnahme.

§. 915.

Es gehört nämlich ein beständiger fortgehender Aufwand dazu:

1) die Land- und Seemacht (wo letztere nöthig ist) selbst in schlagfertigem Zustande zu erhalten, die Werbung, Conscription oder Auswahl, Bewaffnung, Bekleidung, Unterhalt, Wohnung der Soldaten, den Bau und die Ausrüstung der nöthigen Kriegsschiffe u. s. w. zu bestreiten;

2) die gehörigen Abwehrungs- und Vertheidigungsanstalten zu begründen und zu vervollkommnen, als Forts, Festungen u. s. w.;

3) zulängliche Vorräthe von Waffen, Kriegsmaschinen, Ammunition u. s. w. anzuschaffen und jährlich zu vermehren;

4) die gehörigen Kriegsübungen im Großen anzustellen und zu unterhalten, und die nöthigen Bewegungen der Truppen zu bewirken;

5) die Talente und Geschicklichkeiten zum Kriege auszubilden und gemein zu machen, durch Anlegung von Kriegsschulen, Besichtigung ausländischer Armeen u. s. w.;

6) Endlich das nöthige Personal zu organisiren und zu unterhalten, welches Einheit und Ord-

nung ſowohl in den eigentlichen militäriſchen, als auch in den ökonomiſchen Theil des Kriegsſtaats bringt, und zugleich die allgemeinen gelehrten Arbeiten, die zu einer geſchickten Vorbereitung zum Kriege nöthig ſind, leitet. Hierzu wird ein Kriegs- oder Militärdepartement erfodert. Dieſes beſteht:

a) aus einer Centralbehörde, von welcher alle Militär- und Kriegsangelegenheiten ihren Anfang nehmen müſſen. Sie zerfällt oder müſste doch eigentlich zerfallen in folgende ſechs Abtheilungen: die militäriſche, die ökonomiſche, die juriſtiſche, die mediciniſche, die geiſtliche und die gelehrte.— An dieſe ſchlieſsen ſich nun

b) die Specialverwaltungsbehörden, die durch die Armee nach den Brigaden oder Regimentern vertheilt ſind, an. Die Militärſachen werden zwar natürlich von den militäriſchen Chefs ſelbſt verwaltet, aber ſie erfodern doch ein Perſonal bey jedem Regiment, welches die Schreibereyen beſorgt und alſo beſondere Bezahlung verlangt. Die ökonomiſche Abtheilung, welche mit Anſchaffung der Kriegsbedürfniſſe, der Bequartierung u. ſ. w. beſchäftigt iſt, bildet das Kriegscommiſſariat, das gleichfalls ſich durch alle Abtheilungen der Armee durchzieht. Zur juriſtiſchen Abtheilung

gehören die Auditöre, zur medicinifchen die Regimentsärzte, Lazarethe u. f. w., zur geiftlichen die Prediger u. f. w.; zur gelehrten Abtheilung gehören die Militäracademieen, Cadettenhäufer, Ingenieur-, Artillerie- und andere Militärfchulen, fo wie die Direction aller gelehrten Befchäftigung für den Militärdienft, befonders die Zeichnung militärifcher Karten, Riffe von Feftungen oder Situationen, Direction der militärifchen Bauten u. f. w.

§. 916.

1. Um zu berechnen, was die Unterhaltung der ftehenden Armee koftet, mufs man nicht allein das in Rechnung bringen, was der Staat den Officieren und Soldaten an Sold, Kleidungsftücken, was er für Medicin, das Lazarethwefen u. f. w. bezahlt. Man mufs auch hiezu rechnen, a) was die Soldaten oder deren Eltern aus eignem Vermögen hergeben müffen, um dasjenige zuzufchiefsen, was zu ihrer Erhaltung nöthig ift; und b) was den Wirthen die Bequartierung, Beköftigung, das Militärfuhrwefen u. f. w. koftet. Denn wenn letztere Ausgaben gleich nicht in die Berechnung der Regierung kommen; fo werden fie doch von der Nation für das Staatsganze bezahlt. Und was jedem Einzelnen das Soldatenwefen unmittelbar koftet, bleibt immer eine Auflage für ihn, und gehört da-

her eigentlich zum Staatsaufwande, nur daſs ihn der Staat die einzelnen Unterthanen für ſich machen läſst. — Es gehört aber dieſe Art von Auflage unſtreitig zu den allerunvollkommenſten und verwerflichſten, da ſie eine Laſt, die offenbar allgemeine Staatslaſt iſt, Einzelnen aufbürdet, und ſie gegen alle Principien der Gleichheit vertheilt.

§. 917.

Wenn es nämlich offenbar iſt, daſs die ſtehende Armee ein Nationalbedürfniſs iſt; ſo muſs auch die Ausgabe dafür von Allen gemeinſchaftlich nach dem Geſetze der Gleichheit getragen werden. Wenn man nun

1) den Soldaten ſo wenig Gehalt giebt, daſs ſie davon unmöglich leben können, und ihnen auch keine Zeit und Gelegenheit läſst, ſich ihren übrigen Bedarf zu verdienen; ſo müſſen ſie nothwendig entweder aus ihrem eignen, oder ihrer Eltern, oder endlich aus dem Vermögen der Unterthanen, bey denen ſie einlogirt werden, Zuſchuſs erhalten. Hierdurch wird aber Einzelnen das aufgelegt, was das Ganze tragen müſste. Es iſt nicht genug, daſs die Soldaten ihre Kräfte dem Staate leihen, dieſer nimmt ihnen auch noch einen Theil des Vermögens ab, oder er zwingt die Hauswirthe, ihnen umſonſt Quartier und

wohl gar noch obenein Koſt zu geben. Hierdurch wird den Hauswirthen eine Laſt, die offenbar allgemeine Staatslaſt ſeyn ſollte, ſpeciell aufgebürdet. — Durch dieſe Ungerechtigkeiten werden die eigentlichen Koſten der Armee bloſs verſteckt, aber nicht vermindert. Sollte die ſtehende Armee nach gerechten ſtaatswiſſenſchaftlichen Principien unterhalten werden; ſo müſste

2) die Regierung nicht bloſs die Officiere, ſondern auch die gemeinen Soldaten ſo bezahlen, daſs dadurch ſo viele gereizt würden, den Soldatenſtand freywillig zu erwählen, als der Staat nur immer verlangt. (§. 527.). Sie muſs ihnen ſoviel geben, als dergleichen Leute, welche den gemeinen Soldatendienſt zu verrichten im Stande ſind und ihn gern verrichten, bey andern Beſchäftigungen, die dem, was das gemeine Soldatenhandwerk erfodert, ähnlich ſind, verdienen, und wovon ſie nicht nur, wie es ihr Stand erfodert, eſſen und trinken, ſondern auch wohnen können, ohne Einzelnen zur Laſt zu fallen. Das gewöhnliche Einquartierungsweſen iſt eine Laſt, gegen die man bloſs durch die barbariſchen Geſetze der Römer und durch die lange Gewohnheit ſo ſtumpfſinnig geworden iſt, daſs man mehr an ihren Druck, als an ihre Ungerechtigkeit denkt. Das Ganze und

nicht einzelne Bürgerclassen sollen die Wohnung der Soldaten bezahlen.

3) Man wird viel Mühe haben, es mit dem Begriffe der natürlichen Gerechtigkeit zu reimen, dass Eltern, die gerade viel Söhne haben, genöthigt werden, das Erlernen des Soldatendienstes aus eignem Vermögen zu bezahlen. Denn belegt man sie nicht mit einer so grossen Auflage, als diese Lehrzeit kostet, bloss deshalb, weil sie gerade Söhne haben, die zum Kriegsdienst zu brauchen sind? — Fodert nicht die Gerechtigkeit eher, dass das, was dem Ganzen nützt, auch das Ganze bezahle, als dass der Einzelne, dem man die Last auflegt, dem Ganzen zu nützen, auch noch obenein gezwungen wird, die Kosten davon allein zu tragen? Wie ist es vor der gesunden Politik zu verantworten, wenn man einer nicht reichen Wittwe, die 6 Söhne hat, wovon jeder z. B. ein Jahr das Soldatenhandwerk für's allgemeine Beste lernen muss, noch obenein 600 Rthl. Kosten, die sie auf deren Unterhalt, binnen der Dienstzeit, wenden muss, auflegt, während ein reicher Hagestolz, der dem Staate keinen Sohn zur Vertheidigung lieferte, umsonst zusieht, wie die Wittwen gezwungen werden, ihre Sparpfennige herzugeben, um ihren Söhnen das Handwerk erlernen zu lassen, welches seinen Pallast zu vertheidigen, nothwendig ist!

4) Endlich läſst ſich mit der Gerechtigkeit wohl ſchwerlich die alte, in vielen Staaten noch herrſchende Gewohnheit reimen, die Einquartierungslaſt auf einzelne Bürgerclaſſen zu wälzen, und von denſelben ſogar die Beköſtigung der Einquartierten zu erpreſſen. Iſt es um des Allgemeinen willen nothwendig, daſs Soldaten logirt und auſserordentlich beköſtigt werden; ſo muſs auch die allgemeine Staatscaſſe die Koſten dafür bezahlen. Nur diejenige Unbequemlichkeit kann dem einzelnen Bürger zugemuthet werden, um des allgemeinen Beſten willen zu übernehmen, die ſich durch Bezahlung nicht wegſchaffen läſst, die aus der Natur der Sache nothwendig für ihn flieſst. (S. §. 538 — 557.).

§. 917.

Das Reſultat dieſer Betrachtungen iſt alſo: Eine vollkommne Staatsordnung verlangt:

1) die Armeebedürfniſſe müſſen ſämmtlich aus den Staatscaſſen bezahlt, und nicht ein Theil von den Koſten auf einzelne Bürger ausſchlieſslich gewälzt werden;

2) die Armee muſs ſo bezahlt werden, daſs ſich Freywillige dazu in ſo groſser Menge finden, als zu den übrigen Staatsdienſten, ſo daſs man unter den ſich Anbietenden nur zu wählen hat.

§. 918.

Da eine ſolche Ordnung der Dinge erſt recht deutlich zeigen würde, was die ſtehende Armee dem Lande eigentlich koſtet, da nach der jetzigen Art ſie zu unterhalten die ſcheinbaren Koſten, welche die Staatsrechnungen zeigen, obgleich groſs genug, doch tief unter den wirklichen bleiben; — ſo würde dieſe wahre und offene Darlegung der Dinge vielleicht mehr als alle andere Vorſtellungen dazu beytragen, dem Vorſchlage einiger kriegsverſtändigen Staatsmänner ernſtlicher nachzudenken und ihn zur Ausführung zu bewegen. Derſelbe beſteht nämlich darin: die ſtehenden Armeen auf das Minimum zu beſchränken, und dagegen eine Landwehr zu organiſiren, welches mit viel geringern Koſten und mit weit weniger Aufwand von Nationalkraft geſchehen kann. (§. 526.).

§. 919.

Die ſtehende Armee würde in dieſem Falle vorzüglich auf den Generalſtab, das Ingenieurcorps, die Artillerie und Reiterey eingeſchränkt werden können. Von der Infanterie würde man nur eine beträchtliche Anzahl Officiere, und von den Gemeinen nur Stämme zu unterhalten brauchen, welche die Landwehr zur Zeit der Noth anziehen, und ihr ſchnell die ihr etwa noch fehlenden Fertigkeiten beybringen könnten. — Hierdurch würden die Ausgaben für die Armee in Friedenszeiten un-

gemein vermindert, und die Finanzmittel für den eintretenden Krieg ungemein verstärkt werden können.

§. 920.

Die Beurtheilung dieser Vorschläge muss freylich hauptsächlich den Kriegsverständigen überlassen bleiben. Der Finanzverständige und Staatswirth aber muss wünschen, dass sie ausführbar wären, da hierdurch die Staatsausgaben so beträchtlich vermindert und die Productionskräfte so bedeutend verstärkt würden.

§. 921.

Wo eine Seemacht unterhalten werden muss, da ist der Aufwand noch grösser, da der Bau und die Ausrüstung der Kriegsschiffe, der Unterhalt der Matrosen und Seesoldaten noch kostbarer sind, als die Ausrüstung und Unterhaltung der Landarmee.

Anm. Das Pressen der Matrosen ist ebenfalls ein Zeichen, dass sie nicht gut genug bezahlt werden. Denn so wie sich genug freywillige Seeofficiere finden, so würden sich auch genug freywillige Matrosen finden, wenn man sie gehörig bezahlte. Der Vorwand, dass der Staat dazu nicht Geld genug habe, rechtfertigt den Presszwang nicht. Wenn er nicht Geld genug hat, freywillige Matrosen zu bezahlen; so folgt nur, dass er nicht mehr Matrosen annehmen muss, als er bezahlen kann. Lernen die Leute das ihnen widerfahrne Unrecht fühlen, und entschliessen sich, es nicht länger zu dulden, so muss es doch dahin kommen.

§. 922.

2. Da eine wohlverſtandene Befeſtigung des Landes oft die Stelle groſser Armeen erſetzt; ſo darf daran nicht geſpart werden. Es muſs daher ſelbſt in Friedenszeiten eine ſtehende Ausgabe für die Vervollkommnung und Vermehrung der feſten Plätze bleiben.

§. 923.

3. Eben ſo wird die Zeit der Ruhe dazu angewandt werden müſſen, alljährlich die Kriegsbedürfniſſe zu vermehren, um ſoviel an Waffen, Pulver, Bley u. ſ. w. in Vorrath zu halten, daſs nicht nur die ganze Armee in möglichſt kürzeſter Zeit ſchlagfertig ins Feld geſtellt, ſondern auch der Krieg mehrere Jahre, ſelbſt bey angenommenem gröſsten Unglück der Armeen, geführt werden kann, ohne daſs es ihnen an Kriegsinſtrumenten fehle. Die Ausgabe zur Anſchaffung der Kriegsbedürfniſſe muſs daher ein ſtehender Artikel im Finanzetat ſeyn.

§. 924.

4. Revüen, Monövres, Wechſel der Garniſonplätze, Märſche, Stellung der Recruten u. ſ. w. verurſachen beträchtliche Koſten. Es iſt ungerecht, dieſe wenigſtens zum Theil den Oertern zuzuwälzen, durch welche ſich die Truppen bewegen, oder wo ſie zu ſtehen kommen. Denn es geſchehen dieſe Veränderungen um des Allgemeinen Beſten willen; ſie ſollen wenigſtens aus keinem

andern Grunde geschehen, als weil das Wohl des Staats sie fodert. Folglich muss die ganze Ausgabe dafür dem Ganzen zur Last fallen. Es müssen daher Fuhren, Quartiergelder, Zuschüsse zur Speisung der Truppen, kurz alles, was nothwendig ist, jene Bewegungen zu bewirken, aus den Staatscassen so bezahlt werden, dass sich stets Leute finden, welche die dazu nöthigen Dienste freywillig dafür leisten.

§. 925.

5. Würde die Armee so bezahlt, dass die Kosten der Vorbereitung und Ausbildung zum Soldatenstande durch deren Sold gedeckt würde; so würde der Staat insbesondere bey einem reichen Volke nicht nöthig haben, das Militär auf öffentliche Kosten zu erziehen und zu bilden. In England und Holland, wo das Volk reich und der Officier gut bezahlt ist, bedarf man weder Cadettenhäuser noch Militäracademieen, um geschickte Officiere zu schaffen. Wo aber das Volk entweder arm, oder die Besoldungen der Officiere so gering sind, dass sie kaum davon leben können, da muss der Staat die Kosten für die Vorbereitung der Officiere übernehmen. Daher sind in dergleichen Staaten so viele öffentliche Militärerziehungs- und Bildungsanstalten. — Im Allgemeinen kann man wohl sicher annehmen, dass die Bildung der Officiere besser ausfallen würde, wenn sie sich die dazu

nöthigen Kenntnisse auf eigne Kosten anschaffen könnten und müssten. Denn wo die Schüler selbst bezahlen, lernen sie gewöhnlich mehr, als wenn sie umsonst oder auf gemeine Kosten unterrichtet werden. Auch vervollkommnet sich der Unterricht auf Anstalten, deren Ruhm und Wohlstand von dem Beyfalle des Publicums und der Eltern, die ihnen ihre Kinder anvertrauen, abhängt, viel eher und viel gewisser, als wo Directoren und Lehrer ihr Auskommen blofs vom Staate ziehen. — Die beste Maxime des Staats scheint daher zu seyn: die öffentlichen Lehranstalten für das Militär nur so weit zu unterstützen, als es nöthig ist, um ihr Daseyn zu sichern, ihren Wohlstand und Ruhm aber von dem Beyfalle des Publicums, welches dieselben benutzt, abhängig zu machen — dagegen die Officiere und Militärbeamten so zu besolden und ihnen eine solche Lage zu sichern, dafs viele Wohlhabende einen Reiz darin finden, sich diesem Stande zu widmen, und die nöthigen Kosten auf die Vorbereitung und Ausbildung dazu zu verwenden.

Durch diese Maafsregel schiebt der Staat die Kosten der Erziehung aller derer, die nicht gelingen, auf die Privatleute, und braucht nur die gelungenen aufzunehmen, deren Auslagen er dann auch desto reichlicher durch höhere Besoldung erstatten kann. Wo aber Cadetten zu tausenden auf des Staats Kosten bis zur Zeit, wo sie als Offi-

ciere eintreten ſollen, gefüttert und gebildet werden, da muſs der Staat ſie alle aufnehmen, ſie mögen gerathen ſeyn wie ſie wollen, wenn er nicht die an ſie gewandten Koſten verlieren will.

§. 926.

6. Das Militärweſen macht einen eignen abgeſonderten Stand, gleichſam einen eignen Staat aus. Daher bedarf es einer beſondern Organiſation und Verwaltung durch Behörden, die ſich in gehöriger Subordination durch das ganze Militär hindurch ziehen, und deshalb natürlicher Weiſe einen ſehr bedeutenden Aufwand verurſachen. Hierbey wird es einer reifen Ueberlegung bedürfen, wieviel von den Geſchäften, die man hier und da beſondern Militärbehörden anvertraut hat, den ſchon beſtehenden Civilbehörden zugewendet werden kann. Eigne Geiſtliche fürs Militär ſcheinen wenigſtens in Friedenszeiten ganz unnütz; alle Streitigkeiten und Vergehen von Militärperſonen, welche nicht rein militäriſch ſind, ſcheinen gleichfalls vor die gewöhnlichen Civilgerichte zu gehören. Durch eine ſolche Combination werden nicht allein manche Erſparungen im Militärausgabe-Etat zu machen ſeyn, ſondern ſich auch ſonſt noch allerley nützliche Zwecke erreichen laſſen, die den Soldaten mehr an den Bürgerſtand anſchlieſsen. Dagegen werden die im §. 915. Nr. 6. genannten Departements und Behörden zur Erhaltung einer

guten Ordnung immer nöthig seyn, und eine starke Ausgabe verursachen.

§. 927.

Alle bisher erwähnte Ausgaben für das Militärwesen sind ordentliche und jedes Jahr wiederkehrende. Aber schon in Friedenszeiten kann der Kriegsstaat zuweilen aufserordentliche Ausgaben erfodern. Zwar muss der ordentliche Ausgabe-Etat so eingerichtet werden, dass die Kriegsvorräthe allmählig angeschafft und Befestigungsplätze des Landes nach und nach eingerichtet und vervollkommnet werden. Oft aber werden plötzliche sehr kostbare Abänderungen im Militär nothwendig, oder es müssen in Eile Festungen gebaut, oder sonst Kriegsanlagen gemacht werden. So grosse Ausgaben werden von der gewöhnlichen Einnahme nicht bestritten werden können, und man muss deshalb eine aufserordentliche Einnahmequelle sich eröffnen.

§. 928.

Vorzüglich aber fodert der Anfang und die Fortsetzung eines Krieges die ordentlichen weit überschreitenden Ausgaben. Zwar wird eine kluge Finanzpolitik diese dadurch allerdings sehr vermindern können, dass die Anschaffung und Vermehrung aller Sachen, die zur Ausrüstung der Armee gehören, in dem gewöhnlichen Ausgabe-

Etat nie bey Seite gesetzt wird. Aber allezeit erfodert die Eröffnung eines Kriegs:

1) Die Completirung der Armee; die Beurlaubten müssen eingezogen und vollständig besoldet werden; es müssen die Reiterey, Artillerie und der Officierstand mit Pferden versehen, es muss ein Kriegsfuhrwesen, Feldlazarethe, Feldapotheken, ein Marschwesen u. s. w. eingerichtet;
2) der Sold muss auf den Kriegsetat erhöht;
3) Magazine müssen errichtet, das Commissariat erweitert, ein Intendanturwesen organisirt werden. Nach einer Schlacht müssen die Verluste gedeckt, die verlorne Mannschaft wieder herbeygeschafft und ausgerüstet, die Armatur, Pulver und Bley, die verlornen Pferde u. s. w. ersetzt werden.

§. 929.

Wird der Krieg in ein fremdes Land gespielt; so vermehren sich oft dadurch die Kosten nur noch mehr. Hat man Ursache, die Einwohner zu schonen, um sie für sich zu gewinnen, oder fallen erzwungene Rückmärsche vor; so nehmen die Ausgaben in unbestimmten Grössen zu, und es lässt sich dann nie ein Etat machen. Die Finanzpolitik muss sodann aus den ausserordentlichen Quellen schöpfen, welche oben (§. 724 u. ff.) angegeben sind.

§. 930.

Haben im Lande die einzelnen Unterthanen in der Noth das, was sie hatten, dem Staate, ohne Geld dafür zu erhalten, hergeben müssen, haben Einzelne ausserordentlich durch Märsche, Einquartierung, Requisitionen u. s. w. gelitten; sind einige Provinzen, Oerter oder Individuen über die Gebühr vom Feinde bedrückt; sind sie genöthigt worden, etwa nach gelieferten Schlachten, Lazarethe zu unterhalten u. s. w.; so müssen entweder noch während des Krieges, oder nach hergestelltem Frieden diese Verluste, Vorschüsse und Kosten liquidirt, und es muss auf Peräquation und Vergütung gedacht werden. Dieses kann nicht anders als zu den ausserordentlichen Ausgaben, welche durch den Krieg verursacht sind, gerechnet werden.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bemerkungen über den Ausgabe-Etat.

§. 931.

Wenn gleich Sparsamkeit die Grundregel bey allen Ausgaben seyn muss; so würde doch die Sparsamkeit eine missverstandene seyn, wenn dabey die Staatszwecke leiden sollten. Das wahre Wesen der Sparsamkeit verträgt sich vielmehr sehr wohl mit der Liberalität, und besteht darin, alle Ausgaben so einzurichten, dass die Zwecke, welche

dadurch befördert werden sollen, **vollständig** erreicht werden.

§. 932.

Wenn daher der Staat

1) Bedürfnissmittel ankauft; so soll er nicht die wohlfeilsten, sondern die besten und solidesten kaufen, wenn sie gleich die theuersten sind.

2) Wenn er Bauten unternimmt; so soll er sie aufs dauerhafteste und vollkommenste bauen, so dass die Gebäude ihrem Zwecke gemäss eingerichtet sind, und auch zu der Würde des Staats passen. Es soll keine Knickerey daraus hervorgehen. Mit den Unternehmern seiner Geschäfte soll er zwar genau handeln, aber sich nicht auf Bedingungen einlassen, welche schon die Unmöglichkeit in sich schliessen, die Sache so zu liefern, oder den Auftrag so auszuführen, wie es seyn soll. Die Regierung muss sich genau unterrichten, welche Kosten zur Ausführung einer Sache gehören, und dann die Foderung dessen eingehen, der sich schon durch solide Ausführung ähnlicher Werke ihr empfohlen hat.

§. 933.

Insbesondere findet diese Regel auch auf den Besoldungsetat sowohl des fürstlichen Hauses, als

des Civil- und Militäretats ihre Anwendung. Da das Maaſs der Beſoldungen zu beſtimmen, ein höchſt wichtiger Punkt in dem Staatshaushalte iſt (§. 865.); ſo müſſen wir bey dieſem Gegenſtande etwas länger verweilen.

§. 934.

Man kann die Perſonen, welche zum Staatsdienſte nöthig ſind, in Rückſicht auf die Umſtände, welche ihre Beſoldungen reguliren müſſen, in folgende Claſſen theilen:

1) ſolche, deren Verrichtungen vornehmen Stand, äuſsern Glanz, Repräſentation erfodern;
2) ſolche, deren Verrichtungen Geiſtesbildung, Geſchicklichkeiten und Kenntniſſe von verſchiedener Art und in verſchiedenen Graden erfodern;
3) ſolche, die nur gemeine Geſchicklichkeiten und Kräfte verlangen.

§. 935.

1. Zur erſten Claſſe mag der Regent beſonders auf hohe Geburt und Reichthum ſehen, und eigne Ausgaben dabey erſparen. Da dergleichen Perſonen von eignem Vermögen ein prachtvolles Leben führen oder leicht führen können; ſo iſt es beſſer, daſs der Staat ſie dazu nützt, daſs ſie ihren Reichthum zu den Staatszwecken verwenden,

als wenn sie denselben in Privatmüssiggang verprassen. Ihre Eitelkeit wird durch äussere Ehre, glänzende Titel, hohen Rang u. s. w. geschmeichelt, und diese kann der Staat gebrauchen, um sie zur Uebernahme solcher Ehrenposten zu reizen; je mehr Ehre, desto weniger Geld braucht er zu geben, und wenn äusserer Glanz und hoher Rang zu solchen Posten gehört, so verschwendet er auch dieselbe nicht unnützer Weise, wenn er sie ihnen ertheilt.

Erläuterung. Hohe Hofämter, Ambassaden, wozu nur glänzendes Ceremoniel, reiche Diné's erfodert werden, Modegesandtschaften, um schon abgemachte Friedensschlüsse zu unterzeichnen, um Hochzeiten, Kindtaufen anzumelden u. s. w., sind Posten solcher Art. — Muss auch der Staat einiges vergüten: die Vergütungen können doch immer so eingerichtet werden, dass der eigne Beutel das Meiste dazu hergeben muss.

§. 936.

Haben dergleichen Personen zugleich Geschicklichkeiten und Kenntnisse, um einen höhern Zweck, der mit ihren Sendungen verbunden wird, zu befördern, so ist es desto besser; haben sie solche nicht, so muss ihnen eine Person von geringerm Range beygegeben werden, welche bey geringem äussern Aufwande die Fähigkeit besitzt und verpflichtet wird, das, was jener dem Scheine nach thun soll, in der Wirklichkeit zu betreiben.

§. 937.

2. Bey der Wahl solcher Beamten aber, zu deren Geschäften Kenntnisse und Geschicklichkeit hauptsächlich erfodert wird, darf Rücksicht auf Reichthum oder Stand durchaus keinen Einfluss haben. Die Wahl solcher Beamten muss bloss ihre Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit bestimmen. Und eben so wird bey der dritten Classe (§. 934.) bloss und allein ihre Brauchbarkeit entscheiden.

§. 938.

Da die dritte Classe keiner weitern Vorbereitung bedarf; so wird der Staat unter denen, welche für Privatleute arbeiten, stets eine hinreichende Anzahl finden, welche gegen gleiche Bezahlung, wie sie von Privatpersonen gereicht wird, seine Arbeiten übernehmen.

§. 939.

Was aber die mittlere Classe betrifft, die einer besondern mit Aufwand verbundenen Vorbereitung bedarf; so hat der Staat folgende Mittel, zu bewirken, dass er keinen Mangel daran habe:

1) Zwang zum Staatsdienste. Dieses Mittel ist nur beym gemeinen Dienst anwendbar, und wird zu Erhaltung des gemeinen Militärs noch ziemlich allenthalben gebraucht. Ob dieses nothwendig und gut sey, davon ist im vorigen Abschnitte geredet.

2) Lockung durch Erleichterung der Vorbereitung dazu, verbunden mit der Ausſicht auf Rang, Titel, Privilegien und hohe Beſoldung.

Indem nämlich der Staat öffentliche Schulen, Univerſitäten, Bergbau-Academieen und andere Lehranſtalten für die Vorbereitung zum Staatsdienſt auf gemeine Koſten einrichtet, Stipendien, Freytiſche u. ſ. w. ſtiftet; ſo macht er es möglich, daſs viele von geringem Vermögen ſich dem Stande der gelehrten Staatsdienerſchaft widmen können, und indem er ſeinen Staatsdienern eine Menge Vorzüge vor andern Ständen zuſichert, ſie durch Titel, Ehrenzeichen, Orden u. ſ. w. hauptſächlich auszeichnet, indem er wenigſtens einige darunter mit groſsem Einkommen verſieht; ſo lockt er dadurch mehr Candidaten, als er braucht, zu dem Stande der Staatsdienerſchaft; und wenn er ſodann gleich den meiſten eine viel kärglichere Beſoldung bezahlt, als ſie durch Privatgewerbe gewinnen könnten, wenn ſie ſich denſelben mit gleichem Aufwande und gleicher Anſtrengung gewidmet hätten, ſo reizt doch die Eitelkeit und die Meinung, daſs der Staatsdienſt einen höhern Rang in der Geſellſchaft gebe, als Privatgeſchäfte, ſo wie die Ausſicht auf die groſsen Looſe (die wenigen hohen Beſoldungen), die jeder zu gewinnen hofft, der ſich dem Staatsdienſte widmet, ſtets eine überflüſſige Menge von Candidaten zu dieſem Stande.

Wenn es nun gleich bey dergleichen Lockungen dem Staate nie an Staatsdienern fehlen wird, die selbst bey der kärglichsten Besoldung sich zu den Aemtern drängen, und es also scheint, dass der Staat vermittelst solcher Reizmittel eine grosse Ausgabe ersparen und mit geringen Gehalten auskommen könne; so ist eine solche Politik dennoch den Grundsätzen der ächten Staatsweisheit zuwider. Denn wenn nun die Staatsdiener bey ihren kärglichen Besoldungen nicht leben können; so wird sie entweder Kummer und Sorge so niederdrücken, dass sie Lust und Liebe zu ihren Geschäften verlieren und selbst unfähig dazu werden, oder sie werden gezwungen, so viel Nebengeschäfte zu treiben, dass ihr Hauptgeschäft darüber vernachlässigt wird, oder endlich, sie werden zur Unredlichkeit ihre Zuflucht nehmen. Bestechlichkeit, Untreue und Betrug wird Regel unter ihnen, und diese Laster finden in der Unmöglichkeit, von dem Gehalte zu leben, Entschuldigung, und wurzeln sich deshalb immer mehr und mehr in die Nation ein, so dass sie selbst den Schein des Lasters in ihren Augen verlieren, und die ganze Nation dadurch demoralisirt wird.

Deshalb muss der Staat die Ersparnisse, die ihm dergleichen Lockungen gewähren, verschmähen, und sein Staatsdienersystem auf die

3te einzige solide Basis bauen, nämlich ihnen hinreichende Besoldungen nach dem

Maaſse der nöthigen Kenntniſſe und Dienſte, die er von ihnen verlangt, zu gewähren.

§. 940.

Soll nämlich der Stand der Staatsdienerſchaft auf eine ſolide und zweckmäſsige Weiſe erhalten werden; ſo muſs jeder Staatsdiener eine ſolche Beſoldung erhalten, welche während einer Dienſtzeit, nach dem Durchſchnitt der gewöhnlichen Lebenslänge berechnet, für ihn zureicht: 1) mit einer Familie ſtandesmäſsig zu leben, 2) ſeine Kinder nach ſeinem Stande zu erziehen, 3) bis zur Beendigung der üblichen Dienſtzeit ſoviel zu ſammeln, daſs er ſich a) die auf ſeine Ausbildung zum Staatsdienſt nothwendigen Koſten wieder erſtatte, b) die noch übrige Zeit ſeines Lebens anſtändig leben, und c) bey zweckmäſsiger Sparſamkeit nach ſeinem Tode ſoviel hinterlaſſen kann, als erfodert wird, um ſeine Frau bis zu ihrem Ableben und ſeine Kinder bis zu dem Alter der Mündigkeit zu ernähren.

§. 941.

Wollte indeſſen der Staat jedem einzelnen Staatsdiener eine ſolche Beſoldung reichen, die, nach einem Durchſchnitt der Dienſtzeit berechnet, wirklich zu allen dieſen Zwecken hinreichte, ohne ſich weiter um die Erreichung jener Zwecke zu bekümmern; ſo würde er nicht weiſe verfahren. Denn da der Eine kürzer, der Andere länger

dient, als es jene Durchschnittsrechnung besagt; der Eine eine Familie hat, der Andere keine; so würde er seine Gehalte nur wie in einer Art von Lotterie austheilen. Er gäbe zwar die ganze Summe her, welche die ganze Staatsdienerschaft nach dem Princip der Gerechtigkeit und Billigkeit haben soll, aber die Vertheilung geschähe nicht nach dem Bedürfnisse eines jeden, sondern nach dem Zufall der Sterblichkeit oder der Dienstzeit, indem, wer über die Durchschnittszeit der Dienstdauer lebte, zu viel, wer aber früher stürbe, oder die mittlere Dienstzeit nicht erreichte, zu wenig erhielt.

Erläuterung. Man setze, die mittlere Dienstzeit sey 20 Jahre, und es könnte aus einer gewissen Classe der Beamten jeder, der 20 Jahre wirklich im Dienste stände, mit dem ihm bestimmten Gehalte alle oben angegebenen Bedürfnisse bestreiten; so würde der, welcher 30 Jahre im Dienste wäre, und auch so lange dieselbe Besoldung zöge, welche der, der seine Dienstzeit nur auf 20 Jahre bringt, zu viel, und wer seine Dienstzeit nur auf 10 Jahre bringt, zu wenig erhalten. Ersterem würde mehr als sein auf seine Ausbildung verwandtes Capital, mehr als zur Erziehung seiner Kinder und zur Erhaltung seiner Frau nöthig ist, ersetzt; letzterem weniger. Wer gar keine Frau oder Kinder hätte, erhielte offenbar zu viel, wer viele Kinder hätte, zu wenig gegen den, der wenig hätte u. s. w.

§. 942.

Der Staat muss daher eine solche Einrichtung treffen, dass jeder Staatsdiener durch das, was er für ihn bestimmt, auch wirklich jene Zwecke

erreiche. Er kann dieses auf zwiefache Weise bewirken:

1) entweder so, dass er zwar den Staatsdienern nur eine solche Besoldung gewährt, dass sie davon, so lange sie im Dienste sind, anständig leben können, dass er aber die Sorge für ihre übrigen Bedürfnisse, als: a) die Erziehung ihrer Kinder, b) die Versorgung der Ausgedienten oder invalide gewordenen, c) der nachgelassenen Wittwen, und endlich der Beamten selbst übernimmt;

2) dass er für jeden die Besoldung wirklich nach dem oben angegebenen Durchschnitte bestimmt, dagegen die allgemeine Einrichtung trifft, dass die Staatsdiener selbst von ihrer Besoldung soviel zusammenbringen müssen, dass dadurch jene Zwecke erreicht werden können.

§. 943.

Die Nothwendigkeit irgend einer Unterstützung ähnlicher Art haben von jeher alle wohl eingerichtete Regierungen eingesehen, und man trifft daher in denselben an:

1) Oeffentliche Lehr- und Unterrichtsanstalten, wobey hauptsächlich auf die Ausbildung zum Staatsdienste gesehen ist, und welche, da sie wenigstens zum Theil auf öffentliche Kosten unterhalten werden, die Privatkosten zur

Vorbereitung für den Staatsdienst sehr vermindern.

2) In allen Staaten werden ausgedienten oder invalide gewordenen Staatsdienern Pensionen gereicht. Eben so trifft man

3) in wohl eingerichteten Staaten Pensionen für die hinterlassenen Wittwen und Kinder der Staatsbeamten an.

Alle diese Unterstützungen können nicht anders als wie Zuschüsse zu den allzu niedrigen Besoldungen angesehen werden, um die Beamten für das zu entschädigen, was sie eigentlich durch ihre Arbeit verdient haben. Der Staat behält einen Theil von dem, was ihnen gebührt, zurück, um denselben ihnen oder ihren Wittwen und Kindern, wo sie es bedürfen, zu ersetzen. Gäbe der Staat seinen Beamten eine so grosse Besoldung, dass sie jene Summe, die zur Bestreitung jener Zwecke (§. 940.) nöthig ist, durch zweckmässig vertheilte Beyträge selbst zusammenbringen könnten; so ist offenbar, dass die ausserordentlichen Unterstützungen des Staats ferner nicht nöthig seyn würden; und es fragt sich daher nur, welche von beyden Methoden (§. 942.) wohl den Vorzug verdienen möchte.

§. 944.

Nun kann hier von derjenigen Unterstützung, welche aus den öffentlichen Instituten für die Ausbildung der Beamten fliesst, nicht sehr die Rede

feyn; denn der gröfste Theil diefer Anftalten ift nicht allein für die Beamten, fondern für das ganze Volk getroffen. Es kann daher jedermann daran Theil nehmen und die Vortheile davon geniefsen. Hierzu alfo kann den Staatsdienern insbefondere nichts in Abzug gebracht werden, aufser was etwa der Staat ausfchliefslich für den Unterricht derer thut, die er ganz oder faft ausfchliefslich zu feinen Dienften gebraucht, wie die Cadettenhäufer, Militär- oder Bergacademieen und ähnliche Inftitute. — Einflufs auf die Belohnung der in folchen Inftituten Gebildeten wird aber der Umftand, dafs fie auf öffentliche Koften unterhalten werden, immer haben. Denn da einer jeden Claffe von Arbeitern in ihrem Lohne oder in ihrer Arbeitsrente das ganze Capital wieder erftattet werden mufs, welches die nothwendigen Koften der Erlernung der Arbeit diefer Claffe ausmacht, wenn diefe Claffe fortdauernd beftehen foll; fo wird die Erftattung diefes Capitals im Ganzen um foviel vermindert werden, als der Staat oder die Gemeinheit dazu hergiebt. Es wird alfo die Befoldung der Beamten allerdings auch um fo geringer zu feyn brauchen, je mehr der Staat zur Ausbildung feiner Beamten aus allgemeinen Mitteln beyträgt, und alfo den Privatperfonen die Koften erfpart. Diefes mag daher bleiben, und feinen Einflufs wie bisher äufsern.

§. 945.

Was aber die Penſionen der Ausgedienten, Invaliden, Wittwen und Waiſen der Staatsbeamten betrifft; ſo ſcheint die Methode, die Gehalte ſo einzurichten, daſs dadurch die nöthige Summe für dieſe Verſorgungsanſtalten ſelbſt zuſammengeſchoſſen wird, derjenigen, wonach ſich die Regierung vorbehält, dieſe Bedürfniſſe unmittelbar zu befriedigen, weit vorzuziehen zu ſeyn.

§. 946.

Werden nämlich die Penſionen von der Regierung bey jedem vorkommenden Falle nach ihrem Gutdünken bewilligt; ſo erſcheinen ſie

1) bloſs als Gnadenſache, und werden gemeiniglich bloſs nach Gunſt, Laune, beſonderer Empfehlung der Obern oder anderer Einfluſs habenden Perſonen ausgetheilt. Ob alſo jemand eine Penſion erhalten werde oder nicht, hängt von allen dieſen zufälligen Umſtänden ab. Der Beſcheidene, Unbeſcholtene, Blöde, Iſolirte weiſs ſich nicht zu helfen und ſchmachtet im Elend, während der Anmaſsende, Zudringliche, Gewandte, in groſsen Connexionen ſtehende mit Staatswohlthaten überſchüttet wird. — Es bleibt daher

2) ſelbſt für den würdigſten Beamten allemahl höchſt ungewiſs, ob er oder ſeine Wittwe und Kinder je zu einer Penſion gelangen werden,

wenn er invalide wird oder ſtirbt. Ein bedachtſamer Mann muſs daher ſtets in Sorge leben, und kann nie zu derjenigen Heiterkeit und Unbefangenheit des Geiſtes gelangen, welche ihn in den Stand ſetzen, ſeine Amtsgeſchäfte mit Liebe und Eifer zu verrichten.

3) Auch für die Regierung bleibt das Penſionsweſen, wenn ſie es als Gnadenſache betreibt, höchſt läſtig und unbefriedigend. Da ſich unter ſolchen Umſtänden nie ein Ueberſchlag machen läſst, wieviel für Penſionen nöthig ſeyn wird; ſo kann die Regierung in deren Vertheilung auch nie einer ſichern Regel folgen. Das Andringen um Penſionen iſt immer ſtark, und alle Bitten ſind mit ſo beweglichen Gründen unterſtützt, daſs ein gutmüthiger Regent gern Allen geben möchte. Werden nun gerade Penſionsgelder leer, oder eröffnen ſich ſonſt Wohlthätigkeitsfonds; ſo wird reichlich bewilligt, oft um nur den Andrang zu mindern, oft weil gerade den Regenten eine zum Wohlthun beſonders geneigte Stimmung ergreift, oder aus ähnlichen Urſachen. Beſonders aber entſcheiden die Vorſtellungen derer, die dem Regenten nahe ſtehen, viel; und daſs dieſe mehr zu Gunſten ihrer Verwandten, Freunde, Empfohlnen ausfallen, als nach den Graden des Bedürfniſſes und der Würdigkeit,

liegt in der Natur der Sache. Auch beym besten Willen können sie nicht einmahl anders verfahren, da sie gar nicht wissen können, in welchem Winkel des Reichs ein würdigeres Subject schmachtet, oder ob nicht morgen ein Fall vorkommen wird, wo ein Anderer der Pension viel würdiger erscheint, als der, welcher sie heute erhielt. Ist dann der Fonds erschöpft, so muss auch der Würdigste und Bedürftigste abgewiesen werden.

§. 947.

Es ist daher fast in allen Ländern in Ansehung des Pensionswesens grosse Klage über Parteylichkeit bey der Vertheilung, Zurücksetzung der Würdigsten u. s. w. Diesem Uebel kann nicht anders abgeholfen werden, als wenn dasselbe nach der zweyten, oben (§. 940.) angeführten Methode organisirt wird, wonach alle Beamte verbunden sind, durch Beyträge von ihrem Gehalte den Fonds selber zu bilden, woraus sie fixirte Pensionen nach bestimmten Regeln erhalten, zugleich aber mit einer solchen Besoldung angestellt werden, welche sie in den Stand setzt, jene Beyträge ohne grosse Unbequemlichkeit leisten zu können. Dieses würde eine Art von Leibrenteninstitut, nach eignen Regeln berechnet, seyn. Wir wollen es nach seinen Grundzügen hier darstellen.

§. 948.

Soll das Institut alles leisten, was der Staat seinen Dienern, und diese sich selbst schuldig sind; so muss dadurch bewirkt werden:

1) dass den im Dienste invalide gewordenen Staatsdienern,
2) den nach ihrem Tode hinterlassenen Wittwen bis zu ihrem Ableben oder ihrer Wiederverheurathung,
3) den hinterlassenen Waisen bis zu den Jahren ihrer Mündigkeit eine bestimmte Pension gesichert werde.

§. 949.

Im Allgemeinen würde zunächst zu bestimmen seyn:

1) wie lange jemand überhaupt gedient haben muss, um pensionsfähig zu seyn;
2) der wievielste Theil des Gehalts als Pension nach den verschiedenen Dienstjahren den invalide Gewordenen, ihren Wittwen und ihren Kindern gereicht werden solle;
3) wie die Quota des Gehalts, die als Pension bewilligt werden soll, zu berechnen sey.

In Ansehung des ersten Punctes ist es zur Sicherung und Erhaltung des Instituts nothwendig, dass eine bestimmte Reihe von Dienstjahren festgesetzt werde, wo ein jeder zwar seine Beyträge liefern, aber noch auf keine Pension Anspruch machen kann; etwa

etwa 5 oder vielleicht 10 Jahre. Man könnte auf diesen Fall eine Summe ein- für allemahl unter dem Namen von Begräbnisgeld u. s. w. bewilligen, oder auch dem Beytragenden, bey vorfallenden Unglücksfällen, die ihn unfähig zum Dienst machten, seine gegebenen Beyträge zurückzahlen, wenn er in Armuth stürbe.

Was die zweyte Frage betrifft; so muss ohne Zweifel auf die Länge der Dienstzeit Rücksicht genommen werden, da sonst der Vortheil der frühzeitig sterbenden oder invalide werdenden allzu groß seyn würde und die Beyträge allzu groß seyn müssten, um alle Ansprüche zu befriedigen. Es muss daher festgesetzt werden, welche Quota des Gehalts der Invalide oder die Wittwe und jedes Kind nach 40-, 30-, 20-, 10jähriger Dienstzeit u. s. w. erhalten sollen?

Was endlich den dritten Umstand anlangt; so kann man nach Recht und Billigkeit nicht den letzten Gehalt, den jemand im Dienste genossen, zum Maasstabe bey Berechnung der ihm zukommenden Pension annehmen, sondern es muss vielmehr die Durchschnittssumme des durch seine ganze Dienstzeit genossenen Gehalts dabey zum Grunde gelegt werden. So würde also bey einem Staatsdiener, der 40 Jahre gedient, aber 10 Jahre lang 300, 10 Jahre 800, 10 Jahre 1000, 10 Jahre 2000 Rthl. genossen hätte, nicht der Gehalt von 2000 Rthl. bey Berechnung des Antheils seiner

Penſion zum Grunde gelegt werden können, ſondern $10 \times 300 + 10 \times 800 + 10 \times 1000 + 10 \times 2000 : 40 = 1025$ Thaler.

§. 950.

Hierauf muſs die politiſche Rechenkunſt die Zahlen ſuchen, nach welchen jeder Theil dieſes Inſtituts insbeſondere einzurichten, und wie hoch die Beyträge ſeyn müſſen, um ihm ſeinen Beſtand zu ſichern. Da jeder Beamte, er ſey verheurathet oder nicht, habe keine, viel oder wenig Kinder, dazu gleich nach der Proportion ſeines Gehalts beytragen muſs, da der in den erſten 5 oder 10 Jahren der Dienſtzeit ſterbende oder invalid werdende von der Theilnahme ausgeſchloſſen iſt; ſo werden hierdurch die Beyträge, in Vergleichung mit andern Inſtituten, denen dieſe Vortheile abgehen, nicht ſehr hoch zu ſeyn brauchen. Jeder Beſtandtheil wird indeſſen einer eignen Berechnung bedürfen, und für alle ſind die Erfahrungen, worauf ſie gebauet werden müſſen, allerdings noch nicht vorhanden. Aber dieſe Erfahrungen würden mit der Zeit gefunden werden, und man könnte anfänglich leicht das Inſtitut mit ſolchen Modificationen gründen, daſs der Mangel dieſer Erfahrungen ihm nicht ſchaden könnte, ob es gleich mit denſelben erſt zu ſeiner gröſsten Vollkommenheit und Feſtigkeit gelangen würde.

§. 951.

Die Schwierigkeiten bey der Berechnung des in Vorſchlag gebrachten Inſtituts ſind allerdings viel gröſser, als bey den gewöhnlichen Rentenanſtalten, da bey letztern immer von einem beſtimmten Alter ausgegangen wird, welches bey unſerm Inſtitute nicht möglich iſt, da bloſs die Zahl der Dienſtjahre, nicht aber das Alter der Beamten, und noch weniger das ihrer Wittwen und Kinder feſtſteht.

§. 952.

Indeſſen wird eine ſorgfältige Beobachtung mehrerer Jahre doch auch hier gewiſſe einförmige Regeln entdecken laſſen, welche folgende Probleme entſcheiden, und vielleicht hat ſie die Erfahrung ſchon zum Theil entſchieden; als:

1) Wie hoch iſt die Zahl der Invaliden bey einer gegebenen Zahl von Staatsdienern als wahrſcheinlich anzunehmen?
2) Wieviel entſtehen nach 10-, 20-, 30-, 40jähriger Dienſtzeit?
3) Wie groſs wird alſo die Summe ſeyn müſſen, welche durch Beyträge zuſammengebracht werden muſs, um die Ausgabe für die beſtimmten Penſionen zu beſtreiten? —

In den meiſten Staaten iſt ſchon eine Penſionsordnung eingeführt, ſo daſs jeder nach einer beſtimmten Dienſtzeit auf einen beſtimmten Theil ſeines Gehalts als Penſion Anſpruch hat. In wie-

fern diese Regel genau von der Regierung befolgt ist, werden dergleichen Länder schon ziemlich sichere Data liefern, welche bey solchen Berechnungen zum Grunde gelegt werden können. — Wenn man aber auch mit der Berechnung noch nicht aufs Reine kommen könnte; so würden doch die Pensionen ganz anders und gewiss auf eine gerechtere Art vertheilt werden, wenn z. B. ein Staat, der gegenwärtig Eine Million Thaler jährlich für Pensionen an invalide Staatsdiener ausgezahlt hat, diese den Besoldungen zulegte, und sie dann in der Form von Beyträgen zur Pensionscasse zurückflösse, um nach der angegebenen Art vertheilt zu werden.

§. 953.

In vielen Staaten werden auch Pensionen für die Wittwen und Erziehungsgelder für die Kinder verstorbener Staatsbeamten aus der allgemeinen Staatscasse bewilligt. Da man aber auch dergleichen Bewilligung als blosse Gnadensache betrachtet; so geht es mit der Vertheilung dieser Gelder nicht anders her, als es oben (§. 946.) beschrieben ist. Es scheint daher auch in Ansehung derselben viel zweckmässiger zu seyn, dergleichen Summen zur Erhöhung der Gehalte der Staatsdiener anzuwenden, und sie dagegen zu verbinden, durch Beyträge eine Casse zu gründen, aus welcher nach ihrem Tode ihre Wittwen und Kinder bestimmte Pensionen erhalten müssen.

§. 954.

Im Preufsifchen und in mehrern andern Staaten hat man nun zwar für die Wittwen durch Errichtung von allgemeinen Wittwencaffen geforgt, vorausfetzend, dafs der Gehalt der Beamten fchon fo geftellt fey, dafs ein jeder die nöthigen Beyträge zu dergleichen Caffen, um feiner Wittwe eine beftimmte Penfion zu fichern, beftreiten kann. Im Preufsifchen wird fogar jeder Staatsdiener verpflichtet, bey feiner Verheurathung feine Frau in die Wittwencaffe zu kaufen; und es wird ihm erklärt, dafs er im Unterlaffungsfalle auf keine Staatspenfion für feine Wittwe zu rechnen habe. Indeffen find die Fälle, wo Ausnahmen gemacht werden, doch auch hier nicht felten.

§. 955.

Auch fcheint es, als ob eine Wittwen- und Waifencaffe, die blofs auf die Claffe der Staatsdiener berechnet wird, fich zweckmäfsiger und wohlfeiler für die Einzelnen errichten laffe, als wenn man fie allgemein macht. Eine folche Caffe würde fich nämlich von den gewöhnlichen Wittwen- und Rentenanftalten dadurch unterfcheiden, dafs alle Staatsdiener ohne Ausnahme, fobald fie Gehalt bekommen, daran Theil nehmen müffen, fie mögen verheurathet oder unverheurathet, alt oder jung feyn, Kinder oder keine Kinder haben. Die Beyträge der Unverheuratheten helfen alfo diefe

Caſſe ſehr vermehren, und erſparen den Verheurattheten einen Theil der Beyträge, den ſie geben müſsten, wenn jene davon ausgenommen wären. Daſs aber den Unverheuratheten kein Unrecht dadurch geſchieht, geht daraus hervor, daſs der Gehalt aller Staatsdiener darauf eingerichtet wird, daſs ſie ſich verheurathen, mit Familie davon leben und jene Beyträge beſtreiten können. Ihr Gehalt iſt eben deshalb ſo hoch geſtellt, damit ſie jene Beyträge geben und daſs alle Staatsbeamte ſich eine gegenſeitige Garantie für die Verſorgung der Ihrigen leiſten ſollen. Es kann alſo ihr Beytrag nicht daran gebunden ſeyn, ob ſie ſich wirklich verheurathet haben oder nicht. Denn es wird bey Beſtimmung des Gehalts dieſer Umſtand gar nicht berückſichtigt. Unverheurathete ſind daher immer noch beſſer daran, als Verheurathete, da ſie mit letztern einen gleich groſsen Gehalt beziehen. Es würde daher ein verſchwenderiſches Geſchenk an ſie ſeyn, wenn man ihnen die Beyträge zu einem Inſtitute erlaſſen wollte, um deſſentwillen die Gehalte ſo hoch beſtimmt worden ſind.

§. 956.

In dieſem Inſtitute muſs beſtimmt ſeyn:

1) Den wievielſten Theil des Gehalts eine Wittwe nach den verſchiedenen Dienſtjahren ihres Mannes bekommt, ob auf die Zahl der Kinder Rückſicht genommen werden ſolle oder

nicht, ob die Penſion der Wittwe nach deren Tode den Kindern verbleibe, oder ob die Kinder insbeſondere zu penſioniren, ſchon bey Lebzeiten der Mutter oder erſt nach deren Tode, und wieviel auf ein jedes nachgelaſſene Kind gegeben wird; ob die Wittwe einen Theil ihrer Penſion bey ihrer Wiederverheurathung behalte, oder ſie ſolchen in dieſem Falle ganz verliere, und bis zu welchem Alter die Kindergelder bezahlt werden u. ſ. w.

2) Die Quota des Gehalts, der als Beytrag bezahlt wird.

3) Auch ob es nöthig ſey, die Wittwen- und Waiſengelder nur auf die erſte Ehe, die jemand als Beamter ſchlieſst, einzuſchränken, und in Anſehung der zweyten wenigſtens andere Bedingungen zu machen? u. ſ. w.

§. 957.

Die Data, welche die politiſche Arithmetik nach und nach zu ſuchen hat, um dem Inſtitute eine ſolide und feſte Einrichtung zu geben, ſind:

1) bey der gegebenen Zahl der Staatsbeamten die wahrſcheinliche Zahl der Verheuratheten;

2) bey der gegebenen Zahl der Verheuratheten dieſelben nach ihrem Alter wahrſcheinlich zu claſſificiren;

3) nach dieſen gefundenen Datis die wahrſcheinliche Zahl der Wittwen und ihre Lebensdauer im Wittwenſtande;

4) die wahrſcheinliche Zahl der Kinder der Staatsbeamten nach Altersclaſſen, und wie viel davon als Waiſen alljährlich Zuſchüſſe erhalten werden.

§. 958.

Bringt gleich das unbekannte Alter groſse Schwierigkeiten in eine ſolche Berechnung; ſo wird doch eine längere Erfahrung lehren, daſs auch in dieſen, von der Willkühr abhängenden Begebenheiten, bey groſsen Zahlen, beſtimmte Regeln herrſchen, und daſs z. B. unter 10,000 Staatsbeamten ſich immer ein beſtimmtes Verhältniſs der Verehelichten zu den Unverehelichten, eine beſtimmte Anzahl von Kindern, von Todesfällen, von Wittwen u. ſ. w. findet, und ſo wird die Zeit allmählig auch hier Mittel offenbaren, wodurch die Berechnung ziemliche Sicherheit erhält.

§. 959.

Einſtweilen kann man es als eine gemeinſchaftliche Sparcaſſe anſehen, die nach den Umſtänden ſoviel leiſtet, als ſie kann. Es können Mitglieder gewählt werden, welche vorerſt nach den Umſtänden und nach Gewiſſen entſcheiden, wieviel gegeben werden ſoll, und es können zuerſt Regeln zum Verſuch auf 2, 3, 5 Jahre u. ſ. w. feſtgeſetzt werden, die man, wenn ſie die Erfahrung unpaſſend zeigt, wieder abändern kann. Immer wird doch die Penſion ſo hoch beſtimmt werden können, daſs jeder, bey einem eintretenden

Todesfalle oder bey erfolgter Unfähigkeit zum fernern Dienſt, wenn er oder ſeine Wittwe und Kinder noch mehrere Jahre leben, leicht mehr als ſeine Einlage zurück erhält.

§. 960.

Eine ſolche Caſſe beruht allerdings auf ganz andern Regeln, als Rentengeſellſchaften, wo jeder bloſs nach ſeinen beſondern Umſtänden, nach ſeinem oder deren Alter, die eine Rentenverſicherung erhalten ſollen, contribuirt. Es tragen alle nach gleichem Fuſse bey, ſie ſeyen alt oder jung, verheurathet oder unverheurathet, ſie haben Kinder oder nicht. Hier gewinnen alſo die Verheuratheten auf Koſten der Unverheuratheten, die Kinderloſen tragen zur Verſorgung der Kinder anderer bey. Dieſes giebt der Caſſe eine Stärke, auf welche keine gewöhnliche Rentenanſtalt rechnen kann, und darin liegt der Grund, daſs ſie auch ohne ängſtliche Berechnung der Wahrſcheinlichkeit wird beſtehen können.

§. 961.

Es würde auch eben nicht nothwendig ſeyn, daſs ein ſolches Inſtitut ein einziges allgemeines wäre, und alle Beyträge in eine allgemeine Caſſe geworfen würden. Es ſcheint vielmehr ſowohl zweckmäſsiger als wohlfeiler, wenn jedes Collegium für ihre Mitglieder eine ſolche Anſtalt, jedoch

nach gleichen Gesetzen errichtet, und ihre Casse selbst verwaltet. Dadurch werden nicht nur alle Kosten der Administration erspart, indem die Mitglieder dieselbe umsonst nach der Reihe oder nach Wahl übernehmen, sondern die Gesellschaft erhält auch dadurch ein gröfseres Interesse für das Institut, und die Privatwohlthätigkeit wird mehr gereizt, die Fonds desselben zu vermehren, da die nützliche Wirksamkeit jeder vor sich sieht und mit in Ausübung bringt. Nur dahin würde die Regierung zu sehen haben, dafs kein Collegium ohne ein solches Institut bliebe, und kein einzelner Staatsbeamter vorhanden wäre, der nicht zu irgend einem als Mitglied gehörte.

Erläuterung. Es giebt Wittwencassen, welche Prediger einzelner Diöcesen, oder Schulcollegen unter sich gestiftet haben, die mit geringen Beyträgen anfingen, und ihren Wittwen anfänglich sehr kleine Pensionen verliehen. Mir sind mehrere bekannt, die bey einem jährlichen sehr geringen Beytrage im Verlauf von 50 Jahren so weit gekommen sind, dafs sie ihren Wittwen 50 Rthl. und für jedes unmündige Kind 20 Rthl. zahlen können. — Es kann seyn, dafs Umstände eintreten, wo sie ihre Pensionen wieder verkleinern müssen. Aber was schadet dies? — Eine solche Casse giebt viel, wenn sie viel hat und wenig Competenten da sind; sie schränkt ihre Wohlthaten ein, wenn sie Umstände kommen sieht, die ihr eine gröfsere Anzahl von Competenten zuführen werden. Wo Redlichkeit und Klugheit obwalten und wo Vertrauen herrscht, da bedarf es nicht einer starren Einförmigkeit. Die preufsische Regierung, von der Zweckmäfsigkeit solcher Particularinstitute überzeugt, ist jetzt eben im Begriff, eine solche Versorgungscasse für jede Universität zu errichten. Nur ein wichtiges

Bedenken fteht der Errichtung folcher fpeciellen Inftitute entgegen, nämlich: dafs fie fehr ungleich ausfallen werden. In dem einen Collegio, das gerade viel unverheurathete, viel langdienende und langlebende Mitglieder hat, wird der Fonds überflüffig anfchwellen; in andern, wo die Sterblichkeit unter den Beamten grofs ift, wo es viel Verheurathete giebt, die Ehen fruchtbar find, werden die Fonds nicht zureichen, und nur geringe Penfionen gereicht werden können. Sind aber alle Staatsbeamten zu Einer Verforgungsgefellfchaft vereint, fo deckt ein Collegium das andere, und das Inftitut wird auf eine gleichförmige Art allen helfen können. Diefe Bedenken verdienen allerdings Erwägung.

§. 962.

Wollte man einwenden, dafs die Errichtung folcher Inftitute doch nur eine unnütze Weitläufigkeit feyn würde, da der Staat den Zweck desfelben nach der gewöhnlichen Methode auf weit kürzere Art erreichen kann. Jetzt nämlich behält er den ganzen Penfionsfonds zurück, und vertheilt ihn nach feinem Ermeffen an die Bedürftigen. Die Würdigften wird eine gute und wohlwollende Regierung fchon zu finden wiffen. Die Wohlhabenden und Reichen fchliefst fie aber von ihren Wohlthaten aus, und verfährt darin viel beffer, als die vorgefchlagene Caffe, die allen ohne Unterfchied Unterftützung reichen foll, fie mögen es bedürfen oder nicht, die eben deshalb entweder viel reicher ausgeftattet werden oder ihre Penfionen viel kärglicher wird einrichten müffen. Auf diefe Einwürfe läfst fich aber Folgendes erwiedern:

1) Die Erfahrung lehrt allgemein, dafs die Pensionen in allen Staaten zum Theil verschleudert und durchaus nicht nach Verdienst ausgetheilt werden. Und die Natur der Sache lehrt, dafs dieses nicht anders seyn kann; denn die Vertheilung der Pensionen ist Gnadensache des Fürsten. Nun ist es aber ganz unmöglich, dafs der Fürst die Personen, welche um Pensionen bitten, selbst kennen und ihre Umstände zu beurtheilen im Stande sey; er mufs also Empfehlungen und Vorstellungen Anderer folgen. Diese aber werden gröfstentheils wieder durch Andere geleitet u. s. f. Will auch der Fürst das Pensionswesen einer bestimmten Regel unterwerfen, und sie z. B. nur auf amtliche Vorstellungen der Collegien ertheilen; so werden doch allenthalben so viel Ausnahmen erfolgen, seine Güte wird so oft in Anspruch genommen werden, dafs es unter die höchst seltenen Ausnahmen gehören wird, diese Angelegenheit in eine gute Ordnung zu bringen, so lange das Pensionswesen eine Gnadensache des Fürsten bleibt. Was den

2ten Einwurf betrifft, als ob nämlich der Fürst deshalb weniger brauche, weil er nicht Wohlhabende und Reiche, sondern nur die Bedürftigen pensionirt; so läugne ich ganz und gar, dafs dieses einen grofsen Unterschied machen wird. Denn a) ist es falsch, dafs die fürst-

lichen Penſionen bloſs Bedürftigen zufallen. Man kann vielmehr eine Menge Beyſpiele ſelbſt unter den beſten Verwaltungen aufführen, wo die Reichen gerade die gröſsten Penſionen und die Dürftigen wenig oder nichts erhalten. Und dieſes iſt auch leicht begreiflich, da reiche Familien gemeiniglich mehr Connexionen bey Hofe haben, als arme. Eine Caſſe, welche eine genaue Ordnung und Regel beobachtet, wird mit derſelben Summe, welche jetzt durch Zufall vertheilt wird, viel weiter kommen, und weit mehr wahrhaftig Gutes damit ſtiften.

Die vorgeſchlagene Methode ſcheint vielmehr aus folgenden Gründen den Vorzug zu verdienen:

1) Weil dadurch das Penſions- und Verſorgungsweſen der Staatsdiener allein auf beſtimmte Regeln und Geſetze gebracht werden kann.

2) Weil dadurch der Beſoldete die Penſions- und Verſorgungsſummen als ſein Recht betrachten lernt. Alle Kriecherey, Parteylichkeit und Chicane wird dadurch auf immer von dieſem Zweige der Verwaltung verbannt. Es giebt dem Staatsbeamten eine gewiſſe Zuverſicht und Feſtigkeit, wenn er weiſs, daſs es bloſs von der treuen Beobachtung ſeiner Pflicht und der redlichen Führung ſeines Amts abhängt, ob ſeine Wittwe und Kinder, oder er

felbft, wenn er invalide wird, eine beftimmte Verforgung fich mit Gewifsheit zu verfprechen haben follen.

3) Dadurch, dafs er durch Beyträge von feiner Einnahme den Fonds bilden hilft, der zu feiner und der Seinigen Unterftützung dienen foll, wird er fich bewufst, dafs die Summen, die er oder die Seinigen dereinft daraus beziehen, die Frucht feiner eignen Sparfamkeit find; dafs fie nicht, wie Bettler, von fremdem Gut zehren oder Gnadenbrot effen, fondern dafs es fein eignes Vermögen ift, was ihm oder den Seinen zu Gute kommt. Er kann fich als Mitftifter, als Theilhaber an der Caffe betrachten, die ihm und den Seinen Hülfe gewährt. — Endlich

4) wird der Regent dadurch mit einem Mahle von einer Fluth von Suppliken und Schreibereyen befreyt, die das Penfionswefen nach fich zieht. Er kann nun gewifs feyn, dafs er fich nicht mehr irren, keinem zu viel, keinem zu wenig in diefer Angelegenheit thun kann. Sie geht nun von felbft ihren Gang; es können Penfionsgefuche von dem Augenblicke an, wo diefes Inftitut errichtet ift, nicht mehr vorkommen.

§. 963.

Was hier über das Pensionswesen gesagt ist, gilt sowohl für die Pension des Civil- als des Militärstandes. Das Pensionswesen des letztern ist in einigen Staaten schon in einer bessern Ordnung, als das der Civilbeamten. Denn die Pensionen haben daselbst eher ihre bestimmten Regeln. Dennoch wird es ebenfalls nur als Gnadensache behandelt, und hat in dieser Hinsicht alle Fehler, und die ihr zur Seite gestellte Methode alle Vortheile, welche wir oben (§. 962.) angeführt haben.

Erläuterung. Mir ist kein Staat bekannt, in welchem das Pensionswesen der Staatsbeamten und des Militärs in eine bessere Ordnung gebracht wäre, als das Herzogthum Gotha. Daselbst existirt eine ganz abgesonderte Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die civilistischen und militärischen Staatsdiener schon seit 40 Jahren, und ihre Einrichtung hat sich die ganze Zeit hindurch bewährt gezeigt. Sie hat eine grosse Aehnlichkeit mit einer Anstalt der Art, welche ich hier vorgeschlagen habe; jedoch erstreckt sie sich nur auf die Wittwen und Waisen; auf invalide werdende Staatsdiener ist darin nicht Rücksicht genommen, auch nicht auf Kinderlosigkeit oder auf die verschiedene Zahl der Kinder. Die Berücksichtigung dieser Umstände macht zwar die Rechnung zusammengesetzter, aber auch, wie es mir scheint, die Ausführung leichter und die Gefahr der Defecte geringer. Die Gothaische Versorgungsanstalt zieht von allen Gehalten über 400 Rthl. ohne Unterschied 5 Procent, und giebt $\frac{1}{8}$ des Gehalts als Pension für die Wittwen und Kinder, jedoch so, dass das Maximum der Pension nicht mehr als 500 Rthl. betragen darf. Wer also 4000 Rthl. Gehalt hat, dessen Wittwe kann doch

nicht mehr als 500 Rthl. erhalten. Verheurathet sich die Wittwe, so erhalten die Kinder die Pension bis ins 21ste Jahr. (Siehe: Erneuertes Reglement für die herzoglich Sachsen - Gothaische und Altenburgische allgemeine Wittwensocietät vom 10ten October 1791.) — Wenn in dem preussischen Staate 15,000 beytragsfähige Staatsbeamten angenommen werden, die zusammen 10,000,000 Rthl. Besoldung ziehen; so würden ihre Beyträge zur Versorgungscasse à 5 Procent 500,000 Rthl. jährlich ausmachen. Die Pensionen und Wartegelder, welche der König jetzt zahlt, belaufen sich auf 1,400,000 Rthl. jährlich. Schösse diese der König in die Pensionscasse, und eröffnete man ihr noch einige andere Zuschüsse, z. B. den Gehalt der 3 ersten Dienstmonate oder des Sterbequartals; so würde man den jährlichen Pensionsfonds leicht auf 2,000,000 Rthl. bringen; — eine Summe, die wahrscheinlich zureichen würde, um ein wohlgeordnetes Pensionswesen in unserm Staate zu stiften.

Drit-

Drittes Buch.

Von der Finanzverwaltung.

Einleitung.

Begriff und Eintheilung der Lehre von der Finanzverwaltung.

§. 964.

Die Finanzverwaltung befteht in der Ausführung der Finanzgefetze über die Staatseinnahme und Staatsausgabe in einem beftimmten Reiche. Die Theorie derfelben entwickelt die Grundfätze, nach welchen die Finanzverwaltung am zweckmäfsigften eingerichtet werden foll.

§. 965.

Die Finanzverwaltung kann in der Wirklichkeit öfters durch die Staatsverfaffung, durch beftehende bürgerliche Inftitute und andere Umftände, fo wie durch die Finanzgefetze felbft, befchränkt feyn. Die Theorie derfelben bindet fich indeffen an diefe Befchränkungen nicht, fondern entwickelt die Grundfätze und die Bedingungen einer vollkommnen Verwaltung, es der praktifchen Weisheit überlaffend, wie viel davon in einem gegebenen Staate zu realifiren, und wie die Hinder-

nisse, welche ihr entgegenstehen, mit Klugheit und Gerechtigkeit zu beseitigen, oder wieviel davon, der Hindernisse ungeachtet, auszuführen sey.

§. 966.

Zu einer vollkommnen Finanzverwaltung eines bedeutenden Staats gehört:

1) Einheit und Einfachheit in der Verwaltung.

2) Eine richtige Vertheilung der Staatslasten, besonders der Abgaben, unter die einzelnen Staatsbürger.

3) Eine leichte, wohlfeile und bequeme Erhebung der Abgaben.

4) Eine leichte deutliche Uebersicht der ganzen Finanzverwaltung.

Von diesen Gegenständen handelt daher die Theorie der Finanzverwaltung.

Erster Abschnitt.

Von der Einheit und Einfachheit in der Finanzverwaltung.

§. 967.

Die Einheit in der Verwaltung entsteht dadurch, dass alle heterogene Theile derselben nach ihrer Gleichartigkeit von einander gesondert und dann wieder zu einem systematischen Ganzen verbunden werden. Dieses wird dadurch bewirkt:

1) dafs die verfchiedenen Finanzquellen, welche eine verfchiedene Verwaltung fodern, von einander abgefondert,

2) die Specialverwaltung von der Generalverwaltung der Finanzen getrennt,

3) die Auffìcht über die Finanzverwaltung fo organifirt werde, dafs fie jeden einzelnen Zweig derfelben erreichen und genau beobachten kann;

4) dafs in aller diefer Mannichfaltigkeit Einheit der Anordnung, der Ueberficht und der Controlle herrfche.

§. 968.

Die Einfachheit in allen Zweigen der Verwaltung der Finanzen wird bewirkt, wenn man fo viel, als nur immer möglich, von der öffentlichen Verwaltung trennt, und das, was durch Privatkräfte oder die Kräfte der einzelnen Gemeinden eben fo gut oder gar beffer gefchehen kann, der Privatwirthfchaft oder der Gemeindewirthfchaft überläfst, fo dafs nur diejenigen Gefchäfte für die Staatsfinanzverwaltung übrig bleiben, welche fich unmittelbar auf den Staat beziehen, und von Niemandem beffer, als von ihm oder feinen Agenten betrieben werden können.

§. 969.

1. Die Hauptquellen des Staatseinkommens find: a) Domainen, b) Regalien, c) Abga-

ben (§. 49.). Jede dieser Einnahmequellen muss ihre eigne Verwaltung haben, und jede wieder in so viele Abtheilungen zerfallen, als die Geschäfte heterogener Natur sind, und heterogene Kenntnisse und Geschicklichkeiten erfodern. Was aber davon durch Privatkräfte eben so gut oder besser bewirkt werden kann, als durch öffentliche Agenten, das muss jenen überlassen werden (§. 968.).

§. 970.

Für die Verwaltung der Domainen oder Staatsgüter, wo eine solche nothwendig ist, müssen eigne Domainenkammern errichtet werden. Sie haben drey Abtheilungen: eine für die Oekonomiegüter, eine für die Waldungen, eine für die Bergwerke (Oekonomie-, Forst- und Bergwerkskammer).

§. 971.

Diese Kammern sind keine Finanzcollegia, sondern technische Vermittler, um die Befehle der Finanzcollegien auszuführen, und denselben diejenigen Notizen zukommen zu lassen, welche von ihnen gefodert werden. Sie sind daher den Finanzcollegien untergeordnet. Sie sollen die Ausführung der Ideen der Finanzcollegien erleichtern und fördern helfen.

Anmerkung. Wenn Techniker den Finanzcollegien einverleibt werden, wie es nach der bisherigen Einrich-

tung gewöhnlich geſchieht; ſo hat dieſes folgende nachtheilige Folgen: 1) Es fällt nicht bloſs die Adminiſtration, ſondern auch die höhere Regierung und Anordnung über dieſe Angelegenheiten in ihre Hände, da ſie ſelbſt den Rang der Regierungs- oder Finanzräthe haben, ihnen der Vortrag darüber zukommt, und die übrigen Räthe ſich wenig um die eigenthümlichen Fächer der übrigen, beſonders die techniſchen bekümmern. Die Fragen: ob und wie die Adminiſtration in den Händen des Staats bleiben ſoll? müſſen aus höhern und allgemeineren Anſichten beantwortet werden, als es jene Techniker zu thun gemeiniglich im Stande ſind. 2) Der Vortrag der techniſchen Partieen iſt in dem Pleno der Finanz- oder Regierungsbehörden für die Nichttechniker ohne Nutzen, und tödtet die Zeit der übrigen Räthe, ſo daſs für die wichtigern und allgemeinern Gegenſtände keine übrig bleibt. Vor allem Detail und allen mechaniſchen Geſchäften kann man nicht zu dem Allgemeinen kommen, oder über die Principien nachdenken, und noch weniger zu ihrer Anwendung gelangen. Sind aber die techniſchen Kammern von dem Finanzcollegio geſchieden; ſo kommen bloſs die Reſultate der Unterhandlungen der erſtern vor das letztere, und erſteres gewinnt Zeit und Muſse, die allgemeinen Anſichten feſtzuhalten, und die allgemeinen Anordnungen zu überlegen. Und das Mitglied des Finanzcollegii, welches neben den allgemeinen Principien der Staatswirthſchaft das Techniſche verſteht, wird die allgemeinen regierenden Maaſsregeln viel vollkommner und ſicherer leiten können. Sodann kann das Regierungsperſonal ſehr eingeſchränkt und die eigentlichen Regierungs- und Finanzgeſchäfte können viel kräftiger und ſchneller betrieben werden.

§. 972.

Was die Verwaltung der Staatsgüter, folglich auch was die Unterhaltung der Domainenkammern koſtet, darf nicht zu dem Staatsaufwande, ſondern

zu den Koften des Products der Staatseinnahme-quellen gerechnet werden. Nur der reine Ueberfchufs, nach Abzug aller Adminiftrationskoften, wozu ohne Zweifel auch die Befoldungen und der ganze Etat der Domainenkammern gehört, bildet das Staatseinkommen aus den Domainen. Jeder Verwaltungszweig mufs daher aus feinem rohen Ertrage alles beftreiten, was 1) für die Erhaltung und den Betrieb deffelben nothwendig ift, 2) was die für ihn beftimmten adminiftrativen Beamten koften, und mufs 3) feinen proportionirlichen Antheil zu den Koften der Unterhaltung der für die allgemeine Verwaltung der Domainen beftimmten Behörde, nach dem Maafse des Umfangs der Gefchäfte beytragen, welche deffen Adminiftration verurfacht.

§. 973.

Die Finanzbehörde mufs fich mit Hülfe der ihr untergeordneten Domainenkammern eine vollkommen deutliche und beftimmte Erkenntnifs verfchaffen: 1) von dem Kaufwerthe jedes einzelnen in ihrem Departement begriffenen Staatsguts, wenn es im Ganzen oder zertheilt; mit oder ohne die ihm anhängenden Gerechtigkeiten und Monopolrechte, Privilegien u. f. w. verkauft würde; 2) von dem reinen Ertrage, den es alljährlich in die Staatscaffe im Durchfchnitt abgeliefert hat, und in Zukunft wahrfcheinlich geben wird; 3) von den möglichen beffern Benutzungsarten diefer Gü-

ter, von den Vortheilen oder Nachtheilen, die jede derselben fürs allgemeine Beste hat, damit sie dadurch in den Stand gesetzt werden, die Verwaltung der Domainen nach nationalökonomistischen Principien zu regieren.

§. 974.

Bey einer solchen Organisation bedürfen die Domainenkammern vielleicht keiner Centralbehörde unter sich selbst. Jede Kammer hat ihren Bezirk, der ihren Kräften angemessen ist, und den sie unter Aufsicht der Finanzbehörde verwaltet, die aus Räthen zusammengesetzt seyn muſs, deren jeder zugleich denjenigen technischen Theil vollkommen versteht, worüber ihm die besondere Aufsicht und der Vortrag im Collegio anvertraut ist. Mit diesen Einsichten ausgerüstet ist er im Stande, jederzeit seinen Collegen alle diejenigen Thatsachen mitzutheilen, welche nöthig sind, um allgemeine höhere Beschlüsse über die Beybehaltung oder die Veränderung ihrer Benutzung zu fassen.

§. 975.

Die Kenntniſs des Gesammtertrags aller Domainen und ihrer einzelnen Zweige concentrirt sich in der obersten Finanzbehörde, in welche die Resultate der Kenntnisse der einzelnen untergeordneten Finanzbehörden zusammenkommen. Diese oberste Finanzbehörde braucht daher nie in das

Detail der Domainenverwaltung einzugehen, als da, wo es eine Beschwerde oder die Controlle erfodert. Die Mittel, jene richtig zu beurtheilen und diese genau zu führen, trifft sie immer in den ihr untergeordneten Finanzbehörden, als in welche alle Data über Bewirthschaftungsart und Ertrag aus den Oekonomie-, Forst- und Bergwerkskammern zusammenfliessen, und wo jedes Fach von der Abtheilung, welche die Aufsicht darüber führt, in vollständiger Ordnung zu übersehen ist.

Anm. Nach diesem Vorschlage würden die Domainenkammern gänzlich aufhören Staatsbehörden zu seyn. Sie sind nichts anders, als Administrationsämter, die aus Technikern zusammengesetzt sind, von welchen jeder sein Fach vollkommen versteht. Allgemeine staatswirthschaftliche Kenntnisse werden nicht von ihnen verlangt. Die Administration der Domainen würde durch eine solche Scheidung, wie es scheint, viel wohlfeiler und zweckmäfsiger werden.

§. 976.

Die Functionen dieser Domainenkammern würden seyn:

I. Der Oekonomiekammern: 1) die Verfertigung von Administrations- oder Pachtanschlägen der Landgüter und deren Nebenstücke; 2) die Aufsicht über die Administration der Pachtwirthschaft; 3) Besorgung der Bauten in den Oekonomiegütern; 4) Ausführung von genehmigten Erbverpachtungen, Verleihungen, Dismembrationen, Gemeinheitstheilun-

gen, Aufhebung der Dienste u. s. w.; 5) Rapporte an die Finanzbehörde über die Verwaltung dieser Güter, so wie über alles, was dem Staate darüber zu wissen nöthig oder wünschenswerth seyn kann.

II. Der Forstkammern. Alles, was den Oekonomiekammern in Ansehung der Oekonomiegüter obliegt, liegt diesen in Ansehung der Waldgüter ob. Eben dieses gilt

III. von den Bergwerkskammern. Nachforschung nach Mineralien in ihren Bezirken, Anlegung neuer Werke, Benutzung der schon vorhandenen, kurz alle Functionen der jetzigen Bergwerksbehörden verbleiben ihnen, jedoch mit der Bestimmung, dass sie nur nach den Vorschriften der über sie gesetzten Finanzbehörde verfahren dürfen, und alle ihre Operationen von dieser controllirt und beurtheilt werden.

§. 977.

Die Finanzbehörde aber beurtheilt den Werth dieser Kammern allein nach dem reinen Ertrage, den sie den Staatscassen liefern. Sie nimmt ihnen jedes Gut ab, das sich nicht gehörig verzinset, und bringt es in solche Hände und in solche Verhältnisse, worin es einen grössern reinen Ertrag giebt, und für den Nationalreichthum erspriessli-

cher wirkt. Ihr ist daher auch nicht allemahl an der jetzigen Gröfse des reinen Ertrags gelegen. Sähe sie auch ein, er werde auf der einen Seite vermindert, aber es zeige sich auf einer andern oder in der Folge eine sichere Hoffnung auf ein directes oder indirectes gröfseres Einkommen daraus; so wird die Finanzbehörde sich um augenblickliche Verluste nicht bekümmern, sondern immer nur auf die reelle Vermehrung des Nationalreichthums sehen.

§. 978.

Die Finanzbehörde betrachtet die Domainenkammern nur von der Seite ihrer Nothwendigkeit und Nützlichkeit, und hält sie nur in so weit für nothwendig und nützlich, als sie ohne sie die Staatsgüter gar nicht oder nicht so gut zur Vermehrung der Staatseinkünfte benutzen kann. Ergäbe sich aber, dafs diese Güter in solche Verhältnisse gebracht werden könnten, dafs sie dasselbe oder wohl gar mehr Einkommen dem Staate gewähren, als bey der Verwaltung unter den Domainenkammern; so wird die Staatsregierung dahin wirken, dafs immer mehr und mehr Domainen in solche bessere Verhältnisse gebracht werden. Sind alle Domainenstücke in solche Verhältnisse gebracht, dafs das Staatseinkommen aus denselben durch alleinige Privatwirthschaft entsteht; so werden die Domainenkammern gänzlich eingehen, oder doch

auf ein sehr geringes Personal reducirt werden können, und dadurch wird die Staatsverwaltung um ein Großes ihrer Vereinfachung näher gebracht werden.

§. 979.

Was die Verwaltung der Finanzregalien (§. 309 fg.) betrifft; so läßt sich diese eben so und selbst noch leichter von den eigentlichen Staatsgeschäften absondern, und in ein bloßes Privatgeschäft unter Aufsicht und Controlle von Staatsbeamten verwandeln. Da die Finanzregalien nichts anders sind, als Gewerbe, woraus sich der Staat dadurch, daß er sie selbst betreibt oder betreiben läßt, eine Einnahme verschaffen will; so wird diese Einnahme unstreitig um so größer seyn können, je näher er deren Betreibung der Privatwirthschaft bringt, weil in der Regel die letztere immer sparsamer und wohlfeiler betrieben wird, als die öffentliche. Außerdem vermindert die Regierung dadurch ihre Geschäfte: ein Vortheil, den sie nie vernachläßigen muß, sobald sie ihn erreichen kann. Die Maxime der Regierung muß daher seyn: „sich von der Verwaltung der Regalien durch Staatsbeamte, wo möglich, gänzlich zu befreyen, und sie in die Hände von Privatpersonen zu bringen, jedoch, so weit es der allgemeine Nutzen verlangt, die Oberaufsicht und Controlle darüber zu führen." — Laßt uns die

Ausführung dieser Maxime an einigen Hauptregalien versuchen.

§. 980.

Dafs das Münzen dem Staate höher zu stehen komme, wenn er es durch öffentliche Beamte betreiben läfst, als wenn Privatfabriken dieses Gewerbe verrichten, ist schon oben (§. 409.) gezeigt worden. Und welche Menge von Geschäften werden dem Staate verursacht, wenn er die Münzfabrication selbst übernimmt — Einkauf der Metalle, Probirung, Raffinirung, Ausstückelung, Justirung, Aufsicht, dafs nichts veruntreuet werde u. s. w. Welche Menge vornehmer Leute gebraucht der Staat dazu, wie grofse und vielfache Besoldungen befinden sich auf dem Etat der Münzhöfe! — Diesen ganzen Schwarm von Beamten wird der Staat los, wenn er das Münzen Privatfabriken überläfst. Der Wust von Rechnungen über Metallankäufe, Feuerungsmaterial, Bauten u. s. w. erreicht seine Endschaft — die Münzgebäude können verkauft werden u. s. w. Was für eine Menge Arbeit, Rechnungsrevisionen, Controllen u. s. w. werden nicht blofs im Münzhofe, sondern auch in andern Behörden erspart, sobald das Münzgeschäft Privatfabricanten gegen gewisse Procente verdungen wird. Dann reducirt sich das ganze Münzgeschäft auf folgende Handlungen:

1) Daſs die Münzfabricanten ausgewählt und in Eid und Pflicht genommen;

2) daſs der Münzfuſs, den ſie zu beobachten haben, ſo wie die Formen der Münzen genau beſtimmt und ihnen deren Beobachtung zum Geſetz gemacht werde;

3) daſs über das Prägerlohn für jede Sorte von Münzen, ſo wie über den Preis jeder Probe von ungemünztem Gold und Silber, ein Uebereinkommen getroffen und dieſes zum Geſetz gemacht;

4) daſs jede Münze mit dem Zeichen des Ausmünzers bezeichnet und er für jede Uebertretung der Münzgeſetze ſtrafbar gemacht werde;

5) daſs die Regierung die genaueſte Vigilanz über alle Verletzungen der Münzgeſetze halten läſst;

6) daſs ſie, wenn ſie einen Schlagſchatz als Abgabe erheben will, die Einrichtung trifft, daſs alle Münzen von ihr geſtempelt und dabey die Abgabe erhoben werde. Dieſes wäre denn noch das einzige techniſche Geſchäft, welches die Regierung bey der Münzung unter ihrer Aufſicht verrichten laſſen müſste. Daſs es aber beſſer ſey, auf dieſen Schlagſchatz ganz Verzicht zu thun, iſt oben (§. 403 416.) erwieſen.

Anm. Was gegen eine Ausmünzung durch Privatleute eingewandt werden kann, ist schon in dem Vorhergehenden (§. 411 fg.) widerlegt. Die ostindische Compagnie läſst alle ihre Münzen in Privatfabriken prägen, und sie sind die besten, schönsten und richtigsten, die man sehen kann. Nie werden sich die Privatleute solche Betrügereyen erlauben dürfen, als die Geschichte des Münzens durch die Regierungen in den vergangenen Zeiten leider! zeigt. Man könnte bey der Verleihung des Rechts zu münzen denjenigen den Vorzug geben, welche die besten Bedingungen machten, die es mit dem kleinsten Remedium zum wohlfeilsten Fabricationspreise u. s. w. übernähmen. Man würde bey dieser Operation bald gewahr werden, wie die Prägungskosten gegen die, welche die öffentlichen Münzhöfe bisher aufwendeten, herabsinken würden, bey welch einem kleinen Remedium die geschickte Münzkunst zu arbeiten versteht! — Viele Münzverständige behaupten, daſs bey der jetzigen Vollkommenheit der Münzkunst sich viele Fabricanten finden würden, die gar kein Remedium verlangten, und daſs das Remedium nichts sey, als ein Mittel, die Nachläſſigkeit der Münzmeister zu pflegen, oder ihrem Eigennutz einen Weg zu eröffnen, sich auf Kosten des Publicums zu bereichern.

§. 981.

Die Verwaltung des Postregals ist zwar in vielen Staaten schon einem groſsen Theile nach der Privatindustrie überlassen. In England, Frankreich und in andern Ländern hat der Staat nur die Oberaufsicht über die fahrenden Posten behalten, und überläſst dieselben gänzlich der Concurrenz der Privatindustrie, indem er sich mit einer Abgabe davon begnügt, die auch das übrige Privatfuhrwerk trägt. Wo eine solche Einrichtung

herrſcht, da ſind die Fuhrwerke der Poſten allenthalben zweckmäſsiger für Waaren und Paſſagiere eingerichtet. Das eigne Intereſſe treibt die Privatpoſthalter viel ſtärker an, für Bequemlichkeit und freundliche Behandlung der Reiſenden, für Sicherheit und gute Verwahrung der Waaren und für pünktliche und ſchnelle Förderung zu ſorgen, als Poſtreglements es bey den herrſchaftlichen Poſten und bey der herrſchaftlichen Dienerſchaft je erreichen können. — Ein ſolches Privatpoſtfuhrweſen wird ſich allenthalben einführen laſſen. Daſs dieſes auch in Anſehung der Briefpoſten thunlich ſey, iſt ſchon in dem Abſchnitte über die Regalien (§. 428.) bemerkt worden. Daſs, wenn der Staat die Poſtverwaltung aufgiebt, eine groſse Menge öffentlicher Geſchäfte dadurch eingehen, das Beamtenperſonal um ein Anſehnliches vermindert, alſo die Staatsverwaltung vereinfacht wird, iſt an ſich klar. Dem Staate bleibt ſodann in Anſehung der Poſten nichts übrig, als: a) ein Poſtreglement zu geben, worin alle Bedingungen, deren das Gemeinwohl verlangt, ſowohl der reitenden als fahrenden Poſten, beſtimmt ſind; b) die gehörige Wachſamkeit und Controlle anzuordnen, daſs dieſe Bedingungen gehalten, und Beſchwerden gegen Verletzungen derſelben ſchnell und leicht gehoben werden können.

Erläuterung. Da der Staat genau weiſs, wieviel ihm z. B. die Briefpoſt reinen Gewinn bringt; ſo

könnte er diesen als Pachtquantum der Briefpost annehmen, und hierauf eine Licitation anstellen, in welcher er demjenigen die Briefposten nach der bestimmten Postordnung zu halten, überliefse, welcher sich zu dem niedrigsten Portotarif verstände. Es würde nämlich der bestehende Portotarif als Basis vorgelegt, und die Briefpost demjenigen Licitanten überlassen, der sich zur Uebernehmung derselben zum niedrigsten Tarife verstände. Es lassen sich aufser dieser Methode noch viele andere ersinnen, wie sich der Staat von der lästigen Postverwaltung befreyen und sie in Privathände bringen kann, ohne dafs die Vortheile des Postwesens für das Volk verloren gehen.

§. 982.

Sowohl die Fabrication des Salzes als der Handel mit diesem Producte macht in den meisten Ländern ein sehr weitläufiges Geschäft des Staats aus. Dafs die Salzfabrication, in der Regel, viel ökonomischer von Privatpersonen betrieben werde, als vom Staate, ist oben bey der Lehre von den Domainen (§. 299.) und Regalien (§. 379.) gezeigt, und die Vereinfachung der Staatsverwaltung wird durch die Entsagung von aller eignen Salzfabrication sehr gefördert. Dasselbe gilt vom Salzhandel, der in vielen Staaten monopolistisch vom Staate selbst getrieben, und dadurch eine grofse Einnahme bewirkt wird. Nun würde schon die Verpachtung eines solchen Monopols für die Vereinfachung der Staatsverwaltung vortheilhafter seyn, da die Regierung hierdurch eine Menge von Geschäften los wird, und nichts an Einkommen verliert. Aber noch besser

würde

würde es ſeyn, wenn er den Salzhandel ganz frey gäbe und dagegen eine mäſsige Abgabe von dem Salze aus den Salzwerken und von dem eingehenden fremden Salze erhübe. Wenn gleich dadurch vielleicht die bisherige hohe Summe nicht herauskäme, die der Staat vermittelſt des Salzmonopols bisher erhalten; ſo würden durch die wohlfeilern Salzpreiſe wiederum viele andere Nahrungszweige gehoben, und von deren Abgabenertrag das reichlich eingehen, was dem Staate an der Einnahme vom Salze entginge; wobey auch nicht zu vergeſſen, daſs ſich a) die Conſumtion des Salzes in der Oekonomie und andern Gewerben, wegen des niedrigen Preiſes ſehr vergröſsern, b) die Contrebande wegfallen würde. Beide Umſtände würden bewirken, daſs der kleine Satz von einer viel gröſsern Quantität Salz bezahlt werden würde, als jetzt der gröſsere.

Erläuterung. Daſs die Salzfabrication dem preuſsiſchen Staate, vielleicht dem allerökonomiſchſten, nicht ſo viel einbringt, als Privatfabricanten, iſt daraus ſichtbar, daſs die königl. Fabriken, nach ihren eigenen Angaben, woran ſich noch manche Ausſtellungen machen laſſen, einen reinen Gewinn von noch nicht 9 Rthl. auf die Laſt berechnen, die Privatfabriken aber bey gleichen Verkaufspreiſen und unter viel läſtigern Fabricationsbedingungen einen bedeutend höhern Fabricationsprofit auf die Laſt haben. Daſs der Gewinn der Staatsfabriken nicht gröſser ſey, ergiebt ſich aus der Angabe in den Staatsbudget von 1820—21. Daſelbſt wird das Einkommen aus der Salzfabrication mit 345000 Rthl. berechnet. Da nun der preuſsiſche Staat etwa 40,000 Laſten fabricirt, ſo giebt die Rechnung keinen gröſsern

Profit auf die Laſt. Es müſste alſo der Staat bey der Verpachtung ſeiner Salzwerke nothwendig eine gröſsere Rente erhalten können, und dabey würde er die ganze Adminiſtration los. — Was den monopoliſtiſchen Salzhandel betrifft; ſo verurſacht deſſen Adminiſtration dem Staate noch mehr Geſchäfte als die Salzfabrication. Freylich würde es wohl kaum möglich ſeyn, von dem freyen Privatſalzhandel die Summe zu heben, welche jetzt der Staat von ſeinem Monopol zieht. Denn es wird in dem gedachten Budget 3,800,000 Rthl. jährliche Einnahme davon in Rechnung gebracht. Dieſe groſse Einnahme wird dadurch bewirkt, daſs die Laſt Salz, deren Fabricationspreis etwa 34 Rthl. iſt, zu 150 Rthl. verkauft wird. Da nun das Seeſalz an allen Küſtenländern in groſsen Quantitäten eingeſchmuggelt wird, und ſeit der Erhöhung des Salzpreiſes dieſſeit der Elbe auch mit inländiſchem Salze ein bedeutender Contrebandhandel auf die ſeltſamſte Art getrieben wird; ſo kann man leicht denken, wie ſtark dieſe groſse Auflage auf diejenigen übrig bleibenden drückt, welche ſie durch Bezahlung des ganzen Monopolpreiſes zuſammenbringen. Welche Steuer das Salz vertragen könne, ohne zu bedeutendem Schleichhandel zu reizen, werden wir in dem Abſchnitte über die Vertheilung der Abgaben zu erörtern Gelegenheit finden.

§. 983.

Wäre einmahl ein glücklicher Anfang mit dieſen groſsen Staatsfabricationen und monopoliſtiſchen Handelsgewerben gemacht; ſo würde die Befreyung von den kleinern Staatsgewerben leicht nachfolgen können. Der Staat würde ſodann ganz frey von aller Gewerbsbetreibung ſeyn. Seine Geſchäfte blieben

1) in Anſehung der Domainen- oder Staatsgüter: a) die allgemeine Aufſicht, daſs kein

Domainengut deteriorirt, in ſeinen Eigenthumstiteln ungewiſs gemacht, ohne Mitwiſſen und Genehmigung des Staats in ſeiner Subſtanz getheilt oder ſonſt weſentlich verändert würde; b) die Erhebung der Renten aus denſelben; c) die Verpachtung, Vererbpachtung, Verleihung oder der Verkauf hinzukommender oder mit der Zeit nutzbar werdender Staatsgüter, ſo wie dieſes in der Abhandlung von den Domainen näher gezeigt worden iſt.

2) In Anſehung der Regalien, a) die Verpachtung oder Verleihung der übrig bleibenden; b) die Aufſicht über die Beobachtung der Bedingungen und Geſetze, welche zum Beſten der Regierung oder des Volks feſtgeſetzt ſind; c) die Erhebung der Renten der Pächter oder der ſonſtigen auf ſie gelegten Abgaben.

Alles dies könnte durch die gewöhnlichen Finanz- und Policeybehörden um ſo eher ausgeführt werden, da ihnen ſo viele Geſchäfte, welche die Selbſtverwaltung dieſer Gegenſtände foderte, abgenommen waren.

§. 984.

2. Um die Finanzverwaltung gehörig zu ordnen und ſo einfach als möglich zu machen, wird vor allem nöthig ſeyn, die öffentlichen Bedürfniſſe des ganzen Staats von den öffentlichen Be-

dürfnissen der einzelnen Theile zu trennen (§. 966.). Hierzu dient; eine geschickte Eintheilung des Reichs in Gemeinheiten, Aemter, Kreise und Provinzen, welche zugleich eben so viele finanzielle Abtheilungen des Reichs seyn müssen, deren jeder seine eigene specielle Finanzverwaltung hat.

Erläuterung. Es ist besser, wenn die politischen Eintheilungen des Landes zugleich für alle übrigen Abtheilungen in gerichtlicher, policeylicher, finanzieller und politischer Hinsicht dienen. Wird die Eintheilung neu organisirt, so ist vorzüglich dahin zu sehen, so wie auch, dass in die Abtheilungen solche Districte zusammengefasst werden, welche einerley commercielles Interesse haben.

§. 985.

Man wird sodann die eigenthümlichen Bedürfnisse jeder Abtheilung unterscheiden, nämlich:

1) Orts- oder Communalbedürfnisse;
2) Aemterbedürfnisse;
3) Kreisbedürfnisse;
4) Provinzialbedürfnisse;
5) Allgemeine Landesbedürfnisse.

§. 986.

Zu den Orts- oder Communalbedürfnissen, gehören 1) die Unterhaltung der Kirchen, Gemeindeschulen, der Gemeindegebäude, Brunnen, Uhren, Röhrenstrecken und anderer Güter, die blos zum Besten der Gemeinde dienen; 2) die Unterhaltung des Ortspflasters, der Gemeindespitäler,

der Armenanſtalten für die Armen des Orts, der Communalwege, die keine Landſtraſsen ſind, der Erleuchtung der Stadt, Straſsenreinigungsanſtalten, Feuerlöſchanſtalten; 3) die Unterhaltung der Ortsobrigkeit, in wiefern ſie blos für Gemeindeſachen beſtimmt iſt, als der Stadtmagiſträte, der Dorfſchulzen, der Verwalter der Finanzen der Gemeinde, und überhaupt alles, was zur ſpeciellen Staatsverwaltung der Gemeinde nothwendig und dienlich iſt.

Anm. Man kann auch nur das zu den beſondern Gemeindebedürfniſſen rechnen, was unter verſchiedenen Umſtänden verſchiedene Summen erfodert: was aber allenthalben einen gleichen Aufwand verlangt, kann füglich auch zu den allgemeinen Staatsbedürfniſſen gerechnet werden, ob es gleich in den beſondern Orten verwandt wird. — So kann z. B. die eine Stadt viel Ausgaben erfodern, um ſich gegen Ueberſchwemmungen zu ſichern, oder ſie kann viel auf ihre Bequemlichkeiten, Luſtbarkeiten u. ſ. w. verwenden. Billig trägt ſie dieſes allein. Wie ſollten andere Gemeinden, die wegen ihrer Lage, oder weil ſie ſich einſchränken, viel weniger bedürfen, verpflichtet ſeyn, die gröſsern Bedürfniſſe anderer Communen beſtreiten zu helfen? Comödienhäuſer, Opernhäuſer, Graniteinfaſſungen der Flüſſe in Städten, oder zierliche Einfaſſungen der Ufer, koſtbare Brücken u. ſ. w. ſoll eine Stadt nur haben, wenn ſie ſelbſt die Koſten davon beſtreiten kann. Es iſt unrecht, zu dergleichen Aufwand Unterthanen beytragen zu laſſen, die nicht zu ſolchen Gemeinden gehören und vielleicht viele hundert Meilen davon entfernt leben. Eine Hauptſtadt zieht ſo ſchon fremdes Geld genug an ſich, weil viele Menſchen dort ihr Vergnügen ſuchen, und dieſe mögen denn während ihres dortigen Aufenthalts mit angezogen werden, um zu ihrer Verherrlichung beyzutragen.

Aber soll der Bauer im Elsass, oder in der Ukraine, oder in Littauen sein Huhn im Topfe entbehren und seine mühsam gesammelten Sparpfennige hergeben, damit reiche Leute in Paris, Petersburg oder Berlin, die Ergötzlichkeit haben, auf breiten Trottoirs zu spazieren oder ihre Augen an prächtigen Decorationen zu weiden? Sollen die Provinzialstädter das Geld, das gereicht haben würde, um ihnen ein bequemes Pflaster zu geben, nach der Residenz schicken, damit diese mit Prachtgebäuden prunken könne? — Dagegen kann man die Ausgaben für Policeywachen, Gensd'armerie u. s. w., wenn sie schon nur für die Gemeinde gebraucht werden, auch aus der allgemeinen Staatscasse bestreiten. Denn diese Art von Bedürfnissen sind für jede Zahl von Tausend ungefähr gleich und kommen in gleicher Proportion jedem zu Gute.

§. 987.

Nach diesen verschiedenen Ansichten kann man auch die Staats-, Kreis- und Provinzialbedürfnisse mehr zusammenziehen oder mehr erweitern. Man kann nämlich entweder blos das als Amts-, Kreis- und Provinzialbedürfniss ansehen, was jedes Amt, jeder Kreis und jede Provinz ausschliesslich für sich nöthig hat, wie wenn die physische Beschaffenheit eines Amtes, eines Kreises oder einer Provinz besondere Eindeichungen, besondere Vorkehrungen gegen Ueberschwemmungen ihrer Ländereyen, Ausreissen der Flüsse u. s. w. erfodert, oder man kann die ganze Administration, die jedes Amt, jeder Kreis und jede Provinz zunächst für nöthig macht, auf die Rechnung jedes Amtes, jedes Kreises und jeder Provinz bringen. Im letztern Falle würde also jedes Amt, je-

der Kreis, auch die Kreisgerichte und was zu deren Thätigkeit nöthig ist, als Strafhäuser u. s. w., so wie alle Amts- und Kreisverwaltungsbeamten und jede Provinz die Provinzialgerichte und das ganze Provinzialverwaltungspersonal, so wie alles, was die Vollziehung der Regierungsgewalt derselben in der Provinz erfodert, zu unterhalten haben. Diese Vertheilung hat allerdings manche empfehlungswerthe Seiten, da in einem grossen Reiche, das viele von einander entfernte und in ihrem Wohlstande sehr von einander abweichende Provinzen zählt, so dass die eine ihre Provinzialbedürfnisse viel wohlfeiler, vielleicht auch auf eine ganz andere Weise zweckmässig bestreiten kann. Auch scheint es, dass, wenn jedes Amt, jeder Kreis und jede Provinz ihre ganze öffentliche Oekonomie selbst verwalten, eine viel grössere Aufmerksamkeit auf ihre Angelegenheiten verwendet und ein grösseres Interesse an denselben erhalten werden könne. Endlich werden auch die Summen, die einmal einer Specialverwaltung unmittelbar zufliessen, ohne durch die allgemeinen Cassen zu gehen, nicht so leicht ihrer Bestimmung entwandt, als wenn die speciellen Anstalten erst ihre Mittel aus den Staatscassen erwarten müssen.

§. 988.

Bey einer solchen Vertheilung der Staatsverwaltung überhaupt und der Finanzverwaltung ins-

besondere wird für die allgemeine Landesverwaltung nur wenig übrig bleiben, und sie wird dadurch auf die gröſstmöglichste Einfachheit gebracht werden. Die allgemeinen finanziellen Landesbedürfnisse reduciren sich sodann nur: 1) auf das, was die allgemeine Oberaufsicht und Controlle aller Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverwaltungen kostet; 2) auf die Ausgaben, welche im zweyten Buche specificirt sind, in wiefern sie zur Befriedigung allgemeiner Landesbedürfnisse dienen, als der souverainen Macht, der Central-, Justiz-, Policey- und Finanzbehörden, und das ihnen untergeordnete Personal, welches für die Aufsicht, Controlle der Specialverwaltung in den Provinzen, Kreisen oder Gemeinden, so wie für die Verwaltung der Domainen und Regalien nothwendig ist, der allgemeinen Culturanstalten, als der Academieen, Universitäten, der polytechnischen und anderer Institute für specielle Wissenschaften, endlich des ganzen Militärstaats. Selbst die Vertheilung und Erhebung der allgemeinen Abgaben kann den Gemeinden überlassen werden, so daſs der allgemeinen Verwaltung nichts dabey zu thun übrig bleibt, als die Einnahme der in jeder Gemeinde gesammelten Summen und die Oberaufsicht und Controlle des ganzen Geschäftes.

§. 989.

3. Bey einer solchen Organisation der Finanzverwaltung wird nun auch die Uebersicht und Con-

trolle des Ganzen und aller einzelnen Theile sehr leicht zu organisiren seyn. — Die oberaufsehenden und regierenden Finanzbehörden zerfallen in die Centralfinanzbehörde, und in die ihr untergeordneten Staatsfinanzbehörden in den einzelnen Provinzen. Durch letztere concentriren sich alle Data, welche zur Beurtheilung der Finanzwirthschaft des ganzen Reichs nöthig sind, in der Centralbehörde. Denselben sind die Domainenkammern, alle Kreis-, Amts- und Ortseinnehmer und Zahlmeister der allgemeinen Einnahme und Ausgabe in der Provinz untergeordnet, und diese empfangen von ihnen alle Befehle, und liefern ihre Rechnungen zur Revision und Decharge an sie ab. Eben so haben diese Finanzbehörden die Oberaufsicht und Controlle über alle Provinzial-, Kreis-, Amts- und Gemeindebehörden, welche für die specielle Verwaltung der Finanzen dieser Abtheilung bestimmt sind. Diese Aufsicht braucht sich jedoch nicht weiter zu erstrecken, als auf die Vergleichung der Resultate ihrer Rechnungen mit den Gesetzen und Untersuchung der über die specielle Verwaltung geführten Beschwerden oder Anzeigen. Die Abnahme der Rechnungen über das Finanzwesen der Gemeinden, Aemter, Kreise und Provinzen bleibt den Communal-, Kreis- und Provinzial-Deputirten überlassen.

Anm. Wo weniger Unterabtheilungen nöthig sind, wird die Verwaltung noch einfacher.

Zweyter Abschnitt.

Von der richtigen Vertheilung der öffentlichen Lasten, besonders der Abgaben unter die Einzelnen.

§. 990.

Es ist in den vorhergehenden Betrachtungen genügend gezeigt worden, daſs die Regierung nie wiſſen könne, ob ſie die Abgaben auf eine gerechte und gleiche Art vertheilt, wenn ſie ſolche nicht nach dem Maaſsſtabe des reinen Einkommens oder der Rente, die ein jeder zieht, ordnet. Soll dieſes geſchehen; ſo muſs das reine Einkommen oder die Rente eines jeden, der beſteuert werden ſoll, als bekannt vorausgeſetzt werden. Wie kann aber die Obrigkeit zu dieſer Kenntniſs gelangen?

§. 991.

Zwar ſind in dem Vorhergehenden (§. 464.—512.) die Kennzeichen des reinen Einkommens hinlänglich angegeben worden; aber die Schwierigkeit iſt, dieſelben auf die einzelnen Fälle anzuwenden und zu ergründen, wie hoch ſich das reine Einkommen eines jeden in der Wirklichkeit belaufe?

§. 992.

Eine nähere Betrachtung wird zeigen, daſs dieſes genau von jedem Einzelnen zu erforſchen, für den Staat ein Problem ſey, das er durchaus

gar nicht vollkommen lösen kann, daſs er ſich deshalb mit Vorausſetzungen begnügen müſſe, die ihn niemahls bis über die Wahrſcheinlichkeit hinaus bringen.

§. 993.

Aus dieſem Grunde muſs er wenigſtens ſeine Vorausſetzungen ſo einrichten, daſs er ſicher iſt, bey Niemandem ein zu groſses reines Einkommen anzunehmen. Auch müſſen die Renten gegen einander nach dem Grade ihrer Sicherheit und Dauer, der Feſtigkeit ihres Grundes verglichen, und da, wo weniger Sicherheit, weniger Dauer, weniger feſte Grundlage vorhanden iſt, auch ein geringerer Durchſchnittspreis der Rente angenommen werden, als wo das Gegentheil Statt findet. Hiebey aber iſt wiederum nicht zu vermeiden, daſs das reine Einkommen ſehr vieler, ja der meiſten, die Summe, welche der Staat nach ſeinen Vorausſetzungen ihnen beymiſst, übertrifft.

§. 994.

Wollte der Staat die Unterthanen bloſs nach dieſen Vorausſetzungen beſteuern, ſo iſt offenbar, daſs die meiſten in zu geringem Maaſse belegt werden würden; und wenn eine Summe nach einem Maaſsſtabe aufgebracht, welcher die, deren reines Einkommen die Schätzung richtig trifft, mäſsig beſteuert, zu den Staatsausgaben nicht zureichen würde, und folglich ein gröſserer Maaſsſtab

der Besteuerung genommen werden müsste; so würden die, welche wirklich kein grösseres reines Einkommen haben, als die öffentliche Schätzung besagt, zu hart bedrückt werden, da hingegen diejenigen, welche mehr haben, als die Schätzung bestimmt, allzu leicht durchkommen würden. Deshalb muss auf Methoden gedacht werden, wie auch dasjenige reine Einkommen besteuert werden könne, welches nach den Principien, worauf der Staat seine öffentlichen Schätzungen gründet, nicht offenbar wird, das aber dennoch vorhanden ist.

§. 995.

Dieses ist nur dadurch möglich, dass eine Abgabe ersonnen wird, welche hauptsächlich diejenigen zu bezahlen gezwungen werden, welche ein grösseres reines Einkommen geniessen, als das, was bey der Besteuerung öffentlich angenommen ist, da hingegen diejenigen, die ein so grosses Einkommen nicht haben, sich der Besteurung leicht auf eine legale Weise entziehen können.

§. 996.

Wir haben in dem Vorhergehenden (§. 686 u. s. w.) gesehen, dass eine solche Art Steuern die Consumtionssteuern sind. Man kann nämlich voraussetzen, dass gewisse Dinge im Allgemeinen Niemand verzehren könne, oder nicht zu verzehren pflege, der nicht ein bestimmtes reines Ein-

kommen hat. Deshalb kann die Verzehrung mancher Gegenstände als ein Zeichen eines wahrscheinlichen bestimmten reinen Einkommens angesehen werden. Die Consumtionssteuern sind daher nur in so weit den Grundsätzen einer ächten Besteurung gemäss, als sie indirecte Rentensteuern sind, und müssen daher nach diesem Princip ausgewählt und näher bestimmt werden.

§. 997.

Alle Arten der übrigen Steuern, welche ohne Rücksicht auf das reine Einkommen aufgelegt und angeordnet sind, alle, welche den Kopf oder persönliche Eigenschaften, oder sonst etwas zum Maasstabe nehmen, das weder directe noch indirecte ein bestimmtes reines Einkommen andeutet, sind schlechte principlose und deshalb verwerfliche Steuern, für welche die Finanzwissenschaft keine Regeln geben kann.

§. 998.

Die Probleme, welche wir daher in diesem Abschnitte zu lösen haben, sind folgende drey:

I. Nach welchen Grundsätzen ist das wahre reine Einkommen zu erforschen?

II. Wie können die Consumtionssteuern so eingerichtet werden, dass man sicher ist, dass sie vom reinen Einkommen bezahlt werden

können? oder: Wie ist es anzufangen, um die Consumtionssteuer zur indirecten Einkommensteuer zu machen?

III. Wie können Ausländer zu Beyträgen zur Consumtionssteuer gebracht werden?

I.

Von der Erforschung des reinen Einkommens der Einzelnen, und der Vertheilung der Einkommensteuer darnach.

§. 999.

Wir haben oben (§. 587.) alles reine Einkommen auf folgende Classen reducirt:

1) Grundrente,

2) Capitalrente,

3) Industrie- oder Gewerbsrente, und zwar:

a) rein persönliche,

b) persönlich sächliche Gewerbsrente.

Man wird also wissen, wie viel jemand jährliches reines Einkommen hat, wenn man weiss, wie viel er jährlich von der einen oder der andern, von mehrern oder von allen diesen Renten zieht. Wie erforscht man also 1) die Grundrente, 2) die Capitalrente, 3) die Industrierente eines jeden?

§. 1000.

Das Verzeichniss der Gegenstände der Besteurung mit der auf ihren Ertrag fallenden Abgabe

oder Steuer, wird Kataſter genannt. Es kann daher ein Kataſter für die Grundrente, für die Capitalrente und für die Induſtrierente geben. Das Problem der Abtheilung I. iſt: die Grundſätze anzugeben, nach welchen ein vollkommnes Kataſter für jede Art der Rentenbeſteurung zu Stande zu bringen iſt.

1.

Von der Grundrente.

§. 1001.

Die Grundrente iſt: 1) Landrente, 2) Hausrente. Erſtere iſt wiederum ſehr mannichfaltig, und wird daher nach ſehr verſchiedenen Kennzeichen erforſcht. Wir betrachten hier nur die vorzüglichſten und gewöhnlichſten Arten. Dieſe ſind: a) Landgüter, als Aecker, Wieſen, Gärten, Waldungen, und was ſonſt in Landgütern begriffen zu ſeyn pflegt; b) Bergwerke; c) Salinen.

§. 1002.

Das erſte Erfoderniſs zu einem Kataſter (§. 1000.) für die Landrente iſt freylich ein genaues Verzeichniſs der in dem Lande vorhandenen Grundſtücke, worin ihre Gröſse und Beſchaffenheit möglichſt vollſtändig, ſo weit es zur Steuer, welche nothwendig befunden wird, beſchrieben iſt.

§. 1003.

Dergleichen Beſchreibungen können ſich gründen:

1) auf die Angaben der Eigenthümer (Faſſionen);
2) auf officielle Schätzungen nach beſtimmten Kennzeichen, welche die Rente wahrſcheinlich oder mehr oder weniger gewiſs andeuten;
3) auf genaue Vermeſſungen und gründliche Unterſuchungen des reinen Ertrags eines jeden Grundſtückes, mit allen Mitteln, die zur wahrſcheinlichſten Kenntniſs deſſelben führen.

§. 1004.

Die bloſsen eignen Bekenntniſſe der Eigenthümer werden im Allgemeinen die unvollkommenſte Kenntniſs der Gröſse und des reinen Ertrags der Grundſtücke geben. Denn 1) kennen viele Eigenthümer weder das Maaſs ihrer Grundſtücke genau, noch halten ſie ſo genaue Rechnungsbücher, daſs ſie ſelbſt den rohen und reinen Ertrag derſelben unterſcheiden könnten; 2) haben wenige Luſt, die wahre Gröſse und den wahren Ertrag ihrer Grundſtücke der Obrigkeit bekannt zu machen, da ſie wünſchen, dieſelben der Beſteurung ſo viel als möglich zu entziehen, und daher ſehr geneigt ſind, ſowohl die Gröſse als den Ertrag derſelben zu verkleinern. Wo daher die Grundſteuern bloſs auf dergleichen Bekenntniſſe oder Faſſionen gebauet wer-

werden, da kann man ſicher glauben, daſs die gröſsten Unrichtigkeiten und Ungleichheiten Statt finden werden. Der Gewiſſenhafte und Ehrliche wird daſelbſt auf Koſten des Gewiſſenloſen zu hoch beſteuert, und ſelbſt unter den letztern kann keine Gleichheit erreicht werden, da nicht alle in gleicher Proportion die Beſchaffenheit ihrer Güter verſchweigen.

Anm. In vielen Ländern iſt die Grundſteuer lange Zeit bloſs nach Faſſionen der Eigenthümer geordnet worden, beſonders die Steuer der adelichen und geiſtlichen Güter, deren Inhaber die Gröſse und den Ertrag *ſub fide nobili et ſacerdotali* declarirten.

§. 1005.

Sicherer glaubte man zum Ziele zu gelangen, wenn man durch Sachkundige die Gröſse und den Ertrag der Grundſtücke nach empiriſchen Kennzeichen abſchätzen lieſs. Um die nöthige Unparteylichkeit bey dieſer Abſchätzung zu erreichen, wurden

1) ſolche Perſonen zu Abſchätzern erwählt, welche nicht nur die zu einem ſolchen Geſchäft nöthigen Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten überhaupt beſaſsen, ſondern auch insbeſondere die abzuſchätzenden Grundſtücke genau kannten, und keinen Verdacht gegen ſich haben konnten, daſs ſie dabey parteyiſch verfahren würden. Man wählte daher die Abſchätzer gemeiniglich aus den verſtändigen

Landwirthen einer benachbarten Flur, und solche, welche schon bewiesen hatten, dass sie die Mittel kannten, sich sowohl von der Grösse als dem Ertrage eines Grundstücks die gehörige Kenntniss zu verschaffen. Diesen wurden

2) obrigkeitliche Commissarien beygegeben, welche so viel Kenntnisse und Geschicklichkeit besassen, um das Geschäft der Schätzer zu leiten und zu controlliren, und endlich wurde auch

3) auf die Bekenntnisse der Eigenthümer Rücksicht genommen, und ihnen verstattet, dem Schätzungsgeschäft beyzuwohnen und da Einreden zu machen, wo sie verletzt zu seyn glaubten.

Erläuterung. Geschichte der sächsischen und preussischen grösstentheils noch bestehenden Grundsteuer.

§. 1006.

Dergleichen Schätzungen können der Wahrheit ziemlich nahe kommen, insbesondere wenn

1) von dem Districte schon gute Landcharten vorhanden sind, aus welchen der Quadratinhalt der abzuschätzenden Ländereyen wenigstens im Grossen bekannt ist, wo also, wenn der Inhalt der nicht abzuschätzenden Ländereyen abgezogen wird, man genau weiss, wieviel des abzuschätzenden cultivirten Lan-

des noch übrig ist. Wenn dann die Summe der Morgen der einzelnen abgeschätzten Stücke mit der Zahl der urbaren Morgen, welche die Charte andeutet, übereinstimmt; so wird dieses ein Zeichen seyn, dass die Schätzung des Flächeninhalts im Allgemeinen ziemlich richtig sey.

2) Wenn viele einzelne Grundstücke schon vermessen sind, und die Schätzung, ohne dass die Schätzer etwas davon gewusst haben, mit dem Resultate der Vermessung übereinstimmt.

3) Wenn die Schätzung der Rente dieser Grundstücke sich auf mehrere Pächte in derselben Flur gründet und, mit den Durchschnittskaufwerthen verglichen, den landüblichen Zinsen derselben gleich ist; so dass also verpachtete Güter und Kaufwerthe ähnlicher Grundstücke zu Anhaltspuncten bey der Abschätzung dienen.

§. 1007.

Will man aber zu einem möglichst vollkommnen Kataster gelangen; so ist dieses 1) nur durch eine genaue Detailvermessung aller einzelnen Grundstücke, verbunden 2) mit einer methodischen Abschätzung des reinen Ertrags derselben, ausführbar.

§. 1008.

Da die Aufnahme eines ſolchen Kataſters auſserordentlich groſse Koſten, Mühe und Arbeit erfodert, und der Vollendung deſſelben viele Schwierigkeiten im Wege ſtehen; ſo iſt es um ſo nothwendiger, wenn die Arbeit einmahl unternommen wird, ſie ſo anzulegen und auszuführen, daſs das Werk für mehrere Jahrhunderte dauern und die nöthigen Veränderungen mit leichter Mühe nachgetragen werden können. Da die Anfertigung eines guten Kataſters die allerſchwierigſte, aber doch auch ſehr nützliche Unternehmung nicht nur für das Steuerweſen, ſondern auch in mehrern andern Rückſichten iſt; ſo wollen wir hier einen kurzen, aber doch deutlichen Begriff von derſelben geben.

§. 1009.

Zu einem guten Kataſter gehört: 1) eine vollkommne Kenntniſs des Flächeninhalts jedes einzelnen Grundſtücks; 2) eine ſolche Anordnung dieſer Kenntniſs, daſs jede Veränderung, welche mit der Gröſse und der Cultur der einzelnen Grundſtücke vorgeht, bemerkt, und dieſe Kenntniſſe dergeſtalt fortgeführt werden können, daſs zu jeder Zeit alle Materialien vollſtändig vorhanden ſind, den wirklichen Zuſtand der Flur, ſo wie er ſich durch die Veränderungen geſtaltet hat, von neuem darzuſtellen; 3) eine möglichſt vollkommne Kenntniſs des reinen Ertrags.

§. 1010.

1. Zu einer genauen Kenntniſs des Flächeninhalts jedes einzelnen Grundſtücks gelangt man nur durch eine ſorgfältige Vermeſſung derſelben. Soll dieſe einen bleibenden Grund und einen hohen Grad von Vollkommenheit erhalten; ſo muſs ihr eine trigonometriſche Landesvermeſſung vorhergegangen ſeyn.

§. 1011.

Durch dieſelbe muſs das ganze Land, nach ſeinem gröſsern oder kleinern Umfange, in mehr oder weniger Abſtufungen triangulirt werden, ſo daſs die letzten Specialcharten dieſer Art, Quadrate von einer oder einer halben Quadratmeile enthalten, wodurch man zur ſichern Kenntniſs gelangt, wieviel Morgen in jedem Kreiſe, jedem Amte, jeder Gemeinde und Flur enthalten ſind, und alſo einen Maaſsſtab hat, wonach man die Richtigkeit der bisherigen Angaben und Notizen beurtheilen kann.

Anm. Eine ſolche trigonometriſche Aufnahme liefert Charten, welche bey allen Veränderungen der politiſchen Abtheilungen der Länder eine unveränderte Grundlage behalten. Denn ſie geht von natürlichen, feſten und unveränderlichen Puncten aus, und wo ſie dergleichen nicht findet, muſs ſie ſich ſolche künſtlich ſchaffen, oder die erwählten ſicher ſtellen, (etwa durch künſtliche Hügel, durch Anpflanzung von Eichen, Buchen u. ſ. w., die viele Jahrhunderte ſtehen). Wie man daher auch im Verlaufe der Zeit die Provinzen und Kreiſe politiſch neu

abtheilen mag, ſo deutet die Charte doch immer an, wieviel jede dieſer Abtheilungen Morgen oder Quadratruthen enthalte.

§. 1012.

Soll die weitere Vermeſſung zur Erlangung eines vollkommnen Kataſters angewandt werden; ſo wird man am beſten einen Kreis nach dem andern vornehmen, von dieſem

1) eine genaue Kreischarte anfertigen, nach einem vergröſserten Maaſsſtabe und durch Quadrate, die etwa 4—5000 Morgen enthalten, getheilt. Auf derſelben ſind die Grenzen und kleinern politiſchen Abtheilungen (Aemter, Burgemeiſtereyen, oder wie ſie ſonſt heiſsen) mit allen Flüſſen, Bächen, Städten, Flecken, Dörfern u. ſ. w. genau abgebildet, und nach ihren Diſtanzen genau gemeſſen. Nach derſelben müſſen

2) Specialcharten von jedem Amte dieſes Kreiſes nach einem noch gröſsern Maaſsſtabe aufgenommen, und auf dieſen alles abgebildet werden, was zur Erleichterung der Erwerbung der ſpeciellen Kenntniſs des Bodens dienen kann. Auf dieſer Charte erſcheinen insbeſondere die Begrenzungen der in dem Amte enthaltenen Gemeinheiten. Sodann ſchreitet man

3) zu topographiſchen Charten jeder Gemeinde. Auf denſelben erſcheinen a) die Grenzen der

Gemeinde. Diese werden auf dem Felde mit festen Puncten (vorhandenen oder neu gemachten) fixirt. b) Die verschiedenen Fluren dieser Gemeinden in ihren bestimmten Grenzen; alle gröfsere Stücke, welche unfruchtbar sind, als Haiden, Moore, Wälder oder grofse Flächen, die dem Staate, der Gemeinde, grofsen Landgütern zugehören, vermessen nach ihrer Morgenzahl. c) Was urbarer Acker, Wiese, Weide, Wald, Teiche, Wege u. s. w. sind, ist durch verschiedene Colorirungen angedeutet. Endlich kommt man

4) zu den Flurcharten, worauf jede einzelne Parzelle, d. i. jedes ununterbrochen zusammenhangende Eigenthumsstück, einzeln vermessen, dessen Morgen- oder Ruthenzahl nebst den Nummern, welche die Ordnung, die es auf der Flur einnimmt, andeutet, auch wohl auf den Namen des Besitzers hinweiset, aufgetragen wird. Die topographischen Charten der Städte und Dörfer werden entweder besonders angefertigt, oder kommen, wenn sie klein sind, mit ihren Häusern, Gärten und Hufen auf die Flurcharten; einzelne Häuser, Weiler, Mühlen, Schenken u. s. w. werden auf die Flurcharten mit Andeutung ihres Flächeninhalts abgebildet. Auf diesen Charten lassen die Feldmesser auch Raum zur Be-

Bezeichnung des Grades der Güte des Bodens nach geschehener Abschätzung. Sind die Parzellen groſs und bestehen aus mehreren ungleichartigen Bestandtheilen, als: Feld, Wiese, Holz u. s. w.; so werden letztere zugleich besonders vermessen und ihre Grenzen auf der Charte bemerkt, so daſs hierdurch zugleich jede Theilung, die künftig damit vorgenommen werden könnte, gemacht ist.

§. 1013.

Die Richtigkeit der Messungen wird durch eine wohlgeordnete Controlle bestätigt, und hierdurch ist der Flächeninhalt jeder Provinz, jedes Regierungs-, jedes Amtskreises, jeder Gemeinheit, jeder Flur und jeder einzelnen Parzelle aufs genaueste ausgemittelt, so daſs die Summe des Flächeninhalts aller Parzellen dem Flächeninhalte der ganzen Flur, der Flächeninhalt der Fluren dem Flächeninhalte der Commune, der Flächeninhalt aller Communen dem Flächeninhalte des Amts u. s. w. vollkommen gleich seyn muſs.

§. 1014.

Die Vortheile einer solchen Vermessung sind:

1) Daſs die Kenntniſs des Flächeninhalts des ganzen Landes für Jahrtausende, der Provinzen, Regierungskreise, Aemter, Communen und Fluren so lange gesichert ist, als diese politischen Eintheilungen sich nicht ändern,

und felbft der Inhalt jeder neuen Eintheilung leicht gefunden werden kann, ohne dafs irgend eine Wiederholung der Meffung nöthig wird.

2) Dafs fowohl der Staat als jeder Eigenthümer den Flächeninhalt und die Grenzen feiner Befitzungen auf das genauefte kennt, dafs jeder mit leichter Mühe und geringen Koften fich eine topographifche Specialcharte von feinen Grundftücken verfchaffen kann, dafs Streitigkeiten über Inhalt und Gröfse der Grundftücke kaum mehr entftehen, oder wo fie ja entftehen, auf der Stelle aus den Flurcharten entfchieden werden können.

3) Dafs bey Vertheilung der Grundabgaben kein Irrthum wenigftens in Anfehung der Morgen- oder Ruthenzahl mehr möglich, und alfo doch ein Element feft fteht, das die ungleiche Vertheilung der Abgaben verhindert.

§. 1015.

Die einzige Veränderung, welche diefe Charten erleiden, betrifft die Flurcharten, welche die Parzellen darftellen. Denn da diefe 1) ihre Eigenthümer öfters wechfeln, und 2) öfters Eine Parzelle in mehrere getheilt wird, oder mehrere in Eine zufammengezogen werden; fo deuten die alten Charten die dadurch entftehenden Verände-

rungen nicht fortgehend an, sondern bedürfen von Zeit zu Zeit einer Abänderung.

§. 1016.

2. Um dem Kataster auch von dieser Seite die gröſstmöglichste Festigkeit zu geben, und dabey die Nachträge aller vorgehenden Veränderungen in den Besitzthümern zu erleichtern, kann man

1) die Flurcharten so einrichten, daſs sie in Quadrate getheilt sind, wovon jedes eine bestimmte Anzahl Morgen enthält, welche mit römischen Zahlen nach der Ordnung, wie sie neben und nach einander liegen, bezeichnet sind. Diese bleiben unveränderlich, und deuten die Summe der Morgen der innerhalb ihrer Grenzen liegenden Parzellen unverändert an.

2) Die einzelnen Parzellen werden sodann mit arabischen Ziffern, oder, wenn man lieber will, mit dem Namen des Eigenthümers bezeichnet.

3) Jede Parzelle wird ins Flurbuch a) mit der römischen Zahl des Quadrats, worin sie liegt, und b) mit der Ziffer oder dem Namen, womit sie im Quadrate bezeichnet ist, eingetragen. Unter diesen Benennungen erscheint sie, aller Veränderungen, die in ihren Eigenthumsverhältnissen entstehen mögen, unge-

achtet, im Flurbuche ſo lange, als die Grundſteuer keiner Reviſion unterworfen wird.

4) Die Veränderungen, welche in den Eigenthumsverhältniſſen der Parzellen während dieſer Zeit vorgehen, werden auf folgende Art bemerkt:

a) Käufe und Verkäufe von ungetheilten Parzellen werden in Nebenbücher eingetragen, und in dem Flurbuche auf dieſe bey den Namen und Nummern derſelben verwieſen.

b) Werden die Parzellen Stückweiſe veräuſsert; ſo ſind die getheilten Grundſtücke beſonders zu vermeſſen, die Theilung auf der Flurcharte zu punctiren, und von jedem getheilten Stücke eine beſondere Zeichnung in einem N e b e n -, H ü l f s - oder S u p p l e m e n t b u c h e aufzunehmen. — Dieſes dient, die Flurcharte, ſobald es nöthig iſt oder das Geſetz es anordnet, zu erneuern, ohne daſs eine neue Vermeſſung der Parzellen erfodert wird. Denn ſie iſt ſchon bey jeder Veränderung geſchehen, und die im Supplementbuche vorhandenen Riſſe dürfen daher nur auf die neue Flurcharte aufgetragen werden. Es ändert ſich nicht die Morgenzahl, ſondern nur die Vertheilung der in der Flur enthaltenen Morgen. Durch das fortgeführte Supplementbuch ſind alſo die Materialien zu neuen Flurcharten in ſol-

cher Vollkommenheit vorhanden, daſs ſie jeden Tag mit leichter Mühe neu angefertigt werden können. Die Erneuerung iſt nichts als eine neue Abtheilung der Grenzen; denn eine andere Abänderung in demjenigen Theile des Kataſters, der den Flächeninhalt beſtimmt, iſt unter den angenommenen Umſtänden nie nöthig.

§. 1017.

3. Durch die bisher beſchriebene Ordnung der Dinge iſt die erſte und zweyte Foderung zur Verfertigung eines vollkommnen Kataſters (§. 1009.), nämlich Kenntniſs des Flächeninhalts der einzelnen Stücke des Grundeigenthums und Erhaltung dieſer Kenntniſs bey allen vorgehenden Veränderungen in der Theilung oder Veräuſserung der Grundſtücke, aufs vollkommenſte erfüllt. Die Irrthümer, welche bey einer ſolchen genauen Vermeſſung Statt finden können, ſind ſo gut als keine. — Dagegen kann die dritte Foderung an ein gutes Kataſter (§. 1009.), nämlich Kenntniſs des reinen Ertrags jedes einzelnen Stücks der geometriſchen Gewiſsheit, nicht ſo nahe gebracht werden. Man muſs ſich in Anſehung dieſes Puncts mit der Wahrſcheinlichkeit begnügen, und kann Irrthümer in den Urtheilen über die Gleichheit des reinen Ertrags der verſchiedenen Stücke unmöglich ganz vermeiden.

§. 1018.

Die Hauptmaxime bey der Abſchätzung muſs deshalb ſeyn: „den reinen Ertrag bey jedem Stücke eher zu niedrig als zu hoch anzunehmen", damit man gewiſs ſey, Niemanden zu ſehr zu beſchweren.

§. 1019.

Zu Abſchätzern deſſelben qualificiren ſich nur Perſonen, welche

1) vollkommen deutliche Begriffe vom reinen Ertrage der Grundſtücke haben;
2) welche das Local und alle Verhältniſſe der abzuſchätzenden Stücke im genaueſten Detail kennen;
3) welche im Beſitz aller Thatſachen ſind, die dazu gehören, um den reinen Ertrag der Grundſtücke zu erforſchen;
4) welche unparteyiſch ſind, und alſo keinen Nutzen oder ſonſt Intereſſe haben, den reinen Ertrag höher oder niedriger anzugeben, als ſie ihn erkennen;
5) welche ſchon eine gewiſſe Uebung im Abſchätzen erlangt und ſich dieſem als bewährt bewieſen haben.

Anm. In Frankreich wählt man die Schätzer aus den nächſten Cantonen, und giebt ihnen aus dem abzuſchätzenden Canton jemanden zum Beyſtande (Indicateur), der die Flur ſo genau kennt, daſs er ihm alle Notizen, die der Schätzer zu wiſſen verlangt, geben kann.

§. 1020.

Die Mittel, den reinen Ertrag der Ländereyen zu finden, find mannichfaltig, und müssen vereint angewandt werden, wo die einzelnen nicht hinreichen. Die hauptsächlichsten find folgende:

I. Förmliche Anschläge durch Berechnung des reinen Ertrags. Von denselben ist aber bey der Lehre von den Domainen (§. 111 fg.) schon ausführlich geredet. Sie gründen sich auf die Ausmittlung a) des rohen Ertrags der Parzellen, b) der Culturkosten, c) auf die Kenntniss der Geldpreise der Producte, alles in einem mehrjährigen Durchschnitt genommen. Nach Abzug der Culturkosten bleibt der reine Ertrag. — Zu den Culturkosten werden aber nicht gerechnet: der Zehend, den Andere von dem Feldstücke ziehen, noch die Nutzungen, welche Andern gestattet werden müssen, als Weide, Jagd, Trift, noch andere Servitute. Der Werth dieser Nutzungen ist vielmehr als reiner Ertrag der Berechtigten anzuschlagen, wovon also auch diese die Abgaben zu entrichten haben. In Ansehung des Gutes aber, das dergleichen Servituten unterliegt, müssen sie als Hindernisse, welche dessen reinen Ertrag für den Eigenthümer vermindern, allerdings erwogen werden. Das Geschäft der Ausmittlung des reinen Ertrags durch Berechnung ist übrigens sehr zusammengesetzt und äusserst mühsam, wie die weitläufigen Untersuchungen darüber, deren

wir ſchon oben bey der Lehre von den Domainenanſchlägen (§. 111 fg.) gedacht haben, ausweiſen. Es kann daher unmöglich bey Anfertigung des Kataſters bey jeder einzelnen Parzelle angewandt werden, weil das Geſchäft nicht nur mit unerſchwinglichen Koſten verknüpft, ſondern auch nie zu Ende zu bringen ſeyn würde. Man muſs deshalb kürzere und wohlfeilere Methoden aufſuchen, und die förmliche Veranſchlagung nur zur Probe der Richtigkeit der leichtern Methoden bisweilen gebrauchen. Deshalb müſſen die Schätzer das Veranſchlagungsgeſchäft kennen, um in Nothfällen den Beweis der Richtigkeit ihrer allgemeinen leichtern Schätzungsvortheile durch daſſelbe zu führen. Dergleichen ſind

2. Schätzungen nach den mittlern Pachtpreiſen. Das Pachtgeld, was für ein Feldſtück bezahlt wird, drückt deſſen reinen Ertrag genau aus, wenn darin nichts enthalten iſt, als was für die Nutzung des Grundſtücks gegeben wird (§. 591—622.). Iſt darin auch das enthalten, was für die Nutzung der Gebäude und anderer Gerechtigkeiten bezahlt wird, ſo iſt dieſer Theil von dem Pachtgelde des Feldſtücks abzuziehen. Denn der reine Ertrag muſs von jeder Parzelle insbeſondere ausgemittelt werden. — Kennt man nun die Pachtpreiſe vieler Grundſtücke in einer Flur; ſo werden dieſe auch den reinen Ertrag der nicht verpachteten Stücke

ausdrücken, ſo weit dieſe den verpachteten an Güte gleich und an Culturart ähnlich ſind.

3. Nach dem Kaufwerthe. In einem Lande, wo a) Gewerbe blühen und die Anlegung der Capitale ſicher und leicht, b) wo der Verkehr mit den Ländereyen frey und ohne alle Einſchränkung iſt, werden die Grundſtücke in der Regel nach dem reinen Einkommen, das ſie gewähren, bezahlt. Steht daher in einem Lande der Zinsfuſs auf 4 Procent, und werden viele Morgen Aecker in einem beſtimmten Zeitraume mit 200 Rthl. bezahlt; ſo kann man ſicher annehmen, daſs jeder derſelben 8 Rthl. Rente trägt, und ſo wird der allgemeine Kaufpreis der verſchiedenen Arten der Aecker ihren reinen Ertrag ziemlich ſicher andeuten. Sollen nun Grundſtücke abgeſchätzt werden, die lange nicht verkauft worden, oder die bedeutend niedriger oder höher verkauft ſind, als andere; ſo wird man ihren Kaufwerth nach der Analogie der vielen andern, die ihnen gleich oder ähnlich ſind, beſtimmen, und darnach ihren reinen Ertrag abſchätzen. Stimmen insbeſondere Kaufwerth und Pachtpreis zuſammen; ſo bilden ſie eine ziemlich untrügliche Grundlage der Abſchätzung.

4. Zuweilen können auch Erbtheilungen zur Prüfung der richtigen Abſchätzung dienen. Man kann nämlich annehmen, daſs, wenn Erben, die ſämmtlich den Werth der Grundſtücke zu beurtheilen verſtehen, den Werth derſelben bey

ihrer

ihrer Ausgleichung genau beſtimmen werden. Theilen ſie daher ihre Erbgüter in gleiche Theile und verlooſen dieſelben untereinander; ſo kann man ziemlich ſicher annehmen, daſs dieſe Loosantheile einen gleichen reinen Ertrag geben.

5. Auch kann die bisherige Grundſteuer einen Vergleichungspunct abgeben, um zu beurtheilen, ob man ſich bey der Abſchätzung nicht verirrt hat. Wird nämlich die Grundſteuer im Lande allgemein als billig anerkannt, und beträgt in allen bekannten Fällen kaum $\frac{1}{6}$ des reinen Ertrags; ſo kann man ziemlich ſicher ſeyn, daſs, wenn der abgeſchätzte reine Ertrag eines Grundſtücks nicht mehr als fünfmahl gröſser iſt, als die Steuer deſſelben, dieſer nicht zu hoch angenommen iſt. Laſſen endlich

6. alle dieſe Mittel noch Bedenklichkeiten übrig; ſo kann die förmliche ökonomiſche Abſchätzung zur Prüfung angewandt werden. Dergleichen Abſchätzungen werden dann Normalſtücke bilden, nach deren Analogie die übrigen deſto ſicherer abgeſchätzt werden können.

§. 1021.

Da ſich die verſchiedenen Parzellen einer Flur

1) durch die Art ihrer Nutzung, und
2) durch den verſchiedenen Grad ihrer Güte bey gleicher oder ähnlicher Nutzung

auszeichnen; ſo iſt das erſte Geſchäft, welches aller ſpeciellen Abſchätzung vorhergehen muſs, die

Classificirung der einzelnen Bodenstücke in beyden Rücksichten.

§. 1022.

In ersterer Hinsicht wird man also bemerken:

1) Getreidefelder,
2) Wiesen,
3) Gärten,
4) Holzungen,
5) Aenger und Weideflecke,
6) Teiche, Stein-, Lehmgruben, Torfflecke u. s. w.

Denn der reine Ertrag einer jeden dieser Nutzungsarten beruht auf verschiedenen Grundsätzen, und muss nach verschiedenen Merkmahlen ausgemittelt werden.

§. 1023.

In der zweyten Hinsicht kann aber jede dieser Arten von Gütern verschiedene Grade der Güte besitzen. Deshalb ist jede derselben vor der speciellen Abschätzung in mehrere Classen zu theilen. Bey dieser Eintheilung ist zu berücksichtigen:

I. Bey den Getreidefeldern:

1) die Beschaffenheit des Bodens, ob er sich zum Weizenbau, zu Winter- oder bloss zu Sommerfrüchten qualificire;
2) die Lage des Grundstücks, ob es öfterer Ueberschwemmungen ausgesetzt, oder seine Fruchtbarkeit dergleichen Unterbrechungen nicht zu fürchten hat; ob es in einer Ebene

oder an Bergen liege, ſcharfen Winden ausgeſetzt ſey, ob es für den Debit ſeiner Producte vortheilhaft liege u. ſ. w.;

3) ihre Culturart, ob ſie z. B. mit dem Spaten, wie Gartenland, oder mit dem Pfluge, wie gewöhnliches Feld bearbeitet werden;

4) die rechtlichen Verhältniſſe deſſelben, ob es ganz freyer Ackerboden, oder das Grundſtück durch Servituten, Hutung, Jagd u. ſ. w. eingeſchränkt ſey.

Sollen letztere Umſtände bey der Claſſificirung nicht berückſichtigt werden; ſo muſs dieſes doch bey der Abſchätzung geſchehen, und kein gröſserer reiner Ertrag angenommen werden, als er bey gewöhnlich guter Wirthſchaft möglich iſt. Was ihm bloſs um jener Servituten willen daran abgeht, muſs als der reine Ertrag derer angeſehen werden, welche den Nutzen von Servituten ziehen, und die Steuer, welche auf dieſen Theil fällt, müſſen dieſe aufbringen. Dieſe Methode würde den Abkauf der Servituten am ſchleunigſten befördern.

II. Wieſen ſind nach denſelben Grundſätzen zu beurtheilen. Können ſolche leicht in Getreidefelder verwandelt werden; ſo iſt ihr reiner Ertrag dem reinen Ertrage der letztern gleich zu achten.

III. Bey Gärten iſt zu berückſichtigen:

1) Alles, was bey No. I. 1. und 2. angeführt iſt;

2) das fruchtbringende Capital, welches im Garten steckt: ob er mit veredelten Obstsorten, oder nur mit gemeinen versehen, ob er Obst- oder Gemüsegarten sey u. s. w.

IV. Bey Holzungen, die mitten unter den Feldern liegen, muss erwogen werden:

1) die Beschaffenheit des Bodens,

2) der Zustand des Holzes selbst, ob es Ober- oder Unterholz, hartes oder weiches, Nutzholz oder Brennholz sey; ob es nach Schlägen geordnet oder nicht u. s. w.

V. Aenger und Weideflecke, die zu nichts als zur Weide benutzt werden, gehören in die letzte Ackerclasse, wenn ihre Benutzung frey ist, und sie sich zum Ackerbau qualificiren.

VI. Teiche können nach der Analogie der Wiesen classificirt werden, wenn sie abwechselnd benutzt, oder leicht in Wiesen verwandelt werden können; sonst folgen sie ihren eignen Schätzungsprincipien.

VII. Torfgründe, Stein-, Lehmgruben u. s. w. werden nicht classificirt, sondern als für sich bestehende Gründe abgeschätzt.

§. 1024.

Nach diesen Rücksichten können die Gärten, Wiesen und Holzungen füglich in drey, die Felder in fünf Classen, und nach dieser Analogie

alle übrige Grundstücke eingetheilt werden. Für jede müssen bestimmte Criterien festgesetzt werden, als: in Ansehung der Gärten a) Gärten, in welchen die veredelte Obstzucht die Hauptsache ist, gehören in die erste Classe; b) Gärten, in welchen die Obstzucht mit schlechten Bäumen und Gemüsebau vermischt ist, in die zweyte; c) Gärten, in welchen bloss gemeine Bäume, Gemüse oder Gras wächst, in die dritte. — Weingärten werden da, wo sie selten sind, in diejenige Gartenclasse gesetzt, wozu sie nach der Beschaffenheit ihres Bodens sich qualificiren. — Wo der Weinbau aber ein ausgedehntes Gewerbe ist, muss er nach besondern Grundsätzen classificirt werden. Von den Feldern gehören die, welche gartenmässig mit Hacke und Spaten bearbeitet werden, oder mit Obstbäumen bepflanzt sind, in die erste; solche, die zum Weizen-, Rübesaatbau u. s. w. geschickt sind und Gartenrechte haben, in die zweyte; solche, die von gleicher Qualität, aber in der Cultur durch Anderer Rechte beschränkt sind, in die dritte u. s. w. Das Nähere ist durch Kunstverständige zu bestimmen.

§. 1025.

Diese Classeneintheilung bezieht sich übrigens nur auf eine Flur oder eine Gemeinde, und kann daher in jeder anders seyn. Sie drückt nichts aus, als die verschiedenen Verhältnisse der Güte, in welchen die Grundstücke einer und der-

felben Flur oder Gemeinde gegen einander ftehen. In jeder andern Gemeinde oder Flur können daher eben fo viel, oder auch mehr oder weniger Claffen, und in jeder derfelben ein anderer Grad der Güte Statt finden, als in den andern Gemeinden oder Fluren, je nachdem die Thatfachen eine folche Abänderung verlangen oder nicht. Der Commiffarius, welcher die verfchiedenen Fluren kennt, wird die Verfchiedenheit ihrer Abfchätzung vergleichen, und feine Kenntnifs zur Ausgleichung und Rectificirung der Verfchiedenheiten anwenden können.

§. 1026.

Ift die Claffification gefchehen und auf der Flurcharte bemerkt; fo fuchen die Schätzer einen Normalpreis für die Rente jeder Claffe. Sie finden diefen: 1) indem fie die reinen Pächte mehrerer Grundftücke von gleicher Güte mit einander vergleichen, und den Durchfchnitts-Pachtpreis derfelben für alle Grundftücke von gleicher oder ähnlicher Qualität gelten laffen. Vorzüglich beffere fchlagen fie etwas höher, fchlechtere von derfelben etwas niedriger an, jedoch mufs jedes Stück der erften Claffe höher angefchlagen werden, als das befte der zweyten, und das befte der zweyten kann nie fo hoch angefchlagen werden, als das fchlechtefte der erften u. f. w. Sind keine Stücke auf der Flur verpachtet; fo werden die Pachtpreife der benachbarten Fluren, die auf diefe Weife ge-

funden ſind, zu Normalpreiſen der Rente für ſolche Flur genommen. — 2) Iſt auch dieſes nicht anwendbar; ſo ſucht man durch die übrigen oben (§. 1019.) angegebenen Mittel den reinen Ertrag mehrerer Stücke, wo ſich jene Methoden am ſicherſten anwenden laſſen, ausſindig zu machen, und bedient ſich dann deſſelben zur Norm für die übrigen Stücke. Für die letzte Claſſe muſs ein Minimum beſtimmt werden; für die höhern Claſſen iſt das Minimum die höchſte Rente der folgenden Claſſen, welches es nie ganz erreichen darf. Die Gründe, weshalb ein Grundſtück aus einer und derſelben Claſſe höher in der Rente angeſchlagen wird, als der reine Normalertrag, müſſen von den Schätzern im Protocoll jedesmahl insbeſondere angezeigt werden. Der Umſtand, daſs ein Grundſtück wirklich nach dem Pachtcontracte mehr oder weniger Pacht giebt, darf nicht unter dieſen Gründen vorkommen, weil die Pachtcontracte zwar gebraucht werden können, um einen Normalertrag ausſindig zu machen, nicht aber, um in einzelnen Fällen die Steuern darnach zu reguliren. Denn es können auch zufällige Umſtände ſeyn, weshalb ein Feldſtück ein etwas höheres oder niedrigeres Pachtgeld zieht. Es müſſen daher alle Gründe, weshalb ein Feld höher als der Normalpreis iſt, angeſchlagen wird, aus der Natur und Beſchaffenheit des Feldſtücks ſelbſt geſchöpft ſeyn, und der Reviſor muſs die Erhöhung

verwerfen, wenn er die Gründe dazu nicht hinreichend findet.

§. 1027.

Insbefondere mufs es ein feftes Princip bey der Schätzung feyn, dafs ein gröfserer Ertrag, der blofs durch vermehrte Induftrie und forgfältigen Anbau hervorgebracht ift, nie in Anfchlag gebracht werden foll, fondern es mufs nur derjenige Ertrag als der wahre angenommen werden, der durch eine in dem Kreife oder der Provinz übliche gute Culturart hervorgebracht zu werden pflegt. Dagegen kann es aber auch nicht in Anfchlag kommen, wenn Faulheit und Nachläffigkeit weniger Früchte erbauet, als ein gewöhnlicher Fleifs hervorbringen könnte. Denn wer feinem Acker nicht das abgewinnen will oder kann, was der gewöhnliche Fleifs ihm abgewinnt, mag ihn lieber in beffere Hände geben, wenn er die Abgaben nicht herausbringen kann.

§. 1028.

Die Waldungen find natürlicher Weife nach andern Grundfätzen und von Forftverftändigen abzufchätzen; daffelbe gilt von den Bergwerken. Denn es verfteht fich, dafs die Abfchätzung eines jeden Grundftücks von Perfonen gefchehen müffe, welche die Sache vollkommen verftehen, über welche fie urtheilen follen. Für die Waldungen

kann die für ſie beſtimmte Steuer vielleicht eben ſo lange gelten, als für die Aecker und Wieſen. Aber für die Bergwerke inſonderheit werden ganz andere Perioden für die Dauer der Steuer bis zu einer neuen Reviſion und vielleicht eine ganz andere Art der Beſteurung angenommen werden müſſen, als für die übrigen Grundſtücke, da ſich der Ertrag der erſtern nie auf lange Zeit mit Sicherheit berechnen läſst. Die Bergwerkskundigen müſſen der Steuerbehörde die Data an die Hand geben, wie ſich der reine Ertrag der Bergwerke am ſicherſten ausfindig machen läſst, und darnach muſs die Steuer geordnet werden.

§. 1029.

Uebrigens muſs jede Art der Abſchätzung ſo organiſirt werden, daſs ſie im Beyſeyn einer obrigkeitlichen Perſon geſchieht, und der Eigenthümer des Grundſtücks derſelben beywohnen kann, wenn er will. So wohl die Vermeſſung als die Abſchätzung muſs, nachdem ſie vollendet iſt, von einer obrigkeitlichen Perſon, die vollkommen die Sache verſteht, controllirt und verificirt, die Einreden der Eigenthümer müſſen gehört, erwogen und zur Entſcheidung bey höherer Inſtanz gebracht werden. Iſt ſo alles ins Reine gebracht, dann erſt ſind die ausgemittelten Facta reif, um darnach das Kataſter, welches als Geſetz gilt, anzufertigen.

§. 1030.

Das Katafter wird aus den Flurcharten und aus den, von der Obrigkeit rectificirten Schätzungsregiftern angefertigt, und enthält folgende Bücher:

I. Das Hauptflurbuch. In demfelben findet fich die Lifte aller einzelnen in der Flur zur Zeit der Aufnahme belegenen Parzellen (§. 1012. 4.) in der Ordnung, wie fie neben einander auf der Charte und der Flur zu finden und zur Zeit der Verfertigung des Flurbuchs befchaffen find, mit folgenden Rubriken: 1) die Nummer, welche die Parzelle auf der Charte führt; 2) die Nummer des Quadrats, worin fie auf der Gemeinde- oder Kreischarte zu finden; 3) der Flächeninhalt der ganzen Parzelle nach Morgen und Quadratruthen; 4) die Beftandtheile; 5) wie viel von denfelben zu jeder Claffe gehören; 6) ihr abgefchätzter Reinertrag; 7) Name des Eigenthümers; 8) Nachweis auf das Supplementbuch, falls Veränderungen mit der Parzelle vorgefallen find. Die Normalpreife oder Renten der verfchiedenen Arten und Claffen der Beftandtheile der Flur, wonach fich der Schätzer richten mufs, werden auf dem erften Blatte des Flurbuchs für die Zeit, wo der Normalpreis gelten foll, bemerkt. Die Gebäude werden blofs nach ihrem Flächen-

raume, den ſie auf der Flur einnehmen, aufgeführt; ihr Reinertrag iſt aus dem beſondern Hauskataſter zu erkennen. In dieſem Flurbuche wird durchaus nichts verändert. Um aber daſſelbe fortgeſetzt, und mit allen Veränderungen, welche mit den Parzellen in dem Laufe der Zeit vorgehen, gleichförmig zu erhalten, müſſen alle mit jeder Parzelle vorgehenden Veränderungen in einem andern Buche verzeichnet werden, welches zum Hauptflurbuche gehört. Dieſes iſt

II. das oben (§. 1015.) beſchriebene Supplement- oder Nebenflurbuch. Die Eintragung aller Veränderungen in daſſelbe geſchieht in chronologiſcher Ordnung. Wenn eine zweyte Veränderung mit derſelben Parzelle oder mit demſelben Theile der Parzelle erfolgt; ſo wird im Nebenbuche bey der erſten auf die Seite verwieſen, wo die neue Veränderung bemerkt iſt. In dieſes Buch wird bloſs diejenige Zeile des Hauptbuchs verändert eingetragen, welche wirklich der Veränderung bedarf, und die Handzeichnung enthält nichts als was auf der Flurcharte verändert werden muſs, wenn ſie erneuert wird, jedoch ſo, daſs die im Nebenbuche zuletzt angedeutete Veränderung der Parzelle hinreicht, um die neue Flurcharte darnach abzuändern. Damit aber auch eine deutliche

und genaue Kenntniſs der Eigenthümer erhalten, und an einem Orte gefunden werde, was ein jeder in der Flur eigenthümlich beſitzt; ſo gehört zur Vollkommenheit noch

III. Ein Buch der Eigenthümer aller Grundſtücke der Flur. Dieſes enthält: 1) die Namen der Beſitzer in alphabetiſcher Ordnung; 2) das Verzeichniſs der Parzellen, die er in der Flur beſitzt, nach den Nummern der Flurcharte nebſt ihrem abgeſchätzten Reinertrage; 3) Nachweiſung auf das Flurbuch, wo die Beſchreibung dieſer Stücke zu finden; 4) Nachweiſung auf die Seite, wo die Veränderungen bemerkt ſind.

§. 1031.

Aus dem Flurbuche läſst ſich durch bloſse Addition der Flächeninhalt, die Summe der ſteuerbaren Morgen jeder Culturart, des ſteuerbaren Grundvermögens oder des reinen Ertrags, ſo wie die Steuerſumme der Flur finden. Das Kataſter der Commune enthält nun die Summen der Bücher der in ihr begriffenen Fluren; das Kataſter der Aemter, die Summen der Kataſter der in ihnen begriffenen Communen; das Kataſter der Kreiſe, die Summen der Kataſter der in ihnen begriffenen Aemter; das Kataſter der Provinzen, die Summen der Kataſter der in ihnen begriffenen Kreiſe; das Reichskataſter endlich die Summen

der dasselbe bildenden Provinzen. Aus letzterem kann daher der Regent und der Finanzminister das steuerbare Grundvermögen aufs deutlichste übersehen und in einem Augenblicke überrechnen, wieviel er durch eine bestimmte Quota zusammenbringen kann.

§. 1032.

Wie oft die Erneuerung der Katasterbücher nöthig seyn möge, hängt von der Menge der Veränderungen ab, die in dem Besitzstande der Parzellen jeder Flur vorgehen. Denn die Abänderung der Steuersätze, die vielleicht aller 25 oder 30 Jahre erfolgt, macht keine Erneuerung der Bücher nothwendig. Auf diese Weise kann ein Flurbuch wohl hundert Jahre und länger vorhalten.

§. 1033.

So nützlich und wünschenswerth indessen ein so vollkommnes Grundkataster, als wir bisher beschrieben haben, ist; so ist es doch zu einer guten Vertheilung der Grundrentensteuer nicht unumgänglich nothwendig. Man kann vielmehr auch ohne ein so genaues Kataster ein so vollkommenes Grundrentensteuersystem zu Stande bringen, dafs man im praktischen Leben damit zufrieden seyn kann. Ja die Schwierigkeiten und Kosten, ein so vollkommnes Kataster von einem ganzen Lande zu verfertigen, können so grofs werden, dafs, ehe man es auszuführen unternimmt, wohl zu be-

rechnen ist, 1) ob nicht das Capital oder die Zinsen für das Capital, welches dergleichen Kataster kostet, so grofs werden, dafs die Ungleichheit der Steuer bey weitem die Einzelnen nicht so drückt, als die Anschaffung jenes Capitals oder die Bezahlung der Zinsen dafür; 2) ob nicht vielleicht dennoch das Kataster wieder neue Ungleichheiten hervorbringt oder alte nachläfst.

Erläuterung. Man hat berechnet, dafs die Katastrirung eines ziemlich bevölkerten Landes 3000 Rthl. für die Quadratmeile kostet. Die Katastrirung des preufsischen Staats würde also 15,000,000 Rthl. erfodern: ein Capital, dessen Verzinsung dem Volke 750,000 Rthl. jährlich zu stehen kommen würde. Die Frage ist also, ob eine genaue Katastrirung diese Kosten werth sey, ob daraus ein so grofser oder noch gröfserer Vortheil fürs Land entstehe, oder ob sich die zeitherigen Mängel der Grundsteuer nicht auf eine wohlfeilere Weise wegschaffen lassen, ob es nicht besser sey, einige Mängel, die keinen bedeutenden Schaden hervorbringen, lieber bestehen zu lassen und deren Verbesserung nach und nach, ohne eine solche Riesenarbeit zu unternehmen, zu Stande zu bringen?

§. 1034.

Wollte man die Anordnung und Verbesserung der Grundsteuer gänzlich von einer so genauen Detailvermessung abhängig machen, als zu einem vollkommnen Kataster verlangt wird; so würde man leicht in Gefahr gerathen, sein Ziel zu verfehlen. Denn da es in diesem Falle allzu sehr beschleunigt und auf das ganze Reich zugleich ausgedehnt werden müfste; so würde es 1) an der gehörigen Menge geschickter Feldmesser fehlen,

welche im Stande wären, die Vermessung nach einerley Plane und mit gleicher Genauigkeit allenthalben auszuführen; 2) ja wenn auch eine so zahlreiche Classe von Feldmessern gebildet und zu dieser Arbeit gezogen werden könnte, so müsste man doch Bedenken tragen, eine so grosse Menge Personen in eine Beschäftigung zu ziehen, die ihnen nur einige Jahre Unterhalt gewähren kann, und sie dann in eine brotlose Lage stürzt, wenn nicht der Staat mit ihrer Pensionirung auf Lebenszeit beläſtigt werden soll. Letzteres aber würden die Kosten der Vermessung wieder so erhöhen, dass das Land in finanzieller Hinsicht vielmehr dabey verlieren als gewinnen würde. Auf der andern Seite ist ein auf eine genaue Vermessung gegründetes Kataster der Ländereyen wieder eine so wichtige Sache für ein Volk, dass der Staat den Wunsch, es zu Stande zu bringen, nie aufgeben kann. Denn es dient nicht allein zu einer sicheren Regulirung der Grundrentensteuer, sondern gewährt noch einen viel grössern Nutzen für die Grundeigenthümer selbst, indem dadurch die Grösse der Grundstücke genau bestimmt, also das Eigenthum befestigt und alle Grenzstreitigkeiten auf immer verhütet werden, da das, was jedem gehört, aufs genaueste in Gerichtsbüchern verzeichnet und auf den Flurcharten abgebildet ist.

§. 1035.

Es scheint aber in der That in Hinsicht auf die Anordnung der Grundrentensteuer allein, die Beschleunigung einer solchen Detailvermessung und einer förmlichen Abschätzung des reinen Ertrags nicht so dringend nothwendig zu seyn. Es läßt sich vielmehr schon eine ziemlich vollkommne Vertheilung derselben erreichen, wenn man die §. 1006. beschriebene Methode mit der gehörigen Behutsamkeit und Genauigkeit anwendet und sie wiederholend vervollkommnet. Denn

1) wenn das Land noch wüst und dünn bevölkert ist; so kommt es auf einige Morgen mehr oder weniger gar nicht an, da die Grundrentensteuer doch nie sehr bedeutend von den einzelnen Morgen seyn kann, und man sich an grösere Massen halten muss. Die ungefähre Grösse des cultivirten Bodens läßt sich aber in solchen Ländern ziemlich leicht durch eine gemeine Ausmessung ermitteln. Eben dieses gilt auch vom Ertrage solcher Ländereyen, da in solchen Reichen die Culturkosten fast allenthalben gleich sind, indem nur eine einfache Cultur und nur auf den fruchtbarsten Stücken getrieben wird. Was aber Weide und Steppen in den verschiedenen Strichen einbringen, weiss fast jedermann, und ist daher eine künstliche und weitläufige Abschätzung nicht nöthig.

2)

a) Anders iſt es freylich in einem cultivirten und ſehr bevölkerten Lande. Denn daſelbſt kommt allerdings bey der Steuervertheilung ſehr viel darauf an, den Umfang der Eigenthumstheile zu kennen, da auf kleine Stücke ſchon beträchtliche Steuern fallen, und eben ſo viel iſt daran gelegen, den reinen Ertrag jedes Grundſtücks genauer auszumitteln, weil die mannichfaltigen Feld - und Culturarten eben ſo verſchiedenen Reinertrag geben, und daſelbſt Landſtücke von den verſchiedenſten Graden der Cultur und der natürlichen Fruchtbarkeit bebauet werden. Daher denn die Culturkoſten bey den verſchiedenen Arten der Ländereyen daſelbſt ſo ſehr verſchieden ſind.

Indeſſen ſind auch in letzteren Ländern wieder viel mehr Hülfsmittel, um ſowohl von der Gröſse als dem Reinertrage der verſchiedenen Cultur- und Ländereyarten genaue Begriffe zu erhalten. Denn was erſtlich den Umfang der cultivirten Ländereyen betrifft: ſo findet man in jedem Bezirke ſchon mehrere vermeſſene Ländereyen, die dem Augenmaaſse zur Richtſchnur dienen können, um zu urtheilen, ob die Faſſion der Eigenthümer der übrigen richtig ſind oder nicht. Und da in dichtbevölkerten Ländern die meiſten Eigenthumsſtücke einen geringen Umfang haben; ſo iſt deren Flächeninhalt, da wo er zweifelhaft iſt, leicht durch

eine Ruthenſtange, ja ſelbſt durch Ausſchreiten, bis zu demjenigen Grade der Genauigkeit herauszubringen, der zur Beſteurung erfodert wird. Da auch in einzelnen Kreiſen oder Fluren faſt ganz auf einerley Art geſäet wird; ſo iſt die Ausſaat für die Felder jeder einzelnen Flur ein ziemlich richtiges Maaſs, die Quadratfläche eines Feldſtücks zu beſtimmen. Was aber auf einen Morgen in einer Gegend ausgeſäet werde, weiſs jeder Ackerverſtändige in ſeiner Flur. So unvollkommen daher dieſer Maaſsſtab ſeyn würde, wenn man die Ausſaat einer Flur auf alle Fluren anwenden wollte: ſo ſehr geſchickt iſt er, die Gröſsen der Wahrheit nahe anzugeben, wenn er nur auf einer Flur oder in einem Kreiſe gebraucht wird. Man hat alſo in der Ausſaat und in dem gemeinen Ausmeſſen jedes Stücks, deſſen Flächeninhalt beſtritten wird, ziemlich ſichere Leitmittel, Streitigkeiten zu entſcheiden. Die meiſten Eigenthümer werden ſich dabey begnügen, und wo ſie es nicht thun, bleibt ihnen die förmliche genaue Vermeſſung ihrer Grundſtücke als Ausnahme immer übrig.

Was aber zweytens die Abſchätzung des Reinertrags anlangt; ſo kann dieſe auch bey dieſer Methode nach den oben (§§. 1018 — 1028.) aufgeſtellten Grundſätzen vor ſich gehen.

§. 1036.

Während die Grundſteuer nach dieſer Methode auf 30 oder 50 Jahre feſtgeſetzt iſt, kann die

Zwischenzeit desto vortheilhafter dazu angewandt werden, um nach und nach zu einem vollkommnen Kataster zu gelangen. Die Anfertigung guter Kreis- und Flurcharten setzt gute, auf trigonometrische Vermessung gegründete Provinzialcharten voraus. Die Regierung wird daher mit einer dreyfachen Triangulirung den Anfang machen, und zuerst für richtige Landes-, Provinzial- und Kreischarten sorgen. Sodann wird sie die Sammlung möglichst vollständiger statistischer Thatsachen begründen und dafür eigne Behörden organisiren und bey Bildung ihrer Beamten dahin sehen, dass sie sich dazu geschickt machen. Werden daneben die Domainen- und alle übrigen Staatsgüter vermessen, aufgenommen und abgeschätzt, und das Personal, welches sich damit beschäftigt, zugleich angewiesen und autorisirt, Privatgüter für mässige Bezahlung aufzunehmen und zu chartonniren; so gelangt man nach und nach zu so vielen Materialien für die Anfertigung eines vollständigen Katasters, dass man bey der neuen Steueranlage dasselbe leicht, wenigstens in einigen Provinzen, in Ausführung bringen und zu Grunde legen kann. Bey einem so langsamen, aber sichern Fortschreiten kann man lauter geschickte Leute dazu gebrauchen und dem Kataster eine viel solidere Grundlage geben, als wenn alles zu eilig und in allen Provinzen des Reichs zugleich betrieben werden soll.

Anm. Es ist dieser Gegenstand meisterhaft abgehandelt in Herrn *Benzenbergs* Werke: Ueber das Catastér 2 Bde. Bonn 1818. Der Herr Verfasser liefert eine pragmatische Geschichte der französischen und mehrerer Katasterarbeiten in den Rheinländern, und zeigt sowohl die dabey begangenen Fehler, als das Gute, was aus dem Geschehenen zu lernen ist. Endlich thut er auch, mit aller praktischen Einsicht, Vorschläge, wie man durch Vorarbeiten zu einer guten Statistik, und dadurch endlich zu einem vollkommnen Kataster gelangen kann. Ein praktisches, sehr belehrendes Werk. Jedoch hat auch schon früher Herr *Stockar von Neuforn* in dem zweyten Bande seiner Finanzwissenschaft (Rothenburg an der Tauber 1808.) sehr zweckmäfsige und ausführbare Vorschläge zur Anfertigung richtiger Lagerbücher, topographischer Flurcharten und eines darnach zu bildenden vollkommnen Katasters gethan.

§. 1037.

Ein anderer Gegenstand des Grundkatasters sind die Gebäude. *Adam Smith* unterscheidet in deren Einkommen die Bodenrente und die Baurente. Da in England in einigen Orten der Boden einen andern Eigenthümer hat, als das auf demselben gebauete Haus; so ist ein solcher Unterschied dort von Nutzen. In Ländern, wo der Hauseigenthümer auch allemahl Eigenthümer des Bodens ist, auf welchem das Gebäude ruht, ist die Unterscheidung wenigstens zur Anordnung der Steuervertheilung unnütz. Denn der ganze Nutzen des Gebäudes fliefst dem Hauseigenthümer zu; folglich ist es nicht nöthig, bey der Besteurung den Nutzwerth des Bodens von dem Nutzwerth des Gebäudes zu unterscheiden. Es kündi-

get ſich derſelbe ganz im Nutzwerthe des Hauſes an, und er entſpringt erſt durch das darauf ſtehende Gebäude.

§. 1038.

Häuſer ſind nur da directe zu beſteuern, wo ſie unmittelbar ihren Eigenthümern wirklich eine Rente geben, oder derſelbe ſie beliebig ſich verſchaffen kann, ſo bald er will. Dieſes iſt aber nur der Fall, wenn die Gebäude einen currenten oder marktgängigen Miethpreis haben, ſo daſs jeder Eigenthümer denſelben ziehen kann, ſo bald er nur will. — Sind aber die Gebäude nicht insbeſondere vermiethet, können auch nicht beliebig vermiethet werden, es ſey weil ſie iſolirt ſtehen, oder weil ſie aus bloſser ſubjectiver Neigung zum Vergnügen oder Genuſs gebauet ſind und keine Concurrenz der Miether für ſie vorhanden iſt, oder weil ſie zu einem Gewerbe dergeſtalt gehören, daſs ſie, ohne daſs der Beſitzer dieſes Gewerbe treibt, keinen beſondern Miethwerth haben, ſondern denſelben bloſs als Inſtrument zur Betreibung dieſes Gewerbes erhalten; ſo tragen die Häuſer für ſich keine Rente, und können daher auch keiner Abgabe unterworfen werden. — Ihr Nutzwerth zeigt ſich entweder bloſs im Genuſſe, den ſie dem Beſitzer gewähren, und dann können ſie der Genuſs- oder Conſumtionsſteuer unterworfen werden; oder er zeigt ſich in der Rente des Gewerbes, zu deſſen Betreibung die Gebäude als

Instrumente dienen: dann trifft denselben die Steuer auf die Gewerbsrente. Wollte man die Gewerbsgebäude besonders besteuern; so würde dieses viele Schwierigkeiten machen, da sie nach den verschiedenen Graden der Lebhaftigkeit und des Umfanges, den das in den Gebäuden zu betreibende Gewerbe hat, welche das Gewerbe von Zeit zu Zeit einnimmt, bald eine größsere, bald eine kleinere Rente geben. Dagegen muss in der Gewerbsrente die Rente des in den Gewerbsinstrumenten steckenden Capitals immer mit enthalten seyn, und in derselben wird sein Nutzen nie größser erscheinen, als er in der Wirklichkeit gewesen ist. Anders ist es mit solchen Lusthäusern und solchen Gewerbsgebäuden, die wirklich einen marktgängigen Miethpreis haben. Da sodann ihre Rente eben so leicht als bey den übrigen Gebäuden erforscht werden kann; so kann sie auch nach derselben Methode, wie die Rente letzterer erforscht und besteuert werden, und ist sodann bey dem Anschlage der in solchen Gebäuden getriebenen Gewerben bey Berechnung der Gewerbsrente als ein Theil der Gewerbskosten in Abzug zu bringen (§. 643.).

§. 1039.

Das Hauskataster braucht daher nur solche Gebäude zu befassen, die einen regelmäßsigen Miethwerth haben und beliebig vermiethet werden können, sie mögen übrigens bloss zur Woh-

nung oder zum Vergnügen oder zu Gewerben dienen. Es erstreckt sich demnach das Hauskataster hauptsächlich auf frequente Städte und auf Gebäude in deren Nachbarschaft, die regelmäfsig als Sommerwohnungen, Lusthäuser u. s. w. benutzt werden.

§. 1040.

Zu einem vollkommnen Gebäudekataster wird erfodert:

1) eine genaue Vermessung der Häuser und deren Beschreibung im Detail, in welcher angegeben wird: a) der Flächenraum, den die Gebäude und Mauern, welche eine Parzelle bilden, umschliefsen, und wie viel davon die verschiedenen Gebäude, der Hof und der Garten jedes insbesondere einnimmt; b) aus wie viel Etagen jedes Gebäude besteht, und wie viel bewohnbare Zimmer von jeder Qualität und dazu gehörige Behältnisse, als Küche, Speisekammern, Keller, Magazine u. s. w. jede Etage enthält; c) welche blofs zu einem Gewerbe bestimmte Gebäude es in sich schliefst. Der Theil Nr. a. dieser Vermessung ist schon in der Flurcharte enthalten (§. 1012.) und kann daraus entnommen werden. Hieraus sind

2) Classen für die Zimmer zu entwerfen, als:

Erste Classe. Gemahlte, tapezirte oder sonst decorirte Zimmer von 2 — 3 Fenstern in

gesuchten Gegenden; in den besten Etagen und vorn heraus.

Zweyte Classe. Dergleichen Zimmer, aber im Erdgeschoss, oder mehrere Treppen hoch, oder hinten heraus, oder, obgleich vorn heraus, doch in weniger gesuchten Gegenden. Beyde Classen enthalten solche Zimmer, wie sie von den höheren und reicheren Ständen gesucht werden.

Dritte Classe. Zimmer schlechterer Art, zwar in derselben Lage, aber nur von Personen mittleren Standes gesucht, in guten Gegenden und vorn heraus.

Vierte Classe. Dergleichen Zimmer hinten heraus, oder mehrere Treppen hoch, oder in schlechten Gegenden gelegen.

Fünfte Classe. Zimmer ohne alle Decoration, die nur von armen Leuten gesucht zu werden pflegen.

§. 1041.

Hierauf sucht man Normalpreise für jede Classe von Zimmern zu finden. Dieses geschieht so, dass man die wirklichen Miethpreise von Zimmern, wo bloss die vier Wände vermiethet sind (also ohne Möbeln u. s. w.), nach einem Durchschnittspreise etwa der letzten 10 Jahre, von 30 bis 50 Zimmern aus jeder Classe zusammenstellt, und davon den Mittelpreis nimmt. Dieser gilt sodann

als Normalpreis für diese Classe von Zimmern. Denselben dürfen die Schätzer bey der Abschätzung nie erhöhen, jedoch dergestalt erniedrigen, daſs er nur nicht den Normalpreis der nächsten Classe erreicht. Für die letzte Classe ist ein Minimum zu bestimmen.

§. 1042.

Um das Geschäft möglichst zu vereinfachen, können alle übrige Behältnisse auf die Zimmerclassen reducirt werden, so wie es die Erfahrung giebt. — So können einfenstrige heizbare Zimmer für $\frac{5}{10}$ der Classe, wozu sie gehören, gerechnet werden. Bey Zimmern von mehr als 3 Fenstern wird jedes Fenster über 3 gleichfalls $\frac{5}{10}$ gerechnet. Verschlossene heizbare Vorsäle, welche nicht besonders, sondern nur als Zubehör zu den übrigen vermiethet werden können, können gleichfalls $\frac{5}{10}$ gelten. Eintrittszimmer und Gesindestuben sind zu $\frac{2}{10}$, Küchen, Kammern, unverschlossene Vorsäle jeder zu $\frac{1}{10}$ der Zimmerclasse, zu der sie gehören — Pferdeställe, jeder Stand, wenn er als Pferdestand vermiethet ist, sonst der ganze Stall zu $\frac{1}{10}$, Schuppen, Waschhäuser zu $\frac{1}{10}$ der mittlern Classe der Zimmer, wozu sie gehören, anzuschlagen, Opernsäle, Comödienhäuser, Ballsäle und andere Luxusgebäude, welche mehrere Etagen durchgehen, werden insbesondere nach ihrer mittlern Nutzung geschätzt. Eben so können auch für Sommerwohnungen, wo dergleichen

häufig ſind, beſondere Normalpreiſe geſucht werden, wenn es nicht paſst, ſie halb ſo hoch als andere Wohnungen anzuſchlagen. Iſolirte Wohnhäuſer auſserhalb der Stadt, die aber zur Stadt gehören und leicht Miether finden, werden wie die Häuſer in der Stadt taxirt, jedoch um eine Claſſe niedriger, als die von gleicher Art in der Stadt gerechnet werden u. ſ. w.

§. 1043.

Stadt- und Hausgärten über $\frac{1}{4}$ Morgen werden wie die übrigen Gärten (§. 1024.), kleinere entweder gar nicht berückſichtigt, oder nach ihrem Miethpreiſe abgeſchätzt.

§. 1044.

Zimmer, die nicht bewohnt, aber doch ſonſt benutzt werden, ſind $\frac{5}{10}$; unbenutzte Zimmer werden nur dann von aller Steuer befreyt, wenn ſie der Wirth verſiegeln läſst. Bodenräume werden nur dann geſchätzt, wenn ſie insbeſondere regelmäſsig vermiethet werden.

§. 1045.

Von dem auf dieſe Weiſe gefundenen Miethzinſe der Häuſer muſs ein Theil für Unterhaltung des Stammvermögens, d. i. der Gebäude, und für das, was zum Erſatz des verlornen Fonds nöthig iſt (§. 626.) — etwa der dritte Theil in

Abzug gebracht werden. Der Reſt iſt als ſteuerbare Hausrente anzuſehen.

§. 1046.

Ob jemand ſein Haus ſelbſt bewohnt oder nicht, kommt da, wo das Haus, ſobald man will, zu einem beſtimmten Preiſe vermiethet werden kann, nicht in Betracht.

§. 1047.

Die Schätzungscommiſſion für die Hausrente muſs aus einigen Bauverſtändigen und aus einigen ſolchen Einwohnern beſtehen, welche die Stadtgegenden und örtlichen Verhältniſſe, wo die Taxation vorgenommen werden ſoll, genau kennen, und im Taxationsgeſchäft dieſer Art, wo möglich, ſchon einige Uebung haben. Sie arbeitet unter der Anleitung eines obrigkeitlichen Commiſſarius, der nicht nur mit dem Steuerweſen überhaupt vertraut iſt, ſondern auch die Localität ſelbſt genau kennt, und der Commiſſion Anhalts- und Vergleichungspuncte vorhalten kann, falls ſie ſich in ihrem Geſchäft verirren ſollte, um ſie ſtets wieder durch ſeine Belehrung auf den rechten Weg zu führen. — Unter ihm ſucht die Commiſſion zuerſt die Claſſification der Zimmer und Normalpreiſe für jede Claſſe, indem ſie Zimmer von der verſchiedenſten Art aufſucht, deren Miethpreiſe erforſcht und vergleicht. Sind ſie durch dieſe Kenntniſſe zu ihrem Geſchäft vorbereitet; ſo werden

Formulare angefertigt und gedruckt, worauf alle auszufüllende Rubriken in einer bestimmten Ordnung angedeutet sind. Auf diesen Tabellen steht oben die Nummer des Hauses mit Andeutung des Flächeninhalts der ganzen numerirten Parzelle, so wie sie das Flurbuch enthält. — Die erste Rubrik deutet die grössern Bestandtheile der Parzelle an, welche einer Steuer unterworfen werden können. Diese werden in derselben Rubrik unter einander bemerkt, als: 1) Vordergebäude, 2) Seitengebäude rechter Hand, 3) Seitengebäude linker Hand, 4) Queergebäude, 5) der Garten u. s. w. Die zweyte Rubrik zeigt die Etagen eines jeden Gebäudes nach der Reihe, 1ste, 2te 3te u. s. w.; die dritte die Behältnisse so neben einander geordneter Rubriken, als die Zahl der heizbaren Zimmer, die Kammern, Küchen, Ställe, Keller u. s. w. Die vierte enthält die Classen in so viel Abtheilungen, als man deren gemacht hat; die fünfte die Miethsumme nach dem Normalpreise; die sechste den Abzug; die siebente die Hausrente, die achte die Abgabe. Auf der Rückseite kann das Regulativ für die Reduction und die Proportion des Abzugs, so wie der Normalpreis für jede Classe angezeigt werden. Auch kann man noch eine Rubrik zur Andeutung des Flächeninhalts der bewohnbaren Räume jeder Etage machen, um darnach die Vertheilung der Einquartierung zu ordnen. Eine solche Haustabelle würde ohngefähr folgende Gestalt erhalten:

Nr. 233. nach dem Flurbuche 180 □ Ruthen.

Haupttheile.	Etagen.	Behältnisse.					Flächen-inhalt	Classen.					Miethsumme nach d. Taxe. Thlr.	⅓ ab	Rente	Abgabe
		Heizbare Zimmer.	Kammern	Küche	Ställe	Keller		1e	2e	3e	4e	5e				
Vorderhaus	Erdgeschoſs	2	3	1	—	2	00	—	2,6	—	—	—	35			4 Gr. vom Thaler.
	Mitteletage	4	3	—	—	—	00	3,9	—	—	—	—	68			
	oberſte Etage	4	3	—	—	—	00	—	3,8	—	—	—	46			
Seitengebäude rechter Hand	Erdgeſchoſs	1	1	1	3	1	00	—	—	0,5	—	1	12			
	zweyte Etage	2	3	1	—	—	00	—	—	3,4	—	1	14			
Gartenhaus	—	1	—	—	—	—	00	—	—	1	—	—	18			
Garten	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	—			
		14	14	5	3	3	180	3,9	6,4	2,9	—	2	171	57	114	19thl.

§. 1048.

Die Detailmeſſung der Zimmer, wo ſie nöthig ſcheint, und die ganze Aufnahme der Tabelle geſchieht in Gegenwart des Hauswirths oder deſſen Stellvertreter, ſo daſs er darüber ſeine Erinnerungen machen, und durch dieſelben entweder die Commiſſarien zur Abänderung ihres Urtheils beſtimmen, oder ſeine Reclamation gleich auf der Rückſeite der Tabelle bemerken kann. — Die Commiſſarien füllen nur die 5 erſten Rubriken aus, die zwey letztern ergänzt der Steuercommiſſarius. Iſt die Beſchreibung der Commiſſarien, die in zwey Exemplaren geſchehen kann, wovon das eine der Wirth behält, vollendet; ſo gehen ſie die Tabelle mit dem Wirthe nochmahls durch, und vergleichen ſie mit einander. Findet man ſie einſtimmig; ſo unterſchreiben die Commiſſarien und der Wirth beyde Exemplare, und letzterer läſst ſeine Bemerkungen beyfügen, falls er dergleichen zu machen hat. Die Commiſſion liefert ihre Tabelle dem Steuerreviſor zur Reviſion. Dieſer vergleicht ſie mit andern ähnlichen Häuſern, und findet er nichts dabey zu erinnern, ſo berechnet er den Abzug und die Rente, und beſtimmt ſo die jährliche Abgabe des Hauſes für das nächſte Steuerjahr. Jedes Jahr müſſen freylich die Tabellen erneuert werden, jedoch werden die meiſten unverändert bleiben, und die Arbeit iſt daher nur das erſte Mahl etwas weitläufig. Auch kann, um der Steuer die

möglichste Stätigkeit zu geben, verordnet werden, daſs denjenigen Eigenthümern, welche erklären, daſs sie die Abschätzung ihrer Häuser für die nächsten zehn Jahre wollen gelten lassen, $\frac{1}{10}$ der ausgeworfenen Steuer jedes Jahr zu Gute gerechnet werden soll.

§. 1049.

Wollte man das Weitläufige und Umständliche der Aufnahme solcher detaillirten Tabellen vermeiden; so könnte man auch 1) entweder den reinen Ertrag der Häuser nach dem Kaufwerthe abschätzen, oder 2) gewisse Classen entwerfen und jedes in dieselben einschätzen lassen.

§. 1050.

Man kann nämlich mit ziemlicher Gewiſsheit annehmen, daſs in einem Staate, wo die Gewerbe nur einigermaaſsen in Ordnung und Flor sind, und der Verkehr bestimmten Regeln folgt, im Allgemeinen Niemand Capitale anlegt, ohne sicher zu seyn, daſs er sie dadurch zu dem landesüblichen Zinsfuſse benutzen werde. In dieser Hinaussicht werden in solchen Ländern im Allgemeinen auch nur Häuser gekauft. Wenn daher der Kaufwerth eines Hauses bekannt ist; so wird man mit ziemlicher Sicherheit annehmen können, daſs das reine Einkommen, welches daraus gezogen werden kann, der Summe der landüblichen Zinsen der Kaufcapitale gleich seyn werde. — Der Kauf-

werth der Häuser darf jedoch weder nach dem Bauwerthe derselben, noch nach dem, was einzelne Liebhaber für dieses oder jenes Haus gegeben oder darauf verwendet haben, geschätzt, sondern es muss derjenige Kaufwerth dabey zum Grunde gelegt werden, wofür man ein Haus beliebig verkaufen kann. — Es müssen daher aus den in den letzten zehn oder zwanzig Jahren geschehenen Verkäufen Mittelpreise für die verschiedenen Classen von Häusern einer jeden Stadt ausgesucht, diese zu Normalpreisen gemacht, und nach denselben der Kaufwerth der übrigen Häuser nach der Analogie geschätzt werden. — Zur Probe der Richtigkeit der Abschätzung kann der mittlere Miethpreis dienen, der für ein solches Gebäude erlangt werden kann. Läfst dieser, nachdem man $\frac{1}{3}$ davon für Unterhaltungskosten u. s. w. gerechnet hat, den landüblichen Zins bey hypothekarischer Sicherheit für den angenommenen Kaufwerth übrig; so giebt dieses ein Kennzeichen der Richtigkeit der Abschätzung. — Eben so kann hinwiederum der Kaufwerth auch als Probe bey der Abschätzung nach dem Miethpreise gebraucht werden.

§. 1051.

Diese Methode kann nur gelingen, wenn die Schätzungscommission aus Personen besteht, welche 1) die genauesten Bilder oder concrete Begriffe von den Normalhäusern im Kopfe haben, 2) welche sich

von

von den abzuſchätzenden Häuſern gleichfalls die genaueſte Kenntniſs erwerben, und ſie 3) nicht bloſs nach ihrer Gröſse und Solidität, ſondern auch nach ihrer Lage und nach allen Umſtänden, die Einfluſs auf ihren Nutzwerth haben, mit den Normalhäuſern zu vergleichen im Stande ſind. Haben die Taxatoren einige Uebung in ihrem Geſchäft erlangt; ſo fördert dieſe Methode am ſchnellſten. Der Zins des Kaufwerths zeigt unmittelbar die reine Nutzung an, und die Beſchreibung und Detailberechnung jedes einzelnen Beſtandtheils des Hauſes iſt nicht nöthig. — Im Allgemeinen wird die Taxe nach dem Kaufwerthe immer eher zu niedrig als zu hoch ausfallen, da die Reclamanten leicht aus dem Miethzins ihrer Häuſer die Unrichtigkeit der Taxe beweiſen können, wenn man ſie zu hoch anſchlägt. Indeſſen hat dieſe Art zu ſchätzen doch keinen ſo ſoliden Grund, als die erſte. Auch iſt der Kaufwerth eines Hauſes kein ganz ſicheres Kennzeichen, daſs daſſelbe eine regelmäſsige Rente trägt, auſser in frequenten Städten, auf welche daher überhaupt nur eine Hausſteuer paſst, wenn dieſelbe eine proportionirliche Gröſse erhalten ſoll.

Erläuterung. In St. Petersburg und Moskau werden ſowohl die Communal- als die Staatsabgaben von den Häuſern nach dem Kaufwerthe derſelben erhoben, und man iſt daſelbſt mit dieſer Methode allgemein zufrieden. Es waren vor dem Jahre 1796 gar keine beſtimmten Abgaben auf den Häuſern. Dagegen foderte man von denſelben eine Menge unbeſtimmter Abgaben und Dienſte. Insbeſondere war die Einquartierung für die Haus-

besitzer eine sehr drückende und ungleiche Last. Um ihnen solche abzunehmen, wurde beschlossen, eine Stadt-Hauptcasse zur Bestreitung aller Communallasten zu stiften, und die Beyträge dazu durch eine Besteurung der Häuser nach ihrem Kaufwerthe zusammen zu bringen. Man nahm die Kaufwerthe der Häuser auf, wobey man theils die Kaufcontracte zu Rathe zog, im Allgemeinen aber Taxationen folgte, und dabey ziemlich billige Preise annahm. Es fand sich, dass $\frac{1}{2}$ Procent der Kaufsumme vollkommen hinreichen würde, um alle Communallasten zu bestreiten. Dabey blieb es bis zum Jahr 1810, wo die Staatsbedürfnisse verlangten, dass auch eine Haussteuer vom Staate gehoben wurde. Man befolgte dabey denselben Steuerfuss, und erhebt jetzt $\frac{1}{2}$ Procent des Kaufwerths für die Stadt und $\frac{1}{2}$ Procent für den Staat. Daneben ist noch die Verbindlichkeit, das Pflaster vor dem Hause zu unterhalten, den Hauseigenthümern geblieben. Dagegen ist von keiner andern Last, besonders nicht von der Einquartierungslast in denjenigen Theilen der Stadt, die sich dieser Ordnung der Dinge unterworfen haben, mehr die Rede. Da der Zinsfuss in Russland 6 Procent steht; so beträgt 1 Procent des Kaufwerths $16\frac{2}{3}$ Procent des reinen Ertrags. — Da indessen in die Schätzung eine grosse Ungleichheit dadurch gekommen ist, dass die neuen Kaufwerthe nach einem sehr niedrigen, die alten aber nach einem viel höhern Papiergelde eingetragen sind; so leiden die neuen Käufer sehr gegen die alten Besitzer, da letztere die Steuer nicht in dem alten, sondern gleichfalls in dem neuen schlechtern Papiergelde bezahlen. An dieser Ungleichheit der Besteurung ist indessen nicht sowohl diese Besteurungsmethode an sich, als vielmehr der erniedrigte Werth der Landesmünze Schuld. Auch soll neuerlich eine Rectification erfolgt seyn.

§. 1052.

Endlich hat man in einigen Staaten die Classificirung der Häuser nach ihrem ungefähren

Nutzwerthe bey der Besteurung derselben zum Grunde gelegt, so dass man für jede Classe eine bestimmte Haussteuer oder auch eine bestimmte Rente festsetzt. Man hat sie in einigen Staaten insbesondere für solche Oerter erwählt, in welchen ein seltener Verkehr mit Häusern getrieben wird und wo Vermiethungen selten vorfallen, so dass die Ausmittelung eines bestimmten Kaufwerthes oder des reinen Ertrags für jedes Haus schwierig ist, oder wo die Gebäude so unbedeutend sind, dass eine so genaue Untersuchung über den Preis und Ertrag des Hauses nicht die Mühe zu verlohnen scheint. Man macht daher einen allgemeinen Ueberschlag, wieviel ungefähr die besten, die mittleren und schlechtesten Häuser einbringen können, oder wie hoch ihre Nutzung für den Hauswirth anzuschlagen sey, und nimmt für diese einen Mittelsatz, es sey als Abgabe oder als Reinertrag, an, schiebt sodann mehrere Zwischenclassen ein, unter welche man alle Arten von Gebäuden nach der Analogie der übrigen bringen zu können glaubt. — Da diese Methode sich auf keine sichern Thatsachen gründet, welche die angenommenen Sätze rechtfertigen, so bleibt sie allemahl höchst unzuverlässig, und verstattet bey der Abschätzung, der Willkühr grofsen Spielraum. Sie wird nur dadurch erträglich, dass man die Steuersätze allgemein sehr mäfsig annimmt. Denn sodann fühlt sich Niemand leicht durch die Ungleichheit beschwert.

Erläuterung. Im österreichischen Staate hat man eine doppelte Art, die Häuser zu besteuern, angenommen. In den grössern und frequentern Städten und Orten besteuert man sie nach dem Miethzins; in den kleinern und wo der Verkehr minder lebhaft ist, wird die Steuer nach einer Classification erhoben. Man nimmt 12 Classen von Gebäuden an, wo die erste mit 30 Fl., die letzte mit 20 Kreuzern, in ärmern Provinzen mit 10 Kreuzern besteuert ist. Die Classification selbst folgt der Menge der wohnbaren Bestandtheile der Gebäude, und nimmt hauptsächlich auf diese und auf den Umstand Rücksicht: ob es nur ein Erdgeschoss oder mehrere Stockwerke habe. Der Tarif lautet auf Gebäude mit und ohne Stockwerke. Die erste Classe begreift Gebäude mit Stockwerken, die 30—35 Wohnbestandtheile haben, in sich, und zahlt 30 Fl. Abgabe; hat ein solches Gebäude kein Stockwerk, so zahlt es nur 25 Fl. — Gebäude, die mehr Wohnbestandtheile haben, bezahlen ohne Stockwerk 1 Fl., mit Stockwerk 2 Fl. für jede 5 Wohnbehältnisse mehr. Die letzte Classe mit 3—4 Wohnbestandtheilen bezahlt 20 Kreuzer u. s. w. — Man sieht leicht, dass diese Besteurungsart auf sehr schlechten Gründen beruht. Denn wie verschiedenes Einkommen können die verschiedenen Wohnbestandtheile geben? — Allein da sie in der That sehr gering ist, so wird ihre Ungleichheit nicht fühlbar. — Es scheint besser zu seyn, wenn man die Classification auf den wahrscheinlichen Miethzins bauet, und sie von jeder Commune für ihren Ort entwerfen lässt. Zu Anhaltspuncten dient der mittlere Miethpreis der grössern und bessern Häuser der Stadt für die erste, und der mittlere Miethpreis der kleinsten und schlechtesten für die letzte Classe, und die Zwischenclassen werden beliebig mit solchen Differenzen bestimmt, dass man leicht für jede Art von Haus die für dasselbe passliche Classe finden kann. — Diese Methode verdient deshab den Vorzug, weil darin das Princip der Abschätzung sichtbar ist, nämlich der Reinertrag, der Besteuerte also eine Grundlage hat, wonach er beurtheilen kann, ob sein Haus richtig classificirt ist oder

nicht. Er kann daher ſeine Reclamationen auf Beweisgründe ſtützen, und die Obrigkeit hat ebenfalls eine ſichere Baſis für die Unterſuchung der Beſchwerde, indem, wo auch keine Vermiethungen Statt finden, doch der mittlere Kaufwerth eines jeden Hauſes allemahl gefunden werden kann, und dieſer den Werth der Nutzung oder der Rente ſicher anzeigt. Man nehme z. B. folgende Claſſification an:

I.	150 Fl. Miethzins oder	100 Fl. Reinertrag
II.	125 —	. . .	80 —
III.	100 —	. . .	65 —
IV.	80 —	. . .	60 —
V.	60 —	. . .	40 —
VI.	40 —	. . .	25 —
VII.	30 —	. . .	20 —
VIII.	21 —	. . .	14 —
IX.	15 —	. . .	10 —
X.	12 —	. . .	8 —
XI.	9 —	. . .	6 —
XII.	6 —	. . .	4 —

Sind nur erſt einige Häuſer nach dieſer Methode abgeſchätzt; ſo deuten dieſe die Claſſe, in welche andere, die ihnen ähnlich ſind, gehören, ſehr beſtimmt an, und die Schätzer erlangen in der richtigen Abſchätzung bald eine groſse Fertigkeit. Wird insbeſondere der reine Ertrag zur allgemeinen Norm der directen Steuer gewählt; ſo iſt die Methode auch um deswillen vorzuziehen, weil ſie keine beſondere Anordnung der Steuer erfodert, ſondern es ſich im allgemeinen Steueredicte in zwey Zeilen ausſprechen läſst, wieviel jeder Steuerpflichtige zu geben hat, er mag ſeine Rente ziehen, aus welcher Quelle man will.

§. 1053.

Welche Methode man auch erwählen mag, es wird ſich ein Hausſteuerkataſter leicht anfertigen laſſen. — Wählt man die erſte (§. 1040 — 1048.), unſtreitig die vollkommenſte Methode; ſo

dienen die Tabellen der einzelnen Häuſerbeſchreibungen zur Grundlage. Man kann entweder die Reſultate aller Rubriken dieſer Tabellen, oder auch nur die Häuſer nach der Nummer mit ihrem Eigenthümer und dem Reinertrag in das Kataſter eintragen. Die Tabellen werden dann aufbewahrt, und dienen als Belege der Richtigkeit der Angabe des Kataſters und als Erläuterungsmittel. Die Eigenthümer werden insbeſondere alphabetiſch verzeichnet, und dabey auf die Nummer ihres Hauſes im Kataſter verwieſen.

2.

Von der Capitalrente.

§. 1054.

Die Umſtände, welche die genaue Erforſchung der in einem Lande verliehenen Capitale erſchweren, und die Bedenklichkeiten, welche der Beſteurung der verliehenen Capitale entgegenſtehen, ſind oben (§. 662 — 679.) ausführlich angegeben worden. Um dieſe Schwierigkeiten möglichſt zu vermindern, müſſen folgende Grundſätze bey Beſteurung der Capitalrenten angenommen werden:

1) Es kommen nur allein die verliehenen Capitale bey der Capitalrentenſteuer in Betrachtung. Alle Capitale, die in Gewerben angelegt werden, oder ſich in Circulation befinden, werden nicht beachtet. Die Rente der-

felben wird bey Schätzung der Gewerbsrente in Anfchlag gebracht und befteuert; es bleibt dem Gewerbsmanne überlaffen, die Abgabe, welche für die Capitalrente beftimmt ift, den Capitaliften, welche ihm die Capitale geliehen haben, in Abzug zu bringen, wenn deren Capitale nicht fchon befteuert find.

2) Capitale, die nicht auf ein volles Jahr verliehen find, dürfen nicht berückfichtigt werden.

§. 1055.

Um aber die auf längere Zeit verliehenen Capitale auf der einen Seite nicht aus dem Lande zu treiben, und nicht auf Erhöhung der Zinfen durch Befteurung der Capitalrenten zu wirken; auf der andern Seite aber auch die Capitalrenten nicht, zum Nachtheil der übrigen Steuerpflichtigen, ganz unbefteuert zu laffen, kann man folgende Methoden wählen:

1) Die Bekenntniffe, verbunden mit der Schätzung der Capitaliften.

2) Die Einregiftrirung aller verliehenen Capitale, die nicht an fich öffentlich bekannt find.

§. 1056.

Bekenntniffe, welche die Steuerpflichtigen bey der Befragung nach ihrem Einkommen freywillig thun follen, und keiner weitern Prüfung unterworfen find, bringen nur wenig von den verliehenen

Capitalen ans Licht. Einige Ehrliche oder Furchtſame werden die ihrigen ganz entdecken, aber mehrere werden keine aufrichtigen Angaben machen. Dieſe werden alſo frey ausgehen, da jene um ihrer Ehrlichkeit willen beſteuert werden. — Die Wirkung iſt gröſser, wenn die Bekenntniſſe von den Schätzern geprüft und berichtigt werden. Allein auf dieſe Art werden doch nur einige auf hypothekariſche Sicherheiten ausſtehende oder ſonſt auf gerichtlichem Wege verliehene Capitale entdeckt; eine groſse Menge können immer noch verborgen bleiben und der Steuer entzogen werden. Auch herrſcht bey einer ſolchen Abſchätzung allzu groſse Willkühr und Zufall.

§. 1057.

Sicherer gelangt man zum Ziele, wenn die Anordnung Statt findet:

1) Daſs ein beſonderes Büreau eröffnet wird, wo alle auf ein Jahr und auf längere Zeit verliehene Capitale eingetragen werden müſſen. Dieſe Eintragung muſs ganz umſonſt geſchehen. Die Verbindlichkeit der Eintragung liegt dem Verleiher ob, und kann einſeitig geſchehen, weil die Eintragung nichts für die Richtigkeit der Schuld beweiſet. Dagegen darf

2) kein auf Zinſen ausgeliehenes Capital eingeklagt werden können, das nicht eingetragen iſt, und länger als ein Jahr ausgeſtanden hat.

3) Hypothekarische und gerichtliche Schulddocumente dürfen von den Gerichten nicht eher aufgenommen werden, als bis nachgewiesen ist, dass und wo die Eintragung geschehen, und dieses wird in den Schuldinstrumenten insbesondere bemerkt.

§. 1058.

Bey dieser Anordnung werden wenig Verleihungen dem Staate entgehen, besonders wenn das Princip angenommen wird, die ausgeliehenen Capitale am allergelindesten zu besteuern, damit Niemand in der hohen Steuer einen Bewegungsgrund finde, es zu wagen, seine Capitale zu verhehlen. Setzt daher der Staat die Renten verliehener Capitale nur auf die Hälfte der landüblichen Zinsen, z. B. im Preussischen auf so viel als die Bank giebt (2 Procent), und läst die erweislich zu 2 Procent verliehenen Zinsen ganz frey; so wird Niemand leicht seine verliehenen Capitale verläugnen, und um so weniger, je mässiger die Rentensteuer an sich ist.

§. 1059.

Dass durch diese Methode der Staat zu gewaltsam in die Vermögensgeheimnisse der Privatleute eindringe, scheint ein schwacher Einwand zu seyn. Denn wenn es Niemandem wehe thut, dass der Staat sein in Grundstücken und Gewerben liegendes Vermögen kennt, warum soll es ihn

schmerzen, daſs er auch von ſeinem Capitalvermögen unterrichtet iſt? Folgende Bedenklichkeiten verdienen aber eine ernſthaftere Erwägung. Wird nämlich die Capitalrente beſteuert: ſo entſteht

1) die Frage: Werden es die Capitaliſten nicht in ihre Gewalt bekommen, die Zinſen zu erhöhen, und ſo die Steuer, welche ſie treffen ſoll, auf die Schuldner zu wälzen? — In dieſem Fall würde nicht das reine Einkommen der Capitaliſten, ſondern es würde das Vermögen der Schuldner, ganz gegen den Zweck des Staats, beſteuert werden.

2) Wenn insbeſondere die Staatsrenten beſteuert werden ſollen: werden nicht die ausländiſchen Capitaliſten dadurch abgeſchreckt werden, ihre Capitale in unſern Renten anzulegen, und wird nicht der Staat deshalb läſtigere Bedingungen für ſeine Anleihen eingehen müſſen?

§. 1060.

Da ſich das Steigen und Fallen der Zinſen bloſs nach dem Verhältniſs des Angebots zur Nachfrage und umgekehrt richtet; ſo kann ſich der Zinspreis nicht ändern, wenn nicht dieſes Verhältniſs geändert wird. Es würde daher bloſs dann durch die Beſteurung der Zinſen eine Erhöhung derſelben zu fürchten ſeyn, wenn dadurch die zu verleihenden Capitale vermindert würden.

Dieses könnte nun entweder dadurch geschehen, dass die Capitale eine andere Anwendung als die Verleihung im Inlande suchten, also die Capitalisten sie entweder lieber selbst auf Gewerbe anlegten, oder viele davon wegen der Steuer ins Ausland schickten. Nun kann die Zinsensteuer kein Grund seyn das erste zu thun, weil die Capitalrente in den Gewerben, nach unserm System, von der Steuer noch stärker getroffen wird als die Zinsen. Aus dem Lande aber werden die Capitale dadurch auch nicht getrieben werden, wenn die Capitalrentensteuer so mäfsig ist, dass die Unbequemlichkeiten und Gefahren, welche mit der Belegung der Capitale im Auslande verknüpft sind, und die Kosten, welche die Beziehung derselben und der Wechselcours verursachen, eben so grossen Verlust und Nachtheil verursachen als die Zinsensteuer.

Ob zu fürchten ist, dass die ausländischen Capitale durch eine Staatsrentensteuer von unsern Staatsanleihen abgehalten, und deshalb die Bedingungen der letzteren erschwert werden möchten, muss aus den jedesmaligen besondern Umständen erforscht werden. Es läfst sich im Allgemeinen hierüber nichts behaupten, sondern es kommt auf das Verhältniss des Credits und des Zinsfusses unseres Landes gegen den Credit und den Zinsfuss der übrigen Länder hauptsächlich an. Ist Gefahr davon zu besorgen; so wird man freylich lieber die Staatsrenten von der Steuer frey lassen, und sich

auf die bloſse freywillige Angabe des Einkommens, welches die Inländer daraus ziehen, verlaſſen müſſen.

Um dieſen Schwierigkeiten auf jeden Fall aus dem Wege zu gehen, darf nur die Einrichtung getroffen werden, daſs die Staatsgläubiger ihre Verſicherungen nicht in Papieren au porteur erhalten, ſondern ihre Namen in ein Buch eingetragen werden, wie es in England geſchieht, woraus denn von ſelbſt klar wird, welcher Gläubiger Inländer oder Ausländer iſt. Und hierdurch befindet man ſich im Stande, die ausländiſchen Gläubiger von der Steuer zu befreyen, ohne die Steuer von der Rente der Einländer aufgeben zu müſſen. — Um die Bequemlichkeit der Zinscoupons nicht einzubüſsen, darf dann nur den Coupons, welche zu den im Lande bleibenden Fonds gehören, eine beſondere Form gegeben werden, oder man kann die Coupons auch bloſs auf die inländiſchen Gläubiger beſchränken u. ſ. w.

§. 1061.

Das Kataſter der Capitaliſten, welche Capitale an Privatperſonen verliehen haben, wird ſodann leicht aus den Eintragungsbüchern anzufertigen ſeyn. Das Kataſter der inländiſchen Staats- und Communalgläubiger kann aus den Regiſtern der Staatsgläubiger leicht verfertiget, und die Steuerquota bey der Bezahlung der Zinſen gleich

abgezogen und von den Tilgungscassen an die Schatzcasse gezahlt oder an sie verrechnet werden.

§. 1062.

Wird die Steuer zur Bedingung der politischen Rechte zu Wählern, zur Wahlfähigkeit bey der National- und Gemeinderepräsentation gemacht; so hat man noch eine Triebfeder geschaffen, daſs viele Capitale der Steuer nicht leicht entzogen werden.

5.

Von der Industrierente.

§. 1063.

Es würde eine ganz vergebliche Mühe seyn, wenn man das Einkommen, welches jeder von seinem Gewerbe hat, durch eidliche Aussagen, Einsehung in die Haushalts- oder Rechnungsbücher u. s. w. erforschen wollte. Es würde dadurch nur die ärgste Quälerey entstehen und die Wahrheit doch nicht erkannt werden. Es kann daher die Schätzung der Industrierente (§. 665 u. f. w.) nur nach der Wahrscheinlichkeit geschehen, und damit dabey die Steuerpflichtigen nicht geplagt werden, müssen sich die Schätzer bloſs nach gewissen äusseren, in die Augen fallenden, nicht leicht zu verbergenden Kennzeichen und nach Einsichten richten, die auf ihre eigene Erfahrung und vertraute Kenntniſs der abzuschätzenden Gewerbe überhaupt gegründet sind.

§. 1064.

Es müssen deshalb zur Abschätzung der Industrierente solche Personen gewählt werden, welche

1) entweder selbst die Gattung von Industrie welche sie abschätzen sollen, betreiben oder betrieben haben, oder sie doch genau kennen;

2) welche die Industrieverhältnisse und die Oertlichkeit, wo die Industrie getrieben wird, zu beurtheilen im Stande sind, und

3) welche auch die Grundsätze genau kennen, nach welchen diese Abschätzung nach dem Willen der Regierung geschehen soll.

§. 1065.

Diese Grundsätze (§. 1064. 3.) müssen folgende seyn, wenn sie einer liberalen und vernünftigen Politik gemäss seyn sollen:

1) Das Gewerbseinkommen eines jeden muss im Durchschnitt geschätzt werden, so wie ein Mann von solchen Kräften, solcher Geschicklichkeit, solchem Capital, wenn er es mit Ordnung und gewöhnlichem Fleisse betreibt, darauf rechnen kann. — Was jemand durch ungewöhnliche Anstrengungen, eigenthümliche Kunst und Geschicklichkeit, oder durch besondere Speculationen gewinnt, darf eben so wenig in Anschlag kommen, als was er durch Faulheit und Trägheit verliert;

kurz es ſoll nicht auf die Individualität Rückſicht genommen, ſondern nur derjenige Grad des Einkommens beachtet werden, den man bey der ganzen Claſſe oder bey dem Range, zu welchem der Gewerbsgenoſſe gehört, der Erfahrung zu Folge, als den gewöhnlichen Erwerb annehmen kann.

2) Wenn auch eigne Bekenntniſſe der Beſteurenden zum Grunde zu legen ſind; ſo darf dabey doch nie die Gewiſſenhaftigkeit der Fatirenden allzu ſehr in Anſpruch genommen werden.

§. 1066.

Unter den Gewerbsgenoſſen ſind zu unterſcheiden 1) ſolche, die bloſs eine perſönliche Induſtrierente; 2) die eine perſönliche und ſächliche Induſtrierente, und 3) die bloſs eine ſächliche Induſtrierente beziehen (§. 664.).

§. 1067.

Die bloſs perſönliche Induſtrierente findet man, wenn von dem, was jemand für ſeine regelmäſsige Arbeit oder Beſchäftigung alljährlich erhält, dasjenige in Abzug bringt, was 1) zur Anſchaffung ſeiner Arbeitsinſtrumente; 2) zur ſtandesmäſsigen Erhaltung ſeiner ſelbſt, ſeiner Familie und zur Erziehung der Kinder zu derſelben Beſchäftigungsart, die er betreibt, ſchlechterdings nothwendig iſt. Denn dieſe Puncte machen zu-

ſammen das perſönliche Stammvermögen aus. Die Schätzer haben daher nur den Lohn ausfindig zu machen, den jeder für ſeine Beſchäftigung oder Arbeit alljährlich zieht. Beſtimmt der Staat ſodann in allgemeinen Sätzen, nach Billigkeit, wieviel jedem Stande für die obigen zwey Artikel zu Gute gerechnet werden ſoll; ſo ergiebt ſich die perſönliche Induſtrierente eines jeden von ſelbſt.

§. 1068.

In jeder Provinz, in jeder Stadt und in jedem Dorfe iſt leicht zu erforſchen, wieviel ungefähr eine jede Claſſe von Induſtriearbeitern oder Gewerbsgenoſſen für ihre Mühe und Arbeit alljährlich erhält. Dieſe Schätzungen können daher den vereidigten Schätzern, die aus der Commune gewählt ſind, ſehr wohl überlaſſen werden. Man kann 1) von jedem ein eignes Bekenntniſs fodern, wieviel er jährlich für ſeine Arbeit einnimmt. Dieſem Bekenntniſſe fügen 2) die Schätzer ihre Meinung bey. Um die Gewiſſenhaftigkeit der Fatirenden nicht in Verlegenheit zu bringen, muſs die Frage an ſie ſo geſtellt werden: a) wieviel ſie glauben, daſs die Arbeit, welche ſie verrichten, alljährlich werth ſey und wie hoch ſie ſelbſt ihr Einkommen dafür im Durchſchnitt anſchlagen; b) wieviel ſie zur Unterhaltung ihrer Arbeitsinſtrumente alljährlich ausgeben? — 3) Die Steuerbehörde ſetzt nach Anhörung aller Reclamationen

und

und deren Prüfung, das Einkommen definitiv fest, und entscheidet alle Streitigkeiten.

§. 1069.

Die Beurtheilung der Schätzer richtet sich nach den verschiedenen Classen, deren jede andre Kennzeichen hat. Es können nämlich die Gewerbsgenossen, welche ohne ein Capital in Bewegung zu setzen, ein Einkommen verdienen, in folgende Classen eingetheilt werden:

I. Gemeine Arbeiter, die nichts als körperliche Kraft, bloss einfache Instrumente und einige Uebung zu ihrem Gewerbe bedürfen.

II. Solche, welche ein künstlich erlerntes Gewerbe treiben. Dahin gehören:

1) Die Gelehrten im eigentlichen Sinne, welche die Wissenschaften als ein Gewerbe treiben, wofür sie bezahlt werden, als: Academiker, Professoren, die Lehrer gelehrter Schulen, die Examinatoren in den Landescollegien, und die von Schriftstellerey leben.

2) Diejenigen, zu deren Beschäftigung eine wissenschaftliche Vorbereitung nöthig ist, als: a) alle Staatsbeamten, welche ohne wissenschaftliche Kenntnisse ihren Aemtern nicht wohl vorstehen können; b) die Prediger und Lehrer in Bürgerschulen; c) die Aerzte und Advocaten.

3) Die Künftler. Dahin find zu rechnen: a) alle, welche fchöne Künfte für Lohn treiben, als: die Mufiker, Bildhauer, Steinfchneider, Mahler, Schaufpieler, Sänger, Tänzer u. f. w.; b) die mechanifche Künfte treiben, welche fich über die gemeine Handwerksarbeit erheben, als: die Baumeifter, die Schriftfetzer, Bereuter, Reitkünftler, Seiltänzer, Fechtmeifter u. f. w.

4) Die Handwerker, in fo fern fie blofs auf Beftellung arbeiten, ohne Materialien auf eigne Rechnung, welche die Auslage eines Capitals erfodern, zu liefern.

5) Diejenigen, welche künftlich erlernte Dienfte verrichten, als: Schreiber, Köche, Kammerdiener, Lohnbedienten u. f. w.

§. 1070.

Wie viel der Lohn der gemeinen Arbeiter in jedem Orte beträgt, ift allgemein bekannt. Es ift daher deren befondere Abfchätzung kaum nöthig. In vielen Ländern ift er fo gering, dafs er kaum zur nothdürftigen Unterhaltung der arbeitenden Claffe hinreicht, und in diefem Falle ift es billig, diefe Claffe gänzlich unbefteuert zu laffen. Liefse fich aber auch herausrechnen, dafs fie eine geringe Rente bezögen; fo würde es doch rathfamer feyn, diefe durch eine indirecte Confumtionsfteuer zu treffen, als durch eine directe Abgabe,

da a) jede directe Steuer von dergleichen Leuten ſchwer zu erheben iſt, und b) wenn die Conſumtionsſteuer verſtändig angelegt wird, dieſe die Beyträge am beſten nach dem Princip des Entbehrlichen vertheilt. (Siehe §. 691 u. f.) Nur wenn die Claſſe der gemeinen Arbeiter ſich auſserordentlich gut ſteht, wie in neuen wenig bevölkerten und an Wohlſtand ſchnell zunehmenden Staaten, kann die Claſſe der gemeinen Arbeiter ohne Unbequemlichkeit auch mit einer directen Steuer belegt werden. — Trüge z. B. der Arbeitslohn, wie etwa in Nordamerica, 3—400 Rthl. jährlich für einen gemeinen Arbeiter: ſo würde ihm nicht zu viel geſchehen, wenn zwey Drittel davon zur nothwendigen Subſiſtenz ſeiner Familie, und ein Drittel als reines Einkommen oder Arbeitsrente in Anſchlag gebracht würde.

§. 1071.

Wollte man jedoch auch in einem Lande, wo der gemeine Arbeiter weniger verdient, denſelben mit einer Rentenſteuer belegen; ſo müſste 1) calculirt werden, wieviel ein ſolcher für ſich und eine Familie von 4—5 Kindern, nach Landesſitte und Gebrauch, bedürfe, um ſein Geſchlecht zu erhalten und ohne Kummer zu leben. Geſetzt, man brächte durch ſichere Beobachtungen heraus, daſs die jährliche Einnahme eines gemeinen Arbeiters im Durchſchnitt, wenn er ununterbrochen zu thun hätte, 75 Rthl. ſey, und es werde zu ſeinem noth-

wendigen Bedarf 70 Rthl. erfodert; ſo würde ſeine zu beſteurende Rente 5 Rthl. betragen. Würde nun die Rente überhaupt mit 10 Procent beſteuert; ſo betrüge ſeine Quota 12 Groſchen. — Wer aber nachweiſen könnte, daſs er unter 75 Rthl. verdiente, müſste nothwendig Ermäſsigung, oder gänzliche Steuerbefreyung erhalten.

§. 1072.

Was das Einkommen der künſtlichen Gewerbsgenoſſen (§. 1069. II.) betrifft; ſo iſt erſtlich das Einkommen der Gelehrten im eigentlichen Sinne gewöhnlich durch ihren Gehalt beſtimmt, und da dieſer aus den Staatsregiſtern gezogen werden kann; ſo iſt keine Abſchätzung deſſelben und keine weitere Claſſification für ſie nöthig. Es muſs aber dem Gelehrten zugeſtanden werden a) eine Summe jährlich zur Unterhaltung der ihm nöthigen Inſtrumente ſeines Gewerbes, nämlich für Ankauf von Büchern, phyſikaliſchen Inſtrumenten, Koſten für Verſuche (in der Chemie, Anatomie), denn dieſes ſind eben ſo nothwendige Auslagen für ſeine Gewerbe, als für den Unterhalt ſeiner Familie; b) was er unentbehrlich nöthig hat, um ſich und ſeine Familie ſtandesmäſsig zu unterhalten. Denn beydes iſt nothwendig, wenn die Claſſe der Gelehrten (eine Gattung von Stammvermögen) nicht ausſterben oder ſich verſchlechtern ſoll.

Man kann deshalb a) ein Minimum feſtſetzen, was ſelbſt der Gelehrte des niedrigſten Ranges für ſeine wiſſenſchaftlichen nothwendigen Bedürfniſſe, ſo wie zur Beſtreitung des nothdürftigen Unterhalts haben muſs, wobey noch gar keine Rente Statt findet, und das folglich ſteuerfrey bleibt. b) Da mit dem Range die relativ nothwendigen Bedürfniſſe ſteigen, und in finanzieller Hinſicht der Gehalt der Gelehrten für eine Rangbeſtimmung gilt, indem vorausgeſetzt werden muſs, daſs der Staat die Beſoldungen der Gelehrten nach ihren Verdienſten abmiſst; ſo muſs die abzuziehende Summe für das Nothwendige mit dem zunehmenden Gehalte ſteigen, ſo wie ſie wieder abnehmen kann, wenn der Gehalt eine gewiſſe Höhe erreicht. Die Regel dafür muſs jeder Staat in den Preiſen der Lebensbedürfniſſe, in der Lebensart und in den übrigen beſondern Umſtänden ſeines Landes ſuchen.

Erläuterung. Man nehme an, es werde gefunden, daſs 300 Rthl. das Minimum ſey, wovon ein Gelehrter vom niedrigſten Range mit ſeiner Familie nothdürftigſt beſtehen könne, und daſs 100 Rthl. zur Befriedigung ſeiner litteräriſchen oder wiſſenſchaftlichen Bedürfniſſe unumgänglich gehören; ſo wird in einem ſolchen Lande, von 400 Rthl. Gehalt kein reines Einkommen für einen Gelehrten übrig bleiben. Dieſe müſſen alſo ſteuerfrey ſeyn; dagegen kann man jedes 100, was über dieſe 400 Rthl. geht, bis die Summe 1000 erreicht, mit ½ zur Nothdurft, und ½ zur Rente ziehen; von jedem Hundert über 1000 bis 2000 Rthl. kann ⅓ zur Nothdurft und ⅔ zur Rente gerechnet werden. Bey Beſoldungen über 2000 Rthl. aber würde man jedes Hundert über 2000 Rthl. ¼

zum Unterhalt und $\frac{3}{4}$ zur Rente zu rechnen haben. Mit dieſer Regel in der Hand könnte jeder Gelehrte leicht ſelbſt berechnen, welcher Theil von ſeinem Gehalte der Rentenſteuer unterworfen wäre.

§. 1073.

Gelehrte, die keine Beſoldungen ziehen, aber doch mit ihrer Gelehrſamkeit ein Gewerbe treiben, wie wenn ſie Journale oder Zeitungen redigiren, oder ſonſt von der Schriftſtellerey leben, werden, nach vorgängiger eigner Angabe ihres jährlichen Verdienſtes, geſchätzt, und dann nach derſelben Regel, wie die Beſoldeten beurtheilt. Die Ausarbeitung und Herausgabe gelehrter Werke, welche die Beförderung und Erweiterung der Wiſſenſchaften zum Hauptzwecke haben, und dem Verfaſſer kein fortlaufendes regelmäſsiges Auskommen gewähren, darf nicht als Gewerbe betrachtet werden, ſondern iſt als ein auſserordentlicher Gewinn der Induſtrie anzuſehen, der bey der Beſteurung eben ſo wenig in Anſchlag kommt, als der auſserordentliche Gewinn, den ein Kaufmann bey einer Speculation u. ſ. w. hat.

§. 1074.

Die zweyte Claſſe der §. 1069 II. 2. erwähnten wiſſenſchaftlichen Beamten, iſt nach denſelben Regeln, wie die eigentlichen Gelehrten zu beurtheilen, nur daſs ihnen nichts für litteräriſche und wiſſenſchaftliche Bedürfniſſe zu Gute gerechnet

wird, da dergleichen zur Betreibung ihres Geſchäftes nicht gehören, ihr Stamm alſo ohne dieſe Unterſtützung beſtehen kann. Wenn daher einige auch gleich die Wiſſenſchaften vielleicht noch ernſtlicher cultiviren, noch mehr Bücher kaufen, als die Gelehrten von Profeſſion; ſo erhalten ſie doch das, was ſie für ihre Verrichtungen bekommen, nicht dazu, ſondern bey deren Bezahlung wird vorausgeſetzt, daſs ſie das, was zur Betreibung ihres Amtes gehört, ſchon wiſſen. Es kann daher das Minimum ihres Unterhaltes um ſo viel geringer angenommen werden.

§. 1075.

Das Einkommen der Beſoldeten iſt aus den Beſoldungstabellen bekannt. Wird daſſelbe durch regelmäſsige Accidenzien, die mit dem Amte verbunden ſind, vermehrt; ſo werden dieſe im Durchſchnitt angegeben, geſchätzt, und der Beſoldung zugeſchlagen. Naturaleinnahmen werden nach dem Mittelpreiſe, welche den Verpachtungen der nächſten Domainen zum Grunde liegen, auf Geld reducirt. Das Einkommen vom Pfarrlande wird nach der Grundrente geſchätzt, welche die Ländereyen als Pacht geben können. Was Pfarrer, welche ſelbſt Oekonomie treiben, durch ihre Landwirthſchaft gewinnen, gehört in eine andere Rubrik. — Für das Einkommen der Aerzte, Advocaten und ähnlicher Gewerbsarten, finden die

Schätzer ein Maximum und Minimum für ihren Ort aus, und machen darnach so viel Classen, als für ihren Ort passen. Hierauf lassen sie sich jeden selbst in eine von diesen Classen setzen, und urtheilen sodann, ob er in eine höhere Classe gesetzt zu werden verdiene, oder ob es dabey sein Verbleiben haben, und wie hoch sein Einkommen in dieser Classe bestimmt werden solle. Bey einem Arzte muss die Ausgabe für die Equipage, falls er dergleichen zu seiner Praxis bedarf, bey einem Chirurgus die jährliche Ausgabe für die nöthigen Instrumente in Abzug gebracht werden, ehe sein persönliches reines Einkommen bestimmt wird.

Erläuterung. Gesetzt also, man fände in einer Stadt, das Einkommen der ersten Aerzte könnte nach Abzug der Kosten ihrer Equipage zu 12000 Rthl., und der niedrigsten zu 600 Rthl. angenommen werden: so würde man etwa 7 Classen zu machen haben, als: 1ste Classe 10—12000 Rthl. 2te Classe 8—9900 Rthl. 3te Classe 6—7900 Rthl. 4te Classe 4—5900 Rthl. 5te Classe 3—4900 Rthl. 6te Classe 1—2900 Rthl. 7te Classe 600—990 Rthl. — Bekennte sich nun ein Arzt zur ersten Classe, so würden die Schätzer nur zu bestimmen haben, wie hoch sein Einkommen zwischen 10—12000 Rthl. zu rechnen sey; bekennte sich ein anderer zur siebenten Classe, so würden sie zu beurtheilen haben, ob er nicht in eine höhere gehöre, oder wenn sie die Classe für die richtige erkenneten, wie hoch sein Einkommen zwischen 600—900 Rthl. anzunehmen.

§. 1076.

Was die Künstler (§. 1069.) betrifft; so stehen sie entweder in Gehalt, und dann bedarf ihr Ein-

kommen keiner weitern Schätzung, als derjenige Theil, den fie aus regelmäfsigen andern Arbeiten, die fie befonders bezahlt bekommen, Benefizvorftellungen, Concerten u. f. w. erhalten. Beziehen fie keinen Gehalt; fo müffen fie ihr Einkommen angeben, und die Schätzer beurtheilen, ob es dabey verbleiben oder ob es höher angenommen werden folle. — Die Künftler müffen in Claffen getheilt, und nur für diejenigen Claffen das Minimum von 300 Rthl. für ihren Unterhalt angenommen werden, welche den Gelehrten gleich zu ftellen find; für die niedern aber ift der Satz geringer.

§. 1077.

Das Einkommen der Handwerker der Art, die ohne Capital arbeiten, fo wie der unter Nr. 5. des §. 1069. erwähnten Claffe, ift etwa als das Doppelte des Verdienftes der gemeinen Handarbeiter anzufchlagen, und für ihre nothwendige Subfiftenz $\frac{2}{3}$ ihres Einkommens, das übrige aber als Rente zu rechnen. Für jeden Gefellen, der unter ihnen für fie arbeitet, wird das Einkommen durch einen Zufatz vermehrt, weil er dadurch Dirigent einer Arbeitsanftalt wird. In wie fern er aber diefe Gefellen ohne Verlag nicht erhalten kann, mufs er noch nach einer andern Rubrik, nach dem Capitalgewinnfte, den er davon hat, gefchätzt werden.

§. 1078.

Es könnte auch die Methode gewählt werden, daſs der Staat eine allgemeine Tabelle publicirt, welche eine Claſſification des Einkommens aus der reinen perſönlichen Induſtrie enthielte, und worin ein jeder, deſſen Einkommen nicht durch Beſoldung allein beſtimmt würde, eingeſchätzt werden könnte. Bey dieſer Claſſification könnte die Beſoldung der Beamten zum Grunde gelegt werden. Es ſey z. B. die höchſte Beſoldung im Staate 20,000 Rthl., und die niedrigſte, die der Rentenſteuer unterworfen werden ſoll, 100 Rthl.; ſo könnte man etwa 14 Claſſen machen, 10 mit der Differenz von 1900, die übrigen mit geringerer Differenz. — Dieſes würde die Arbeit der Schätzer ſehr erleichtern.

Erläuterung. Es ſey die Staatstabelle für das Einkommen aus perſönlichem Verdienſt (aus reiner perſönlichen Induſtrie) folgende:

1ſte	Claſſe	18000	—	20000	Rthl.
2te	—	16000	—	17900	—
3te	—	14000	—	15900	—
4te	—	12000	—	13900	—
5te	—	10000	—	11900	—
6te	—	8000	—	9900	—
7te	—	6000	—	7900	—
8te	—	4000	—	5900	—
9te	—	2000	—	3900	—
10te	—	1000	—	1900	—
11te	—	700	—	900	—
12te	—	500	—	650	—
13te	—	300	—	450	—
14te	—	100	—	250	—

Wollten nun z. B. die Schätzer die praktischen Aerzte ihrer Stadt abschätzen; so würden sie bloss den Umfang der Classen bestimmen, in welche sie ihrem Urtheile nach passten. In Berlin z. B. würden sie etwa urtheilen, dass die dasigen Aerzte in die 4te bis 11te Classe einzuschätzen wären; in Halle würden die Schätzer etwa die 9te bis 13te Classe für sie annehmen. Bekennte sich nun ein Arzt in Berlin z. B. zur 4ten, oder in Halle zur 11ten Classe, und die Schätzer wären damit zufrieden; so würden sie nur noch zu erwägen haben, ob sie dieselben mit dem Minimo oder Maximo, oder mit einer zwischen beyden liegenden Summe in Anschlag zu bringen hätten; und so bey allen übrigen Industriegenossen dieser Art. Sie hätten es sodann in ihrer Gewalt, den, welcher sich ihrer Meinung nach in eine zu niedrige Classe gesetzt, und wo sie doch keine ganz hinreichenden Gründe zu haben glauben ihn in eine höhere zu setzen, mit dem Maximo der selbst erwählten Classe in Anschlag zu bringen.

§. 1079.

Was diejenige industriöse Classe betrifft, welche zu ihrem Gewerbe ein Capital gebraucht, und sowohl eine persönliche als sächliche Rente bezieht (§. 1066.); so ist: 1) ihr Einkommen für ihre persönliche Industrie grade nach denselben Grundsätzen festzustellen, welche in den vorigen Paragraphen (1070—1078.) angegeben sind.

Um den Schätzern sichere Anhaltspuncte zu verschaffen und ihr Geschäft zu erleichtern, sind bestimmte Normalpreise für das Verdienst jeder Classe von Gewerbsgenossen ausfindig zu machen. Da man allenthalben leicht erforschen kann, wie viel blosse Dirigenten eines Geschäfts an Honorar erhalten, und wie dasselbe sich nach der

Kunſt und der Mannichfaltigkeit der Gewerbe unterſcheidet; ſo wird man bald dergleichen richtige Normalſätze finden.

Erläuterung. So kann z. B. leicht erforſcht werden, was 1) ein Oekonom für die Wirthſchaftsführung eines Landgutes in der Regel erhält, und wie ſich der Gehalt nach dem Umfange und der Mannichfaltigkeit der Wirthſchaft unterſcheidet. Bey kleinen Gütern, die ohne Knecht oder mit einem Knechte bewirthſchaftet werden, iſt etwa der Werth des doppelten Lohnes und der doppelten Koſt eines Knechtes als perſönlicher Induſtrielohn des Wirthſchaftens anzunehmen; bey Gütern, die Verwalter halten, der doppelte Betrag deſſen, was die Verwalter koſten u. ſ. w. 2) Bey Manufacturherren iſt zu erforſchen, was Dirigenten ähnlicher Manufacturen für ein Einkommen geſichert iſt, und dieſes als Normalſatz für Manufacturunternehmer ähnlicher Art anzunehmen; bey Handwerkern iſt das Einkommen ſolcher Meiſter, die ohne Capital arbeiten, oder das eines Factors, eines Altgeſellen, welcher dem Gewerbe einer Wittwe vorſteht u. ſ. w. zur Norm zu machen und mit einem proportionirlichen Zuſchlage auf ſolche, die mit Capital arbeiten, nach dem Maaſse des kleinern oder gröſsern Umfanges ihrer im Gewerbe ſteckenden Capitale zu übertragen; ihnen ſodann ein proportionirlicher Theil für ihren nothwendigen Unterhalt abzuſchreiben und das übrige als eine perſönliche Rente in Anſchlag zu bringen. Was 3) Vorſteher und Dirigenten von Handlungen, Bankiergeſchäften, Fabriken, Handwerksſtellen u. ſ. w. erhalten, kann gleichfalls erforſcht und darnach eine Norm zur Abſchätzung der Belohnung für die perſönliche Induſtrie ſolcher Gewerbsgenoſſen gefunden werden. Je gröſser die Wirthſchaft, die Mühe und Arbeit der zum Geſchäft erfoderlichen Geſchicklichkeit oder Kenntniſs, das dazu nöthige Vertrauen iſt, deſto gröſser muſs der perſönliche Lohn ſeyn. Alle dieſe Normalſätze und Schätzungen gelten jedoch nur für einen Ort oder Kreis, und können für jeden anders ſeyn.

§. 1080.

Was aber 2) die Abſchätzung des aus den Gewerben entſpringenden Capital- oder Unternehmergewinnſtes betrifft; ſo iſt a) das in den Gewerben ſteckende fixe, b) das durch ſie beſchäftigte umlaufende Capital, c) der jährliche reine Gewinnſt von beyden ausfindig zu machen. Die Methoden, wie die Capitale, welche in den Gewerben ſtecken, zu finden, ſind bey den verſchiedenen Gewerben ſehr verſchieden, und vervollkommnen ſich durch mehrjährige Uebung immer mehr.

§. 1081.

Zur Begründung der möglichſt vollkommnen Urtheile darüber, und um gewiſſe feſte Puncte zu haben, welche zur Prüfung der Schätzungen dienen, wird eine Gewerbsſtatiſtik des Landes erfodert, zu der man aber nur nach und nach gelangen kann. Durch dieſelbe muſs erforſcht werden:

1) Wie groſs die Production a) der nützlichen rohen Stoffe; b) der Fabrik- und Manufacturwaaren; c) der Waaren, welche Künſtler und Handwerker verfertigen, des ganzen Landes, jeder Provinz, jedes Kreiſes, jeder Stadt, jedes Dorfes, ſey. Hieraus ergiebt ſich, wie groſs das fixe, das Verlags- und Umlaufscapital ſey, welches in allen dieſen Gewerben ſteckt, und wie es unter die einzelnen Pro-

vinzen, Kreiſe, Städte, Dörfer und Individuen vertheilt iſt.

2) Wie viele Capitale zum Handel gebraucht werden im ganzen Lande, in jeder Provinz, in jedem Kreiſe, in jeder Stadt, in jedem einzelnen Orte; auch insbeſondere wieviel der Seehandel, der inländiſche Groſshandel, der Detailhandel, die Krämerey u. ſ. w. an Verlag erfodere, und wieviel der ganze Handelsverkehr betrage. Alles dieſes ergiebt ſich aus der Quantität der in Umlauf geſetzten Waaren ſicherer, als aus der directen Nachforſchung der Gewerbscapitale.

3) Wie ſich der Capital- und Gewerbsgewinnſt in allen dieſen Gewerbszweigen zum Verlags- oder Gewerbscapital nach Procenten verhalte, und wie oft das Geld in jedem dieſer Gewerbe jährlich umlaufe.

4) Es müſſen die Verhältniſſe ſowohl des fixen als umlaufenden Capitals zu ſichtbaren und bekannten Gegenſtänden der Gewerbe aufgeſucht werden, um aus letztern auf die Gröſse des fixen und umlaufenden Capitals eines jeden Gewerbes ſowohl im Allgemeinen, als jedes einzelnen Gewerbsmannes, ſo wie auch auf den Gewinnſt derſelben insbeſondere zu ſchlieſsen.

5) Auch muſs der Werth der Lohnſätze für jede Art von Arbeit, von der gemeinſten an bis

zur allerkünſtlichſten, ſowohl derer, die bloſs als Inſtrumente, als ſolche, die als Dirigenten, Herren und Meiſter arbeiten, in jeder Provinz, in jedem einzelnen Orte erforſcht werden.

6) In vielen Fällen iſt es ungemein wichtig, für das Finanzweſen das Verhältniſs aller Arbeitskräfte, ſowohl der einzelnen Menſchen, als auch der Maſchinen zu dem Producte, das ſie hervorbringen, und dem Capitale, das zu ihrer Unterhaltung nöthig iſt, zu wiſſen. Und dieſe Kenntniſſe muſs daher die Statiſtik ebenfalls nach und nach herbeyſchaffen. Endlich

7) müſſen ſowohl die Werth- als die Marktpreiſe aller Dinge, welche im Staate regelmäſsig verbraucht werden, bekannt ſeyn.

Ohne zuvor in dem Beſitze dieſer ſtatiſtiſchen Thatſachen zu ſeyn, läſst ſich an die Ausführung einer auch nur einigermaaſsen vollkommnen Gewerbsſteuer gar nicht denken.

Anm. Man findet den Begriff einer ſolchen Statiſtik in des Hrn. Prof. *Harls* Idee einer Finanzſtatiſtik gut ausgeführt.

§. 1082.

Da es indeſſen 1) noch allenthalben an einer ſolchen genauen Statiſtik fehlt, und 2) wenn ſie auch vorhanden wäre, doch eine richtige Anwendung davon bey der Schätzung der Einzelnen nicht erwartet werden könnte, weil nicht vorauszuſehen

ist, dafs die erwählten Schätzer dieses Instrument genau kennten und zu handhaben verständen; so ist dieselbe den Staatsbeamten nur dazu nützlich, um nach und nach gewisse Anhaltspuncte und Prüfungsmittel der Schätzungen der Gemeinheiten zu finden, auch wohl Regeln für die Schätzung einzelner Gewerbestände oder ganzer Provinzen festzusetzen. Für die Abschätzung selbst müssen aber solche Methoden erfunden werden, welche keine allgemein wissenschaftlichen Kenntnisse voraussetzen, sondern die der gemeine schlichte Menschenverstand, sofern er nur die specielle Lage der Abzuschätzenden kennt, leicht richtig anzuwenden im Stande ist.

Erläuterung. Gesetzt die Staatsbehörde wüfste durch die Statistik gewifs, dafs in einem Kreise (A) für 400,000 Rthl. ausländische Waare jährlich debitirt würde, und dafs die Zahl der Kaufleute, welche diesen Umsatz betreiben, 100 wären; so könnte sie mit Zuverlässigkeit annehmen, dafs der Umsatz aller Kaufleute dieses Kreises zusammengenommen nicht viel unter 400,000 Rthl. und ihr Betriebscapital nicht viel unter oder über 100,000 Rthl. seyn könnte, da dergleichen Handelscapitale ungefähr viermahl im Jahre sich umzudrehen pflegen. Nun setze man, die Schätzer brächten nur 20,000 Rthl. Betriebscapital für jene 100 Kaufleute heraus, oder sie gäben ihren Umsatz nur zu 100,000 Rthl. an; so könnte die Behörde sicher wissen, dafs diese Schätzung falsch wäre. — Ferner nehme man an, es sey bekannt, wieviel ein Tuchmacherstuhl, eine Spinnmaschine jährlich an Capital bedürfe, um stets in Thätigkeit erhalten zu werden; so könnte ein Normalsatz für dergleichen Maschinen festgesetzt werden u. s. w.

§. 1083.

§. 1083.

So lange sich nicht sehr genaue statistische Data über die einzelnen Gewerbe und Gewerbsgenossen finden, wird man immer sicherer gehen, wenn man sich bey der Besteurung auf das Urtheil von solchen Schätzern stützt, welche Glieder der Gemeinde, und als verständige und gute Männer bekannt sind, und wenn man die Leitung der Abschätzung solchen landesherrlichen Commissarien überläſst, die nicht nur die gehörige Localkenntniſs besitzen, sondern auch mit den allgemeinen Ansichten, welche der Staat bey dergleichen Abschätzungen hat, mit einer richtigen Theorie der Staatswirthschaft und möglichst vollkommnen Statistik der abzuschätzenden Oerter vertraut sind. Solche Männer werden den Verirrungen der Schätzer am besten vorbeugen, und sie durch ihre Belehrungen zu ihrem Geschäfte immer vollkommner machen. Sobald die Schätzer nur erst einige aus verschiedenen Erwerbsclassen abgeschätzt haben, deren Abschätzung für richtig erkannt wird; so geben diese einen Vergleichungsmaaſsstab für die übrigen, und dergleichen Normalsätze erleichtern sodann das Abschätzungsgeschäft auſserordentlich. Solche Abschätzungen werden hernach wieder die Vervollkommnung der Statistik erleichtern helfen, da sie Mittel zu Vergleichungen geben.

§. 1084.

Die Abſchätzung der Gewerbe, welche Capitale zur Betreibung deſſelben bedürfen, kann auf verſchiedene Weiſe geſchehen. Die natürlichſten Methoden ſcheinen folgende zu ſeyn:

1) die Abſchätzung des Verlags- oder Betriebscapitals;
2) die Abſchätzung des Umſatzes oder Debits;
3) die Abſchätzung des Gewerbs- und Capitalgewinnſtes.

Alle drey Methoden zielen darauf ab, den Gewerbs- und Capitalgewinnſt zu erforſchen, nur daſs die dritte direct, die beyden erſten aber indirect oder durch Schlüſſe zu deſſen Entdeckung führen.

§. 1085.

Schätzt man nämlich den Capitalgewinnſt eines Gewerbsmannes nach ſeinem Betriebs- oder Verlagscapital; ſo ſetzt man voraus, daſs ein ſolches Capital auch ſtets im Gewerbe angewandt werde, und im Durchſchnitt einen gewiſſen Gewinn gebe. Dieſer Gewinn muſs immer gröſser angenommen werden, als die landüblichen Zinſen, da ſich ſonſt Niemand die Mühe geben und die Gefahr übernehmen würde, das Capital auf ein Gewerbe zu wenden, ſondern lieber die Zinſen nähme, die er ohne alle Arbeit beziehen kann. Nimmt man nach den Grundſätzen der Nationalökonomie (Na-

tionalökonomie §. 266.) an, daſs dieſer Capitalgewinn im Durchſchnitt in allen Gewerben in einem und demſelben Lande, oder wenigſtens in einer und derſelben Provinz gleich ſey, und die anſcheinenden Differenzen bloſs dienen, um die gröſsere oder kleinere Gefahr, die gröſsere oder kleinere Mühe und Geſchicklichkeit auszugleichen, welche die Anwendung des Capitals erfodert; ſo kann man einen gleichen Profitſatz für alle, ſowohl die fixen als umlaufenden Gewerbscapitale im Lande annehmen, und dann von dem Verlagscapitale auf den reinen Gewinnſt von demſelben ſchlieſsen, nachdem man den perſönlichen Lohn insbeſondere in Anſchlag gebracht hat. Letzterer aber wird bey jedem Gewerbsmanne, der ein Capital zu ſeinem Gewerbe braucht, immer höher anzuſchlagen ſeyn, als bey einem ſolchen gleicher Art, der ohne Capital arbeitet. Den Gewinnſatz beſtimmt die Regierung nach allgemeinen Erfahrungen im Lande oder in der Provinz; das Betriebs- oder Verlagscapital beſtimmen die Schätzer, nicht nach dem Vermögen des Gewerbsmannes überhaupt, ſondern nach dem, was nach ihrer Meinung zur Betreibung eines ſolchen Gewerbes erfodert wird, und wenden dann bloſs den von der Regierung beſtimmten Profitſatz auf den vor ihnen liegenden Fall an.

Erläuterung. Geſetzt, man hätte das Einkommen eines Schneiders, der ohne Geſellen auf Beſtellung arbeitet, 150 Rthl., und ſeine perſönliche Rente davon zu 50 Rthl. angeſchlagen; ſo würde man das Einkom-

men eines Schneiders, der mit Gesellen arbeitet, höher schätzen müssen, weil die Unterhaltung dieser Gesellen schon ein Betriebscapital und mehr Geschicklichkeit in der Direction des Geschäfts voraussetzt, als die isolirte Arbeit fodert. Fänden die Schätzer, daſs jeder Geselle dem Schneider wenigstens ein reines Einkommen von 5 Rthl. gewähren müsse; so würde sein persönliches Einkommen für jeden Gesellen mit 5 Rthl. mehr in Anschlag gebracht werden. Lieſse man jedes Betriebscapital unter 100 Rthl. auſser allem Anschlag des Capitalgewinnstes; so würde der zur Haltung von einem, zwey bis drey Gesellen nöthige Verlag bey einem solchen Meister nicht weiter in Anschlag kommen, da zu deren Ablohnung nur ein kleines Capital gehört, wenn bestellte Arbeit sogleich bezahlt wird. Hielte aber ein Meister dieser Art mehr Gesellen, 6, 8, 10 u. s. w.; so könnte er diese ohne bedeutende Vorschüsse nicht erhalten, er würde also auch mit einem Vorschuſs- oder Verlagscapitale in Anschlag gebracht, und ihm der im Lande übliche und von der Regierung festgesetzte Normalsatz (z. B. 10 vom Hundert) angerechnet werden. Lieferte aber der Schneider Materialien von bedeutendem Werthe zu seinen Arbeiten, und hielte einen Vorrath von Tuch, Futter, Knöpfen u. s. w., oder arbeitete auf langen Credit; so müſste dafür sein Verlagscapital insbesondere geschätzt werden. Vom fixen Capitale kann kein gröſserer Gewinnst in Anschlag kommen, als der gewöhnliche Capitalprofit. Denn wenn gleich jährlich dafür mehr eingeht; so muſs dieses Plus als Ersatz des nach und nach zu Grunde gehenden Capitals angesehen werden. Es dient zur Erhaltung des Stammvermögens, gehört also nicht zum reinen Einkommen.

§. 1086.

So wie der Staat gewisse Classen für die Gewerbsgenossen ohne Betriebscapital zur Bequemlichkeit der Schätzer entwerfen kann (§. 1078.);

so kann er auch eine Classification für die Gewerbscapitale machen, und sie nach der Kenntniss seines Staats einrichten.

Erläuterung. Gesetzt, der Staat hätte Ursache anzunehmen, dass das grösste Betriebscapital einer Person in seinem Lande 500,000 Rthl. wäre, und er wollte als das kleinste 100 Rthl. gelten lassen, so dass jedes Betriebscapital unter 100 Rthl. von der Capitalgewinnststeuer frey seyn sollte; so würde er etwa 24 Classen machen, und bey der grössten eine Weite von 50,000, bey den folgenden von 30 — 20 — 10 — 5 — 2 — 1000, 500, 200 u. s. w. lassen. Eine solche Tabelle dient bloss dazu, um Rubriken zu gewinnen, und kann daher von der obersten Finanzbehörde ganz willkührlich eingerichtet werden, nur so, dass sich für jede Rubrik wahrscheinlich im Lande einzelne Fälle finden. Zugleich kann sie sowohl von der Landesbehörde als von den Schätzern gebraucht werden, um allgemeine Regulative zu geben. So kann die Regierung dadurch die Grenzen bestimmen, binnen welchen sich die Schätzer bey den verschiedenen Classen zu halten haben.

§. 1087.

In allen diesen Schätzungen des Capitalgewinnstes muss aber immer der Lohn für die Arbeit, Direction u. s. w. oder die persönliche Industrierente von der sächlichen oder dem Industriecapitalgewinnste unterschieden werden. Denn ersterer wächst nicht mit der Grösse des Betriebscapitals in gleicher Proportion, und da von derselben die nothwendigen Kosten für die Unterhaltung des Stammcapitals (der Familie des Gewerbsmannes) steuerfrey seyn sollen; so würde es für die Gewerbe

einen bedeutenden Unterſchied machen, ob man ihren perſönlichen Verdienſt mit zur Capitalgewinnſtrente rechnet oder nicht, ja es würde hieraus eine gänzliche Verwirrung entſtehen.

Erläuterung. Wollte man z. B. den perſönlichen Verdienſt ganz aus der Rechnung laſſen, und dafür z. B. einen Kaufmann, der 3000 Rthl. Betriebscapital hätte, mit 30 Procent in Anſatz bringen; ſo würde zwar dieſer ziemlich gerecht beſteuert werden, denn er muſs in der That wenigſtens 900 Rthl. jährlich gewinnen, wenn er als Kaufmann dieſer Art beſtehen ſoll. Wollte man aber auch das Capital eines Kaufmanns, der ein Betriebscapital von 20,000 Rthl. hat, mit 30 Procent anſetzen; ſo würde dieſes offenbar übertrieben ſeyn. Denn ein ſolches Betriebscapital bringt ſchwerlich in irgend einem Lande 6000 Rthl. alle Jahre ein. Wollte man aber den Gewinn allgemein auf 20 Procent ſetzen; ſo würde wieder der kleine Kaufmann viel beſſer wegkommen, als der groſse. Unterſcheidet man aber perſönliche Rente und Capitalgewinnſtrente; ſo iſt die Gleichheit der Beſteurung gefunden. Gebe ich z. B. dem Kaufmanne mit einem Betriebscapitale von 3000 Rthl. für ſein perſönliches Geſchäft 600 Rthl., dem andern mit einem Betriebscapitale von 20,000 Rthl. für ſeine Direction der Handlung 2400 Rthl., und rechne ⅓ davon zu der nothwendigen Erhaltung jeder Claſſe; ſo bleibt für den erſten 1) perſönliche Rente 400 Rthl., 2) Capitalgewinnſt 300 Rthl., alſo ein reines Einkommen von 700 Rthl. zu beſteuern. Dagegen beträgt die perſönliche ſteuerbare Rente des reichern Kaufmanns nach Abzug eines Drittels 1600, und ſeine Handelsprofitrente 2000 Rthl., folglich ſeine ganze zu beſteuernde Gewerbsrente 3600 Rthl. — Die Zahlen gelten hier bloſs zur Erläuterung. Wie hoch der Capitalgewinnſt anzunehmen ſey, muſs in jedem Lande beſonders ausfindig gemacht werden; immer aber muſs er den üblichen Zinsfuſs übertreffen.

§. 1088.

Die von der Regierung bekannt gemachte Tabelle der Betriebscapitale (§. 1086.) kann auch dazu dienen, dafs die obrigkeitlichen Ortscommiffarien fich mit den Schätzern über gewiffe Regeln vereinigen, nach welchen fie die Grenzen der Claffen beftimmen, innerhalb welcher die Schätzer fich bey der Abfchätzung diefer oder jener Gewerbsclaffe zu halten haben.

§. 1089.

Gegen die Schätzung nach dem Betriebscapitale läfst fich einwenden, dafs daffelbe bey einigen Gewerben und noch mehr bey einzelnen Gewerbsleuten nicht immer ganz befchäftigt fey, fondern zuweilen eine lange Zeit ruhe, folglich der Schlufs von dem Befitze des Betriebscapitals auf den Profit fehr unficher fey. Daher wollen Einige lieber den Debit oder den Umfatz zum Kennzeichen des Gewerbsgewinnftes machen. Bey jedem Umfatze, fagen fie, wird in der Regel etwas, bald mehr bald weniger gewonnen. Kennt man daher die umgefetzte Summe und den Profit, welcher in der Regel bey jedem Umfatze gemacht wird; fo läfst fich der Profit beym ganzen Umfatze beftimmen. Allein

1) find die Profitfätze bey den Umfätzen fehr verfchieden, theils nach der Gröfse der umgefetzten Capitale, theils nach der Schnelligkeit der Umfätze felbft, theils endlich nach dem

Umſtande, ob die umzuſetzenden Capitale auf eigne oder auf fremde Gefahr umgeſetzt werden, und ob ſelbſt die Capitale letzterer Art eigne oder fremde ſind. Wer ein kleines Capital jede Woche umſetzt, bringt bey ſehr mäſsigen Profiten bey jedem Umſatze leicht über 50 Procent für daſſelbe heraus; wer es monatlich umſetzt, gewinnt ſchon 24 Procent, wenn er nur 2 Procent Profit bey jedem Umſatze erhält; wer es nur alle drey Monate umſetzt, wird ſchon jedesmahl 4 Procent gewinnen müſſen, wenn er auf 12 Procent kommen ſoll u. ſ. w. — Wer ein ſehr groſses Capital bewegt, wird ſchon zufrieden ſeyn, wenn er einige Procent über die gewöhnlichen Zinſen damit gewinnt; wer Capitale auf Anderer Gefahr umſetzt, wird mit viel geringern Procenten zufrieden ſeyn, als wer ſolches auf eigne Gefahr thut; und dann wird wiederum ein groſser Unterſchied ſeyn, ob er eigne oder fremde Capitale auf ſolche Weiſe umtreibt. — Will man alſo den Umſatz zum Kennzeichen des Einkommens errichten; ſo müſſen verſchiedene Procente als Profitſätze bey den verſchiedenen Gewerben angenommen, und dieſe erſt durch Sachkundige ausgemittelt werden. Dieſes ausfindig zu machen, ſcheint zwar nicht unmöglich, aber doch ſehr ſchwer zu ſeyn. Freylich iſt es nicht nöthig, alle Gewerbsgenoſſen nach einerley Methode abzuſchätzen; es kann für jede diejenige gewählt werden, wodurch ihr Gewinn ſich am

leichteſten, bequemſten und ſicherſten ausfindig machen läſst. Denn nichts iſt in der Finanzpraxis ſchädlicher, als das Generaliſiren bey Dingen, die ſich nicht unter einerley Form beugen laſſen. — So iſt es bey Kaufleuten unſtreitig viel leichter, ihren Umſatz, als ihr Betriebscapital mit Wahrſcheinlichkeit abzuſchätzen. Aber auch die Profitſätze werden nicht für alle Claſſen von Kaufleuten einerley ſeyn; ein anderer gilt für den Krämer, ein anderer für den Groſshändler, ein anderer für den Commiſſionair, ein anderer für den Bankier u. ſ. w. Iſt man über die mittlern Profitſätze für jede dieſer Claſſen bey den einzelnen Umſätzen einig; ſo iſt die Summe des ganzen Gewinnes leicht zu finden. Dahingegen giebt es andere Gewerbe, wo ſich viel leichter das Betriebscapital finden läſst, als der Umſatz. So weiſs jeder Sachkundige, wieviel Capital dazu gehört, um eine Landwirthſchaft von einem beſtimmten Umfange in guter Ordnung zu bewirthſchaften; eben ſo läſst ſich dieſes bey ſolchen Fabriken und Handwerken, deren Verkehr einen regelmäſsigen Gang geht, und wo nicht leicht Unterbrechungen Statt haben, erforſchen.

2) Der Gewinn vom Umſatze iſt nicht reiner Capitalgewinnſt, ſondern es ſteckt zugleich der perſönliche Induſtriegewinnſt darin. Denn der Capitalgewinnſt iſt in allen Gewerben im Ganzen ſo ziemlich gleich, aber der perſönliche Induſtrie-

gewinnst ist dabey sehr verschieden. Ein Holz- oder Gemüsehöker gewinnt freylich mit seinem kleinen Capital oft 100, ja 200 Procent. Allein diese empfängt er nicht als Capitalgewinnst, sondern es wird damit die Mühe, die Arbeit und der Verdruss bezahlt, der mit der Anlage eines so kleinen Capitals und mit einem solchen Kram verbunden ist. Ein Detaillist, welcher jährlich 10,000 Rthl. umsetzt, kann leicht 2000 Rthl. Einnahme davon haben. Allein er muss dafür Laden- und Kellermiethe, Diener, Lehrbursche unterhalten, er muss selbst mit das mühsame Geschäft des Kleinverkaufs und der Aufsicht über alle Geschäfte, muss Rechnungen, Briefwechsel u. s. w. führen, öfter Inventuren vornehmen, das ängstliche Creditgeschäft mit seinen vielen Kunden treiben u. s. w. Der grösste Theil seines Gewinnstes gebührt ihm also für seine Mühe, Arbeit und Geschicklichkeit; Dasselbe ist beym Apothekerkram der Fall. Der Umsatz kann also zwar zur Beurtheilung der jährlichen Einnahme eines Gewerbsmannes dienen, aber nicht seines reinen Capitalgewinnstes. Dieser wird sich auch in solchen Gewerben, mit den in den übrigen Gewerben angewandten gleich bleiben. Ein Debit von 10,000 Rthl. im Detailhandel jährlich kann vielleicht mit 2000 Rthl. Betriebscapital bewirkt werden. Man wird sodann den reinen Capitalgewerbsgewinnst in einem solchen Gewerbe doch nicht höher, als (wenn 10 Procent als die

Regel in dem Lande gilt) zu 100 Rthl. veranſchlagen können; dagegen wird man den perſönlichen Induſtriegewinn in einem ſo lebhaften Verkehr wohl mit 1000 oder 1500 Rthl., und die perſönliche Induſtrierente davon mit $\frac{2}{3}$ in Anſatz bringen können. Dieſen Unterſchied darf man nicht überſehen, wenn die Schätzung gründlich beurtheilt werden ſoll. Bey der praktiſchen Schätzung kann man indeſſen um ſo mehr bey der gewöhnlichen Methode bleiben, da es nicht darauf ankommt, dabey die Quellen, woraus das Einkommen flieſst, ob aus dem Capitale oder aus der perſönlichen Induſtrie, genau zu unterſcheiden. Man kann daher bey vielen Gewerben die Schätzung nach dem Betriebscapital mit der Schätzung nach dem Debit verbinden, und dieſes um ſo mehr, da dieſe Verbindung eine ängſtliche Forſchung nach dem Betriebscapitale unnöthig macht, und der Umſatz ſich in mehreren Gewerben allerdings leichter ausfindig machen läſst, als das Betriebscapital. — Man wird daher gewiſſe Regeln ſuchen, nach welchen man aus dem Umſatz auf das Betriebscapital ſchlieſst, dieſes ſodann nach dem allgemeinen Gewinnſatze in Anſchlag bringen, und den perſönlichen Induſtriegewinnſt nach der Qualität des Umſatzes oder Verkehrs ſchätzen.

Erläuterung. Man nehme an, der Umſatz eines Apothekers werde auf 30,000 Rthl. geſchätzt und ſein Gewinn von jedem Umſatze 10 Procent angenommen, und

dabey vorausgesetzt, daſs ein Apotheker ſein Capital zehnmahl des Jahres umzuſetzen pflege; ſo würde ſein Debit auf ein Induſtriebetriebscapital von 3000 Rthl. ſchlieſsen laſſen. Es würden alſo von ſeiner jährlichen Einnahme von 3000 Rthl. 300 Rthl. dem Induſtriecapitalgewinnſte angehören; von den übrig bleibenden 2700 Rthl. aber müſsten abgezogen werden 1) die Koſten des Betriebs. Angenommen dieſe beliefen ſich 500 Rthl.; ſo würde für ſeine perſönliche Induſtrie 2200 Rthl. verbleiben. Hiervon aber müſsten 2) ein Drittel ihm zur Nothdurft für die Erhaltung des perſönlichen Stammcapitals, d. h. ſeiner ſelbſt und ſeiner Familie zugeſtanden werden. Seine ſteuerbare perſönliche Induſtrierente würde alſo mit 1433 Rthl. in Anſatz kommen. Hierzu käme aber noch die reine Capitalgewinnſtrente von 300 Rthl.; alſo betrüge ſeine ganze ſteuerbare Induſtrierente 1733 Rthl. — Hätte man ſich durch Nachrechnungen aus der Erfahrung überzeugt, daſs der Aufwand für den Betrieb und für die Familie ſolcher Gewerbsgenoſſen ſich nach gewiſſen allgemeinen Verhältniſſen richte; ſo lieſse ſich die Methode abkürzen, und jene gefundenen Verhältniſſe würden dienen die Abzüge zu beſtimmen, ohne in die Unterſchiede einzugehen, die wir hier erklärt haben. Es würde z. B. in dem zuletzt angenommenen Falle ſo gerechnet werden: Das Einkommen des Apothekers X. iſt geſchätzt zu 3000 Rthl. Hiervon gehen ab für Handelskoſten 500, bleiben 2500 Rthl. Gewerbsgewinn. Hiervon geht ⅓ für den nothwendigen Unterhalt der Familie mit 833 Rthl. 8 Gr. ab, bleibt ſteuerbare Induſtrierente 1666 Rthl. 16 Gr. u. ſ. w.

§. 1090.

Bey vielen Gewerben iſt keine andere Methode zuläſſig, als deren jährlichen Erwerb geradezu abzuſchätzen, ohne zuvor das Betriebscapital oder den Umſatz genau erforſcht zu haben und ohne zu unterſcheiden, was ihre perſönliche und ihre Capitalrente ausmacht. Was ein Mahlgang, ein We-

berſtuhl, ein Eiſenhammer, eine Druckerpreſſe u. ſ. w. verdient, iſt von Kennern leicht zu beurtheilen, und faſt allenthalben ſind ſchon Schätzungen dieſer Art vorhanden, welche ſich durch die Erfahrung mehr oder weniger bewährt haben. — Oft kann man zwey oder alle drey der hier und §§. 1089. 1090. angegebenen Methoden zugleich anwenden, um die eine durch die andere zu prüfen und zu berichtigen. Die Methode, welche bloſs den Erwerb im Allgemeinen ſchätzt, wird man beſonders bey kleinern Gewerben gebrauchen, wo die Gewerbsleute ſelbſt ſelten deutliche Begriffe von ihrem Betriebscapital und ihrem Umſatz haben, da ſie keine Rechnung darüber führen, und einen Unterſchied der verſchiedenen Beſtandtheile ihrer Einnahme kaum verſtehen. Hat man nur das Einkommen einiger, welche zu dieſer Claſſe gehören, richtig gefunden; ſo dienen dieſe zur Norm, um andere nach der Analogie zu ſchätzen. Eine ſolche Abſchätzung nach Vergleichung mit andern, die mit ihrer Abſchätzung zufrieden ſind, gewährt oft eine groſse Richtigkeit. Man kann ſodann die andern Methoden zur Prüfung und Ueberführung unrichtiger Angaben gebrauchen. — Die Nachrechnung der einzelnen Arbeiten und Producte, wie ſie *Juſti* vorſchlägt, (*Juſti* Finanzwiſſenſchaft §. 860. 861 u. f.) kann zwar in einzelnen Fällen zur Rechtfertigung der angenommenen Sätze dienen, im Allgemeinen

aber kann ſie ſich nicht weit erſtrecken, da ſie bloſs auf kleine Gewerbsleute ihre Anwendung findet.

§. 1091.

So richtig auch die Theorie des Gewerbseinkommens ſeyn mag: ſo ſchwierig iſt doch die Anwendung derſelben in vielen, ja den meiſten Fällen insbeſondere, wenn nach derſelben eine Gewerbsrentenſteuer erſt eingeführt werden ſoll. Denn: 1) ſetzt die Furcht vor der Steuer bey den zu beſteuernden Gewerbsgenoſſen, der Erforſchung richtiger Thatſachen, worauf ſich ſichere Schlüſſe gründen laſſen, die gröſsten Schwierigkeiten in den Weg, indem die meiſten alles aufs ſorgfältigſte zu verbergen ſuchen, was die wahre Summe ihres Erwerbsgewinnſtes, ihres Betriebscapitals, ihres Debits u. ſ. w. verrathen könnte; 2) wiſſen die Leute aus den niedrigen Gewerbsſtänden, Handwerker, kleine Krämer und dergleichen in der That dieſe Dinge ſelbſt nicht; ſie wiſſen nur was ſie einen Tag oder eine Woche über einnehmen oder ausgeben; was aber deren Verlag, Zins, reiner Gewinnſt u. ſ. w. ſey, wiſſen ſie nicht. Wollen aber die Staatsbeamten alles dieſes nach der Theorie ergründen, oder generaliſiren ſie, wie dieſes häufig geſchieht, einzelne Thatſachen, und verfahren nach den erſten beſten äuſseren Kennzeichen, die ihnen in die Augen fallen; ſo ſind ſie in Gefahr, die gröſsten Willkühr-

lichkeiten zu begehen. Man muſs daher bey der erſten Einführung einer Gewerbsrentenſteuer mit der gröſsten Behutſamkeit zu Werke gehen und die erſten Jahre mehr dazu gebrauchen, um die Anwendung der Theorie zu vervollkommnen, die Mittel zu erforſchen, wie eine ſolche Steuer auf eine gerechte Art eingeführt werden möge, als durch dieſelbe groſse Summen zu erheben. Dieſes wird nur gelingen, wenn Beamte, welche die Theorie vollkommen inne haben, das Schätzungsgeſchäft leiten und die dabey vorkommenden Erfahrungen benutzen, um daſſelbe nach und nach ſo zu vervollkommnen, daſs die Wahrheit dadurch immer mehr erforſcht, und endlich das richtige Steuerverhältniſs getroffen werden kann.

Erläuterung. In Ruſsland hatte bis zum Jahre 1810 bloſs eine Art Gewerbsſteuer für die Kaufleute beſtanden; die ruſſiſchen Handwerker entrichteten bloſs eine Kopfſteuer; die Fabricanten und alle deutſche Handwerker waren von jeder Art Gewerbsſteuer frey. Als im Jahre 1810 die Staatseinkünfte vermehrt werden ſollten, fand man es billig, daſs auch die deutſchen Handwerker in St. Petersburg und Moskau mit angezogen würden; und da die Herren, welche von oben her die neuen Steuern anordneten, bloſs die reichen und wohlhabenden deutſchen Handwerker im Auge hatten: ſo wurde verordnet, daſs jeder deutſche Meiſter 100, jeder Geſelle 40 und jeder Lehrburſche 20 Rubel jährlich bezahlen ſollte. Unter einigen tauſend Handwerkerfamilien in St. Petersburg fanden ſich etwa 4, die vielleicht 2000 Rubel ohne Beſchwerde jährlich hätten bezahlen können, ſechs bis acht konnten vielleicht 1000 Rubel, 400 — 500 mochten vielleicht 100 Rubel aufbringen können; aber die gröſste Zahl war nicht im Stande 100 Rubel zu be-

zahlen, viele kaum 40, die meisten nicht über 10. Die Folge war, dafs zwey Drittel der Gesellen St. Petersburg verliefs, dafs viele Lehrburschen fortgeschickt wurden und viele Meister auswanderten. Von 3000 Köpfen im Jahr 1810 waren die deutschen Handwerker im Jahr 1815 bis 1300 herabgeschmolzen. Die Reichen blieben, bekamen durch das Entweichen der ärmern Meister das Monopol, und erzwangen die ihnen aufgelegte Abgabe, deren Summe durch die verminderte Zahl sehr zusammengeschmolzen war, wohl sechsfach von dem Publico durch erhöhete Preise ihrer Arbeiten. Die Geschichte dieser Abgabe enthält sehr viel Belehrendes über die Art, wie die Gewerbe nicht besteuert werden sollen. Auch wurde sie bald abgeändert.

§. 1092.

Die Hauptmaxime bey der Einführung einer Besteurung der Gewerbsrente mufs seyn: Nur die allgemeinsten und generellsten Regeln für die Schätzung dieser Rente von oben her zu verordnen, die Abschätzung der Einzelnen aber, allein dem Urtheile der Gewerbsgenossen jedes Ortes selbst zu überlassen, und blofs die Leitung verständigen und einsichtsvollen obrigkeitlichen Comissarien anzuvertrauen. Nur solche Personen, welche nicht nur das Gewerbe selbst genau kennen, sondern auch die Geschäfte dessen, den sie beurtheilen sollen, täglich beobachten, selbst mit ihm Verkehr treiben, die gleichsam mitten in seiner Wirthschaft leben, sind im Stande zu beurtheilen, was ein Gewerbsmann ohngefähr jährlich einnehme. Ihr Urtheil fehlt insonderheit selten, sobald sie einmahl gewisse feste Vergleichungspuncte gefunden

den haben. Sie wiſſen nicht was A. gewinnt, aber daſs er mehr als B. verdient, wiſſen ſie gewiſs. Haben ſie daher nur einige dergleichen feſte Puncte; ſo nimmt das Schätzungsgeſchäft bald einen raſchen und ſichern Gang.

Erläuterung. Eben weil, beſonders bey den gemeinen Handwerkern, das Urtheil durch ſo viele kleine Umſtände beſtimmt wird, muſs die Finanzbehörde ſich ſehr hüten, die Schätzer durch allgemeine Beſtimmungen einzuſchränken, die ſie nicht ganz zu durchdringen im Stande iſt. Nach dem neuen preuſsiſchen Steueredict vom 1. Auguſt 1820. iſt z. B. verordnet, daſs weibliche Gehülfen unberückſichtigt bleiben ſollen. Nun findet ſich aber z. B. ein Frauenſchneider, der 20 Mädchen für ſich arbeiten läſst, und der damit mehr verdient, als viele andere, die zwey oder mehr männliche Geſellen haben. Offenbar hat der Concipient des Manifeſtes an einen ſolchen Fall nicht gedacht, als er jenen Paſſus niederſchrieb. Desgleichen führt die hier, ſo wie in den Steuerverordnungen mehrerer Länder getroffene Eintheilung der Kaufleute und Handwerker nach der Bevölkerung der Städte, gewiſs zu vielen Miſsgriffen. In einer ſehr kleinen Stadt, ja auf einem Dorfe, können Tiſchler, Wagner u. ſ. w. ſeyn, die wegen ihrer Tiſchler- und Wagenarbeit berühmt ſind, und viel mehr verdienen als Meiſter in einer groſsen Stadt. Noch mehr iſt dieſes in Anſehung der Kaufleute der Fall. In Hettſtädt, einer kleinen Stadt in Mansfeld, fand ſich vor kurzem ein Kaufmann, der hunderttauſende umſetzte; in kleinen Städten, die von einer reichen Landſchaft umgeben ſind, giebt es oft Krämer, die einen viel gröſsern Umſatz haben, als Kaufleute in einer gröſsern Stadt. Und in dieſem Augenblicke hat ſich ein Krämer in einer Landſtadt an der Grenze, durch das neue Zollſyſtem begünſtigt, zu einem Kaufmann en gros in die Höhe geſchwungen und verſieht die einländiſchen Kaufleute mit Colonialwaaren, von denen er ſonſt ſeinen kleinen Bedarf nahm. Die Beſtimmung, daſs Handwerker mit einem Gehülfen

ſteuerfrey ſeyn ſollen, führt gleichfalls zu vielen Unpaſslichkeiten. Denn mancher Meiſter mit einem Gehülfen, der z. B. lauter neue Sachen arbeitet, verdient viel mehr als ein anderer mit 2 Gehülfen, der aber hauptſächlich mit Umändern, Ausbeſſern u. ſ. w. ſich beſchäftigen muſs. Und wie unpaſslich erſcheint vollends die Regel, wenn man ſie mit andern Gewerben ähnlicher Art vergleicht. So iſt z. B. ein Schneider oder Schuhmacher, der ohne oder nur mit einem Geſellen arbeitet, frey. Aber würde ein ſolcher Mann wohl ſeinen Verdienſt mit dem eines Milchhökers vertauſchen, der täglich einige Eimer Milch Stunden weit von den Vorwerken zur Stadt holt und durch deren Aushökern einen kärglichen Tagelohn verdient? oder mit dem eines Trödeljuden, der nach alten zerriſſenen Kleidungsſtücken herumläuft, und vielleicht kaum fünf Thaler Betriebscapital hat? — Und doch ſind letztere einer ſtarken Gewerbſteuer unterworfen, jener keiner. Hätte man das Betriebscapital oder den Umſatz zur Regel gemacht, alles übrige aber der Schätzungscommiſſion überlaſſen; ſo würden nie ſolche Unpaſslichkeiten haben eintreten können.

§. 1093.

Um einſichtsvolle Schätzer zuzubereiten, iſt nöthig:

1) zu verordnen, daſs die Gewerbe jedes Ortes die Gewerbsgenoſſen ihrer Claſſe ſelbſt abſchätzen.

2) Wo dieſe nicht in Zünfte verbunden ſind, iſt eine ſolche geſetzmäſsige Verbindung unter ihnen zu ſtiften, welche ihnen Gelegenheit giebt, öfters zuſammen zu kommen, ſich unter einander zu beobachten und ſich überhaupt genau kennen zu lernen.

3) Aus denselben müssen dann die Schätzer von der Genossenschaft selbst gewählt werden.

Anm. Das Band der Steuer scheint zur Errichtung einer solchen Gesellschaft freylich nicht stark genug zu seyn. Die durch ein solches alleiniges Band, durch Staatszwang verbundenen möchten wohl darin eher einen Grund finden, sich einander im übrigen Leben zu fliehen und zurückhaltend gegen einander zu seyn, als sich so vertraulich zu vereinen, dass sie dadurch ihre Vermögens und Gewerbsumstände gegenseitig kennen lernten. Es müssen vielmehr die Gewerbsgenossen durch bürgerliche Auszeichnungen, Corporationsrechte, Wahlrechte, Theilnahme an der Gemeinderegierung u. s. w. an einander gezogen werden. Jede solche Corporation muss einen ihr eigenen Versammlungsort u. s. w. haben.

§. 1094.

Hat man sich einsichtsvoller und rechtschaffener Schätzer versichert; so ist es bey der ersten Einführung einer Gewerbsrentensteuer wohl am besten, die Abschätzung selbst bloss auf das Einkommen aus den Gewerben zu richten, ohne den Unterschied zwischen persönlicher Rente, Capitalrente, Betriebscapital oder Umsatz dazu zu gebrauchen, obgleich die Schätzer selbst alle diese Umstände für sich dabey zu überlegen haben, und insbesondere der Regierungscommissarius sie gebrauchen kann, um die Schätzer auf die Richtigkeit oder Unrichtigkeit ihrer Abschätzung aufmerksam zu machen und sie nach und nach in ihrem Geschäfte zu vervollkommnen.

§. 1095.

Zu diesem Zwecke scheint es daher anfangs am besten zu seyn, wenn die Regierung nach den §§. 1086. 1087. gethanen Vorschlage bloss eine allgemeine Tabelle entwirft, worin sie das Gewerbseinkommen überhaupt classificirt, so wie es in ihrem Staate sich ungefähr wirklich verhält. Angenommen, sie fände, dass ohngefähr 50,000 Rthl. das grösste und 150 Rthl. das kleinste steuerbare Gewerbseinkommen in ihrem Staate wäre: so könnte sie etwa 24 Classen entwerfen, in welche alle Gewerbsgenossen nach ihrem Gewerbsgewinnste eingeschätzt werden müssten, und welche den Schätzern zur Richtschnur dienen würden. Ausserdem könnten denselben noch einige andere Richtpuncte gegeben werden (§. 1086.), als:

1) dass für bestimmte Gewerbe gewisse Classen bestimmt würden, unter welche sie nicht eingeschätzt werden dürften. So könnte man ein Minimum für Grosshändler, Kaufleute mit kaufmännischen Rechten, Fabricanten u. s. w. festsetzen.

2) Für solche Gewerbe, welche Güter, die eine Grundrente tragen, bewirthschaften, könnte vielleicht das Pachtgeld zum vorläufigen Maassstabe ihres Gewerbsgewinnstes dienen u. s. w. als: der Gewerbsgewinnst eines Oekonomen soll nie unter $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ der Grundrente angenommen werden u. s. w.

3) Der Gewerbsgewinn muſs nach den vergangenen Jahren geſchätzt werden, und dieſer wird als Regel für das nächſte Jahr angenommen.

Es wird ferner von der Regierung beſtimmt, wieviel von jedem Einkommen zur nothwendigen Erhaltung des Stammvermögens (der Gewerbsfamilie) abgerechnet werden ſoll, um nach deren Abzug die ſteuerbare Gewerbsrente zu finden.

Erläuterung. Das Muſter einer ſolchen Tabelle würde etwa folgende Geſtalt haben:

Claſſification des Einkommens aus Gewerben.

Claſſen	Jährlicher Gewerbsgewinnſt (Rthl.)	Zum nothdürftigen Unterhalte (Rthl.)	Steuerbares Einkommen (Rthl.)
1te	45 — 50000		So viel als nach Abzug der zum nothdürftigen Unterhalte ausgeworfenen Summe bleibt.
2te	30 — 44000		
3te	25 — 29000		
4te	20 — 24000		
5te	18 — 19000	2000	
6te	16 — 17000		
7te	14 — 15000		
8te	12 — 13000		
9te	10 — 11000		
10te	8 — 9000		
11te	6 — 7000	1800	
12te	4 — 5000	1500	
13te	3000 — 3500	1200	So viel als nach Abzug der zum nothdürftigen Unterhalte ausgeworfenen Summe bleibt.
14te	2100 — 2900	1000	
15te	1600 — 2000	800	
16te	1100 — 1500	500	
17te	800 — 1000	350	
18te	700 — 750	300	
19te	600 — 650	250	
20te	500 — 550	230	
21te	400 — 450	200	
22te	300 — 350	170	
23te	200 — 250	150	
24te	150 — 199	130	

§. 1096.

Die Regierungstabelle (§. 1095.) nebst den daselbst bemerkten allgemeinen Bestimmungen, dienen der Schätzungscommission zur alleinigem Vorschrift. Alles übrige ordnet sie nach eigenem Ermessen, weil man fast bey allen übrigen allgemeinen Vorschriften in die Gefahr verfällt, sie entweder irre zu leiten, oder Fälle darunter zu fassen, auf welche sie nicht passen. — Die Commission überlegt, unter Leitung des Regierungscommissarius,

erstlich für sich, welche Classen aus jener Tabelle für ihre Gewerbsgenossen gelten sollen. Sie suchen aus ihren abzuschätzenden Genossen denjenigen aus, dem sie das grösste und denjenigen, welchem sie das kleinste Einkommen aus seinem Gewerbe zuschreiben, und bestimmen auf diese Weise die Grenzen der Classen für ihre Genossen, so weit es nicht schon durch die Regierung geschehen ist. Hierauf legt sie

zweytens den einzelnen Gewerbsgenossen ein gedrucktes Schema vor, worauf 1) die Classen namhaft gemacht sind, in welche alle Gewerbsgenossen eingeschätzt werden sollen, und worauf sich 2) Rubriken befinden, welche bemerken a) in welche Classe der Steuerpflichtige sich selber schätzt; b) in welche ihn die Commission setzt, und c) welchen

bestimmten Satz sie für jeden annimmt. Diese beiden letzten Rubriken füllen die Schätzer erst aus, nachdem sie jedem seine Classe angewiesen, weil sie ihnen Gelegenheit giebt, die zu einer Classe gehörigen unter sich wieder auszugleichen. Einige Rubriken bleiben für den Steuerrevisor offen, welcher die Steuersumme nach Anhörung aller Reclamationen und Erwägung aller Bemerkungen definitiv bestimmt, den Nothbedarf in Abzug bringt, die reine Industrierente auswirft und die, nach dem Finanzgesetz darauf fallende Steuer berechnet. Die zur Beurtheilung der Sache gehörenden Bemerkungen der Steuerpflichtigen und Gegenbemerkungen der Schätzer und des Commissarius, fasst letzterer in ein Protocoll, das der Tabelle beygelegt wird.

Erläuterung.

1) Schema für die Schneiderzunft in der Stadt H.

Anm. Die Schätzungscommission I. ist der Meinung, dass alle Schneidermeister der Stadt H für das Jahr 0000 in die von der Regierung angenommenen Gewerbsclassen (§. 1095.) von 17—24 einzuschätzen seyen.

Unterschrift der Commission.

Namen	Classe nach eigner Schätzung	Classe nach dem Urtheile d. Commission	Gewerb-einkommen nach d. Urtheile d. Commission	Definitives Urtheil des Steuerrevisors.				
				Classe	Einkomen	Nothbedarf	Industr. Rente	und Steuer
			Rtl.		Rtl.	Rtl.	Rtl	von jedem Rtl. 2 Gr.
A.	16te	17te	900	17te	850	350	500	41 Rthl. 16 Gr.
B.	20te	20te	550	20te	550	230	320	26 Rthl. 6 Gr.
C.	24te	24te	150	24te	150	130	20	1 Rthl. 16 Gr.
D.	24te	24te	170	24te	180	130	50	4 Rthl. 4 Gr.

Unterschrift der Commission. Unterschrift des Steuerrevisors.

Bemerkungen der Commission zu der Tabelle.

A. wurde eine Classe höher gesetzt, weil sich F. und G. die nur 5 Gesellen, und notorisch bey weitem nicht ein so blühendes Gewerbe haben als A., sich freywillig in die 16te Classe gesetzt haben. A. hat 10 Gesellen, liefert alle Materialien selbst und hat geständlich im verwichenen Jahre allein in einem Tuchgewölbe für 8000 Rthl. Tuch und Futter für sein Gewerbe gekauft. Dieser Verlag allein muss ihm die angenommene Einnahme bringen.

2) Schema für die Glieder der Kaufmannsgilde in der Stadt H.

Anm. Die Schätzungscommiſſion iſt der Meinung, daſs die Glieder der Kaufmannsgilde in der Stadt H. für das Jahr 0000 in die 12te bis 20ſte Claſſe (§. 1095.) einzuſchätzen ſind.

Namen	Claſſe nach der eignen Schätzung	Claſſe nach der Schätzung d. Commiſſion	Gewerbseinkommen nach d. Urtheile d. Commiſſion	Definitives Urtheil des Steuerreviſors.					
				Claſſe	Einkomen	Nothbedarf	Rente	Induſtr.	Steuerſumme
			Rtl.		Rtl.	Rtl.	Rtl.		2 Gr vom Thaler
A.	14te	12te	4000	13te	3500	1200	2300		191 Rtl. 8 Gr.
B.	15te	15te	2000	15te	2000	800	1200		100 Rtl.
C.	20te	19te	650	19te	600	250	350		29 Rtl. 4 Gr.
D.	20te	20te	500	20te	500	230	270		22 Rtl. 12 Gr.

Unterſchrift der Schätzungscommiſſion. Unterſchrift des Steuerreviſors.

Bemerkungen. a. Die Schätzungscommiſſion hat den Kaufmann Hn. A. aus folgenden Gründen zwey Claſſen höher als er ſich ſelbſt geſchätzt: 1) Hr. A. hat, wo nicht die ſtärkſte, doch eine der ſtärkſten Materialhandlungen, er hat nicht bloſs eine groſse Kundſchaft, da täglich 4 bis 6 Diener in ſeinem Gewölbe beſchäftigt ſind, ſondern er verſieht auch viele Krämer dieſer und anderer kleineren Städte mit Waaren, ſo daſs er im J. 0000 nach den Zollbüchern allein 500 Ctr. Zucker und 300 Ctr. Kaffee eingeführt hat. Rechnet man dieſes zu ⅖ ſeines Umſatzes; ſo ſetzt dieſes wenigſtens einen Umſatz von 30 bis 40000 Rthl. in ſeinem Laden voraus. Auſserdem aber hat er 2) eine ſtarke Weinhandlung und wenigſtens für

20000 Rthl. Wein auf dem Lager. Auch führt er 3) noch einen bedeutenden Handel mit Hölzern, und es finden sich auf dessen Lagerstätten und Magazinen wenigstens für 15000 Rthl. Nutz- und Brennholz. Endlich 4) führt er auch einen starken Talghandel, da er alle Seifensieder der umliegenden Gegend mit Talg versieht: ein Geschäft, das unter 10 — 15000 Rthl. Verlag gar nicht geführt werden kann. Man kann daher annehmen, dafs eine solche ausgedehnte und mannichfaltige Handlung zum allerwenigsten ein Betriebscapital von 50 — 60000 Rthl. verlangt, und der Umsatz von einem Gewinnste von 4000 Rthl. ist daher das Minimum, was eine solche Handlnng bringen mufs. Aufserdem hat sich 5) Hr. B. von selbst in die 15te Classe gesetzt. Notorisch aber treibt dieser nicht den 10ten Theil der Geschäfte des Hn. A.

Schätzungscommission.

b. Da Hr. A. einige starke Unfälle und Verluste, die ihn im Jahr 0000 betroffen, nachgewiesen; so ist er eine Classe herunter, jedoch dabey zum höchsten Satze angesetzt worden, wobey er sich beruhigt hat.

Steuerrevisor X.

§. 1097.

Aus diesen Individualtabellen verfertigt nun

1) der Steuerrevisor Tabellen über jede Genossenschaft und setzt diese zu einer Tabelle zusammen, worin alle Gewerbssteuerpflichtigen nach der Ordnung ihrer Genossenschaft erscheinen. Wo sich eine Genossenschaft endet, werden die Summen der Rubriken ausgeworfen und diese zuletzt zusammen addirt, woraus man denn die Summe des ganzen Gewerbseinkommens, des Nothbedarfs und der zu besteuernden Gewerbsrente der Commune übersieht.

2) Aus den Communaltabellen wird eine Kreistabelle, aus den Kreistabellen die Provinzialtabelle, aus den Provinzialtabellen die Reichstabelle verfertigt.

Wird nun aus den ähnlichen Grund- und Capitalrentenſteuer-Tabellen eine Generalrenten-Tabelle zuſammengeſetzt; ſo überſieht der Regent und Finanzminiſter mit einem Blicke, wieviel ihm jeder Groſchen, auf Einen Thaler Rente gelegt, einbringen muſs, und das jährliche Finanzedict beſtimmt dieſes durch Eine Zeile.

§. 1098.

Eine jede Commune wird nun eine allgemeine Steuerrolle verfertigen, woraus jedes Individuum einen ſeine Perſon betreffenden Auszug erhält, der in ſein Steuerbüchlein eingetragen wird, und zugleich zu ſeinem Quittungsbuche dient. In der Rolle iſt verzeichnet: 1) was jeder a) an Landrenten-, b) an Capitalrenten-, c) an Induſtrierentenſteuer für das nächſte Jahr zu bezahlen, 2) was er an den beſtimmten Terminen zu entrichten, und 3) wieviel er davon abgetragen hat. Einem ſolchen Buche kann leicht eine ſolche Form gegeben werden, daſs man die nöthigen Abänderungen bemerken und es auf dieſe Weiſe viele Jahre hinter einander brauchbar ſeyn kann.

§. 1099.

Die bisher angegebenen Methoden der Regulirung der Rentensteuer scheinen die einfachsten und verständlichsten für die Steuerpflichtigen selbst zu seyn, und daher den Vorzug vor den mehr künstlichen oder auch solchen Methoden zu verdienen, welche die Steuersätze nach ungewissen und willkührlichen Voraussetzungen reguliren. Dergleichen sind:

1) Wenn man das Einkommen aus den verschiedenen Quellen mit verschiedenen Multiplicatoren auf Steuercapitale reducirt. Diese Methode ist zu künstlich.

2) Wenn man die Sätze für die verschiedenen Gewerbe willkührlich nach der Gröfse der Stadt, der Volksmenge, welche durch die Gewerbe bedient wird, oder nach ähnlichen äufsern unsichern Merkmalen bestimmt. Diese Methode ist unsicher.

Erläuterung zu 1. Wenn die Rente gefunden ist, und man multiplicirt z. B. die Landrente mit 24, die Capitalrente mit 20, die Gewerbsrente als ein unsichereres Einkommen mit 16 u. s. w., und besteuert sodann die auf diese Weise gefundenen Capitale mit gleichen Sätzen; so trifft die Steuer allerdings dieses verschiedene Einkommen in verschiedenen Graden, und es ist eben so viel, als ob man dem Capitaleinkommen $\frac{1}{6}$ und dem Industrieeinkommen $\frac{1}{3}$ gegen das Einkommen aus Grund und Boden zu Gute rechnete. Allein bey genauer Vergleichung dieser Methode mit der bisher beschriebenen wird man bald die Vorzüge der letztern finden.

Zu 2. Man hat zur Bestimmung der Gewerbsrentensteuer gewählt:

1. Die Verschiedenheit der Grösse der Städte für Kaufleute, Gastwirthe u. s. w. Wie unsicher dieses Merkmahl sey, ist schon oben (§. 1092.) bemerkt. Der Grosshandel mit Landesproducten kann auf einem Dorfe, ja in einem einzelnen, an einem schiffbaren Flusse liegenden Hause in einem viel grössern Umfange getrieben werden, als in einer noch so grossen Stadt; ein Gasthof, der auf einem Dorfe, auf einer sehr befahrnen Strasse liegt, kann mehr einbringen, als der beste Gasthof in einer bedeutenden Stadt u. s. w.

2. Mittelsätze für die verschiedenen Gewerbsclassen, durch welche die ganze Steuersumme, einer Gewerbsgenossenschaft in jeder Stadt dadurch gefunden werden soll, dass man die Zahl der Gewerbsgenossen mit dem Mittelsatze multiplicirt, und sodann diese Summe durch die Gewerbsgenossen unter sich vertheilen lässt. Nun kann man zwar annehmen, dass die Vertheilung ziemlich richtig geschehen wird, da sie durch Personen geschieht, welche die Gewerbe der Einzelnen gut kennen. Aber nach welchen Kennzeichen wird man die Mittelsätze finden? warum sie so hoch oder so niedrig bestimmen? — Hier wird man immer im Finstern tappen, und zuletzt wird alles auf Willkühr hinauslaufen und grosse Ungleichheit herauskommen. Das letzte preussische Steueredict hat diese Methode gewählt, und z. B. für die Kaufleute in den Städten der ersten Classe 30, der zweyten 18, der dritten 12 Rthl. als Mittelsatz bestimmt; für die Gastwirthe sind die Mittelsätze nach diesen verschiedenen Städteclassen 12, 8, 6 und 4 Rthl. u. s. w.; aber man muss zweifeln, ob man dadurch zu einer gleichen Besteurung gelangen wird. Da diese Methode praktisch geworden und daher wichtig ist; so mögen folgende Reflexionen über einige nach derselben besteuerte Gewerbe nicht ohne Interesse gelesen werden:

Was 1) den Handel betrifft; so wird zur Führung des preussischen Gross- und Seehandels ein bestimmtes

Capital erfodert, welches zureicht, um die Waaren, welche land- und seewärts für unser Land und andere Länder, die unser Handel versorgt, eingehen, zu kaufen und an die Bedürftigen zu befördern, so wie ein anderes Capital, welches zureicht, um die inländischen Waaren, welche wir an die Ausländer für die Güter, die sie uns liefern, überlassen, zu bezahlen, oder sie an die, welche sie sonst bestellt haben, zu befördern. Eben so bedürfen die Detailhändler wiederum eines gewissen Capitals, um für die Städte und umliegenden Gegenden die nöthigen Waaren anzuschaffen und sie unter die Consumenten zu vertheilen. Nun wollen wir einmahl annehmen, es gebe zwey Städte, die ein gleich großes Capital nöthig haben, und zwar bedürfte jede zur Betreibung ihres Großhandels 4 Millionen und zur Betreibung ihres Kleinhandels 1 Million Thaler. Es sind aber in der einen Stadt *A* die ersten vier Millionen in den Händen von 20, in der Stadt *B* aber von 10 Großhändlern. Jeder muß einsehen, daß 10 Großhändler mit 4 Millionen eben so viel kaufen, verkaufen und gewinnen können, als 20 mit demselben Capital. Die Steuer wird aber nach dem angenommenen Princip der Vertheilung gerade doppelt so groß für die 20 in der einen, als für die 10 in der andern Stadt seyn. Die 10 reichen Kaufleute, welche 4 Millionen unter sich theilen, werden nach dem Mittelsatze von 30, 300 Rthl., und die 20, wovon auf jeden gerade noch einmahl so wenig Betriebscapital und Gewinnst fällt, werden 600 Rthl. zusammenzubringen haben. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit dem Detailhandel. Man setze, in der Stadt *A* seyen 400 Detailhändler, in der Stadt *B* 200; in jeder dieser Städte sey aber Eine Million Thaler Handelscapital unter die Detaillisten vertheilt; so fällt in *A* auf 5 Millionen 6,300 Rthl., in *B* aber 12,300 Rthl., bloß weil in letzterer Stadt mehrere sich in ein Geschäft von gleichem Umfange theilen, als in *B*. — Billig aber müßten die Kaufleute in *A* weniger Steuer geben, da eine größere Summe für den Nothbedarf von 420, als von 210 Familien nöthig ist. Beyde Fälle sind sehr wohl möglich. Denn wo es einige reiche Großhändler

giebt, da bemächtigen sich diese aller Geschäfte und lassen wenig andere neben sich aufkommen, da ihr grosses Capital sie in den Stand setzt, den Kunden bessere Bedingungen zu machen, als andere weniger Reiche, die mit ihnen in Concurrenz treten wollen. Eben so reichen für die eine Stadt viel weniger Detaillisten hin, als für eine andere von gleicher Bevölkerung und gleichem Vermögen, wenn erstere auf einem kleinern Raume steht, engere Strassen, höhere Häuser, keine Gärten u. s. w. hat, und deshalb ein Laden viel leichter wohl noch zwey- bis dreymahl so viel Familien mit Kaufmannswaaren bequem versehen kann, als in der andern Stadt, die weitläufig gebauet ist, auf Bergen ruht, durch Wasser getrennt ist u. s. w. — Ja man kann sicher annehmen, dass es in dem ganzen preussischen Staate vielleicht nicht zwey Städte giebt, die bey gleicher Bevölkerung ein gleiches Vermögen, und bey einer gleichen Anzahl von Kaufleuten ein gleiches Betriebscapital oder gleichen Gewinnst hätten. Hieraus folgt aber, dass das angenommene Steuerprincip nirgends die Gleichheit erreichen kann. Und diese Differenz der Geschäfte und der Capitale einer gleichen Zahl von Kaufleuten in verschiedenen Städten ist nicht etwa klein und unbedeutend, sondern so unbestimmbar gross, dass man mit dem angenommenen Steuerprincip in der That gänzlich im Dunkeln tappt. Was für ein Unterschied mag zwischen dem Capital einer gleichen Zahl von Kaufleuten in Stralsund oder Wolgast und Greifswalde, in Memel und Gumbinnen, in Bielefeld und Siegen, Hirschberg und Oppeln u. s. w. seyn? — Und doch steht für diese Städte einerley Mittelsatz fest. Eben so auffallend muss sich das Missverhältniss bey der Vertheilung der Steuersumme unter die Glieder der einzelnen Communen zeigen. In Magdeburg z. B. zeigen die Topographieen 200 Kaufleute an, die also, nach dem diese Stadt treffenden Mittelsatze von 30 Rthl., 6000 Rthl. zusammenzubringen haben. Da, nach dem Gesetze, der niedrigste Satz 12 Rthl. seyn soll; so wollen wir annehmen, dass dieser Satz 50 Individuen treffe, diese also 600 Rthl. beytragen: so werden die übrigen

150 noch 5400 Rthl. zusammenzubringen haben. Contribuiren nun

50 — 18 Rthl.	=	540	
25 — 24 —	=	600	
25 — 30 —	=	750	
20 — 42 —	=	840	
20 — 60 —	=	1200	
15 — 72 —	=	1080	
5 — 84 —	=	420	
u. obige 50 — 12 —	=	600	; so bringen allerdings
200 Personen		6030 Rthl.	zusammen.

Aber ist die Proportion dem Gewinnst der Einzelnen angemessen? Dieses ist sehr zu bezweifeln. Denn da die Stufen vorgeschrieben sind, und die folgenden mit sechs, die höhern mit zwölf Thalern gesteigert werden müssen; so werden die reichsten Kaufleute bey dieser Vertheilung gewiss am besten wegkommen. In Magdeburg giebt es Kaufleute, die 500 bis 1000 Rthl. und mehr geben müssten, wenn die unterste Classe 12 Rthl. geben soll. Denn wenn der geringste Kaufmann in Magdeburg ein Betriebscapital von 1000 Rthl., der reichste aber 100,000 Rthl. anwendet; so müsste letztern eine Gewerbssteuer treffen, die 100mahl stärker wäre, als die, welche der geringste Kaufmann giebt. Sollen also 1000 Rthl. Betriebscapital 12 Rthl. zahlen, so muss ein solches Capital von 100,000 Rthl. 12,00 Rthl. bezahlen, wenn Gleichheit in die Besteurung kommen soll. Die künstliche Berechnung, welche die Vertheilung erfodert, um nicht über und nicht unter der gefoderten Steuersumme zu bleiben, dient auch nicht zur Empfehlung dieser Methode.

Wie leicht wird auch der Unterschied, den das Gesetz zwischen solchen, die den Handel mit kaufmännischen Rechten, und solchen, die ihn ohne dieselben treiben, eine Ungleichheit in der Besteurung hervorbringen! — Bey der eingeführten Gewerbsfreyheit ist fast der ganze Detailhandel der Schnittwaaren in die Hände von Personen gefallen, die keine kaufmännischen Rechte haben, die aber häufig mehr umsetzen, als

als einige Kaufleute mit jenen Rechten. Ein Productenhandel auf dem Lande, ein Müller, der Mehl, Oel, Rübesaat u. s. w. vertreibt, wird, nach dem Gesetz, nicht zu den Kaufleuten mit Kaufmannsrecht gezählt, und wie viel grösser kann sein Umsatz und sein Gewinn von seinem Handel seyn, als der eines Krämers, ja selbst eines angesehenen Kaufmanns?

Schwer dürfte es 2) auch auszumitteln seyn, worauf sich die Bestimmung der Mittelsätze für Gast-, Speise- und Trankwirthschaften in der neuen Steuerordnung (S. 159. des erwähnten Steueredicts) gründet. Sie fallen sämmtlich niedriger aus, als die Steuersätze der Kaufleute. Nun giebt es aber Gastwirthe, Restaurateurs, die jährlich viel mehr mit ihrer Gastwirthschaft verdienen, als angesehene Kaufleute derselben Stadt. Wie kann man also ihr Gewerbe geringer besteuern! — Und wie ungleich ist wiederum der Gewinn der Gastwirthe unter einander selbst! Wenn ein Gastwirth in einer elenden Dorfschenke, der vielleicht keine 100 Thaler jährlich umsetzt, zu vier Thaler, und ein grosser Gastwirth an einer grossen Landstrasse, der jede Nacht 30—50 Pferde beherbergt, und jährlich mehrere Hundert ja Tausende gewinnt, zu 8 Thaler Gewerbesteuer angesetzt ist; so kann man hierin nichts anders als die grösste Ungleichheit finden; und eben so, wenn ein Gasthaus in einer grossen Stadt, das stets voll angesehener Fremden ist, wo Table d'hôte, Billarde u. s. w. gehalten werden, und wo man leicht berechnen kann, dass der Wirth jährlich Tausende erspart, mit einem mittelmässigen Krämer, der neben ihm wohnt, gleiche Steuer oder etwa noch einmahl so viel bezahlt, als ein anderer Gastwirth, der täglich ein paar Handwerksbursche beherbergt, und von deren Verzehrung und Beherbergung kaum sein eignes Leben fristet.

Die Ungleichheiten werden durch das angenommene Princip so fest begründet, dass auch die klügsten, verständigsten und billigsten Schätzer sie bey der Ausübung ihres Amtes nicht wegschaffen können, eben weil sie durchs Princip eingeengt sind.

Aehnliche Bemerkungen lassen sich 5) auch über die Mittelsätze für die Handwerker (l. c. S. 160.) machen. Nadler, Gürtler, Kupferschmiede, Seiler und andere Handwerker, die zugleich einen Handel mit ihren und andern Waaren treiben, übertreffen solche, die bloss oder doch hauptsächlich auf Bestellung arbeiten, so weit an Vermögen und Einnahme, dass vermittelst der angenommenen Mittelsätze nie eine richtige Proportion in ihre Besteurung zu bringen seyn wird. Ich kenne ein kleines preussisches Städtchen, in welchem sich drey Seiler befinden, wovon aber der eine durch sein grösseres Capital und seine bessere Gewandtheit den Handel mit Seilerwaaren, Oel, Flachs, Hanf, Steinmetzwaaren, trocknem Futter u. s. w. fast ganz allein an sich gebracht hat, und gewiss ein Gewerbscapital von 2—3000 Rthl. in seinen Waaren hat; seine beyden Genossen gewinnen dagegen nur ihr kärgliches Brot. Nach dem Gesetz werden diese drey Seiler 12 Rthl. Steuer zusammen aufzubringen haben. Angenommen, dass die zwey armen das Minimum, d. h. jeder 2 Rthl. beytragen; so würden den reichen 8 Rthl. treffen. Allein diese Proportion, ob sie gleich viel zu gering wäre, würde nach dem Gesetz nicht einmahl eine Anwendung finden, weil dasselbe nicht zu erlauben scheint, einen Sprung von zwey Classen von einem auf den andern zu machen. Es würde also wahrscheinlich der ärmste mit 2 Rthl., der wohlhabendere mit 4 Rthl. und der reichste mit 6 Rthl. besteuert werden: eine Besteurung, die in dem angegebenen Falle ausser aller richtigen Proportion ist.

3. Bey einigen Gewerben hat man zugleich die Bevölkerung zu Hülfe genommen, um die Mittelsätze der Gewerbsteuer zu finden. Man setzt nämlich voraus, dass, da z. B. die Bäcker und Fleischer einer Stadt, welche alle Einwohner derselben mit ihrer Waare versehen, an jedem einzelnen ihrer Kunden etwas gewinnen, dass daher ihr Gewinnst um so grösser seyn werde, je grösser die Zahl der Einwohner einer Stadt ist, welche sie zu versorgen haben. In den Städten der ersten Abtheilung wird dieser Gewinnst so hoch gerech-

net, daſs ſie auf jeden Einwohner 8 Pfennige, in der zweyten Abtheilung 6 Pfennige abgeben können. Die Steuerſumme aller Bäcker in Berlin, Magdeburg u. ſ. w., als Städten erſter Abtheilung, wird daher gefunden, wenn man die Zahl der Volksmenge mit 8 Pfennigen; die Steuerſumme der Bäcker in den Städten der zweyten Abtheilung wird gefunden, wenn man die Zahl der Volksmenge mit 6 Pfennigen u. ſ. w. multiplicirt. Die Vertheilung einer ſolchen Steuerſumme unter ſich bleibt ſodann den Gewerbsgenoſſen überlaſſen. Dieſe Methode iſt neu und ingeniös, und ruht auf einer Vorausſetzung, die ohne Zweifel zur Baſis einer richtigen Beſteurung dienen kann, nämlich daſs Bäcker und Fleiſcher von jedem ihrer Kunden etwas gewinnen. Wenn man dieſen Gewinnſt von jedem auch nur 1 Rthl. annimmt, ſo wird 8 oder 6 Pfennige eine ſehr mäſsige Steuer davon ſeyn. — Folgende Bemerkungen werden aber zeigen, daſs auch nach dieſer Methode die gröſsten Ungleichheiten Statt finden können. Denn was 1) das Bäckergewerbe betrifft; ſo giebt es a) in vielen Städten der zweyten Abtheilung bloſse Lohnbäcker, die wenig mehr zu thun haben, als für Privatleute den von dieſen ihnen zugeſchickten Teig auszubacken, oder ihr Fleiſch zu braten. Wo dieſe Gewohnheit, ſein eignes Brot backen zu laſſen, in den meiſten Familien Statt findet, da haben die Bäcker wenig Kunden, und ihr Verdienſt iſt mit ſolchen Bäckern gar nicht zu vergleichen, die das Mehl auf eigne Rechnung verbacken und verkaufen. Man nehme nun zwey Städte, deren jede 20,000 Einwohner hat; ſo würden die Bäcker jeder Stadt, zu 6 Pfennigen auf den Kopf gerechnet, 414 Rthl. aufzubringen haben. Nun finde aber in der einen Stadt für 10,000 ein bloſses Lohnbacken Statt, in der andern aber herrſche dieſe Gewohnheit gar nicht, ſondern jeder kaufe ſein Brot von dem Bäcker: in dieſer letztern Stadt wird das Betriebscapital der Bäcker wohl noch einmahl ſo ſtark ſeyn, als in der erſtern, und doch wird eine gleiche Steuerſumme auf beyde Städte fallen. — Ferner werden viele Städte mit Brote vom Lande verſehen, andere nicht. Den Bäckern jener geht alſo offenbar ein groſser Gewinnſt verlo-

ren, welcher den Bäckern dieſer zufällt. Endlich, wie wenn ſich die Armenanſtalten entſchlieſsen, für die Armen eigne Backanſtalten zu errichten, wie dieſes bey theuren Zeiten oft geſchieht? — ſodann büſsen die Bäcker von 20,000 Köpfen oft 1000 ja 2000 ein, welche gerade ihre ſtärkſten Abnehmer waren, weil die Armen die gröſste Quantität Brot verzehren. Auf alle dieſe Unterſchiede hat das Steuergeſetz keine Rückſicht genommen. Nur bey kleinern Landſtädten iſt der Umſtand des Selbſtbackens in Erwägung gezogen. Ueber die Fleiſcher laſſen ſich dieſelben Bemerkungen machen. Wo das Selbſteinſchlachten Sitte iſt, wie in allen pommerſchen und niederſächſiſchen Städten, wo viel Federvieh geſchlachtet, viel Fiſche, Wildpret u. ſ. w. gegeſſen werden, da iſt das Gewerbe der Fleiſcher viel eingeſchränkter, als da, wo dieſes alles nicht Statt findet. Und wie ſehr hängt der Umfang beyder Gewerbe von dem verſchiedenen Grade der Wohlhabenheit der Einwohner oder der Art derſelben ab. Wenn in zwey Städten von gleicher Volkszahl in der einen viel reiche Leute leben, in der andern aber Armuth die Regel iſt; ſo wird in der einen leicht noch zweymahl ſo viel Fleiſch verzehrt, als in der andern. Hier eſſen alle Domeſtiken auf Koſten ihrer Herrſchaft täglich Fleiſch, dort die meiſten Bürger kaum zweymahl die Woche. Derſelbe Unterſchied findet Statt, wenn die eine Stadt von Leuten bewohnt iſt, die eine Zeit lang im Jahre faſten, die andere von ſolchen Leuten, die nicht faſten. Es giebt Städte von gleicher Bevölkerung, wo in der einen 20 Ochſen zu Markte kommen, da die andere nicht 10 conſumiren kann. — Wo tauſend oder mehr junge Leute viel Kuchen und feines Backwerk verzehren, da blüht das Bäckergewerk ganz anders, als wo, ſelbſt zweytauſend Invaliden oder Wollſpinner deren Stelle einnehmen. Die Bevölkerung ſcheint daher ein wenig paſſender Maaſsſtab für die Berechnung des Gewinnſtes für Bäcker und Fleiſcher zu ſeyn. Wie weit ſicherer geht man, wenn man das Gewerbscapital und die perſönliche Gewerbsinduſtrie geradezu ſchätzt und beſteuert!

§. 1100.

Welche Art das Einkommen zu erforſchen und zu ſchätzen man auch erwählen möge, nie wird man die Wahrheit in allen einzelnen Fällen ganau ergründen, nie wird man alſo die Ungleichheit vermeiden. Indeſſen ſind doch die Methoden, welche willkührliche oder ſolche Sätze, die von einzelnen wenigen Erfahrungen abgezogen, verallgemeinert ſind, zur Richtſchnur annehmen, dergleichen die Anmerkung des vorigen Paragraphen angeführt hat, die allerunzweckmäſsigſten. Der Weg, durch die Gewerbsgenoſſen ſelbſt ihr reines Einkommen abſchätzen und deren Schätzung durch verſtändige und wohlunterrichtete Finanzbeamte leiten zu laſſen, ohne ſie durch allgemeine Vorſchriften, welche unmöglich allenthalben paſſen können, einzuengen, führt viel ſicherer zum Ziele. Und wenn auch gleich dieſe Methode anfänglich nur unſichere und ungleichförmige Reſultate in Beziehung auf die verſchiedenen Gewerbsgattungen giebt, indem das Einkommen der einen viel leichter und ſicherer zu ergründen iſt, als das der andern; ſo vervollkommnet ſich doch dieſelbe mit jedem Jahre. Je länger dieſe Methode angewandt wird, deſto geübter werden die Schätzer und die Finanzbeamten, deſto mehr ergründen ſie Kennzeichen und Hülfsmittel, wodurch ſie der Wahrheit näher kommen. — Damit nun die anfängliche Unvollkom-

menheit keinen grofsen Schaden anrichte, und Einzelne dadurch nicht bedrückt werden, ift der Anfang mit einer höchft gelinden Befteurung der Rente zu machen. Je mehr man fich aber der Wahrheit nähert, und je vollkommner die Methode wird, defto mehr kann man dadurch diefe Art der Steuer ohne Schaden vergröfsern, und dagegen die übrigen läftigen Steuerarten vermindern oder ganz wegfchaffen.

§. 1101.

Selbftfchätzung — Prüfung und Schätzung durch eine Deputation aus den Gewerbsgenoffen — Controlle diefer Schätzung durch einfichtsvolle und mit den Ortsverhältniffen vertraute Steuerbeamte — Verftattung von Reclamationen der Befteuerten in einer beftimmten Ordnung und Entfcheidung über diefelben durch eine Deputation der Einwohner und, in letzter Inftanz, durch eine Oberfteuerbehörde, find die Elemente, woraus die Organifation diefer Art der Befteurung zufammengefetzt werden mufs.

II.

Von der Anordnung der Confumtionsfteuer.

§. 1102.

Ueber die Natur der Confumtionsfteuern, über ihre Unentbehrlichkeit, über die mannichfaltigen Arten derfelben im Allgemeinen ift §. 683 u. f. w. fchon hinlängliche Belehrung gegeben. — Hier

ſoll noch von der möglichſt beſten Vertheilung und Anordnung derſelben geredet werden.

§. 1103.

Die Probleme, welche dieſer Abſchnitt aufzulöſen hat, ſind:

1) Wie iſt es möglich, die Conſumtionsſteuer ſo anzuordnen, daſs ſie jeden nach dem Maaſse ſeines reinen Einkommens trifft, und daſs ſie auf dieſe Weiſe eine Ergänzungsſteuer der reinen Einkommenſteuer wird?

2) Welches ſind die paſslichſten Gegenſtände für die Conſumtionsſteuer?

3) Welche Maximen ſind bey Anordnung der Conſumtionsſteuern zu befolgen, damit die Gewerbe durch ſie keine ſchädliche Störung leiden?

1.

Von der Möglichkeit, die Conſumtionsſteuern aus dem reinen Einkommen zu ziehen.

§. 1104.

Da die Conſumtionsſteuern nicht nach der Einnahme, ſondern nach der Ausgabe aufgelegt und erhoben werden, und die Quelle, woraus die Ausgaben flieſsen, dabey nicht erforſcht werden ſoll; ſo giebt es freylich keine abſolute Sicherheit, daſs der Einzelne, welcher die Conſumtionsſteuer bezahlt, ſie aus ſeinem reinen Einkommen beſtreiten kann. Es

kann nichts weiter verlangt werden, als dafs bey der Anordnung der Auflage eine Regel beobachtet werde, nach welcher dieselbe in den meisten Fällen aus dem reinen Einkommen bezahlt werden kann. Aber nie wird es möglich seyn, zu verhüten, dafs nicht hie und da jemand sich gezwungen sehe, sie von seinem Stammvermögen zu bezahlen. Dieses ist eine Unvollkommenheit, welche von dieser Steuer nicht ganz entfernt werden kann. Sie hängt aber in einem gewissen Grade auch der directen Besteurung des reinen Einkommens an, da auch dieses doch nur nach allgemeinen Regeln erforscht werden und sich leicht auch hier und da ein Individuum finden kann, dem das Stammvermögen ist, was bey der Besteurung als reines Einkommen aufgeführt wird.

§. 1105.

Unterdessen geniessen in einem nicht ganz verfallenen Staate die meisten Menschen ein solches Einkommen, welches wir rein genannt haben, d. h. welches übrig bleibt, nachdem sie ihre nothwendigen Bedürfnisse befriedigt und für die Erhaltung ihres Stammvermögens gesorgt haben, und wovon sie den Genufs entbehrlicher Dinge bestreiten. In jedem Lande theilen sich die Menschen in Stände oder Classen, deren jede einen gewissen ihr eigenthümlichen Aufwand sich zur Gewohnheit und Sitte macht, und aus dessen

continuirlicher Fortſetzung auf die Quantität des Einkommens, welches unter dieſem Stande Regel und gleichſam das Minimum iſt, geſchloſſen werden kann. So muſs in jedem Lande der Tagelöhner oder Handarbeiter ein gewiſſes beſtimmtes Einkommen von ſeiner Arbeit haben, wenn er ſich wohlbefinden und mit ſeinem Zuſtande zufrieden ſeyn ſoll. In dem einen Lande beträgt dieſes mehr, in dem andern weniger. Daſſelbe gilt von dem Stande der gemeinen Handwerker, der mechaniſchen Künſtler u. ſ. w. Gewöhnlich theilen ſich dieſe Art Bürger nach ihrem Aufwande oder ihrer Lebensart in drey bis vier Claſſen, und bey jeder Claſſe kann, nach dem Aufwande, den ſie macht, ein beſtimmtes Einkommen vorausgeſetzt werden. Eben ſo ordnen ſich die Staatsbeamten, die Ackerbauer, die Gutsbeſitzer, die Vornehmen und Groſsen in Anſehung ihres Aufwandes in gewiſſe Abtheilungen. Dieſe durch Gewohnheit und Sitte eingeführte Lebensart und Ausgabe iſt ſelbſt eine Wirkung der regelmäſsigen Einnahme. Auch ſchlieſst man im Allgemeinen nicht unrecht, wenn man urtheilt, daſs ein vornehmer Mann, welcher mit äuſserm Glanz umgeben iſt, prächtig wohnt, viel Domeſtiken, Equipagen u. ſ. w. hält, mehr Einkommen hat, als ein anderer ſeines Standes, welcher eingeſchränkter lebt. Iſt auch dieſer Schluſs dann und wann falſch, ſo iſt er doch in der Regel ziemlich richtig.

§. 1106.

In jedem Lande haben sich daher nach und nach gewisse Begriffe gebildet, welche diejenigen Bedürfnisse bestimmen, welche für jeden Stand insbesondere unentbehrlich geachtet werden, und nach welchen man den für elend und unglücklich hält, welcher zu diesem Stande gehört und nicht so viel einnimmt, daſs er sie befriedigen kann. So verlangt der Tagelöhner in Deutschland, daſs er auſser Brot und gekochten Speisen überhaupt auch wenigstens wöchentlich einmahl Fleisch essen, dann und wann eine Kanne Bier, täglich einen Schluck Branntwein trinken kann; daſs er und seine Frau Schuhe und Strümpfe, ein Sonntagskleid u. s. w. haben; daſs seine Familie mit nöthiger Wäsche versehen sey; in England verlangt er mehr, in einigen Provinzen von Polen und Ruſsland weniger, u. s. w. Jeder von diesen Ständen genieſst nun auch mancherley Ueberflüſsiges, und dieser Genuſs setzt ein reines Einkommen voraus.

§. 1107.

Wir können annehmen, daſs die in jedem Lande verschiedenen Stände oder Classen

1) gewisse Bedürfnisse mit einander gemein haben, ohne deren Befriedigung kein Mensch, er gehöre zu einem Stande zu welchem er wolle, bestehen kann. Die Gegenstände, welche zu

deren Befriedigung erfodert werden, wollen wir die absolut nothwendigen oder absolut unentbehrlichen Bedürfnissmittel nennen. Sodann hat

2) jeder Stand seine eigenthümlichen Bedürfnisse, ohne welche er, ohne Missmuth und ohne sich unglücklich zu fühlen, nicht in seinem Stande leben kann. Diese wollen wir die relativ unentbehrlichen Bedürfnissmittel jedes Standes nennen So könnte der Tagelöhner zwar ohne Hemd existiren, allein er würde dadurch unter seinen Genossen verächtlich werden — einer, der zu den Honoratioren gehört, könnte auch in einem Flanellrocke gehen, aber sein Stand erlaubt es nicht. — Endlich giebt es

3) eine Menge Bedürfnissmittel, welche weder zu den absolut noch relativ unentbehrlichen Dingen dieses oder jenes Standes gehören, und welche wir daher entbehrliche Bedürfnissmittel nennen. Es kann für den einen Stand etwas entbehrlich seyn, was für den andern unentbehrlich ist. Ein Minister kann nicht wohl eine männliche Bedienung oder Equipage entbehren, welche für viele Stände entbehrlich sind.

§. 1108.

Laſſet uns in einem Lande zwanzig verſchiedene Stände oder Claſſen annehmen, wovon

1) die erſte und niedrigſte zur Beſtreitung der abſolut und relativ unentbehrlichen Bedürfniſſe einer Familie nöthig habe	. . . . .	75 Rthl.
2) die zweyte	. . .	100 —
3) die dritte	. . .	150 —
4) die vierte	. . .	200 —
5) die fünfte	. . .	250 —
6) die ſechste	. . .	300 —
7) die ſiebente	. . .	400 —
8) die achte	. . .	500 —
9) die neunte	. . .	700 —
10) die zehnte	. . .	1000 —

und ſofort jede folgende mit einem Unterſchiede von 500 Rthl.; ſo iſt klar, daſs, wenn man die überflüſſigen Bedürfniſſe jedes dieſer Stände mit 10 Proc. beſteuerte, dieſe 10 Procent auf ihr reines Einkommen fallen müſsten. Allein eine Anordnung, wodurch das Entbehrliche des einen ausſchlieſslich getroffen würde, iſt unmöglich. Denn da das Entbehrliche des einen Standes das Unentbehrliche des andern ausmacht; ſo wird in vielen Fällen das Unentbehrliche anderer Stände beſteuert werden, wenn man das Entbehrliche der übrigen beſteuert. Für einen reichen Mann iſt der Roggen entbehrlich, da er ſich an Weizenbrot halten kann, und Roggenbrot

für ihn oft nur eine Art von Näſcherey iſt. Wollte man dieſes ihm Entbehrliche beſteuern; ſo würde man das Unentbehrliche des gemeinen Mannes treffen. Ein feiner Tuchrock iſt für den Mann von Stande unentbehrlich, während er für einen Handarbeiter etwas ſehr Entbehrliches iſt u. ſ. w.

§. 1109.

Die Conſumtionsſteuer kann daher nur auf die Vorausſetzung gegründet werden, daſs die Individuen einer jeden Claſſe oder jedes Standes im Allgemeinen ein ſo groſses Einkommen haben, daſs ſie nicht allein das abſolut und relativ Unentbehrliche, ſondern auch noch einiges Entbehrliche ihres Standes von demſelben beſtreiten können. Wenn man daher auch ihr Unentbehrliches beſteuert; ſo können ſie die Steuer doch von dem, was für das Entbehrliche beſtimmt iſt, d. h. von dem reinen Einkommen bezahlen. — Man ſetze alſo, das kleinſte Einkommen der niedrigſten Claſſe ſey im Durchſchnitt 100 Rthl.; ſo wird ſie, da ſie 75 Rthl. zu ihrem Unentbehrlichen bedarf, 25 Rthl. reines Einkommen haben. Beſteuert man nun alle ihre Conſumtionsartikel — unentbehrliche und entbehrliche — mit 5 Procent; ſo wird dieſe Claſſe, da ſie 100 Rthl. im Ganzen ausgiebt, 5 Rthl., d. h. den fünften Theil ihres reinen Einkommens als Steuer bezahlen. Würde jemand aus dieſer Claſſe noch mehr von den entbehrlichen Artikeln verzehren; ſo könnte dieſes doch nur von einem

gröſsern reinen Einkommen geſchehen, und es träfe ihn alſo ohne Unrecht eine höhere Steuer. Man ſetze ferner: eine Familie, welche zur dritten Claſſe (§. 1106.) gehört, habe das Minimum, das dieſer Claſſe gebührt, nämlich 200 Rthl. Einkommen, davon bedarf ſie 150 Rthl. zu ihrem Unentbehrlichen. Nun ſeyen die Artikel, welche ſie für 100 Rthl. kauft, dieſelben, welche die eben erwähnte Familie der niedrigſten Claſſe verzehrt, ſie wird daher für dieſe Ausgabe gleichfalls 5 Rthl. an Conſumtionsſteuer bezahlen; da ſie aber noch 100 Rthl. mehr verzehrt, ſo wird ſie, wenn alles, was ſie dafür kauft, gleichfalls mit 5 Procent belegt iſt, noch 5 Rthl., folglich zuſammen 10 Rthl., d. i. gleichfalls den 5ten Theil ihres reinen Einkommens, als Conſumtionsſteuer bezahlen. Iſt jemand aus dieſer Claſſe reicher; ſo wird er leicht mehr unentbehrliche oder entbehrliche Dinge verzehren, und die Conſumtionsſteuer trifft ihn von ſelbſt in höherm Maaſse. Sie muſs aber ſo eingerichtet werden, daſs der, welcher das Minimum ſeines Standes zur Einnahme hat, nicht mehr als einen beſtimmten mäſsigen Theil davon, ſo wie ihn das Syſtem begründet, zu bezahlen braucht, wenn er ſich auf die üblichen Bedürfniſſe ſeines Standes beſchränkt.

§. 1110.

Um alſo die Conſumtionsſteuern ſo zu ordnen, daſs ſie ein jeder Stand von ſeinem reinen Einkom-

men bezahlen kann; so ist nothwendig, sowohl die absolut und relativ unentbehrlichen, als die entbehrlichen Artikel, die jeder Stand gewöhnlich zu geniessen pflegt, wenn er mehr Einkommen als das nothdürftige hat, möglichst genau kennen zu lernen, und sodann die Steuer so einzurichten, dass jeder Stand dieselbe von seinem vorausgesetzten reinen Einkommen bezahlen kann.

Erläuterung. Man setze, in einem Lande, das zehn Millionen Einwohner hat, gehören fünf Millionen zu den zwey untersten Classen, und es sollen von ihnen 12 Millionen Thaler durch die Consumtionssteuer erhoben werden. Es machen jene fünf Millionen zwey Millionen Familien aus; so würden von jeder Familie 6 Rthl. erhoben werden müssen. Nun sey das Durchschnittseinkommen einer jeden Familie 150 Rthl. jährlich, und ihre Nothdurft fodere 120; so bleibt jeder Familie 30 Rthl. reines Einkommen, und die Consumtionssteuer wird durch den 5ten Theil desselben bestritten. Wären nun alle Artikel, welche dergleichen Familien zu verzehren pflegen, ohne Unterschied mit 4 Procent belegt; so würde jedes einzelne Ding nur eine sehr kleine Steuer treffen, und doch die Summe herauskommen. Wollte man nur die Hälfte der Artikel belegen; so müsste man jeden derselben mit 8 Procent besteuern, um dieselbe Summe herauszubringen u. s. w. Wollte man die Summe allein von den überflüssigen Artikeln dieses Standes ziehen; so würden diese mit 20 Procent besteuert werden müssen. Dadurch aber würde das Resultat der Steuer sehr ungewiss werden. Denn da hierdurch die entbehrlichen Dinge sehr vertheuert werden würden; so könnte es leicht kommen, dass sich die Familien derselben entschlügen, und statt derselben mehr von den wohlfeilern unbesteuerten genössen. Hierdurch aber würde der Zweck des Staats vereitelt werden. Die Regierung kommt also durch

eine geschickte Vertheilung der Consumtionsabgaben unter das Entbehrliche und Unentbehrliche viel sicherer zu ihrem Ziele, sobald sie, um dasselbe zu erreichen, das Entbehrliche allein so besteuern müſste, daſs die Verminderung der Consumtion davon zu besorgen wäre.

§. 1111.

Hierbey ist nöthig, daſs die Steuer zwischen dem Unentbehrlichen und Entbehrlichen jedes Standes so vertheilt werde, daſs nicht bloſs der eine Stand, der einen Artikel für entbehrlich hält, dadurch von der Consumtion desselben nicht abgeschreckt und zu stark angegegriffen werde, sondern daſs auch die übrigen Stände, welche jene Artikel zu ihrem relativ Unentbehrlichen rechnen, nicht stärker besteuert werden, als sie es nach dem Finanzsystem werden sollen.

Erläuterung. Man setze, es wäre die Consumtionssteuer der niedrigen Stände so vertheilt, daſs das Allernothwendigste derselben mit 2 Procent, das Entbehrliche derselben mit 18 Procent besteuert wäre, so daſs $2\frac{2}{5}$ Rthl., auf die zum Nothwendigen bestimmten 120 Rthl., und $3\frac{4}{5}$ Rthl. auf die zum Entbehrlichen bestimmten 30 Rthl. (bey dem oben angenommenen Einkommen von 150 Rthl.) fielen; so würde sich dieses, in Bezug auf die niedrigen Stände allein, ganz gut ausnehmen. Allein nun betrachte man eine Familie mittlern Standes, welche jährlich 600 Rthl. zu verzehren pflegt; eine solche wird nicht mehr wie jene und vielleicht nicht einmahl so viel auf das Allernothwendigste verwenden. Wir wollen annehmen, sie gebe 100 Rthl. dafür aus, dagegen wird sie die übrigen 500 Rthl. für lauter solche Artikel verwenden, die mit 18 Procent besteuert sind, und wovon doch vieles zu ihrem relativ Nothwendigen gehört. Es würde also eine solche Familie, wenn man

man annimmt, (wie es bey einem Syſtem, welches das Entbehrliche der gemeinen Stände mit 18 Procent beſteuert, wahrſcheinlich iſt,) daſs alle Artikel, welche nicht zu dem Nothwendigen gehören, wenigſtens mit 18 Procent belegt ſind, 92 Rthl. Conſumtionsſteuer bezahlen. — Da nun das reine Einkommen einer Familie aus dem Mittelſtande, die 600 Rthl. gemiſchtes Einkommen hat, nicht über 300 Rthl. angenommen werden kann, indem 300 Rthl. zu ihren relativ nothwendigen Bedürfniſſen gerechnet werden müſſen; ſo würde ſie allein durch die Conſumtionsſteuer über 30 Procent von ihrem reinen Einkommen bezahlen. Gäbe nun eine ſolche Familie auch noch eine directe Steuer nach dem reinen Einkommen von etwa 10 Procent, d. i. 30 Rthl.; ſo würden ſie 112 Rthl., d. i. über 37 Procent zahlen, — da die gemeine Claſſe, welche nach unſerm Vorſchlage von aller ſonſtigen directen Steuer befreyt ſeyn ſoll, nur 20 Procent giebt.

§. 1112.

Wenn man die abſolut nothwendigen Lebensmittel, die in einem Lande es für alle Stände ſind, ausnimmt: ſo kann man alle übrigen für an ſich entbehrlich erklären, ob ſie gleich in Beziehung auf die verſchiedenen Stände mehr oder weniger relativ unentbehrlich ſeyn mögen. Je koſtbarer dergleichen entbehrliche Dinge ſind, deſto reicher müſſen in der Regel die Claſſen ſeyn, zu deren gewöhnlichen Conſumtion ſie gehören. Das Entbehrliche kann deshalb eine um ſo höhere Steuer vertragen, je reicher die Claſſe der Conſumenten iſt, für welche es beſtimmt iſt. Deshalb muſs folgende Regel die Gradation der Beſteurung beſtimmen: „Je entbehrlicher ein Conſumtionsartikel iſt, und „je reicher die Stände ſind, deren gewöhnliche

„Verzehrung er ausmacht, desto höher kann er „besteuert werden." Jedoch bleibt diese Regel immer durch zwey Rücksichten beschränkt, nämlich: Die Steuer darf nicht so hoch seyn, dass sie a) die Reichen von der Consumtion abschreckt, oder b) einen zu grossen Reitz zu Unterschleifen enthält.

Anm. Ich erinnere ein für alle Mahl, dass ich hier die Steuern bloss als Mittel, dem Staate sein Einkommen zu sichern, betrachte. Die Frage, wie sie auch als Directionsmittel der Gewerbe gebraucht werden können, ist der Finanzwissenschaft ganz fremd. Ob dieses geschehen solle und dürfe, beantwortet die Nationalökonomie und die Staatspolicey- oder Regierungswissenschaft.

§. 1113.

Wenn wir annehmen, dass jeder den fünften Theil seines reinen Einkommens zu den Staatsbedürfnissen abgeben müsse, und dieses von den niedrigsten Ständen durch blosse Consumtionssteuern, von den höheren aber theils durch Einkommen- theils durch Consumtionssteuern gehoben werden solle; so würde sich die Consumtionsabgabe folgendergestalt ordnen lassen:

1. Angenommen, es werde ausgemittelt, das reine Einkommen der niedrigsten Stände betrüge in der Regel 30 Rthl. jährlich; so würde ihr Steuerbeytrag 6 Rthl. auf die Familie ausmachen, und dieser in der Form von Consumtionssteuern auf deren Totaleinkommen von 150 Rthl. zu vertheilen

seyn. Belegte man ihre nothdürftigsten Artikel (120 Rthl.) mit 4 Rthl., und die überflüssigen mit 2 Rthl.; so wären jene mit $3\frac{1}{3}$, diese mit $6\frac{2}{3}$ Procent besteuert, und so würde sich diese Besteurung der oben (§. 1112.) aufgestellten Idee nähern.

2. Angenommen, das rohe Einkommen der niederen Mittelstände sey im Durchschnitt 400 Rthl. und davon werden 200 Rthl. zu ihrer Nothdurft und 200 Rthl. als reines Einkommen gerechnet; so würde ihr nöthiger Steuerbeytrag 40 Rthl. seyn. Würde ihnen nun die Hälfte davon, also 20 Rthl. als Einkommensteuer auferlegt: so müsste die Consumtionssteuer ihnen noch 20 Rthl. abzunehmen trachten. Da sie nun für das Nothwendigste (120 Rthl.) 4 Rthl. geben, und das Entbehrliche mit $6\frac{2}{3}$ Procent besteuert ist; so werden sie, wenn sie alles übrige in letztern Artikeln verzehren, noch circa 19 Rthl. für die Ausgabe von 280 Rthl. bezahlen, welches 3 Rthl. mehr seyn würde, als sie schuldig sind. Da aber angenommen werden kann, dass von dergleichen Leuten viele einige Thaler von ihrem Einkommen ersparen und zu einem Capitale sammeln; so wird dieser Umstand machen, dass im Ganzen nicht mehr einkommt, als man beabsichtigt hat.

3. Nehmen wir bey jemandem ein rohes Einkommen von 900 Rthl. an und rechnen davon 600 reines Einkommen, so wird ein solcher 120 Rthl. beyzutragen haben. Wird ihm gleichfalls die Hälfte,

60 Rthl., durch Einkommensteuer abgenommen, so muss ihm durch die Consumtionssteuer noch 60 Rthl. aufgelegt werden. Nehmen wir nun an, dass die allernothwendigsten seiner Ausgaben (120 Rtl.) mit 4 Rthl., 280 Rthl. für das Entbehrliche, das auch der Mann von 400 Rthl. Einkommen verzehrte, mit 19 Rthl., das aber, was er etwa noch für andere 400 Rthl. kaufen möchte, mit 10 Procent besteuert ist; so würde er 63 Rthl. Consumtionssteuer bezahlen.

4. Gehen wir unter die reicheren Classen und nehmen z. B. ein Einkommen von 6000 Rthl., wovon 4000 Rthl. als reines Einkommen gerechnet wird, so wird ein solcher schuldig seyn, 800 Rthl. zum Staatseinkommen beyzutragen. Da er nun nach der Voraussetzung 400 Rthl. Einkommensteuer bezahlt; so hat er noch 400 Rthl. Consumtionssteuer zu entrichten. Giebt nun derselbe aus:

1) 480 Rthl. für die nothwendigsten Bedürfnisse (wegen vieler Domestiken und anderer Dienstleute), so zahlt er dafür an Consumtionssteuer	12 Rthl.
2) 4000 Rthl. für Artikel, die mit $6\frac{2}{3}$ besteuert sind, geben . . .	266 —
3) 1520 Rthl. für Artikel, die 10 Procent geben, macht . . .	152 —
u. s. w.	430 Rthl.

§. 1114.

Bey dieser Darstellung ist der Kürze halber angenommen, dass jeder Consumtionsartikel besteuert wäre. Nun geht dieses aus Jedem einleuchtenden Ursachen nicht an. Es muss also die Steuer, welche, auf alle Consumtionsartikel vertheilt, wenige Procente des Preises derselben betragen würde, nothwendiger Weise höhere Procente derselben ausmachen, wenn man sie nur von einigen Artikeln erhebt, obgleich die Steuer im Ganzen dadurch nicht erhöhet wird. Es entsteht daher das Problem: Was rathet die Finanzpolitik an: Ist es besser, die Steuersumme auf mehrere Artikel zu vertheilen, oder sie auf einige vielleicht auf einen einzigen Consumtionsartikel zu concentriren?

§. 1115.

Wird die Steuersumme auf viele Artikel vertheilt; so wird die Erhebung lästig für die Besteuerten und verursacht grosse Kosten. Der Besteuerte hat beständig den Steuereinnehmer und Visitator neben sich. Mühlen, Schlachthäuser, Brauhäuser, Branntweinbrennereyen, alle Fabriken und Werkstätte müssen von Steueraufsehern bewacht; nicht blos die Landesgrenzen, sondern auch die Thore müssen mit Zoll- und Accisebedienten besetzt werden; ja die Steuerbeamten müssen in alle Privathäuser, Keller, Stuben, Schränke u. s. w. eindringen. Die Last solcher Erhebungen wird

unerträglich, und die Erhebungskosten zehren oft mehr als die Hälfte des Steuerertrags auf. — Gegen diese Nachtheile hat die Erhebung geringer Procente unstreitig den Vortheil, dass sich die Steuer richtiger unter die Consumenten vertheilt, dass sie sicherer eingeht und den Gebern die Entrichtung derselben nicht so sauer ankommt.

§. 1116.

Will man die bestimmte Summe der Consumtionssteuer von wenig Gegenständen erheben; so zeigen sich folgende Nachtheile:

1) Die Procente werden zu hoch, und der Schleichhandel, oder die Umgehungen der Steuern häufen sich unvermeidlich;

2) Man ist nicht sicher jeden proportionirlich zu treffen, da sich viele Consumenten der besteuerten Gegenstände ganz oder zum Theil enthalten, und andere ganz unbesteuerte oder gering besteuerte an deren Stelle consumiren.

Dagegen ist nicht zu läugnen, dass die Erhebung der Consumtionssteuer um so leichter wird, von je wenigern Gegenständen sie erhoben wird.

Erläuterung zu 1. In Russland giebt es nur eine einzige Consumtionssteuer auf die inländischen Producte, nämlich auf den Branntwein und das Bier. Allein diese Steuer beträgt in Ansehung des Branntweins über 100 Procent; und da der gemeine Mann daselbst sehr viel Branntwein consumirt, so ist die Steuer ziemlich stark für ihn. Denn es bezahlen, da mehrere Provinzen dem

Branntweinsmonopol nicht unterworfen ſind, etwa acht Millionen Familien (faſt lauter Leute aus den niedrigen Ständen) 1) an die Krone 70 Millionen Rubel für Branntweinspacht und 2) gewiſs mehr als halb, ja vielleicht eben ſo viel für Profit der Pächter, Aufſicht, Beſtechungen, Abfindungen um zur Pacht zu gelangen, Strafgelder u. ſ. w., ſo daſs gewiſs 14 Rubel auf eine Familie kommen (circa 4 Rthl. pr. Cour.) Die Unterſchleiſe aber ſind auch, der groſsen Wachſamkeit der Pächter ungeachtet, doch ſehr bedeutend. — Man hat es daher neuerlich für beſſer gefunden, den Branntweinspacht aufzuheben, und die Branntweinsſteuer unmittelbar von den Fabricanten zu entnehmen.

Zu 2. Wollte man z. B. den Roggen allein unter den nothwendigen Lebensmitteln beſteuern, ſo daſs die Steuer etwa 4 oder 6 Gr. auf den Scheffel zu ſtehen käme; ſo müſste man beſorgen, daſs viele zu Kartoffeln und Gemüſe ihre Zuflucht nehmen, und ſo die Roggenconſumtion ſehr vermindert, die Steuer darauf alſo nicht viel einbringen oder doch nicht alle gleich treffen würde.

§. 1117.

Folgende Maximen müſſen die Finanzpolitik leiten:

1) Will man die Steuer mehrerer Objecte auf Ein Object werfen; ſo muſs dieſes a) ein ſolches ſeyn, das von allen, welche die Steuer bezahlen ſollen, genoſſen und zwar b) in gleicher Proportion genoſſen wird.

Erläuterung. Angenommen, daſs jede Familie für die nothwendigſten Eſsmittel 50 Rthl. ausgiebt, und zwar in folgender Proportion: 24 Scheffel Roggen = 36 Rthl., 10 Scheffel Kartoffeln 10 Rthl., für anderes Gemüſe 5 Rthl, und man wollte eine Summe von 2 Rthl. davon erheben; ſo würde es der Belaſtung nach gleichviel ſeyn, ob man dieſe 2 Rthl. von dem Roggen allein er-

höbe, oder etwa 1 Rthl. 12 Gr. vom Roggen, 8 Gr. von den Kartoffeln und 4 Gr. vom Gemüſe. Aber gewiſs wäre es viel bequemer und wohlfeiler, die ganze Steuer bloſs von dem Roggen zu erheben. — Wenn aber die Erfahrung lehrte, daſs manche Familien dieſe Dinge in ſehr abweichenden Verhältniſſen genöſſen, z. B. manche, wenn etwa die Kartoffeln wohlfeil und der Roggen theuer würden, 50 Scheffel Kartoffeln zu 10 Rthl., 10 Scheffel Roggen zu 20 Rthl. und für 10 Rthl. Gemüſe verzehrten u. ſ. w.; ſo würde die Beſchränkung der Steuer auf den Roggen einen groſsen Ausfall geben, und eine Vertheilung derſelben zwiſchen Roggen und Kartoffeln viel richtigere und einförmigere Wirkungen hervorbringen.

2) So bald die Steuer auf Einen Gegenſtand geworfen zu hoch ſteigen müſste und z. B. 100 oder gar 200 Procent ſeines Werths übertrifft; ſo wird es immer beſſer ſeyn, ſie auf mehrere zu vertheilen. Denn es würde ſonſt die hohe Steuer nicht nur leicht eine Urſache der Verminderung der Conſumtion dieſes Gegenſtandes werden, ſondern auch dadurch ein zu groſser Reitz zu Betrug und Unterſchleiſ entſtehen.

3) Kann man hohe Conſumtionsſteuern nicht vermeiden: ſo iſt es beſſer, ſie auf ſolche Dinge zu legen, von welchen man dieſelben directe heben kann, als auf ſolche, wo nur eine indirecte Erhebung möglich iſt. — Da nun directe Erhebungen hauptſächlich nur von den wohlhabenderen Claſſen thunlich ſind: ſo muſs es Maxime ſeyn: „alle Gegenſtände des Genuſſes der gemeinen Stände, von denen

die directe Erhebung ſchwer oder unmöglich iſt, mit möglichſt geringen indirecten Steuern zu belegen, von den höheren und reicheren Claſſen aber das, was von ihnen durch jene niedrig beſteuerten Objecte nicht zu erlangen iſt, durch höhere directe Conſumtionsſteuern einzuziehen."

§. 1118.

Der Grund, weshalb ſich die Conſumtions-ſteuer nicht auf alle Conſumtionsartikel ausdehnen läſst, liegt nicht allein darin, weil dadurch die Mühe und Koſten der Erhebung vervielfältigt werden, ſondern auch darin, weil daraus alle die Unbequemlichkeiten entſtehen würden, welche wir zum Theil (§. 585.) bey Beurtheilung einer allgemeinen Productenſteuer, und §. 1111. gerügt haben. Viele Objecte ſchicken ſich bloſs deshalb nicht dazu, weil die Controlle über ihre Verzehrung ſchwierig oder ganz unmöglich iſt.

Erläuterung. Wo es groſse Städte giebt, die ſelbſt keine oder wenig Conſumtionsmittel erzeugen, ſondern den gröſsten Theil davon vom Lande empfangen und die Verkäufer beſtimmte Eingänge (die Thore) paſſiren müſſen, da laſſen ſich freylich die Lebensmittel, welche markttäglich zu Markte kommen, oder ſonſt die Thore paſſiren, um in der Stadt Käufer zu ſuchen, durch Thorſchreiber und Viſitatoren in den Thoren einer Steuer unterwerfen. Unterdeſſen iſt zu bemerken:

1. Daſs dieſe Erhebungsart mit einer unglaublichen Art von Plackerey für die Verkäufer verbunden iſt, daſs ein ſolcher Markt vermieden wird, wo es nur irgend möglich iſt, und alſo den Conſumenten die Lebensmit-

tel nicht bloſs durch die Auflage, ſondern auch durch die Verminderung der Verkäufer vertheuert werden. Denn es bleiben nur ſolche Verkäufer, welchen durch den hohen Preis a) die Auflage erſetzt wird, und welche b) für die Plackereyen, denen ſie ſich im Thore unterwerfen müſſen, für die Geſchenke, womit ſie ſich von den Viſitatoren und Thoreinnehmern Nachſicht erkaufen, und für die Zeitverſäumniſs (indem ſie im Thore oft Stunden warten müſſen, ehe ſie expedirt werden) gehörige Vergütung erhalten.

2. Die Steuer iſt nur für groſse volkreiche Städte mit Vortheil anwendbar, weil dieſe allein die Erhebungskoſten ſo aufbringen, daſs ſie nur etwa 10 bis 15 Procent von der ganzen Einnahme betragen. In kleinen Städten belaufen ſich die Erhebungskoſten oft 50 bis 75 Procent, und auf dem platten Lande iſt ſie gar nicht thunlich. Es genieſst alſo der gröſste Theil der Einwohner (alle Landbewohner) jene in den Städten beſteuerten Artikel unbeſteuert, und hieraus entſteht eine Ungleichheit, für welche ſich keine Ausgleichung erkünſteln läſst.

3. Da dergleichen Stadtacciſen gewöhnlich gar nicht auf den reinen Ertrag der Einwohner berechnet ſind, ſondern auf Gutdünken beruhen; ſo kann es nicht fehlen, daſs ſie mitunter auf die Preiſe des Arbeitslohns und der Waaren in der Stadt wirken. Daher ſind die Waaren in den accisbaren Städten im Allgemeinen theurer, als in accisfreyen Städten, oder als ſie auf dem Lande aus der Fremde gezogen werden können. Dieſe Städte würden daher ihren Verkehr mit dem platten Lande verlieren und der Abſatz ihrer Waaren ſehr vermindert werden, wenn nicht der Staat ihnen Bannmeilen ſicherte, oder die Landeinwohner zwänge, alles in accisbaren Städten zu kaufen, und ſelbſt ihre Producte dorthin zu Markte zu führen. Solcher Zwang verfehlt aber nicht nur oft ſeinen Zweck, ſondern beſchränkt auch den Verkehr und die Handelsfreyheit auf eine höchſt ſchädliche Weiſe.

4. Nicht nur die Verkäufer der Conſumtibilien werden durch das Acciſeſyſtem geplagt, ſondern auch alle, welche

in die Stadt kommen. Denn es werden allgemeine Visitationen in den Thoren nothwendig, damit nichts Accisbares unversteuert in die Stadt komme. Will der Staat ein liberales Accisesystem einführen, und die Einpassirenden von dergleichen Visitationen befreyen; so verliert er die Hülfe des Einkommens von der Accise, und zwingt die Redlichen oder Furchtsamen ihre Steuer zu bezahlen, erlaubt aber den Gewissenlosen und Freyen sich der Steuer zu entziehen, begünstiget also selbst die allerungerechteste Ungleichheit.

§. 1119.

Es bleibt daher der Finanzpolitik nichts anders übrig, als einen Mittelweg zu wählen, und sich alle Vortheile zuzueignen, welche sich davon ziehen lassen, daſs man zwar von den Consumtionsartikeln wenig, aber doch nicht so wenig auswählt, daſs man dadurch zu so hohen Sätzen genöthigt wird, welche die Zahl der Consumenten vermindern oder zu sehr zum Schleichhandel und Unterschleifen reitzen. Es ist deshalb wichtig für die Finanzpolitik, die Consumtionsartikel nach ihrer Paſslichkeit zur Besteurung in besondere Erwägung zu ziehen.

2.

Welches sind die paſslichsten Gegenstände für die Consumtionssteuer?

§. 1120.

Jedes Object, das man mit einer Consumtionssteuer belegen will, muſs zuerst in viererley Rücksichten erwogen werden, nämlich:

1) Schickt sich der Gegenstand zur directen oder indirecten Consumtionssteuer am besten?

2) Wieviel wird die Steuer davon einbringen? oder deren Ergiebigkeit.

3) Läſst ſich die Controlle darüber leicht anordnen, ſo daſs der Steuer nicht viel entgehen kann, und doch keine Quälerey der Unterthanen damit verknüpft iſt?

4) Vertheilt der Gegenſtand die Steuer nach dem richtigen Princip der Gleichheit?

§. 1121.

Zur directen Conſumtionsſteuer ſchicken ſich nur ſolche Gegenſtände, welche

1) ausſchlieſslich von den wohlhabenden Claſſen verzehrt oder gebraucht werden;

2) welche ohne läſtige Inquiſition erforſcht, und nicht leicht verborgen werden können.

Von dieſer Art ſind:

a) Wohngelegenheiten, ſo weit ſie die Nothdurft übertreffen;

b) Luxusmobilien, wie Möbeln von ausländiſchem Holze, bronzirte Geräthſchaften, Spiegel, Kronleuchter u. ſ. w.

c) Equipagen, Reit- und Kutſchpferde, die um des Vergnügens willen gehalten werden;

d) Domeſtiken;

e) Luxuriöſer Schmuck, wie Diamanten, Perlen u. ſ. w.

Erläuterung. Die Consumtionsartikel, welche zugleich zur Verzehrung ärmerer Classen dienen, schicken sich deshalb nicht zur directen Steuer, weil die Erhebung derselben Schwierigkeiten macht und unvermeidlich Reste bleiben. Sonst würden allerdings manche Gegenstände dieser Art sich sehr wohl für die directe Consumtionssteuer eignen. Manche Gegenstände vertragen z. B. deshalb eine sehr hohe Steuer, weil jeder nur wenig davon geniesst: man würde sie unbedenklich durch eine directe Steuer heben können, da eine indirecte Besteurung den Zweck der hohen Sätze viel leichter vereiteln kann. Allein die directe Steuer würde schlecht eingehen, und deshalb muss man davon abstrahiren. Von dieser Beschaffenheit ist z. B.

1. Das Salz. Jeder Mensch bedarf davon sehr wenig. Man rechnet gemeiniglich 18 Pfund auf die Person. Legte man nun jedem Kopfe 6 Gr. Salzsteuer (4 Pfennige aufs Pfund) auf: so könnte man von einer Bevölkerung von 10 Millionen Menschen 2,500,000 Rthl. einziehen. Allein es würde vielleicht von ⅓ der Consumenten nichts zu erhalten seyn, welche, wenn sie das Salz nicht anders als zu einem hohen Preise (der die Steuer in sich fasst) kaufen können, doch Rath zum Ankauf des nöthigen Salzes schaffen. Ich kann mir daher von einer Salzsteuer nach Rollen, wie sie Hr. *Benzenberg* in obgedachter Schrift vorschlägt, keinen sehr glücklichen Erfolg versprechen.

2. Die gemeinen Nahrungsmittel, besonders Fleisch, Bier, Branntwein u. s. w. Rechnet man die indirecten Steuern, welche zusammen von diesen Gegenständen, z. B. im Preussischen, erhoben werden; so fällt gewiss weit mehr als 2 Rthl. auf den Kopf, wenn sie alle nach den Tarifsätzen versteuert würden. Dass bey weitem nicht so viel herauskommt, liegt bloss an Unterschleifen. Wollte man statt aller indirecten Steuern auf jene Gegenstände nur 1 Rthl. vom Kopfe an directer Steuer erheben; so würde die Steuer 10,000,000 Rthl., also mehr geben, als jetzt die indirecten Steuern auf diese Dinge. Dennoch würde, wegen der unausbleiblichen Reste, schwerlich auch nur ¼ jener Summe einzutreiben

seyn. Die in dem neuen preussischen Steuersystem eingeführte Classensteuer ist nichts anders als ein Versuch einer directen Consumtionssteuer auf Gemahl und Schlachtfleisch der Bewohner des platten Landes und der kleinen Städte. Sie scheint aber als solche manche Mängel zu haben, da sie a) das Gesinde und die Dienstleute besonders besteuert, da doch diese von ihrer Herrschaft gespeist werden und die ehemalige indirecte Mahl- und Schlachtsteuer also von dieser getragen wurde. Wenn daher die Herrschaft nicht die Bezahlung der Steuer, die ihrer Domestiken und aller, welche sie zu speisen pflegt, übernimmt; so gewinnt sie auf Kosten armer Leute bey dem neuen Steuersystem. b) Besonders sind die grossen Gutsbesitzer und grossen Domainenpächter sehr begünstiget, da deren Gemahl und Schlachtvieh, wenn sie es nach dem Fusse der Städter versteuern sollten, wohl sechs- bis zehnmahl 48 Rthl. betragen würde. c) Scheinen die Sprünge von einer Classe zur nächsten von 48 Rthl. auf 24, von 24 auf 12, von 12 auf 4 Rthl. viel zu stark zu seyn. Daher sich die Unterbehörden bey der Ausführung schon erlaubt haben, durch Nachlässe Zwischenclassen zu machen, wozu doch das Gesetz nicht berechtigt. Ob sie die gehofften Resultate geben werden, muss freylich erst die Erfahrung lehren. Offenbar ist es aber, dass die verschiedene Besteurung der Städte und des platten Landes, da man jene indirecte durch Mahl- und Schlachtsteuer, diese directe durch eine sogenannte Classensteuer für dieselben Gegenstände belegt, einen Riss in das adoptirte Steuersystem gebracht hat. In demselben war nämlich das Princip angenommen, dass der innere Verkehr ganz frey bleiben sollte, und jedermann empfand die Wohlthat des freyen Aus- und Einpassirens aus der Stadt aufs Land, und umgekehrt. Die von neuem eingeführte Verschiedenheit der Besteurung aber macht, dass Mehl, Brot, Fleisch uud alle Fabricate aus Schrot, Mehl und Körnern, die vom platten Lande in die Städte gehen, welche Mahl- und Schlachtsteuer geben, versteuert werden müssen. Es ist also die alte lästige Thoraccise, das ganze

Visitationswesen mit allen Unbequemlichkeiten und Kosten wieder da. Noch grösser sind d) die Inconvenienzen, welche für verschiedene Gewerbe daraus entstehen, indem Starke-, Gries-, Nudelfabricanten u. s. w. auf dem Lande unter viel mildern Bedingungen fabriciren können, da ihre Classensteuer blofs für die Consumtion ihrer Familie, nicht aber für das, was sie für Andere fabriciren, berechnet ist. Indem sie also ohne Mahlsteuer fabriciren können, werden sie alle Fabricanten, besonders solche, die fürs Ausland arbeiten, in den der Mahlsteuer unterworfenen Städten unterdrücken. Man hat zum Theil dem Uebel dadurch abzuhelfen gesucht, dafs man z. B. den städtischen Stärkefabricanten nachgegeben hat, den Weitzen zur Stärke nicht zu schroten, sondern ihn durch Maschinen zu quetschen. Hierdurch aber leiden die Mühlen einen bedeutenden Verlust, und die Stärkemacher haben wenigstens bis jetzt noch keinen Vortheil, da ihnen das Quetschen des Weitzens an Arbeit und Mühe eben soviel kostet, als das Schroten in der Mühle. Und wollte man auch die Defecte nicht achten, welche hierdurch in den Pachtgeldern der Domainenmühlen in der Folge entstehen müssen; so ist doch dadurch den übrigen Fabricanten, welche der Mühle bedürfen und fürs Ausland arbeiten, als Gries-, Nudelfabricanten u. s. w., noch nicht geholfen. Man wird daher dieses Gesetz noch sehr vielfach modificiren müssen, um die Hindernisse, welche es dem Verkehr entgegensetzt, wegzuschaffen.

§. 1122.

Wir betrachten die directen Consumtionssteuern nicht als Luxussteuern, welche die Absicht haben sollen, den Aufwand zu erschweren oder zu hindern, sondern wir erwägen sie in reiner finanzieller Hinsicht, als Mittel, das reine Einkommen der Reichen nach einer bestimmten Proportion zu besteuern. Daher müssen wir auch einen ganz an-

dern Maafsftab für fie ausfindig machen, als gewöhnlich angewandt wird. So befteuert man gewöhnlich die Zahl der Domeftiken, Pferde u. f. w. in geometrifch fteigender Proportion, in der Abficht, dem Aufwande Einhalt zu thun. Diefe Anficht ift aber der ächten Finanzwiffenfchaft ganz fremd. Sie bekümmert fich um die Art, wie jemand fein Vermögen anwenden will, ganz und gar nicht, fondern gründet ihre Auflagen nur auf die Beobachtung diefer Anwendung. Sie mifst die Befteurung der Artikel allein nach der Gröfse der Confumtion, und nimmt daher bey Beftimmung ihrer Sätze auf nichts weiter Rückficht, als auf den marktgängigen Werth des Genuffes. — Gefetzt alfo, es werde das Princip angenommen, dafs die entbehrlichen Confumtionsartikel mit gewiffen Procenten durch eine directe Steuer belegt werden follen; fo wird die Rechnung darnach gemacht. Das Problem ift: Es foll die Summe für die entbehrliche Confumtion in beftimmten Gegenftänden gefunden, und diefe nach beftimmten Procenten belegt werden. Die Gegenftände diefer Befteurung und die Befteurungsfätze weifet ein Tarif nach.

Erläuterung. Man fetze, es zahle jemand jährlich 500 Rthl. Miethzins für feine Wohnung, und es werden davon 100 Rthl. für das Nothwendige, 400 Rthl. aber für das Entbehrliche gerechnet; fo werden diefe 400 Rthl. unter die Ausgaben für entbehrliche Confumtionsartikel ge-

gehören, und in wiefern ſie unter die zu beſteuernden Objecte aufgenommen ſind, nach dem geſetzlichen Princip belegt. Angenommen alſo, es ſollten dergleichen Artikel mit 5 Procent beſteuert werden; ſo würden die Steuerpflichtigen 20 Rthl. treffen. Man ſetze ferner, es koſte die Unterhaltung einer Luſtequipage mit 2 Pferden und einer vierſitzigen Chaiſe jährlich 300 Rthl.; ſo würde die Steuer darauf 15 Rthl. jährlich betragen. Mehrere Wagen oder Prunkkutſchen ſetzen grösſere Unterhaltungs- und Anſchaffungskoſten voraus, folglich muſs auch dafür eine Steuer hinzukommen. Man nehme, daſs ein luxuriöſer Kirchenwagen 1000 Rthl. mit dem dazu nöthigen Geſchirr koſte, und eine ſolche Equipage werde in 25 Jahren unbrauchbar; ſo werden in dem Gebrauche eines ſolchen Wagens conſumirt jährlich:

1) an Zinſen zu 4 Procent . .	40 Rthl.
2) an zu Grunde gehendem Capital .	40 Rthl.
alſo conſumirt ein ſolcher jährlich .	80 Rthl.

mithin fallen auf den Gebrauch eines ſolchen Wagens jährlich 4 Rthl.

Man ſetze, das entbehrliche Ameublement eines Mannes werde zu 4000 Rthl. taxirt, und deſſen Dauer 100 Jahre berechnet; ſo beſtimmt folgende Rechnung die jährliche Conſumtion. Es werden conſumirt:

1) die Zinſen für 4000 Rthl. jährlich	160 Rthl.
2) das ſchwindende Capital jährlich 1 Proc.	40 Rthl.
	200 Rthl.

Ein Damenſchmuck von Perlen und Diamanten ſey zu 6000 Rthl. geſchätzt; ſo verzehrt eine ſolche Dame dadurch jährlich 240 Rthl. durch deſſen Gebrauch. Da ein ſolches Capital als nicht ſchwindend angenommen werden muſs; ſo tragen bloſs die jährlichen Zinſen, die verzehrt werden, die Steuer. Sie wird alſo dafür 12 Rthl., ſo wie für obigen Damenſchmuck 10 Rthl. ausmachen. Ein Luſtpark nehme zwey Hufen Land ein, die als Ackerland 200 Rthl. eintragen würden; die in dieſem Park gepflanzten Luſtbäume und Luſtpartieen ſollen 10,000 Rthl. koſten, und die Unterhaltung ver-

urſache jährlich eine Ausgabe von 500 Rthl.; ſo conſumirt der Herr des Parks jährlich:

1) an Landrente	.	200 Rthl.
2) an Capitalrente	.	400 —
3) an Unterhaltungkoſten		500 —
		1100 Rthl.

Die Conſumtionsſteuer für einen ſolchen Park wird daher zu 5 Proc. jährlich 55 Rthl. betragen. Auf gleiche Weiſe wird berechnet, was jährlich der Unterhalt eines Livreebedienten, Kochs, Thürſtehers koſtet, was durch den Genuſs des Vergnügens an der Unterhaltung einer Menagerie u. ſ. w. jährlich conſumirt wird, und dieſe Summen beſtimmen die Steuer.

In England, Frankreich und andern Ländern ſind zwar directe Conſumtionsſteuern häufig, aber nirgends habe ich ein feſtes Princip gefunden, weshalb der eine Artikel höher oder niedriger beſteuert iſt. Wollte man die Hunde beſteuern, ſo könnten ſie bloſs nach den jährlichen Unterhaltungskoſten und dem ſchwindenden Capital veranlagt werden. Gepuderte Haare ſchicken ſich in dieſer Hinſicht durchaus nicht zu einer directen Conſumtionsſteuer, da ſie, nach dem aufgewandten jährlichen Capital berechnet, kaum einige Groſchen eintragen würden. Der ehemahligen Beſteurung derſelben in England fehlte durchaus ein Princip.

§. 1123.

Bey Anordnung der directen Conſumtionsſteuern muſs eben ſowohl wie bey den indirecten dahin geſehen werden, daſs ſie jedermann von ſeinem reinen Einkommen bezahlen kann. Da ſie auf lauter entbehrliche Objecte fallen ſollen; ſo iſt es jedem leicht möglich, eine Conſumtion aufzugeben, welche eine ſo ſtarke Steuer trifft, daſs ſie ſein reines Einkommen zu ſtark angreifen würde. Und ſo hat jeder das Correctivmittel in ſeiner Gewalt.

Erläuterung. Eine Dame, die einen Brillantenschmuck von 2000 Rthl. trägt, wird besser thun, ihn zu verkaufen, wenn sie bemerkt, daſs die darauf liegende Steuer ihr Einkommen zu stark angreift.

§. 1124.

Was die indirecte Besteurung anbetrifft; so schicken sich dazu am besten:

1) solche Gegenstände, die in grosſem Umfange einen geringen Werth haben, und nur in grosſen Quantitäten von gröſserm Umfange in den Handel kommen, ehe sie in kleinern Portionen unter die Consumenten vertheilt werden;
2) solche, welche Werkstätte oder bestimmte Oerter in grosser nicht wohl zu verbergender Menge passiren, ehe sie zur Consumtion übergehen, und, es sey bey der Zubereitung oder bey dem Uebergange, leicht genau beobachtet und controllirt werden können;
3) solche, deren Uebergang zur Consumtion so öffentlich geschieht, daſs derselbe nicht leicht verborgen werden kann;
4) solche, deren Handel sich in einer oder wenigen Händen befindet, oder wenigstens von wenigen seinen Anfang nimmt.

Dagegen schicken sich nicht zur indir. Consumtionssteuer solche Gegenstände, welche 1) in einem kleinen Raume sehr grosse Werthe in sich schliessen; 2) die, ohne in grosser Menge durch eine Zwischenhand

zu gehen, unmittelbar zur Consumtion verwandt werden.

§. 1125.

Aus diesen Gründen schickt sich unter den inländischen Artikeln zur indirecten Besteurung:

1) Alles, was in den Mühlen zubereitet werden muss, da die Gegenstände, welche hier bearbeitet werden, nicht nur sämmtlich die Eigenschaften von Nr. 1. u. 3. (§. 1124.) haben, sondern auch die Mühlen Oerter sind, wo diese Gegenstände leicht beobachtet und controllirt werden können.

2) Alles, was in Fabriken bereitet wird, wie Branntwein, Salz, Seife, Lichter, Papier u. s. w.

Erläuterung. Branntwein und Salz sind unstreitig zwey sehr schickliche Gegenstände der Consumtionssteuer; man hat sie daher auch in allen Ländern dazu erwählt. Auch vertragen sie an sich eine ziemlich hohe Steuer, da ersterer in keinem grossen Umfange zur Nothdurft dient, und von letzterm ebenfalls nur eine geringe Quantität für jeden Kopf nöthig ist. Da jede Person im Durchschnitt ungefähr 18 Pfund Salz verbraucht, und das Pfund bey den Salinen im Preussischen kaum 5 Pfennige zu stehen kommt; so trifft die Steuer Niemanden sehr stark, wenn man das Salz auch mit 300 Procent besteuert. Diese Reflexionen haben ohne Zweifel die preussischen Finanziers bewogen, auf das Salz eine so hohe Steuer zu werfen, als sie das Princip annahmen, die Consumtionssteuer auf so wenig Gegenstände als möglich zu concentriren. Indessen wird der Reiz zur Contrebande dadurch unwiderstehlich, und der Schleichhandel mit diesem Artikel hat daher einen unglaublichen Umfang im Preussischen

angenommen. Wie weit es an der holländischen Grenze damit geht, kann man aus Hrn. *Benzenberg's* interessanter Schrift: Ueber Preussens Geldhaushalt (S. 243.) ersehen. Eine noch sonderbarere Wendung hat er an der sächsischen Grenze genommen. Denn da Sachsen die Last Salz in den preussischen Salzwerken an der Saale tractatenmäfsig zu 50 Rthl. kauft, sie aber fürs Inland 150 Rthl. gilt; so führt man das Salz nach Sachsen, und bringt es auf Schleichwegen wieder herein, wo denn die Last für 80 — 100 Rthl. wieder an die Inländer verkauft wird, die dabey immer noch grossen Gewinn haben, weil sie an den Söllereyen 150 Rthl. bezahlen müssen. Mit dem Contrebandiren des Branntweins geht es in allen Ländern, wo man die Steuer zu hoch treibt, nicht viel besser. — Da man wahrnahm, dass insbesondere der im §. 1224. Nr. 3. und 4. erwähnte Umstand die Gegenstände zur Besteurung geschickt machte; so suchte man jene Qualitäten durch allerley Künste hervorzubringen, indem der Staat die Gegenstände, von welchen er eine hohe Consumtionssteuer erheben wollte, zwang, den Weg zur Consumtion nur durch seine Hände zu nehmen. Dieses geschah dadurch, dass er sie zum Gegenstande des Monopols machte, und die Abgabe gleich auf den Preis der Waare schlug, wo denn jeder, der sie geniessen wollte, sie von ihm kaufen und dadurch die Steuer bezahlen musste. — Wäre es nun möglich, 1) dadurch die Steuer wirklich von allen zu erheben, die sie nach ächten Principien der Finanzwissenschaft geben sollen; und 2) jeden damit in solcher Proportion zu treffen, als er nach dem Princip seines reinen Einkommens getroffen werden soll, und hätte 3) das Monopol nicht andere sehr nachtheilige Folgen für die Production und die Gewerbe; so möchten sich die übrigen Nachtheile desselben wohl durch mancherley Vortheile compensiren. Allein die Monopole erreichen diese Zwecke nicht, wie wir schon oben gesehen und noch weiter unten bey der Lehre von der Erhebung zeigen werden. Vor allem aber bewirkt eine hohe Consumtionssteuer nicht selten, dass sie ihre Natur verliert und zur Renten-

ſteuer wird. Wo z. B. die Branntweinſteuer ſo hoch iſt, daſs es der Mühe verlohnt, den Branntwein durch Schleichhandel einzuführen, oder wo einige Fabricanten Mittel finden, die Steuer zu umgehen, andere nicht, da werden die Brenner an der Grenze und die ehrlichen Fabricanten, welche die Steuer entrichten, die Steuer nicht auf den Preis werfen können, ſondern ſie ſind genöthigt, mit denen, die eingeſchlichenen oder der Beſteurung entzogenen Branntwein wohlfeiler verkaufen, Preis zu halten. Jene werden alſo entweder ihr Gewerbe einſtellen müſſen, oder wenn die Einrichtung ihrer Landwirthſchaft oder andere Umſtände ſie zur Fortſetzung der Brennerey nöthigen, ſo werden ſie die Branntweinſteuer nicht aus dem Verkaufspreiſe des Branntweins, ſondern aus ihrem Grundcapital oder anderweitigen Rente bezahlen müſſen. Für dieſe iſt alſo die Branntweinſteuer keine Conſumtionsſteuer. Dieſes iſt allemahl der Fall, wo es der Verfertiger der Waare nicht in ſeiner Gewalt behält, den Preis derſelben nach Proportion der Conſumtionsauflage zu erhöhen, oder das Gewerbe ſchnell abzubrechen. Es trifft dieſes Unglück faſt jedes Gewerbe, das mit einer ſolchen Steuer belegt wird, wenigſtens eine Zeit lang. Denn es iſt wenigen Gewerbsleuten möglich, ihr Gewerbe plötzlich aufzugeben. Das fixe Capital, das darin ſtekt, die Schwierigkeit, ein neues Geſchäft anzufangen, die Hoffnung, daſs ſich die Sachen mit der Zeit ändern werden, machen, daſs viele ihr Gewerbe mit Verluſt noch eine Zeit lang fortſetzen und gänzlich darüber verarmen. So zerſtört eine ſo ungeſchickt angelegte Conſumtionsſteuer ſehr häufig die Gewerbe, und vernichtet einen Theil der Quellen des National- und Staatseinkommens.

§. 1126.

Keine Art von Gegenſtänden ſchickt ſich vielleicht beſſer zur Conſumtionsſteuer, als die ausländiſchen Waaren, da dieſe über die Landesgrenze eingehen müſſen, und alſo leicht einer Con-

trolle unterworfen werden können und gröſstentheils zu den entbehrlichen Dingen gehören. Je weniger Eingänge ein Reich hat, je weniger es von fremdem Gebiet durchſchnitten iſt, und je leichter ſich alle Einfuhr auf eine proportionirlich geringe Anzahl von Plätzen einſchränken läſst, ohne dadurch wichtigern Zwecken Abbruch zu thun, deſto paſslicher erſcheinen die ausländiſchen Artikel zur Conſumtionsſteuer.

§. 1127.

Soll aber die Abgabe von ausländiſchen Artikeln eine wirkliche Conſumtionsabgabe ſeyn; ſo müſſen ſolche Gegenſtände dazu erwählt werden, welche wirklich von dieſen bezahlt und conſumirt werden. — Muſs die Abgabe von den Ausländern bezahlt werden; ſo wird es eine andere Art von Steuer. Ob und wie weit eine ſolche möglich und räthlich ſey? davon in der Folge. Hier wollen wir die Steuer auf fremde Waaren nur als eine Conſumtionsſteuer betrachten, um dadurch die gehörige Quota von dem reinen Einkommen eines Jeden zu ziehen.

§. 1128.

Unter den fremden Waaren, die für die inländiſche Conſumtion beſtimmt ſind, unterſcheiden wir a) rohe Stoffe, die zu Nahrungs- und andern Lebensmitteln dienen, oder ſchon vollendete Manufacturwaaren, die gleichfalls beyde unmittelbar zur Conſumtion eingehen. Von der erſtern

Art ſind: Caffee, Zucker, Reiſs, Roſinen, Wein u.ſ.w.; von der andern die ſeidenen, baumwollenen, wollenen oder andere Zeuge, die uns das Ausland zuführt. b) Solche Stoffe, die wir entweder für unſre Bedürfniſſe bearbeiten, wie rohe Baumwolle, Seide, Hanf, Talg u. ſ. w., oder die wir ſonſt zur Veredlung unſerer oder anderer Stoffe gebrauchen, wie Indigo, andere Farbewaaren u. ſ. w. — Alle fremde Waaren, die unmittelbar zur Conſumtion übergehen, ſchicken ſich beſſer zur Conſumtionsſteuer, als ſolche, die erſt zur Verarbeitung langer Zeit bedürfen, um für die Conſumtion geſchickt gemacht zu werden, da 1) die Steuer auf letztere, wenn ſie bey deren Eingang erhoben wird, durch die Zinſen, welche der Vorſchuſs koſtet, erhöhet wird, ohne daſs dieſe Erhöhung dem Staate zu Gute kommt; 2) die Waare noch vielen Unfällen unterworfen iſt, ehe ſie zur Conſumtion geſchickt gemacht wird; 3) es noch ungewiſs iſt, ob ſie für die inländiſche oder ausländiſche Conſumtion beſtimmt iſt, und die Beſteurung der letztern, wenn ſie auch beſchloſſen wird, doch ganz andern Regeln folgen muſs, als die der erſtern. Findet man es daher auch nöthig, dergleichen Artikel zu beſteuern; ſo muſs es doch mit Rückſicht auf die angeführten drey Puncte geſchehen.

Anmerkung. Uebrigens hat die Finanzpolitik bey der Beſteurung der ausländiſchen Waaren nur darauf zu ſehen, daſs dadurch die inländiſchen Artikel gleicher Art nicht ſtärker beſteuert ſind, als die ausländiſchen, weil

dadurch die innern Gewerbe bedrückt werden würden. Aber die ausländischen Artikel aus dem Grunde hoch zu besteuern, um dadurch den inländischen Gewerben einen Vorsprung zu verschaffen, oder die Consumtion ausländischer Waaren zu vermindern, oder gänzlich zu unterdrücken, ist eine Maassregel, die 1) dem finanziellen Zwecke der Auflagen entgegenwirkt, indem sie das Einkommen der Zölle von ausländischen Waaren nothwendig vermindern muss; 2) bringt die Maassregel dem Nationalreichthum keinen wahren Vortheil, sondern vielmehr Schaden. Denn sie nutzt nur denjenigen Fabricanten, welche mit dem Auslande concurriren, nöthigt aber den ganzen übrigen Theil der Nation, die begünstigten Waaren theurer zu bezahlen, und schwächt dadurch nothwendig die Mittel einer grössern Production. Man setze, es können keine Zuckerraffinerieen in einem Lande bestehen, als wenn ihnen die Regierung einen Vortheil von 15 Procent gegen die fremden Zucker bewilligt. Um daher die inländischen Raffinerieen aufzumuntern, belegt sie die fremden Zucker ohne Unterschied mit einem Zolle von 15 bis 20 Procent, lässt aber für die Fabriken ausnahmweise den Rohzucker frey oder gegen geringen Zoll eingehen, für welche aber Andere gleichfalls eben so viel Zoll, als für die Raffinaden bezahlen müssen. Dadurch werden allerdings mehrere glänzende Zuckerfabriken im Lande hervorgebracht werden. Aber welches wird die Wirkung a) auf die Finanzeinnahme, und b) auf den Nationalreichthum seyn? — In erster Hinsicht ist es offenbar, dass, je mehr Raffinerieen im Lande entstehen, desto weniger wird der Zoll für ausländischen Zucker einnehmen. Wie schlecht es z. B. mit den preussischen und russischen Raffinerieen stehen müsse, ist daraus deutlich, dass, ungeachtet ihnen über 15 Procent Vortheil durch den Zoll bewilligt sind, doch noch über $\frac{1}{3}$ der Landesconsumtion ausländische Raffinaden eingeführt werden. Also selbst bey so enormen Begünstigungen können sie nicht einmahl die Ausländer vom Markte verdrängen. Und was folgt für die Staatscasse daraus? — Sie erhält die hohe Abgabe nur von $\frac{1}{3}$ des verbrauchten Zuckers, während die Na-

tion ſie für das Ganze, jedoch ⅔ nicht an den Staat, ſondern an die inländiſchen Raffinadeurs bezahlen muſs. Belegte der Zoll die ausländiſchen Zucker durchgängig mit 10 Procent ihres Werthes; ſo würde er a) dieſelbe und wahrſcheinlich eine gröſsere Einnahme haben, weil die Schmuggeley vermindert werden würde; b) das Volk würde den Zucker allgemein 5 Procent wohlfeiler kaufen, und dieſes erſparte Geld auf andere Productionen oder Conſumtionen verwenden und dadurch den Finanzen eine neue Quelle vermehrter Einnahme eröffnen. — Man irrt ſich, wenn man glaubt, daſs der groſse Gewinn den der hohe Zoll ausländiſcher Waaren dem inländiſchen Fabricanten verſpricht, denſelben ganz zufällt. Meiſtens erhalten ſie nicht den dritten Theil davon; denn die gröſsern Erzeugungskoſten zehren den Vortheil, den ihnen der Zoll gewährt, gröſstentheils auf. Die St. Petersburger Raffinadeurs ſchrieen, daſs ſie bey einem Zoll von 15 Procent auf fremde Zucker nicht beſtehen könnten; ſie verlangten 30 Procent Avance, und haben eher mehr als weniger durch den neueſten Tarif erhalten, da der Zoll auf alle Raffinaden ohne Unterſchied bis auf 4½ Silberrubel aufs Pud (14 Rthl. auf den Gentner) erhöhet iſt. Die geſtoſsenen Lumpen ſind durch dieſen Zollſatz, ſo wie auch im Preuſsiſchen, von aller Concurrenz ausgeſchloſſen, da der hohe Zoll ſie proportionirlich theurer macht, als die Raffinade. Das Geſetz zwingt daher zugleich die Conſumenten, nur die theuerſten Zucker zu verzehren, und ſchadet auch dadurch dem Nationalreichthum. Damit einige 20 Zuckerraffinerieen wohl beſtehen können, muſs das Volk all ſeinen Zucker wenigſtens 15 Procent theurer bezahlen, als es zu geſchehen brauchte, wenn die in jenen Raffinerieen beſchäftigten Menſchen und Capitale etwas anders hervorbrächten. Man ſetze, es würden die 15 Millionen Thaler, die wahrſcheinlich jetzt in den Zuckerraffinerieen in dem preuſsiſchen Staate beſchäftigt ſind, in inländiſchen Gewerben beſchäftigt; man hätte damit Felder urbar gemacht oder verbeſſert, den Ertrag dismembrirter Domainengüter erhöhet, die feinen Schäfereyen cultivirt u. ſ. w.; ſo würden aller-

dings den Zuckerraffinadeurs 2—3 Procent weniger reiner Gewinn zugefallen seyn, und es hätten die Arbeiter, die jetzt dort ihr Brot finden, in diesem Gewerbe nicht angewandt werden können. Dagegen würde bey jeden andern an die Stelle der Raffinerieen getretenen Beschäftigungen unendlich mehr Arbeiter Beschäftigung gefunden haben. Denn das Capital der Raffinadeurs nährt mehr als zur Hälfte die Arbeiter aus den Zuckerplantagen in Indien, fremde Rheder, ausländische Schiffer, Spediteurs u. s. w. Alles dieses wäre in dem entgegengesetzten angenommenen Falle im Lande geblieben, hätte also eine vielleicht fast dreymahl so grosse Quantität Arbeit unterhalten, folglich auch ein fast dreymahl so werthvolles Product hervorgebracht als die Raffinerieen. Ein geringer Theil dieser Producte hätte sodann die ganze Quantität Zucker im Auslande kaufen können, welche jetzt das Inland hervorbringt, und vielleicht zwey Drittel dieser Producte hätte das Land noch übrig behalten. Ueberdies hätte das Land seinen ganzen Zuckerbedarf wenigstens um 10 — 15 Procent wohlfeiler kaufen, dabey dem Staate eben so viel davon abgeben können, als er jetzt davon zieht, und mit dem, was es von seiner Ankaufssumme übrig behielt, eine Menge neuer Gewerbe gründen oder neue Genüsse befriedigen können. Der Einwand, dass die Capitale, welche in den Zuckerraffinerieen beschäftigt sind, keine andere Anwendung im Lande gefunden haben würden, beruhet weder auf der Erfahrung noch auf einem gründlichen Schlusse. Wo Arbeitsstoff und Gewerbsfreyheit ist, da bleibt kein Capital unbeschäftigt. In keinem unsrer Staaten fehlt es an dem ersteren: man schaffe also nur die zweyte Bedingung, und die Industrie wird bald Objecte finden, wenn es ihr nicht an Capitalen fehlt.

§. 1129.

Die Ergiebigkeit der Steuer (§. 1120.) besteht in der Grösse der Summe, welche sie in die Staatscasse bringt. Jeder, der eine Steuer

auflegt, mufs einen vorgängigen Ueberfchlag machen, wieviel fie eintragen werde. Die Berechnung diefer Einträglichkeit bey der Confumtionsfteuer beruht auf folgenden Notizen: 1) Wieviel werden von den Objecten verzehrt, und wieviel kommen zur Verfteurung? 2) Welches ift der Werth oder Preis diefer Dinge? und 3) Wie hoch find die Steuerfätze, nach dem Werth der Waaren gerechnet?

In erfterer Hinficht ift klar, dafs je gröfser die Quantität der Objecte ift, die verzehrt werden, defto gröfser wird die Ergiebigkeit der Steuer bey gleichen Sätzen feyn; ja diefe wird leicht ergiebiger feyn können, als eine hohe Steuer, die aber nur von wenigen Objecten gezogen wird. Diefes ift der Grund, weshalb die Confumtionsfteuer faft in allen Ländern die Nothwendigkeiten des Lebens zu ihren Hauptgegenftänden erwählt. An ihrer Confumtion nehmen alle Stände, auch die geringften, Theil. Sie machen daher allemahl die gröfste Menge der verzehrbaren Dinge aus. — Der gröfste Theil eines Volks gehört zu den gemeinen und ärmern Claffen. Was diefe bedürfen, macht immer die gröfsten Quantitäten. Auch ihr Entbehrliches beträgt der Menge, und felbft dem Werthe nach weit mehr, als das Entbehrliche der höheren Stände. Die Confumtionsfteuer wird daher da am einträglichften gemacht werden können, wo alle bis zu den niedrigften Ständen herab

viel entbehrliche Dinge geniefsen können. Nach den niedrigen Ständen folgt der Mittelſtand. Je ausgebreiteter dieſer in einem Lande, und je wohlhabender derſelbe iſt, deſto leichter laſſen ſich Gegenſtände finden, wodurch die Conſumtionsſteuer ergiebig gemacht werden kann. Am wenigſten ergiebig pflegt die Steuer zu ſeyn, welche ausſchliefslich auf die Reichſten im Lande berechnet iſt. Denn deren ſind allenthalben wenig und die ſtärkſten Steuerſätze auf dergleichen Dinge geben deshalb nicht viel. Die allgemeinen Regeln für die Ergiebigkeit der Conſumtionsſteuern ſind folgende:

1) Bey gleichen Beſteurungsſätzen nach dem Werthe (oder auch nach Zahl, Maaſs oder Gewicht) der Dinge, ſind die Conſumtionsſteuern auf die gemeinſten Lebensmittel, als: Brot, Salz, Fleiſch, Bier, Branntwein, am ergiebigſten; nach ihnen folgt die Auflage auf dasjenige Entbehrliche, welches die meiſten bis auf die niedrigſten Claſſen genieſsen, als: Weizenmehl, Zucker, Caffee, in Weinländern Wein, mittlere allgemein verbreitete Kleidungsſtoffe u. ſ. w.. Die Ergiebigkeit nimmt ab mit der Koſtbarkeit der Conſumtionsartikel und deren beſchränkten Gebrauch für wenige. Die Beſteurung von Diamanten, Perlen, brabanter Kanten, indianiſchen Vogelneſtern u. ſ. w. bringt wenig ein,

wenn auch alles, was davon in Gebrauch kommt, versteuert würde.

2) Je niedriger die Steuersätze nach dem Werthe der Waaren sind, desto mehr von den Consumtionsartikeln werden versteuert, je höher sie sind, desto weniger werden versteuert; weil a) durch hohe Steuersätze die Consumtion vermindert und b) die Unterschleife vermehrt werden. Daher kann oft ein niedriger Steuersatz ergiebiger seyn, als ein bedeutend höherer. Hohe Sätze der indirecten Besteurung sind insbesondere auch deshalb verwerflich: weil sie die richtige Vertheilung der Steuern erschweren, indem viele dadurch zu Unterschleifen bewogen werden, und sich also der Steuer entziehen, während Andere von gleichem oder geringerm Einkommen sie geben.

§. 1130.

Eine wohlgeordnete Consumtionssteuer hat das Angenehme, daſs sie bey unveränderten Sätzen mit der Zunahme des Wohlstandes der Nation immer ergiebiger wird. Ihre zunehmende Ergiebigkeit kann daher als ein Merkmahl des wachsenden Nationalreichthums angesehen werden, wenn nicht etwa andere Ursachen, als schärfere Visitation und dergl., die Ergiebigkeit vermehrt hat.

§. 1131.

Es muſs kein Gegenſtand zur Conſumtionsſteuer erwählt werden, über welchen nicht eine leichte Controlle (§. 1120.) durch die Steuerbeamten geführt werden kann. Ich verſtehe aber unter einer leichten Controlle eine ſolche, nach welcher bewirkt werden kann, daſs dem Steuererheber nicht leicht Steuerobjecte entgehen können, ohne daſs er hierzu Mittel anzuwenden braucht, welche die perſönliche Freyheit der Bürger verletzen, ihre häusliche Ruhe unterbrechen, den Gewerben Abbruch thun, oder ſonſt den Einwohnern nur zur Plage dienen, ihnen ihre Zeit rauben und ſie den Chicanen und der Willkühr der Beamten Preis geben.

§. 1132.

Die Controlle der directen Conſumtionsſteuern iſt leicht, wenn nur ſichtbare leicht zu beobachtende Gegenſtände dazu erwählt werden (§. 1121.). Die Controlle der indirect beſteuerten Gegenſtände wird erleichtert, wenn nur ſolche Gegenſtände erwählt werden, welche die oben (§. 1121.) erwähnten Eigenſchaften beſitzen. Für die ausländiſchen Objecte dienen inſonderheit die Grenzzollſtädte und Zollwege zur Controllirung. Dieſe aber ſo einzurichten, daſs die kleinſtmöglichſte Beſchwerde für den freyen Verkehr und die Steuerpflichtigen daraus entſteht, iſt eine ſchwere, jedoch wie es ſcheint nicht ganz unauflösliche Auf-

gabe, ſo bald man nur durch die Grenzabgaben nicht mehr Zwecke erreichen will, als ſich dadurch bequem erreichen laſſen. Wir werden davon in dem folgenden Abſchnitte reden.

§. 1133.

Um die Conſumtionsſteuer gleich zu vertheilen (§. 1120.) oder ſie dem Princip der Beſteurung nach dem reinen Einkommen anzupaſſen, giebt es kein ſichereres Mittel, als ſie nach Procenten des Werths der Dinge zu beſtimmen. Denn wenn die Steuer dem Princip der Beſteurung nach dem reinen Einkommen entſprechen ſoll; ſo muſs ſie die Bedürfniſſe der Wohlhabendern ſtärker beſteuern, als die der Aermern. Nun ſind die Genuſsmittel jener in der Regel koſtbarer, als die Genuſsmittel dieſer. Belegte man alſo beyde mit einerley Sätzen; ſo trifft die Steuer offenbar beyde in ungerechter Proportion. Sind dagegen die Dinge von verſchiedenem Werthe ſelbſt mit gleichen Procenten belegt; ſo wird doch der Reichere für ſeine Genuſsmittel immer mehr zahlen müſſen als der Aermere, da er im Allgemeinen koſtbarere Sachen verzehrt. Kein Vortheil, welcher mit einer gleichen Beſteurung verſchiedener Werthe verbunden ſeyn kann, iſt daher ſo wichtig, daſs er die groſsen Nachtheile, welche aus der Ungleichheit einer ſolchen Beſteurungsart folgen, aufwiegt.

Er-

Erläuterung. Wie groſs iſt z. B. der Unterſchied der Preiſe unter den Twiſten, baumwollenen Zeuchen, gebleichten leinenen Waaren, Rauchwaaren, wollenen Zeuchen, kurzen Waaren u. ſ. w. Belegt man alle unter dieſen Namen begriffene Waaren das Pfund mit Einem Satze; ſo entſteht die gröſste Ungleichheit in der Beſteurung. Ein Pfund Linoen oder Batiſt giebt nicht mehr als ein Pfund Hausleinwand; ein Pfund Tuch, welches 3 Rthl. koſtet, wird eben ſo viel zahlen, als 5 bis 6 Shawle, die über 1000 Rthl. gelten u. ſ. w. Warum ſoll der Mann, der jährlich mit Mühe 80 Rthl. für einen Oxhoft Wein erſpart, eben ſo viel geben, als der reiche Mann, der keinen unter 200 Rthl. trinken mag? — Der Grund, daſs die Ergründung der verſchiedenen Werthe zu viele Schwierigkeiten habe, kann unmöglich ſtark genug ſeyn, um dieſe Ungleichheiten zu entſchuldigen. — Man gewinnt wieder viel andere Vortheile, wenn man auf die verſchiedenen Werthe der Dinge Rückſicht nimmt. Denn man hat ſodann nicht nöthig, die wohlfeileren oder ſchlechteren Dinge eben ſo hoch zu beſteuern, als die theurern. Läſst man die Sätze, welche allein für die wohlfeilen Dinge paſſen würden, auch für die theurern dieſer Gattung gelten; ſo wird die Einnahme nicht ergiebig genug. Man wählt daher gemeiniglich die allgemeinen Sätze ſo, daſs ſie auf die mittlern Waaren paſſen. Dieſe werden aber dann für die ſchlechtern Waaren zu hoch, und dadurch erregt man die Luſt, dergleichen Waaren ohne Steuer hereinzuſchaffen. Beſtimmt man aber die Sätze nach den Preiſen verſchieden; ſo fällt die Steuer auf jede Waare in angemeſſener Proportion, und dadurch wirkt man dem Schleichhandel ſehr entgegen, weil ſich bey den theurern Waaren die Gefahr des Verluſtes vergröſsert und bey den wohlfeilern die Prämie, die für den Schleichhandel abgegeben werden kann, ſich vermindert.

§. 1134.

Zur Erforſchung der Werthe kann man entweder Declarationen und Taxen für jeden einzel-

nen Fall gebrauchen, oder man kann auch zur Erleichterung die Waaren in Classen eintheilen, für jede einen Mittelwerth annehmen, und für jede Classe darnach einen verschiedenen Steuersatz bestimmen.

Erläuterung. Ist sodann der Steuersatz z. B. 10 Procent; so wird der, welcher einen Eimer Wein 20 Rthl. an Werth einführt, 2 Rthl., wer aber einen Eimer Wein von 50 Rthl. an Werth einführt, 5 Rthl. geben. Der Handwerksbursche, der einen fremden Hut für 1 Rthl. einbringt, wird 2 Gr. 4 Pf. bezahlen, dagegen der Elegant, der einen Hut für 10 Rthl. einführt, 1 Rthl. geben muss. Auf diese Unterschiede ist in einigen Tarifen durchaus keine Rücksicht genommen, da nach einem neuen Tarife dem armen Gesellen, da sein grober Filz anderthalb Pfund wiegt, 3 Gr. steuern muss, indess der feine englische Hut des Stutzers nur ¾ Pfund wiegt und also frey eingeht. — Findet man die Erforschung des Werths jedes einzelnen Dinges zu lästig; so mache man meinetwegen Classen, bestimme für diese Zollwerthe und lasse die Dinge bloss in ihre Classen einschätzen. Von den Mitteln, die Schätzungen der Werthe, der Wahrheit nahe zu bringen, handeln wir im folgenden Abschnitte.

§. 1135.

Bey Berechnung der Proportion der Steuer ist es eben nicht nothwendig, dass die verschiedenen Stände bey jedem Objecte in verschiedener Proportion getroffen werden: es ist genug, wenn nur jeder von allen Objecten, die er verzehrt, zusammengenommen eine seinem reinen Einkommen angemessene Steuer bezahlt.

Erläuterung. Wenn z. B. eine Steuer auf die gemeinen Lebensmittel, wie Roggen, Salz, Oehl u. s. w. ge-

legt wird; so zahlt der gemeine Mann davon gewöhnlich eine gröſsere Steuer als der Reiche, weil jener viel mehr von dieſen Artikeln verzehrt als dieser. Dagegen verzehrt der Reiche eine Menge anderer besteuerter Artikel, welche der gemeine Mann in viel geringerer Quantität oder gar nicht verzehrt, als: Weizenmehl, feines Bier, Wein, feines Tuch u. s. w. Wenn er nun für alle diese Artikel zusammengenommen eine seinem Einkommen eben so angemessene Steuer zahlt, als der gemeine Mann dem seinigen; so entspringt aus dem Umstande, daſs der Arme für Einen Artikel mehr zahlt, als der Reiche, keine Ungleichheit. — Zuweilen zahlt der Reiche auch mehr, als es scheint, für dergleichen Artikel. Denn wenn derselbe z. B. gleich selbst kein Roggenbrot verzehrt, so verzehren es doch seine Domestiken und andere ärmere Leute, die in seiner Küche essen. Und wenn er oder die Seinen Roggenbrot genieſsen, so essen sie zwar nicht so viel als der Arme, aber sie essen feineres Brot, wovon vielleicht 2 Centner Roggen nicht soviel Brot geben, als das grobe Brot beträgt, das der Arme aus einem Scheffel bäckt. In dieser Hinsicht ist es allerdings besser, die Körner, als das Mehl zu besteuern. — Es ist also eine ungegründete Bemerkung, wenn einige durch die Berechnung, daſs nach der neuen preuſsischen Mahlsteuer der Arme mit mehr Procent seines Einkommens besteuert werde als der Reiche, beweisen wollen, der Arme sey härter besteuert als der Reiche.

3.

Von den Maaſsregeln, welche bey Anordnung der Consumtionssteuer zu befolgen sind, um die Gewerbe nicht zu stören.

§. 1136.

Jede Steuer thut freylich den Gewerben allemahl einigen Abbruch; denn sie vermindert die Einnahmen, folglich die Mittel, zu erwerben und zu verzehren. Hier ist aber nicht von diesem Ab-

bruch der Gewerbe, der in dem Wesen der Sache liegt, die Rede, sondern von demjenigen, der bey der Anordnung der Steuern vermieden werden soll und kann.

§. 1137.

Nun ist dieses bey den sogenannten directen Steuern am leichtesten, in sofern dabey nur die einzige Maxime beobachtet wird, dass sie Rentensteuern sind und unter die Renten gleich vertheilt werden. Es wird daher

1) die Grundsteuer dem Ackerbau nachtheilig, wenn sie ohne genaue Rücksicht auf die Rente des Ackerbaues aufgelegt und vertheilt wird, wenn sie bey Einigen die Landrente ganz verzehrt, oder einen zu grossen Theil davon verschlingt, oder wenn sie die Landrenten stärker trifft, als die übrigen Arten der Renten.

Eben so wird

2) die Steuer auf die Gewerbsrente den Gewerben nachtheilig, wenn sie irgend eine gewerbtreibende Classe oder auch nur ein gewerbtreibendes Individuum so besteuert, dass es keinen Gewinn mehr davon ziehen kann, oder wenn sie das eine Gewerbe stärker besteuert als das andere, ihm einen grössern Theil seines reinen Einkommens abnimmt, als dieses bey andern Arten von Gewerben

geſchieht. — Endlich leiden die Gewerbe auch

3) wenn die Capitalzinsrenten ſo beſteuert werden, daſs die Capitale verheimlicht werden oder gar deshalb aus dem Lande weichen. —

Werden die Regeln befolgt, welche wir bey der Lehre von der Beſteurung der Renten entwickelt haben; ſo ſind dergleichen nachtheilige Folgen nicht zu fürchten. Es iſt aber auch hieraus klar, wie wichtig es ſey, daſs die directen Auflagen auf das reine Einkommen, nach deutlichen und beſtimmten Begriffen, von dem letztern geordnet und vertheilt werden.

§. 1138.

Was die directen Conſumtionsauflagen betrifft; ſo werden ſie nur dann nachtheilig auf die Gewerbe wirken, wenn man bey deren Anordnung den reinen finanziellen Zweck aus dem Auge verliert, und nicht ſowohl ein Einkommen daraus ziehen will (welches der einzig richtige Finanzzweck iſt), als vielmehr zur Abſicht hat, die Conſumtion eines Artikels zu verändern oder gar gänzlich auszurotten. Wird dieſe Abſicht erreicht, ſo wird man denjenigen Theil der Gewerbe zerſtören, der ſich bisher mit den Producten dieſer Gegenſtände beſchäftigte, es ſey um dieſe Bedürfniſſe unmittelbar zu befriedigen, oder die Objecte, die zu deren Befriedigung dienten, damit einzutauſchen.

Erläuterung. Wollte man z. B. das Tragen von Diamanten, Perlen u. s. w. so stark belegen, dass Niemand dergleichen mehr tragen könnte, oder doch dieser Luxus auf wenige beschränkt würde: so würden die Diamantenschleifer, Juwelierer u. s. w. einen Theil ihres Gewerbes verlieren. Und da doch die auf diese Gegenstände verwandte Ausgabe einmahl zum Luxus bestimmt war; so würde sie nur einer andern Art von Luxus zufliessen. Gesetzt, es würden Papageyen, Affen u. s. w. dafür gekauft oder Feuerwerke dafür verbrannt: würde das Volk mehr Gewinn davon haben? —

§. 1139.

Die directen Consumtionsauflagen wirken aber nie nachtheilig auf die Gewerbe, wenn sie so angelegt sind, dass sie 1) keine Bewegungsgründe seyn können, die Consumtion solcher Gegenstände einzustellen oder zu vermindern. Ein reicher Mann, der jährlich in seiner Equipage, Bedienung, Parks u. s. w. mehrere Tausende consumirt, wird sich durch eine Auflage von 2 — 6 Procent auf diese Consumtion nicht bestimmen lassen, diese Genüsse aufzugeben. — Niemand wird sich durch eine Abgabe von 1 — 4 Rthl. abhalten lassen, sich ein Reitpferd zu halten u. s. w. Aber diese Arten von Auflagen müssen auch 2) so angelegt seyn, dass sie den Consumenten nicht in dem Grade belästigen, dass der darüber entstehende Verdruss ihn leicht bestimmen könne, den Genuss aufzugeben.

§. 1140.

Viel häufiger wirken die indirecten Consumtionssteuern nachtheilig auf die Gewerbe, und sie

werden häufig ſo angelegt oder ſo erhoben, daſs ſie ihren Zweck verfehlen. So bald ſich aber eins von beiden entdeckt, müſſen eiligſt Maaſsregeln getroffen werden, dieſen Fehlern abzuhelfen. Die Hauptfehler, gegen welche man ſich zu verwahren hat, ſind folgende:

1) daſs die Conſumtionsſteuer nicht zur Gewerbſteuer oder zu einer andern indirecten Steuer des Gewerbsmannes werde;

2) daſs ſie nicht das Gewerbe vermindere, einenge und beſchränke.

§. 1141.

1. Die indirecte Conſumtionsſteuer wird zur Gewerbſteuer oder zu irgend einer directen Steuer des Gewerbsmannes, ſobald ſie ſo angelegt iſt, daſs ſie der Gewerbsmann, der ſie zahlen muſs, nicht wieder vom Conſumenten einziehen kann. Dieſes iſt der Fall:

1) Wenn der Gewerbsmann Waaren zu verſteuern gezwungen wird, die unterweges verſchlechtert oder ganz verdorben ſind, oder wenn die Waaren ihm, nachdem ſie ſchon verſteuert ſind, verderben. Erſteres wird dadurch vermieden, daſs verdorbene oder verſchlechterte Waaren entweder von der Steuer gänzlich befreyt, oder doch nur nach ihrem geſchätzten Verkaufswerthe verſteuert werden. Die letzteren Verluſte können dadurch

vermindert werden, dafs die Steuer von den Waaren nicht eher erhoben werde, als bis sie zur Consumtion übergehen. Was bis dahin als verdorben nachgewiesen wird, bleibt von der Steuer frey.

2) Wenn der Gewerbsmann beym Debit seiner Waaren mit andern concurrirt, die keine Consumtionssteuer von ihren Waaren bezahlen, und sie zu eben dem Preise liefern, als er es vor der Besteurung thun konnte, oder wenigstens zu einem niedrigern, als es ihm möglich ist, wenn er die Consumtionssteuer von dem Consumenten wieder einziehen will.

Erläuterung. Zu 2. Man setze, es werde eine Steuer von 10 Procent auf die Stärkefabricanten in der Stadt gelegt, während dafs die Stärkefabricanten auf dem Lande von aller Steuer frey sind; so werden die städtischen Fabricanten den Preis der Stärke nicht erhöhen können, weil die ländlichen Fabricanten Waaren genug zu dem alten Preise liefern. Folglich werden sie diese 10 Procent Abgaben von ihrem Gewerbsprofite oder sonst aus einer andern Quelle bezahlen müssen. Es wird also diese Steuer keine indirecte Consumtionssteuer, sondern eine Steuer auf den Gewerbsprofit den städtischen Fabricanten seyn. Können sie so viel nicht davon entbehren; so werden sie das Gewerbe aufgeben müssen. Gesetzt, man belegte alle inländischen Stärkefabriken mit 10 Proc. ihrer Producte; so würden zwar die Fabricanten für das, was sie an die Inländer absetzten, die Steuer wieder einziehen können, da kein Fabricant zu niedrigern Profiten als bisher wird arbeiten wollen. Aber man setze, diese Fabricanten hätten bisher zugleich einen Debit ins Ausland gehabt, weil die Ausländer die Stärke nur zu einem um 4 Procent höhern Preise liefern konnten; so werden unsre

Fabricanten den Preis ihrer Waare um der Auflage willen doch um nicht mehr als höchstens um $4\frac{1}{2}$ Procent erhöhen können, weil sonst die ausländischen Fabricanten sie von ihrem Markte verdrängen werden. Also werden die Fabricanten $5\frac{1}{2}$ Procent zusetzen, oder so viel von ihrem Gewerbsgewinnste beym ausländischen Debit einbüssen müssen; und dieser Theil der Auflage wird also keine Consumtionssteuer, sondern eine Steuer auf das Stärkemachergewerbe seyn. — Man setze ferner, es werde eine Auflage auf die Einfuhr des Papiers, der wollenen oder baumwollenen Zeuche gelegt, die in unsre Druckereyen geschickt werden, um hier bedruckt zu werden; so ist klar, dass weder die Ausländer noch die Consumenten diese Steuer bezahlen werden, wenn jene den Druck nur um wenige Procente mehr, als der bisherige Druckpreis betrug, anderswo erhalten können. Wollen also unsre Buch-, Golgas- Cattundrucker u. s. w. den ausländscihen Druck behalten; so werden sie ihre Preise nicht höher stellen dürfen, als solche im Auslande sind, und was die Steuer auf den Eingang der fremden Stoffe mehr beträgt, werden sie von ihrem Gewerbsgewinn bezahlen müssen. Also wird auch diese Steuer zum grössern oder kleinern Theile nicht Consumtions-, sondern dem Wesen nach Gewerbssteuer seyn, ob sie gleich den Namen und die Form der erstern trägt.

Um diese Uebel zu vermeiden, ist also bey Anordnung der Consumtionssteuer sorgfältig zu überlegen, ob es der Gewerbsmann in seiner Gewalt habe, die Steuer, welche man auf seine Fabricate legt, durch Erhöhung ihrer Preise wieder einzuziehen. Ist dieses nicht der Fall; so muss man dergleichen Steuern entweder gänzlich fahren lassen, oder den Gewerbsmann für denjenigen Theil, der auf sein Gewerbe in grösserer Proportion als auf die übrigen Gewerbe fallen würde, durch Rückerstattungen, Prämien u. s. w. entschädigen.

§. 1142.

2. Sehr oft pflegt es zu geschehen, dass die Consumtionssteuern, wenn sie nicht mit gehöriger

Vor- und Umſicht angelegt ſind, eine Menge Gewerbe zerrütten und gänzlich vernichten. Werden nämlich

1) die im vorigen Paragraphen erwähnten Steuern ſo hoch angelegt, daſs ſie den gröſsten Theil oder gar den ganzen Gewerbsgewinnſt verſchlingen; ſo muſs ein ſolches Gewerbe gänzlich in Stillſtand gerathen, oder die bedrückte Claſſe der Gewerbsleute geräth wenigſtens in groſse Armuth und Noth.

2) Werden die Zölle und Abgaben auf die Waaren zu hoch und höher als in den benachbarten Ländern angelegt: ſo geht a) der ausländiſche Debit verloren; b) auch der inländiſche wird geſchwächt, theils wegen der höheren Preiſe, theils weil die durch den Schleichhandel eingeführte Waare wohlfeiler verkauft wird, als der inländiſche redliche Kaufmann, der die Abgaben ehrlich bezahlt, ſie liefern kann. Dieſer Umſtand bringt alſo das Gewerbe der redlichen Gewerbsleute herunter.

Erläuterung. In dem neuen preuſsiſchen Zolltarife vom Jahr 1819 iſt unter andern die Abgabe auf die Einfuhr des fremden Papiers für den Centner 2 Rthl. beſtimmt. Hierbey war aber nicht berückſichtigt, daſs in den Grenzſtädten von Leipzig und namentlich in Halle jährlich mehrere tauſend Centner fremdes Papier für Leipziger Meſsbuchhändler einpaſſiren: die bloſs im Preuſsiſchen gedruckt, aber nicht daſelbſt conſumirt werden. Da nun für dieſen Fall noch keine beſondere Ver-

ordnung getroffen ist, und der Tarif auch auf dergleichen Papier angewandt wird; so muss das Buchdruckergewerbe in Halle und Wittenberg um mehr als die Hälfte vermindert werden, wenn nicht wenigstens die Verbrauchsteuer (1 Rthl. 12 Gr. für den Centner) bey der Wiederausfuhr des Fabricats erstattet wird. Denn da der ausländische Buchhändler das Papier zum Druck einzusenden pflegt; so wird er dieses nicht mehr thun, wenn er den Zoll tragen soll, da ihm der Druck bey weitem nicht 2 Rthl. auf den Centner wohlfeiler in Halle als in Leipzig, Altenburg u. s. w. zu stehen kommt. Oft war der Vortheil, den er bey dem Druck in Halle hatte, sehr geringe. Bloss alte Bekanntschaft und Gewohnheit fesselten ihn an den Ort. Aber beyden kann er nicht so grosse Opfer bringen. Es müsste also der hallische Drucker den Zoll übernehmen. Wirklich ist es zum Theil bisher geschehen, um die Kundschaft nicht zu verlieren und in der Hoffnung, dass baldige Remedur erfolgen wird. Erfolgt diese nicht, so werden diese Opfer den Ruin der hallischen Drucker unfehlbar schleunig genug herbeyziehen. Denn eine Presse kann jährlich höchstens 50 Centner Papier bedrucken. Dafür müsste der Drucker 100 Rthl. Zoll geben, und da ihm eine Presse höchstens 150 Rthl. Gewinn giebt: so würde dadurch eine Gewerbsteuer von 66⅔ Procent seines reinen Gewinnstes auf ihn fallen. Da er diese unmöglich geben kann; so muss derjenige Theil des Gewerbes, welcher von ausländischer Arbeit abhängt, zu Grunde gehen. Der Staat wird aber dann den Zoll von diesem Papier nicht erhalten, und es wird ihm folglich dadurch auch ein beträchtlicher Theil Abgaben entgehen. Dass das Geschäft nicht unbedeutend ist, erhellet daraus, dass die Druckerey des hallischen Waisenhauses in Einem Jahre allein für den Bibeldruck so viel fremdes Papier eingeführt hatte, dass der Zoll davon 1500 Rthl. betrug. Dieser ganze Druck hätte aufhören müssen, wenn die Regierung den Zoll nicht erstattet und für die Zukunft das Papier von dem kleinen Bibelformat davon befreyet hätte. Es ist von der Weisheit der preussischen Regierung zu hoffen, dass der Missgriff nur gehörig bekannt

werden darf, um dem daraus entſtandenen Uebelallgemein abzuhelfen. Denn es wird hier nicht bloſs fremdes Papier von kleinem, ſondern von jeder Art von Format in Menge gedruckt. Will man die Abgabe auf fremdes Papier beſtehen laſſen; ſo kann den Druckereyen doch dadurch geholfen werden, daſs man dem Papier, das zum Druck hier vom Auslande eingeht, bey der Wiederausfuhr des Fabricats die bezahlte Abgabe vergütet. Dem Betruge läſst ſich leicht vorbeugen. Ueberhaupt gehört zur Abfaſſung einer guten Zollordnung, daſs die Concipienten derſelben ſich vorher ganz genau über alle Verhältniſſe unterrichten. Der preuſsiſche Buchhandel iſt ſowohl durch jenen Papierzoll, als durch den Eingangszoll auf die Bücher (12 Gr. für den Centner) gleichfalls mehr bedrückt, als es die Abſicht bey der Feſtſetzung der Auflage ſeyn konnte. Es ſollte nämlich jene Auflage eine Conſumtionsauflage ſeyn und folglich auf die Conſumenten fallen; ſie fällt aber offenbar auch beym Buchhandel auf die Gewerbetreibenden, verfehlt alſo die Abſicht des Geſetzgebers, indem ſie einzelne Gewerbe mehr als andere beſteuert. Der preuſsiſche Buchhändler nämlich hat es 1) nicht in ſeiner Gewalt, den Zoll des Papiers, worauf er ſeine Werke drucken läſst, auf den Bücherpreis zu werfen, weil er mit fremden Buchhändlern Preis halten muſs, die den Papierzoll nicht haben. Der Einwand, daſs er das Papier im Lande kaufen kann, taugt nichts. Denn wenn er dieſes um 2 Rthl. theurer den Centner bezahlen muſs; ſo iſt der Koſtenpreis ſeiner Waare immer geſteigert, er mag die 2 Rthl. dem Zoll oder dem inländiſchen Papiermacher bezahlen; und da er den Preis ſeiner Bücher nicht erhöhen kann, ſo muſs dadurch immer ſein Gewinn vermindert werden. Aber 2) auch der Eingangszoll auf die Bücher ſtört ſein Gewerbe ſehr. Denn da der Buchhändler mit den Leipziger Verkäufern Preis halten muſs; ſo kann er den Verlag des Eingangszolles von eingehenden Büchern nicht wieder einziehen, die Steuer fällt alſo allein auf ihn, nicht auf die Käufer der Bücher. Ueberdies muſs er die Steuer von vielen eingehenden Büchern umſonſt bezahlen, wenn er ſeinen

Handel auf die bisherige Weiſe fortſetzen will. Denn es iſt bekannt, daſs viele Bücher eingeſandt werden, die der Buchhändler zur Meſszeit remittirt, wenn er ſie nicht verkauft hat. Dieſe vermehrten bisher ſein Lager und die Bequemlichkeit der Käufer auſserordentlich. Künftig wird aber der preuſsiſche Buchhändler alle dieſe Einſendungen ablehnen müſſen. Es wird alſo durch dieſen Zoll nicht nur der Buchhändler und das Publicum verlieren, ſondern es werden auch die Frachten, und was davon an den Staat und die Einwohner abfloſs, proportionirlich vermindert werden. Ob daher die erhöhete Eingangsſteuer von 2 Rthl. für den Centner fremdes Papier in Zukunft eben ſo viel einbringen werde, als der ehemalige Eingangszoll von 6 Gr., iſt faſt zu bezweifeln. — Der hohe Zoll auf das Papier hat ohne Zweifel den Nebenzweck, die inländiſchen Papierfabriken zu begünſtigen. Daſſelbe gilt von unſern Flanell-, Golgas-, Cattundruckereyen u. ſ. w.

§. 1143.

Einen eben ſo nachtheiligen Einfluſs hat es auf die Gewerbe, wenn deren Producte oder Waaren ſo hoch beſteuert ſind, daſs ſie nicht mehr ins Ausland verkauft werden können, oder die, welche die Steuer auf illegalem Wege zu vermindern oder ganz zu umgehen wiſſen, ſie ſelbſt im Lande wohlfeiler verkaufen, als es bey richtiger Abtragung der Steuer möglich iſt.

Erläuterung. Die Branntweinſteuer iſt nach dem neuen Tarife in unſerm Staate, bey den jetzigen Getreidepreiſen über 25 Procent. Da keine Rückſicht darauf genommen wird, ob der fabricirte Branntwein im Lande bleibt oder ins Ausland geht, ſondern der Fabricant jene Steuer ohne Unterſchied der Beſtimmuug des Branntweins entrichten muſs; ſo iſt 1) der Abſatz ins Ausland, der ſonſt groſse Summen betrug, durch das neue Steuerſyſtem

völlig vernichtet. Die Branntweinfabrikſtädte Nordhauſen, Hettſtädt, Quedlinburg u. ſ. w. haben über ⅘ ihrer Nahrung dadurch verloren, und wie ſchädliche Rückwirkungen es auf das Ackerbaugewerbe haben müſſe, wenn mehrere tauſend Wispel Getreide weniger zu Branntwein gemacht, wieviel Dünger dadurch den Aeckern entzogen werde, und ferner endlich welche ſtehende Capitale dadurch zu Grunde gegangen, wie viele Arbeiter durch eine ſolche Revolution in dieſem Gewerbe brotlos werden müſſen u. ſ. w., bedarf für Kenner dieſer Wirthſchaftszweige keiner ausführlichen Erörterung. — Erſtattung der Abgaben auf die Ausfuhr des Branntweins iſt das einzige Mittel, dem Ruin dieſer Gewerbe entgegen zu wirken

Allein der hohe Steuerſatz auf inländiſche Fabricate hat noch eine andere nachtheilige Wirkung auf die Gewerbe, welche nicht überſehen werden darf, und die ſelbſt Rückzölle nicht heben können. Es nehmen nämlich die Stelle ſolcher zu Grunde gegangenen inländiſchen Fabriken ſehr bald die Grenzörter im Auslande ein, und ziehen nicht bloſs den ausländiſchen Debit an ſich, den unſre Fabricanten aufgeben müſſen, wenn ihnen nicht die Abgaben erſtattet werden, ſondern es werden auch die ausländiſchen Fabricate zu wohlfeilen Preiſen durch Schleichhandel hereingebracht; und da unſre Fabricanten wegen der hohen Beſteurung ihrer Fabriken mit der eingeſchlichenen Waare nicht Preis halten können, ſo geht für ſie auch ein groſser Theil des bisherigen inländiſchen Debits verloren. Es leiden daher insbeſondere die Fabriken ſolcher Art an der Grenze des Landes von allen Seiten. Die ehrlichſten Fabricanten, welche die Abgaben am genaueſten bezahlen, kommen am ſchlimmſten weg; denn es finden ſich ſehr bald viele im Lande, welche ſich mit den Acciſe- und Zollbeamten vereinigen und die Waaren für geringere Koſten, als das Geſetz in der Abgabe beſtimmt, einbringen.

Sobald die Zoll- und Acciſeſätze ſehr hoch ſind; ſo ſind alle Mittel, Schleichhandel und Beſtechungen der Zoll- und Acciſebeamten zu verhindern, vergebens. Kein Verſchluſs der Grenzen iſt ſtark und keine Auf-

merkſamkeit ſcharf genug, um die Schmuggeley und die Beſtechungen zu verhindern. Der groſse Gewinn beym Schleichhandel ſetzt die Schmuggeler immer in den Stand, die Wächter und Auſſeher beſſer zu bezahlen, als die Regierung. Dieſe mag letzteren noch ſo groſse Belohnungen verſprechen, die Nachſicht wird ihnen doch immer mehr einbringen, als dieſe Belohnungen. Denn da letztere davon abhängen, daſs ſie Contrebandiers fangen und einbringen; ſo würde die Quelle ihrer Belohnungen bald verſtopft werden, wenn ſie ihre Pflicht ſehr ſtreng beobachteten. Verſtehen ſie ſich aber mit den Schleichhändlern; ſo erhalten ſie ſich dieſe Quelle ihres Einkommens continuirlich offen. — Wo gab es eine ſchärfere und zweckmäſsigere Douanenorganiſation als unter Napoleon, und doch gingen auf tauſend Wegen, und als es endlich nicht anders gehen wollte, ſelbſt von Archangel u. a. O. Caffee, Zucker und engliſche Manufacturwaaren nach Paris. — Als in Ruſsland in den Jahren 1811 — 15 die Einfuhr der fremden Tuch- und faſt aller fremden Fabrikwaaren verboten waren, fehlte es doch nie daran im Lande; es war bloſs der eine Unterſchied gegen ſonſt, daſs einige fremde Artikel etwas theurer bezahlt werden muſsten, und auch dieſes galt nicht einmahl von allen Artikeln und von den gänzlich verbotenen am wenigſten. Denn die Contrebandiers nahmen weniger als der ſonſtige Zoll betrug. Der neue preuſsiſche Zolltarif, der einige Waaren, beſonders Zucker und Weine, zu hoch beſteuert, hat eine förmliche Organiſation der Schleichhändler hervorgebracht, die, da ſie einmahl in Activität getreten iſt, nun nicht bloſs jene hochbeſteuerte, ſondern nebenbey auch andere niedriger beſteuerte Waaren gegen ſehr civile Preiſe einſchleppt. Die Detailliſten kommen nicht auf ihre Rechnung, wenn ſie ſich ihre Zucker directe von Hamburg oder London kommen laſſen und ſie verſteuern wollten: denn ſie werden wohlfeiler auf den Niederlagen der Schleichhändler ausgeboten. Krämer an der Grenze, die ſonſt nicht 10 Centner jährlich abſetzten, verſehen jetzt den innern Detailhandel mit tauſenden. Eben ſo geht es

mit den Weinen. Täglich bieten Hausirer und Trödler die besten Weine Privat- und Kaufleuten zu Preisen an, die deutlich genug anzeigen, dass sie nicht auf den gesetzlichen Wegen ins Land gekommen sind. Gleiche Wirkung hat der bis auf hundert Procent erhöhete Salzpreis. Da dieser fürs Ausland viel wohlfeiler ist; so wird unser eignes Salz zu diesem niedrigen Preise ausgeführt, und kehrt auf Schleichwegen wieder zurück, um zu einem niedrigern Preise verkauft zu werden.

Wenn es aber auch möglich wäre, die Zollstellen mit lauter treuen Dienern zu besetzen und lauter ehrliche Grenzbereiter zu finden; so werden die Schleichhändler, besonders in Ländern von weiten offenen Grenzen doch immer Mittel genug finden, ihrem Handwerke eine schädliche Ausdehnung zu geben. Will Bestechung und List nicht mehr helfen; so schreiten sie zur Gewalt. Wem sind die Kriege unbekannt, den die Douaniers in Frankreich, England, Spanien u. s. w. mit den Schleichhändlern zu bestehen hatten, und worin jene oft genug unterlagen. Und haben wir nicht schon in Zeitungen gelesen, dass mehrere preussische Zollbeamte seit dem neuen System durch Schleichhändler verwundet und erschossen sind? Werden es also die Zollbedienten nicht bald bequemer finden, Geld von den Schleichhändlern zu nehmen, als sich mit ihnen auf Tod und Leben in Gefechte einzulassen? Ehrliche Kaufleute oder Fabricanten, welche den Zoll und die Abgaben regelmäsig bezahlen, können daher bey einem solchen Systeme durchaus nicht bestehen; denn Alles um sie herum verkauft wohlfeiler, als sie die Waaren stellen können. Zuletzt werden dann auch die besten genöthigt, ihre Waaren von den Schleichhändlern zu kaufen, um nur fort handeln zu können. Immer aber müssen bey einem solchen System die soliden Gewerbe leiden; denn der Redliche, der irgend kann, giebt doch lieber ein Gewerbe ganz auf, ehe er sich zu Durchstechereyen herabwürdigt.

§. 1144.

§. 1144.

Nachtheilig wirkt auch die Abgabe auf die Gewerbe, wenn die Erhebung und Controllirung derselben mit zeit- und kostspieligen Geschäften und mit allerley den Gewerbtreibenden beschwerlich fallenden Plackereyen verbunden ist. Doch hierüber wird sich in dem Capitel von der Erhebung ausführlicher sprechen lassen.

§. 1145.

Bey der bisherigen Abhandlung über die Steuervertheilung haben wir das reine Einkommen als den Grund angenommen, wodurch jemand 1) zur Steuer verpflichtet, und wodurch 2) das Maaſs derselben bestimmt wird. Wir sind dabey von den Voraussetzungen ausgegangen, erstlich daſs alle, die ein reines Einkommen haben, besteuert werden; und zweytens, daſs die Steuern von den Staatsbürgern oder denen, die des Staats Wohlthat genieſsen, getragen werden sollen. Allein es finden sich 1) häufig in den verschiedenen Ländern Personen, die gar keine oder proportionirlich nur geringe Steuern gegen die übrigen bezahlen; und 2) ist man häufig darauf bedacht gewesen, die Mittel zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse von den Ausländern in so groſser Quantität, als es nur möglich ist, zu ziehen. Beyde Gegenstände müssen wir daher hier noch in Erwägung ziehen.

Dritter Abschnitt.

Von den Steuerbefreyungen.

§. 1146.

Sobald man die Steuern aus dem Gesichtspuncte betrachtet, daſs ein Anderer von uns einen beliebigen Theil unsers Vermögens zu seinen Zwecken einfodern kann; so muſs die Besteurung immer als eine Last erscheinen, deren Auflage ein freyer Sinn entgegenstreben muſs. Denn der Steuerpflichtige wird dadurch unter eines Andern Gewalt gesetzt, und erscheint in einer knechtischen Abhängigkeit von dem, der so über sein Vermögen nach seinem Belieben schalten kann. — In einem ganz andern Lichte erscheint die Besteurung, wenn sich die Gesellschaft als Eine Person betrachtet, welche einen, allen Gliedern gemeinsamen, von allen für nützlich und nothwendig erkannten Zweck ausführen will, und nach gehöriger gemeinsamer Berathung beschliesst, die Mittel zur Ausführung dieses Zwecks aus ihrem Vermögen zusammen zu bringen. Wer sich in einem Staate erster Art zu befinden glaubt, betrachtet den Fürsten als ein von ihm verschiedenes Wesen, das sein eignes Interesse hat, das oft dem seinigen entgegensteht. Er wird sich um so freyer und unabhängiger fühlen, je weniger ihm ein solches Wesen zu befehlen hat. Wer aber ein Glied von einem Staate der andern Art ist oder zu seyn glaubt, wird sich nur dadurch

für ein würdiges Glied desselben halten können, wenn er an der Ausführung des allgemeinen Willens Theil nehmen und aus seinem Vermögen Mittel dazu hergeben kann.

§. 1147.

In Staaten, wo der Fürst das Regentenrecht als ein grund- oder hausherrliches Recht ausübt, muss die Steuerfreyheit als ein kostbares Vorrecht betrachtet werden. Ein solcher Fürst ist ein reicher Grundherr, und kann nur die, welche er als seine Arbeiter auf seinem Grunde angesiedelt, und die, denen er, sich auf demselben häuslich niederzulassen, erlaubt hat, als seine eigentlichen Unterthanen ansehen. Die kleinern freyen Grundherren neben ihm betrachten ihn als seines Gleichen, und behaupten gleiches Recht auf ihrem Grund und Boden, als der grössere Grundherr auf dem seinigen. Alles, was er ihnen gegen ihren Willen zumuthet, wird sie zu seinen ihm unterwürfigen Leuten herabzuwürdigen scheinen, und sie werden sich, so lange sie nur irgend können, von solchen Anmuthungen frey zu erhalten suchen. Wenn sie gleich ihr Grundeigenthum mit dem seinigen zu einem Ganzen verbinden und sich zu Einem Staate rechnen; so behalten sie sich doch die Herrschaft des Innern (Justiz und Policey), das Recht auf ihrem Gebiet zu herrschen, vor. Jeder dieser Grundherren verwaltet Justiz und Policey oder die innere

Staatsverwaltung aus eignem Vermögen, und wenn gemeinſame Unternehmungen gegen äuſsere Feinde nothwendig werden, vereinigen ſie ihre Kräfte nach gemeinſamen Verabredungen mit dem ſtärkern oder gröſsern Regenten, den ſie als den Erſten ihres Gleichen betrachten; jeder zieht dabey die Kräfte der ihm untergebenen Unterthanen, ſo weit er es für gut findet, an. In einer ſolchen Verbindung müſſen die, welchen der Fürſt Steuern und Dienſte willkührlich auflegen kann, immer als die Gedrückten, und die Beſteurung muſs als eine Handlung erſcheinen, welche für den, welchem ſie widerfährt, gegen den, der davon frey bleibt, erniedrigend iſt. So weit ſich nun auch die königliche oder fürſtliche Gewalt über die übrigen freyen Grundherren nach und nach ausdehnen mochte; ſo ſuchten doch letztere das Palladium ihrer Selbſtſtändigkeit, nämlich das Recht, dem Regenten nichts zu geben, als was ſie ſelbſt ihm freywillig zugeſtanden, ſo lange zu erhalten, als es nur immer möglich war. Die ſpäterhin aus den Grundherren gebildeten Stände verwahrten daher ihr Recht der Steuerfreyheit, ſo wie alle übrigen Gerechtſame des Herrſchers auf ihrem Gebiete, mit der gröſsten Eiferſucht gegen die Regenten, theils durch Wahlcapitulationen, theils durch Clauſeln bey der Huldigung, theils durch Widerſprüche auf den Landtagen u ſ. w. Foderten die Staatsbedürfniſſe dringend Beyſtand, und konnten ſie die Fo-

derungen des Regenten nicht ganz zurückweifen; fo wurden wenigftens von ihrer Seite nur frey-willige Beyträge (Donative) zugeftanden. Gegen allzu mächtige Fürften fuchten die Grundherren durch ihre Nachgiebigkeit, mit welcher fie ihre Bauern und die übrigen Stände der Befteurung Preis gaben, ihre Steuerfreyheit zu retten, und konnten fie ja fich nicht allen Staatslaften entziehen; fo unterwarfen fie fich doch lieber einer indirecten Steuer, den Zöllen bey der Einfuhr in des Landesherrn Gebiet und ähnlichen Abgaben, und fuchten wenigftens zu verhindern, dafs weder ihre Perfon noch ihr Boden irgend einer unmittelbaren Befteurung unterworfen wurden.

§. 1148.

Diefer Stand der Dinge und die mit ihm verknüpfte Begriffsfolge erhielt fich in den Patrimonial- und Feudalftaaten noch lange, in der Zeit, wo die Natur diefer Staaten fchon eine ganz andere Form und Geftalt erhalten hatte. Die Könige brachten das Recht und die Pflicht, das Land gegen äufsere Feinde zu vertheidigen, allein an fich, indem fie ftehende Armeen fchufen, und Aufftände des Adels mit feiner Mannfchaft, um dem Könige beyzuftehen, für überflüffig erklärten. Für die Entbindung von diefer Pflicht glaubte der Gutsherr wohlfeil genug durch das Ritterpferd loszukommen, ob er fich gleich lange genug auch dagegen

ſträubte. Sein perſönlicher Kriegsdienſt im Heere des Königs blieb nun zwar freywillig, aber in den Zwang ſeiner Unterthanen zu demſelben muſste er ſchon willigen; denn wie hätte ſonſt eine Armee zu Stande kommen ſollen? Auch fragten die übermächtig gewordenen Könige wenig mehr darnach, ob die Ritter es wollten, und dieſe, geſchwächt, wie ſie es durch die ſtehende Armee waren, ſchwiegen gern, wenn nur ihre Perſon und ihr Grund und Boden noch frey blieb. Und da die Fürſten auch gern immer Unzufriedenheit und Unruhe ſo lange als möglich vermeiden mochten; ſo geſtanden ſie der doch immer kleinen Zahl von Rittern gern Freyheit von Abgaben, von Einquartierung ihrer Schlöſſer u. ſ. w. zu; der wachſende Reichthum der Städte und die Geldmaſſe, die ſich unter den Nichtadeligen immer mehr und mehr anhäufte und ausbreitete, eröffnete ihnen Quellen, woraus ſie ihre Bedürfniſſe ſchöpfen konnten, ohne Widerſtand, Empörungen oder unangenehme Discuſſionen auf den Landtagen von den Groſsen ihres Reichs zu befürchten. Da ferner die reichen Gutsbeſitzer ihr Geld gröſstentheils in den Städten zu verzehren anfingen; ſo wurden auch dieſe, ohne daſs ſie ſichs verſahen, durch die indirecten Steuern ſtärker in die Contribuirung zu den Staatsbedürfniſſen hineingezogen, als ſie ſelbſt ahndeten. Da endlich alle Miniſter und Räthe der Fürſten vom Adel und Grundherren waren oder werden konn-

ten; so fand der Adel auch in diesen stets eine bedeutende Stütze jener Vorrechte.

§. 1149.

Eine ganz andere Vorstellungsart von den Abgaben muss sich in einem Staate bilden, der sich als ein Ganzes betrachtet, das aus lauter homogenen Gliedern besteht, die sich sämmtlich als Zwecke oder Bürger dieses Staats denken. Der Begriff eines solchen Staats beruht auf der Idee, dass, welchen historischen Ursprung er auch gehabt haben möge, nur Ein souverainer Wille Statt finde. Dieser besteht darin, dass jeder im Staate Rechte haben, Aller Rechte mit gleichem Nachdruck geschützt und die gemeinsamen Zwecke Aller durch die Staatsmacht gefördert werden sollen, in wiefern die Privatkräfte sich selbst überlassen, solches nicht besser vermögen. Aus dem Begriffe eines solchen Staats geht von selbst hervor, dass nicht mehrere kleine Souveraine in demselben bestehen können, die unabhängig von dem grossen Ganzen ihrer Staatszwecke (Recht und Ordnung in ihren Gemeinden) selbst nach ihrer Weise besorgen, und dem Ganzen (dem grössern Souverain) nur das zuschieben wollen, was ihnen zu thun nicht gelegen ist, oder ausser ihrer Macht liegt. — Aus dem Begriffe jenes Staats ergiebt sich, dass er, in der Idee, eine Wirkung des Gesammtwillens ist, eines Willens, der nicht durch das Belieben

eines jeden, sondern durch die Natur und das Wesen der Vernunft bestimmt ist. Darnach sollen Alle dem Staate, Alle nur Einem souverainen Willen gehorchen; kein Glied des Staats kann sich einen Theil dieses souverainen Willens anmaßsen und für sich nach Belieben, mit selbst gewählten Mitteln, den Staatszweck fördern, und sich unter diesem Vorwande dem Beytrage zur Erhaltung des Einen Souverains entziehen.

§. 1150.

Wie ein solcher Staat organisirt seyn müsse, daſs diejenige Person, welche mit der Würde des Souverains bekleidet ist, und welcher die Pflicht obliegt, den souverainen Willen ausfindig zu machen und ihn auszuführen, nicht ihren bloſsen Privatwillen an dessen Stelle setzen, und daſs alle Glieder des Staats sicher seyn können, es werde der Gesammtwille, so wie ihn die strenge Prüfung der Vernunft billigen muſs, am leichtesten gefunden und ausgeführt, ist ein Problem der Politik, welches in der Finanzwissenschaft nicht gelöst werden kann. Ist es aber in der Praxis gelöst, d. h. ist ein wirklicher Staat so organisirt, daſs man annehmen muſs, es könne von der Regierung nichts beschlossen und nichts ausgeführt werden, was nicht in die Idee des Gesammtwillens paſste, oder sich durch dieselbe vollkommen rechtfertigen lieſse; so ist auch kein Grund mehr vorhanden, weshalb

irgend jemandem in dem Staate ein Recht eingeräumt werden follte, fich von dem, was für alle übrigen befchloffen wird, zum Nachtheile diefer, davon auszunehmen. Eine folche Anmaafsung erfcheint in einer folchen Verbindung als eigennütziger Egoismus, als verdammliche Gefinnung gegen alle.

§. 1151.

Werden in einem folchen Staate Abgaben, es fey nach dem Maafse des Einkommens, oder des Vermögens, oder der Ausgabe u. f. w. für die zweckmäfsigfte Maafsregel erkannt, um die Mittel den Staat zu erhalten und deffen Willen auszuführen; fo mufs das Abgabengefetz für alle Glieder des Staats gelten, weil es alle wollen, und wo Ausnahmen Statt finden follen, da müffen diefelben entweder aus der Natur der Sache folgen, oder durch andere höhere Staatszwecke, welche die allgemeine Billigung verdienen, gerechtfertigt werden können. Gehen wir nun die bisherigen Steuerfreyheiten durch; fo finden fich wenige darunter, welche fich durch folche Gründe rechtfertigen laffen.

§. 1152.

Zuerft zeigt es fich bey Betrachtung der Steuerfreyheit, dafs die Vorftellung, als ob fie jemandem einen Vorzug, eine Ehre vor den befteuerten Staatsgenoffen ertheile, in einem wahren Gemeinwefen eins der fchädlichften und verderblichften Vorur-

theile ſey, dem der Staat mit aller Macht entgegenwirken müſſe. Denn wenn der Staat ein Gemeinweſen iſt, an deſſen Erhaltung und Ruhm allen gelegen ſeyn muſs; ſo muſs der ſtärkſte Strahl der Ehre auf den zurückfallen, der das Meiſte zu deſſen Erhaltung und zur Ausführung ſeiner Zwecke beyträgt. Gehören nun die Abgaben von dem Privatvermögen unter die Hauptmittel zur Ausführung der Staatszwecke; ſo iſt offenbar, daſs, je mehr jemand aus ſeinem Vermögen zur Erhaltung und Ausführung des Staats beyträgt, deſto gröſsern Antheil hat er an der Realiſation der Staatszwecke, deſto mehr Ruhm und Ehre muſs ihm alſo von dieſer Seite zu Theil werden. Der Staat kann in gewiſſer Hinſicht als eine Geſellſchaft von Vermögenden betrachtet werden, welche ihre Güter unter den Schutz des Ganzen ſtellen: die einzelnen Vermögenden ſind die Actionnaire dieſer Geſellſchaft, und es iſt natürlich, daſs ſie zur Erhaltung dieſer Geſellſchaft nach dem Maaſse der Gröſse der Actien beytragen, welche ſie in der Geſellſchaft haben. Sollen Deputirte aus einer ſolchen Geſellſchaft gewählt werden, welche das Wohl des Ganzen beſorgen und Geſetze für ſie entwerfen; ſo werden diejenigen unter den Verſtändigſten, welche zugleich die ſtärkſten Actionnaire ſind, die erſten Anſprüche auf ſolche Deputirtenſtellen haben. Denn ſie tragen, nach Procenten gerechnet, das Meiſte zu ihrer Erhaltung bey, und haben das

ſtärkſte Intereſſe, daſs alles darin ordentlich und gut gehe. Die Stärke ihrer Beyträge zu den Koſten zeigt die Stärke ihres Intereſſes für die Erhaltung und Vervollkommnung ihrer Geſellſchaft an. Wie niedrig und verächtlich müſste der reiche Actionnair erſcheinen, der ſich allen Beyträgen zu den Koſten entziehen und dieſe den ärmern und kleinern Actionnairen allein aufbürden wollte! Müſste nicht ſein Gut aus dem Schutze der Geſellſchaft herausgeworfen, ihm aller Vortheil derſelben entzogen werden? Müſste er nicht wenigſtens alles Stimmrecht bey gemeinſchaftlichen Berathungen verlieren? Gerade das iſt der Fall bey der Staatsgenoſſenſchaft. Iſt das Einkommen oder das Vermögen das Maaſs der Beyträge zur Erhaltung des Staats; ſo muſs das Recht zur Theilnahme an den gemeinſamen Angelegenheiten im Staate, die übrigen nöthigen Eigenſchaften dazu vorausgeſetzt, nach dieſen Beyträgen gemeſſen, und die bürgerliche Ehre muſs zugleich durch die Gröſse der Abgaben beſtimmt werden, die jemand giebt, weil ſie die Gröſse des Vermögens und hierdurch die Stärke des Intereſſes anzeigt, welche er an der Erhaltung und Vervollkommnung des Staats nehmen muſs.

§. 1153.

Es erſcheinen deshalb ſchon aus dem Grunde alle Steuerbefreyungen der Reichen, die zur Auszeichnung dienen und einen Vorzug gewähren ſol-

len, verwerflich, weil sie, alle gute Begriffe verwirrend, das Vorurtheil erhalten und ernähren, als sey es ein Vorzug und eine Ehre, die Vortheile des Staats umsonst zu geniessen, und sich auf Kosten Anderer beschützen und wohlthun zu lassen. Es muss dem Staate weit mehr daran gelegen seyn, dass jedermann eine Ehre darin suche, unter diejenigen zu gehören, welche das Meiste zu den Staatskosten beytragen, und er wird daher wohl thun, wenn er das Stimmrecht und das Recht der Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten, so wie den bürgerlichen Rang nach der Grösse dieser Beyträge bestimmt. Dieses würde freylich vergeblich seyn, so lange die Abgaben nur eine Quaal für den Armen und nicht nach dem Maasse der überflüssigen Einnahme eines Jeden geordnet sind.

Anm. Bisher war es in vielen Staaten umgekehrt. Diejenigen, welche das Meiste gaben, wurden von allen öffentlichen Verhandlungen ausgeschlossen; sie mussten nur gehorchen, und die, welche nichts beytrugen, gaben die Gesetze und Befehle für sie. Eine sonderbarere Umkehrung der Begriffe hat wohl nicht leicht Statt gefunden.

§. 1154.

So wie also der Staat als eine Gemeinheit betrachtet wird, die durch ihren allgemeinen Willen eben so alle Zwecke als alle Mittel dazu zu gelangen bestimmt, und die alles dieses mit gemeinsamen Kräften, nach dem Princip der Gleichheit in der Vertheilung, ausrichten soll, wird der Begriff

der Steuerfreyheit, wenn sie das reine Einkommen solcher von Abgaben befreyen soll, welche dieselben eben so gut oder noch leichter geben könnten als andere, ein beschimpfender Begriff für den, welcher darnach strebt, weil er niedrigen Egoismus und den Willen Andern wehe zu thun und die Vortheile des Staats auf deren Kosten zu geniessen in sich schliesst. — Lasst uns hören, was für vernünftige Gründe vorhanden seyn könnten, jemandem bey dieser Idee vom Staate Steuerfreyheit zu bewilligen, oder die bestehende fortdauern zu lassen. Da diese Gründe entweder in den persönlichen Eigenschaften der Personen, oder in der Beschaffenheit der zu besteuernden Gegenstände anzutreffen seyn müssen; so werden wir sie vollständig auffinden, wenn wir die Steuerfreyheit nach diesen beyden Beziehungen betrachten.

§. 1155.

Als Gründe, weshalb gewisse Personen von Abgaben und Staatslasten zu befreyen, können angeführt werden:

1) Identität des Staats und der Person;
2) Auszeichnung und Belohnung für Verdienste um den Staat;
3) Vergütung dessen, was ihnen der Staat sonst zu zahlen schuldig wäre;
4) Unverträglichkeit der Staatslast mit ihrem Geschäft, oder mit ihren persönlichen Eigenschaften;

5) anderweitige Bezahlung der Abgaben;
6) Armuth;
7) bisher zugeſtandenes Recht.

§. 1156.

1. Die ſouveraine Macht mit Abgaben belegen zu wollen, würde eine Thorheit ſeyn, da eben die Abgaben und Steuern dazu verordnet werden, daſs die ſouveraine Macht die Mittel habe, die öffentlichen Zwecke auszuführen, und die Steuern das öffentliche Einkommen bilden. Daſſelbe mit Abgaben belegen, hieſse alſo das, was man ſchaffen will, vernichten oder vermindern. Es flieſst alſo aus der Natur der Sache, daſs alles, was öffentliches Einkommen iſt, von Abgaben frey ſeyn muſs, da dieſe Abgaben ſelbſt das öffentliche Einkommen ausmachen ſollen. Eine andere Frage iſt: ob auch dasjenige Individuum von Abgaben frey ſeyn ſolle, das mit der Souverainität bekleidet iſt? — Denn in dem Einkommen deſſelben iſt allemahl zweyerley zu unterſcheiden: nämlich 1) dasjenige, was zur Ausübung ſeiner Functionen als Souverain gehört; und 2) dasjenige, was zur Befriedigung ſeiner Bedürfniſſe als einer Privatperſon dient. — Nun läſst ſich nicht läugnen, daſs alles das, was ein Fürſt ausgiebt, nicht gerade zur Erreichung der öffentlichen Zwecke nothwendig iſt. Er ſteht zugleich in dem Verhältniſſe einer reichen Privatperſon, welche ihre beſondern Wünſche und Bedürfniſſe

hat, und sie nach eigner Privatwillkühr bald befriedigt, bald unbefriedigt läſst, bald mehr, bald weniger auf deren Befriedigung verwendet. Ist nun das Einkommen eines Fürsten so groſs, daſs es 1) nicht nur vollkommen hinreicht, um denjenigen Aufwand zu bestreiten, welcher dazu gehört, um den Stamm und die hohe Würde des Regentenhauses und des Ansehens, das dem Repräsentanten der Souverainität gebührt, aufrecht zu erhalten, sondern auch 2) eine Menge Privatwünsche und Privatneigungen zu befriedigen; so ist der letztere Theil des Einkommens ohne Zweifel als ein reines Einkommen des Souverains, als Privatperson betrachtet, anzusehen. Und aus diesem Gesichtspuncte erwogen, ist durchaus kein hinreichender Grund zu finden, weshalb das fürstliche Vermögen steuerfrey seyn sollte. Der Fürst, als der reichste Mann im Staate, kann am ersten in seinen Ausgaben und in der Befriedigung seiner Bedürfnisse Beschränkungen machen, welche weder dem Staatszwecke Abbruch thun, noch ihm selbst lästiger fallen, als andern Privatpersonen, wenn diese durch Besteurung ihres Einkommens dazu genöthigt werden. Vielmehr scheint es von mehr als einer Seite sehr zweckmäſsig und rathsam, das fürstliche Einkommen wie jedes andere zu besteuern, da 1) hierdurch der Fürst den Druck der Steuer, wie jeder Andere, in der Befriedigung seiner persönlichen Wünsche und Bedürfnisse proportionirlich empfindet,

oder die Folgen davon erfährt, indem er wie jeder Andere dadurch genöthigt wird, Einſchränkungen in ſeinem perſönlichen Haushalt zu machen; da 2) das Beyſpiel der Fürſten, die Laſten des Staats zu theilen, wo überall Laſten nöthig gefunden werden, für alle übrigen Glieder des Staats auſserordentlich ermunternd iſt, und um ſo weniger in irgend einem andern Stande der Wunſch nach Befreyung von Abgaben laut werden wird, als der Fürſt ſelbſt ſein Einkommen nicht davon ausnimmt. — Es muſs daher alles Einkommen, was der phyſiſchen Perſon, mit welcher die Souverainität verknüpft iſt, gehört, eben ſo, wie das Einkommen aller übrigen beſteuert werden; folglich a) die Grundrente, die er von ſeinen Domainen für ſeine Perſon zieht; b) die Renten, die ihm von Gewerben zuflieſsen und die ausſchlieſslich für ſeine Perſon beſtimmt ſind; c) die Renten von ſeinen Capitalen, und endlich müſſen d) die Conſumtionsartikel, welche er verzehrt, eben ſo gut von den eingeführten Steuern getroffen werden, als dieſelben Conſumtionsartikel irgend eines andern Standes. Es müſſen dieſe Steuern nach denſelben Principien auf das fürſtliche Einkommen wie auf jedes andere gelegt werden; das reine Einkommen der Perſon des Fürſten iſt wie das eines jeden Andern zu berechnen und zu beſteuern. — In Staaten, wo die Souverainität mit einer moraliſchen Perſon verknüpft iſt, iſt der Unterſchied

zwi-

zwischen dem, was zum öffentlichen Zwecke und zu den Privatzwecken derer gehört, welche die Souverainität verwalten, noch sichtbarer. Die Glieder eines an der Souverainität Theil nehmenden Raths, oder des souverainen Raths selbst, können so wenig aus hinreichenden Gründen zur Steuerfreyheit berechtigt seyn, als die Glieder einer souverainen Volksversammlung in einer Demokratie. Und wenn ihnen hier und da die Befreyung von einigen Steuern bewilligt wird; so ist dieses nur als eine Art von Belohnung oder Entschädigung für den öffentlichen Dienst anzusehen, welchen sie dem Ganzen leisten. Ob die Art, öffentliche Dienste durch Steuerbefreyungen zu belohnen zweckmäſsig sey? darüber urtheilt der folgende Paragraph.

Erläuterung. Die Glieder des englischen Parlaments genieſsen Portofreyheit, ohne Zweifel, weil man voraussetzt, daſs ihre Correspondenz oft öffentliche Angelegenheiten betrifft, und diese keine Schwierigkeit finden soll. Da alle Parlamentsglieder sonst ohne Gehalt sind, und den öffentlichen Dienst aus ihrem Privatvermögen bestreiten; so ist die Befreyung vom Briefporto mehr für eine Ehrenauszeichnung als für eine Entschädigung zu rechnen: und da sie so unbedeutend ist; so verlohnt sichs wohl kaum der Mühe, etwas dagegen zu erinnern.

§. 1157.

2. Wenn der Staat, um jemanden für seine Verdienste zu belohnen, a) seine Güter für steuerfrey erklärt; so ist es eben so viel, als schenkte er

ihm ein Capital, dessen Rente der Steuer gleich ist, die er ihm erläſst. Denn seine Güter werden um dieses Capital im Preise, und sein Einkommen um diese Rente steigen. Da die Versprechungen des Staats heilig seyn müssen; so muſs freylich ein solches Geschenk, wenn es einmahl gegeben ist, geachtet werden. — Indessen würde es ein ganz principloses und kaum zu entschuldigendes Geschenk seyn, wenn sich diese Steuerfreyheit nicht bloſs auf die b i s h e r i g e n Abgaben solcher Güter, sondern auf alle mögliche künftigen erstrecken sollte. Ein solches Geschenk hätte durchaus keinen bestimmten Werth. Niemand könnte wissen, wie groſs oder wie klein es durch die folgenden Umstände mit der Zeit werden könnte, und ob es den Verdiensten angemessen wäre oder nicht. Soll also ein solches Gesckenk einen bestimmten und vernünftigen Zweck haben; so kann es sich nur auf die gegenwärtigen wirklichen Abgaben erstrecken, und wenn es daher künftig nothwendig wird, die Grundsteuern zu erhöhen oder neue aufzulegen; so kann nicht angenommen werden, daſs sich die Erlassung auch auf diese neuen Steuern beziehe. Erklärte der Staat b) die Person, vielleicht gar zugleich deren Nachkommenschaft mit allem was sie je besitzen möchten, für steuerfrey; so würde ein solches Geschenk noch gedankenloser seyn, da er etwas weggäbe, wovon er durchaus keinen deutlichen Begriff haben kann; indem ein

solches Geschenk bald einem Nichts nahe kommen, bald sich zu einer unendlichen Gröfse ausdehnen könnte, je nachdem das Vermögen der Steuerbefreyten sich verminderte oder vermehrte. Ueberhaupt aber scheint die Belohnung durch Steuerfreyheit eine der unzweckmäfsigsten, die sich denken läfst. Denn erstlich sollte eine Belohnung um öffentlicher Verdienste willen aus dem öffentlichen Einkommen genommen werden, wozu Alle in gleicher Proportion beytragen. Die Erlassung einer Steuergattung fällt aber gemeiniglich nur Einer Classe von Unterthanen, nämlich derjenigen, welche diese Gattung bezahlt, zur Last. Deshalb müssen Staatsbelohnungen aus dem allgemeinen Staatsschatze bestritten werden. Aber zweytens ist eine solche Belohnung deshalb fehlerhaft, weil die Steuerfreyheit darin als eine Auszeichnung oder als eine besondere Ehre erscheint, welches aus den §. 1142. angeführten Gründen durchaus nicht gebilligt werden kann.

§. 1158.

3. Bewilligt der Staat die Steuerfreyheit jemandem als einen Theil der Besoldung, und bringt ihm von letzterer etwas für den Genufs der Steuerfreyheit in Abzug; so scheint diese Art die Beamten zu bezahlen eben so verwerflich, als die im vorigen Paragraph erwähnte Steuerfreyheit. Denn 1) wird gleichfalls dadurch das Vorurtheil

genährt, als sey es eine Ehre von der Abgabe frey zu seyn; 2) würde eine solche Steuerfreyheit für die verschiedenen Beamten, die nach des Staats Absicht eine gleiche Entschädigung geniessen sollten, aber die ein ungleiches Vermögen oder Einkommen besitzen, einen ganz ungleichen Werth haben, da sie für den einen eine grosse, für den andern eine viel kleinere Summe ausmacht. Endlich 3) belästigt die Freyheit der Beamten von den Staatslasten andere und zwar nur einzelne Classen, da doch ihre Besoldung von den Beyträgen Aller bestritten werden soll. Daher auch in allen Staaten, wo die Beamten oder andere Stände Freyheit von der Steuer und den Staatslasten geniessen, Neid und Verdruss darüber herrscht. Es wird folglich zweckmässiger seyn, die Beamten dem Steuergesetz aller übrigen zu unterwerfen, und dagegen ihre Besoldung lieber so zu bestimmen, wie es ihr Amt und Geschäft erfoderte. —

Anm. Noch verwerflicher muss es erscheinen, einzelne Arten von Beamten oder Stände von der Verbindlichkeit der Abgabenzahlung auszunehmen, insbesondere wenn von solchen Beamten die Erfüllung beschwerlicher Pflichten hauptsächlich erwartet werden kann. Wer sollte z. B. dergleichen Pflichten und Opfer für das Gemeinwohl freudiger übernehmen, als die Geistlichen, deren Beyspiel ihre Gemeinde so kräftig zu ähnlichen Opfern aufmuntern und ihren Ermahnungen zur willigen Erfüllung ihrer Pflicht Nachdruck geben soll. Wenn aber der Arme bemerkt, dass die Staatslast ihn deshalb drückt, weil sie der viel wohlhabendere Geistliche von sich auf seine Schultern gewälzt hat; so wer-

den dessen Ermahnungen oder Tröstungen anstatt wohlthätig zu wirken, vielmehr den Neid und Hass gegen den, der seine Last vermehren hilft, verstärken. Es bildet einen widerlichen Contrast, wenn der mit Gold beblechte Kammerdiener des Prälaten in die Steuerstube tritt, um den Ersatz der Steuerauslage für eine Kiste mit Champagner Wein, den sein fetter Herr erhalten hat, zu fodern, während daneben ein zerlumpter dürrer Garnweber seine Sparpfennige zusammensucht, um sein Gerstenbrot zu versteuern. — Dass manche Geistliche schlecht besoldet sind, kann für diese kein stärkerer Grund der Steuerbefreyung seyn, als für die Befreyung anderer Personen ähnlichen Standes, die ebenfalls keine grössere Einnahme haben. Und dann giebt es ja doch viele Geistliche, die sehr gut besoldet sind. Warum also bey diesen die Ausnahme? Gilt das Steuergesetz für alle, Geistliche und Schullehrer; so trifft es jeden nur nach der Proportion seiner reinen Einnahme. Folglich hat der, welcher keine reine Einnahme hat, gar nichts davon, da er doch der Unterstützung am ersten bedürfte, da hingegen der, welcher am stärksten besoldet ist, gerade den grössten Vortheil davon zieht. Es gründet sich daher diese Befreyung der Geistlichen von den Staatsabgaben auf ein altes Vorurtheil, das durchaus keine Prüfung der Vernunft aushält.

§. 1159.

4. Abgaben sind mit keinem Stande und mit keinem Geschäfte unverträglich; wohl aber können dieses Staatslasten anderer Art seyn, wie: persönliche Dienstleistungen, Uebernahme von Beköstigung und Bewirthung der Soldaten u. s. w. In Ansehung dieser kann daher für gewisse Personen wohl die Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit der Befreyung davon und die Gestattung, dass sie die auf sie fallende Beschwerde mit Gelde bezahlen, eintreten. Allein in einem vollkommnen

Staate werden alle dergleichen Laſten an diejenigen verdungen, welche ſie freywillig gegen Bezahlung übernehmen, und die Koſten dafür werden durch Geldabgaben zuſammengebracht. In einem ſolchen Staate werden daher auch dieſe Art der Ausnahmen unnöthig.

Erläuterung. Garniſonirende Soldaten müſſen ſoviel erhalten, daſs ſie ſich einmiethen können, nicht der Ort ihrer Garniſon, ſondern das ganze Land muſs die Koſten dazu zuſammenbringen. Durchmarſchirende Truppen müſſen, wo möglich, in ſolchen Abtheilungen marſchiren, daſs ſie bey freywilligen Quartierträgern für baare Zahlung ihr Unterkommen finden. Wo dieſes nicht mehr möglich iſt, da müſſen freylich dieſelben in die entbehrlichen Wohnräume vertheilt werden. Daſs aber junge Frauenzimmer, die allein wohnen, Fräuleinſtifter, kranke Hauswirthe von der Naturaleinquartierung auch dann befreyt bleiben müſſen, flieſst aus der Natur der Sache, und iſt daher auch dem allgemeinen Willen angemeſſen. Daſs im Falle der Noth jeder, der die Kraft dazu hat, an der Vertheidigung des Vaterlandes Theil nehme und ſich deshalb ſchon vorher die nöthigen Geſchicklichkeiten dazu erwerbe, iſt eine gerechte Foderung des Staats. Ob aber dazu gehöre, daſs die, welche das Soldatenhandwerk lernen, auch ſämmtlich Arbeiten gemeiner Tagelöhner übernehmen, die gar nicht zur Vertheidigung gegen den Feind gehören, und ob man die, deren Arbeitsſtunden Thaler werth ſind, zwingen ſolle, Geſchäfte zu verrichten, die ihnen bloſs einen Groſchen erſparen, ob ſie gleich mit ihrem Dienſte gar nicht weſentlich zuſammenhängen, iſt nicht ſchwer zu entſcheiden.

§. 1160.

5. Wer die Abgaben auf andern Wegen ſchon bezahlt hat, dem können ſie natürlich nicht noch einmahl abgefodert werden. Die Freyheit,

das nicht noch einmahl zu bezahlen, was er schon bezahlt hat, ist daher keine Steuerfreyheit. — Wenn z. B. eine Gemeinde ihre Personensteuer auf funfzig Jahre pränumerirte, um dem Staate aus einer Verlegenheit zu helfen; so müsste sie freylich für diese funfzig Jahr frey von dieser Steuer seyn. Aber in einem gut organisirten Staate dürfen dergleichen Steueranticipationen nicht zugelassen werden.

§. 1161.

6. Arme, die kein reines Einkommen haben, fallen bey einem gut organisirten Finanzwesen nicht unter das Steuergesetz, also braucht in Ansehung ihrer keine Ausnahme Statt zu finden. Denn auch persönliche Steuern müssen doch immer auf das reine Einkommen berechnet seyn, wenn sie gebilligt werden sollen.

§. 1162.

7. Besitz der Steuerfreyheit muss freylich vom Staate respectirt werden. Indessen kann der Staat in der Steuerfreyheit nichts anders erkennen, als die Bewilligung eines bestimmten Vortheils. Wird nun erkannt, dass die Steuerfreyheit ein auf eine unweise Art zugestandener Vortheil ist; so muss der Staat das Recht haben, diese Art jemandem einen Vortheil zu bewilligen aufzuheben, und ihm denselben Vortheil auf eine dem Staatszwecke angemessenere Weise zu vergüten. Niemand, dem ein Recht auf Steuerfreyheit zu-

geſtanden iſt, kann ſich daher beſchweren, wenn dieſe Freyheit zurückgenommen, ihm aber der Vortheil, der ihm daraus erwachſen ſollte, auf andere Weiſe geſichert wird. Jede Steuerfreyheit läſst ſich daher gegen Entſchädigung mit vollem Rechte abſchaffen.

§. 1163.

Was die Steuerfreyheit der Gegenſtände (§. 1154.) betrifft: ſo iſt die merkwürdigſte diejenige, welche man gewiſſen liegenden Gründen zugeſtanden hat. Die Gründe, gewiſſe Liegenſchaften von der Steuer, welcher die übrigen unterworfen ſind, zu befreyen, können ſeyn:

1) weil ein Grundſtück keine Rente trägt, oder es doch noch ungewiſs iſt, ob es eine ſolche tragen wird;
2) weil das eine Grundſtück die Steuer des andern contractmäſsig übernommen hat:
3) weil der Grundeigenthümer dem Staate die Steuer ſeines Grundſtückes abgekauft hat;
4) weil der Regent einigen Grundſtücken die Steuerfreyheit einmahl zugeſtanden hat, und dieſe im langen rechtmäſsigen Beſitze (bona fide) derſelben ſind.

§. 1164.

1. Da nur das reine Einkommen beſteuert werden ſoll (§. 462.), ſo beruht die Steuerfreyheit ſolcher Gründe, die kein reines Einkommen geben, auf der Natur der Sache, und iſt alſo ſehr

vernünftig. Denn es darf die Besteurung des Grund und Bodens nicht eher erfolgen, als bis die Rente davon gewiſs und ausgemacht iſt. Sollen nun Ländereyen urbar gemacht, oder Häuſer gebaut werden; ſo ſind die Koſten in den erſten Jahren ſo groſs, daſs es wenigſtens noch höchſt ungewiſs iſt, ob ſie eine Rente tragen werden und welche? — Da nun aber doch dem allgemeinen Wohl oft ſehr viel daran liegen kann, daſs die Capitale den Urbarmachungen wüſter Ländereyen oder dem Bau der Häuſer zuflieſsen; ſo wird die Befreyung von den Grundrenteabgaben auf eine beſtimmte Reihe von Jahren und die hierauf ſich gründende Hoffnung, eine Rente eine Zeitlang ſteuerfrey zu genieſsen, ein zweckmäſsiges Aufmunterungsmittel zu dergleichen Unternehmungen ſeyn. Denn da ſie ohne dieſe Aufmunterung gänzlich unterblieben ſeyn, und alſo doch keine Steuer eingetragen haben würden; ſo büſst weder der Staat, noch das übrige Publicum dabey ein. Vielmehr gewinnen beyde, da hierdurch die Bedürfniſsmittel, folglich der Nationalreichthum auf eine Art vermehrt wird, die dem Nationalwohl am meiſten zuſagt, indem bewegliches Vermögen (Capitale) in unbewegliches (Landgüter und Häuſer) verwandelt wird. Dergleichen Steuerfreyheiten müſſen aber nur auf ſo viele Jahre bewilligt werden, als zur Aufmunterung zu dergleichen Unternehmungen hinreichend iſt. Eben ſo zweckmäſsig iſt es, die

Gewerbsinſtrumente, folglich auch die Gewerbshäuſer mit der Steuer zu verſchonen, ſobald man nicht ſicher weiſs, ob und wieviel durch das Inſtrument an reinem Einkommen gewonnen wird. Es iſt dieſes keine eigentliche Befreyung, ſondern nur eine Verſchiebung der Steuer auf den Zeitpunkt, wo der reine Gewinn des Gewerbes als wirklich erſcheint.

§. 1165.

2. Groſse Gutsbeſitzer haben ſich öfters dadurch in ihrem Rechte der Steuerfreyheit zu behaupten geſucht, daſs ſie vorgaben, ihren Bauern gewiſſe Stücke Land unter der Bedingung abgetreten zu haben, daſs ſie für ſie die Steuern, welche auf ihre zurückbehaltenen Ländereyen fallen möchten, mit übernehmen ſollten. Ein ſolcher Contract lieſse ſich wohl als gültig denken, wenn er auf ein beſtimmtes Steuerquantum und mit Bewilligung des Staats abgeſchloſſen wäre. Nie aber kann ein Vertrag für verbindlich erkannt werden, in welchem die Uebernehmung aller möglichen künftigen Steuern und Laſten bedungen iſt, da Niemand wiſſen kann, wie groſs dieſe je werden können, und ob das ertheilte Land eine angemeſſene Ausgleichung dafür iſt. Denn in jedem Contracte muſs das Object der Verbindlichkeit erkannt werden können. Auſserdem aber, daſs dergleichen Contracte nur Fictionen ſind, die ſich nirgends in der Wirklichkeit finden, darf ihnen der

Staat auch aus dem Grunde keine Gültigkeit verstatten, weil sie der Steuerpflicht das Ansehen einer schimpflichen Beschwerde geben, eine Vorstellungsart, die er durchaus nicht darf aufkommen lassen.

§. 1166.

3. In England hat der Staat gestattet, daſs jeder von der Landtaxe sich gegen ein bestimmtes Capital loskaufen kann, ja jeder Andere kann die auf einem Gute haftende Landtaxe als Rente vom Staate kaufen, und ist dadurch berechtigt, die Landtaxe von dem Gute statt des Staates zu erheben. Hierdurch hört nun allerdings die Verpflichtung, diese bisherige Landtaxe an den Staat zu bezahlen, auf. Indessen kann diese Befreyung von der Landtaxe doch nimmermehr so verstanden werden, daſs sich der Staat dadurch des Rechts begeben habe, jemahls die Landrente auf irgend eine andere Weise zu besteuern. Der Verkauf der Landtaxe ist nichts anders, als eine (schwerlich zu billigende) Finanzoperation, um eine gewisse Summe von den Landeignern zu ziehen. Sollten es aber die Umstände nöthig machen, oder sollte je ein Steuersystem in England Beyfall finden, wonach es am zweckmäſsigsten und gerechtesten zu seyn scheint, die Abgaben ganz oder doch zum Theil nach der Basis des reinen Einkommens zu vertheilen; so wird die Landrente nicht verschont bleiben können, und die Landtaxe wird wieder-

um, obgleich in veränderter und verbesserter Gestalt zum Vorschein kommen.

Anm. Die Landtaxe war in England eine alte als unveränderlich angenommene, ehemahls nach dem reinen Ertrag der Ländereyen, obgleich sehr tumultuarisch abgemessene Auflage auf die Ländereyen. Sie war also zwar eine Abgabe auf die Landrente, aber ohne alle Gleichheit, weil sie bey dem einen den zehnten, bey dem andern den funfzehnten, bey dem dritten den zwanzigsten Theil seiner Rente betrug. *Say* tadelt diese Abgabe wegen ihrer Unveränderlichkeit, und zeigt das Unzweckmäfsige einer solchen Unveränderlichkeit in folgender Frage: Was würde man zu einer Regierung sagen, die etwa einem Detailhändler so anredete: Du führst jetzt einen kleinen Handel, und deine Abgabe ist daher sehr klein. Wir versprechen dir sie nie zu verändern, du magst deinen Handel und deinen Gewinnst so sehr vergröfsern als du willst. Ja wenn auch deine Nachkommen in deine Stelle treten und alle deine grofsen Geschäfte fortsetzen; so sollen sie doch nie eine höhere Abgabe geben, als wir für dich einmahl jetzt festgesetzt haben? — Und doch sind das gerade die Bedingungen, welche die englische Regierung mit den Gutsbesitzern eingegangen ist. Freylich dient ihnen dieses zur Aufmunterung des Ackerbaues. Aber liegt in denselben Gerechtigkeit gegen andere, auf welche die Last der Abgaben wegen dieser Befreyung fällt? Hr. *Ricardo* glaubt indessen nicht, dafs es im Sinne der Landtaxe liege, dafs deshalb die englische Regierung auf jede Art das Land künftig zu besteuern Verzicht geleistet. Er meint, das, was die Regierung den Grundeigenthümern versprochen, bestëhe nur darin: dafs sie das Land auf diese Weise nicht mehr beschweren wolle. Dabey aber habe sie sich die volle Freyheit vorbehalten, die Landeigenthümer unter irgend einer andern Form zur Entrichtung der vollen Quota, welche der Staat von dem Einkommen ihrer Ländereyen fodern könne, herbey zu ziehen. Dieses scheint indessen ein Sophisma zu seyn. Der wahre

Grund ist, daſs die Regierung nie versprechen darf, eine Taxe nie erhöhen zu wollen, weil sie nicht wissen kann, ob nicht ein solches Versprechen sie künftig an einer gerechten oder doch zweckmäſsigen Vertheilung der Abgaben hindern kann. Ein solches Versprechen ist daher an sich nichts, und ihm muſs, wenn es gegeben wird, freylich eine solche Deutung untergeschoben werden, die ihm einen Sinn giebt, wie es *Ricardo* thut.

§. 1167.

4. Privilegirte Abgabenfreyheit hat alles das gegen sich, was schon oben (§. 1152 u. f.) bemerkt ist. Insbesondere widerspricht es allen Grundsätzen der Gerechtigkeit und Klugheit, solche Privilegien zu ertheilen, welche gewisse Güter von jeder Art von Steuer für alle Zukunft befreyen, und man kann daher den vorhandenen Privilegien der steuerfreyen Güter einen solchen Sinn unmöglich beylegen. Vielmehr können sie bloſs auf die Befreyung von solchen Steuern gehen, welche zu der Zeit, wo sie gegeben wurden, existirten. Man wollte sie nicht den Steuern der Bauergüter unterwerfen. Aber wenn es für nöthig erkannt wird, den reinen Ertrag allgemein zu besteuern, so ist ihnen die Befreyung davon durch jene Privilegien so wenig zugesichert, als sie in Ansehung ihres reinen Einkommens von Capitalen oder aus Gewerben deshalb befreyet sind. Denn man könnte ja leicht die Grundsteuer der Bauern, so wie sie jetzt ist, auch aufheben, und sodann eine Einkommen- oder Rentensteuer anordnen, wo denn jene

Privilegirten zwar nicht nach ihrem Grund und Boden, wohl aber nach ihrem Einkommen besteuert würden, wovon ſie das Privilegium nie ausgenommen hat. Nie kann daher das Privilegium der Steuerfreyheit der Grundſtücke auf alle Steuern ausgedehnt werden, welche in allen folgenden Zeiten die Nothwendigkeit auf die Güter zu legen erfodern möchte.

§. 1168.

Andere haben die einmahl beſtehende Steuerfreyheit der Güter aus dem Grunde vertheidigt, weil überhaupt in Anſehung der liegenden Gründe ein einförmiges und unveränderliches Verhältniſs derſelben zur Grundſteuer Statt finden müſſe. Sey nämlich ein Gut einmahl ſteuerfrey; ſo regulire ſich deſſen Capitalwerth darnach, und jeder kaufe ein ſteuerfreyes Gut theurer, als ein ſteuerbares. Stehe alſo nur einmahl die Grundſteuer feſt, ſo habe die Steuer für die beſteuerten Güter keinen Nachtheil, ſo wenig als die Steuerfreyheit für die ſteuerfreyen Güter einen Vortheil für ſolche habe, welche ein Gut der einen oder der andern Art kaufen. Deshalb, ſagt man, darf das Steuerverhältniſs der liegenden Gründe nicht verändert werden, wenn man nicht die Capitale der Eigenthümer zerrütten will. In dieſem Raiſonnement liegen aber eine Menge Unrichtigkeiten. Denn was zuerſt die Gründe für Unveränderlich-

keit der Grundſteuer betrifft; ſo wäre es freylich überhaupt zu wünſchen, daſs die Steuern wenigſtens nicht erhöht zu werden brauchten, weil jede Steuer das Einkommen der Unterthanen vermindert, und daher ihren Genüſſen ſowohl als der Anſammlung und Vermehrung des Stammvermögens Abbruch thut. Allein wenn man glaubt, daſs zwar wohl die andern Steuern erhöht werden könnten, aber nicht die Grundſteuern, weil dadurch der Capitalwerth der Güter geſchwächt und ſo die Gutsbeſitzer durch Erhöhung der Steuer eines Theils ihres Eigenthums beraubt würden; ſo iſt dieſes ein Irrthum, welcher ſowohl den Grundſätzen der Gerechtigkeit als der Nationalökonomie widerſpricht. Denn wenn das Einkommen der übrigen Bürger mehr als ſonſt beſteuert werden muſs; ſo leidet ja deren Vermögen oder Eigenthum auch. Das perſönliche Stammcapital und das ganze Induſtriecapital wird weniger werth, wenn die Steuer ihre Producte verkümmert. Es würde alſo ungerecht ſeyn, wenn das Einkommen der Gutseigenthümer verſchont würde, da hierdurch die Laſt der Abgaben einigen Claſſen allein zugeſchoben und gerade diejenige frey bliebe, welche die Erhöhung am leichteſten tragen könnte. Ueberdies iſt es noch dazu falſch, daſs dadurch der Capitalwerth ihrer Güter fallen werde, wenn alles Einkommen von andern Gütern, Capitalen und Gewerben gleich beſteuert wird. Es würde nur dann fallen, wenn

nicht alle Renten zugleich besteuert würden. Trifft aber alle Renten derselbe Abzug; so kann die Besteurung keinen Einfluss auf die Veränderung des Capitalwerths der Güter haben.

Erläuterung. Es tragen z. B. die Landgüter eine Rente von 4, die Capitale 4, die Gewerbe 6 Procent, und es wird auf jede Art Rente 1 Proc. gelegt; so bleibt das Verhältniss der Renten gegen einander dasselbe, und es wird dadurch nur das Einkommen, nicht der Capitalwerth vermindert. Die Veränderung besteht nur darin, dass alle Stammvermögen ihrem Eigenthümer 1 Procent weniger reines Einkommen bringen, weil dieses der Staat wegnimmt. Würde die Steuer auf die Grundrente allein erhöhet, auf die übrigen Renten aber nicht; so würde dieses allerdings den Capitalwerth der Grundstücke vermindern, weil sodann die Capitale solche Anwendungen suchen würden, deren Rente eine niedrigere Steuer träfe. Eine solche Erhöhung ist daher nicht zu billigen, ausser wenn die Besteurung der Landrente bisher gegen die Besteurung der übrigen Renten zu gering gewesen ist. Denn in diesem Falle ist der grössere Capitalwerth der Landgüter bloss aus einem Fehler der Besteurung geflossen, wodurch den übrigen Renten Unrecht geschah. Hier ist also blofs die Frage: ob die, welche bisher Unrecht litten, es ferner leiden und die Classe der Gutsbesitzer das grössere Einkommen für immer auf Kosten der Bedrückten geniessen sollen, oder ob vor allen die Herrschaft des Rechts und der gleichen Besteurung hergestellt werden soll? — Die Entscheidung kann nicht zweifelhaft seyn. — Der Verlust des Capitalwerths, der dadurch den Eigenthümer trifft, ist eine Folge der Herstellung der Gerechtigkeit, ein Unglück für den Leidenden, das aber, ohne das Unrecht gegen Andere bestehen zu lassen, nicht abgewandt werden kann.

§. 1169.

§. 1169.

Wenn die Gutsherren glauben, daſs es, um ihren Gütern den Capitalwerth zu erhalten, nur darauf ankomme, die Landrente nicht zum Maaſsſtabe zu wählen, um nur des Landeigenthums nicht bey der Steuer zu erwähnen, es ſey daher ſchon genug, wenn z. B. etwa die Steuer bloſs vom Einkommen gefodert würde, wenn auch gleich der Gutsherr ſie von ſeiner Rente bezahle, um den Capitalwerth der Güter unerſchüttert zu erhalten; ſo iſt dieſes eine bloſse Täuſchung. Wird nämlich eine Einkommenſteuer regelmäſsig geordnet; ſo muſs ſie doch immer das Einkommen nach den Quellen oder Stammvermögen abmeſſen, und dann wird der Gutsherr immer nach der Rente beſteuert werden müſſen, die er von ſeinem Gute zieht. Jeder, der das Gut beſitzt, wird dieſe Steuer geben, und jeder muſs von der Rente dieſe Steuer abziehen, wenn er wiſſen will, was ihm das Gut rein einbringt. Eine wohlgeordnete Einkommenſteuer muſs alſo genau dieſelben Wirkungen haben, welche eine Rentenſteuer hat, und iſt durchaus nichts, als die Rentenſteuer ſelbſt. Wenn daher der Capitalwerth der Güter durch die Einkommenſteuer nicht fällt, ſo kann es nur aus zwey Urſachen herrühren: 1) weil alles übrige reine Einkommen mit dem Einkommen aus dem Grundeigenthume gleich beſteuert iſt, oder 2) weil das Einkommen aus der Landrente verſchont geblieben.

Da das letztere ungerecht gegen das Einkommen der übrigen ist; so kann das Begehren der Gutsherren, den Capitalwerth ihrer Güter nicht durch die Abgabe anzutasten, nur auf die erste Weise dergestalt befriedigt werden, daſs man der Gerechtigkeit treu bleibt.

§. 1170.

Eben so wenig kann es aber ein Grund seyn, die ungleichen Grundsteuern bestehen zu lassen, weil der Capitalwerth der Güter sich nach der ungleichen Steuer stelle. Ein Gut, das steuerfrey ist, sagt man, wird theurer bezahlt, als das steuerbare, und es benutzt daher der, welcher ein steuerfreyes Gut besitzt, sein Capital nicht besser, als derjenige, welcher ein steuerbares Gut hat. Man setze, zwey Güter bringen jedes 1000 Rthl. reines Einkommen, das eine sey steuerfrey, das andere bezahle 200 Rthl. Abgaben; so wird in einem Lande, wo der Zinsfuſs 5 Procent ist, das steuerfreye Gut für 20,000 Rthl., das steuerbare aber für 16,000 Rthl. verkauft werden. Der Eine zieht also von seinem Capital nicht mehr Procente als der Andere. Belegt man nun das steuerfreye Gut gleichfalls mit 200 Rthl.; so ist offenbar, daſs man dadurch 4000 Rthl. des von ihm bezahlten Kaufgeldes vernichtet, und, da er im Glauben auf die Staatseinrichtungen gekauft hat, wozu er berechtigt war, der Staat ihm durch eine solche

Neuerung Unrecht thut. Hierbey iſt aber zu bemerken, daſs bey dieſer Art der Beurtheilung der Grundabgaben der Geſichtspunct gänzlich verrückt werde. — Eine Steuer kann nämlich nicht als ein Eigenthumsrecht des Staats auf eine beſtimmte Quota des Einkommens betrachtet werden, wie etwa eine auf dem Grundſtücke haftende Rente. Denn die Dispoſition über die Steuer iſt nicht beliebig, wie dieſes in Anſehung einer auf Eigenthumsrecht gegründeten Rente der Fall iſt, ſondern der Staat iſt verpflichtet, die Steuer zur Befriedigung der Staatsbedürfniſſe anzuwenden, und wo dieſe die Abgabe nicht mehr verlangen oder eine Verminderung derſelben zulaſſen, da hört das Recht des Staats, die Steuer zu fodern oder ſie in ihrer vollen Gröſse beyzubehalten, auf. Eben deshalb läſst die Steuer eine ſtete Erhöhung oder Verminderung zu, je nachdem die Staatsbedürfniſſe die erſtere fodern oder die letztere erlauben, und ob dadurch der Capitalwerth der Stammvermögen, aus welchen die Steuer erhoben wird, ſteige oder falle, iſt ein Umſtand, um welchen ſich der Staat nicht zu bekümmern braucht, ſobald er nur bey der Vertheilung den Principien der Nothwendigkeit und der Gerechtigkeit folgt.

Die Gerechtigkeit aber fodert, daſs jeder nach dem Maaſse ſeines reinen Einkommens beſteuert werde, und ſobald ein Einkommen, das er eben ſo gut wie die übrigen Arten des Einkommens

besteuern könnte, verschont wird, fällt die Last auf die übrigen. Dass nun ein mit Abgaben verschontes Stammvermögen sodann an Capitalwerth steige, ist freylich eine natürliche Folge davon, aber kein Grund, das Princip der ungerechten Vertheilung für immer bestehen zu lassen. Ist erwiesen, dass das Princip der Steuerbefreyung einiger Güter das Einkommen einiger unbesteuert läst und es dem Einkommen anderer aufbürdet; so ist dessen Ungerechtigkeit klar und muss abgeschafft werden. Ob und wie der Staat die Verluste ausgleichen könne, die er durch seine ungerechte Vertheilung verursacht hat, ist eine andere Frage. — Ist es bewiesen, dass die Befreyung von der Grundsteuer wirklich ungerecht ist; so ist es auch bewiesen, dass der Staat sein Unrecht wieder gut machen müsse, und es kann nur die Frage entstehen, wie dies auf eine solche Art geschehe, dass die Staatsauctorität nicht dabey leidet, und nicht neues Unrecht begangen werde.

§. 1171.

Der Punct der Gerechtigkeit wird durch folgende Darstellung aufgehellet. Jedes Capital, das auf ein steuerfreyes Gut angelegt wird, giebt ein reines Einkommen. Je gröfser das Capital ist, das jemand auf ein steuerfreyes Gut verwendet, desto gröfser wird dessen Einkommen werden, und desto mehr steuerfreyes Einkommen wird entstehen. Man setze z. B., es seyen in einem Lande

die Hälfte der Felder steuerfrey, und die andere Hälfte besteuert. Das reine Einkommen einer jeden Hälfte betrage in einer gewissen Epoche 50 Millionen, die steuerbaren Güter geben 20 Procent Steuer von ihrem reinen Einkommen, die steuerfreyen nichts; so wird die reine Einnahme der steuerfreyen Güter 50 Millionen, der besteuerten aber nach Abzug der Steuer nur 40 Millionen seyn; es wird also ein Einkommen von 50 Millionen gar nichts zu den Staatsbedürfnissen geben. Nun setze man weiter, die steuerfreyen Güter ziehen noch mehr Capitale an, wodurch sie so verbessert werden, daſs ihr reiner Ertrag noch um 50 Procent vermehrt wird; so werden die Gutsherren noch 25 Millionen einnehmen, ohne einen Heller zu den Staatsbedürfnissen beyzutragen. Man setze, die Capitale zu solchen Verbesserungen gehen aus den Händen der besteuerten Gutsbesitzer und der besteuerten Gewerbsleute über; so wird der Staat die Steuer, die er bisher von den Renten jener Capitale zog, einbüſsen, und die reichen Gutsherren genieſsen die ganze Rente derselben steuerfrey. Da nun der Staat doch seines bisherigen Einkommens bedarf; so wird er sie den besteuerten Classen auflegen müssen, und da diese das Capital, wovon sie die dem Staate entgangene Steuer bezahlten, verloren haben, (weil es nach der Voraussetzung zu den steuerfreyen Gütern übergegangen ist); so wird ihr noch übriges Einkommen um

ſo viel härter angegriffen und ihre Beſteurung erhöhet werden müſſen, während die ſteuerfreyen das Einkommen von dem hinzugekommenen Capitale gleichfalls ſteuerfrey genieſsen.

Die Ungerechtigkeit und Ungleichheit, welche die Ertheilung der Steuerfreyheit eines ſolchen Einkommens, das eine Abgabe geben kann, in in ſich ſchlieſst, iſt daher in die Augen fallend. Sie fällt am meiſten auf, wenn die Steuerfreyheit unbedingt und für die ganze Zukunft ertheilt iſt. Denn dieſes iſt ein offenbares Privilegium, daſs ſie auf ewige Zeiten den Schutz des Staats, was er auch koſten möge, umſonſt und auf Koſten Anderer genieſsen ſollen. Die Ungerechtigkeit wird wenigſtens gemildert und für die Zukunft gut gemacht, wenn die Steuerfreyheit ſich nur auf eine beſtimmte Summe der Steuer bezieht, die Güter aber jeder neuen Steuer und jeder Vermehrung der Steuer, wie alle ſteuerbaren Güter unterworfen ſind.

§. 1172.

Was nun aber der Staat thun ſolle, wenn eine ſolche Steuerfreyheit einiger Güter einmahl durch die Zeit begründet iſt, und viele ihre Capitale, im Vertrauen auf dieſe Staatseinrichtung, auf dergleichen Güter angelegt, alſo die Steuerfreyheit bezahlt haben? iſt in der That kein leichtes Problem. Allerdings muſs ſich ein jeder auf die Staatseinrichtung verlaſſen können, und Einzelne

ſind berechtigt, ihre Handlungen nach den beſtehenden poſitiven Einrichtungen und Geſetzen einzurichten. Hängt von ſolchen Einrichtungen das Vermögen ab, und zerrütten Veränderungen in denſelben die Vermögensverhältniſſe; ſo verletzt der Staat offenbar die Rechte derer, welche dabey leiden. Wenn nun aber erkannt wird, daſs die Inſtitute oder poſitiven Geſetze, worauf die erworbenen Vortheile beruhen, ſelbſt unrecht und unzweckmäſsig ſind, wenn jene Inſtitute oder poſitiven Geſetze ihren Urſprung der rohen barbariſchen Zeit verdanken und ſich durch Unwiſſenheit, Irrthum oder Gewalt Jahrhunderte hindurch erhalten haben; ſollen ſie deshalb ewig dauern, und ſoll Aufklärung der Begriffe, beſſere Einſicht, nie auf Verbeſſerung verdorbener, ungerechter und unzweckmäſsiger Staatseinrichtungen Einfluſs gewinnen dürfen? — Unmöglich kann jemand dieſe Meinung begründen. — Jeder muſs wollen, daſs das Unrechte und Unzweckmäſsige im Staate aufhöre, ſobald es deutlich und beſtimmt erkannt wird. Indeſs da der Staat (alſo jeder, der gemeinſame Wille) bisher das Unrecht für Recht, das Zweckwidrige für zweckmäſsig erklärt hat; ſo iſt es billig, daſs dieſelbe Macht ihr Urtheil nicht ändere, ohne daſs ſie diejenigen, welche im Vertrauen auf daſſelbe in ſolche Verhältniſſe gekommen ſind, daſs ſie bey der Aufhebung und Abänderung ſolcher Inſtitute Schaden leiden, entſchä-

digen. Die Folgen des praktischen Irrthums der Gemeinde soll nicht Einer, sondern Alle tragen. In Anwendung auf unsern Gegenstand heisst dieses also: Der Staat muss die Steuerfreyheit, so weit sie für ungerecht und schädlich erkannt wird, aufheben, jedoch so, dass die, welchen er sie zugesichert hat, für den Verlust, den sie davon haben, möglichst entschädigt werden. Das Erste, was er ohne Zweifel thun muss, ist, dass er jede Art von Steuerfreyheit nur auf diejenige Summe und Art der Steuer beschränke, von welcher die Besitzer der steuerfreyen Güter bisher wirklich befreyet gewesen sind. Durch diese Beschränkung verlieren die Güter nichts an ihrem Capitalwerth; denn dieser bestimmt sich nach ihrem reinen Einkommen, und dieses wird durch eine solche Beschränkung nicht vermindert. Die Unsicherheit der Dauer eines und desselben reinen Einkommens, welche etwa hieraus entspringen möchte, kann keinen bedeutenden Einfluss auf den Preis der Güter haben, da die entgegengesetzte Sicherheit kein Staat gewähren kann, am wenigsten, wenn die Ungerechtigkeit einer solchen Maassregel offenbar wird.

§. 1173.

Um aber das Unrecht selbst auszugleichen, welches die bisherige Steuerfreyheit hervorgebracht hat, kann er folgende Maassregeln ergreifen:

1) Er kann die Steuerfreyheit gegen Entſchädigung der dadurch Verluſt Leidenden aufheben. Die Entſchädigung könnte in einer immerwährenden Staatsrente beſtehen, die der Steuer, welche auf ſie nach dem bisherigen Contributionsfuſse der beſteuerten Länder fallen muſste, gleich iſt.

Solche, die nur lebenslängliche Nutznieſser ſteuerfreyer Güter ſind, wie die Geiſtlichen oder andere Beamte, welche die Güter als Nutznieſser inne haben, würden ſolche Rente nur auf ihre Lebenszeit genieſsen. Bey ihren Nachfolgern fielen ſie weg, da ihnen die Steuerfreyheit der ihnen zu ihrem Einkommen angewieſenen Ländereyen nicht zur Bedingung gemacht zu werden braucht, und dieſe alſo kein Recht auf Entſchädigung haben.

2) Dem Eigenthümer ſteuerfreyer Güter könnte eine Rente, die der ihnen aufgelegten Steuer gleich käme, mit einem Zuſchuſs von ein oder mehr Procent des Capitalwerths der Rente auf ſo viele Jahre bewilligt werden, wo der Zuſchuſs das Capital getilgt hätte (etwa auf 25 oder 30 Jahre), wo denn am Ende des Tilgungstermins die Entſchädigung vollendet wäre und alſo aufhörte. Die Renten könnten in Scheinen gezahlt und zur Bezahlung der Steuer in den Staatscaſſen angenommen, oder eins durchs andere compenſirt werden. Die Til-

gungssumme würde in diesem Falle allein ausgezahlt.

3) Um den Fonds zur Tilgungscasse zu Stande zu bringen, würde eine allgemeine Rentensteuer ausgeschrieben, welche natürlich auch die steuerfreyen Güter proportionirlich träfe, und welche nicht länger dauerte, als bis die Entschädigung vollendet wäre. Da der ganze Staat die Vergütung übernimmt; so versteht sichs, daſs die Befreyten mit zu der Entschädigungscasse beytragen müssen.

4) Fiele die Ausführung dieser Idee dem Staate zu schwer; so könnte er auch die Grundsteuer der besteuerten Güter etwa auf die Hälfte oder ein Drittel für die Tilgungszeit ermäſsigen, und das dadurch entstehende Deficit in den Staatscassen durch eine andere bequeme Steuer erheben. Hierdurch würde er die Entschädigungssumme zur Hälfte oder um ein Drittel vermindern, und der Capitalwerth der steuerfreyen Güter würde dabey keine Veränderung erleiden, die steuerbaren würden dagegen steigen.

5) Wollte der Staat die Entschädigung gänzlich umgehen; so könnte er auch die steuerbaren Güter sämmtlich zu steuerfreyen machen, und dagegen das nöthige Staatseinkommen nach einer andern Methode erheben, wie etwa: durch eine allgemeine Einkommensteuer oder

durch directe und indirecte Consumtionssteuern u. s. w. — Da aber die Nr. 4. u. 5. erwähnten Methoden, die Steuerfreyheit abzuschaffen, eine sophistische Umgehung der Entschädigung seyn würde; so erscheinen beyde vor dem Auge der Gerechtigkeit als verwerflich.

§. 1174.

Ungegründet ist das Verlangen derer, welche die Unveränderlichkeit der Grundrentensteuer für alle Güter fodern, ihr reiner Ertrag mag vermehrt oder vermindert werden. Denn das hieße ja geradezu, das Princip der Gleichheit in der Besteurung gänzlich aufgeben. Es wäre dieses eine partielle Steuerfreyheit der Grundstücke. Der Umstand, daſs der Capitalwerth der Güter schwankend werde, wenn man die Grundsteuer ändere, als worauf man diese Meinung gründet, paſst nur auf den Fall, wenn die Grundsteuer verändert wird, wo der reine Ertrag derselbe bleibt. Aendert sich aber der Ertrag, so kann die proportionirliche Veränderung der Grundsteuer das Verhältniſs des Capitalwerths nicht ändern. Ist z. B. der reine Ertrag eines Guts mit 10 Procent besteuert, und es ist sein jetziger reiner Ertrag 1000 Rthl., so wird die Steuer 100 Rthl. seyn; steigt die Rente auf 1500 Rthl., so wird die Steuer auf 150 Rthl. erhöhet werden müssen, wenn das Princip der Besteurung sich gleich bleiben soll, eben so wie sie

auf 80 Rthl. herabgesetzt werden muss, wenn die Rente auf 800 Rthl. herunterfällt. Gegen die Behauptung der unveränderlichen Grundsteuer gilt also die Stelle vollkommen, welche oben (§. 1166.) aus *Say's* Schrift angeführt ist.

Eine andere Frage ist, in welchen Zeitfristen dergleichen Veränderungen vorgenommen werden sollen? — Da die Grundrenten allemahl nach dem Durchschnitt mehrerer Jahre berechnet werden, und sich auch wegen des wechselnden Ertrags nur durch den Verlauf mehrerer Jahre ausgleichen; so ist es allerdings nothwendig, dass die Grundrentenauflagen mehrere Jahre hinter einander gleichförmig und unveränderlich bleiben. In dieser Zeit findet sich dann eine genugsame Aufmunterung zu Verbesserung der Ländereyen, da während dieser Zeit die Producte der Capitale, welche darauf verwandt werden, steuerfrey bleiben. Sobald aber eine neue Revision der Grundrentensteuer veranstaltet wird, werden alle Grundstücke nach den Renten, welche von neuem ausgemittelt sind, auch zu besteuern seyn.

Vierter Abschnitt.

Von der Besteurung der Ausländer.

§. 1175.

Dass es für die Staaten einen grossen Reiz haben müsse, die Gelegenheiten zu benutzen, wo

ſie von fremden Völkern einen Theil ihrer Einkünfte ziehen können, liegt in der Natur der Sache. Von jeher iſt daher dieſes practicirt worden. Eroberer brandſchatzen die Länder, welche in ihre Botmäſsigkeit fallen, und ſuchen nicht bloſs die Kriegskoſten von ihnen zu erpreſſen, ſondern nehmen ihnen durch Requiſitionen, Contributionen, Beſchlagnehmung, Benutzung oder Verkauf von Staatsgütern ſo viel ab, als ſie nur irgend können, um ihre Caſſe zu bereichern. Indeſſen haben die Völker von ſolchen Räubereyen ihrer Regenten ſelten groſsen Nutzen gehabt, da die Mittel, dazu zu gelangen, nicht bloſs die geraubten, ſondern auch die Schätze des eignen Landes gemeiniglich mehrfach verzehrten. Von dieſen Arten, Staatseinkünfte von Fremden zu ziehen, wollen wir daher auch hier gar nicht reden, da ſie doch nie zu regelmäſsigen und dauernden Quellen derſelben werden können, und deshalb in der Finanzwiſſenſchaft, die nur feſte, ſichere und bleibende Einnahmequellen ausfindig machen ſoll, keiner Erwägung verdienen.

§. 1176.

Indeſſen giebt es auch gewiſſe Wege, auf welchen von fremden Nationen auf eine bleibende Art ein gewiſſes Staatseinkommen gezogen werden kann, und welche bey manchen Staaten daher eine regelmäſsige und oft ſehr reiche Finanzquelle bil-

den. Von diesen muss daher hier gehandelt, und sie müssen sowohl von Seiten ihrer Gerechtigkeit als Zweckmäsigkeit erwogen werden. Die Hauptmittel, wodurch ein Staat sich dergleichen Einkommen von den Ausländern verschaffen kann, reduciren sich sämmtlich auf Monopole, die ein Staat, es sey von Natur oder durch seine Macht besitzt, und wodurch er andere Völker zwingt, das, was sie von ihm nöthig haben, theurer zu bezahlen, als es geschehen würde, wenn dergleichen Monopole nicht vorhanden wären. Monopole dieser Art kann sich ein Staat verschaffen:

1) wenn er sein Gebiet zum Stapelplatze gewisser Waaren macht, welche andere Nationen nicht wohl entbehren können, und die kein anderes Volk ihnen wohlfeiler verschaffen kann;

2) wenn er ausschliesslich Passagen besitzt, die andere Nationen zu Betreibung ihres Verkehrs bedürfen.

§. 1177.

Durch den erstern Weg zwingen 1) die Regierungen, welche Colonieen oder fremde Welttheile besitzen, andere Völker, die Waaren, deren sie aus jenen Ländern bedürfen, mit einem Monopolpreise zu bezahlen; und da dieser ihre Unterthanen bereichert und sie folglich in den Stand setzt, grösere Abgaben zu entrichten, so ziehen die Regierungen einen Theil dieser Abgaben auf

eine indirecte Weise offenbar aus dem Beutel der Fremden.

Erläuterung. So gehen alle Waaren aus dem englischen Ostindien erst nach England, bezahlen dort Abgaben (10 Proc. Zoll und 5 Proc. Commissionsgebühren), und werden dann von dort aus in die übrigen Länder von Europa versandt. Europa muss also nicht allein die Lagerungskosten, Commissions- und Speditionsgebühren, welche die Londner ziehen, sondern auch die englischen Zölle aller ostindischen Waaren bezahlen, die es über England zieht. Es trägt also dadurch theils indirecte, theils directe zur Bereicherung des englischen Reichthums und zur Vermehrung der Staatseinkünfte von England bey. Directe vermehrt es die Nationaleinkünfte durch den Monopolpreis, den es den Engländern für die ostindischen Waaren zahlen muss, und das englische Staatseinkommen, weil es die Eingangsabgaben, die England von diesen Waaren nimmt, im Preise derselben erstatten muss; indirecte wird das Staatseinkommen Englands dadurch vermehrt, dass durch den Monopolpreis die Profite der Engländer vermehrt werden, woraus denn folglich der Staat grössere Abgaben erheben kann, als wenn die Profite kleiner wären. Längst haben andere Regierungen sich bemüht, jenem Monopol dadurch zu entgehen, dass sie einen Handel über Aegypten mit Ostindien anknüpfen wollten; aber die Engländer bewilligen der dortigen Regierung so viele Vortheile, dass diese bis jetzt noch kein Interesse gefunden hat, dergleichen Projecte zu begünstigen. Aber selbst wenn man die ägyptische Regierung gewonnen hätte, würden die Engländer in Ostindien der Ausführung eines Handels über Aegypten noch grosse Schwierigkeiten entgegensetzen können.

§. 1178.

Die Regierungen, deren Volk eine Stapelwaare für fremde Länder ausschliesslich besitzt,

können 2) deren Ausfuhr besteuern. Die Ausländer werden diese Steuer bezahlen müssen, wenn sie die Waare nicht entbehren oder sie nicht aus einem andern Lande wohlfeiler ziehen können.

Erläuterung. Wenn Rufsland eine Steuer auf die Ausfuhr von Hanf, Talg, Mastbäume u. s. w. legt, und diese Waaren anderswoher nicht wohlfeiler bezogen werden können; so werden die Ausländer für diese Waaren, welche sie aus Rufsland beziehen, diese Abgabe geben müssen. Folglich wird dadurch das Ausland besteuert werden.

§. 1178.

Befindet sich (§. 1176.) eine Regierung in dem Besitz eines Weges, welchen die Ausländer bedürfen, um aus ihrem Lande in andere Länder, oder aus andern in das ihrige zu kommen; so wird es dieselbe in ihrer Gewalt haben, den Durchgang von fremden Personen, Fahrzeugen und Waaren mit Abgaben zu belegen. Dadurch wird ein Staatseinkommen bewirkt, welches allein die Fremden bezahlen.

Erläuterung. Dänemark besitzt eine solche Passage in dem Sunde, und zieht durch denselben 1 Million Speciesthaler, also einen grofsen Theil seines Einkommens von Fremden. Der preufsische Staat bildet einen Strich, der fast das ganze übrige Deutschland von einander trennt, so dafs Süddeutschland mit Norddeutschland wenig Verkehr treiben kann, ohne durch preufsisches Gebiet zu gehen. Preufsen hat es also ohne Zweifel in seiner Gewalt, einen bedeutenden Theil seines öffentlichen Einkommens in Durchgangsabgaben von Fremden zu beziehen. — Eine eigne Erscheinung gab England

im

im Continentalkriege, wo es das ganze Weltmeer, das die beiden Indien von Europa trennt, für eine Strafse von England erklärte, und alle fremde Schiffe, die es durchschnitten, zwang, an feinen Küften zu landen, und hier Zoll und Confumtionsfteuern zu bezahlen.

§. 1179.

Auch ift es klar, dafs Fremde zu dem Staatseinkommen contribuiren, wenn fie unfer Land durchreifen, fich in demfelben aufhalten, und in dem was fie verzehren, die in dem Preife der Waaren fteckenden Confumtionsfteuern bezahlen, wenn fie Geleite, Wegegeld u. f. w. wie die Landeseinwohner tragen, oder wenn man fie Geld für Päffe, Aufenthaltskarten oder auf andere Weife directe Steuern bezahlen läfst.

Erläuterung. Für manche Staaten mag diefes in der That keine unbedeutende Summe betragen. Rom hat von jeher die Fremden in diefer Hinficht gepflegt und fie auf alle Weife anzuziehen gefucht; auch Paris zieht von Fremden nicht wenig; desgleichen die Schweiz, Dresden und folche Städte, welche langdauernde und frequente Meffen haben u. f. w.

§. 1180.

Endlich ift bekannt, dafs der Kirchenftaat die Hauptquelle feiner Einnahme lange Zeit in fremden Ländern gehabt hat und zum Theil noch befitzt, da, des Peterpfennigs nicht zu gedenken, für Inveftituren, Difpenfationen und andere kirchliche Bedürfniffe grofse Summen aus allen katholifchen Ländern jährlich dahin ftrömen.

§. 1181.

Erwägen wir nun zuerſt das Recht der Völker, Fremde zu beſteuern; ſo läſst ſich

1. nicht beſtreiten, daſs jeder Staat ein Recht habe, von allen Fremden, die ſich in ſeinem Lande aufhalten, es ſey zu ihrem Vergnügen oder um daſelbſt Geſchäfte zu treiben, oder welche durch daſſelbe anderswohin reiſen, oder von ſolchen, die ihre Waaren durchs Land führen, diejenigen proportionirlichen Beyträge zur Erhaltung derjenigen öffentlichen Anſtalten zu erheben, welche auch zu ihren Zwecken dienen, oder an deren Vortheil ſie Theil nehmen, und die ſelbſt jeder der eignen Unterthanen bezahlen muſs. Denn kein Fremder kann verlangen, daſs ein Staat ihm umſonſt dienen ſoll. Nie haben daher Fremde es unbillig gefunden, mäſsige Hafengelder, Chauſſee-, Brücken-, Fuhr-, Poſtgelder u. ſ. w. in andern Ländern zu bezahlen. Selbſt Monopolpreiſe dieſer Vortheile müſſen ſie ſich gefallen laſſen, wenn dieſe zugleich alle eigne Unterthanen treffen, da jeder Staat das Recht hat, dieſe öffentlichen Anſtalten nach eignem Ermeſſen einzurichten. Indeſſen wird es doch den Fremden nicht zu verargen ſeyn, wenn ſie das, was ihnen für dergleichen Staatsanſtalten abgefodert wird, nach ihrer Billigkeit und Zweckmäſsigkeit bemeſſen, und wenn ſie ein Land möglichſt vermeiden, das ſich von ihnen Geleite bezahlen läſst, wenn die Wege unſicher ſind, und ſie ſich

mit eignen Mitteln gegen Räuberanfälle ſchützen müſſen; wo man ſie zwingt, Chauſſeegeld zu bezahlen, wo keine Chauſſeen ſind; Wegegeld, wo ihre Wagen Tage lang zubringen, um ſich um eine Meile weiter zu bewegen; wenn der Staat ſich von Fremden eine Poſtſteuer bezahlen läſst, da ſie doch keine Poſt gebrauchen; wenn Meſsſtädte von den fremden Beſuchern eine Steuer für ihre Armen oder zur Ausſchmückung ihrer Thore auflegen u. ſ. w. — Dergleichen ſind Gewaltthaten, die nie unter den Begriff des Rechts gebracht werden können, denen der Fremde ſich aus Noth unterwirft, weil ihm kein Rechtsweg offen ſteht, und er das Land nicht wohl vermeiden kann, ohne wichtigere Zwecke zu verlieren.

Betrachtet man aber ein ſolches rechtswidriges Verfahren von Seiten der Staatsklugheit; ſo empfiehlt es ſich eben ſo wenig. Das unbedeutende Einkommen, welches der Staat durch dergleichen Erpreſſungen erzwingt, iſt nur ein geringer Vortheil gegen die allgemeine Verachtung, die er ſich dadurch zuzieht, gegen die Abneigung aller Fremden, einen ſolchen Staat zu beſuchen, wenn ſie nicht die äuſserſte Noth dazu zwingt oder ein gröſserer Vortheil es erfodert. Die Verminderung des Aufenthalts der Fremden und ihres Beſuchs kann dann leicht den Vortheil, den ihnen die wenigen, die aus Noth in das Land kommen, bringen, aufwägen.

§. 1182.

Ein Staat muſs daher gegen Fremde bey ſeiner Geſetzgebung und öffentlichen Einrichtung dieſelben Maaſsregeln befolgen, welche er gegen die Seinigen zu befolgen ſchuldig iſt. Seine Maxime muſs ſeyn, den Fremden ſo zu behandeln, daſs er das Gerechte, Vernünftige und Zweckmäſsige dieſer Behandlungsart ſelbſt einſehen muſs, wenn er vernünftig iſt. Er muſs daher den Fremden den Aufenthalt ſowohl als auch den Durchgang durch ſein Land ſo leicht und angenehm machen, als möglich; und wenn es für nothwendig befunden wird, ihn mit zu beſteuern, ſo muſs dieſes doch auf eine ſolche Weiſe geſchehen, daſs es ihm auf keine Art läſtig fällt und er es kaum merkt. Am beſten geſchieht dieſes durch die Conſumtionsſteuer. Denn indem der Fremde in unſerm Lande ſchläft, iſst, trinkt, ſich bedienen läſst u. ſ. w., bezahlt er für alles, was er kauft und genieſst, die auf den Objecten ſeines Genuſſes haftende Conſumtionsſteuer mit, ohne daſs er es gewahr wird, und findet darin durchaus keine Beſchwerde. Auch kann er es nicht für Unrecht erkennen, daſs er dieſelben Preiſe für alle Dinge bezahlen muſs, die jedermann im Lande bezahlt. — Alles was der Fremde zu bezahlen hat, muſs ihm ſo bequem und leicht gemacht werden, als möglich. Den Fremden iſt es nicht ſo unerträglich, einige Groſchen mehr für ſeinen Paſs zu bezahlen, als

wenn er selbst sich vor der Policey persönlich stellen muss, um ihn dort zu lösen u. s. w.; er bezahlt lieber etwas mehr, wenn er das Chausseegeld auf Einmahl für den ganzen Weg, den er macht, bezahlen kann, als wenn er jede Meile still halten und die Zeit verlieren muss u. s. w.

§. 1183.

2. Ein Hauptmittel die Fremden zu besteuern, ist der Passage-, Transito-, oder Durchgangszoll. Nichts ist gewisser, als dass die Abgaben immer von Fremden bezahlt werden, welche der Staat für den blossen Durchgang fremder Waaren erhebt. Es fragt sich 1) was bestimmt das Recht; 2) was räth die Staatsweisheit in Ansehung dieser Durchgangszölle?

§. 1184.

So viel scheint klar zu seyn, dass andere Staaten einem zwischen ihnen liegenden Staate nie das Recht zugestehen können, ihren Verkehr mit einander dadurch unmöglich zu machen, dass er ihnen die Erlaubniss des Durchganges durch sein Gebiet verweigert. Denn Handel und Verkehr mit andern Völkern zu treiben, ist ein Hauptmittel, um die rechtmäfsigen und allgemein wünschenswerthen Zwecke der Nationen zu befördern, und die Staaten können daher unmöglich irgend emandem ein Recht einräumen, sie dieses Mittels

willkührlich zu berauben. Eine Macht, welche dem Verkehr der übrigen Staaten unter einander ein ſolches Hinderniſs entgegenſetzen wollte, würde daher mit Recht von den übrigen Völkern als eine feindſelige Macht angeſehen werden, welche ſie durch Krieg nöthigen könnten, ihre feindſelige Geſinnung aufzugeben, oder die ſie zur Nachgiebigkeit zwingen, oder wenn ſie ihr Princip nicht fahren lieſse, vernichten und ausrotten könnten.

§. 1185.

Iſt dieſes gegründet; ſo wird auch jede willkührliche Erſchwerung dieſes Völkerverkehrs als ein feindſeliger Angriff auf andere Völker, die dadurch leiden, angeſehen werden müſſen. Eine ſolche Erſchwerung würde es unſtreitig ſeyn, wenn ein Staat den Durchgang von Fremden, ihrer Fuhrwerke und Waaren mit ſo hohen Durchgangsabgaben belegen wollte, daſs dieſe Abgaben einem Verbote des Verkehrs nahe oder ihm gleich kämen. Deshalb können die Staaten einem andern Staate unmöglich verſtatten, die Perſonen und das Eigenthum ihrer Unterthanen willkührlich mit Tranſitoabgaben zu belaſten, und eine ſolche willkührliche Belaſtung kann nicht anders als ein wahrer Friedensbruch unter civiliſirten Nationen angeſehen werden.

§. 1186.

Wo überhaupt Völker mit einander in einer rechtlichen Gemeinschaft sich befinden, da muss das Princip gelten: dass jedes Verfahren eines Staats gegen andre rechtswidrig sey, welches, wenn es allgemein befolgt würde, den Verkehr der Völker unter einander zerstören, und sie um die wesentlichsten ihrer Zwecke bringen würde. Nach diesem Princip kann es daher auch nicht für Recht erkannt werden, wenn ein Staat dem andern zur Passage beym Verkehr mit andern Ländern dient, diesen Durchgang benutzen wollte, um deren Personen und Eigenthum mit so hohen Durchgangssteuern zu belegen, dass diese für nichts anders, als für persönliche oder Consumtionssteuern angesehen werden können, die nicht etwa für dem temporairen Schutz oder Genuss in dem fremden Lande bezahlt werden, sondern die zur Anfüllung der Staatscasse für eigne Zwecke dienen, und welche fremde Personen und Güter ganz nach Willkühr besteuern. Wäre ein solches System allgemein angenommen, (und es muss allgemein angenommen werden können, wenn es unter den Rechtsbegriff passen soll); so würde eine Zerstörung alles Handels und Wandels und alles Verkehrs unter den Völkern daraus folgen. Denn wenn jeder Staat die durchgehenden Waaren und Personen mit hohen Steuern belegen

wollte; so würden in einem Reiche, wo oft zehn oder mehrere Gebiete berührt werden müssen, ehe man in das Land kommen kann, wohin man will, die Durchgangssteuern sich wie ein Schneeball häufen und bald so unerschwinglich werden, dass aller Verkehr aufhören müsste. Ein in seinen Folgen die Staatszwecke zerstörendes Princip muss aber nothwendig unrecht und verwerflich seyn.

§. 1187.

Die Durchgangsabgaben vertragen sich nur in so weit mit dem Rechtsbegriffe, als sie innerhalb der Schranken einer billigen Entschädigung bleiben, für den Aufwand, den die Institute kosten, vermöge welcher die Person und Güter der Fremden sicher und bequem durch ein Land passiren. Wenn daher von jeder Schiffstonnenlast oder von jeder Pferdelast ein Durchgangszoll erhoben wird, der den Vortheilen, welche den Durchgang durch unsern Staat den fremden Gütern gewährt, angemessen, nach der Zahl der Meilen oder nach dem Maasse der Unterhaltungskosten der Wege, Canäle u. s. w. bestimmt ist; so kann gegen eine solche Auflage kein Rechtseinwand gemacht werden. Mag der eine Staat diese Vortheile etwas theurer anschlagen, als der andere: über die Preise, selbst über Monopolpreise dieser Art lässt sich nicht wohl rechten. Aber unter den Begriff einer Entschädigung für die Vortheile,

welche der Durchgang gewährt, muſs doch die Abgabe paſſen, wenn ſie nicht geradezu ſich als Verletzung des Völkerrechts ankündigen ſoll. Wo die Staaten des Durchganges durch einen andern ſehr oft und für viele Waaren bedürfen, da werden Beſtimmungen darüber durch Verträge ſehr rathſam ſeyn.

§. 1188.

Was die Staatsklugheit betrifft; ſo rathet dieſe: bey Beſtimmung der Tranſitozölle alles zu vermeiden, was den Staat mit andern Völkern in Streit und Miſshelligkeiten verwickeln, bey andern Haſs, Erbitterung, Feindſchaft erregen kann. Die Staatsweisheit verbietet daher eben ſo ſehr als das Recht, die Durchgangszölle ſo hoch zu treiben, daſs ſie als eine Rechtsverletzung anderer, als eine Zerſtörung oder Erſchwerung des Verkehrs unter den Völkern angeſehen werden können. Nur von der Menge der durchgehenden Waaren, nicht von der Höhe der Zollſätze darf ein Staat groſse Summen vom Durchgange fremder Güter ziehen. Nichts erbittert die Völker ſo ſehr, als wenn ſie ſich von der Gewalt oder dem Eigennutze anderer gemiſshandelt ſehen.

Erläuterung. Die groſse Summe, welche Dänemark vom Sundzolle zieht, beruht allerdings auch auf dem Monopol, welches Dänemark mit dieſer für den baltiſchen Handel ſo bequemen Meerenge treibt. Indeſſen rührt ſie doch noch mehr von der groſsen Zahl der Schiffe und Schiffslaſten her, welche dieſe Straſse paſſi-

ren: als von der Höhe der Sätze selbst, da diese für die meisten Nationen durch besondere Tractate mäſsig, obgleich immer monopolistisch festgesetzt (1¼ Procent vom Werthe) und bey der Erhebung alle Maaſsregeln getroffen sind, sie so wenig lästig als möglich zu machen. Man gönnt deshalb gern einen mäſsigen Gewinn dem dänischen Staate, da der Weg durch den Sund eine natürliche und nothwendige Straſse ist, für dessen Bequemlichkeit und Sicherheit die dänische Regierung doch auch einen beträchtlichen Aufwand hat. Indessen hat doch die dänische Regierung nicht selten Versuche gemacht, die Sundzölle höher zu treiben, und fast jeder Handelsstaat hat über sie Verträge mit ihm geschlossen. Zwey Umstände wirken vielleicht der Willkühr noch mehr entgegen, als der Respect für Recht und Billigkeit. Erstens muſs Dänemark die Macht der andern Handelsstaaten fürchten, und zweytens würde man den Weg durch die Belte nehmen, wenn der Zoll so hoch gesteigert würde, daſs das Unbequeme und Gefährliche dieser Wege durch Ersparung des Sundzolles vergütet würde. Gegen England entstand eine allgemeine Erbitterung, als es durch Gewalt den fremden Schiffen einen unnatürlichen Weg durch seine Häfen zu nehmen zwang, um sie ihrer Besteurung zu unterwerfen.

§. 1189.

Eben so wenig kann es die ächte Staatsklugheit billigen, wenn ein Staat die Transitogefälle so sehr erhöhet, daſs diese andern Nationen als unbillig vorkommen, weil sie bloſs als Mittel erscheinen, um von fremden Nationen einen gröſsern Vortheil zu erpressen, die Handelsvortheile seinen Unterthanen zuzuwenden u. s. w. Denn a) sind die Vortheile, die ein Staat durch dergleichen hohe Zölle zieht, doch selten von groſser Bedeutung, und dafür setzt er sich der Abneigung anderer Staa-

ten aus, bringt ſich in Ruf einer eigennützigen illiberalen Regierung, und reizt zu Retorſionen und Rache. Jedermann freuet ſich, wenn einem ſolchen Staate aller nur mögliche Schade zugefügt wird, wie über eine Vergeltung des Unrechts. Eine ſolche allgemeine Abneigung der Völker, ein allgemeiner Wunſch, daſs eine ſolche Regierung gar nicht mehr exiſtiren möchte, kann oft den Staaten viel gröſsere Nachtheile bringen, als der geringe Vortheil aus ſolchen höhern Zöllen. Auſserdem iſt b) wohl zu berechnen, ob ſelbſt von der Staatseinnahme nicht wieder auf der andern Seite mehr verloren geht, als durch eine Zollbedrückung der Fremden gewonnen wird. Denn ſobald der Zoll zu hoch wird; ſo werden andere Wege aufgeſucht: und wenn es dann nun irgend möglich iſt, auf andern Wegen zu ſeinem Ziele zu gelangen; ſo wird der Durchgang vermieden, und es gehen ſodann nicht nur die Zölle von ſolchen Frachten und Waaren, die einen andern Weg gefunden, verloren, ſondern das Land verliert auch alle Gewinnſte, welche es von dergleichen Handelsdurchzügen hatte. Ja, da die Durchpaſſirenden ſehr häufig Waaren im Lande finden, die ſie gebrauchen können und für fremde Länder paſslich ſind; ſo knüpft ſich an die Paſſage fremder Fuhr- und Kaufleute ſehr leicht ein bedeutender Zwiſchenhandel an, der ebenfalls eingebüſst wird, wenn er durch die Beſchwerden der Durchfuhr geſtört wird.

Erläuterung. Wo nur irgend ein anderer Durchweg gefunden werden kann, da vertreiben hohe und beſchwerliche Durchfuhrzölle gewiſs einen groſsen Theil der Durchfuhre. Preuſsen hat dieſes ſonſt in mehr als in einem Falle erfahren. Bis zum Jahre 1770 wurde ein gelinder und mäſsiger Durchfuhrzoll von den leipziger Meſswaaren, die durch Schleſien gingen ($\frac{1}{2}$ Procent nach eigner Angabe oder mäſsiger Schätzung) erhoben. Dieſe Durchfuhr hatte einen bedeutenden Zwiſchenhandel in Breslau und Frankfurt nach ſich gezogen, indem die Juden, welche zur leipziger Meſſe reiſeten, ſich ſorgfältig nach den Preiſen der Waaren in Breslau und Frankfurt erkundigten, und was ſie davon wohlfeiler fanden, als ſie es in Leipzig kaufen konnten, ſparten ſie hier bis zu ihrer Rückkehr auf, und kauften es lieber in dem ihrem Lande näher liegenden Breslau. Da es aber dem Miniſterio einfiel, es mit den Durchfuhrzöllen ſchärfer zu nehmen, die Packen abladen und durchſuchen zu laſſen, blieben die Juden ganz weg, indem ſie einen Weg durch Böhmen und Oeſtreich nach Sachſen fanden, und nun verſchwand auch der Nebenhandel. Aehnliche Rückwirkungen hat der beläſtigte Durchgang der Waaren von Lüneburg nach Leipzig durch den preuſsiſchen Staat erzeugt. Die erhöheten Tranſitogefälle in unſerm Staate lieſsen die Fuhrleute bald andere Wege finden, die das preuſsiſche Gebiet nicht berührten. Was iſt anders die Urſache, daſs Deutſchlands herrliche Ströme ſo wenig befahren werden, und man neben ihnen die Waaren auf Landſtraſsen fortführen ſieht, als daſs die gehäuften Waſſerzölle auf denſelben den Transport zu Lande in vielen Fällen wohlfeiler und bequemer machen, als die Waſſerfahrt? Und welch ein groſser Theil des Handels muſs durch ein ſo ganz zweckwidriges und verkehrtes Zollweſen unterdrückt werden! War dieſes Zollweſen in dem durch ſo viele Herrſchaften getheilten Deutſchland ſonſt einer guten Nationalwirthſchaft ſo ſehr entgegen, wo doch noch einige Macht des Ganzen in dem Reichsbande vorhanden war, welche die kleinen Fürſten in ihrer Willkühr neue Zölle aufzulegen oder alte zu erhöhen, beſchränckte; was iſt jetzt für das allgemeine Wohl zu fürchten, wo jeder

kleine Fürſt volle Souverainität beſitzt und das Zollweſen auf ſeinem kleinen Gebiet nach eigener Willkühr einrichten zu können, ſich für berechtigt hält. Wird der deutſche Bund Macht und Einfluſs genug erhalten, um eine beſſere Ordnung des Zollweſens einzuführen, oder auch nur uns gegen Verſchlechterung der alten Miſsbräuche, über die ſchon *Büſch* mit Recht ſo bitter klagt, zu ſchützen? — Denn wenn die Theorie auch noch ſo deutlich beweiſet, daſs hohe Durchgangszölle dem eignen Lande ſchaden: wie will man dieſe Einſicht allgemein machen? Auch wird ein Fürſt, deſſen Land von dem Durchgangshandel nur auf einem Puncte berührt wird, immer einen gröſsern Vortheil aus dem Zolle ziehen, den er auf dieſem Punct erhebt, als ihm ein fremder Handel bringen kann, der entſtehen würde, wenn er den Zoll aufgäbe. Iſt er vielleicht gar in der Hebung anderer Abgaben beſchränkt; ſo wird er für ſich freylich beſſer ſorgen, wenn er ſich am Zolle der Fremden erholt. Aber nimmermehr kann eine ſolche Blutſaugerey in einem Gemeinweſen mehrerer Staaten, die ihre Vortheile kennen und einen Rechtszuſtand unter ſich begründen wollen, geduldet werden.

§. 1190.

Desgleichen kann man die Politik nicht anders als für feindſelig für andere Nationen, und für bloſs egoiſtiſch erkennen, welche durch erhöhete Durchgangszölle für Fremde den eignen Unterthanen den Tranſitohandel zuzuſchanzen bemüht iſt, oder durch Stapel-, Kram-, Umladungsrechte u. dergl. von durchgehenden Waaren Abgaben und Koſten erpreſst.

Erläuterung. Wenn man z. B. die Anordnung macht, daſs fremde Waaren, ſobald ſie von den Kaufleuten des Landes ſpedirt werden, keinen oder einen geringen Zoll geben, ſobald ſie dagegen von den Kaufleuten eines

fremden Landes bezogen und durch unſer Land gefördert werden, einen viel höhern Zoll bezahlen müſſen, oder daſs ein Tranſitogut, ſo wie es an unſre Grenze gelangt, und erklärt wird, daſs es in einen der inländiſchen Plätze zum weitern Verkauf verführt werden ſoll, umſonſt oder gegen geringen Zoll eingelaſſen wird: wogegen man einen ſehr hohen Zoll erhebt, wenn es unſre Grenze vorbeygehen und einen Weg einſchlagen will, der zu einem fremden Stapelplatze führt. Dieſe engherzige Politik hat unſer Staat ſchon längſt verlaſſen. Die Stapel-, Kram- und Umladungsrechte werden dagegen immer noch hartnäckig von den Städten behauptet, die ſie ſich in Zeiten zu erwerben wuſsten, wo der Kaiſer oft Geld oder Beyſtand nöthig brauchte, und die Begriffe über das allgemeine Wohl wenig Klarheit oder Kraft hatten. Es iſt nicht zu läugnen, daſs eine Stadt, welcher dergleichen Privilegien genommen werden, eine Einnahme einbüſst, und daſs ein Staat einen Handelszweig verliert, den er nur durch hohe Zölle oder Zwang errungen, wenn er dieſem entſagt. — Wird indeſſen die Einnahme durch ungerechte oder feindſelige Maaſsregeln bewirkt; ſo iſt der daraus entſpringende Nutzen kein Grund ſie einzuführen oder ſie beyzubehalten. Und liegt ein Land oder ein Ort ſonſt für den Handel bequem; ſo fügt es ſich auch oft, daſs eine liberalere Behandlung und Verminderung der Koſten den Handel ſehr vermehrt, und durch die vermehrten Geſchäfte das Land eben das gewinnt, was es ſich ſonſt durch ungerechten und gehäſſigen Zwang verſchaffte. Wenn z. B. Magdeburg gleich ſein Stapel- und monopoliſtiſches Schifferrecht verlöre; ſo würde es immer ein bedeutender Stapelplatz bleiben, und wahrſcheinlich viel mehr als durch ſeine Monopolrechte gewinnen, wenn zugleich die Elbzölle gemäſsigt und vereinfacht würden, und die Regierung ein auf keine Zeit beſchränktes Niederlagsrecht verſtattete. Denn ſo wie ſchon jetzt leipziger Kaufleute ihre Waaren gern in Magdeburg lagern, um von dort aus die Waaren an ihre Kunden abgehen zu laſſen; ſo würde ſich dieſe Gewohnheit viel weiter ausbreiten, wenn erſt eine volle Freyheit waltete.

§. 1191.

Die ſich mit der Gerechtigkeit vertragenden Klugheitsregeln für Tranſitogefälle ſind alſo:

1) ſie nie ſo hoch zu treiben, daſs dadurch Haſs und Erbitterung bey den Völkern entſtehen muſs, welche unſerer Durchgänge bedürfen;

2) in Anſehung derſelben ſich in ſolchen Schranken zu halten, daſs wir gleiche Abgaben ebenfalls für billig halten würden, wenn ſie fremde Staaten von unſern Waaren beym Durchgange durch ihr Land erhüben;

3) von denſelben alles zu entfernen, was den Durchgang für Ausländer ſo läſtig, verdrieſslich und koſtbar macht, daſs darin ein Motiv für ſie liegt, andre Handelswege zu ſuchen, oder den Handel, der ohne durch unſre Staaten nicht geführt werden kann, wo nicht ganz aufzugeben, doch zu vermindern.

Was unter dieſen Einſchränkungen erhoben werden kann, darf die Finanzpolitik nicht vernachläſſigen, da die Fremden dadurch die Laſt der eignen Unterthanen erleichtern helfen.

Erläuterung. Nicht ſelten wird der Tranſitozoll bloſs durch ſeine läſtigen Formen für den Ausländer drückend, und dieſe erſcheinen ihm faſt bloſs wie liſtige Fallen, um dadurch fremdes Eigenthum zu fangen. Ich habe davon ein Beyſpiel erfahren, deſſen Böſartigkeit ich nicht in die Abſicht der Regierung ſetzen mag, das aber doch beweiſet, wie das kleinſte unſchuldigſte Verſehen in Zollſachen ſolchen, denen durchaus keine Abſicht zu

defraudiren beygemessen werden kann, die empfindlichsten Verluste zu verursachen pflegt. Als ich im Jahr 1807 nach Charcow ging, liess ich 15 Kisten von Halle durch Gallicien gehen. Die erste Hälfte davon holte ich in Prag ein, und brachte es persönlich beym Zollamte dahin, dass sie uneröffnet durchgelassen wurden. Die letzten 7 Kisten aber, die mir später folgten, wurden in Lemberg vom dasigen Zollamte geöffnet, und da sich in der einen, welche Bücher bezeichnet war, diverse Sachen von Zeuchen, Kattunen u. s. w. fanden, unter dem Prätexte einer falschen Declaration ohne weiteres confiscirt (im August 1807). — Nun ergab sich aber, dass die eine Kiste, worin sich Bücher befanden, mit der Aufschrift diverse Sachen bezeichnet, und also eine blosse Verwechselung der Kisten vorgefallen war. Dass kein Betrug dabey beabsichtiget seyn konnte, erhellete daraus: a) dass die Kiste mit Büchern, welche nach der Angabe diverse Sachen enthielt, schwerer war, als jene, worauf Bücher stand. Gaben also diverse Sachen einen höhern Transitozoll, als Bücher; so erhielt das Zollamt mehr, als ich zu zahlen schuldig war. — Es waren aber b) beyde Waaren mit einerley Durchgangszoll belegt, und es war also nicht einmahl ein Grund vorhanden, sie zu öffnen. Auf jeden Fall hätte aber doch wohl c) der Eigenthümer erst citirt und darüber gehört werden müssen. Aber auf alle diese Umstände nahm das Zollamt keine Rücksicht, sondern erklärte die Waaren, 110 Ducaten an Werth, für eine gute Prise. — Weder Reclamationen sind gehört, noch Beschwerden durch die russische und österreichische Gesandtschaft je beantwortet oder auf irgend eine Art berücksichtiget worden.

§. 1192.

Im übrigen ist nie zu vergessen, dass der Durchgangshandel schon an sich dem Lande Vortheile von den durchgehenden Waaren verschafft, und dass diese um so grösser sind, je länger der Durch-

Durchzug durch das Land dauert und je gröſser das Volumen und Gewicht der durchgehenden Waare iſt. Gegen dergleichen durchgehende Waaren muſs daher der Zoll vorzüglich milde ſeyn, und wo es nur irgend wahrſcheinlich wird, daſs durch den Zoll der Durchzug gehemmt oder gemindert werden ſollte, iſt es viel beſſer, auf denſelben gänzlich Verzicht zu thun, als ihn beſtehen zu laſſen, oder gar höher zu ſpannen. Was die Fuhrleute und Pferde unterweges verzehren, die Commiſſionaire und Spediteurs verdienen, iſt bey dergleichen Tranſitogeſchäften äuſserſt bedeutend, und von dieſen Verdienſten kann der Staat weit mehr beziehen, als er durch den Zoll erhalten kann, beſonders wenn durch Milderung oder Unterdrückung deſſelben das Geſchäft erweitert und durch Erhöhung deſſelben es vermindert wird.

Erläuterung. In dieſer Hinſicht giebt es keinen vortheilhafteren Durchzug, als den die ſchleſiſchen Tücher durch ganz Ruſsland nach China zu Lande nehmen. Da dieſe Tücher grob, ſchwer und wohlfeil ſind; ſo übertreffen die Durchgangskoſten auf einem Landwege von 4—500 deutſchen Meilen den Werth derſelben, den ſie auf der Stelle haben, wohl 2—3mahl. Folglich würde Ruſsland die Vortheile, welche ihm der Transport dieſer Tuchwaaren gewährt, nicht erringen können, wenn es gleich dieſe Tücher an der chineſiſchen Grenze ſelbſt verfertigen lieſs. Durch den Tarif von 1811 war mit aller und jeder Einfuhr von Tuch auch dieſer Durchfuhrhandel verboten. Erſt ſeit 1815 iſt er wieder in Gang gekommen.

§. 1193.

2. Der Eingangszoll kann auf eine doppelte Art eine Steuer für den Ausländer werden: a) für den fremden Verkäufer, wenn wir die eingehenden Waaren im Lande selbst wohlfeiler haben können, als die fremden, falls der Ausländer die seinigen um den Zollpreis erhöhen wollte. Denn in diesem Falle kann er nur Debit bey uns finden, wenn er die Bezahlung des Zolles übernimmt; b) für den fremden Käufer, wenn die bey uns verzollte fremde Waare wieder roh oder verarbeitet ins Ausland verführt wird. Denn wir werden sie nicht an Ausländer verkaufen, ohne daſs diese uns den Erzeugungspreis ersetzen. In diesem steckt aber der ausgelegte Eingangszoll.

Erläuterung. Gesetzt, der Weizenpreis sey in England 4 Rthl. für den preuſsischen Scheffel, und der Eingangszoll sey 8 Gr. für jeden Scheffel; es könne aber Danzig den Scheffel zu 3 Rthl. nach London schaffen: so wird Danzig gern den Eingangszoll übernehmen. Hätte freylich Danzig einen solchen Ueberfluſs an Weizen, daſs es denselben in Menge auf den englischen Markt schaffen und dadurch daselbst den inländischen Preis des Scheffels bis auf das Minimum, wozu es ihn stellen könnte, z. B. 3 Rthl. 4 Gr. herabdrückte; so würde, wenn der Eingangszoll nicht wäre, dieses Minimum um den Eingangszoll erhöht werden, und die Engländer müſsten nicht nur den danziger, sondern auch ihren eignen Weizen um 8 Gr. theurer bezahlen. Folglich fiele der Eingangszoll mit vervielfachter Last auf England zurück. Die Eingangssteuer fällt daher nur in den wenigen Fällen auf die ausländischen Verkäufer, wo die Quantität der eingebrachten Waaren so gering ist, daſs sie die inländischen Preise nicht ändern kann, sondern für dieselbigen verkauft

wird, der Preis dieser Waaren aber in der Fremde so niedrig steht, dass der ausländische Verkäufer noch Profit übrig behält, wenn er gleich den Eingangszoll bezahlt.

Der ausländische Käufer fremder Waaren in unserm Lande wird dann den verlegten Einfuhrzoll erstatten, wenn die unsrigen ihm, des bezahlten Eingangszolles ungeachtet, die Waare wohlfeiler liefern können, als andere Nationen. Man setze, die Engländer bezahlen für das schwedische Eisen einen Eingangszoll, und verfertigen daraus stählerne Instrumente, die keine Nation so gut und so wohlfeil zu liefern im Stande ist, als die Engländer; so werden diese dieselben zu einem Preise verkaufen können, wodurch ihnen der verlegte Eingangszoll für das fremde Eisen, woraus sie den Stahl gamacht haben, wieder erstattet wird. Es werden also die ausländischen Käufer jenen Ausgangszoll an England bezahlen. Ob dadurch nicht dennoch der Debit der englischen Stahlarbeiten vermindert werde, und es also doch im Grunde besser wäre, dass das Eisen frey eingelassen würde, ist eine Frage, die hierher nicht gehört. Denn diese kann bey jeder Art der Steuer gethan werden. Jede Steuer vermindert die Production und den Debit, weil jede einen Theil des Vermögens zu produciren und zu kaufen verschlingt. Aber dieses läſst sich nicht ändern.

§. 1194.

Aus diesen Betrachtungen ist sichtbar, dass eine grosse Kunst und viel Einsicht dazu gehört, wenn man den Einfuhrzoll gebrauchen will, die Ausländer zu besteuern; dass eine solche Maasregel immer nur temporair ihren Zweck erreichen und daher mit grosser Geschicklichkeit und Ueberlegung gehandhabt werden müsse. Da sie überdiess selten bedeutende Resultate liefern kann; so wird

es beſſer ſeyn, auf dieſes Einkommen zu verzichten, als ſich der Gefahr auszuſetzen, ſolche zum Schaden des Nationalreichthums anzuwenden.

Erläuterung. Beſondere Vorſicht iſt nöthig bey der Beſtimmung des Eingangszolles für fremde Waaren, die roh oder verarbeitet einen Gegenſtand des fremden Debits ausmachen. Vertheuert derſelbe die Waaren ſo ſehr, daſs der Ausländer, der ſie uns abkauft, ſie anderswo wohlfeiler finden kann; ſo zerſtört der Zoll den fremden Debit. Das Land verliert den Gewinnſt davon und die öffentliche Caſſe erhält nichts. Daher iſt bey Beſtimmung aller Eingangszölle genau zu erwägen, ob der Gegenſtand, es ſey rein, oder mit andern Dingen gemiſcht, ein Gegenſtand des fremden Debits ſey, und wie durch Rückzölle, Prämien u. ſ. w. eingewirkt werden müſſe, um den Schaden, der entſtehen könnte, zu hindern (§. 1128.). Würde z. B. ein Eingangszoll auf fremde Papiere oder weiſse baumwollene und wollene Zeuche gelegt, die von unſern Buch- und Zeuchdruckereyen bedruckt und dann wieder ins Ausland geſchickt werden; ſo würde ein ſolcher Eingangszoll dieſen Gewerbszweig zerſtören, und die öffentliche Caſſe würde von jenen Gegenſtänden ſo weit ſie zur Wiederausfuhr beſtimmt ſind, auch nichts erhalten.

§. 1195.

3. Auch den Ausfuhrzoll hat man gebraucht, um die Ausländer zu beſteuern. Wenn nämlich dieſe unſrer Producte bedürfen, und das Monopol derſelben in unſrer Hand iſt; ſo ſind ſie genöthigt, bey uns zu kaufen, ſo lange ſie dieſe Waaren nicht wohlfeiler auf irgend einem andern Wege erhalten können. Wir können daher den Ausgangszoll ſolcher Waaren oder die ſonſtige Auflage auf ſie ſo hoch treiben, bis ſich ihr Preis

demjenigen nähert, wofür ſie die Ausländer anderswo kaufen können, und eine ſo hohe Abgabe auf unſre Monopolwaaren wird der fremde Staat, der ſie nöthig hat, uns bezahlen müſſen. Hierbey iſt jedoch wohl zu überlegen: ob ein ſo hoher Preis die Fremden nicht antreiben wird, entweder die Waare im eignen Lande zu verfertigen, oder ſonſt einen Weg auszufinden, ſie wohlfeiler anderswoher zu erhalten. Gelingt dieſes den Ausländern; ſo verlieren wir einen ſolchen Handelszweig oft für immer, und es hilft dann ſelten etwas, wenn wir auch gleich die Auflage wieder herunterſetzen. Daher iſt es in der Regel weit beſſer, ſich mit einer ſo mäſsigen Auflage zu begnügen, daſs in dem dadurch erhöheten Preiſe die fremden Abnehmer ſolcher Waaren weder einen Reiz finden, auf eigne Production derſelben zu ſinnen, noch ſie in andern Ländern aufzuſuchen.

Erläuterung. Ruſsland hat bisher für England das Monopol des Hanfs gehabt. Aber eine Erhöhung des Ausfuhrzolls, welche Einige längſt vorgeſchlagen haben, würde doch ſehr bedenklich ſeyn, da man in Irland, Nordamerica, Canada u. ſ. w. bald Mittel finden würde, den ruſſiſchen Hanf zu bauen und ihn zuletzt wohl noch wohlfeiler zu liefern, als er jetzt in Ruſsland zu haben iſt. — Ein Land, das Salzwerke hat, mitten unter Nachbarn, die keine beſitzen, kann immer ein Monopol gegen dieſe Länder mit ſeinem Salze ausüben. Je höher es aber die Salzpreiſe für die benachbarten Staaten ſtellt, deſto mehr Scharfſinn und Induſtrie werden dieſelben anwenden, ſich dem Monopol zu entziehen. — Will Preuſsen ſeinen monopoliſtiſchen Salzdebit für Sachſen erhalten; ſo wird es einen Preis ſtel-

len müssen, der bedeutend tief unter demjenigen bleibt, für welchen die Sachsen das Salz aus Böhmen, Polen, oder sollten die Elbzölle gemildert werden, durch die See ziehen können.

§. 1196.

Aus diesen Betrachtungen ergiebt sich also, dass es keinem Staate verargt werden kann, wenn er von Ausländern Abgaben zieht, wo sein Land die Gelegenheit dazu eröffnet; dass es aber dem Rechte und der Klugheit gemäss sey, sich dabey auf Principien zu beschränken, mit welchen die Idee einer gegenseitigen Handelsgemeinschaft der Völker und die freundschaftliche Verbindung der Nachbarn bestehen kann, wodurch der Verkehr mit den Fremden nicht beengt oder gehindert, oder eine starke Abneigung der Fremden gegen den Handel in unserm Lande und durch dasselbe entstehen kann. Vorzüglich aber ist auch bey allen Auflagen, die man von Fremden zu ziehen beabsichtigt, noch sorgfältig zu erwägen, ob nicht durch unsichtbare Rückwirkung ein grosser Schade auf unsre eigne Nation zurückfällt. Dieses geschieht allemahl, wenn die Erhöhung des Waarenpreises durch die Abgabe auf die Ausfuhr, den Absatz oder die Nachfrage vermindert, wodurch dann entweder der Preis dieser Waare im Lande selbst sinken muss, und die Abgabe von den Inländern von ihrem Profite bezahlt wird, oder die Production sich vermindert. Man nehme an, es werde ein Ausfuhr-

zoll von 10 Procent auf die deutſche Wolle gelegt, und die Fremden hätten bisher für 10 Millionen Thaler Wolle aus Deutſchland gezogen: ſie würden daher, wenn ſie bey der neuen Auflage dieſelbe Quantität Wolle ferner ziehen wollten, 11 ſtatt 10 Millionen bezahlen müſſen. Wenn dieſes geſchähe, würden die deutſchen Regierungen in der That jährlich 1 Million Thaler Zoll von den ausländiſchen Wollkäufern ziehen. Aber viel leichter wird es geſchehen, daſs die Fremden 1) entweder ihre Wolle anderswo aufſuchen, wo ſie wohlfeiler zu haben iſt, und dann wird nicht nur die Einnahme von der Abgabe verfehlt werden, ſondern die Wollerzeuger werden einen groſsen Stoſs erleiden und gern die Wolle für den alten Preis geben, wo denn die ganze Auflage auf ſie allein fällt. Können ſie aber die Wolle nicht 10 Procent wohlfeiler erzeugen; ſo wird das Erzeugniſs um den ganzen Betrag des ausländiſchen Debits vermindert werden, falls das Ausland ſie irgend anderswo 10 Procent wohlfeiler kaufen kann. Oder 2) man nehme auch an, die Ausländer können die Wolle nirgends wohlfeiler finden; ſo werden ſie zwar fürs erſte ihren Wollbedarf in Deutſchland kaufen, aber es ſind nicht ſogleich die 10 Proc. mehr gefunden, die ſie bezahlen ſollen. Es iſt alſo wahrſcheinlich, daſs ſie auch nur für dieſelbe Summe, welche ſie bisher an den Wollkauf in Deutſchland wandten, kaufen, und alſo mit $\frac{1}{10}$ weniger Wolle ſich begnügen.

Es wird daher um der Auflage willen $\frac{1}{10}$ Wolle liegen bleiben, wenn man auf den alten Preis besteht — und die Wollproducenten werden in Zukunft entweder weniger Wolle erzeugen müssen, oder genöthigt seyn, ihren Wollvorrath um 10 Procent wohlfeiler zu verkaufen, d. h. die Auflage auf die Ausfuhr selbst zu übernehmen. Geschieht das erste; so zahlen zwar die Ausländer wirklich die Auflage von einer Million auf 9 Millionen, aber es ist die Quantität der Wolle um $\frac{1}{10}$ vermindert. Das Land büſst also die Million an Ertrag ein, die es von den Ausländern durch den Zoll erpreſst. Die Schaafzucht, folglich auch die dazu nöthige Arbeit, muſs um so viel vermindert werden, und der Fonds, den müſsig gewordenen Arbeitern neue Stoffe zu verschaffen, ist nicht mehr vorhanden. Denn die Million, welche mehr für die geringere Quantität Wolle bezahlt wird, flieſst nicht mehr den Wollproducenten, sondern der Regierung, also der unproductiven Arbeit zu. Die Rückwirkungen solcher Auflagen sind daher so verwickelt, daſs es fast unmöglich ist zu bestimmen, auf wen sie zurückgewälzt werden. Nur dann lassen sich die vollen Wirkungen der Auflagen ganz übersehen, wenn es gelungen ist, sie nach dem Princip des reinen Einkommens gleich zu vertheilen.

Dritter Abschnitt.

Von der Erhebung der Abgaben.

§. 1326.

Die allgemeinen Regeln, welche die Finanzwissenschaft für die Organisation der Erhebung der Abgaben vorschreibt, sind:

1) Dafs die Erhebungsart so beschaffen sey, dafs die vorgeschriebenen Abgaben gewifs, zur bestimmten Zeit und unverkürzt eingehen.

2) Dafs die Erhebungskosten so gering als möglich seyen; nicht nur die, welche der Staat öffentlich ausgiebt, um die Erhebung zu bewirken, sondern auch die, welche dem Geber sonst verursacht und heimlich abgenommen werden. Letztere zielen mehr darauf ab, die Staatseinnahme zu verkürzen, als sie ganz in die Casse zu bringen. Der Staat erhält also nichts davon, sondern es sind entweder reine Verluste dessen, der die Steuer bezahlt, oder, indem sie dem Besteuerten etwas ersparen, schmälern sie das Einkommen der Casse und wälzen die öffentlichen Lasten andern zu.

3) Dafs die Besteuerten so wenig Unbequemlichkeiten, Verdrufs und Zeitverlust davon haben, als nur möglich.

Diese Regeln so zu vereinigen, daſs die Zwecke der einen durch die Zwecke der andern, wenn sie nicht unversehrt neben einander bestehen können, doch den möglichst geringsten Abbruch leiden, muſs das Hauptbestreben bey Anordnung der Erhebung der Abgaben seyn.

§. 1198.

Man kann die Erhebung in die **unmittelbare** (directe) und **mittelbare** (indirecte) eintheilen, und zwar beyde 1) in Beziehung auf die, von welchen sie erhoben wird; und 2) auf die, welche sie erheben. In ersterer Hinsicht besteht die unmittebare Erhebung darin, daſs die Abgabe unmittelbar von dem Einkommen oder Vermögen dessen erhoben wird, welcher sie nach der Absicht des Gesetzgebers bezahlen soll; die mittelbare darin, daſs die Steuer von dem steuerbaren Gegenstande erhoben wird, und der, welcher dieselbe dafür bezahlt, sie sich von dem kann erstatten lassen, welcher den Gegenstand von ihm kauft und verzehrt. Verzehrt der Käufer ihn selbst, so bezahlt er freylich auch die Steuer; aber es wird bey der Erhebung darauf nicht Rücksicht genommen. In der zweyten Hinsicht erhebt entweder der Staat selbst die Steuern (durch seine Beamten), oder er läſst sie durch Andere erheben, die sie ihm abkaufen oder abpachten. Jenes ist dann die unmittelbare Erhebung durch **Selbstadministration**,

letztere ist die Steuererhebung durch Verkauf oder Verpachtung. Wir handeln

I. von den verschiedenen Arten, wie die Steuern von den Besteuerten unmittelbar und mittelbar erhoben werden können, und

II. von der Selbstadministration und Verpachtung der Steuern.

I.

Von der directen und indirecten Steuererhebung.

§. 1199.

Die unmittelbare oder directe Steuererhebung kann, wenn sie gut eingerichtet und in Gelde bestimmt ist, alle Zwecke der §. 1197. angegebenen Regeln am vollkommensten erfüllen:

1) bey den Abgaben vom reinen Einkommen;
2) bey den directen Consumtionssteuern;
3) bey den Abgaben, die nach dem Vermögen, es sey von Grundstücken, Geldcapitalen oder andern Dingen, geordnet sind, sobald nur ein solches Einkommen und ein solches Vermögen vorhanden ist, welches die Mittel enthält, die Abgabe zu bezahlen.

Nur bey kleinem Einkommen und bey geringem Vermögen werden diese Zwecke häufig verfehlt; denn ein solches bietet nicht immer die gehörigen Mittel an, die Abgabe zur rechten Zeit herbeyzuschaffen. Man kann sich daher auf ihren Ein-

gang nicht verlassen, es entstehen Reste. Die gewaltsame Eintreibung derselben verursacht viele Kosten, die dem Staate nicht zu Gute kommen, und die Steuerpflichtigen für künftige Abgaben noch unfähiger machen, als sie es schon sind. Derselbe Fall tritt aber auch im Allgemeinen ein, wenn die directen Steuern überspannt und nicht nach dem reinen Einkommen berechnet sind, oder doch wenigstens nicht von diesem erschwungen werden können.

Erläuterung. Als im J. 1790. eine neue übertriebene Grundsteuer in Frankreich eingeführt ward, wurden die Dörfer die Einlieger oder Executoren nicht los. Viele Eigenthümer verliessen ihre Grundstücke, weil die Abgaben ihnen gar keinen Gewinn übrig liessen. Der Schwarm von Garnisers sog nach und nach die Provinzen so aus, dass zuletzt bey vielen nichts mehr zu nehmen übrig blieb. — Kein sichreres Kennzeichen fehlerhafter Steueranlagen giebt es, als Reste und Executionen. Wo zwey, drey und mehr Commissionen mit Eruirung und Beytreibung alter Reste beschäftigt sind, da kann man sicher seyn, dass nicht die Contribuenten, sondern das Steuersystem an der Unordnung Schuld ist.

§. 1200.

Was aber die Vermögenden betrifft; so hat die directe Erhebung alle erwünschte Eigenschaften. Denn 1) kann dabey leicht die Ordnung getroffen werden, dass die Abgaben gewiss, zur bestimmten Zeit und unverkürzt eingehen, wenn sie so bestimmt sind, dass sie jeder leicht geben kann, die Zahltermine so von einander abstehen,

daſs nicht zu groſse Summen mit einem Mahle entrichtet werden, und in Perioden, wo die Geber am ſicherſten mit Gelde verſehen ſind; 2) kann ein Einnehmer groſse Summen von ſehr vielen einnehmen, da alle Steuerpflichtige ihm ihre Steuer zur beſtimmten Zeit ſelbſt bringen müſſen. Auch ſind die Koſten der Anfertigung und Fortführung der Kataſter und Steuerrollen, wenn man nur nicht eine unnöthige zu weit getriebene Einförmigkeit und Genauigkeit dabey verlangt, und ſie einmahl in die nöthige Ordnung gebracht ſind, nicht ſehr groſs. Endlich 3) wird die Freyheit des Steuerpflichtigen gar nicht beengt. Weder ſeine Perſon noch ſein Gewerbe kann von dem Steuererheber beeinträchtigt werden, da jeder genau weiſs, wieviel er zu geben hat, und alles dabey ſo beſtimmt iſt, daſs er mit dem Steuereinnehmer nichts zu thun hat, als ihm gegen Quittung zur beſtimmten Zeit ſeine Quota zu bezahlen.

§. 1201.

Die am leichteſten zu erhebende Steuer wird die reine Einkommenſteuer ſeyn. Der Steuereinnehmer hat Steuerrollen, worin alle, die an ihn etwas zu bezahlen haben, verzeichnet ſind, und woraus er deutlich erſieht: 1) wer zu bezahlen hat; wieviel er, nach eigner Erklärung und Schätzung, a) Grundrente, b) Capitalrente, c) Gewerbsrente beziehe; 3) welche Summe er davon von jeder einzelnen Rente und im Ganzen; 4) wie-

viel er an jedem Steuertermine zu zahlen hat. Jeder Steuerpflichtige hat ein diesen Rollen vollkommen correspondirendes Steuerbüchlein, das ihm genau über alles belehrt, was er zu leisten schuldig ist, und worin ihm zugleich über die bezahlten Summen quittirt wird.

§. 1202.

Wenn man durch diese Steuer nicht alles, sondern nur einen Theil erheben will, und sich auf eine geringe Quota des reinen Einkommens beschränkt; so wird auch die Vertheilung unter die Einzelnen keine sehr grosse Kosten und Schwierigkeiten verursachen, wenn nur einmahl die in dem Abschnitt von der Vertheilung erklärten Methoden in den gehörigen Gang gebracht sind.

§. 1203.

Auch die directe Consumtionssteuer wird directe erhoben, und es empfiehlt sich gerade dadurch diese Abgabe. Es muss ein Tarif angefertigt werden, in welchem alle Consumtionsgegenstände, die einer directen Steuer unterworfen werden sollen, genau angegeben, und ihre Steuersätze, gegründet auf das oben (§. 1122.) angegebene Fundament, bestimmt sind. Die Commune theilt nun durch ihre Deputirten jedem, der möglicher Weise dergleichen Gegenstände, als im Tarif verzeichnet sind, gebraucht, jedes Jahr ein For-

mular mit, in welchem er zu erklären aufgefodert wird, was und wieviel er von jedem dieser steuerbaren Objecte besitzt und gebraucht. Wenn der Gemeindedeputirte Mängel oder Unrichtigkeiten bey diesen Fassionen bemerkt; so macht er den Fatenten darauf aufmerksam, und bewegt ihn entweder zur Berichtigung, oder schreibt seine Bemerkung neben die Erklärung. Da nur lauter solche Objecte zur directen Consumtionssteuer gezogen werden müssen, die offen am Tage liegen, und die der Fatent so gebraucht, dass sie täglich beobachtet werden können; so werden wenig Unrichtigkeiten dabey vorfallen, ohne nicht bald entdeckt zu werden. Sind die Fassionen vollendet; so wird daraus eine Tabelle gemacht, wo jedes Name mit allem, was er als steuerbar angegeben hat, zu finden ist. Diese wird öffentlich ausgehängt, in grossen Städten auch wohl gedruckt, damit alle Verschweigungen oder falsche, der Casse nachtheilige Angaben bemerkt, und gegen Belohnung des Angebers und Bestrafung des Vergehens angezeigt werden können. Die Heberollen und Quittungsbücher sind denen, die bey der Einkommensteuer gebraucht werden (§. 1202.), gleich, und diese Abgabe kann von eben demselben Einnehmer erhoben werden.

§. 1204.

Die Abgaben, welche nach dem Vermögen geordnet sind, oder die von Erbschaften, Geschen-

ken für Gerichtsacte u. s. w. genommen werden, sind auch leicht directe zu erheben, und haben daher von dieser Seite keine Schwierigkeiten. Wie sie aber nach ihren sonstigen Beschaffenheiten zu beurtheilen, ist an andern Stellen dieses Werks (§. 689 u. f.) untersucht.

§. 1205.

Um den pünktlichen Eingang der directen Steuern zu bewirken, müssen die Einnehmer dafür verantwortlich gemacht, und die Summen, welche nach dem Gesetz eingehen sollen, an bestimmten Terminen von ihnen executivisch beygetrieben werden, wogegen ihnen alle Executivmittel zur Eintreibung der an sie gewiesenen Steuern gegen die Steuerpflichtigen gegeben werden müssen. Die Regierung muss jede Abgabensumme, die ein Steuereinnehmer erheben soll, als einen auf diesen gezogenen Wechsel ansehen, den dieser acceptirt hat und am Verfalltage nach Wechselrecht bezahlen muss. Dagegen muss sie ihm ein gleiches Recht gegen jeden Steuerpflichtigen ertheilen, der an ihn seine Abgaben zu bezahlen angewiesen ist. — Wird auf diese Weise die Einhebung streng und pünktlich vollzogen; so wird bald die Gewohnheit einer pünktlichen Bezahlung der Steuern entstehen, und es wird die Anwendung strenger Executivmittel selten nöthig werden, besonders wenn, welches immer die Hauptsache dabey ist, die Steuern

so

so angeordnet sind, daſs jeder, dem sie auferlegt werden, hinlängliches Vermögen hat, sie zu bezahlen.

§. 1206.

Wie gut aber auch die Erhebung der directen Steuern angeordnet, und wie pünktlich sie vollzogen werden mag; so wird es doch niemals an Resten fehlen. Und da die Strenge der Einziehung nur gegen Nachlässigkeiten oder einen bösen Willen gerichtet seyn kann; so würde sie zweckwidrig und grausam seyn, wenn man sie gegen solche anwenden wollte, denen die Mittel zur Bezahlung fehlen. Daher müssen inexigible Reste, nach gehöriger schnellen Prüfung, niedergeschlagen werden. Welche Ursachen zur Niederschlagung hinreichend sind, muſs das Gesetz bestimmen. Die Form der Niederschlagung muſs kurz und entscheidend seyn. —

Erläuterung. Mir ist ein Land bekannt, wo fünf Commissionen zur Untersuchung und Eintreibung der Reste von drey auf einander folgenden Regierungen ernannt sind. Unter jeder Regierung blieben mehrere Millionen Reste, und jede verordnete Commissionen zu deren Eintreibung, Untersuchung oder Niederschlagung. Diese Commissionen kosten jetzt schon mehrere Hunderttausende, und haben noch nicht den zehnten Theil von dem, was sie kosten, in die Kronscassen gebracht. Denn wo nichts ist, da hat der Kaiser sein Recht verloren. — Wo groſse und viele Reste entstehen, da kann man sicher annehmen, daſs ein schlechtes Abgabensystem herrscht, auf die Verbesserung desselben muſs man daher bedacht seyn, und nicht auf Durchsetzung des alten schlechten Systems.

§. 1207.

Wo das Abgabenſyſtem gut geordnet iſt, da kann auch die Regel, durchaus keine Anhäufungen derſelben zu dulden, ſondern jeden Reſt gleich bey ſeiner erſten Entſtehung zu unterſuchen, und ihn, wenn er inexigibel befunden wird, ſogleich niederzuſchlagen, leicht ausgeführt werden. Um aber die unvermeidlichen zu decken, muſs man entweder gleich urſprünglich die erſte Anlage der Steuer ſo einrichten, daſs die wahrſcheinlichen unvermeidlichen Reſte nach gewiſſen Procenten mit in Rechnung gebracht werden, und alſo die beabſichtigte Summe herauskommt, wenn auch einiges nicht eingeht, oder man muſs den Defect auf die Gemeinde, Kreis, Provinz oder aufs ganze Land vertheilen, und ihn durch Zuſatzpfennige von den Zahlungsfähigen heben. Die erſte Methode ſcheint mehr Beyfall zu verdienen, da ſie weniger Anſtoſs giebt. Denn es iſt für die Contribuenten immer angenehmer, beſtimmt zu wiſſen, wieviel ſie zu zahlen haben, als nie zu wiſſen, wieviel Zuſatzpfennige noch kommen werden.

§ 1208.

Was die indirecte Erhebung betrifft; ſo wird ſie gewöhnlich für koſtbarer gehalten, als die directe, und ſehr oft iſt dieſes auch wirklich der Fall; jedoch nicht immer. Wenn die Erhebung der indirecten Steuer auf wenig Puncte einge-

ſchränkt werden kann, wie bey Zöllen in einem Reiche, das wenig Eingänge hat, und deſſen Grenzen durch die Natur verſchloſſen ſind, oder in einer groſsen Hauptſtadt, wo die Conſumtionsmittel für Hunderttauſende zu wenigen Thoren einpaſſiren, oder wenn die ſteuerbaren Objecte aus einer oder wenigen Händen genommen werden, oder einen Ort unfehlbar paſſiren müſſen; ſo iſt die Erhebung einer ſolchen indirecten Steuer oft viel wohlfeiler als die directe Erhebung, wenn man, wie es doch ſeyn muſs, zu den Koſten der letztern auch diejenigen rechnet, welche die Vorbereitungen erfodern, um ſie vollkommen einzurichten, als: die Anfertigung eines Cataſters, die Schätzungen, Fortführung der Veränderungen, jährliche Erneuerung der Rollen, die Arbeit der Bürger dabey u. ſ. w. Nur da, wo geringe Summen durch die indirecte Steuer eingehen, wird ſie koſtbar und daher unbedingt verwerflich.

§. 1209.

Die Hauptmethoden der indirecten Erhebung ſind:

I. durch die Acciſe,

II. durch den Zoll,

III. vermittelſt des Stempels,

IV. vermittelſt des Staatsmonopols.

§. 1210.

I. Die Acciſe beſteht in der Einrichtung, daſs von gewiſſen Conſumtionsartikeln, wenn ſie

zur Consumtion übergehen, eine bestimmte Abgabe erhoben wird. Sie eignet sich in ihrem grössten Umfange hauptsächlich für grosse volkreiche Städte, welche mit dichten und hohen Mauern umgeben sind, so dass alles durch die Thore passiren muss. In den Thoren werden sodann Visitatoren und Thoreinnehmer angestellt. Jeder der zum Thore hereinkommt, muss erklären, ob er accisbare Waaren bey sich führe. Um zu erfahren, ob er in seiner Aussage nichts verheimlicht habe, muss er alle seine Pakete und selbst seine Person der Visitation unterwerfen, und die accisbaren Artikel werden, wenn es Kleinigkeiten sind, im Thore bey dem Einnehmer versteuert; sind es aber Dinge von höherem Werth, so werden sie unter Begleitung aufs Acciseamt geführt und dort versteuert. Um die Thoreinnehmer zu controlliren, wird oft, wenn die Stadt Vorstädte hat, noch ein Controlleur und ein zweyter Visitator im innern Thore bestellt. Letzterer wiederholt die Visitation, ob die im obern Thore gelösten Steuerzettel mit dem Befund übereinstimmen, und nimmt den Contribuenten die im obern Thore ausgestellten Steuerzettel ab, oder trägt sie in sein Buch ein. Wo nicht zwey Thore vorhanden sind, da muss ein Controlleur im ersten Thore angestellt werden. Diese Art von Accise heisst daher auch Thoraccise, und sie ist es, von welcher wir hier zunächst reden.

§. 1211.

Daſs dieſe Erhebungsart für das Publicum höchſt läſtig ſey, iſt klar, und von jeher an der Acciſe getadelt, auch ſchon oben (§. 1113.) bemerkt worden. Denn es müſſen alle einpaſſirende Fuhrwerke, Karren, Pakete und Perſonen viſitirt werden, ſie mögen accisbare Sachen bey ſich führen oder nicht; folglich fällt die Erhebung nicht nur denen läſtig, die etwas zu verſteuern haben, ſondern auch denen, die nichts Accisbares bey ſich führen. Jeder muſs als des Betrugs verdächtig behandelt werden. Reiſende müſſen ihre Koffer öffnen, ihre Wagen durchſuchen, ſich am Leibe betaſten und die Taſchen viſitiren laſſen. Alle Waaren, welche im Groſsen und für die Kaufleute eingehen, müſſen auf den Packhof geſchafft, dort geöffnet und viſitirt werden. Jeder Kaufmann muſs eine eigne Perſon halten, welche dieſe Packhofsgeſchäfte verrichtet, und andere Privatleute verlieren halbe und ganze Tage, wenn ſie Waaren erhalten, und werden auf tauſenderley Weiſe bey dem Verſteuern gehudelt. Keine Methode iſt der dritten Regel des 1197ſten Paragraphen mehr entgegen, als dieſe.

§. 1212.

Will man die Erhebung liberal einrichten, Perſonen und Kutſchen unviſitirt eingehen laſſen u. ſ. w.; ſo verliert man zuviel in der Einnahme.

Denn ſoll die Acciſe einträglich werden; ſo muſs ſie ſich auf viele Gegenſtände erſtrecken und ſelbſt die Kleinigkeiten mitnehmen. Dieſes iſt aber ohne ſtrenge Viſitation nicht möglich. — Will ſie ſich auf wenig Gegenſtände beſchränken; ſo muſs ſie hohe Steuerſätze nehmen. Dadurch aber wird der Reiz zum Unterſchleife gröſser, und es entgeht ihr ſodann ein groſser Theil der Steuer. Auch erleichtert dieſes das Schickſal der Einpaſſirenden nicht; denn es muſs doch alles durchviſitirt werden, ſo gut als ob alles beſteuert wäre, weil ja unter den nicht beſteuerten Objecten ſteuerbare verſteckt ſeyn können. — Beſonders werden die Landleute, welche die Conſumtibilien auf den Markt der Städte führen, ſehr durch die Acciſe geplagt. Da ſich an den Markttagen groſse Haufen von Landleuten auf dem Markte verſammeln, die in einem Vormittage alles verkaufen wollen; ſo drängen ſich früh an den Thoren Hunderte mit ihren kleinen Vorräthen zuſammen, und einer muſs daſelbſt oft ſtundenlang warten, ehe er ſein geringes Gut verſteuern kann. Es kann daher nicht anders ſeyn, als daſs eine ſolche Acciſeeinrichtung von allen Menſchen, die ihre Plage empfinden, verwünſcht und verflucht wird, und daſs ſchon dieſe Plackerey den allgemeinen Hang erzeugt, die Acciſe zu betrügen.

§. 1213.

Betrachtet man die Accise dieser Art von Seiten der Erhebungskosten, so sind diese nur in Vergleich mit den Summen, die in grossen Städten erhoben werden, proportionirlich. Dehnt man sie auf kleine Städte aus, so verschlingen sie den grösten Theil der Einnahme; wegen dieser Schwierigkeit hat man es auch nirgends gewagt, sie aufs platte Land auszudehnen, und es wird deshalb nothwendig, dieses und die kleinen Städte von der Accise, wenigstens in Ansehung der Consumtibilien, die man nicht in den grössern Städten kauft, frey zu lassen, und sie auf eine andere Weise zu beschatzen. Sowohl durch diese Ungleichheit, als durch den Umstand, dass sich die Accise gar nicht nach dem Einkommen der Verzehrer, sondern bloss nach der Leichtigkeit, womit sie einen Gegenstand zur Steuer ziehen kann, richtet, wird die Thor- und Packhofsaccise auch in Hinsicht auf ihre Vertheilung zu einer schlechten Steuer.

§. 1214.

In einem noch nachtheiligeren Lichte erscheint sie, wenn man

1) die Kosten erwägt, welche sie den Steuerpflichtigen verursacht, ohne dass der Staat davon Nutzen zieht. Die niedrigen Accisebedienten werden nämlich fast allenthalben so schlecht besoldet, dass sie davon kaum leben

können, und deshalb aus den niedrigſten Volksclaſſen genommen werden müſſen. Dergleichen Leute miſsbrauchen denn ihre Gewalt, um die Steuerpflichtigen auf alle Weiſe zu plagen, bis ſie ſich zu Geſchenken verſtehen. Gegen dieſelben üben ſie dann auch alle mögliche Nachſicht aus, und bringen dadurch den Staat um einen groſsen Theil ſeiner Einnahme. Die Bauern, welche Waaren zu Markte bringen, müſſen den Thoreinnehmern und Viſitatoren regelmäſsig bey ihrer Erſcheinung am Thor ein Opfer bringen. Jeder einpaſſirende Reiſende muſs dem Viſitator ein Geſchenk in die Hand drücken, um nicht vom Kopf bis auf dem Fuſs betalpt oder lange aufgehalten zu werden, oder auch um ſeine Waare ſteuerfrey einzuführen. Die Packhofsbedienten, Stadtinſpectoren u. ſ. w. ſetzen die Kaufleute in Contribution. Wer nicht will, daſs ſeine Keller und Läden täglich durchſchnüffelt werden, und daſs er tauſend Chicanen auf den Packhöfen ausgeſetzt wird, muſs dieſe Leute in Sold nehmen. Rechnet man alſo, was dieſe Erhebung der Nation koſtet; ſo wird das, was der Staat dafür giebt, noch weit übertroffen. — Und was koſtet den Steuerpflichtigen die Zeitverſäumniſs, der Aufenthalt in den Thoren und Packhöfen u. ſ. w.

2) Wenn man den Nachtheil, den die Städteaccise auf die Moralität ausübt, erwägt. Da nämlich jedermann das höchst Widerliche und Unangenehme der Thoraccise empfindet, so wird dadurch ein allgemeiner Groll gegen diese Art der Erhebung und gegen alle Acciseofficianten begründet. Man betrachtet sie als ein feindseliges Institut gegen die persönliche Freyheit, und da sich dadurch jeder als Betrüger durch sie behandelt sieht; so gewöhnt sich das Volk sehr bald an, das Acciseinstitut als einen allgemeinen Volksfeind anzusehen, gegen den alle Mittel erlaubt sind, die übeln Folgen seiner Gewalt und Chicane von sich abzuwenden. Das Volk tritt daher in den Zustand des Krieges mit der Accise, und sucht sie auf alle mögliche Weise anzuführen, zu berücken und zu betrügen. Dergleichen Handlungen werden selbst von moralisch denkenden Personen gelinde beurtheilt, von dem grossen Haufen aber gelobt, und nach der Art oder dem Grade der List und Geschicklichkeit, womit sie ausgeführt sind, belacht oder gar bewundert. Die Accisedefraudationen erhalten daher allenthalben, wo diese Abgabe eingeführt ist, eine grosse Ausdehnung, und da sie in der Volksmeinung kein Gegengewicht finden; so sind die Mittel, welche die Staatsgewalt dagegen

anwendet, nur von geringer Kraft. Da nun aber doch in diesem Hange und in dieser Lust zu Defraudationen ein höchst unmoralisches Princip liegt, welches sich um so leichter auf andere Gegenstände ausdehnt, und in so mehr Lebensverhältnisse einwirkt, je stärker und gemeiner es wird, und jemehr die öffentliche Meinung dasselbe aufmuntert; so kann ein verständiger Staatsmann ein öffentliches Institut, welches diese unsittliche Denkungsart allgemein macht, nicht ohne Schauder betrachten. Fast noch gräulicher muss ihm die Erscheinung vorkommen, den Staat mit seinen Unterthanen in offenbaren Krieg mit einander zu sehen, und zu bemerken, dass alles sich freuet, wenn die Regierung von den Schleichhändlern überlistet wird, und der Staatsfeind den Sieg davon trägt, und jedermann sich betrübt, wenn ein Defraudant ertappt und bestraft wird. —

§. 1215.

Unterdessen entsteht die Frage: ob sich diese Unvollkommenheiten, welche die Accise verwerflich machen, nicht von derselben trennen, und sich ihr eine solche Einrichtung geben lasse, welche sie allerdings zu einer guten und bequemen Erhebung geschickt macht? Dieses scheint allerdings möglich zu seyn, wenn man die Consumtionssteuern

nach denen Principien ordnet, welche wir oben (§. 683. 1102 u. ſ. w.) für dieſelben auseinandergeſetzt haben. — Dadurch wird:

1) die Erhebung auf wenig Artikel eingeſchränkt.

2) Dieſe Artikel erſcheinen ſämmtlich in groſsen Quantitäten und an Orten, wo ſie die Regierung leicht beobachten und unter ihre Controlle bringen kann.

3) Sie wird von einer geringen Anzahl Perſonen gröſstentheils vorſchuſsweiſe bezahlt, oder wo auch mehrere ſie bezahlen, da müſſen dieſe doch ſämmtlich an einem Orte erſcheinen, wo ſie die Steuer nicht leicht umgehen können.

4) Der Staat hat es daher mit lauter Wohlhabenden zu thun, die nicht nur immer die Mittel haben, die Steuer zu bezahlen, ſondern die auch von ſolchem Stande ſind, daſs es bey ihnen für Unehre und Schande gilt, ſich mit Defraudationen zu befaſſen. Eine gehörige Aufmerkſamkeit kann daher leicht das Defraudiren verhindern, ohne ſolchen zur Laſt zu fallen, die nichts mit dergleichen Waaren zu thun haben.

5) Die Gewerbe und der Verkehr bleiben dabey durchaus frey, und wo ja einige Gewerbe dadurch genirt werden; ſo geſchieht es doch

nach einer Regel, bey deren genauer Beobachtung nicht die geringſte Abhängigkeit von der Willkühr der Steuerbeamten Statt findet, und deren Befolgung ſich die Kaufleute und Fabricanten bald erleichtern lernen.

6) Die Erhebung kann von wenigen Perſonen bewirkt werden, und die Aufſicht bedarf ebenfalls nur eines kleinen Perſonals, da nur wenig Orte zu beobachten ſind. Die perſönliche Freyheit aber bleibt dabey ganz unangetaſtet.

§. 1216.

In jedem Lande können verſchiedene Gegenſtände nach den verſchiedenen Graden des Wohlſtandes, der Sitten, Gewohnheiten u. ſ. w. dazu erwählt werden. Nur muſs man dahin ſehen, daſs ſie unter die oben (§. 1197. 2. 3.) angeführten Principien paſſen und die Vortheile gewähren, welche §. 1215. verlangt. Welche Gegenſtände ſich dazu im Allgemeinen qualificiren, iſt ſchon früher angegeben. Hier ſollen bloſs einige Beyſpiele zur näheren Erläuterung dieſer Erhebungsart angeführt werden. Es ſchicken ſich dazu z. B. 1) alles Gemahl und was ſonſt in den Mühlen bereitet wird; 2) Salz; 3) Schlachtvieh; 4) Getränke, die fabrikmäſsig zum Verkauf bereitet werden; 5) Tabak; 6) Leder; 7) Stärke, Seife, Lichter u. ſ. w. Alle dieſe Steuern können auf Einem Acciſeamte erlegt werden, und ei-

nige Kreisbereiter können durch Revisionen und Visitationen einen ziemlich grossen Bezirk controlliren. Hierbey wird Niemand belästigt als die Fabricanten; und auch deren Belästigung kann sehr erleichtert werden, wenn die Formen der Erhebung und der Controlle einfach sind, und sie dieselben nicht zum Betrug gebrauchen.

Erläuterung. 1. Alle Mühlen müssen aufgenommen und von dem Steuerrevisor genau gekannt werden. Ihm muss bekannt seyn, wieviel in jeder Mühle und auf jedem Gange gemahlen werden kann, und wieviel darin gemahlen zu werden pflegt. — Alles was zur Mühle gebracht wird, muss zuvor gewogen, und dann versteuert werden. Der Müller darf kein Getreide u. s. w. annehmen, als gegen Einlieferung des Steuerzettels, und in Säcken oder Gefässen, auf welchen Qualität und Gewicht genau angeschrieben ist. Er muss sich ein Mahlbuch halten, worin jeden Tag das, was zur Mühle kommt, eingetragen und dabey bemerkt ist, was damit vorgenommen: ob es gemahlen, geschrotet, zu Oehl gestossen u. s. w. werden soll. Die Mühlenbereiter, welche zu jeder Stunde die Mühlen besuchen dürfen, visitiren und vergleichen die Vorräthe mit dem Buche des Müllers, so wie die Richtigkeit der geschehenen Versteurung. Da die Verantwortlichkeit des Müllers sehr gross, und selbst der Verlust des Gewerbes mit öfterer Uebertretung verbunden seyn kann; so ist nicht zu glauben, dass sich der Müller mit den Mahlgästen zu Collusionen verstehen werde, und selbst bey letzteren wird der Hang zur Defraudation nicht sehr gross werden, wenn die Mahlsteuer nur nicht zu hoch ist. — Wenn die Sätze für Mahlen oder Schroten der Gerste die niedrigsten (etwa 6 Pfennige für den Centner), des Roggens etwas höher (1 — 2 Gr.), von Weizen die höchsten sind (4 — 6 Gr.); so wird dabey wenig oder kein Unterschleif vorfallen. Es scheint besser zu seyn, bey der Mahlsteuer gar keine andern Unter-

ſchiede gelten zu laſſen, als die von den Körnern hergenommen ſind, und auf die fernere Beſtimmung des Gemahls nicht weiter zu ſehen. Will man von den Fabricaten, Bier, Branntwein, Eſſig, Stärke u. ſ. w. noch etwas heben: ſo kann dieſes füglicher bey Gelegenheit der Fabrication geſchehen. Wenn mehrere Mühlenbereiter die Mühlen überraſchen, und ſelbſt Oberſteuerinſpectoren ſie dann und wann unvermuthet beſuchen; ſo wird man ſich ziemlich gegen Unterſchleife ſichern. Auch können dieſe an der Quantität des Gemahls leicht bemerkt werden, ſobald ſie ins Groſse getrieben werden ſollten, da der Steuerreviſor die Quantität, welche eine Mühle monatlich zu bearbeiten pflegt, kennt, und bey Verdachtsgründen leicht die Aufſicht geſchärft werden kann. — Da bey einer ſolchen Steuer alles wirklich verſteuert werden würde, und man den ganzen Körnerbetrag; der in der Mühle bereitet wird (Gerſte, Roggen, Weizen, Oehlfrüchte), recht gut 6 Centner auf den Kopf rechnen kann; ſo würde eine ſolche Steuer von einer Bevölkerung von 10 Millionen erhoben, doch vier und eine halbe Million Thaler eintragen, wenn man den Centner durch die Bank mit 2 Gr. in Anſchlag bringt. Auch würde man bald dahin kommen, die Mühlen auf ein Fixum zu ſetzen, oder die Mahlſteuer an den Müller ſelbſt zu verpachten, wobey ihm zur Pflicht gemacht werden müſste, ſeine Mahlbücher eben ſo genau wie vorher zu führen.

2. Sobald man das Salz nicht zu hoch beſteuert, wird die Verſteurung deſſelben am beſten von den Fabricanten geſchehen können. Nichts iſt leichter, als die Quantität des fabricirten Salzes in den Salinen zu controlliren. Die fertige Quantität kann dem Fabricanten im Steuerbuche zur Laſt geſchrieben, und ihm für eine beſtimmte Zeit (binnen welcher er dieſe Quantität wahrſcheinlich abſetzt) Credit gegeben werden. Dieſen bezahlt er durch Ablöſung von Zetteln für ſeine Kunden für beliebige Quantitäten, ſo daſs die Schuld bis zum Ablauf des Termins getilgt ſeyn muſs. Der Salzhandel wird dabey frey und das Product erhält an jedem Orte ſeinen na-

türlichen Preis. Die Idee, dem Salze im ganzen Lande einerley Preis zu erkünsteln, muſs aufgegeben werden, da ihr Object der Natur der Dinge zuwider iſt, und Niemandem zugemuthet werden kann, daſs die der Saline nahe Wohnenden den Entfernteren ihr Salz ſollen bezahlen helfen. — Wie das fremde Salz zu beſteuern, davon weiter unten. Freylich wird es unmöglich ſeyn, auf dieſem Wege eine ſo groſse Summe zu erheben, als man jetzt in unſerm Vaterlande nach dem projectirten Budget für die Jahre 1820 u. ſ. w. durch den Salzhandel zu erheben gedenkt (3,800,000 Rthl.), da der vorgeſchlagene Steuerſatz wohl kaum ein Drittel ſo hoch ſeyn dürfte, als die jetzigen. Wenn man indeſſen erwägt, daſs bey ſo erniedrigten Salzpreiſen: 1) die Contrebande faſt ganz wegfallen, 2) ſich die Salzconſumtion beträchtlich erweitern würde, indem ſodann auch mehr an Vieh und Fabriken gewandt werden könnte; ſo möchte eine ſo ermäſsigte Steuer doch leicht bedeutend mehr eintragen, als die Rechnung ergiebt, wenn man das Verhältniſs der Herabſetzung der Steuer dabey annehmen wollte. Belegte man das Pfund Salz mit vier Pfennigen, ſo würde dieſes bey einer Conſumtion von 200 Millionen Pfund über drittehalb Millionen Thaler betragen, da man jetzt, wo das Pfund mit 8 Pfennigen belegt iſt, doch nur 3,800,000 Rthl. davon berechnet. Die Höhe der Salzſteuer muſs ſo berechnet werden, daſs dadurch der Preis nicht ſo hoch geſteigert wird, daſs es Vortheil bringt, aus dem Einpaſchen des fremden Salzes ein Gewerbe zu machen. Beſtätigt es ſich gar, was ein engliſcher Chemiker, Namens *Parkes* entdeckt haben ſoll (in den *Transactions* of Caledonian Horticultural Society), nämlich: 1) daſs das Kochſalz, in gehöriger Proportion beym Gartenbau angewandt, die Eigenſchaft hat, Geſundheit und Wachsthum der Vegetabilien zu befördern; 2) Fruchtbäume und ſaftige Pflanzen gegen Inſecten zu ſchützen; 3) daſs es ſelbſt eines der wirkſamſten Mittel ſey, um in Gärten die Inſecten zu vertilgen; ſo würde es die Politik erfodern, den Verbrauch des Salzes durch hohe Steuern auf keine Weiſe zu hindern. Eine ſolche Anwendung würde

ja die Production unendlich vermehren, und der Gebrauch würde sich, wenn es recht wohlfeil wäre, so erweitern, dass ein Pfennig viel mehr einbringen würde, als jetzt ein Groschen; nicht zu gedenken, was die durch eine solche Anwendung vermehrte Production anderer Gegenstände in die Staatscasse liefern würde.

3. Auch eine Schlachtsteuer läfst sich leicht erheben, wenn den Fleischern zur Pflicht gemacht wird, kein Vieh weder für sich noch für andere ohne Erlaubnisszettel, der gegen Erlegung der Steuer ertheilt wird, zu schlachten. Das geschlachtete Vieh der Fleischer ist auf dem Markte oder in den Scharren leicht zu controlliren, und in den Städten und Dörfern können leicht Schlachtviehlisten aufgenommen werden, die zur Controlle des geschlachteten Viehes dienen. Ein Fleischer wird, sobald nur einige Beyspiele genauer Vigilanz vorhanden sind, es nicht leicht wagen, ohne Erlaubnisszettel in Privathäusern zu schlachten.

4. Die Getränke, besonders Bier, Wein, Meth, Branntwein u. s. w., sind fast in allen Ländern ein Gegenstand der Consumtionssteuer, und sie passen, so wie aus andern Gründen, auch deshalb gut dazu, da sich so mannichfaltige zweckmäfsige Methoden ersinnen lassen, die Steuer davon richtig zu erheben. Die Steuer aufs Bier haben die Engländer in die Malz-, Hopfen- und in die eigentliche Biersteuer getheilt. Es scheint aber besser, sie ganz vom Bier zu erheben, da sie nicht nur durch ihre Theilung in die Malz-, Hopfen- und Biersteuer zusammengesetzter wird, sondern auch das Malz und der Hopfen noch einen langen Weg haben, ehe sie zur Consumtion gelangen. — Die Steuer vom Bier kann 1) so erhoben werden, dass der Bierfabricant für jedes Gebräude eine Declaration einreicht, wieviel er Tonnen zu brauen gedenkt und von welchem Grade der Stärke, oder auch wieviel Malz und Hopfen er zu dem Gebräude anwendet, und dann wird die Steuer nach dem Maasstabe des Werthes des Malzes und Hopfens, das zum Bier angewandt wird, fürs ganze Gebräude bestimmt, und die Summe nach der aus dem Material zu brauenden Ton-

Tonnenzahl auf jede Tonne vertheilt. Diese Methode ist aber höchst beschwerlich für die Brauer, und die Controlle ist kostbar. Besser scheint die 2te, wornach man die Zahl der möglichen Gebräude für einen bestimmten Termin berechnet, und für jedes Gebräude eine, nach dem Cubikinhalt der Braukessel und der Qualität des Biers bestimmte Steuer festsetzt. Hierbey ist dann weiter keine Controlle nöthig, als darauf zu achten, dass das Brauen zu der Zeit, wo der declarirte Termin sich endet, aufgehört habe. Da jede Brauerey ihr bestimmtes Maass, ihre vermessenen Braukessel oder Braupfannen und Braugefässe hat, man auch weiss, binnen welcher Zeit ein Gebräude vollendet werden kann; so lässt sich die vorgeschlagene Erhebungsart leicht ausführen, und die Steuerbehörde ist vor Betrug sicher, sobald nur die Steuersätze mässig sind.

Auf ähnliche Art wird auch die Steuer vom Branntwein am bequemsten erhoben. Jeder Branntweinbrenner erklärt: 1) die Grösse seiner Blase; 2) die Zeit, wie lange er brennen will, einen Monat, sechs Monat, ein Jahr u. s. w. Die Zahl der Brände, welche in einer solchen Zeit geschehen können, bestimmt das Steueramt nach mittlern Erfahrungssätzen. Was jemand mehr leistet, geht so lange der Industrie zu Gute, bis diese so allgemein wird, dass sie zur Annehmung einer grössern Zahl Brände in derselben Zeit zu einer Regel berechtigt. Für jeden Brand wird eine bestimmte Anzahl Quart Branntwein gerechnet, und für jedes 100 Maass die Steuer bestimmt. Die Controlle bey einer solchen Erhebungsart besteht bloss darin, ob Blasen und Gefässe mit der Declaration übereinstimmen.— Leicht kann auch den Fabricanten Credit wegen der Steuerentrichtung gegeben werden. Denn es kann Zeiten geben, wo ein Fabricant sein Interesse dabey findet, seinen Branntwein Jahre lang liegen zu lassen. Soll er die Steuer dafür vorschiessen; so erschwert dieses das Gewerbe ausserordentlich, und zerstört es sogar unter gewissen Umständen. Diese Erhebungsart ist mit den wenigsten Unbequemlichkeiten für die Fabricanten verknüpft, genirt das Gewerbe nicht, kostet wenig und

ist sehr gut ausführbar, sobald man einen mäßsigen Steuersatz, z. B. nicht über 15 Procent vom rohen Stoffe erhebt. — Die Erhebung von der Maische ist viel umständlicher, da Tag und Stunde, wann der Brand angehen, wie lange er dauern und wann er enden soll, genau bestimmt und strenge beobachtet werden müssen. Es können dabey Umstände vorkommen, die den Brenner ohne seine Schuld straffällig machen, wo er den Brand einstellen muss, oder er nicht zu der bestimmten Zeit fertig werden kann. Lauter Ursachen zu Quälereyen. Das Ende davon ist aber gewöhnlich, dass sich der Brenner mit dem Revisor vereint, und beyde den Staat um einen Theil der Steuer betrügen, besonders wenn die Sätze hoch sind. Wer dieses nicht thut, leidet durch continuirliche Chicanen der Steuerbeamten, Man hat so viele verschiedene Erhebungsmethoden von diesen verschiedenen Gegenständen versucht und so viele Vorsichtigkeitsmaaſsregeln gegen diesen Betrug erfunden, dass wenn man alles, was die Erfahrung gelehrt hat, kennt, es nicht leicht an der Auffindung solcher Mittel fehlen wird, welche der Zeit und den Umständen, welche besondere Einrichtungen erfodern, angepasst werden können. — Es wird allenthalben zur Erleichterung dienen, wenn den Fabricanten für ihre controllirten Angaben ein Credit eröffnet und die schon bestimmte Abgabe erst beym Verkauf an die Detaillisten oder Consumenten bezahlen läſst. Um dieses auszuführen, wird gewöhnlich verordnet, dass das Product der Fabrication angezeigt und die Tonnenzahl unter die Controlle eines Steuerbeamten gesetzt wird, der die Zahl der Fässer verzeichnet und darauf achtet, dass kein Fass ohne Steuerberichtigung verkauft oder aus dem Keller geschafft wird. Die Gefäſse werden dann, wie es in England üblich ist, numerirt und der Grad des darin enthaltenen Getränks darauf bezeichnet, darüber vom Steuerbeamten eine correspondirende Liste aufgenommen, und über den Ab- und Zugang der Vorräthe förmliche Rechnung gehalten.

Diese Controllen der Steuerofficianten über die Vorräthe der Fabricanten sind allerdings für diese nich

angenehm. Allein wenn ſie nur ſo eingerichtet ſind, daſs das Geſetz alles, wie es dabey gehalten werden ſoll, genau beſtimmt; ſo ſetzt es den Fabricanten, wenn er nur nicht betrügen will, durchaus nicht der Willkühr des Officianten aus. Es findet unter ihnen bloſs eine doppelte Buchführung Statt, und der Fabricant kann ſogar aus einer ſolchen Controlle manchen Nutzen ziehen, da es ihn zur genaueſten Ordnung in ſeinen Rechnungen nöthigt. Leichter iſt es aber, wenn der Credit für jeden Brand auf eine beſtimmte Zeit lautet, und nur in auſserordentlichen Fällen auf groſse Vorräthe verlängert wird. Im erſtern Falle iſt gar keine Controlle über die Vorräthe nöthig, ſondern es darf nur dafür geſorgt werden, daſs die terminlichen Zahlungen richtig eingehen. Wo ſie nicht erfolgen, hört der Credit auf.

5. Tabak, Leder, Stärke, Seife, Lichte u. ſ. w. können ebenfalls leicht an dem Fabrikorte controllirt und beſteuert werden, welches hier weiter auszuführen zu weitläufig ſeyn würde. Es müſſen alle Fabriken dieſer Art unter Steueraufſicht geſtellt, ihnen dabey alle Erleichterung verſchafft, auf den Miſsbrauch, den jemand von ſolchen verſtatteten Erleichterungen gemacht, ſcharf vigilirt, und der entdeckte auſser der geſetzlichen Strafe mit gröſsern Einſchränkungen und ſchärferer Controlle des Uebertreters verpönt werden. — Hält man ſich auch hier an mäſsige Steuerſätze und weiſs rechtſchaffene und umſichtige Beamte zu wählen; ſo wird man bald dergleichen Steuern in einen leichten und ſichern Gang bringen können. Ich mache nur noch die Bemerkung, daſs es eben nicht nöthig iſt, alle genannte Objecte zu Steuerobjecten zu machen, eben ſo wenig, als ſich auf dieſe einzuſchränken, wo ihr Ertrag nicht zureicht, oder ſich ſchicklichere dazu zeigen. Nur die Hauptregeln dürfen nicht vergeſſen werden, nämlich: 1) daſs alle dieſe Conſumtionsſteuern nur Ergänzungsſteuern der Einkommenſteuer ſeyn ſollen; 2) daſs ſie immer mit Hinſicht auf das Einkommen der Stände, deren Verzehrungsartikel ſie ausmachen, gewählt werden

müſſen; 3) daſs da, wo ſie den auswärtigen Debit hemmen konnten, Vergütungen bewilligt werden; und 4) daſs eine Mannichfaltigkeit nur in ſofern gut iſt, als ſie a) die hohen Sätze vermeiden hilft, und b) dadurch eine richtigere Vertheilung bewirkt werden kann, wenn mehrere Gegenſtände beſteuert werden, die verſchiedene Claſſen verzehren.

§. 1217.

Da es die Acciſe mit den eignen Bürgern zu thun hat, und wenn die Thoracciſe aufgegeben iſt, die Acciſe auf wenig Artikel eingeſchränkt und die Abgabe von dieſen von wenigen, nämlich den wohlhabendſten und ehrliebendſten Claſſen erhoben wird, deren eignes Intereſſe es erfodert, ſich das Vertrauen der Regierung zu erwerben, weil ſie immerfort mit ihr zu thun haben; ſo wird bey einer ſo beſchränkten Einrichtung der Acciſe die Defraudation nie einen groſsen Umfang erreichen können.

Erläuterung. Die Acciſe ſcheint insbeſondere für die Communen groſser Städte für jetzt immer noch das beſte Mittel, den gröſsten Theil der Communalſteuer zuſammen zu bringen. Es nehmen nämlich an den Vortheilen einer Stadt, welche durch die Stadtgemeinde ſelbſt geſchaffen und unterhalten werden müſſen, alle in einem gewiſſen Grade Theil, welche in der Stadt wohnen, ſich als Fremde darin aufhalten, durchreiſen u. ſ. w. Es iſt daher billig, daſs alle dieſe auch proportionirlich an den Communallaſten Theil nehmen. Bringt man nun die Communalſteuern ſämmtlich auf directem Wege auf und ordnet ſie nach dem Einkommen; ſo bleiben eine groſse Menge von Einwohnern und andern, welche die Communalvortheile genieſsen, von dieſer Steuer frey, und die ganze Laſt wird auf wenig

Claſſen zuſammengedrängt. Die indirecte Steuer aber theilt ſich unter alle Conſumenten, und zwingt daher auch diejenigen zu Beyträgen, die ſonſt ganz frey ausgehen würden, als: die Geiſtlichen, das ganze Militair, die privilegirten Staatsbeamten u. ſ. w. Selbſt die Armen und Almoſengenoſſen ſteuern mit; eben ſo die Fremden, Durchreiſenden, die Frachtfuhrleute und das platte Land, in wiefern es viele Conſumtibilien aus der Stadt kauft. — Letzteres wird auch ganz billig beſonders zu demjenigen Theile der Communalſteuer der Stadt angezogen, welche für die Armen derſelben zuſammengebracht wird. Denn von den Armen, die ſich in den Städten ſammeln, gehören die wenigſten der Stadt an; ſie häufen ſich nur deshalb mehr in der Stadt, weil ſie daſelbſt eher Wohngelegenheiten und eine gröſsere Menge Volk zuſammen finden, deren Mitleiden ſie anſprechen können. Daher liegt die Verſorgung der Armen groſser Städte nicht bloſs dieſen, ſondern dem ganzen Lande oder wenigſtens den ganzen Kreiſen oder Provinzen ob. Da nun aber in wenig Ländern dieſe Rückſicht getroffen worden, und man verlangt, daſs jeder Ort ſeine Armen ernähren ſoll; ſo würden viele Städte in Gefahr gerathen, durch die Beyträge zur Unterhaltung ihrer Armen ſelbſt zu verarmen, wenn ihnen nicht geſtattet würde, durch indirecte Communalſteuern einen Theil denen zuzuwälzen, welche bey der directen Beſteurung nichts dazu geben würden. Ich kann hiervon als redendes Beyſpiel unſre Stadt Halle anführen. Bisher wurden die Communalbedürfniſſe dieſer Stadt durch eine ſogenannte Octroi oder eine Stadtacciſe zuſammengebracht, die auf die meiſten einpaſſirenden Conſumtionsartikel gelegt war, aber da ſie ſehr mäſsig war und ſich zwiſchen 1—3 Procent des Werths hielt, leicht einging und wenig läſtig fiel. — Dieſe hat, nach dem neuen Steuerſyſtem, ihrem gröſsten Theile nach in eine directe Einnahmeſteuer verwandelt werden müſſen. Durch dieſe Einrichtung ſind von allen Beyträgen befreyt: 1) das ganze Militair, 2) die Geiſtlichen und Schullehrer, 3) die Penſionaire des Pädagogiums und Waiſenhauſes, 4) die

Studirenden, 5) die sich hier aufhaltenden und durchpassirenden Fremden; 6) das platte Land, in wiefern es besteuerte Bedürfnisse in der Stadt kauft; endlich 7) die ganze Classe der Dürftigen und Armen, denen man keine directe Steuer abnehmen kann. Da durch die Octroi etwa 10—12000 Rthl. erhoben wurden; so kann man annehmen, dass das jetzt befreyete Personal wenigstens 4—5000 Rthl. dazu beytrug. Denn die genannten Rubriken fassen fast die Hälfte der städtischen Population unter sich. Diese Steuer ist nun durch die Verwandlung in eine directe Einkommensteuer gänzlich den übrigbleibenden Familien (etwa 2000 an der Zahl) zugefallen. — Das Schlimmste ist, dass den Befreyeten dadurch durchaus kein Vortheil zugewachsen ist; denn kein einziger Artikel, welcher vorher der Octroi unterworfen war, ist durch die Aufhebung derselben bis jetzt im Preise gefallen; viele werden auch nie deshalb fallen, weil der Verkauf davon zu sehr ins Kleine fällt, und daher es nicht möglich ist, sie im Detailverkauf um 1—3 Procent wohlfeiler zu verkaufen. Jeder Hausvater muss also immer noch dasselbe Marktgeld geben als vorher, wenn er dieselbe Quantität Waaren will einkaufen lassen. Es haben daher die Familien, auf welche die directe Besteurung gefallen ist, nur Nachtheile, ohne dass die übrigen durch Aufhebung der indirecten Steuer Vortheile von dieser Umwandlung haben. Noch ein anderes Uebel, das mit einer hohen directen Communalsteuer verknüpft ist, besteht darin, dass dadurch leicht reiche Einwohner, die durch kein Gewerbe an die Stadt gebunden sind, sich aus derselben entfernen, und sich lieber da niederlassen, wo sie keine oder eine geringere directe Communalsteuer trifft. Es ist daher eine starke directe Communalsteuer ein Mittel, die wohlhabenden Einwohner aus der Stadt zu vertreiben. Wenn z. B. ein Capitalist sich in Halle niederliesse, der jährlich 50,000 Rthl. Einkommen hätte; so würden diesen, nach dem angenommenen Fusse zu 5 Procent, 2500 Rthl. Communalsteuer treffen, da er, wenn er seinen Aufenthalt eine Viertelstunde von der Stadt, etwa in Giebichenstein nähme, mit

Freuden aufgenommen werden würde, wenn er 10 Rthl. zu ihrer Communalſteuer gäbe. Man wird hieraus leicht abnehmen, daſs die Anordnung der Communalſteuern ganz anderer Rückſichten bedürfe, als die allgemeinen Staatsſteuern. Es gelten für ſie freylich dieſelben allgemeinen Principien, aber ihre Anwendung fodert, wegen der beſondern Lage, in welcher ſich viele Communen befinden, ganz beſondere Modificationen. Es fehlt noch an reinen und richtigen Begriffen über die Bedürfniſſe, welche der Commune für ſich, welche dem Kreiſe, der Provinz u. ſ. w. obliegen. Nicht alle Bedürfniſſe, die in einer Commune ſich zeigen, ſind Communalbedürfniſſe. So lange dieſer Punct nicht aufgehellet iſt, wird man ſtèts groſse Fehlgriffe thun, wenn man die allgemeine Theorie der Steuern auf Communen ſo wie auf den ganzen Staat anwenden will. Eine richtige Theorie der Communalſteuern, beſonders der ſtädtiſchen, wird ein ſehr verdienſtliches Werk für die Praxis ſeyn. Bis jetzt hat ein dunkles Gefühl und eine unmittelbare Erfahrung die Städteſteuern beſſer geordnet, als die halbverſtandene Steuertheorie unſerer Steuerreformatoren.

§. 1218.

II. Zölle ſcheinen urſprünglich hauptſächlich nur beſtimmt geweſen zu ſeyn, um ſich von denen, welche die Straſsen des Landes benutzen, etwas für deren Bau und Unterhaltung, oder für die gewährte Sicherheit auf denſelben eine Vergütung bezahlen zu laſſen. Eine ſolche Abgabe wird am natürlichſten nach dem Grade des Schadens, welchen die Wege oder Brücken durch den Transport der Waaren leiden, geordnet. Sie werden nur einen Theil der Transportkoſten ausmachen dürfen, und daher auch nur nach dieſen regulirt werden können. Da dieſe ſich nicht nach

dem Werthe, fondern blofs nach dem Umfange und Gewicht der Waaren und der Länge der zu paffirenden Wege richten; fo würde auch in diefen Umftänden allein der Maafsftab für die Zollfätze gefucht werden müffen. — Indeffen hat fich diefe urfprüngliche Beftimmung der Zölle längft verloren, und die Zölle find nichts anders als eine Art von Accife geworden, die man von eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Waaren erhebt, und man unterfcheidet deshalb Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle. Meiftentheils werden fie an der Grenze des Landes erhoben. Denn felbft die fogenannten Binnen- oder innern Landzölle find nichts als Zölle an den Grenzen der verfchiedenen Provinzen eines Landes, die entweder fonft verfchiedene Länder waren, und nun in Ein Reich zufammengefchmolzen, oder durch ihre Verfaffung fo verfchieden find, dafs fie fich einander wie fremde Länder behandeln zu müffen glauben. — Wir verftehen alfo unter den Zöllen hier nichts anders, als diejenigen Arten von Abgaben, welche von den Waaren bey Gelegenheit ihres Transports aus einem Lande ins andere gehoben werden. Sie find nichts als eine Art von Confumtionsfteuer, und müffen daher auch nach den Principien derfelben beurtheilt und geordnet werden.

Anmerkung. Geleits-, Wege-, Chauffee-, Brückengelder u. f. w. find eine Art innerer Zölle, wie fie ur-

ſprünglich waren, und ſollen Vergütungen für die genannten Bequemlichkeits- und Sicherheitsanſtalten ſeyn, die nicht auf einen reinen Ertrag für die Staatscaſſe, ſondern nur auf Entſchädigung für die Koſten dieſer Anſtalten berechnet werden ſollen. Sie gehen uns daher hier zunächſt nichts an, ob ſie gleich auf dieſelbe Art erhoben werden, als die übrigen Zölle, und in ſo weit die Regeln für dieſe auch für jene Anwendung finden. Da dergleichen Abgaben bloſs nach der Laſt erhoben werden; ſo hat es damit wenig Schwierigkeit. Die ſogenannten Binnenzölle werden aber häufig nach der Qualität und dem Werthe der Waaren geordnet, und dann ſind ſie ſehr läſtig und aus mehr als aus einem Grunde verwerflich. Denn 1) erſchweren ſie den innern Verkehr auſserordentlich, weil ſie Nachſuchungen, Prüfung und Schätzung der transportirten Waaren mitten im Lande nöthig machen, alſo Commiſſionaire, Umpackungen, Abladungen u. ſ. w. mitten im Lande fodern; und 2) widerſtreiten ſie der Gleichheit, indem ſie den Einwohnern der einen Provinz oder der einen Gegend höhere Auflagen auflegen, als den übrigen. Die, welche die Waare erzeugen, verzehren ſie, ohne dieſe Steuer zu entrichten; die entfernten Einwohner, welche ſich dieſelbe zuführen laſſen, müſſen dafür eine Steuer bezahlen. Zu einer ſolchen Anordnung läſst ſich kein vernünftiger Grund finden. Iſt die Waare zu einer Conſumtionsauflage geſchickt; ſo müſſen ſie billig alle tragen, die ſie verzehren. Es iſt ungereimt, ſie bloſs denen aufzubürden, welche ſie nicht erlangen können, ohne ſie vor einer beſtimmten Stelle vorbey transportiren zu laſſen.

§. 1219.

Der Eingangszoll wird von den aus dem Auslande eingehenden Waaren erhoben. Beſteht er in hohen Sätzen; ſo vertheuert er die Waaren ſo ſehr, daſs ſie nicht wieder an andere Länder ab-

gesetzt werden können, sobald diese die Waare auf andern Wegen, ohne diese Abgabe zu bezahlen, zu beziehen Gelegenheit haben. Man pflegt daher diese Abgabe zu theilen, und bestimmt den einen Theil zu derjenigen Abgabe, welche gegeben werden soll, die Waare mag zur innern Consumtion bestimmt werden oder nicht, den andern aber als eine Zulage für solche, welche bestimmt zum innern Verbrauche dienen. Jenen Bestandtheil benennen die Tarife gewöhnlich Eingangszoll, auch Zoll schlechtweg, diesen Verbrauchszoll oder Verbrauchssteuer. Letzterer kann sodann zwar auch beym Eingange bezahlt werden, es ist aber gemeiniglich nachgelassen, ihn erst dann zu bezahlen, wenn die Waare beym Eigenthümer anlangt, oder wenn sie zur Consumtion übergeht.

Erläuterung. Der preussische Tarif unterscheidet daher Zoll und Verbrauchssteuer; der russische gleichfalls Eingangszoll und Verbrauchszoll, wo jedoch bemerkt ist, dass beyde Zölle am Eingange bezahlt werden sollen. Warum daher der russische Tarif diesen Unterschied gemacht hat, ist schwer einzusehen, da 1) das Gesetz für den Wiederausgang eingeführter Waaren keine Erstattung des Verbrauchszolles bestimmt; 2) Russland überhaupt wenig Durchgangswaaren hat, und 3) für die, welche bloss durchgehen, ein besonderer Transitozoll festgesetzt ist. Jener Unterschied dient also in der That in Beziehung auf Russland zu nichts, als das Rechnungswesen weitläufiger zu machen und denselben Zoll unter zwey Namen zu bezahlen, den man füglich unter Einem Namen verrechnen und bezahlen könnte. Aber auch in dem preussischen Zolltarif vom J. 1820 scheint kein festes Princip zu herrschen, woraus sich in allen

Fällen erkennen liefse, weshalb der Zoll von der Verbrauchsfteuer gefchieden, weshalb die Sätze fo und nicht anders beftimmt, und die angenommenen Verhältniffe getroffen find. Wenigftens liegt in den Anwendungen, welche die untergeordneten Beamten von dem Gefetze machen, manches, was fich nach vernünftigen Principien nicht wohl rechtfertigen zu laffen fcheint. Nimmt man nämlich 1) an, dafs der Zoll (Eingangszoll) eine Abgabe feyn foll, die jede Waare, welche in den Staat eingeht, tragen mufs, fie mag darin confumirt werden, oder zur ausländifchen Confumtion wieder ausgehen; fo fcheinen die preufsichen Sätze zu hoch zu feyn. Denn fie beträgt für die meiften Waaren vom Pfunde Bruttogewicht 1 Gr. 4 Pf. Nun find unter folchen Waaren, welche unter diefe Rubrik fallen, viele, wovon das Pfund für 2 bis 6 Gr. gekauft werden kann, wie z. B. mehrere unter den fogenannten kurzen Waaren — Sonnenberger Spielfachen, die groben Schlofferarbeiten u. f. w. Auf folche beträgt alfo der blofse Zoll 66, 33, 25 Procent ihres Werths — Sätze, die fich weder als Confumtionsauflagen, und am allerwenigften als Tranfitoabgaben rechtfertigen laffen. Was im preufsifchen Tarife Zoll genannt wird, fcheint fich daher als Tranfitoabgabe durchaus nicht rechtfertigen zu laffen. Selbft für theure Waaren ift 6 Rthl. für 100 Pfund eine unerträgliche Durchgangsabgabe, welche den gröfsten Theil des Tranfitohandels zerftören mufs, noch dazu, da der Zoll vom Brutto erhoben wird, wodurch alfo das Netto oft bedeutend befteuert wird. Will man aber 2) diefen Zoll als einen Beftandtheil der Verbrauchsfteuer betrachten; fo zeigen fich fo viele Fehler daran, dafs man fich fcheuen mufs, ihn unter diefen Begriff zu bringen. Denn da eine Verbrauchsfteuer fich nach dem verfchiedenen Werthe der Dinge richten mufs; fo zeigt fich, dafs bey Beftimmung des Zolles nur fehr geringe Rückficht darauf genommen ift, indem Sachen, wovon das Pfund 10 bis 1000 Rthl. koftet, eben fo gut mit 1 Gr. 4 Pf. für das Pfund belegt find, als Sachen, wovon das Pfund unter 1 Rthl. bis 2 oder 4 Gr. koftet, und doch mufs man glauben, dafs der Werth

hat berückſichtigt werden ſollen, da manche Dinge ein niedrigerer Zoll trifft, und der allgemeine Satz, wo für die Waaren keine beſondern Beſtimmungen feſtſteſtehen, 12 Gr. für den Centner iſt. — Noch eine Inconvenienz zeigt ſich bey der Erhebungsart dieſes Zolles, die bey der allgemeinen Beſtimmung derſelben nicht gehörig gewürdigt zu ſeyn ſcheint, ich meine den Umſtand, daſs der Zoll vom Bruttogewicht, die Verbrauchsſteuer aber vom Nettogewicht der Waare erhoben wird. Nach dem Sinne, wie man dieſe Verordnung in den Zollſtätten anwendet, und wie ihn die nachfolgenden Regierungsreſcripte beſtätigt zu haben ſcheinen, können hieraus Abgabenſätze entſpringen, an welche der Concipient des Tarifs unmöglich gedacht haben kann, da ſie auſser allem Verhältniſs ſind. Die Zollbeamten ſind nämlich angewieſen: zuerſt das Colli zu wiegen, und wenn etwas darin enthalten iſt, deſſen Eingangszoll nach dem Tarif 1 Gr. 4 Pf. pro Pfund beträgt, dieſen Zoll vom Bruttogewicht dieſes Colli zu berechnen, ſodann das Colli zu öffnen, und die Verbrauchsſteuer nach dem Nettogewicht der verſchloſſenen Waaren auszumitteln und ſie dem Zolle zuzurechnen. Was ſich hierdurch für Miſsverhältniſſe ergeben, wird aus folgenden Thatſachen erhellen: Eine Dame beſtellte ſich künſtliche Blumen in Leipzig, und verordnete, dieſe in einem Kaſten ſo aufzuhängen, daſs ſie ſich beym Transport nicht drücken könnten. Der Commiſſionair nimmt dazu eine Zuckerkiſte, die allein 150 Pfund wog. In dieſelbe hängt er ein Pfund Blumen an Fäden auf, und ſchickt ſie mit der eignen Gelegenheit der Dame ihr zu. Die Zollrechnung für die Dame lautete nun ſo:

	Rthl.	Gr.	Pf.
Bruttogewicht 155 Pfund à 1 Gr. 4 Pf. pro Pfund	6 Rthl.	9 Gr.	4 Pf.
Blumen 1 Pfund . .	—	16 —	—
	7 Rthl.	1 —	4 Pf.

Man ſieht leicht, daſs, wenn ein Schalk die Blumen in eine Emballage von 10, von 100, von 1000 Centner eingepackt hätte, der Empfänger nach den Worten des Geſetzes mehrere Tauſend Thaler für ein Pfund Blumen

hätte bezahlen müſſen. Die Abſurdität der Deutung dieſer Verordnung würde freylich bey ſo auffallenden Fällen leicht bemerkt und die Verordnung von oben beſſer beſtimmt worden ſeyn. Sind aber dieſe Verhältniſſe im Groſsen ungereimt; ſo ſind ſie es auch im Kleinen und in geringerm Grade. Aber Beſchwerden über letztere werden nicht gehört. Bezahlen aber 10,000 Individuen, deren jedes 1 Pfund zu viel verzollt, nicht auch 10,000 Pfund zu viel, und iſt nur das Unrecht, was in Maſſe erſcheint? — Mir ſind viele Fälle bekannt, wo Perſonen in ihren Koffern ſteuerbare und nicht ſteuerbare Waaren vermiſcht einbrachten, und woran man vom ganzen Bruttogewichte des Koffers den Zoll erhob; mir ſelbſt widerfuhr, daſs 1 Pfund halbſeidene Waaren, zwiſchen dicke Bretter und Wachstuch gepackt, meiner Familie zugeſandt wurde, wovon das Brutto 12 Pfund wog, und folglich der Zoll eben ſoviel betrug, als die Verbrauchsſteuer. Gewiſs hat aber der Tarif ſo etwas nicht einführen wollen. Man ſieht indeſs hieraus, wieviel dazu gehört, um dergleichen Steuerverordnungen ſo abzufaſſen, daſs nichts gegen ſeine eignen Zwecke daraus gefolgert werden kann. Dieſe Regel, den Zoll vom Bruttogewicht nach dem Werthe der Waaren der Colli's zu ordnen, hat noch den unvermeidlichen Fehler, daſs die Abgabe kleinere Quantitäten allemahl härter trifft, als groſse. Denn wenn 1 Pfund Waaren gehörig emballirt werden; ſo iſt das Verhältniſs des Gewichts der Emballage allemahl gröſser zum Gewicht der emballirten Waare, als wenn ich 100, oder 1000, oder 10,000 Pfund emballire. Man beſteuert alſo dadurch den höher, der ſich Kleinigkeiten kommen läſst, als den, welcher groſse Maſſen verſchreibt. Wie läſst ſich eine ſolche Ungleichheit rechtfertigen?

§. 1220.

Der Durchgangszoll und der Ausgangszoll iſt hauptſächlich darauf berechnet, daſs ihn die Ausländer wenigſtens zum Theil bezahlen ſollen. Wir

haben diese Materie schon im vierten Abschnitte beurtheilt. Hier soll bloss von den Erhebungsmethoden der Abgaben durch Zölle geredet werden.

§. 1221.

Bey der Organisation der Erhebung durch Zölle hat man insbesondere folgende Probleme zu lösen:

1) den Zoll so einzurichten, dass dabey das Gewerbe des Schleichhandels nicht aufkommen kann;

2) zu bewirken, dass alles, was ein-, aus- und durch das Land geht, die Zollstätten, wo die Abgaben zu entrichten sind, berühren muss;

3) zu bewirken, dass alles, was im Zollamte versteuert werden muss, richtig zur Anzeige komme, ohne dass die Waareneigenthümer oder die sie ein- oder durchführen, mehr belästigt werden, als es durchaus zur Erreichung des Finanzzweckes nothwendig ist, und selbst den letztern nach der Bequemlichkeit der den Zoll entrichtenden zu modificiren;

4) dass die Freyheit des Handels und des Verkehrs daneben möglichst geschont, und solche Einrichtungen getroffen werden, wodurch der Missbrauch, welcher aus dem, was für die Freyheit des nützlichen Verkehrs geschieht, erfolgen könnte, verhindert wird;

5) den Zoll zu einem reinen Finanzinstitute zu machen, und alle Nebenzwecke, welche den Finanzzwecken Abbruch thun könnten, davon zu trennen.

§. 1222.

1. Wo es Zölle giebt, da giebt es auch, wie bey der Accise, Betrug und Schleichhandel, nur noch in gröſserem Maaſse, weil an der Grenze gröſsere Massen von Waaren zugleich erscheinen, und also der Gewinn dabey auch für die Einzelnen viel gröſser ist. Der Schleichhandel ist daher ein Feind, mit welchem alle Zolleinrichtungen zu kämpfen haben. Es kann nicht davon die Rede seyn, ihn gänzlich zu vernichten. Denn das scheint unmöglich zu seyn. Man kann nur suchen, ihn so zu schwächen, daſs der Schade, welcher dadurch angerichtet werden kann, unbedeutend wird.

§. 1223.

Das, was dem Schleichhandel seine gröſste Stärke verleihet, sind: Waarenverbote und unproportionirlich hohe Zollsätze, d. i. solche, die in einem zu hohen Verhältnisse zu dem Werthe der Waaren stehen. Durch beyde wird nämlich der Preis der Waaren, welche sie betreffen, so hoch in die Höhe geschroben, daſs ein ansehnlicher Gewinn aus dem Schleichhandel mit denselben entsteht, wodurch die Kosten und Ge-

fahren des Unterſchleifes reichlich bezahlt werden. Dieſer Gewinnſt wird ſodann eine Lockſpeiſe für viele, den Schleichhandel zu ihrem **Gewerbe** zu machen und allen Scharfſinn anzuwenden, die Zollbeamten und Aufpaſſer zu hintergehen, wenn dieſelben nicht lieber ſelbſt mit den Schleichhändlern gemeine Sache machen wollen, und ihrem Gewerbe die gröſstmöglichſte Ausdehnung zu verſchaffen. Was Einzelne heimlich unverzollt aus- oder durchführen, iſt höchſt unbedeutend gegen das, was da geſchieht, wo der Schleichhandel ein förmliches Gewerbe geworden iſt. Der Reiz, welchen der hohe Gewinn dazu giebt, iſt ſo ſtark, daſs noch keine Regierung mächtig, klug und glücklich genug geweſen iſt, zu machen, daſs der Schleichhandel kein Gewerbe wird, wo dieſer Reiz exiſtirt.

Erläuterung. Kein Land hat vielleicht eine vortheilhaftere Lage, um die vollkommenſten Zolleinrichtungen zu treffen und den Schleichhandel zu verhindern, als **England**. Dennoch iſt er in keinem Lande der Welt weiter getrieben, als dort. Es exiſtirt daſelbſt, nach den ſicherſten Nachrichten von *Wendeborn*, *Archenholz*, *Colqhoun* und andern neuern Berichten eine ausgedehnte Societät von Schmugglern, welche eine ſolche Macht beſitzt, daſs ſie aller Staatsgewalt trotzt. Sie hat Schiffe mit dreyſsig und mehr Kanonen ausgerüſtet, welche die kleinern Fahrzeuge der Schmuggler unter ihren Schutz nehmen, und ſie gegen die Anſtalten der Regierung oft aufs hartnäckigſte vertheidigen, wobey oft die blutigſten Gefechte mit den Zollſchiffen der Regierung vorfallen. Obgleich eine Menge bewaffneter Zollſchiffe (über 50) an den Küſten von England und Schottland

land beſtändig kreuzen; ſo reichen ſie doch nicht hin, das Schleichhändlergewerbe zu zerſtören. Vielmehr thun die Schmuggler mit ihrer Seemacht nicht nur dieſen, ſondern ſelbſt den Kriegsſchiffen Widerſtand, und ſchlagen ſie nicht ſelten in die Flucht. Sowohl zu Waſſer als zu Lande ſind die Schmuggler bewaffnet. In der einzigen Grafſchaft Suffolk waren im Jahr 1745 nicht weniger als 4551 Pferde zum Dienſte der Schmuggler gebraucht worden. Es gehen Ladungen 20—200 Pferde ſtark mit Contrebande auf den Straſsen. — Was muſs nicht die Anſtalt gegen eine ſolche illegale Macht dem Staate koſten, und wieviel müſſen die Schleichhändler gewinnen, um ſolche Mittel anwenden zu können. Noch vor Kurzem (1821) wurde von Herrn *Hobhaus* im Unterhauſe eine furchtbare Schilderung von dieſem ſtets fortdauernden und ſich täglich verſtärkenden Kriege der Schmuggler gegen die königliche Marine gemacht, und gezeigt, wie tagtäglich eine Menge Matroſen und Seeofficiere ihren Tod in den Schlachten mit den Fahrzeugen der Schmuggler finden. — In Frankreich herrſcht an den Grenzen ein ähnlicher Kampf, obgleich in geringerem Maaſse. In Spanien hat von jeher daſſelbe Zollſyſtem geherrſcht, und ſo haben ſich auch dort beſtändig dieſelben Wirkungen gezeigt. Alle an die Pyrenäen grenzenden Provinzen treiben den Schleichhandel mit Frankreich, und die Küſtenländer mit allen Völkern der Welt. Beſonders berühmte Schmuggler ſind die Biscayer. Sie ſchleppen zu Fuſs die gröſsten Laſten auf dem Rücken über himmelhohe Berge, auf Pfaden, die nur ſie kennen. Bey der Ebbezeit holen ſie dieſelben aus den Böten und ſpediren ſie weiter, und wehe dem Zollbeamten, der es wagen würde, ſie anzugreifen. Die ganze Nation von Biscaya wird von Jugend auf zu Contrebandiren erzogen. Sie muntern die Jugend durch Lieder und heroiſche Erzählungen von den kühnen Thaten der Schmuggler zu ähnlichen Wagſtücken auf. Selbſt in den Schauſpielen der Spanier machen die muthvollen Contrebandirer die Helden des Stücks aus. Noch ganz neuerlich wurde in der Verſammlung der Cortes geklagt,

wie die Schmugglerschiffe ein Kriegsschiff, das die Contrebandiers im Zaume halten sollte, völlig blockirten. Welches sittliche Verderben wird durch ein solches Besteurungssystem in das Herz des ganzen Volks gepflanzt! In dem Zollwesen von Russland spielt List und Bestechlichkeit eine grössere Rolle, als die Gewalt. So lange Zölle existiren, hat dort der Schleichhandel den grössten Umfang, und nicht selten haben die Agenten desselben die schrecklichsten Mittel gegen kaiserliche Beamte gebraucht, die dem Uebel ernstlich zu steuern versuchten. In den Jahren, wo das Zollsystem am strengsten gegen ausländische Waaren war (1810 — 1814), konnte man in diesem Reiche jede verbotene Waare beliebig in jeder Quantität gegen 10 — 15 Procent Assecuranzgelder erhalten. Untersuchungen gegen die Zölle in Radzivilow, Odessa, Polangen, Reval u. s. w. hören nie auf, vermindern aber das Uebel nicht um ein Haar. Kaum ist ein Loch verstopft; so eröffnet die List zehn andere. Die alten Beamten werden abgesetzt; die neuen aber treten bald in ihre Fusstapfen. — So lange Verbote und hohe Zollsätze bestehen, wird auch Niemand den Schleichhandel ausrotten. Man erstaunt über die Menge confiscirter Waaren und Strafgelder; und immer zeigen diese weniger die Wachsamkeit der Zollofficianten, als vielmehr die ungeheure Quantität der nicht ertappten Schleichwaaren an. Denn würden wohl so viel erwischt werden, wenn nicht noch vielmehr unentdeckt durchkämen? Und wie muss dem nachdenkenden Staatsmanne zu Muthe werden, wenn er die Strafgelder als eine bedeutende Einnahme in dem Budget erblickt. Die Grösse der Summe der Strafgelder deuten auf die Grösse der Gebrechen der Staatseinrichtungen an.

§. 1224.

Nur ein einziges zuverlässiges Mittel giebt es, den Schleichhandel als Gewerbe nicht aufkommen zu lassen, nämlich weder Waaren gänzlich zu verbieten, noch solche hohe Zollsätze anzunehmen,

die den Schleichhändlern grofse Gewinnfte fichern. Sind in einem Lande Waaren gänzlich verboten, die in Menge gefucht werden; fo werden diefe dem Schleichhandel immer grofsen Gewinn gewähren, und er wird fich zum Gewerbe bilden. Ift er aber einmahl Gewerbe, fo wird er nicht blofs folche Waaren fördern, die einen hohen Gewinn verfprechen, fondern er nimmt auch die kleinften Gewinnfte mit, weil fie die gröfsern vermehren helfen, und die Gefahr doch einmahl übernommen ift. Daffelbe ift der Fall, wenn auch nur eine einzige fehr gefuchte Waare verboten, oder fo hoch befteuert ift, dafs fie den Schleichhandel als Gewerbe unterhalten kann.

§. 1225.

Man kann ficher annehmen, dafs der Schleichhandel als Gewerbe nicht beftehen, oder doch nur einen unbedeutenden Umfang gewinnen wird, wenn er nicht wenigftens über zehn Procent einbringt. Nähme man daher zehn Procent als den höchften Steuerfatz in einem Zolltarife an; fo würde der Schleichhandel als Gewerbe nicht aufkommen können. Denn jeder wird doch lieber diefe zehn Procent dem Zolle geben als dem Schleichhändler, da der Verkehr mit letzterem doch immer gefährlich bleibt, und Niemand fich für nichts in Illegalitäten einläfst. Ja nimmt man an, dafs das Schleichhändlergewerbe 10 Procent Gewinn erfodert; fo könnte man ohne Gefahr ei-

nige Waaren selbst noch einige Procent höher besteuern, weil doch wenige ihr Gewissen allzu wohlfeil verkaufen und die grössere Sicherheit beym Handel doch auch etwas werth ist. — Einzelne Defraudationen, besonders kleiner Quantitäten, werden hierdurch freylich nicht gänzlich unterbleiben, aber der Zoll hat schon viel gewonnen, wenn es ihm gelingt, das Gewerbe des Schleichhandels zu zerstören.

§. 1226.

Man kann freylich einwenden, dass die hohen Staatsbedürfnisse so niedrige Zollsätze nicht gestatten. Allein die grosse Frage ist, ob sich durch niedrige Zollsätze, weislich vertheilt, nicht eine Summe erheben lässt, welche der, welche hohe Sätze bringen, wo nicht ganz gleich, doch sehr nahe kommt? Dieses wird nicht unwahrscheinlich, wenn man erwägt: 1) dass sodann die ganze Quantität, welche jetzt der Schleichhandel ohne Zoll hereinbringt, mit verzollt wird; 2) dass man einige Dinge, die jetzt niedrig bezollt sind, etwas höher ansetzen, die jetzt ganz frey eingehenden Gegenstände mit anziehen, und dadurch einen Theil des Defects decken kann; 3) dass man bey mässigen Sätzen eine Menge kostbarer Anstalten gegen die Schleichhändler, als: Aufpasser, Wachen und Zollofficianten, ersparen kann; 4) dass die Consumtion sich bey niedrigen Steuersätzen vergrössert (§. 1124.), und also auch die Zolleinnahme erhöhet.

§. 1227.

2. Hat ein Land eine solche geographische Lage, daſs es ein continuirliches, von keinem fremden Gebiet durchkreuztes Ganzes ausmacht, daſs es von Waſſer, Wäldern, hohen Gebirgen umgeben iſt, wenig und keine andern Zugänge hat, als die der Staat dazu machen will; ſo iſt der zweyte im 1221ſten Paragraph erwähnte Umſtand freylich leichter zu bewirken. Stoſsen aber die Landesgrenzen in groſser Ausdehnung an andere Länder, iſt die Landung an ausgedehnten Küſten allenthalben leicht, wird das Land von fremden Ländern oft unterbrochen; ſo iſt die Controllirung der aus- und eingehenden Waaren ſchwer, ja oft ganz unmöglich, und dergleichen Ländern iſt um ſo mehr zu rathen, wo nicht auf die Zölle ganz zu verzichten, doch die Zollſätze ſo niedrig anzuſetzen, daſs das Einſchleichen der Waaren keinen groſsen Vortheil gegen die damit verknüpfte Gefahr gewährt. Die Klugheit rathet in ſolchem Falle bey Beſtimmung der Zollſätze zugleich auf die Sätze der Nachbarländer Rückſicht zu nehmen, und wo ſichs thun läſst, mit dieſen gleiche und nie höhere Sätze anzunehmen, damit die Differenz der Preiſe keine Einladung abgeben könne, die Waaren aus den Grenzländern einzuſchleichen.

§. 1228.

Wo ein Zollſyſtem eingeführt werden ſoll, da müſſen in allen Fällen beſtimmte Ein- und Aus-

gänge des Landes gesetzlich eingeführt, Zollstrassen angeordnet, alle übrige Zugänge möglichst erschwert, und die Fahrt von solchen Fuhrwerken, die zollbare Waaren führen, durch andere Zugänge oder auf andere Strassen scharf verpönt und bewacht werden. Erschwert werden die illegalen Zugänge, wenn die Stellen, wo sie möglich sind, durch Anpflanzung von Gebüsch, Gräben, spanischen Reitern u. s. w. unzugänglich gemacht werden. Auch diese Gesetze werden um so weniger verletzt werden, je mässiger, aber um so weniger helfen, je höher die Zollsätze sind. Auch müssen die gesetzlichen Zollstrassen so bestimmt werden, dass dadurch der Handel nicht zu so grossen Umwegen genöthigt wird, und die dadurch entstehende grössere Fracht einen Reiz enthält, andere Wege mit Gefahr aufzusuchen.

§. 1229.

3. Um zu bewirken, dass alles Verzollbare zur Anzeige kommt, wendet man gewöhnlich die strengsten und verdriesslichsten Mittel für die Eigenthümer und Führer der Waaren an. Abladungen, Eröffnungen der Ballen, Fässer, und genaue Visitationen aller offenen oder verschlossenen Pakete, sind etwas so lästiges für die Frachtleute und für die Reisenden, dass man das ganze Zollsystem um dieser Beschwerlichkeiten noch mehr verwünscht, als um des zu bezahlenden Geldes wil-

len. Ganz können allerdings diese Beschwerlichkeiten nicht weggeschafft, indessen können sie doch bey niedrigen Zollsätzen sehr gemildert werden. Das erste, worauf man zu denken hat, ist ein guter Zolltarif. Dieser besteht in dem Verzeichnisse aller zu verzollenden Waaren, mit der Bestimmung, wieviel von jeder Waare nach dem Maafs, Gewicht, Stück oder Werth beym Eingange, Ausgange oder Durchgange Zoll zu bezahlen ist. — Ein solcher Tarif ist um so vollkommner, a) je bestimmter die Namen und Classen der Waaren sind, so dafs nie ein Zweifel entstehen kann, unter welchen Namen eine Waare gehört; b) je vollständiger er den Gattungen nach ist, so dafs nie eine Waare vorkommen kann, die nicht sogleich unter eine Rubrik darin gebracht werden könnte; c) je weniger der Classen oder Gattungsnamen sind, d. h. je kürzer er ist; und d) je leichter die Anwendung des Maafsstabes darin bestimmt ist, nach welchen jede ein-, aus- und durchgehende vorkommende Waare besteuert werden soll.

§. 1230.

Der erste Eintheilungsgrund der zu verzollenden Waaren mufs von ihrer nächsten Bestimmung hergenommen seyn. Demnach sind zu unterscheiden: 1) gerade durchs Land gehende Waaren; 2) Waaren, von denen noch ungewifs ist, ob sie zum innern Verbrauch dienen

werden, oder nicht; 3) Waaren, welche für den innern Verbrauch bestimmt sind; 4) aus dem Reiche gehende inländische Waaren.

§. 1231.

Zu welcher dieser Classen die, die Zollstätte passirenden Waaren gehören, muss der erste Punct der Declaration der Waarenführer seyn. Was der Zoll in Ansehung der Besteurung der Abgabensätze solcher Waaren zu beobachten hat, welche, ohne Abladung gerade durchs Land durchgehen, ist schon oben (§. 1188 u. f.) erklärt. Die Erhebung desselben wird am leichtesten, und das Transitogewerbe am wenigsten störend seyn, wenn der Durchgangszoll bloss nach dem Gewicht erhoben wird, und selbst das Wägen wird erspart, wenn man ihn zu Lande nach Pferdeslasten, und bey Wassertransport nach Schiffslasten oder Tonnen erhebt, ohne dass die Qualität und der Werth der Waaren dabey im geringsten berücksichtigt wird. Freylich muss in diesem Falle der Zollsatz so niedrig angenommen werden, dass ihn auch die Waare vom niedrigsten Werthe ertragen kann, und dass dadurch durchaus Niemand abgehalten wird, unser Land zu passiren, oder auf den Gedanken kommt, einen Umweg aufzusuchen, wodurch die Passage durch unser Land vermieden wird. Der letzte Umstand muss bey Bestimmung der Transitozölle jederzeit aufs sorgfältigste erwogen werden.

Denn es ereignet ſich leicht, daſs durch die Vermeidung der Waarentransporte durch unſer Land, demſelben weit mehr Vortheile entzogen werden, als die höheren Tranſitozölle in die Staatscaſſe bringen. Oft bringt 1) die Menge der durchgehenden Fuhrwerke und Waaren bey niedrigen Sätzen mehr in die Zollcaſſe, als die verminderte Durchfuhr bey weit höheren Sätzen, und 2) wenn auch bey niedrigen Sätzen der Durchfuhrzoll unmittelbar weniger einbrächte: ſo erhalten dadurch die innern Gewerbe und der innere Handel durch das Leben, das er dem Staate zuführt, ſo groſse Gewinnſte, daſs der Staat von denſelben oft weit mehr durch andere directe und indirecte Steuern zieht, als die höhern Tranſitoſätze ihm bringen könnten. Nicht zu gedenken, daſs jene Abgaben Reſultate des wachſenden Nationalreichthums ſind, übertriebene Tranſitogefälle aber nur unter Seufzern oder Fluchen der Fremden erpreſst werden, und daneben die innern Quellen der Vermehrung des Reichthums austrocknen.

Erläuterung. Dieſe Behauptungen gelten vorzüglich von einem Lande, das eine ſolche Lage hat, daſs es eine bequeme Durchfahrt für den Handel vieler angrenzenden Länder iſt. Ein ſolches Reich hat die bequemſte Lage für einen vortheilhaften Zwiſchenhandel, und dieſer wird für daſſelbe eine ſo fruchtbare Quelle des Reichthums, daſs alle erpreſste hohe Durchfuhrzölle nie ſo viel einbringen können, als eine weiſe Politik aus dem durch Begünſtigung des Zwiſchenhandels befreyten Verkehr ziehen kann. Irren wir nicht, ſo haben die preuſsiſchen Staaten eine ſolche Lage, die

hauptſächlich zur Begünſtigung des Tranſito- und Zwiſchenhandels auffodert. — Iſt der Tranſitozoll in einem ſolchen Reiche ſo hoch, daſs die Waaren denſelben nicht vertragen können, ſo unterbleibt er ganz; und wenn dem Staate die hohen Sätze, die er von den wenigen aus Noth durchgehenden Waaren zieht, auch wirklich viel einbringen, ſo verliert die Nation doch den ganzen Gewinn, der ihr aus dem vermehrten Zwiſchenhandel entſpringen würde. Man ſetze, es gehen 10,000 Centner durchs Land, wenn der Tranſitozoll 6 Rthl. für den Centner beträgt: es werden aber durch den Umſtand, daſs man ihn auf 12 Gr. herabſetzt, die durchgehenden Waaren bis auf 120,000 Centner vermehrt; ſo hat 1) die Caſſe dieſelbe Einnahme, und 2) wieviel mehr gewinnen die innern Gewerbe durch die vermehrten Durchgangszölle, und welch ein Verkehr mit andern Dingen knüpft ſich gewöhnlich an einen ſolchen Waarendurchgang?

§. 1232.

Will man ja verſchiedene Zollſätze für den Durchgang verſchiedener Waaren annehmen; ſo müſſen dieſe doch immer auf ſolche Kennzeichen gebauet ſeyn, welche dieſen Unterſchied ohne Viſitation, Ab- oder Umladung erkennen laſſen; daſſelbe muſs auch in Anſehung der Prüfung der Laſten Statt finden. Immer muſs der bloſse Augenſchein hinreichend ſeyn, um den Abgabeſatz bey durchgehenden Waaren zu beſtimmen.

Erläuterung. In dieſer Hinſicht kann man

1) einen Unterſchied zwiſchen verpackten und emballirten Colli's und zwiſchen loſen, offen liegenden Waaren machen. Jene haben in der Regel einen höheren Werth, und ein Durchgangszoll von 5 Rthl. für die Pferdeslaſt, wird für keine dieſer Art Waaren ſehr ſchwer ſeyn oder den Durchgang hindern. Dagegen

werden lose Waaren einen solchen Zoll nicht ertragen können, wie Werkstücke, Mühlsteine, Maculatur u. s. w. Für letztere müssen daher geringere Transitosätze Statt finden, wenn man sie nicht ganz frey passiren lassen will.

s) Muss es jedem frey gelassen werden, den Durchgangszoll entweder nach Pferdeslasten zu bezahlen, oder seine Waaren auswägen zu lassen, wenn er vorgiebt, weniger Centner geladen zu haben, als auf die Zahl der angespannten Pferde als Pauschquantum (10 Centner aufs Pferd) angenommen wird.

§. 1233.

Ein Hauptproblem beym Durchgange der Waaren, dessen Lösung in vielen Fällen grosse Schwierigkeiten hat, ist: zu bewirken, dass die Durchfuhr nicht zum Schleichhandel gemissbraucht werde. Wie überzeugt man sich also: 1) dass die Waaren wirklich so, wie sie eingegaegen sind, auch wieder aus dem Lande herausgehen, dass unterweges keine Ausladungen, Umladungen oder sonst Veränderungen damit vorgenommen werden, die den Gesetzen zuwider sind und das Staatsinteresse verletzen, und 2) wie überzeugt man sich davon auf solche Weise, dass keine unnütze Plackereyen daraus entstehen, und das Transitogeschäft und das Gewerbe der Fuhrleute dadurch nicht gestört werde?

§. 1234.

Um diesen Zweck zu erreichen, muss:

1) Jeder Frachtmann eine vollständige Declaration seines Transitoguts beym Eingangszoll-

amte abgeben. Dieses wird im Durchgangspasse genau bemerkt, und in demselben die Strasse genau vorgeschrieben, welche das Transitogut im Lande zu nehmen hat, und die der Fuhrmann zugleich bestimmen kann und ihm gewährt werden muss, wenn nicht erhebliche Ursachen solches zu verweigern ihm entgegenstehen. Zoll- oder Packhofsämter, vor welchen ihn sein Weg vorbeyführt, attestiren auf seinem Passe, dass er die Strasse bis zu ihnen gehörig gehalten, und beym Ausgangszolle liefert er den Pass ab, und er geht ungehindert heraus, wenn sich kein offenbarer Verdacht findet, dass eine Verfälschung vorgegangen.

2) Sind die Wagen vollgeladene Frachtwagen, so werden sie plombirt, und dabey ist eine Verfälschung und Betrug nicht so leicht möglich. Ob die Angabe ihrer Ladung richtig, läst sich schon ziemlich sicher aus dem Aeussern der Emballage, Fassage u. s. w. erkennen, da fast jede Waare ihre bekannte Emballage hat, und nur in besondern Fällen, welche kluge Zollbeamte leicht auswittern, Betrug bey solchen Verpackungen Statt findet, besonders dann höchst selten wird, wenn die übrigen Theile des Zollsystems auf billigen Einrichtungen beruhen. Ueberdies werden die Frachtfuhrleute auf Strasen, wo

grofser Verkehr Statt findet, den Zollbeamten nach und nach bekannt; diese lernen den Waarenzug, die Art der Waaren, die Art der Verladung und alle übrige Umftände genau kennen, und find fehr bald im Stande zu beurtheilen, wo es auf Betrug angelegt ift, fo dafs durch grofse Frachtwagen, die zum Durchgange erklärt find, nicht leicht viel Unterfchleif getrieben werden kann, wenn nur fonft die Zollbeamten felbft nicht verdorben find, und etwa den Schleichhandel abfichtlich begünftigen.

3) Hat ein Fuhrwerk gemifchte Ladung, fo dafs einige Colli's im Lande bleiben, andere durchgeführt werden, oder neue hinzu geladen werden follen; fo müffen die einzelnen durchzuführenden Colli's befonders namhaft gemacht, plombirt und deren richtiger Ausgang beym Ausgangszolle atteftirt werden.

4) Wenn die Durchführenden ganz unbekannte und verdächtige Leute find, und überdies der Durchweg viele Gelegenheiten anbietet, Veränderungen mit der Ladung unvermerkt vorznnehmen; fo giebt es freylich kein anderes Mittel, das Zollamt gegen den Betrug zu fichern, als: 1) entweder Begleitung bis zum Ausgange durch Zollwache, oder 2) Bürgfchaft eines bekannten foliden Mannes, oder 3) Deponirung der ganzen Zollfumme, welche

die Waare zu erlegen hat, wenn ſie im Lande bleibt, und Erſtattung derſelben durch das Grenzzollamt bey der Ausfuhr, wenn deren Ausgang verificirt wird.

Es wird aber dieſer letzte Fall (Nr. 4.) in einem Lande, wo das Zollweſen in guter Ordnung iſt, höchſt ſelten vorkommen. Einige wachſame Straſsenbereiter werden im Stande ſeyn, die Beobachtung der vorgeſchriebenen Zollſtraſsen in Ordnung zu erhalten. Und wenn dabey verordnet iſt, daſs Verdachtsgründe erſt angezeigt und von den Obern als gegründet anerkannt werden müſſen, ehe Operationen vorgenommen werden können, welche die Fuhrleute aufhalten, daſs alle ſolche Operationen nur auf Befehl der oberen Beamten vor ſich gehen können; ſo wird auch den niedrigen Zollofficianten die Gelegenheit abgeſchnitten werden, die Durchführenden zu chicaniren.

§. 1235.

Die Zollſätze für die zur inländiſchen Conſumtion beſtimmten Waaren müſſen höher ſeyn, als für die durchgehenden Güter, wenn überhaupt auf die Conſumtionsſteuer ein bedeutender Theil der Staatseinnahme gegründet werden ſoll. Daher müſſen Güter dieſer Art nach ihrem W e r t h e verſteuert werden. Es wäre freylich gut, wenn die Waaren bey der Verzollung gar keiner weitern Eintheilung bedürften, ſondern wenn alle bloſs

nach Maaſs, Gewicht oder Stückzahl, ſo wie ſich ſolche äuſserlieh am bequemſten erkennen laſſen, verſteuert werden könnten. Allein ein ſolcher Zoll würde gar zu wenig einbringen, und es wird deshalb nothwendig, auf den Werth der Waaren Rückſicht zu nehmen, und dieſelben darnach mit verſchiedenen Zollſätzen zu belegen (§. 1133.). Indeſſen würde die Quälerey unendlich werden, wenn man den Werth jedes einzelnen Dinges beym Zoll erforſchen wollte, obgleich dadurch freylich der Zoll am angemeſſenſten eingerichtet werden könnte. Folgende Regeln ſcheinen die Mittel zu ſeyn, das Intereſſe des Zolls mit der Bequemlichkeit der Steuerpflichtigen zu vereinigen.

§. 1236.

1. Diejenigen Waaren, welche am häufigſten im Verkehr vorkommen, in den gröſsten Quantitäten eingehen und von denen die ergiebigſte Zolleinnahme zu erwarten, die an ihrem Aeuſseren am leichteſten zu erkennen ſind, als: geiſtige Getränke, Zucker, Caffee, Baumwolle, Seide, baumwollene und ſeidene Waaren, Thee, Reiſs, Roſinen, Speiſeöle, Farbematerien u. ſ. w. werden im Tarife insbeſondere namentlich rubricirt; wo verſchiedene Claſſen dem Werthe nach davon einzugehen pflegen, da werden ſie in zwey, drey oder mehr Claſſen getheilt, und für jede Claſſe ein Werthſatz, welcher der Zollpreis

heisst und der nach dem mittlern Marktpreise zu berechnen ist, bestimmt.

2. Alle Artikel, wovon geringere Quantitäten einzugehen pflegen, werden so in Gattungen geordnet, wie einerley Maass oder Gewicht ohngefähr gleichen Werth hat, wo es nöthig ist, in Werthclassen getheilt, für diese die Zollpreise bestimmt und darnach der zu erhebende Zoll berechnet.

3. Für alle Waaren, die nicht im Tarif auf diese Weise namhaft gemacht sind, werden zehn oder mehr Werthclassen errichtet, und der Einbringer erklärt, in welche dieser Classen seine Waare gehöre.

§. 1237.

Der Einbringer giebt nun zuerst, wie das bey allen Zöllen üblich ist, eine vollständige Declaration aller bey sich führenden Waaren, und bestimmt, ob sie bloss durchgehen, oder im Lande bleiben sollen. Im Falle die Waaren im Lande bleiben, zieht der Zollofficiant aus dieser Declaration die steuerbaren Waaren heraus, und bringt sie in die formelle Ordnung, geht sie mit dem Fatirenden durch, und macht ihn mit den verschiedenen Classen und Zollpreisen, welche der Tarif darüber enthält, bekannt, so wie mit den Steuerprocenten. Hierauf fodert er ihn auf, seine Waaren zu classificiren, ob er sie in die 1ste, 2te oder 3te Classe u. s. w. rechnen will. Wo äussere Form, Gefässe, Kisten,

Em-

Emballage u. s. w. die Gattung des Inhalts sattsam andeuten, da ist die Erforschung der Gattung gar nicht weiter nöthig, so wenig als wenn die erklärte Waarengattung unter die theuersten gehört. Wo Gewicht oder Maafs aus äufsern Kennzeichen nicht sicher erkannt werden kann, da mufs dasselbe durch die Waage erforscht werden. Erklärt der Einbringer seine Waare in die Classe des höchsten Werths, so ist weder Visitation noch Eröffnung des Colli's nöthig; erklärt er sie in eine niedrigere, so mufs die Qualität der Waare sichtbar gemacht werden, und wenn der officielle Taxator die Waare zu niedrig gesetzt findet, so theilt er dem Fatenten seine Gründe mit, weshalb er glaubt, dafs die Waare in eine höhere Classe gesetzt werden müsse. Ist der Einbringende damit nicht zufrieden; so wird die Sache dem Zollamte vorgetragen. Alle Zollbeamten besichtigen sodann die Waare, und sie haben das Recht, die Waare für den Zollpreis der darauf folgenden höhern Classe, als in welche sie der Fatent gesetzt wissen will, für seine Rechnung zu behalten. Das Zollamt bezahlt sodann den Zoll der höhern Classe sogleich und den Werth der Waare an den Eigenthümer durch einen Wechsel auf die Zollcasse, der nach zwey Monaten zahlbar ist. Binnen dieser Zeit wird die Waare verkauft, und aus dem Erlös die Bezahlung derselben bewirkt. Den dabey herauskommenden Gewinn oder Verlust tragen die Zollbeamten nach dem Maafse ihres

an dem Kaufe genommenen Antheils. Das Zollamt haftet dem Eigenthümer für die Zahlung, jenem aber die Zollbeamten, welche die Waare auf ihre Rechnung kaufen. — Auch kann eine Gesellschaft von Privatleuten organisirt werden, welchen die Waaren von zweifelhafter Classe unter den angegebenen Bedingungen angeboten werden, die aber Zoll und Waaren sodann gleich baar bezahlen müssen, wenn der Eigner ihnen nicht freywillig creditiren will.

Erläuterung. Eine ähnliche Einrichtung ist in England, wo der Zoll die Waare für den declarirtan Werth mit 10 Procent Zuschuss behalten kann. Dieselbe Bestimmung ist in dem neuen russischen Tarif vom J. 1820 aufgenommen. Unser Vorschlag mildert das Gesetz noch, indem der Zoll die Waare nur für den Preis der nächsten höhern Classe derselben Waare behalten kann. Dieses kann nicht anders zum Vortheil des Zolles geschehen, als wo der Betrug offenbar ist. Die Werthclassen werden auch jedesmahl weiter als 10 Procent von einander abstehen, und deshald dem Fatirenden einen bedeutenden Gewinn geben, wenn er wirklich aufrichtig declarirt hat.

§. 1238.

Findet sich für die Waare kein Name im Tarif; so gehört sie unter die unbestimmten oben (§. 1135.) erwähnten zehn oder mehr Classen. Diese müssen vom kleinsten bis zum grösten Werthe steigen. Der Einbringer erklärt, in welche Classe seine Waare gehöre, und das übrige Verfahren ist dem im vorigen Paragraphen angegebenen gleich.— Sind in einem Colli verschiedene Waaren, die sich

nicht unter Eine Gattung und in Eine Claſſe bringen laſſen; ſo müſſen ſie entweder ausgeſchieden und jede Gattung beſonders nach Maaſs, Gewicht und Preis beſtimmt werden, oder es kann auch dem Einbringer geſtattet werden, nachdem er den Inhalt im Einzelnen angegeben hat, den Totalpreis des Colli zu declariren; das Colli wird ſodann geöffnet, und vom Taxator beurtheilt, ob der Preis billig angegeben. Scheint ihm der Werth zu gering angegeben, ſo ſchlägt er einen höhern Satz vor, und wird dieſer vom Einbringer verworfen, ſo kann der ſteuerbare Inhalt deſſelben mit 15 Procent Zuſchuſs zu dem declarirten Werthe von dem Zollamte oder der ſonſtigen Kaufgeſellſchaft behalten werden.

Erläuterung. Die Eintheilung der Waaren in Claſſen und die Beſtimmung ihrer Zollpreiſe vervollkommnet das Zollweſen auſserordentlich. Denn nur dadurch wird es möglich, die Waaren nach ihren, dem Werthe angemeſſenen, Procenten zu beſteuern, und zu verhüten, daſs kein ſo hoher Zoll auf Waaren von niedrigem Werth fällt, daſs dadurch ein Reiz zum Schmuggeln entſteht. — Wenn eine Flaſche Champagner 4 Gr. Steuer giebt, ſo iſt der Champagner Wein mit etwa 10 Procent beſteuert; müſſen aber für eine Flaſche Wein, die 10 Gr. zu ſtehen kommt, auch 4 Gr. gegeben werden, ſo zahlt dieſer Wein 40 Procent. Wie unrecht iſt es, den ſchlechtern Wein, den der Aermere conſumirt, mit 40, und den beſſern, den bloſs reiche Leckermäuler trinken, mit 10 Procent zu beſteuern! Eben ſo fehlerhaft iſt es, alle Leinwande, alle baumwollene, alle ſeidene und wollene Waaren in eine oder höchſtens zwey Claſſen zu werfen. — Die Abſicht, dadurch Viſitation und Schätzung zu erleichtern, iſt zwar recht gut, aber ſie iſt nicht ausführ-

bar, wenn dadurch viel gröſsere Uebel, nämlich die ſchreyendſte Ungleichheit in der Beſteurung und das Schleichhändlerſyſtem, hervorgebracht werden. Und doch wird nur wenig von jener guten Abſicht erreicht. Denn es müſſen hier doch die Colli's eröffnet und die Qualität der eingehenden Dinge erforſcht werden. Kann man alſo einmahl die Unbequemlichkeit des Nachſuchens und Schätzens nicht vermeiden; ſo iſt es immer beſſer, ſoviel davon beyzubehalten, als zur Bewirkung eines höhern Zollertrags und einer gröſsern Gleichheit in der Beſteurung nöthig iſt, und dagegen den Einpaſſirenden andere Bequemlichkeiten zu geſtatten, die ſich mit dieſem Hauptzwecke vereinigen laſſen.

§. 1239.

Beſteuert man die Waaren nach ihrem Werthe, und behält bey Beſtimmung der Sätze allein den reinen finanziellen Zweck im Auge; ſo kann man alle Waaren ohne Unterſchied mit einerley Procenten belegen. Hierdurch wird das Steuerſyſtem ſowohl in Beziehung auf die Beſtimmungen der Steuer, als in Beziehung auf das Rechnungsweſen ungemein klar und einfach, und zugleich den Principien, welche wir oben bey den Abgaben überhaupt und den Conſumtionsabgaben insbeſondere angeführt haben, angemeſſen. Denn hierdurch wird die Waare nach dem Maaſse der auf die Conſumtion gewandten Ausgabe beſteuert, und ſeine Abgabe ſteigt in richtiger Proportion mit der Gröſse des Aufwandes, den er auf ſeine Conſumtion verwendet. Wer die Flaſche Wein zu 3 Rthl. trinkt, bezahlt billig eine gröſsere Steuer dafür, als wer

ſich mit einer Flaſche zu 8 Gr. begnügt. — Da aber auch das Verhältniſs zum Werthe immer daſſelbe bleibt, man mag theure oder wohlfeile Waaren einführen; ſo ſteigt mit dem Wachsthume der Abgabe der Reiz zum Schleichhandel nicht. Denn wäre z. B. der Steuerſatz durchgängig 6 Procent; ſo werde ich immer nur 6 Procent gewinnen können, ich mag für 100 oder für 1000 Rthl. einpaſchen, aber die Gefahr des Verluſtes wird ſich mit dem ſteigenden Werthe in viel ſtärkerer Proportion vergröſsern, als der Gewinn, den man beym Schleichhandel machen kann. Daher wird ein ſolches Syſtem den Schleichhandel als Gewerbe nicht aufkommen laſſen, wenn die Zollſätze z. B. ſechs Procent nicht überſteigen.

Anmerkung. Es würde zu gewagt ſeyn, die Procente anzugeben, welche man im Zolle nicht überſteigen darf, um ſich gegen Schleichhandel zu ſichern. Es giebt vielleicht einige Waaren, wo man ohne Gefahr bedeutend höhere Procente annehmen kann, als bey andern, und es kann die Finanzpolitik es fodern, dergleichen zu benutzen. Dieſe müſſen dann unter die Ausnahmen gerechnet werden, ſo wie die, wo die Umſtände erniedrigte Zollſätze fodern. Die Bewegungsgründe zur Erhöhung oder Erniedrigung der Procente werden aber immer in den bisher entwickelten Grundſätzen ihre Rechtfertigung finden müſſen.

§. 1240.

Die Unterſcheidung zwiſchen Eingangs- und Verbrauchszoll oder Verbrauchsſteuer iſt überflüſſig, unnütz und verdunkelt nur die Erhe-

bungsweise, in wie weit nämlich der Eingangszoll eben so wie der Verbrauchszoll nach dem Werthe der Waaren bestimmt wird. Denn es ist gar nicht abzusehen, weshalb man nicht den ganzen Zoll unter Einem Titel hebt. Soll aber der Eingangszoll der Durchgangszoll seyn; so darf er nicht nach dem Werthe der Dinge bestimmt werden. Denn um diese zu erforschen, bedarf man der Visitation und Durchsuchung der Waaren: eine Maassregel, welche offenbar der grösste Feind des Transitohandels ist. Auch ist ein Transitozoll von 6 Procent z. B. für die meisten Waaren unerträglich, und vernichtet insbesondere allen Rückhandel.

Erläuterung. Die leipziger Messe war sonst ein Stapelplatz für bielefelder Leinwande, rheinische Leder, westphälische Eisen- und Stahlwaaren u. s. w. Ein grosser Theil dieser Waaren wurde von den preussischen Provinzen an der Elbe und Oder in Leipzig gekauft und ging also in die preussischen Staaten zurück. Da aber jetzt der Eingangszoll dieser Waaren gegen 6 Procent beträgt; so würde schon dieser den bisherigen geraden Verkehr von Leipzig aus, mit den Elbprovinzen hemmen. Da nun aber noch obenein diese Waaren, da ihr preussischer Ursprung nicht attestirt werden kann, den Consumtionszoll zu bezahlen haben, der mit dem Eingangszolle 20, von manchen Waaren gar 30 Procent ausmacht; so ist dieser Handel auf legitimen Wege gänzlich vernichtet. Man irrt sich aber, wenn man glaubt, dass nun die Provinzen an der Elbe und Oder jene Waaren directe aus den preussischen Fabriken beziehen, und sie deshalb eher gewinnen als verlieren würden. Die Sachen haben einen ganz andern Weg genommen. Da nämlich die Kleinhändler 1) nur so kleiner Quantitäten bedürfen, dass die Transportkosten des einzelnen den Vortheil, den ihnen

die niedrigen Preiſe an Ort und Stelle gewähren würden, gröſstentheils verſchlingen; da 2) ſie, um ſich zu aſſortiren, vielerley Dinge haben müſſen, die ſie nicht alle zuſammen von tauſenderley Orten her verſchreiben können; ſo wird die Meſſe dennoch beſucht, und der Handel wird zwar ſchwächer, aber doch immerfort nur als Contrebandhandel getrieben. Es wird ganz offen davon geredet, daſs es in Leipzig gewiſſe Geſellſchaften über ſich nehmen, die Waaren gegen gewiſſe Procente über die Grenze, beſonders ins Anhältiſche, zollfrey zu liefern, und deren Werth aſſecuriren. Auſserdem werden die Fabrikwaaren an den Grenzen haufenweiſe noch wohlfeiler eingeſchlichen, und dieſe erſetzen dann die ehemahligen preuſsiſchen Manufacturwaaren, die wir über Leipzig erhielten. So wird alſo durch unſern Tarif 1) der Zoll um ſein Einkommen betrogen, und 2) ſind die preuſsiſchen Manufacturen um einen beträchtlichen Theil ihres Debits gebracht.

§. 1241.

Soll ein beſonderer Eingangszoll von allen eingehenden Waaren ohne Unterſchied bezahlt werden; ſo kann dieſes kein anderer ſeyn, als derjenige, den man auch von den durchgehenden Waaren bezahlt, und der bloſs nach Pferdes- oder Tonnenlaſt zu beſtimmen iſt, ohne auf die Qualität der Waaren Rückſicht zu nehmen, mit den §. 1232. angegebenen Ausnahmen. Dieſen von allen eingehenden Waaren zu erheben, kann deshalb für nützlich erkannt werden: 1) weil ſodann bey den ſpäter wieder ausgehenden Waaren der Tranſitozoll ſchon erhoben iſt; 2) weil der Zoll ſo niedrig iſt, daſs er auch der inländiſchen Conſumtion nicht läſtig fallen kann; und 3) weil er eine Abſonde-

rung der ausgehenden und im Lande bleibenden Waaren erſpart.

§. 1242.

Dagegen müſſen bey Erhebung der Verbrauchsſteuer von den im Lande bleibenden Waaren allerley Rückſichten beobachtet werden, wenn die Steuer keine ſchädlichen Folgen haben ſoll. Es müſſen nämlich unter den nicht gerade durchgehenden Waaren unterſchieden werden:

1) ſolche, die unmittelbar zur Conſumtion übergehen;
2) ſolche, die noch lange im Verkehr bleiben, ehe ſie zur Conſumtion gelangen;
3) ſolche, die erſt im Lande fabricirt werden, dann in künſtlicher Form in Verbindung mit andern Stoffen zum Theil wieder ins Ausland gehen;
4) ſolche, die bloſs deshalb ins Land kommen, um daſelbſt verarbeitet zu werden, und dann verarbeitet wieder hinausgehen;
5) ſolche, die im Inlande fabricirt, und auf ausländiſchen Märkten gekauft, wieder ins Land kommen.

§. 1243.

Von allen dieſen Waaren kann ohne Unterſchied der Eingangszoll nach den §. 1240. gegebenen Beſtimmungen erhoben werden. Von den übrigen Waaren muſs der Verbrauchszoll nach dem Nettogewicht beſtimmt, und dieſes entweder durch

Auswägen oder nach einem Tarif, der die Thara nach Procenten, richtigen Erfahrungssätzen gemäſs, beſtimmt, ausgemittelt werden.

Erläuterung. Irgend einen Theil der Conſumtionsſteuer nach dem Bruttogewicht zu beſtimmen, führt zu den enormſten Miſsverhältniſſen und zerrüttet alle richtige Berechnung. Der Eingangszoll in dem preuſsiſchen Tarif iſt nichts als ein Theil der Conſumtionsſteuer. Wie ungleich er aufs Nettogewicht fallen kann, davon haben wir oben (§. 1219.) einige auffallende Beyſpiele angeführt.

§. 1244.

Im Uebrigen aber wird die Verbrauchsſteuer nur von ſolchen Waaren gleich bey deren Eingange erhoben, welche unmittelbar für die Conſumtion von Privatleuten oder für den Detailhandel beſtimmt ſind. Jedoch kann auch dieſen nachgelaſſen werden, daſs ſie die Conſumtionsſteuer erſt in der dem Eigenthümer am nächſten liegenden Packhofsſtadt erheben, wenn nur ſonſt Sicherheit vorhanden iſt, daſs die Waare daſelbſt ſicher eingeht. In dieſem Falle bedarf es der bloſsen Declaration des Einführers beym Grenzzollamte und der Ueberzeugung des letztern, daſs keine Verwechſelung der Waare unterweges vorgehen könne. Prüfung der Gattung, Schätzung des Werthes und Zahlung der Abgabe kann ſodann in dem Packhofsamte, in welchem die Waare abgeliefert wird, geſchehen. Sonſt wird es wegen der Sicherheit, daſs ſolche Waaren an Ort und Stelle eingehen, eben

ſo mit ſolchen Waaren wie mit den durchgehenden gehalten.

§. 1245.

Für Waaren, die noch lange im Groſshandel bleiben, ehe ſie zur Conſumtion übergehen, oder die langer Aufbewahrung und Zubereitung bedürfen, ehe ſie verkauft werden können, kann die Bezahlung des Zolles auf Credit eine beſtimmte Zeit geſtundet werden. Sind an einem Handelsplatze groſse Magazine, wo die Waaren unter dem Verſchluſs der Regierung niedergelegt werden können, da kann mit den Kaufleuten Abrechnung geführt und der Zoll von den abgeführten Quantitäten erhoben werden; aber ſelbſt bey Privatniederlagen, insbeſondere bey Wein, Rum, Branntwein u. ſ. w., läſst ſich dieſes mit Kaufleuten, die vollen Credit haben, oder ſonſt Sicherheit leiſten, ausführen. Es wird durch dergleichen Stundungen das Handelscapital geſchont, und der Preis der Waaren nicht durch Zinſen für die zur Bezahlung des Zolles nöthigen langen Vorſchüſſe erhöht.

Anm. Es iſt kein Grund vorhanden, die Stundungen der Zollbezahlung auf eine zu kurze Zeit einzuſchränken: denn wenn ein Kaufmann den Verkauf ſeiner Waare lange verſchieben muſs; ſo iſt dieſes meiſtentheils ein Zeichen, daſs er den ſchnellen Verkauf nicht ohne Verluſt bewirken kann. Drängt ihn daher der Zoll zur Bezahlung des Zolles, und er muſs, um Geld zu ſchaffen, verkaufen; ſo trägt der Zoll zu ſeinem Verluſte bey. Daher muſs der Zoll in Verlängerung der Termine bey Zollentrichtungen für Waaren, die keine paſſenden

Käufer finden können, nie schwierig seyn. Zwingt er den Kaufmann zur unrechten Zeit zum Verkauf der Waare; so hebt er keinen Consumtionszoll. Denn da angenommener Maassen der Kaufmann sich in einer Lage befindet, wo er den Zoll im Verkaufspreise nicht wieder einziehen kann; so nimmt der Staat seine Abgabe aus dem Vermögen des Kaufmanns, und erhebt von diesem eine directe unregelmässige Vermögensteuer, da es doch eine indirecte Steuer seyn sollte, welche die Consumenten dem Kaufmanne erstatten sollten (§. 719.).

§. 1246.

Gehören die Waaren zu solchen, die zu inländischen Fabrikproducten verarbeitet werden; so tragen diese zwar die ganze Consumtionssteuer. Wenn jedoch diese den auswärtigen Debit derselben vermindern sollte; so kann auf den Ausgang solcher Waaren ein proportionirlicher Rückzoll bewilligt werden. Denn wenn dieses nicht geschähe; so würde die Fabrication, so weit sie für ausländischen Gebrauch ist, nach der Voraussetzung nicht Statt finden; folglich würde der Zoll dafür nicht eingehen. Der Zoll büsst also nichts ein, wenn er das wieder weggiebt, was er doch nicht empfangen haben würde. Die Gewerbe würden aber in Gefahr seyn, einen Theil ihres Erwerbs zu verlieren, und hierdurch könnte auch die Staatscasse von einer andern Seite ein Einkommen verlieren. Die Vergütung des Zolles für wieder auszuführende Waaren wird noch sicherer so bewirkt, dass bey der Einfuhr derselben der Zoll derjenigen

Waare, welche zur Wiederausfuhr bestimmt ist, auf Credit dem Einbringer zur Last geschrieben, und ihm bey der nachzuweisenden Ausfuhr der Waare wieder abgeschrieben wird.

Erläuterung. Freylich muſs das Finanzministerium groſse Vorsicht und Behutsamkeit bey Bewilligung der Rückzölle beobachten. Es muſs die sorgfältigsten Nachrichten darüber einziehen: 1) ob der Zoll auch wirklich den auswärtigen Debit unmöglich mache, und derselbe vielleicht nicht bloſs den Profit des Fabricanten vermehre; 2) ob nicht vielleicht die Waaren, nach erhaltenem Rückzoll, wieder ins Land eingepascht und daselbst debitiret, oder sonst andere Betrügereyen damit getrieben werden. Letzteres ist gar nicht unerhört. Viele im Preuſsischen fabricirte seidene Waaren, die, unter Friedrichs II. Regierung, beym Ausgange ins Ausland eine Prämie von 8 Procent erhielten, kamen auf Seitenwegen wieder herein. Ja es wurden französische eingeschlichene Seidenwaaren als preuſsische Fabricate ausgeführt und zogen die Prämie. Als in den Jahren 1805 u.s.w. im Oesterreichischen das Ponciren der Silberarbeiten eingeführt und die Silberwaaren bey deren Ausfuhr das Geld für den Stempel zurück erhielten, strömte eine groſse Menge Silberwaaren über die Grenze, hob Erstattung des Stempelgeldes, und kam heimlich wieder herein. Manche Statistiker und Staatsmänner freueten sich über die zunehmende Ausfuhr der österreichischen Silberwaaren und Bijouterieen. Wo die Zollsätze niedrig sind, da sind dergleichen Betrügereyen so leicht nicht zu fürchten.

§. 1247.

Nie darf der Staat vergessen, daſs die Consumtionssteuer von den Consumenten bezahlt werden soll. Zeigt sich daher, daſs eine dergleichen Steuer nicht von den Consumenten bezahlt wird,

sondern dass sie den Gewerbsmann oder irgend eine andere Classe trifft; so darf er eine solche Steuer gar nicht bestehen lassen.

Erläuterung. So verträgt z. B. das fremde Druckpapier nicht wohl eine Consumtionssteuer, weil der Buchhändler seine Bücherpreise nach dem allgemeinen Marktpreise ordnen, und folglich die Consumtionssteuer seines Landes nicht auf den Preis seiner gedruckten Waare werfen kann; sie wird daher für ihn Gewerbssteuer und verfehlt also ihre Bestimmung. Eben so fällt die Steuer auf den Eingang gedruckter neuer Bücher nicht auf die Käufer, sondern auf die Verkäufer, weil diese die leipziger Ladenpreise halten müssen, also die Büchersteuer nicht von ihren Käufern einziehen können. Auch sind die Buchhändler deshalb übel daran, weil sie 1) oft ihre eignen Sachen versteuern müssen: denn da sie Niederlagen ihrer Bücher auf fremden Messen halten und von daher ihren Bedarf kommen lassen, so versteuern sie ihr eignes Fabricat; 2) da sie viele Bücher zugeschickt erhalten, die sie nicht verkaufen, sondern wieder zurückschicken müssen, so werden sie gezwungen, für Waaren Zoll zu bezahlen, die ihnen keinen Vortheil bringen.

§. 1248.

Noch sorgfältiger ist diese Regel bey dem Eingange solcher Waaren zu berücksichtigen, die bloss deshalb ins Land geschickt werden, damit sie daselbst bearbeitet werden und alsdann als Fabricate für fremde Länder wieder hinausgehen. Dergleichen Waaren müssen in so weit gänzlich mit allen Abgaben verschont werden, als man nicht sicher seyn kann, dass sie von dem Ausländer übernommen werden, ohne dass dadurch den inländischen

Gewerben Abbruch geschieht. Waaren also, die bloss zur Verarbeitung in unser Land geschickt werden, müssen entweder frey aus- und eingehen, oder Erstattung der Verbrauchssteuer erhalten.

Erläuterung. So haben wir oben (§. 1141.) gesehen, wie der Verbrauchszoll auf fremdes Papier den hallischen Druckereyen ihre Nahrung sehr vermindert hat. Eine Erstattung der Zölle auf Papier, das zum Druck eingesandt wird, beym Ausgange der darauf gedruckten Bücher, oder Freypässe auf dergleichen Papier, würden das Uebel nicht haben aufkommen lassen. Eben so müssen weisse Leinwande und baumwollene Zeuche frey einpassiren, wenn sie bloss in inländischen Druckereyen bedruckt werden und dann wieder aus dem Lande gehen. Alle aus andern Ländern eingehende Materialien, die unsre Grenzmühlen, Spinner, Weber, die auf der Grenze wohnen, beschäftigen, müssen von Consumtionssteuern befreyet werden, wenn ihr Wiederausgang aus dem Lande bewiesen wird. Denn in allen diesen Fällen erhält der Zoll nichts, wenn die Abgabe bleibt, weil sodann die Waare nicht mehr hereinkommt, und er zerstört die davon subsistirenden Gewerbe, und wo die Finanzgesetze dieses thun, sind sie immer fehlerhaft. Die Einrichtungen, welche getroffen werden müssen, um dergleichen Uebel zu vermeiden, lassen sich nicht allgemein angeben, sondern die Vorschläge dazu müssen klugen und einsichtsvollen Localbehörden überlassen werden. Die Aufgabe ist, solche Einrichtungen zu treffen, dass die Uebel wegfallen, ohne dass daraus Missbrauch entstehen kann.

§. 1249.

Endlich muss auch darauf Bedacht genommen werden, dass unsre inländischen Fabricate nicht doppelte Abgaben entrichten, wenn sie von ausländischen Märkten wieder ins Inland zurückkehren, oder dass ihre Rückkehr ins Vaterland sonst

durch ungebührliche Auflagen nicht gehindert werde. Aus diesen Gründen müssen in ausländischen Messstädten die Consuln berechtigt seyn, nachdem sie sich sorgfältig von der Wahrheit der Angaben unterrichtet haben, Certificate über den heimischen Ursprung der eignen Landesfabricate auszustellen und sie mit Plomben zu versehen, vermittelst welcher sie frey in das Vaterland eingehen können.

Erläuterung. Man hat zuweilen die Methode gewählt, dass die Fabricanten einen Theil ihrer Waare, den sie auf ausländische Messen führten, in der Fabrikstadt plombiren liessen, und dass sie dergleichen plombirte Sachen an solche verkauften, die sie in das Fabrikland zurückführen wollten, wo denn beym Eingange die Plombe den inländischen Ursprung der Waare anzeigte und sie zollfrey machte. Allein die Zollcasse ist dabey in groſser Gefahr, betrogen zu werden, da Plomben gar zu leicht nachzumachen sind. Viel sicherer ist es daher, wenn eine obrigkeitliche Person an dem Messorte nach genauer Untersuchung das Plombiren verrichtet, und das Certificat das bestimmte Verzeichniss der plombirten Sachen enthält. Eben so kann in Ansehung derer Sachen, welche die Fabricanten oder Kaufleute als unverkauft wieder mit zurücknehmen wollen, die Einrichtung getroffen werden, dass sie bey ihrer Ankunft dem Beamten ihres Landes Anzeige von ihren zum Verkauf ausgestellten Waaren machen, wo denn dieser sich eine genaue Kenntniss von den eingebrachten Waaren verschaffen muss, um bezeugen zu können, dass die unverkauften und zur Zurückführung bestimmten Waaren wirkliche Landesfabricate sind. — Im Preussischen haben mehrere niederländische Fabricanten es erlangt, dass sie ihren auf der leipziger Messe verkauften Sachen ein Certificat ihres preussischen Ursprungs ertheilen und sie plombiren lassen

konnten, wodurch ſie zollfrey in die preuſsiſchen Staaten eingehen durften. Aber es werden viele Miſsbräuche dieſer Certificate erzählt; es muſs daher dieſe Einrichtung noch mangelhaft ſeyn.

§. 1250.

Was 4) (§. 1230.) die aus dem Reiche gehenden Waaren betrifft; ſo ſind die vom Auslande ein- und bloſs durchgehenden Waaren ſchon durch den Eingangszoll beſteuert, und dürfen daher beym Ausgange keiner weitern Beſteurung unterliegen. Es kann alſo bloſs darüber die Frage ſeyn, ob und wie weit die im Lande lagernden oder unſre eignen Kunſt- und Naturproducte beym Ausgange eine Abgabe geben ſollen? Nun iſt ſchon oben (§. 1195.) gezeigt, wie leicht durch den Ausfuhrzoll inländiſcher Waaren der Landesproduction geſchadet werden könne. Wenn aber auch einige inländiſche Producte einen Ausfuhrzoll vertragen; ſo macht doch deſſen Erhebung groſse Schwierigkeiten, wenn er nach der Qualität und dem Werthe der Waaren geordnet werden ſoll, weil ſodann Nachſuchungen erfodert werden, die den Verkehr auſserordentlich erſchweren. Es dürfte daher am zweckmäſsigſten ſeyn, den zollfreyen Ausgang aller Waaren ohne Unterſchied zu geſtatten. Wollte man aber einen Ausgangszoll nicht fahren laſſen; ſo würde es am beſten ſeyn, ihn nach denſelben Grundſätzen, wie den Eingangs- und Durchgangszoll einzurichten (§. 1234.), ſo daſs er nur nach

La-

Laſten erhoben würde, ohne alle andere Rückſicht auf die Qualität der Waaren als die, welche oben beym Eingangs- oder Durchgangszolle angegeben iſt. Um ihn ganz gleich zu machen, könnte man auch den Tranſitozoll theilen, die Hälfte davon beym Eingange, die letztere beym Ausgange erheben, und den ſo ermäſsigten Ausgangszoll für alle ausgehende Waaren gelten laſſen.

Erläuterung. Was die Ausfuhr der inländiſchen Waaren betrifft; ſo zeigt die Nationalökonomie, daſs unſre Waaren aus keinem andern Grunde ins Ausland geführt werden, als um daſelbſt andere nützliche Waaren einzutauſchen. Unſre Waaren ſind die Zahlmittel, womit wir andern Nationen das vergüten, was wir von ihren Producten bedürfen. Es geht daher nichts aus unſerm Lande hinaus, wofür nicht ein gleicher Werth wieder hereinkäme, und alles Geſchrey über Verluſte in einem regelmäſsigen ſoliden Handel zwiſchen zwey cultivirten Nationen rührt aus Unwiſſenheit oder unrichtigen Begriffen vom Handel her. — Bezahlt eine Nation die Waaren der andern mit eignen Producten, ſo werden dieſe deshalb hervorgebracht, um jene fremden Producte dafür einzukaufen; bezahlt ſie dieſelben mit fremden Producten, (z. B. mit baarem Gelde), ſo hat ſie dieſe erſt mit eignen Producten gekauft. Es iſt daher vollkommen gleich, ob ſie die fremden Waaren mit eignen oder fremden Producten, mit Waaren oder mit Gelde bezahlt. Denn ſie wird dieſe für keinen geringern Werth weggeben, als was ſie ihr gekoſtet haben. Auch kann es der Nationalökonomie ganz gleichgültig ſeyn, ob die Nation ihre eignen Producte unmittelbar verzehrt, oder ob ſie fremde dafür eintauſcht und dieſe verzehrt.

Wenn Luxusartikel für nothwendige Bedürfniſsmittel eingehen, und erſtere bloſs unter den Reichen bleiben, während es oft den Armen im Lande an letztern fehlt;

ſo iſt dieſes nicht die Schuld des Handels und des Ausganges der Lebensmittel, ſondern der ſchlechten Vertheilung des Eigenthums in dem Lande. Würde der Bauer in Polen beſſeres Brot, beſſere Kleider u. ſ. w. erhalten, wenn man die Einfuhr des Champagner- und Ungarweins, der Edelſteine, Perlen u. ſ. w. verböte? Mit nichten. Der reiche Zwingherr würde deshalb ſeinem Fröhner nicht ein Loth Brot mehr geben, ſondern er würde ſein überflüſſiges Getreide nur zu andern Luxusſachen anwenden, mehr Pferde, Hunde halten, mehr Feuerwerke abbrennen u. ſ. w.; und wenn er nichts finden könnte, was ſeine Begierden ſtillte, ſo würde er keinen Ueberfluſs mehr erzeugen. Statt alſo, daſs dergleichen Verbote den armen Claſſen helfen ſollten, werden ſie nur die Production ſchwächen.

Eine auf eine richtige Nationalökonomie gebauete Finanzwiſſenſchaft betrachtet alſo die ausgeführten Landeswaaren nur als Zahlmittel für die eingehenden Producte oder für das, was wir an Fremde ſchuldig ſind. Ihr muſs daran gelegen ſeyn, dieſe Ausfuhr auf keine Art zu hindern. Denn je mehr hinausgeht, deſto mehr geht ein, und deſto fruchtbarer wird ihr Zoll auf die eingehenden Waaren ſeyn, wenn ſie ihn nicht von den ausgehenden zu heben für gut finden. — So wie oben (§. 414. Nr. 4.) gezeigt iſt, daſs der Regierung daran gelegen ſeyn müſſe, daſs ihr allgemeines Tauſchmittel, das Geld, nicht künſtlich vertheuert werde, und deshalb alle und jede Auflage darauf gemiſsbilligt wurde; ſo muſs es auch Regel für ſie ſeyn, die ſpeciellen Tauſchmittel, d. i. einzelnen Landesproducte für das Ausland nicht zu vertheuern, damit die Fremden angezogen werden, dieſelben zu kaufen. — Es müſſen daher in der Regel alle inländiſche Waaren entweder ganz zollfrey oder nur gegen eine ſehr mäſsige Abgabe auspaſſiren, gleichviel, ob es rohe oder verarbeitete Producte ſind. — Ausnahmen von dieſer Regel können nur Statt finden, erſtlich da, wo ſie eine Ausfuhrabgabe ertragen können, ohne daſs dadurch ihr Debit leidet; und zweytens da, wo die ausländiſche Nachfrage die inländiſchen Preiſe zu einer für die Inländer

offenbar ſchädlichen Höhe treibt, und dringende Urſachen vorhanden ſind, die Waaren im Lande dieſe Preiſe nicht erreichen zu laſſen.

Das Erſte iſt z. B. der Fall, wenn unſer Land ein Product beſitzt, welches die Ausländer nicht entbehren können, und das in keinem andern Lande zu gleichen oder niedrigern Preiſen weder jetzt zu haben iſt, noch künftig dafür erzeugt werden kann. Jedoch muſs der Ausfuhrzoll auch dann ſo mäſsig ſeyn, daſs er weder auf Verminderung der Conſumtion im Auslande, noch auf Einführung von Surrogaten wirkt, noch ſonſt den Ankauf dieſer Waare bey uns unangenehm macht. Denn ſonſt könnte leicht der Speculationsgeiſt erweckt werden, andere Märkte aufzuſuchen, oder die Waare im Lande zu erzeugen, oder man könnte ſie gar entbehren lernen. — Ein Land, welches das wohlfeilſte Getreide, die wohlfeilſten Metalle, das wohlfeilſte Schiffbauholz, den wohlfeilſten Hanf, Talg u. ſ. w. erzeugt, wird auf alle dieſe Artikel einen mäſsigen Ausfuhrzoll legen können, ohne den Producenten zu ſchaden. Denn wäre die Auflage nicht, ſo hätten die Verkäufer deshalb nicht mehr erhalten, ſondern die Ausländer hätten ſie bloſs wohlfeiler gekauft. Jetzt müſſen ſie den Betrag der Abgabe (1—5 Procent) mehr bezahlen. Dieſes vermindert (wie ich vorausſetze) die Nachfrage nicht, und die Staatscaſſe zieht eine Einnahme, welche allein der Ausländer trägt, wenn ſie nur nach den hier entwickelten Grundſätzen berechnet iſt.

Der zweyte Fall tritt ein, wenn die ausländiſche Nachfrage nach nothwendigen Lebensmitteln plötzlich ſo ſtark wird, daſs ſie den Preis ums Doppelte oder Dreyfache in die Höhe treibt. Eine ſolche Veränderung bringt die gröſste Noth unter den Nichtackerbauern hervor. Wenn nun der Staat eine Auflage auf die Ausfuhr legt; ſo drückt dieſelbe den Preis im Lande um ſo viel nieder, als dieſe Auflage ausmacht, und die Verkäufer erhalten um ſo viel weniger für ihr Getreide u. ſ. w. Zwar tragen die Verkäufer dieſe Auflage, aber ſie können dieſes nicht als einen Verluſt anſehen, weil der

Koſtenpreis ihres Getreides durch jene plötzliche äuſsere Nachfrage ſich nicht erhöhet hat, ſondern ihnen dadurch nur ein auſserordentlich hoher Profitſatz zufließt. Sie würden aber den hohen Preis nicht bloſs vom Auslande, ſondern auch von den Inländern ziehen, und für letztere entſteht offenbar eine Uebertheurung und Verrückung aller Verhältniſſe dadurch. Der gegenſeitige geſellſchaftliche Vortheil verlangt daher, daſs den inländiſchen Conſumenten ein erſchwinglicher Preis erhalten werde. Dieſes geſchieht dadurch, daſs eine Abgabe auf die Ausfuhr gelegt wird, welche dieſe nicht hemmt, ſondern nur die hohen Profitſätze der Verkäufer herunterdrückt, ſo daſs ſie ihr Getreide an Inländer um ſo viel, als die Abgabe beträgt, wohlfeiler an die Inländer verkaufen, und der Ertrag der Abgabe dazu angewandt werden kann, um die nothleidenden Conſumenten im Lande zu unterſtützen. (S. meine Grundſätze der Policeygeſetzgebung, §. 211 u. 240.) Alle Beſteurungen der ausgehenden Waaren, welche zum Zwecke haben, den Landesfabriken die erſte Materie im niedrigen Preiſe zu erhalten, wie Impoſten auf die Ausfuhr roher Wolle, von Feldproducten, Hanf, Lumpen, Talg u. ſ. w., ſind einer wohlverſtandenen Nationalökonomie eben ſo zuwider, als einer ächten Finanzwiſſenſchaft. Die Gründe der erſtern dagegen findet man in meiner Nationalökonomie (§. 570.) und in meinen Grundſätzen der Policeygeſetzgebung (§. 201. 202.); die Finanzwiſſenſchaft verwirft ſie aber eben deshalb, weil ſie antinationalökonomiſtiſch ſind und die Zahlmittel vermindern. Denn wenn die Preiſe der inländiſchen Producte durch die Auflagen ſo erhöhet werden, daſs weniger davon ausgehen oder die Ausfuhr ganz dadurch gehemmt wird; ſo werden dergleichen Producte weniger im Lande erzeugt, folglich das Nationalvermögen und der Stoff der Beſteurung vermindert.

Faſt in allen jetzigen Tarifen iſt z. B. die Ausfuhr der Hadern zum Beſten der inländiſchen Manufacturwaaren erſchwert. Dennoch iſt deshalb das Papier in ſolchen Ländern, wo das Pfund Hadern für einige Stecknadeln

oder einen Schnürſenkel umgetauſcht wird, weder wohlfeiler noch beſſer, als in Ländern, wo man das Pfund Lumpen mit 1 – 2 Gr. bezahlt. — Es muſs alſo doch nur an der Unfähigkeit unſrer Papierfabricanten liegen, daſs ſie aus ſo wohlfeilem Stoffe kein gutes und wohlfeiles Papier zu machen verſtehen. — Das Verbot der Hadernausfuhr hat bloſs zur Folge, daſs weniger geſammelt werden, weil ſie nichts gelten. Könnten ſie ans Ausland für 5—8 Rthl. der Centner verkauft werden; ſo würden noch zehn- vielleicht hundertmahl ſo viel von dieſer jetzt werthloſen und zu Grunde gehenden Waare erſpart werden, und wir würden für deren Preis vielleicht ſo viel Papier vom Auslande kaufen können, als jetzt unſre Papiermüller aus den wenigen faſt werthloſen Stoffen fabriciren. Dann könnte die Staatscaſſe eine bedeutende Abgabe von dem eingehenden fremden Papiere heben. Dieſer Wetteifer mit fremden Papieren würde dann auch ſchon die deutſchen Papiermacher antreiben, ihre Induſtrie mehr anzuſtrengen, damit ſie aus theuern Hadern eben ſo gutes und wohlfeileres Papier machen lernten, als die Engländer, Franzoſen und Holländer.

§. 1251.

4. Wo Zölle Statt finden, da iſt es freylich unmöglich, die Waarentransporte von allem Zwange zu befreyen. Jedoch läſst ſich dieſer um ſo mehr ermäſsigen, je mäſsiger die Zollſätze ſind, und je einfacher die Organiſation der Erhebung iſt. — Eine groſse Beſchwerde iſt es insbeſondere für Reiſende, wenn ſie bey jeder Grenze ihre Gepäcke, Koffer, Wagen u. ſ. w. eröffnen und durchviſitiren laſſen müſſen, Dieſe Beſchwerde läſst ſich bey mäſsigen Zollſätzen am erſten heben. Man kann nämlich die Einrichtung treffen, daſs

dafs eine allgemeine Auflage auf eingehende Pakete, Felleisen, Koffer und Wagen der Reisenden beym Einpassiren gelegt wird. Passiren dann und wann auch zollbare Waaren in dergleichen Behältnissen ein; so wird der Zoll dafür durch andere, die nichts Zollbares enthalten, vergütet. So assecuriren sich die Reisenden wechselsweise ihre Bequemlichkeit durch eine geringe Abgabe, die doch im Ganzen mehr einbringen wird, als wenn man alle Reisenden bis aufs Hemd durchvisitirt. Wo sich Verdachtsgründe offenbaren, dafs jemand Reisen deshalb unternimmt, um einen Schleichhandel zu treiben, da könnte den Zollämtern verstattet werden, Ausnahmen zu machen, Declarationen über den Inhalt der Gepäcke zu fodern, und sie wie andere Frachtcolli's zu visitiren. Die Zollofficianten lernen leicht unterscheiden, was unverdächtige und verdächtige Reisende sind.

Erläuterung. Man könnte ein Felleisen eines Fufsgängers etwa mit 2, eines Reiters mit 4 Gr. belegen. Die Reisekoffer könnte man in drey Classen nach ihrem Cubikinhalt, so weit er sich äufserlich beurtheilen läfst, theilen, und Koffer bis zu 1¼ Elle lang und ¾ Elle hoch zur kleinen, andere zu den mittlern, und endlich andere zu den gröfsern rechnen, und sie mit 6, 8 und 12 Groschen besteuern; wogegen sie denn von allem Abpacken und aller Visitation frey wären. Reise-Chaisen und Kutschen könnte man gegen 4 → 8 Gr. von aller Durchsuchung befreyen, wenn nicht besonderer Verdacht gegen sie herrschte.

§. 1252.

Die Einführung eines solchen liberalen Zollsystems wird freylich nur möglich seyn, wenn man rechtschaffene, patriotische und kluge Zollbeamten finden kann. Die Mittel, diese zu erhalten, sind: 1) gute Besoldung, so dass jeder nach dem Stande, den er einnimmt, sein gutes Auskommen davon hat; 2) Auswahl derselben aus den bessern Ständen, welchen Ehre und guter Ruf theuer ist, und denen man keine Anmuthung zur Hinterlist, Spionerie und Verrätherey machen darf. Wer dem Staate durch solche Mittel dient, dient auch wider ihn, wenn er seinen Vortheil dabey findet; 3) besonders gehören zu den obern Officianten kluge, besonnene und gute Männer, denen es darum zu thun ist, das Zollsystem dem Volke leicht und angenehm zu machen, die daher es nicht auf Fiscalisiren, Chicaniren und Strafen, sondern aufs Vervollkommnen des Systems und Wegschaffung aller Plackerey anlegen. Das sicherste Zeichen, dass ein Zollsystem nichts taugt, ist, wenn viele Strafgefälle eingehen. Das Hauptproblem für die höhern Behörden ist, es so zu verwalten, dass sich Niemand der Gefahr bestraft zu werden aussetzt, und es dahin zu bringen, dass die öffentliche Meinung es für schlecht hält, den Zoll zu betrügen.

§. 1252.

Besonders erleichtern die niedrigen Zollsätze in Verbindung mit verständigen und rechtschaffenen Zollbeamten die Möglichkeit, daſs bey der Zollorganisation den Gewerben und dem Verkehr die möglichste Freyheit gelassen und ihnen die geringstmöglichsten Schranken gesetzt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wird man bey den Zolleinrichtungen hauptsächlich darauf zu sehen haben:

1) Daſs Erstattungen und Rückzölle so selten als möglich nöthig werden. Denn um dabey den Betrug zu vermeiden, sind allemahl viele genirende Formen nöthig. — Sie werden aber nur da nothwendig, wenn man entweder inländische Producte, die einen auswärtigen Debit haben, oder Materialien zu Fabricaten, von welchen viele ins Ausland gehen, mit so hohen Sätzen belegt, daſs ihr Kostenpreis dadurch so erhöhet wird, daſs sich der ausländische Debit dadurch vermindern muſs oder gar nicht bestehen kann. Wo nun dergleichen Gegenstände zu bezollen sind, da wird es besser seyn, sie entweder ganz frey zu lassen, oder einen allgemeinen Satz zu wählen, der sich mit dem ausländischen Debit verträgt, damit Rückzölle oder Steuererstattungen bey der Ausfuhr gar nicht oder doch nur in wenigen Fällen nöthig sind.

Erläuterung. Hält man ſich bey der Roggen-, Gerſten- und Weizenſteuer an den Satz von 10 Procent; ſo ſo wird dieſe Steuer weder den Preis des Branntweins, noch Biers, noch Stärke-, Nudel- und Griesfabrication fürs Ausland u. ſ. w. ſchaden. Denn dergleichen Schwankung im Preiſe dieſer Gegenſtände fallen jährlich vor, und eine Abgabe von 10 Procent wirkt nicht anders, als eine kleine Preiserhöhung, welche durch andere Urſachen oft entſteht. Belegt man aber z. B. den Weizen mit 53 Procent; ſo wird man nothwendig einen Rückzoll auf die Fabricate daraus, welche ins Ausland gehen, bezahlen müſſen, wenn man nicht die gröſste Störung in den fürs Ausland beſtimmten Weizenfabriken hervorbringen will. Werden Waaren zur Zubereitung in unſer Land geſchickt, die eine Abgabe zurückhalten würde; ſo muſs nothwendig eine ſolche Waare ein- und ausgelaſſen werden, wenn die ſich damit beſchäftigenden Gewerbe nicht zu Grunde gerichtet werden ſollen. In Anſehung derſelben muſs alſo eine ſolche Einrichtung getroffen werden, daſs ſie frey ein- und auspaſſiren können. Bey der Anfertigung eines Tarifs müſſen daher beſonders die genaueſten Nachrichten über den Grenzverkehr eingezogen werden, ſonſt wird man eine groſse Menge Fehler in Beſtimmung des Tarifs begehen. — An der ſchwarzburgiſchen Grenze z. B. wurden ſonſt eine Menge Holzwaaren von ſächſiſchen und preuſsiſchen Unterthanen gemacht. Man ſchickte die rohen hölzernen Waaren auf preuſsiſche Dörfer, wo ſie bemahlt wurden und wieder herüber gingen. Als der Tarif vom J. 1818 erſchien, worin der Eingang ſolcher Holzwaaren ſtark bezollt iſt, gerieth dieſer ganze Verkehr ins Stocken, und es würden viele Menſchen im Preuſsiſchen und Sächſiſchen durch dieſe Hemmung ihrer wechſelſeitigeu Arbeiten brotlos geworden ſeyn, wenn nicht eine baldige Remedur erfolgt wäre.

2) Die Zollbeamten werden nach und nach die meiſten Leute kennen lernen, mit denen ſie zu thun haben, und gegen die, welche ſich immer als aufrichtig und redlich bey Entrich-

tung der Zölle und bey ihren Declarationen bewiesen haben, die strengen Formen mildern.

Es ist unmöglich, hierüber viel im Allgemeinen zu sagen, da alles in der Praxis nach den besondern Umständen und nach der Verschiedenheit der Fälle durch die Klugheit bestimmt werden muss. Was daher hier darüber gesagt wird, soll bloss zur Erläuterung der Möglichkeit der Milde in einigen Fällen dienen. Dass sie aber bey niedrigen Sätzen sehr wohl Statt finden, beweisen ja eine Menge kleiner Staaten, wo das Zollsystem mit der grössten Humanität ausgeübt wird; beweisen mehrere Messstädte, wo das Zollwesen, selbst bey ziemlich hohen Sätzen, nicht die mindeste Störung in den Geschäften macht und Niemanden beschwert. Warum sollte dieses nicht auch in grossen Staaten Statt finden!

§. 1253.

5. Nichts aber erschwert das Zollwesen mehr, als wenn man durch dasselbe mehr als Einen Zweck erreichen will. Fast in allen Staaten werden nämlich die Zölle nicht allein gebraucht, um Abgaben zu erheben und der Staatscasse eine Einnahme zu verschaffen, sondern auch, und zwar oft hauptsächlich, um die Gewerbe nach vermeinten staats- und nationalwirthschaftlichen Grundsätzen zu regieren. Man glaubt dieses zu können: 1) bald durch gänzliche Verbote der Ein- oder Ausfuhr gewisser Ge-

genſtände; 2) bald durch hohe Bezollung gewiſſer aus- oder eingehender Producte. Auf welchen irrigen Begriffen eine ſolche Politik beruhe, iſt anderswo (in der Nationalökonomie und den Grundſätzen der Policeygeſetzgebung) hinlänglich gezeigt, und auch in mehrern Stellen dieſes Werks angedeutet. Hier wollen wir bloſs noch darthun, wie ein Zollſyſtem, das den reinen finanziellen Zweck aus dem Auge verliert, ſeinem Hauptzwecke nothwendig entgegenwirken muſs. Dieſes aber wird dadurch klar:

1) Daſs nichts mehr zum Schleichhandel aufmuntert, als Verbote und hohe Zölle. Da nun aber ohne Verbote oder ohne hohe Zölle die Einfuhr oder Ausfuhr der Waaren, die man nicht einlaſſen oder die man im Lande behalten will, nicht verhindert werden kann; ſo ſchafft ſich der Zoll dadurch ſeinen eignen gröſsten Feind.

2) Da die Verbote und höhern Zölle die Einfuhr und Ausfuhr zerſtören oder vermindern ſollen; ſo zerſtören oder vermindern ſie auch in demſelben Maaſse die Einnahmequellen der Staatscaſſe. — Denn ſo viel auch noch durch Schleichhandel aus- oder eingeführt werden mag, ſo wird doch davon kein Zoll entrichtet.

3) Es machen dieſe Nebenzwecke, daſs der Staat von der geſunden Politik des Abgabenſyſtems abweichen muſs. — Macht es näm-

lich die Finanzpolitik nothwendig, von einem Gegenſtande eine bedeutende Summe zu erheben; ſo müſſen die Steuerſätze um ſo höher angelegt werden, je geringer die Zahl oder der Werth der Gegenſtände iſt, von welchen ſie gehoben werden ſollen. — Mancher Gegenſtand ſchickte ſich vortrefflich zur Beſteurung; aber da er nicht ins Land oder nicht aus dem Lande ſoll, ſo kann er gar kein Gegenſtand der Beſteurung werden. Ein anderes Ding würde eine ſehr ergiebige Einnahme gewähren, wenn es mit mäſsigen Sätzen beſteuert werden könnte. Da es aber die Direction der Gewerbe erfodert, es ſehr hoch zu beſteuern; ſo vermindert ſich die Conſumtion davon, oder es wird durch den Schleichhandel eingebracht. Der Zoll verliert alſo ſein Einkommen daran. Je mehr Gegenſtände er nun durch dergleichen Nebenrückſichten verliert, deſto gröſser müſſen die Abgabenſätze auf die übrig bleibenden, oft dazu ganz unſchicklichen Gegenſtände werden. — Nichts iſt daher der Vervollkommnung des Zollſyſtems mehr zuwider, als die Aufbürdung ſolcher Nebenzwecke. Insbeſondere wird dadurch der Schleichhandel unausrottbar begründet. Denn es darf nur Ein ſehr geſuchter Gegenſtand verboten oder hoch bezollt ſeyn; ſo findet ſich das Gewerbe des

Schleichhandels unvermeidlich ein, und dehnt sich dann auch auf die leicht besteuerten Gegenstände aus. Denn ist der Dieb einmahl auf verbotenen Wegen, so nimmt er alles mit, was er auf denselben antrifft, da er doch einmahl der Gefahr ertappt zu werden sich aussetzt.

Erläuterung. Rohe Seide, rohe Baumwolle u. s. w. vertragen sehr gut eine mäsige Abgabe, eben so wie fremde Manufacturwaaren. Aber nach dem gewöhnlichen Mercantilsystem, wonach die inländischen Seiden- und Baumwollenmanufacturen begünstigt werden sollen, werden die beyden ersten Artikel gar nicht, die letzten so stark besteuert, dass wenig davon eingehen kann. In beyden Fällen beraubt sich der Zoll der Mittel, um seinen finanziellen Zweck zu erreichen, indem er die für die Besteurung passlichsten Gegenstände unbenutzt läst, und nun den Defect durch hohe Zollsätze auf andere Dinge einbringen muss. Eben so würde die Auflage auf den Eingang des Zuckers sehr ermäsiget werden können, und doch denselben Ertrag liefern, den sie jetzt giebt, wenn man die Marotte aufgäbe, die Zuckerraffinerieen im Lande durch den Zoll zu begünstigen; gewiss eine der allerschlechtesten Fabrikarten, die es geben kann, für Länder, die noch genug Beschäftigung für ihre Capitale an einheimischen Stoffen finden (S. Anm. zu §. 1128.).

§. 1254.

III. Wenn die Abgaben, welche durch den Stempel (§. 1209.) erhoben werden, sonst auf richtigen Principien gebaut sind; so ist die Methode in vielen Fällen sehr bequem und wohlfeil. So lassen sich:

1) die Beyträge zur Vergütung gerichtlicher Handlungen, der obrigkeitlichen Mühe bey

Processen, Einregistrirungen u. s. w. (§. 691.) sehr bequem durch ein angemessenes, für jeden einzelnen Fall bestimmtes Stempelpapier erheben. Eben so

2) die Consumtionssteuern für Spielkarten, Würfel, goldne und silberne Geräthschaften, Zeitungsblätter, Journale u. s. w.

§. 1255.

IV. Endlich bedient man sich häufig des Staatsmonopols (§. 1209.) als Erhebungsmethode. Es ist nicht zu leugnen, dass das Monopol in vielen Fällen eine sehr leichte und wohlfeile Erhebungsmethode ist. Denn es lassen sich dadurch alle zu besteuernde Gegenstände in wenig Hände zusammenbringen, und durch dieselben wird die Abgabe durch den erhöheten Preis eingezogen. Kann Niemand dergleichen Waaren erhalten, als aus den Händen des Monopolisten; so ist er gezwungen, die Abgabe zu bezahlen, wenn er den Gegenstand geniessen will. Der Monopolist bedient sich dann auch häufig des Stempels, um seine Waaren auszuzeichnen. — Wo nun das Monopol ganz einfach ist, und weder zusammengesetzte Geschäfte, noch ein Unterschied der Objecte dabey Statt findet, da kann es füglich angewandt werden, und ist bey gewissen Abgaben die einzige Erhebungsmethode, wie bey der Münze, dem Stempelpapier u. s. w. Wo aber das Monopol zu

einem zuſammengeſetzten Fabrications- und Handelsgeſchäft wird, da hat es folgende Nachtheile: 1) vertheuert es die Waaren viel mehr, als es die Abgabe nothwendig macht, weil die Staatsfabrication mehr koſtet, als die Privatſabrication; es bewirkt daher 2) Verminderung der Conſumenten dieſer Waare, und nimmt 3) der Nation eine Erwerbsquelle. Alle dieſe Nachtheile aber koſten dem Volke gemeiniglich noch mehr, als die Steuer, welche der Staat durchs Monopol erhebt. Erhübe der Staat eine niedrigere Steuer von denſelben Gegenſtänden, ſo hätte er das Monopol nicht nöthig, und was er dabey an der Summe einbüſste, das würde er leicht erſetzen können durch eine Steuer auf den Gewinn, den die Nation dadurch hat, daſs ſie den Erwerbzweig behält, den ihr das Monopol entriſs, und dadurch, daſs ſie jene Gegenſtände wohlfeiler kaufen kann. Wir haben dieſe Nachtheile ſchon oben (§. 340 — 450.) nachgewieſen. Es wird daher das Monopol immer eine theure koſtbare, den Privatgewerben und der Production groſsen Abbruch zufügende Erhebungsart, und deshalb verwerflich ſeyn.

Erläuterung. Die Abgabe vom Stempelpapier kann nicht anders als monopoliſtiſch bezogen werden. Die beſondere Papiergattung und der Umſtand, daſs man dergleichen Papier nur von einer Staatsbehörde kaufen kann, ſichert allein gegen den Betrug. Denn ſollte jeder Kaufmann das Recht haben, ſich Papier ſtempeln zu laſſen und damit zu handeln; ſo würde dieſes zu einer Menge Verfälſchungen führen, da nichts leichter nach-

zumachen ist, als ein solcher Stempel. Dieses ist blofs dadurch zu verhüten, dafs nur der Staat Stempelpapier verkaufen darf. Denn um eines einzelnen oder einiger Bogen willen einen falschen Stempel zu machen, wird selten der Mühe werth gefunden. Eben so lassen sich Kalender und Spielkarten nicht mit Erfolg besteuern, als wenn man diese Gegenstände zum Staatsmonopol macht, besonders, wenn die Steuer darauf sehr hoch ist. Hier sind jedoch die Verfälschungen schon viel bedeutender, und es ist wohl zu überlegen, ob man sich nicht lieber mit einem niedrigen Stempel begnügen und dabey den Handel frey geben sollte. — Die Staatsmonopole mit Materialien, wie Salz, Pulver, Branntwein, Tabak, Pfeffer u. s. w. sind sämmtlich Erhebungsarten, die dem Volke sehr viel kosten, die aber nicht aufgegeben werden können, so bald man auf hohen Steuersätzen besteht. Nur niedrige Steuersätze lassen sich leichter auf eine andere wohlfeilere Weise von diesen Gegenständen erheben, und sind vorzuziehen, weil sie den Gewerben und der Production günstiger sind, wie schon bey andern Gelegenheiten ausführlich gezeigt ist. Die Monopole sind in barbarischen und despotischen Staaten fast allgemein üblich, und es werden dadurch die Haupteinkünfte vom Volke gezogen. Der Pascha von Aegypten hat sich den ganzen ausländischen Handel zugeeignet. Alle Landesproducte müssen ihm zu einem gewissen Preise, den er festsetzt, abgelassen werden. Er kauft die ostindischen Waaren, und zwingt die inländischen Kaufleute, sie ihm zu einem Preise, den Er bestimmt, abzunehmen, wenn Er sie nicht an Fremde besser absetzen kann. Eine solche Methode bringt freylich Geld in den Schatz, aber die Stärke der Nation kann keine grofsen Fortschritte dabey machen.

II.

Von der Selbstadministration und Verpachtung der Steuern.

§. 1256.

Ob der Staat die Steuern selbst durch eigne Beamten erheben oder die Erhebung verpachten solle (§. 1197.), ist eine Frage, welche sehr reifliche Ueberlegungen verdient.

§. 1257.

Die Selbstadministration geschieht durch eingesetzte Rent- oder Steuerbeamte. Je mannichfaltiger die Steuern sind, desto grösser muss die Zahl dieser Beamten seyn, und desto kostbarer fällt die Erhebung aus, da zusammengesetzte Geschäfte dem Staate immer theurer zu stehen kommen, als Privatleuten.

§. 1258.

Die Erhebung durch Andere geschieht dadurch, wenn der Staat dieses Geschäft einem Pachter überläst, der ihm einen bestimmten Ertrag abliefern muss, und sich dafür und für seine Mühe durch die Erhebung deckt. Dieses ist das System der Steuerverpachtung.

§. 1259.

Die Verpachtung der Staatseinnahme hat sich wegen der häufig damit verknüpften Miss-

bräuche sehr verhaſst gemacht. Man ſagt gegen dieſe Methode:

1) daſs ſie dem Staate am theuerſten zu ſtehen kommen, weil der Pächter ſich ſicher ſtellt, und daher gewiſs nur das Minimum dem Staate verwilligen wird, wo dann dem Pachter alle Ueberſchüſſe zufallen, und er auf Koſten der übrigen Einwohner bereichert wird. Da die Pachtſummen bey Steuerpachtungen gewöhnlich ſo groſs ſind, daſs nur Wenige bey dergleichen Pachtungen concurriren können; ſo werden die wenigen Concurrenten leicht Vergleiche unter ſich ſchlieſsen, und der, dem die Pacht überlaſſen wird, wird die übrigen entſchädigen. Geſchieht dieſs, ſo müſſen die Steuerpflichtigen auch dieſe Koſten dem Pachter zahlen, und der Staat verliert dabey unendlich; ſo, daſs keine Erhebungsart theurer und drückender iſt, als dieſe.

2) Daſs ſie den Unterthanen am beſchwerlichſten falle, weil der Pachter alles aufs ſtrengſte nimmt, und es gewiſs nie an Plackereyen fehlen läſst, um allenthalben das Aeuſserſte, was er nur irgend zu verantworten gedenkt, von den Steuerpflichtigen zu erpreſſen.

3) Sie benimmt dem Staate das Vermögen, den Unterthanen Steuererleichterungeu angedeihen zu laſſen, und da ſchnell Aenderungen zu treffen, wo die Erhebung läſtig und drü-

ckend wird, daher ist das Verpachtungssystem insbesondere der Gewerbefreyheit nachtheilig, und das unfehlbare Mittel, die Steuer verhaſst zu machen.

§. 1260.

Die Vertheidiger des Verpachtungssystems führen dagegen an:

1) Daſs der Staat, durch die Verpachtung der Abgaben, seiner Einkünfte gewiſs werde, indem die Pachtgelder bestimmt sind und in bestimmten Terminen pünktlich eingehen.

2) Daſs der Pachter die Erhebung immer wohlfeiler einzurichten verstehe, als der Staat.

3) Daſs er, insbesondere bey der indirecten Steuer, die Unterschleiſe viel besser verhindern werde, und daher auch weit mehr geben könne, als der Staat erheben würde, wenn er die Erhebung administriren lieſse.

4) Daſs der Staat besonders bey der letzten Art der Steuer, durch die Verpachtung, wenn er es zur Bedingung macht, daſs die Pächter offene Rechnung führen, am sichersten erfahre, wieviel eine Abgabe einbringen kann, und daſs er daher mit der Zeit immer höhere und sicherere Pachtgelder erhalten werde.

5) Endlich profitirt der Staat bey der Verpachtung insbesondere dadurch, daſs er das ganze

verwickelte Rechnungswesen über das Detail der Steuereinnahme los wird.

§. 1261.

Wägt man die Gründe für und gegen das Verpachtungssystem gegen einander ab, und zieht dabey die verschiedenen Arten der Abgaben in Erwägung; so findet man, dass sich schwerlich ein allgemeiner Satz hierüber feststellen lasse, dass in einigen Fällen die Selbstadministration, in andern die Verpachtung den Vorzug zu verdienen scheine, dass die Selbstadministration sich dadurch vervollkommnen lasse, dass man den Steuerbeamten zum Mitinteressenten macht und ihn dadurch zu grösserem Eifer antreibt, und dass sich auf der andern Seite auch die Verpachtung so einrichten lässt, dass der Staat alle Gewalt dabey behält, die Missbräuche, die der Pachter zum Nachtheil des Publicums einführen könnte, zu verhindern.

§. 1262.

Die Selbstadministration der Erhebung solcher directen Steuern, deren Ertrag durch die aufgenommenen Rollen genau bestimmt ist, kann nirgends grosse Schwierigkeiten haben, wenn nur sonst die Steueranlagen nach richtigen Principien gemacht sind; so dass die Besteuerten nicht übersteuert werden, und die Steuer bloss Vermögende trifft. Da die Rollen genau anzeigen, was jeder

geben muſs, und wieviel die ganze eingehende Steuerſumme beträgt; ſo kann eine gute Staatsadminiſtration leicht bewirken, daſs die Steuern pünktlich eingehen und Reſte nicht geduldet werden. Auch kann den Steuerbeamten zur Bedingung gemacht werden, daſs ſie für den Eingang der Steuern zu beſtimmten Terminen haften und Zahlung leiſten, wogegen ihnen alle Executivmittel in die Gewalt gegeben werden müſſen, um die Bezahlung zur rechten Zeit ſelbſt zu bewirken.

§. 1263.

Der Staat macht ſich die Sache noch leichter, wenn er jede Gemeinde für die richtige Zahlung der directen Steuer zu beſtimmten Terminen verantwortlich macht, und dagegen dieſer die Organiſation der Erhebung gegen beſtimmte Procente überläſst. Dieſes iſt eine Art der Verpachtung, welche für die Beſteuerten durchaus keinen Nachtheil haben kann, wodurch der Staat ein weitläufiges Geſchäft los wird, und es einer Behörde anvertrauet, welche gerade das allergröſste Intereſſe dabey hat, daſs es mit der mindeſten Beſchwerde der Glieder der Gemeinde, und ſo ökonomiſch als möglich ausgeführt werde. Die Gemeinde wird nach der Lage der Umſtände am beſten beurtheilen können, ob es rathſamer für ſie iſt, die Steuer durch beſoldete Agenten einzuziehen, oder die Erhebung an den Mindeſtfodernden, ſo weit er

fich fonft dazu qualificirt, zu verpachten. Da bey der directen Steuer die eingehenden Summen beftimmt find; fo kann dabey nicht davon die Rede feyn, wieviel der Einnehmer an Steuern einliefern, fondern nur für welche Summe er die Erhebung und terminweife Ablieferung derfelben übernehmen wolle.

§. 1264.

Ift aber der Ertrag einer Steuer nicht beftimmt, fondern hängt entweder die Ausfindigmachung der Steuerobjecte oder die Anzeige und Ablieferung der eingegangenen Summen, von dem Eifer und der Ehrlichkeit der Einnehmer und Officianten ab; fo ift es weit zweckmäfsiger, dergleichen Einnahmen förmlich zu verpachten. Zu diefen Arten von Steuern gehören:

1) Die Zölle an den Grenzen und die Thoraccifen, wo dergleichen find. Hierbey müffen die Pächter natürlich das Recht haben, eigne Vigilanzanftalten zu treffen, und die Policey mufs verpflichtet feyn, ihnen beyzuftehen.

2) Die Erhebung der Abgaben a) auf das Gemahl; b) Brauereyen und Brennereyen; c) auf das Schlachtvieh.

3) Die Monopole, in fo fern dergleichen für nöthig gehalten werden, wie der monopoliftifche Verkauf des Salzes, der Spielkarten, des Stempelpapiers und dergl.

4) Die Erhebung von Chaussee-, Hafen-, Canal-, Brückengeldern u. s. w.

Erläuterung. Die Verpachtung der Zölle hat viele Schwierigkeiten, weil es nicht wohl angeht, daſs jeder Zoll einzeln verpachtet wird, sondern wenigstens alle diejenigen zusammen, die sich einander leicht Abbruch thun können. Sodann aber werden die Pachtsummen zu groſs, und es entsteht eine zu geringe Concurrenz und hierbey die Gefahr, daſs sich die Concurrenten unter einander verstehen, und der, welchem die Pachtung von den übrigen überlassen wird, denselben Abfindungsquanta giebt: eine Praxis, die man allenthalben kennt, wo es groſse Abgabenverpachtungen giebt, und welche die Staatscasse eben so sehr als das Publicum benachtheiligt. — Will man aber die Pachtstücke verkleinern, so können sich die verschiedenen Pächter leicht Abbruch thun, indem der eine die Einfuhr durch seine Zollstraſse dadurch vermehrt, daſs er nachsichtiger ist, oder geringere Steuersätze nimmt, weil ihm die Menge derer, die seinen Zoll passiren, mehr einbringt, als die hohen Sätze für eine geringere Waarenmasse. Eine ähnliche Praxis findet freylich auch in Ländern Statt, wo Staatsbeamte die Zölle erheben. Denn Nachsicht für gute Bezahlung zieht die Frachten an, und Strenge und Unbestechlichkeit entfernt sie.

In einem Grenzzolle eines gewissen Reichs fiel einmahl in einem Jahre die Einnahme von zwey Millionen auf eine halbe Million herab, indeſs sie in dem benachbarten Zollamte um eine ganze Million wuchs. Man setzte den Zolldirector, der die Zolleinnahme so hatte sinken lassen, ab, — und der andere wurde für seinen Eifer, die Zolleinnahme vermehrt zu haben, belohnt!!

§. 1265.

Der Anfang der Erhebung solcher Art Steuern, deren Ertrag sich schwer berechnen läſst, ist allerdings mit der Selbstadministration zu machen, um

eine Grundlage für die künftige Verpachtung zu haben. In den meisten Fällen werden sich genug Pächter finden, welche ein Beträchtliches mehr bieten, als die eigne Administration eingebracht hat. — Um dergleichen Grundlagen bey neuen Verpachtungen zu vervollkommnen, muſs jedem Pachter zur Pflicht gemacht werden, genaue Rechnung über Ausgabe und Einnahme zu führen, und seine Bücher für die Staatscontrolle stets offen zu halten. Unordnung, erwiesene Unterlassung der Eintragungen oder falsche Angaben müssen aufs strengste bestraft werden. — Diese Bücher werden den künftigen Concurrenten bey der Pacht zur Einsicht vorgelegt.

Erläuterung. Die Sperrgelder, welche in verschiedenen Städten nach Sonnenuntergang beym Eingange durchs Thor erhoben werden, bringen gewöhnlich durch die Verpachtung noch dreymahl so viel ein, als man durch die Selbstadministration erhebt. Die Einnahme von den preuſsischen Chausseegeldern wird ebenfalls, wo sie verpachtet wird, ums Doppelte und Dreyfache vermehrt, wie sich bey den jetzigen Verpachtungen auf eine auffallende Art gezeigt hat. Gewiſs würde man gleiche Resultate bey Verpachtung der Posteinnahmen erfahren. Eben so können Mühlen, Branntweinbrennereyen, Salzfabriken u. s. w. entweder an die Unternehmer selbst, oder an andere Privatpersonen verpachtet werden.

§. 1266.

Um der Bedrückung des Publikums durch die Pächter entgegen zu wirken, muſs

1) der Pachter verpflichtet werden, genau nach den gesetzlichen Vorschriften über Quantität

und Qualität der Abgaben zu verfahren, und nie andere Gewaltmittel zu gebrauchen, als die ihm nach dem Gesetze verstattet sind.

2) Er darf kein Recht haben, die Contravenienten selbst zu verurtheilen oder zu strafen, sondern die Untersuchung der Uebertretungen der Steuerpflichtigen sowohl, als der Beschwerden gegen die Pächter, muss vor dem gewöhnlichen Gericht nach den Gesetzen geschehen.

§. 1267.

Die Verpachtung von Handelsmonopolen mit Gegenständen, deren Beschaffenheit schlecht oder gut seyn kann, eröffnet den Pächtern die meiste Gelegenheit, das Publicum zu drücken, daher denn auch nicht bloss die Verpachtungen dieser Art Abgaben, sondern die Abgaben selbst verwerflich sind. Denn die Administration ist in Ansehung solcher Monopole selten besser, als die Verpachtung.

Erläuterung. Nie wurde schlechterer Kaffee und Tabak verkauft, als unter der Kaffee- und Tabaksregie in unserm Staate. Das jetzt noch fortdauernde Salzmonopol in Preussen hat indessen diesen Fehler nicht. Denn nie hört man eine Beschwerung über Lieferung schlechten Salzes bey uns. Der Grund davon ist aber auch leicht zu finden; denn die verkaufende Behörde kann keinen Vortheil durch den Ankauf schlechten Salzes machen, da ihr die Kaufpreise bestimmt sind, und sie also natürlich kein schlechtes Salz annehmen wird. In Russland klagte man sehr über den schlechten Branntwein, den die Branntweinspächter dem Publicum ver-

kauften. Denn obgleich die Probe, welche der Branntwein halten soll, durch die Gesetze genau bestimmt ist; so treten doch selten einzelne mit ihren Beschwerden dagegen auf. Und überdies hat ein Pachter, der über Millionen gebietet, immer Mittel, den Beschwerden gegen sich eine solche Wendung zu geben, dass dadurch nicht viel gegen ihn ausgerichtet wird.

Vierter Abschnitt.

Von der Erhaltung der genauen Uebersicht und der Vergleichung der Staatseinnahme und Staatsausgabe.

§. 1268.

Um den Finanzzustand eines Staats stets übersehen und richtig beurtheilen zu können, dazu ist nöthig:

1) Dass die Finanzverwaltung überhaupt so organisirt sey, dass die Behörden einander in die Hände arbeiten, und alle zu einem Ganzen vereinigt werden.

2) Dass man schon vorher wisse, wieviel der Staat ungefähr jährlich einzunehmen und auszugeben habe.

3) Dass man Anstalten treffe, dass die Einnahme pünctlich und zu solchen Zeiten erfolge, wo die Ausgabe, für welche sie bestimmt ist, nöthig wird, oder dass die Ausgabeämter jederzeit mit den nöthigen Fonds versehen werden.

4) Dass man Mittel habe, sich in jedem Augenblicke zu überzeugen, dass die bestimmten

Einnahmen eingegangen und die nöthigen Ausgaben beſtritten worden.

5) Daſs man ſich eine allgemeine Ueberſicht aller Einnahmen und Ausgaben in jedem Augenblicke verſchaffen könne.

6) Daſs die Ueberzeugung begründet werde, daſs die ganze Einnahme und Ausgabe nach richtigen Staatszwecken geſchehen und nach nationalökonomiſtiſchen Principien angeordnet und ausgeführt ſey.

Das erſte wird bewirkt durch eine ſyſtematiſche Eintheilung der Finanzbehörden, das zweyte durch die Errichtung eines guten Etatsweſens, das dritte, vierte und fünfte durch ein vollkommnes Caſſen- und Rechnungsweſen, das ſechste durch eine ſorgfältige Staatscontrolle. Von dieſen Gegenſtänden muſs daher hier noch gehandelt werden.

I.

Von der Eintheilung der Finanzverwaltung.

§. 1269.

Die ordentliche Verwaltung eines groſsen Reichs erfodert, daſs daſſelbe in gröſsere und kleinere Abtheilungen getheilt, daſs in jeder dieſer Abtheilungen beſondere Verwaltungsbehörden organiſirt werden, die theils unter einander, theils aber ſämmtlich mit einer obern Verwaltungsbehörde zuſammenhangen, und zuſammen Ein Gan-

zes oder Ein Syftem bilden. Diefes gilt nun auch insbefondere von der Finanzverwaltung. Ein grofser Staat mufs daher in Provinzen eingetheilt feyn, deren jede ihre befondere Finanzbehörde hat, in welcher für alle Beftandtheile der Finanzverwaltung, die fich in der Provinz finden, geforgt ift, und durch welche alles, was zur Ausführung des Finanzwefens in derfelben nothwendig ift, organifirt wird. Diefe Provinzialfinanzbehörden hangen fämmtlich mit einer höchften Centralfinanzbehörde zufammen, von welcher fie ihre Befehle erhalten, und der fie von der Finanzverwaltung der Provinzen genau Rechenfchaft geben. Diefe Centralbehörde mufs alle Kenntniffe in ihren Mitgliedern vereinigen, welche zur Beurtheilung aller Zweige der Finanzverwaltung im ganzen Reiche nöthig find, fo wie jede Provinzialfinanzbehörde alle diejenigen Kenntniffe in fich fchliefsen mufs, die zur Beurtheilung derjenigen Verwaltungszweige gehören, welche in diefer Provinz vorhanden find. Sowohl die Centralbehörde als die Provinzialbehörden haben diejenigen Beamten oder Behörden unter fich, welche zur Realifirung der Verwaltung nothwendig find.

Erläuterung. Hat ein Staat Domainen-, Wald-, Bergwerks-, Salinenwirthfchaft, treibt er Fabrikwefen u. f. w.; fo müffen Männer in der Centralfinanzbehörde fitzen, welche diefe Wirthfchaftszweige vollkommen zu beurtheilen im Stande find, und welche fich eine möglichft genaue Bekanntfchaft mit denfel-

ben erworben haben. Eben so müssen in solchen Fällen in jeder Provinzialfinanzbehörde Räthe vorhanden seyn, welche sowohl die allgemeinen Grundsätze der in ihrer Provinz vorhandenen Staatswirthschaftszweige kennen, als auch mit dem Detail der ihnen unterworfenen Wirthschaften möglichst genau bekannt sind. Hat aber ein Staat dergleichen Wirthschaftszweige nicht; so bedürfen auch die Behörden keiner besondern Beamten für sie. — Die den Provinzialfinanzbehörden untergeordneten Beamten sind: 1) die Einnahme- und Ausgabeämter; 2) alle Verwaltungsbehörden in ihrem Bezirke, als: Cameralämter, Forstämter, die Bergverwaltung, die Directoren der sich in ihrem Bezirke befindlichen Staatsfabriken u. s. w. Denn diese zu Mitgliedern der Finanzbehörde selbst zu machen, widerspricht allen Begriffen einer guten Finanzverwaltung und lähmt die Oberaufsicht und Direction. Eben so müssen der Staatsschatz, sowohl das Generaleinnahme- als das Generalzahlamt, so wie alle allgemeine Directionen einzelner Verwaltungszweige, der obersten Centralfinanzbehörde untergeordnete, nicht ihr beygeordnete Behörden oder Mitglieder derselben seyn.

§. 1270.

Wenn die einzelnen Verwaltungszweige in einem Reiche weitläufig und durch mehrere Provinzen verbreitet sind; so errichtet man gewöhnlich für dieselben eine besondere Centralverwaltung, von welcher alle einzelne Verwaltungen dieses Zweiges im Reiche abhangen, und die von den übrigen Behörden unabhängig denselben regieren. Dergleichen Generalverwaltungen bilden oft eigne Ministerien, und stehen unter der höchsten Staatscontrolle. Allein es scheint diese Einrichtung nicht unter allen Umständen die zweckmäßigste

zu ſeyn. Denn 1) wird dadurch die Adminiſtration eines ſolchen Wirthſchaftszweiges offenbar ſehr gelähmt, da ſich eine groſse Maſchine immer langſamer bewegt, als eine kleinere. Die einzelnen Unterbehörden können nichts für ſich ſelbſt, ohne weitläufige Berichte abzuſtatten und die Antworten abzuwarten, thun. Dieſes muſs nothwendig in letztern eine gewiſſe Trägheit und Unluſt hervorbringen, ſo daſs ſie lieber alles im gewohnten Gleiſe fortgehen laſſen, als auf Verbeſſerungen bedacht ſeyn werden, die ihnen nur viel Schreiberey und Mühe machen, und ihnen zuletzt doch nicht zum Verdienſte angerechnet werden. 2) iſt eine ſolche Generalverwaltung viel koſtbarer, als wenn jede Specialverwaltung für ſich handelt und ihre Oberbehörde in der Nähe hat. Es erfodert nicht nur die Unterhaltung einer ſolchen Centralbehörde groſse Koſten, ſondern die ſteten Inſpectionsreiſen ihrer Räthe, die unaufhörlichen Communicationen mit allen ihr untergebenen Behörden u. ſ. w. verurſachen gleichfalls viel Ausgaben. 3) Es wird dadurch eine gar nicht wünſchenswerthe Einförmigkeit in die Verwaltung gebracht, indem alle Unterbehörden Einer Idee und Einer Ordnung, ſo wie ſie von Oben befohlen wird, folgen müſſen. Dieſes wäre nun zwar ganz gut, wenn man annehmen könnte, dieſe wäre die vollkommenſte, die es geben könnte. Allein dieſes wird nie der Fall ſeyn; denn eine ſolche Behörde folgt gewöhnlich

und natürlicher Weise nur einseitigen Vorstellungen, da sie doch nie von dem Detail aller einzelnen Administrationen genau unterrichtet seyn kann, und überhaupt jede Wissenschaft und Kunst viel mehr ausgebildet und vervollkommnet werden kann und wird, wenn sie Viele selbstständig und unabhängig betreiben, als wenn Einer alle übrigen zwingt, nach seinem Leisten zu arbeiten. Dadurch entsteht gar zu leicht Monotonie, Schlaffheit und Schlendrian. Sind die Localadministrationen unabhängig und allein für alles, was sie thun, ihrer aufsehenden Behörde verantwortlich; so wird das Bestreben einer jeden, sich auszuzeichnen und das ihr aufgegebene Problem am besten zu lösen, viel lebendiger, und es entwickeln sich die Talente und Kräfte viel schneller und sicherer, als wenn alles Einer Regel folgen muss. Endlich 4) haben dergleichen Generalverwaltungen eine zu unabhängige Stellung, indem sie selbst das Ansehen der Ministerien haben, die übrigen aber von ihrer Kunst nichts verstehen und sich in ihre Angelegenheiten nicht mischen können. Und deshalb kostet es viele Schwierigkeiten, wenn die antinationalökonomistische Bewirthschaftungsart solcher Administrationszweige abgeschafft oder verändert werden soll. Denn das Interesse solcher Verwaltungsbehörden ist, ihre Wirthschaftszweige zu erhalten und zu erweitern, sollte es auch auf öffentliche Kosten geschehen. Sie werden sich immer jeder

Benutzungsart ihrer Werke widersetzen, die ihre Einwirkung vermindert oder gar überflüssig macht.

Besser scheint es daher, die Localwirthschaftsverwaltungen selbstständig und unabhängig von Centralverwaltungen zu machen, und sie bloss der Aufsicht und Controlle der ihnen zunächst gelegenen Provinzialfinanzbehörde zu unterwerfen. Die grosse Mannichfalfigkeit der Verwaltungen wird den grössten Eifer unter ihnen entzünden, sich einander in der Vermehrung des reinen Ertrags ihrer Werke zu übertreffen, und dadurch wird sich die Vollkommenheit ihrer Kunst am besten entwickeln, im Lande verbreiten und in alle Localitäten dringen. Die Finanzbehörden werden es in ihrer Gewalt haben, diese Localverwaltungen genau zu beobachten, die Fehler und Mängel derselben zu bemerken, und die nöthigen Abänderungen da, wo die bestehenden ihren Zweck nicht erreichen, zu treffen. Es ist genug, dass Ein Rath in jeder Provinzialbehörde den unter ihm stehenden Verwaltungsbezirk genau kenne, um zu beurtheilen, ob er gut oder schlecht verwaltet werde, und den rechten Mann an die Spitze der Verwaltung zu bringen. Ja es wird am besten seyn, wenn die Verwalter der Staatsgüter (auch der Bergwerke, Salinen u. s. w.) gar keine Staatsbeamten sind, sondern blosse Privatleute, die nach dem Ermessen der Finanzbehörde, je nachdem sie ihre Function mit Geschicklichkeit

und

und Treue erfüllen oder nicht, in ihren Posten beybehalten oder davon entfernt werden können. Dieses wird die stärkste Triebfeder seyn, Talente zu wecken und das Bestreben zu verstärken, die finanziellen Zwecke des Staats am vollkommensten auszuführen. Wie eine solche Einrichtung zur Vereinfachung der Verwaltung dient, ist schon oben (§. 967 fg.) gezeigt worden.

§. 1271.

Zur Finanzverwaltung eines Reichs gehören also:

1) Die höchste Centralfinanzbehörde. Dieselbe besteht:

a) aus dem Chef derselben oder dem Finanzminister, als dem Regenten und Controlleur des ganzen Finanzwesens;

b) aus ihm beygeordneten Centralfinanzräthen, welche nebst den allgemeinen staatswirthschaftlichen und finanziellen Kenntnissen, jeder einen besondern Zweig der im Finanzministerio vorkommenden Verwaltungstheile gründlich verstehen muss, und darüber den besondern Vortrag hat. Diese bilden zusammen das Finanzministerium. Unmittelbar zu ihm gehören und sind ihm untergeordnet: 1) das Centraleinnahmeamt und das Centralzahlamt (das Schatzamt); 2) das Centralrechnungsamt; 3) die allgemeinen staatswirthschaftlichen Behörden, welche die

besondern Quellen der Staatseinnahme verwalten, oder die Befehle des Finanzministerii ausführen sollen, wo dergleichen die Umstände nöthig machen.

2) Die Provinzialfinanzbehörden. Sie bestehen gleichfalls aus einem Chef und aus Räthen, die in demselben Verhältnisse zu einander stehen, wie die Glieder des Finanzministeriums, und sind letzterem untergeordnet. — Unter ihnen stehen a) alle Einnahme- und Ausgabeämter der Kreise, aus welchen die Provinz besteht; b) die Provinzialrechnungsämter; c) alle Wirthschaftsämter, welche im Kreise liegen, und bestimmt sind, Einnahme zu schaffen, oder Gelder nach den Befehlen der Finanzbehörden zu verwenden; d) alle einzelne Einnehmer und Zahlmeister der einzelnen Kreise, Ortschaften u. s. w.

3) Sind die Provinzen so grofs und weitläufig, dafs sie von Einer Behörde nicht übersehen werden können; so müssen sie in Kreise eingetheilt und noch mit besondern Kreisbehörden, nach gleichen Principien als die Provinzialbehörden, versehen werden.

II.
Von den Finanzetats.

§. 1272.

Zur Anlegung einer guten Wirthschaft gehört, daſs man vor allen Dingen ihre Gegenstände, ihre Bedürfnisse und die Mittel sie zu befriedigen kenne. Je zusammengesetzter, weitläufiger und mannichfaltiger eine Wirthschaft ist, desto nothwendiger wird dieses. Es ist daher insbesondere bey der Finanzwirthschaft nothwendig, die bevorstehenden Ausgaben und Einnahmen, wovon jene bestritten werden sollen, im Voraus zu berechnen. Dergleichen vorläufige Ueberschläge nennt man Etats. — Finanzetats sind daher nichts anders, als vorläufige Ueberschläge dessen, was der Staat auszugeben oder einzunehmen hat. Sie gründen sich auf die Kenntniſs der Staatsbedürfnisse und der Quellen der Staatseinnahme.

§. 1273.

Die Bedürfnisse werden erforscht durch die Behörden, welche ihnen am nächsten sind und die beste Gelegenheit haben, sie zu erkennen und zu beurtheilen. Daher sammelt jede Provinzialfinanzbehörde die Bedürfnisse der ihr untergeordneten Stellen durch deren Beamte. Die Prüfung derselben kommt zuerst ihr als der nächsten aufsehenden, dann der Centralfinanzbehörde, und zuletzt der

oberſten controllirenden Staatsbehörde zu. Dieſe ſetzt dieſelben feſt, und ſo kommen ſie in den Finanzausgabe-Etat. Die Einnahmen ordnen ſich nach den verſchiedenen Finanzquellen, und ergeben ſich aus Berechnungen, wozu Erfahrung, Finanzgeſetze und Schlüſſe die Data liefern. Die Zuſammenſtellung dieſer Einnahme bildet den Finanzeinnahme-Etat.

§. 1274.

Die allgemeinen Begriffe im Etat, welche die Gegenſtände bezeichnen, wofür die Ausgabe gemacht, oder die Quellen, aus welchen die Einnahme flieſst, bilden die Rubriken des Etats. Eine jede ſolche Rubrik ſtützt ſich wiederum auf einen andern Etat, deſſen Rubriken die unter jener Rubrik enthaltenen Begriffe ausmachen, und dieſes kann ſo weit gehen, bis die Rubriken Individuen ſind, oder eine weitere Zergliederung für unnöthig gehalten wird. — Die Etats ordnen ſich daher wie ein Syſtem unter und neben einander geordneter Begriffe, und bilden zuſammengenommen ein Ganzes, deſſen formelle Vollkommenheit nach den Regeln einer logiſchen Eintheilung beurtheilt werden muſs; die materielle Vollkommenheit derſelben gründet ſich auf die Richtigkeit der Elemente, auf welchen die darin vorkommenden Angaben beruhen.

Erläuterung. Die allgemeinsten Begriffe der Eintheilung der Etats sind **Staatsausgabe** und **Staatseinnahme**. Die Hauptrubriken des Staatsausgabeetats sind: 1) Hofstaat; 2) Civilstaat; 3) Kriegsstaat. Die Bedürfnisse dieser drey Rubriken theilen sich in **ordentliche** und **ausserordentliche**. Der Etat des Hofstaats führt nun alle einzelne Bedürfnisse desselben auf, als: Tafel, Schlösser, Stall u. s. w. Der Civilstaat begreift unter sich: die Bedürfnisse der Justizverwaltung, der Policeyverwaltung (Sicherheits-, Bequemlichkeits-, Culturanstalten u. s. w.), der Finanzverwaltung. Der Kriegsetat fasst unter sich die Organisation und Unterhaltung der Armee, der Festungen, Waffenvorräthe u. s. w. Der Staatseinnahme-Etat hat so viele Hauptrubriken, als es Einnahmequellen in demselben giebt; als 1) **Staatsgüter** und alle diesem untergeordnete Zweige, wie Landgüter, einzelne Feldstücke, Bergwerke, Salinen, Fischereyen, Waldungen u. s. w. 2) **Regalien**, als: Münze, Posten, Salzhandel u. s. w. 3) Abgaben, als: von der Einnahme, von der Ausgabe, directe, indirecte Steuern u. s. w.

§. 1275.

Der Staatsfinanzetat wird um so einfacher, je mehr der Staat sich blofs und allein auf die eigentlichen Staatsgeschäfte beschränkt, und sich von aller Privatbewirthschaftung der Quellen seiner Einnahme und von aller Privatverwaltung seiner Ausgaben losmacht. Verwaltet der Staat seine Einnahmequellen, z. B. Landgüter, Bergwerke, Domainen, Posten u. s. w. selbst; so müssen für jeden dieser Verwaltungszweige bis ins tiefste Detail herunter besondere Etats entworfen werden, und das Staatsetatswesen wird ins Unendliche vervielfältigt. Ist aber das ganze Domainen-, Berg-, Hütten-, Salz-

und das ganze Wirthſchafts- und Fabrikenweſen zur Privatwirthſchaft gemacht; ſo gehen die Etats des Staats bloſs mit den Einnahmen von dieſen Finanzquellen an, und der Staat hat durchaus mit ihrer Verwaltung nichts zu ſchaffen. Eben ſo erfolgen ſeine Ausgaben im Vollen, und er braucht ſich nicht weiter um deren Verwendung zu bekümmern, ſobald er nichts mit der Privatwirthſchaft zu thun hat. — Zur Vereinfachung der Verwaltung des ganzen Finanzweſens wird es daher insbeſondere ſehr nützlich ſeyn, wenn ſich der Staat von aller eignen Verwaltung der Quellen, woraus er ſeine Einnahmen bezieht, frey macht.

§. 1277.

Selbſt in einem Staate, wo dieſe Verwaltung noch nicht entbehrt werden kann, wird es doch ſehr zur Erleichterung der Finanzrechnungen und der Ueberſicht des ganzen Finanzweſens dienen, wenn man die Verwaltung der Quellen, aus welchen die Staatseinnahmen gezogen werden, gänzlich von der eigentlichen Finanzverwaltung trennt, und für erſtere eigenthümliche Generalverwaltungen beſtimmt, welche der oberſten Staatsbehörde zwar verantwortlich, aber von der Finanzbehörde gänzlich verſchieden ſind; ſo daſs ihre Etats (Bruttoeinnahmen und Verwaltungsausgaben) in dem Finanzbudget gar nicht vorkommen, ſondern nur das reine Einkommen, was ſie liefern, nach Abzug aller Koſten darin erſcheint. In dieſem Falle werden die

letzten Finanzetats bloſs in den reinen Einnahmen und Ausgaben, ſo wie ſie jede Quelle liefert oder fodert, beſtehen, und ſich ſämmtlich lediglich und allein auf die eigentlichen unmittelbaren Staatsbedürfniſſe beziehen. Jede beſondere Verwaltung wird aber ihr eignes Etats- und Rechnungsweſen haben, welches unter der Controlle der nächſten Finanzbehörden ſteht.

§. 1277.

Die Etats laſſen ſo viele Eintheilungen zu, als Berückſichtigungspuncte bey ihnen vorkommen; als:

1) Bey ihrer Form: a) nach ihrem Umfange, wornach ſie bald generelle, bald ſpecielle, bald individuelle ſind, und dieſes wiederum b) entweder in Anſehung des Raumes, den ſie befaſſen, Reichs-, Provinzial-, Kreis-, Aemter-, Gemeinheitsetats, Etats einzelner Anſtalten u. ſ. w.; oder in Anſehung der Zeit, mehrjährige, einjährige Etats u. ſ. w.; oder c) in Anſehung der Menge der Gegenſtände, indem ſie bald alle, bald mehrere, bald nur einen Gegenſtand betreffen u. ſ. w.

2) Bey ihrer Materie: a) nach den verſchiedenen Verrechnungsgegenſtänden — Geld- oder Materialienetats; b) nach den Wirthſchaftszweigen und Rubriken, wie Abgabenetat, Domainentat u. ſ. w.

Erläuterung. Der Haupt-Staatsfinanzetat ist der allgemeinste und enthält die Resultate aller Special- und Individualetats in sich. Er giebt die Totalsummen der Staatsausgaben und Staatseinnahmen nach den Hauptrubriken an, die jedoch alle specielle Rubriken unter sich befassen müssen. Alle darin vorkommende Angaben werden gerechtfertigt durch die Specialetats der einzelnen in ihm enthaltenen Rubriken; diese werden gerechtfertgt durch die Etats der unter ihnen enthaltenen Rubriken; diese erhalten ihre Rechtfertigung durch die Thatsachen, welche die Individualetats enthalten. Diese sind daher die Basis, auf welcher zuletzt das ganze Etatswesen ruht, und sie können daher mit Recht die Elementaretats heissen. So erkennt man den Abgabenbetrag des ganzen Landes aus dem Generalfinanzetat, der die Summe des Abgabenbetrags aller Provinzialetats enthält; diese enthalten die Summe des Abgabenbetrags aller Finanzkreise, diese der Aemter, diese der Gemeinden, diese der einzelnen Güter und Personen. Diese beruhen auf einer einzelnen Thatsache. Von der Richtigkeit aller einzelnen Thatsachen hängt also die Richtigkeit aller Etats ab. Bey allen allgemeinen und speciellen Etats ist nur die Richtigkeit der Thatsachen zu prüfen.

§. 1278.

Alle Etatsanfertigung fängt daher von den einzelnen Thatsachen an und bildet aus denselben die Elementaretats. So muss z. B. der Einnahmeetat der Staatsgüter damit anfangen, das das reine Einkommen jedes einzelnen Staatsguts ausgemittelt und die Einkünfte jedes einzelnen neben die der übrigen gestellt werden. Indem also jede Provinzial- oder Kreisbehörde die in ihm befindlichen Staatsgüter classificirt, und 1) das Einkommen der eigentlichen Landgüter, 2) der einzelnen Feld-

ſtücke des Staats, 3) der einzelnen Waldungen, 4) der Fiſchereyen, 5) der Berg- und Salzwerke u. ſ. w. zuſammenſtellt, und die Summen der Einnahmen jeder Claſſe und endlich die Summen der Claſſen zuſammen addirt; ſo entſteht ein Provinzial- oder Kreiseinnahme-Etat der Staatsgüter. — Werden die Reſultate der Kreisetats einer Provinz zu Einem Etat verbunden; ſo entſteht ein Provinzialetat; die Summen aller Provinzialetats bilden den allgemeinen Reichsetat der Staatsgüter u. ſ. w.

§. 1279.

Die Etats enthalten theils beſtimmte und gewiſſe, theils unbeſtimmte oder ungewiſſe Einnahmen oder Ausgaben. Erſtere ſind ſolche, welche ſowohl ihrer Gröſse als der Zeit und andern Umſtänden nach, beſtimmt und gewiſs ſind; letztere ſolche, die, wenn es auch beſtimmt und gewiſs iſt, daſs ſie erfolgen, doch ihrer Quantität oder andern Umſtänden nach unbeſtimmt und ungewiſs ſind, oder auch wohl ſolche, wovon es noch gänzlich ungewiſs und unbeſtimmt iſt, ob ſie überall erfolgen, die aber doch möglich oder wahrſcheinlich ſind. Alle Etatsſätze müſſen aber von dem, der den Etat anfertigt, erwieſen werden. Daſs die Ausgaben und Einnahmen richtig angegeben ſeyen, wird aus den Geſetzen und Protocollen, oder andern Documenten und Zeugniſſen, aus Rechnungen u. ſ. w. erwieſen. Die bloſs wahr-

ſcheinlichen und unbeſtimmten Ausgaben oder Einnahmen müſſen ſich aus Durchſchnittsrechnungen, auf bisherige Erfahrungen mehrerer Jahre oder auf andere Thatſachen ſtützen, welche die angenommenen Sätze begründen.

§. 1280.

Alle Etats zuſammengenommen bilden Ein Syſtem oder ein Ganzes. Es giebt daher nur Einen Reichs- oder Staatsetat, alle einzelne Etats ſind Theile deſſelben. Die Eintheilung in generelle, ſpecielle und Elementaretats dient nur, die Ueberſicht des Ganzen zu erleichtern, daſſelbe durch allgemeine Begriffe aufzufaſſen und an deren Leitung bis zu jedem einzelnen hinabzuſteigen. So enthält der General-Hauptfinanzetat die Rubriken, unter welchen die Rubriken aller übrigen Etats ſtehen, und alle Summen, welche die übrigen Etats enthalten. Aber zur Erleichterung der Ueberſicht des Ganzen werden hier bloſs die allgemeinſten Begriffe und die Totalſummen im Groſsen angegeben. Wer das Nähere kennen lernen will, muſs die unter jedem Begriffe oder unter jeder Rubrik enthaltenen Etats verfolgen, und wenn er dieſes bis zu den Elementaretats fortſetzt, ſo kann er einen deutlichen Begriff von allen Theilen des ganzen Staatsetats erhalten.

Erläuterung. Der Staats-Hauptfinanzetat zerfällt in den Ausgabe- und Einnahme-Etat. Der Hauptausgabe-

etat ſtellt die Summe der Ausgaben des ganzen Staats in den allgemeinſten Rubriken dar, deren untergeordnete Begriffe nur ſo weit verfolgt werden, als es die deutliche Ueberſicht der Hauptartikel erfodert, welche unter dieſen Begriffen enthalten ſind. Denn es iſt die allgemeine Regel jeder Eintheilung, alſo auch der Etats, die Untereintheilungen in einer und derſelben Ueberſicht nicht zu überhäufen, weil das menſchliche Faſſungsvermögen ſo vieles mit einem Mahle nicht zuſammenhalten kann. Es muſs daher das unter dem Allgemeinen Enthaltene nur nach und nach dargeſtellt und verfolgt werden. Ein ſolcher Hauptausgabe-Etat, wie er etwa dem Regenten vorgelegt wird, muſs daher die Ausgabe in wenig Rubriken zuſammenfaſſen, wie etwa in folgenden dreyen: 1) Ausgaben für den Hofſtaat, 2) für den Civilſtaat, 3) für den Militairſtaat. Da dieſer Rubriken nur ſehr wenige ſind; ſo können noch einige untergeordnete Rubriken mit aufgenommen und ſo der Inhalt jedes Hauptbegriffs etwas näher zergliedert werden, als: 1) bey dem Hofſtaate a) die Perſon des Regenten, b) ſeine Familie; 2) bey dem Civilſtaate a) die Reichscentralbehörde, b) die Hauptreichsverwaltungszweige oder die Miniſterien; 3) bey dem Militairſtaate a) die Landmacht, b) die Seemacht u. ſ. w. Jede dieſer Rubriken begreift nun wieder mehrere Etats unter ſich, welche die Totalangaben zergliedern. So legt der Etat für die Perſon des Regenten dar, was für deſſen Tafel, Schlöſſer, Marſtall, Jagdweſen, Chatoulle u. ſ. w. verwandt wird. — Alle dieſe Rubriken haben wieder ihre beſondern Etats, welche die für ſie angegebenen Ausgaben näher detailliren. Man findet Beyſpiele von ſehr detaillirten Etats in dem Moniteur vom Jahre 1792—95, die aber zum Theil ſehr verworren ſind, und einer groſsen Kritik bedürfen. Ein Hofetat des ruſſiſchen Reichs für das Jahr 1801. iſt in *Storch's* Journal: Ruſsland unter Alexander I. im 1ſten Bande S. 63. abgedruckt. Das ruſſiſche Original iſt in der Senatsdruckerey 1801. erſchienen und füllt 84 Folioſeiten. Folgende Rubrikentabelle kann ein Beyſpiel von einem Civiletat geben:

I. Die höchsten allgemeinen Central-Staatsbehörden:
  1. das Cabinet,
  2. der Reichsrath,
  3. die Staatscontrolle.

II. Die besonderen Staatsbehörden mit den ihnen untergeordneten Anstalten:
  A. Die Ministerien oder speciellen Central-Staatsbehörden.
    1. Ministerien der innern Angelegenheiten:
      a) der Justiz,
      b) der Regierung zur Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt (Policey),
      c) der Finanzen.
    2. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit allen ihm untergeordneten Personen und Anstalten in eignem und fremdem Staate.
  B. Die den Ministerien untergeordneten und durch das Reich vertheilten Staatsbehörden und Anstalten.
    1. Die Provinzialcollegien mit ihren Anstalten:
      a) Provinzial-Justizcollegien,
      b) Provinzial-Regierungsbehörden,
        aa) für die öffentliche Sicherheit und Bequemlichkeit (Policey im engern Sinne),
        bb) für öffentliche Gesundheitspflege,
        cc) für Culturanstalten.
      c) Provinzial-Finanzbehörden.
  C. Die den Provinzialbehörden untergeordneten Kreisbehörden und Kreisanstalten, als:
    1. die Kreisjustizämter,
    2. die von der Provinzialregierung zunächst abhängenden Stellen, als:
      a) die Kreis-Policeyräthe,
      b) die Kreisärzte,
      c) die Kreis-Schulaufseher u. s. w.
    3. Die der Finanzbehörde untergeordneten Beamten, als Kreiseinnehmer, Kreiszahlmeister u. s. w.

D. Die den Kreisbehörden untergeordneten Beamten und Anſtalten, als:

1. die Amts- und Ortsrichter;

2. die Amts- und Ortsregierungsbeamten, als:

a) die Policeymeiſter,

b) die Chirurgen und Hebammen u. ſ. w.

3. Die Ortsſteuerbeamten, Ortseinnehmer u. ſ. w.

Jede dieſer Rubriken bildet ihre eigenen Etats, deren bloſsen Reſultate der Hauptetat anzeigt. Jedes Miniſterium bildet ſodann wiederum ſeinen beſondern Etat, welcher alle Bedürfniſſe darſtellt, welche daſſelbe zu beſtreiten hat. Dieſe ſind freylich in jedem Staate für jedes Bedürfniſs verſchieden, und müſſen daher ſo dargeſtellt werden, wie ſie die Erfahrung lehrt. So wird der Etat des Finanzminiſteriums z. B. viel weitläufiger ſeyn, wenn es die Quellen der Einnahme zu adminiſtriren hat, als wenn es bloſse reine Einnahmen bezieht, und alle Wirthſchaft in Privathänden iſt. Es wird im erſten Falle auch alle Directionen der einzelnen Wirthſchaftszweige in ſich begreifen.

§. 1281.

Zur vollſtändigen und leichten Ueberſicht des ganzen Etatsweſens gehört:

1) Daſs ein gleichförmiges Rubrikenweſen, und eine gleichförmige Ordnung in allen unter einer Art begriffenen Etats herrſche. In allen gleichartigen Etats müſſen dieſelben Rubriken, dieſelben Ausdrücke, dieſelbe Folge der Rubriken, dieſelben Abtheilungen, dieſelbe Art der Nachweiſungen u. ſ. w. vorkommen, kurz es muſs Eine Regel, Ein Schema für alle Etats gelten,

die zu einerley Gattung oder Art gehören. Erfodert eine besondere Art von Etats eigne Rubriken und eigne Abtheilungen; so muss doch diese wieder die Regel für alle Etats, die mit ihm gleicher Art sind, werden. So müssen in allen Ministerialetats die Provinzen, in allen Provinzialetats die Kreise, in allen Kreisetats die Aemter u. s. w. in gleicher Ordnung folgen. Die Sectionen in den Ministerialetats müssen auch in den Provinzialetats beobachtet werden, so weit sie in denselben vorkommen u. s. w., auch die Materialien müssen allenthalben nach Einem Schema geordnet seyn. — Nimmt z. B. einmahl in einem Getreideetat der Weizen die oberste Stelle ein; so muss diese Ordnung in allen übrigen beobachtet werden. Hierdurch wird die Zusammenstellung der Etats, ihre Reduction auf allgemeine Etats und das Nachsuchen der Beweise für die Richtigkeit der allgemeinen Etatssätze ungemein erleichtert.

2) Dass jedem Specialetat die Elemente, auf welche derselbe gegründet ist, einem jeden Hauptetat aber die Specialetats und eine summarische Zusammenstellung der Resultate dieser Elemente beygelegt werden.

3) Dass der ganze Etat für eine gewisse Zeit bestimmt sey, und nicht mit Etatssummen aus andern Zeiten vermischt werde. Die

gewöhnlichste Periode, für welche die Etats abgeschlossen werden, ist Ein Jahr. Jedes Etatsjahr bildet daher ein für sich abgeschlossenes Ganze, dessen Einnahmen und Ausgaben mit den andern nie vermengt werden dürfen. Er zeigt an, was in dem Etatsjahre ausgegeben werden kann, und was in demselben eingenommen werden soll. Was wirklich eingekommen und ausgegeben ist, besagt nicht der Etat, sondern die nach demselben geführte Rechnung.

§. 1282.

Wenn die Etats von der gesetzgebenden Behörde genehmigt und bestätigt sind; so haben sie die Kraft der Gesetze für die Staatseinnahme und Staatsausgabe. Wenn auch die Individual- und Specialetats von den untern Behörden geprüft werden: so kann doch ihre Genehmigung und ihre letzte Sanction nur von der obersten Staatsbehörde erfolgen, und diese kann die Vertheilung der Ausgaben und Einnahmen den Unterbehörden nur in so weit überlassen, als sie überzeugt ist, dass sie die Staatszwecke dabey stets vor Augen behalten, und die Verwaltung derselben darnach einrichten werden. Es nimmt daher das Etatswesen folgenden Gang: 1) Eine jede untere Behörde sammelt ihre öffentlichen Bedürfnisse und die dazu nothwendigen Summen für ihren Bezirk, und

bringt dieſelben auf einen projectirten Etat; 2) die Provinzialbehörden prüfen die Nothwendigkeit und Zweckmäſsigkeit der einzelnen Angaben dieſer Etats, bilden daraus einen Provinzialetat, und ſenden denſelben den reſpectiven Miniſterien zu. Dieſe prüfen ein jedes den für ihr Reſſort gehörenden Theil, und bilden das Project zu dem Miniſterialetat. — Die Summe aller projectirten Ausgabeetats wird dem Finanzminiſter vorgelegt. Dieſer vergleicht ſie mit ſeinem Einnahmeetat, und macht Bemerkungen, ob die Miniſterialausgabeetats dadurch beſtritten werden können oder nicht. — Nun gehen alle Einnahme- und Ausgabeetats mit allen darüber gemachten Bemerkungen zur Reichscontrolle. Dieſe bringt die Ausgabe mit der Einnahme in Harmonie, befiehlt, wie jene eingeſchränkt, oder wenn und wie letztere erweitert werden könne, befiehlt Abänderung der Ausgabeetats, und nachdem alle Etats unter einander in Uebereinſtimmung gebracht ſind, ertheilt ſie entweder unmittelbar oder durch das Staatsoberhaupt denſelben die Sanction. Von hier gehen die Etats in die Miniſterien zurück, und gelten als Geſetze für ſie. Das Finanzminiſterium bewirkt die Auszahlung der Ausgabeetats für alle Miniſterien und der ganzen Staatseinnahme, und jedes Miniſterium ſorgt für die richtige Verwaltüng und Anwendung der für ſeine Unterbehörden beſtimmten Summen.

III.

Von dem Staatscassenwesen.

§. 1283.

Die Cassen sind diejenigen Veranstaltungen, durch welche das Staatseinkommen wirklich erhoben und verausgabt wird. Die Regel und das Gesetz für sie sind die Etats. Jede Casse hat ihren Etat, in welchem bestimmt ist, was in ihr einkommen und was sie ausgeben soll. Es darf daher:

1) Keine Gattung von Einnahme in der Casse angenommen, keine Gattung von Ausgaben aus ihr bestritten werden, als die in dem Etat bestimmt sind, es müßsten denn höhere Befehle dazu erfolgen.

2) Wenn aus einer im Etat bestimmten Quelle mehr einkommt oder weniger ausgegeben wird, als der Etat angiebt; so muſs dieses in der Rechnung über die Casse genau bemerkt werden.

3) Die Casse darf nie mehr ausgeben, als der Etat bestimmt, auſser wenn ein gültiger Befehl sie dazu autorisirt.

§. 1284.

So wie es nur Einen Etat für den ganzen Staat geben muſs, wovon alle übrige Etats nur besondere Bestandtheile ausmachen; so muſs es auch nur Eine einzige Staatscasse geben, wovon

alle übrige Staatscassen nur Bestandtheile sind, wenn Einheit und Uebersicht in das Finanzwesen kommen soll.

§. 1285.

Alle Staatscassen müssen daher als Bestandtheile der Central-Staatscasse (des Schatzes) angesehen werden. Durch sie und auf ihren Befehl müssen alle Zahlungen des Staats geleistet werden; in ihr müssen sich alle Einnahmen vereinigen, so dass sie eben so wohl von jeder Einnahme als von jeder Ausgabe auf das vollständigste unterrichtet ist. Von ihr erhalten daher die einzelnen Cassen ihre Etats, und diese gelten für dieselben als Autorisationen zu den darin bestimmten Ausgaben an die in dem Etat benannten Personen, und für die darin bestimmten Artikel nach dem Umfange der daselbst benannten Summen, ohne dass eine weitere besondere Anweisung dazu nöthig ist. Denn der Etat ist die Anweisung selbst.

§. 1286.

Jede Casse führt ihre Rechnung über Ausgabe und Einnahme nach dem Etat, so dass die erste Reihe das enthält, was nach dem Etat einkommen soll, die zweyte was wirklich eingekommen ist, die dritte ob und wieviel mehr oder weniger eingekommen, als der Etat bestimmt. Eben so enthält die Rubrik der Ausgabe in der ersten Reihe, was nach dem Etat ausgegeben werden

kann, in der zweyten was wirklich ausgegeben ist, in der dritten ob mehr oder weniger ausgegeben ist, als der Etat festsetzt. Vor und hinter den Etatsberechnungen werden die vorkommenden Reste und Vorschüsse in das Soll und Haben gestellt, und für sich berechnet. Sie laufen zur deutlichen Uebersicht neben der Etatsberechnung fort, ohne dass sie den Gang der letzteren im mindesten stören.

§. 1287.

Da nun die Einnahme sowohl als die Ausgabe des Staats sich durch das ganze Reich verbreitet; so errichtet die Centralcasse die ihr untergeordneten Cassen an denjenigen Orten des Reichs, wo ihre Einnahme und Ausgabe am bequemsten fällt. Die dabey zu befolgenden Maximen müssen seyn:

1) Es müssen die Cassen durch zeitige Einnahmen sicher gestellt werden, dass sie die auf sie gewiesenen Zahlungen zu den bestimmten Terminen pünctlich leisten können.

2) Die Gelder müssen so kurze Zeit als möglich in den Cassen ruhen, und eiligst zu den bestimmten Ausgaben angewandt werden.

3) Die Zahlungen müssen an den Oertern geschehen, denen die Empfänger am nächsten sind, oder wo das Bedürfniss sie erheischt, und es muss daher jede Hin- und Hersendung der Gelder möglichst vermieden werden.

§. 1288.

Die einfachste Einrichtung des Staatscassenwesens scheint zu seyn, wenn nur drey Arten von Cassen im ganzen Staate zugelassen werden, nämlich:

1) die Centralcasse,
2) Kreiscassen,
3) Specialcassen.

Der Etat der Centralcasse muss den Etat aller Kreis- und Specialcassen in sich fassen, und beyder Etats müssen von ihr als Gesetze für dieselben ausgehen. Die Provinzialbehörden erhalten von der Centralcasse die Etats für die unter ihr stehenden Kreis- und Specialcassen. Diese vertheilen sodann diese Etats an die Kreiscassen, und jede Kreiscasse vertheilt die Specialetats an die ihr untergeordneten Specialcassen.

§. 1289.

Die Specialcassen sind diejenigen, welche die Gelder aus bestimmten Quellen und bestimmten Oertern unmittelbar einnehmen, als: die Ortscassen für bestimmte Steuern oder Gefälle, die Cassen bestimmter landesherrlicher Güter oder Anstalten, als Domainen-, Forst-, Salz-, Bergwerkscassen u. s. w., falls der Staat dergleichen Institute selbst verwaltet. — Die Kreiscassen nehmen die Ueberschüsse aller Specialcassen ihres bestimmten Kreises auf, die Centralcasse nimmt die Ueberschüsse aller Kreiscassen des ganzen Landes auf.

§. 1290.

Sowohl die Kreiscaſſen als die Centralcaſſe kann auch ihre beſondern Einnahmequellen haben; ſo daſs viele Einkünfte unmittelbar in die Kreiscaſſen oder in die Centralcaſſe fließen.

§. 1291.

Die Specialcaſſen enthalten:

1) als Einnahme den ganzen rohen Ertrag der an ſie gewieſenen Inſtitute oder der ſonſtigen Einnahmeartikel;

2) als Ausgabe

a) alles was die Bewirkung jenes rohen Ertrags koſtet,

b) was nach dem Etat ſonſt auf ſie angewieſen und wirklich von ihnen ausgezahlt wird,

c) die Ueberſchüſſe, welche ſie an die Kreiscaſſe abliefert.

§. 1292.

Die Kreiscaſſen enthalten:

1) als Einnahme

a) was ſie als Specialcaſſen einnehmen,

b) was ihnen aus andern Specialcaſſen zugeht;

2) als Ausgabe

a) was ſie als Specialcaſſen zur Gewinnung des eingekommenen Rohertrags ausgeben,

b) was ihnen vermittelst des Etats insbesondere angewiesen ist;

c) was sie an die Centralcasse abliefern.

§. 1293.

Die Centralcasse enthält:

1) als Einnahme

a) alles, was ihr insbesondere zur Einnahme vorbehalten bleibt,

b) alle Ueberschüsse der Kreiscassen;

2) als Ausgabe

a) alle grossen Ausgaben in ihrer Nähe, als was die Erfüllung des Hofetats, der Centralbehörden, der Ministerien, besonders der Kriegsetat verlangt, und wo die Zahlungen durch Anweisungen auf die Kreis- und Specialcassen nicht leichter und wohlfeiler bewirkt werden können.

b) Die Ueberschüsse bilden den Staatsschatz.

§. 1294.

Bey dieser Ordnung der Dinge scheint es unnöthig, jeder Verwaltungsbehörde eine besondere Casse zu geben. Denn die Bedürfnisse der Ministerien, Justiz- und Regierungsbehörden, der Universitäten, Schulen u. s. w. können sehr wohl unmittelbar durch eine oder mehrere der genannten Cassen befriedigt werden; durch eine

solche Einrichtung kann viel Geld und Zeit erspart werden.

§. 1295.

Durch ein solches Cassensystem können die im §. 1287. angegebenen Zwecke am besten erreicht werden. Denn

1) Da die Centralcasse die Einnahmen anzuordnen hat; so kann sie dieselben sämmtlich so stellen, daſs sie in alle Cassen eher eingehen, als die auf sie gestellten Zahlungsanweisungen. Sie weiſs ungefähr, wieviel zu jeder Jahreszeit und wieviel am Ende jedes Monats in jeder Casse eingegangen seyn muſs, da die speciellen Etats ihr dieses aufs genaueste nachweisen. Sie kennt also in jedem Augenblicke ziemlich genau, wo und wieviel sich Vorräthe in allen Theilen ihrer Casse befinden. Und da sie über alle Cassen zu disponiren hat; so ist sie im Stande, in jedem Augenblicke die Staatsbedürfnisse durch Anweisungen auf sie zu befriedigen.

2) Da die Centralcasse aus ihrem Etat den ganzen Umfang der Staatsbedürfnisse aufs genaueste kennt, und weiſs, wieviel in jeder ihrer Specialcassen und zu welcher Zeit es eingeht; so kann sie die Einrichtung leicht treffen, daſs sie die Auszahlungen so vertheilt und zu solchen Zeiten bestimmt, daſs die Gelder sogleich, wie sie in den Cassen eingegan-

gen ſind, auch wieder herausgezogen werden Wenn die Ueberſchüſſe der Specialcaſſen monatlich an die Kreiscaſſen, und die Ueberſchüſſe dieſer monatlich an die Centralcaſſe abgeliefert werden, und jederzeit nur ſoviel zurückbehalten werden darf, als zur Beſtreitung des Etats nothwendig iſt; ſo kann nie viel Geld in den Staatscaſſen lange Zeit liegen bleiben. Eben ſo wird

3) auch das letzte Erfodernifs (§. 1287.) erfüllt, indem nach der vorgeſchlagenen Caſſenordnung jeder, der vom Staate etwas zu empfangen hat, an diejenige Caſſe angewieſen wird, die ihm am nächſten liegt, ſobald ſie nur irgend die Mittel enthält, ihn zu befriedigen.

§. 1296.

Das Caſſen- und Rechnungsweſen wird da am einfachſten und leichteſten in Ordnung zu erhalten ſeyn, wo der Staat nichts mit den Quellen zu thun hat, aus welchen er ſeine Einnahme zieht, wo dieſelben einzig aus reinen Grundrenten, beſtimmten Gefällen und Abgaben beſtehen. Wo aber der Staat ſelbſt durch adminiſtrative Behörden einen Theil ſeiner Einnahmen bewirkt, wo er Domainen zu adminiſtriren oder auch nur zu verpachten hat, wo er Fabriken betreibt, ſelbſt Handel führt u. ſ. w., da wird natürlicher Weiſe das Caſſen- und Rechnungsweſen viel zuſammengeſetzter.

§. 1297.

Um in solchen Staaten das Staatscassenwesen der Einfachheit so nahe zu bringen als möglich, ist anzurathen, den wirthschaftlichen Theil der Staatsverwaltung gänzlich von der eigentlichen reinen Staatsverwaltung zu trennen, und nur das, was die wirthschaftlichen Staatsinstitute, als Münze, Posten, Domainenwirthschaft u. s. w. rein, nach Abzug aller Kosten liefern, als zu den Staatscassen gehörig zu betrachten; die wirthschaftlichen Staatsinstitute selbst aber besonderen Directionen zu übergeben, die ihre eigenen Wirthschaftsetats, Cassen und Rechnungen führen, und unter besondern Controllen stehen, welche den obersten Staatsbehörden darüber gutachtliche Berichte erstatten, und die nöthigen Verbesserungen darin bewirken können. Auf diese Weise wird das rohe Einkommen der wirthschaftlichen Institute gar nicht in den Staatscassen vorkommen, so wenig als die zu deren Administration nöthigen Ausgaben, sondern sie hat blofs das reine Einkommen davon aufzunehmen.

§. 1298.

Die Cassenbücher müssen so geführt werden, dafs sie in jeder Stunde den wahren Zustand der Casse, was sie eingenommen, was sie ausgegeben und was Ueberschufs ist, darstellen. Dafs die aufgeführten Ausgaben wirklich geschehen, mufs aus

den Anweiſungen oder Quittungen erhellen; welche Einnahmen in jedem Monat erfolgt ſeyn müſſen, weiſet der Etat nach, und wo ſie als nicht eingegangen angegeben werden, müſſen ſich die Urſachen und Wahrheit oder Falſchheit der Angabe auf der Stelle erforſchen laſſen. Die Ueberſchüſſe müſſen entweder baar vorhanden ſeyn, oder deren geſchehene Ablieferung nachgewieſen werden.

§. 1299.

Die Caſſenbücher müſſen alſo ſo geführt werden, daſs ſie jeden Tag abgeſchloſſen, und ihre Richtigkeit von den Caſſenführern bewieſen werden kann. Um jede Unordnung ſo ſchnell als möglich zu entdecken, wird es gut ſeyn, daſs der Caſſenabſchluſs und die Ablieferung der baaren Ueberſchüſſe mit Ende jedes Monats geſchieht, und fleiſsig Caſſenreviſionen angeſtellt werden.

§. 1300.

Die Reviſion der Kreis- und Specialcaſſen kann am beſten den Provinzial-Regierungsbehörden aufgetragen werden, die Reviſion der Centralcaſſe gebührt dem Finanzminiſterio. Deshalb muſs die Einrichtung getroffen werden, daſs die monatlichen Abſchlüſſe der Specialcaſſen den Kreiscaſſen, dieſe dieſelben mit ihren eignen Abſchlüſſen, der Provinzialregierung und der Centralcaſſe, dieſe aber die ihrigen dem Finanzminiſter und der Generalcontrolle einſenden.

§. 1301.

Es ist die Frage entstanden, ob es besser sey, Einnahme und Ausgabe einem und demselben Cassenpersonal zu übertragen, oder die Einnahme von der Ausgabe gänzlich zu trennen, einer Behörde ganz allein die Einnahme, einer andern blos die Ausgabe anzuvertrauen. Von der letztern Einrichtung rühmt man insonderheit

1) dass dadurch die Geschäfte sehr vereinfacht,
2) Betrug und Unterschleife erschwert, wo nicht ganz unmöglich gemacht, und
3) die Circulation des Geldes möglichst beschleunigt werde.

§. 1302.

Diesem stehet entgegen:

1) Dass nicht wohl abzusehen ist, warum es einfacher seyn solle, wenn Zwey ein Geschäft verrichten, das Einer eben so schnell und eben so gut verrichten kann. Nicht immer kann ein Einnehmer oder Zahlmeister so beschäftigt werden, dass ihre ganze Zeit mit Einnehmen oder Auszahlen ausgefüllt wird. An vielen Tagen fallen zwar Einnahmen, aber keine Ausgaben, und umgekehrt, vor. Man würde also nur überflüssige Arbeiter bezahlen, wenn man einen Einnehmer und Zahlmeister bezahlen wollte, wo Einer Einnehmer und Zahlmeister zugleich seyn kann. Wird die

Hälfte des Monats oder ein Tag oder ein Vormittag zur Einnahme, die andere Hälfte des Monats oder der andere Tag oder der Nachmittag zur Ausgabe bestimmt, wie es die Umstände zulassen und schicklich machen; so kann Einer seine ganze Zeit mit diesen beyden Geschäften ausfüllen, ohne dass sie dadurch in Unordnung oder Verwirrung gerathen, da sie sich beyde so gleich sind. Auch ist es ja in vielen Fällen viel besser, dass der, welcher das Geld empfängt, es auch wieder auszahlt, da sodann nur Einer für die Richtigkeit der Summen zu haften hat, sonst aber zwey Zahlungen geschehen müssen, indem erst der Einnehmer die Summen an den Zahlmeister zahlen muss, die dieser einzeln vertheilt. Wird

2) das Cassenwesen so eingerichtet, als wie es bisher beschrieben; so wird Unterschleifen kräftig genug entgegen gearbeitet, und es ist nicht abzusehen, wie die Trennung des Geschäfts dieses mehr verhüten sollte. Endlich

3) muss das Geld eher schneller aus der Casse gehen, wenn derselbe, der es einnimmt, solches auch wieder auszahlt, als wenn die Auszahlung erst durch einen Andern geschehen, und also die Zahlung zweymahl geschehen muss.

§. 1303.

Es mag indeſſen ein ſolches Princip der Trennung der Einnahme von der Ausgabe in manchen Fällen recht ſehr gut ſeyn. Wo die Einnahmen ſo continuirlich und ſo ſtark ſind, daſs der Einnehmer vollauf mit der Einnahme, Prüfung und Ablieferung der eingehenden Summen zu thun hat, da wird es unſtreitig am beſten ſeyn, daſs er ſeine Einnahme in groſsen Maſſen an einen Zahlmeiſter abliefert, und daſs dieſer ſich ausſchlieſslich mit den Auszahlungen dieſer und vielleicht noch mehrerer eingehenden Gelder im Detail beſchäftigt. Nur ſcheint es mir nicht ſo weſentlich nothwendig, daſs das Princip durchgängig eingeführt werden müſſe. Wo z. B. einzelne Specialcaſſen für einzelne Staatsgewerbe, für ein Bergwerk, einen Forſt, Porcellainfabrik u. ſ. w. vorhanden ſind, da hat Ein Caſſirer volle Zeit und Muſse, ſowohl die Einnahme als die Ausgabe zu beſtreiten, und beyde können viel ſchneller verrichtet werden, als wenn das Geld erſt an einen Andern abgeliefert werden müſste. Wenn ein Dorfeinnehmer angewieſen iſt, ſeine Einnahme zur Bezahlung der Chauſſeearbeiter, die eben die Straſse durch ſein Dorf führen, zu bezahlen; ſo iſt dieſes doch wohl kürzer, als wenn dieſer erſt ſeine Einnahme an den Kreiszahlmeiſter liefern, und der Baumeiſter daſſelbe von dieſem erſt empfangen ſoll. Was würde es für ein Umweg ſeyn, wenn z. B. die Poſteinnahme ganz an das Zahlamt

abgeliefert werden und dann die Poſt erſt wieder das, was ſie zur Unterhaltung ihrer Anſtalt nöthig hätte, von jenem empfangen müſste? —

§. 1304.

Hierbey kann dennoch die Ordnung Statt finden, daſs der Zahlmeiſter nichts mit der Beurtheilung des Materials oder der Prüfung der Gründe, weshalb gezahlt wird, zu thun hat, ſondern daſs ihr Etat, Anweiſungen u. ſ. w. zu hinreichenden Belegen dienen. Dadurch wird ſeine Rechnung eben ſo einfach werden, als wenn er die ganze Einnahme an Einen Zahlmeiſter gezahlt hätte.

IV.

Von dem Staats-Rechnungsweſen.

§. 1305.

So wie es nur Einen Staatsverwaltungsetat und Eine Staatscaſſe geben ſoll, ſo muſs es auch nur Eine Staatsrechnung geben, wovon alle einzelne Staatsrechnungen nur Theile ſind.

§. 1306.

In dieſem Falle wird auch vollkommne Harmonie und Uebereinſtimmung unter den Etats, Caſſen und Rechnungen ſeyn. Denn die Etats ſtimmen unter einander überein, weil es ſämmtlich Theile eines und deſſelben Etats ſind, und der

eine immer zur Erläuterung des andern dient; die Etats aber ſind die Geſetze, wonach ſich die Caſſen richten. Dieſe folgen in der Einnahme und Ausgabe ganz der Form und Ordnung der Etats; ſie ſtehen ihnen durchgängig zur Seite, und die Rechnungen dürfen ſich nie, ohne beſondere höhere Ordre von ihnen entfernen. Die Rechnungen aber ſind mit den Caſſenbüchern ſchon gemacht, indem ſie nichts als Abſchriften derſelben mit den dazu gehörigen Belegen, Beweiſen und Erläuterungen ſind.

§. 1307.

Da alle Etats und alle Caſſen nach einerley Form oder Schema gemacht, die Rechnungen aber nichts anders als Abſchriften der Caſſenbücher mit den dazu gehörigen Belegen, Beweiſen und Erläuterungen ſind; ſo folgen auch alle Rechnungen derſelben Form und Zuſchnitt. Dieſes iſt zur leichten Ueberſicht des ganzen Rechnungsweſens eben ſo nothwendig, als beym Etats- und Caſſenweſen, und es gehört alſo die Einförmigkeit aller Rechnungen nach Einem Schema weſentlich zu einem vollkommnen Staatsrechnungsweſen.

§. 1308.

Rechnungen ſind nothwendig, um daraus zu erſehen, daſs und wie alle Befehle und Geſetze, die ſich auf die Staatseinnahme und Ausgabe beziehen, ausgeführt worden ſind. Wie dieſes im

ganzen Staate von jeder einzelnen Behörde geſchehen, läſst ſich am leichteſten und beſten erſehen, wenn alle Rechnungen Theile einer einzigen Rechnung ausmachen, die ſämmtlich nach Einem Schema geführt, ſich leicht zu einem Ganzen ordnen laſſen, in welchem man ſich leicht zurechtfinden kann, weil das Allgemeine anzeigt, wie man zu jedem ſpeciellen Theile der Rechnung gelangen könne.

§. 1309.

Zu einem vollſtändigen Staatsrechnungsſyſtem wird daher erfodert:

I. Daſs jede Rechnung deutlich zeigt: 1) was nach dem Etat hat einkommen und ausgegeben werden ſollen; 2) was wirklich eingekommen und ausgegeben iſt; 3) die Beweiſe, daſs ſo viel, nicht mehr nicht weniger, eingekommen oder ausgegeben; 4) was über oder unter dem Etat eingekommen, nebſt den dazu gehörigen Erläuterungen und Beweiſen; 5) was auſser dem Etat eingekommen oder ausgegeben.

II. Die Rechnung über jede Specialcaſſe muſs deutlich und vollſtändig zeigen: 1) wieviel jede ihrer Einnahmequellen an rohem Einkommen geliefert, und wieviel die Gewinnung dieſes rohen Einkommens gekoſtet, ſo daſs alſo daraus klar erhellet, wieviel reines Einkommen ſie zu den Staatsbedürfniſſen ge-

geliefert; 2) zu welchen verschiedenen Bedürfnissen dieses reine Einkommen verwendet worden.

III. Die Specialrechnungen müssen sich an die Kreisrechnungen dergestalt anschliessen, dass letztere mit der von den einzelnen Specialcassen enthaltenen Einnahme anfangen und ihre eigne specielle Einnahme hinzufügen, auch über die Verausgabung der ganzen Summe nach dem Etat ihre Rechnung führen.

IV. Die Centralrechnung verbindet sich mit den Kreisrechnungen dadurch, dass sie die Einnahme, welche sie von ihnen empfangen hat, nebst den ihr eigenthümlichen Einnahmen verrechnet.

V. Die Staatsbuchhalterey muss alle diese Rechnungen aufnehmen und im Zusammenhange als ein Ganzes darstellen. Diese Buchhalterey wird am schicklichsten 1) bey den Provinzialregierungen, und 2) bey dem Finanzdepartement geführt. Die Provinzialbehörden nämlich führen Buch über die Rechnungen aller ihr untergeordneten Special- und Kreiscassen. Da sie die Cassenabschlüsse derselben monatlich erhalten, und die Rechnungen mit den Cassenbüchern in genauer Uebereinstimmung stehen müssen; so kann die Richtigkeit aller Rechnungen der Special- und Kreiscassen nach diesen Abschlüssen geprüft

und ſodann die Extracte daraus mit ihren Abſchlüſſen in das Hauptbuch eingetragen werden, wonach die weitere Nachforſchung über jeden Gegenſtand in den detaillirten Rechnungen leicht bis aufs Kleinſte verfolgt werden kann. Das Hauptbuch jeder Provinzialregierung aber nimmt nur die allgemeinen Reſultate auf. — Das Finanzdepartement empfängt die Auszüge aus den Hauptbüchern aller Provinzialregierungen, und formirt aus denſelben ihr Hauptbuch; aber zugleich müſſen dieſem auch Special- und Kreisrechnungen zum Belege und zum weitern Nachforſchen eines jeden Details, worüber es unterrichtet ſeyn will, geliefert werden. Bey ihm iſt alſo der Centralpunct aller Rechnungen des ganzen Landes anzutreffen. Da vom Finanzdepartement alle Einnahmen ausgehen, durch daſſelbe alle Ausgaben beſtimmt werden, und der ganze Staatshaushaltungsetat von ihm geordnet wird; ſo müſſen auch von ihm alle Rechnungen am beſten verſtanden und geprüft werden können, und das Finanzdepartement muſs daher eine eigne allgemeine Rechnungsſection in ſich organiſiren, welche 1) alle Rechnungen nochmahls ſowohl nach ihrer Form als nach ihrer Materie revidirt und genau prüft, 2) ſie dechargirt.

§. 1310.

Einige haben die letzte Revision, Prüfung und Decharge aller Rechnungen, der Staatscontrolle zugewiesen; allein es scheint dieses kein zweckmäſsiges Geschäft für dieselbe zu seyn, da sie sich hauptsächlich mit der Staatsverwaltung im Groſsen beschäftigen soll, welches Geschäft durch das allzutiefe Eingehen ins Detail nothwendig Abbruch leidet. Vor dieselbe kann daher nur die letzte Revision, Prüfung und Dechargirung der allgemeinen Rechnung des Finanzministerii gehören. Diese enthält aber nur die Resultate der Rechnungen der Kreis- und Provinzialcassen ohne das Detail derselben.

§. 1311.

Ein Haupterfodernifs ist, daſs alle Rechnungen alljährlich kurz nach deren Abschlusse abgelegt, abgenommen, revidirt und dechargirt werden. Denn nichts bringt die Staatsverwaltung mehr in Unordnung, als das lange Verschieben der Beendigung der Rechnungen. Soll dasselbe in guter Ordnung erhalten werden; so müssen alle Rechnungen im ganzen Lande im ersten Monate nach dem Jahresschlusse abgenommen, im zweyten revidirt und im dritten dechargirt seyn.

§. 1312.

Nach der von uns angegebenen Methode ist dieses allerdings möglich. Denn:

1) Da das Rechnungswesen nach derselben so eingerichtet ist, daſs jede Rechnung eine bloſse Abschrift des Cassenbuchs oder der eingetragenen Einnahme und Ausgabe nach dem Schema des Etats ist; so kann jeder Rechnungsführer mit dem Jahresschlusse auch seine Rechnung fertig haben, und es können daher in den ersten Tagen des Jahres alle Rechnungen an die sie prüfenden Behörden eingelaufen seyn.

2) Die Abnahme der Special- und Kreisrechnungen durch die Provinzialregierungen kann auch nicht viel Zeit erfodern, da sie durch mehrere Beamte zugleich geschehen kann, und wegen der Klarheit und der bestimmten Ordnung in den Rechnungen wenig Zeit dazu gehört, so daſs eine Person in einem Tage wohl drey bis vier Specialrechnungen abnehmen kann.

3) Die Buchhalterey der Provinzialregierung hat ebenfalls nichts zu thun, als nur die etatsmäſsigen Rubriken von höchstens einigen hundert Kreis- und Specialrechnungen einzutragen, und eins der eingesandten Exemplare ihrem Hauptbuche als Nachweis beyzulegen. Es können daher die Rechnungen sehr bald an

die oberfte Rechnungsbehörde beym Finanzminifterio eingefandt werden.

4) Da auch bey der oberften Rechnungsbehörde alles vorbereitet ift, diefelbe monatliche Extracte und Abfchlüffe erhalten und in ihre Bücher eingetragen hat, und alfo die Rechnungen, welche fie zu revidiren hat, nichts als die Summe aller fchon erhaltenen Abfchlüffe enthalten; fo mufs auch hier die Revifion und Prüfung in kurzer Zeit vollendet werden können. Und eben fo wenig Schwierigkeiten kann die Buchführung über die Refultate der Provinzialrechnungen machen, da faft nichts zu thun ift, als die Abfchriften davon nach den Rubriken des Generaletats zu ordnen.

§. 1313.

Um auch die einzelnen Minifterien in den Stand zu fetzen, zu wiffen, ob und wie ihre Etats durch die Caffen erfüllt worden, müffen diefen die Provinzialbehörden die fie betreffenden Auszüge aus den Caffenbüchern monatlich, und am Ende des Jahrs die ihre Adminiftrationszweige betreffenden Rechnungsauszüge mittheilen. Blofs das Finanzminifterium erhält die Abfchrift der ganzen in die Provinzialregierungen eingegangenen Caffenextracte und Rechnungen.

V.

Von der Controlle der Finanzen.

§. 1314.

Die ganze Staatsverwaltung bedarf einer prüfenden Oberaufſicht, welche darauf ſieht: 1) ob ſie zweckmäſsig entworfen, 2) ob ſie zweckmäſsig und vorſchriftmäſsig ausgeführt, und 3) wie ſie noch zu vervollkommnen ſey. Eine ſolche Oberaufſicht heiſst Controlle.

§. 1315.

In Anſehung der Finanzen hat die Controlle darauf zu ſehen: 1) ob die Finanzquellen gehörig benutzt, der Zweck des Staats dabey nicht verletzt ſey; 2) ob die Vertheilung der Einnahme unter die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung nach richtigen Principien und harmoniſch geſchehen; 3) ob die Einnahme und Ausgabe richtig erfolgt und richtig verrechnet ſey.

§. 1316.

Das erſtere und zweyte erforſcht die Controlle durch Prüfung des Finanzetats. Denn um denſelben zu prüfen, muſs ſie 1) alle Quellen, woraus die Staatseinnahme entſpringt, aufs genaueſte kennen, und beurtheilen, ob durch letztere das Nationalvermögen über die Gebühr angegriffen ſey, oder ob ſie, ohne daſs dadurch eine Verminderung deſ-

ſelben zu fürchten ſey, erhoben werden könne. 2) Eben ſo gewährt ihr der Etat die Vergleichung aller Staatszwecke unter einander, und ſetzt ſie in den Stand, zu beurtheilen, ob die Vertheilung der Ausgabe ſo geſchehen ſey, wie es jeder einzelne dieſer Zwecke und die Harmonie des Ganzen erfodert. Sie iſt ſelbſt diejenige Behörde, welche dieſe Ordnung da, wo ſie verletzt iſt, herſtellt und ſie zum Geſetz erhebt.

§. 1317.

Den dritten Punct (§. 1314.) erreicht ſie durch die Reviſion und Controlle aller Staatsrechnungen. Denn dieſe müſſen nachweiſen, ob und wie deren Finanzetat ausgeführt iſt.

§. 1318.

Der oberſte Controlleur muſs der Souverain ſelbſt ſeyn. Da aber dieſes in einem groſsen Reiche nicht möglich iſt, indem die Prüfung ſo mannichfaltiger und entfernter Zweige der Verwaltung das Werk Eines Menſchen nicht ſeyn kann; ſo müſſen die Organe deſſelben die Staatscontrolle in ſeinem Namen verwalten.

§. 1319.

Es kann nun entweder dem erſten Chef eines jeden Departements die Controlle der ihm untergeordneten Behörden anvertraut werden, ſo daſs

jeder derselben dem Souverain allein Rechenschaft über die ihm anvertraute Verwaltung ablegt; oder es kann eine höchste controllirende Behörde errichtet werden, unter welcher alle oberste Departementschefs in so weit stehen, dass sie ihrer Controlle unterworfen sind, und diese ist sodann diejenige Behörde, von welcher der Souverain über den Zustand der Staatsverwaltung die allgemeine Uebersicht und Rechenschaft erhält.

§. 1320.

Der ersten Art der Organisation der Controlle fehlt es an Einheit. Denn das Interesse der höchsten Departementschefs ist von einander verschieden, wird also leicht getheilt und mit einander in Zwiespalt gerathen. Folglich wird der Souverain bey einer solchen Organisation die Disharmonie allein in Harmonie auflösen müssen.

Ist aber eine besondere höchste, von allen übrigen Ministern oder Departementschefs unabhängige controllirende Behörde vorhanden; so wird dieselbe das Interesse aller einzelnen Departements vergleichen und mit dem höchsten Staatszwecke zusammenhalten können, und so wahre und bleibende Einheit in die Verwaltung bringen.

§. 1321.

Zur Vervollständigung der Idee einer vollkommnen Administration setzen wir also hier eine

eigne unabhängige controllirende Behörde voraus, der alle Adminiſtrationszweige ohne Ausnahme unterworfen ſind, und deren Vorſchriften für alle verwaltende Behörden Geſetze ſind.

§. 1322.

Eine ſolche höchſte controllirende Behörde macht jedoch das Controlliren der übrigen höhern Behörden ſo wenig entbehrlich, daſs ſie vielmehr nur durch deren treuen und thätigen Beyſtand ihren Zweck erreichen kann. Daher muſs jede obere Behörde die ihr zunächſt untergebene controlliren, und das Controllweſen muſs im Staate eben ſo eine Einheit ſeyn, als das Etats- und Rechnungsweſen. — Es werden daher, was das Finanzweſen insbeſondere betrifft, die Kreisfinanzbeamten die ihnen untergebenen Localbeamten, die Provinzialfinanzbehörden die ihnen untergebenen Kreisbeamten, die Departementsbehörden die zu ihrem Departement gehörigen Zweige der Provinzialbehörden controlliren; die Departementsbehörden aber werden von den Miniſterien, und dieſe von der höchſten Reichscontrolle controllirt werden.

§. 1323.

Soll dieſe höchſte controllirende Behörde ihren Zweck gehörig erfüllen; ſo muſs ſie aus Perſonen beſtehen, welche nicht nur 1) die allgemeinen Principien der ächten Staatswirthſchaft und

Staatsverwaltung aufs vollkommenste inne haben, sondern auch 2) das Reich selbst in allen seinen Bestandtheilen, und die Administrationsgeschäfte im grösstmöglichsten Detail kennen. Fehlt ihnen die Kenntniss der allgemeinen Theorie; so werden sie die Staatsadministration nie aus dem hohen Standpuncte der Einheit und Harmonie aller Theile betrachten lernen, und daher oft einseitige Entscheidungen geben; fehlt ihnen die Kenntniss des Landes und des Details; so werden ihre Maassregeln oft unpassend ausfallen und sich unausführbar zeigen. In beyden Fällen wird eine solche Controlle leicht mehr Verwirrung als Ordnung stiften.

§. 1324.

Für die höchste Staatscontrolle gehört, was das Finanzwesen betrifft:

1) Die Prüfung des Finanzetats. Die Etats selbst werden durch die Finanzbehörden entworfen, welche die Vorschläge und Materialien dazu von den übrigen Behörden, so weit sie sich nicht bey ihnen selbst befinden, empfangen; die oberste Finanzbehörde sammelt diese Etats, und weiset jedem derselben die Zuschüsse aus bestimmten Cassen an, mit den ihr nöthig scheinenden Ausstellungen und Bemerkungen, und verfertigt aus allen Etats einen einzigen Finanz-Haupt-

etat, den sie mit allen Beylagen und Entwürfen der Hauptetats der übrigen Behörden der Staatscontrolle übersendet. Diese prüft die einzelnen Hauptetats der verschiedenen Chefs, und trifft, nachdem sie die zur genauen Beurtheilung nöthigen Belehrungen darüber eingezogen, die ihr nöthig scheinenden Abänderungen.

2) Die Ausfertigung, Autorisirung und Expedirung des allgemeinen Finanzetats mit den in ihm begriffenen Hauptetats der verschiedenen Departements. Sie sendet dem Chef des Finanzdepartements den allgemeinen Etat, der die einzelnen Departementsetats mit enthält, so wie jedem Departementschef den sein Departement betreffenden Etat zu. Darnach läſst sodann jeder Chef die in seinem Departementsetat enthaltenen Provinzialetats für die Provinzialbehörden, diese die Kreisetats für die Kreisbehörden, diese die Specialetats für die Specialbehörden ausfertigen. Diese Etats sind sodann Gesetze, welche die Behörden, die auf sie verwiesen sind, auszuführen haben. Die Ausführung, so weit sie nicht durch den Etat oder sonstige Gesetze bestimmt ist, muſs der Beurtheilung der Chefs der einzelnen Behörden überlassen bleiben, und die Staatscontrolle darf nirgends eingreifen, wo nicht

Verlegung des Etats oder der Gesetze Statt findet.

3) Die Prüfung und Entscheidung über alle Foderungen, welche während des Laufes des Etatsjahrs von den im Etat bewilligten Summen nicht bestritten werden können.

4) Die Revision der Staatshauptcasse und des Reichsschatzes, aus welchem zugleich der Zustand aller ihm untergeordneten Landescassen ersichtlich seyn muss.

5) Die Revision und Prüfung der Rechnungen der obersten Behörden: a) ihrer Form, b) ihrer Materie nach, um zu sehen, ob und in wiefern der Finanzetat pünktlich ausgeführt ist, oder was die Ausführung desselben hindert. Deshalb steht der Controlle eine Oberrechenkammer zur Seite, welche die Rechnungen ihrer Form nach prüft; ihr eignes wesentliches Geschäft besteht aber in der Prüfung der Materie der Rechnungen.

§. 1325.

Damit ihr aber die Ausführung einer solchen Arbeit nicht unmöglich werde, muss diese Prüfung von unten anfangen, und es müssen die Kreisbehörden die Rechnungen der Specialbehörden, die Rechnungen jener die Provinzialbehörden, und die Rechnungen dieser die Departementsbehörden prüfen, so dass der Reichscontrolle nur die ge-

nauere Prüfung der Hauptdepartementsbehörden übrig bleibt. Sie verfolgt ihre Prüfungen nur da weiter, wo ſie in den Rechnungen der letztern Unordnungen bemerkt oder ſonſt Verdacht hat, daſs ein Departementschef ſich Nachläſſigkeiten oder Unrichtigkeiten bey der Oberaufſicht und Reviſion des Caſſen- und Rechnungsweſens der ihm untergeordneten Behörden hat zu Schulden kommen laſſen. Es wird genug ſeyn, daſs ſie von jedem Departement einige Provinzial-, Kreis- und Specialrechnungen herausgreift, und ſie einer ſpeciellern Prüfung unterwirft, um die Aufmerkſamkeit des Departementschefs und der untern Behörden ſtets rege zu erhalten. Jede auf dieſe Art entdeckten Rechnungs- oder Verwaltungsfehler müſſen unerbittlich nach den Geſetzen beſtraft werden, und dieſe müſſen auf Wiederholung grober Fehler Entfernung vom Amte als Strafe ſetzen.

§. 1326.

Es folgt aus dieſer Stellung der Reichscontrolle, daſs ſie auch letzte Inſtanz der Entſcheidung über Beſchwerden gegen die Adminiſtration der Finanzbehörden ſeyn müſſe. — Was ihre ſonſtigen Functionen betrifft, welche ſich nicht auf das Finanzweſen beziehen; ſo gehört deren Zergliederung und Beurtheilung nicht in die Finanzwiſſenſchaft.

Anmerkung. Ueber die Finanzverwaltung, das Finanzcassen- und Rechnungswesen, so wie über die Controlle, sehe man folgende Schriften:

1) Handbuch über das Staatsrechnungs- und Cassenwesen u. s. w.; von *J. G. H. Feder.* Stuttgard und Tübingen 1820.

2) Darstellung des Organismus der innern Staatsverwaltung u. s. w. Mit Beylagen. Heidelberg 1820.

3) Grundzüge zur zweckmäßsigen Einrichtung des Staatscassen- und Rechnungswesens und seiner Controlle; von *F. W. Kieschke.* Berlin 1721.

4) Darstellung des Verfahrens im Cassen- und Rechnungswesen bey der französischen Verwaltung; von *Neugebauer.* Breslau 1820.

Regi-

Register.

Die Zahlen zeigen die Paragraphen an.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

U.

V.

W.

Z.

Druckfehler und Verbesserungen.

Seite 14. Zeile 5. v. u. statt Auslagen lies Auflagen.
S. 25. Z. 1 u. 2. v. u. st. Staatshaushaltung l. Finanzverwaltung.
S. 170. Z. 10. lösche: darauf.
S. 189. Z. 12. 13. lösche: oder gewinnt.
S. 191. Anm. Z. 22. vor das Wort Bergbauamt setze noch: Forst - oder.
S. 220. §. 304. Z. 5. vor das Wort seine setze noch: zweytens (§. 292.)
S. 227. §. 312. Z. 1. statt nur l. uns.
S. 304. Z. 8. v. u. statt Prägerkosten l. Prägekosten.
S. 305. Z. 8. v. u. st. es l. sie.
S. 328. Z. 6. 10. und 11. st. 125 l. 105.
S. 336. Z. 10. v. u. statt abhängt l. abhängen.
S. 344. §. 431. Z. 5. nach dem Worte selbst ergänze: da.
S. 356. Z. 1. v. u. statt Collisionen l. Collusionen.
S. 362. §. 448. Z. 5. st. die l. aus der.
S. 366. Z. 3. st. Staatsbehörden l. Staatsgenossen.
S. 370. §. 462. Nr. 3. Z. 2. vor dem Worte: mehr ergänze: und in keinem Falle.
S. 371. Z. 2. v. u. statt Gie l. Die.
S. 377. §. 475. Z. 1. st. nur l. nun.
S. 393. Z. 6. nach könnte ergänze folgende Worte: theils die Zeit ersparen, welche sie sonst selbst auf diese Dienste hätten verwenden müssen, die sie aber jetzt zur Production anwenden können.
S. 396. Z. 4. v. u. statt: haben sämmtlich l. ist gänzlich.
S. 413. Z. 12. v. u. statt Arbeiter l. Arbeiten.
S. 470. in den letzten 4 Zeilen st. 4 und 5 setze 3 und 4.
S. 478. Z. 2. st. Producenten l. Producte.
S. 496. §. 602. Z. 2. st. Bestandauslagen l. Grundauslagen.
— — Z. 11. st. Grundauflagen l. Grundauslagen.
S. 507. Z. 6. v. u. statt Auslage l. Auflage.
S. 586. Z. 10. v. u. lösche: sich.

S. 596. Z. 1. ſtatt Grundſteuer lies Grundſtücke.
S. 655. Z. 2. v. u. ſt. Landtage l. Landtaxe.
S. 656. §. 775. Z. 3. ſtatt 756 l. 753.
S. 689. Z. 5. ſt. natürliche l. jährliche.
S. 724. §. 850. Z. 4. löſche das Wort: auf.
S. 740. Z. 9. ſtatt 3. lies III.
S. 932. §. 1072. Z. 14. nach als ergänze die.
S. 955. Z. 1. ſtatt 100 lies 200.
S. 968. in der erſten Rubrik der Zahlentabelle ſt. 16 lies 18.
S. 988. Z. 17. ſtatt 500 lies 100.
S. 1029. Z. 8. v. u. ſtatt verändern l. vermindern.
S. 1032. Z. 11. v. u. ſt. den l. der.
S. 1033. Z. 2. ſtatt $4\frac{1}{2}$ lies $3\frac{1}{2}$.
— — Z. 5. ſt. $5\frac{1}{2}$ l. $3\frac{1}{2}$.
S. 1042. Z. 1. ſt. Dritter Abſchnitt ſetze: III.
S. 1084. Z. 5. v. u. ſtatt Vierter Abſchnitt ſetze: IV.
S. 1217. §. 1271. Z. 18. ſt. welche nebſt l. von welchen jeder, auſser.
Ebendaſ. Z. 19. 20. löſche: jeder.
S. 1224. §. 1278. ſt. das das l. daſs das.
— — Z. 8. ſtatt in ihm lies in ihrem Bezirk.
S. 1260. Z. 1. ſt. Verlegung l. Verletzung.

Halle
gedruckt in der Gebauerschen Buchdruckerey.

